



Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

1. Kantone (26)

- Zürich
- Bern
- Luzern
- Uri
- Schwyz
- Obwalden
- Nidwalden
- Glarus
- Zug
- Freiburg
- Solothurn
- Basel-Stadt
- Basel-Landschaft
- Schaffhausen
- Appenzell Ausserrhoden
- Appenzell Innerrhoden
- St. Gallen
- Graubünden
- Aargau
- Thurgau
- Tessin
- Waadt
- Wallis
- Neuenburg
- Genf
- Jura

2. Politische Parteien (7)

- Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP)
- Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)
- FDP.Die Liberalen (FDP)
- Grüne Partei der Schweiz (GPS)
- Grünliberale Partei (glp)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS)

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (1)

- Schweizerischer Städteverband (SSV)

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (5)

- economiesuisse
- Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Travail.Suisse

5. Übrige Organisationen und Interessenten (32)

- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)
- Städtische Steuerkonferenz Schweiz
- Centre Patronal (CP)
- Fédération des Entreprises Romandes (FER)
- (EXPERTsuisse), Schweizerischer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand
- Schweizerischer Treuhänder-Verband TREUHAND SUISSE
- SwissHoldings Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz
- Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)
- Schweizerischer Verband für Rechnungslegung und Controlling (Veb.ch)
- Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA)
- Koordination Inlandbanken (KIB)
- Unabhängigkeitspartei up!
- Verband der Auslandsbanken in der Schweiz (AFBS)
- Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève (CCIG)
- Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie (CVCI)
- KMU Forum
- Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST)
- Ordre Romand des Experts Fiscaux Diplômés (OREF)
- Pensionskasse des Bundes PUBLICA
- Raiffeisen Schweiz
- Schweizerischer Verband für strukturierte Produkte (SVSP)
- Schweizer Verband der Investmentgesellschaften (SVIG)
- Schweizerischer Pensionskassenverband (ASIP)
- Six Group AG
- Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana (SUPSI)
- Swiss Re
- Vereinigung Schweiz. Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV)
- Verband Schweizerischer Kantonalbanken

- Vereinigung der privaten Aktiengesellschaften
- Vereinigung schweizerischer Privatbanken
- Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS)
- Zürcher Handelskammer



Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

17. Juni 2020 (RRB Nr. 620/2020)

**Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 3. April 2020, mit dem Sie uns den Entwurf zur Änderung des Verrechnungssteuergesetzes (VStG, SR 642.21) zur Vernehmlassung unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir erachten eine Stärkung des Fremdkapitalmarktes grundsätzlich als sinnvoll, ebenso eine Ausweitung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer.

Die in Art. 56 E-VStG vorgeschlagene Legitimation der kantonalen Verrechnungssteuerämter zur Beschwerde an das Bundesgericht begrüssen wir.

Die Reform der Verrechnungssteuer bringt für die Kantone aber auch zusätzliche finanzielle Risiken und zusätzlichen Umsetzungsaufwand mit sich. Für diese Problemfelder sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen zwingend Lösungen zu erarbeiten, die den nachfolgenden Überlegungen Rechnung tragen.

Digitalisierung und Automatisierung

Aus Sicht des Kantons Zürich, der für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an die natürlichen Personen zuständig ist, stehen die Auswirkungen der Gesetzesvorlage auf die Steuerpflichtigen und die kantonalen Vollzugsbehörden im Vordergrund; dies insbesondere mit Blick auf bereits erfolgte und geplante Schritte zur Digitalisierung und Automatisierung. In dieser Hinsicht nehmen wir einerseits gerne zur Kenntnis, dass keine neuen Meldeverfahren vorgesehen sind. Andererseits müssen wir feststellen, dass die beabsichtigte Reform der Verrechnungssteuer einem digitalisierten Deklarations- und einem automatisierten Rückerstattungsverfahren entgegensteht.

Im geltenden System klassifiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) praktisch jedes Wertpapier und führt die steuerlich relevanten Daten laufend elektronisch nach. Deshalb bilden diese Daten die Quelle für die durch die Steuerpflichtigen elektronisch ausgefüllten Wertschriftenverzeichnisse, ebenso für die elektronischen Wertschriftenprüfungssysteme der kantonalen Steuerverwaltungen, insbesondere auch des Kantonalen Steueramts Zürich.

Weil mit der vorgeschlagenen Reform der Verrechnungssteuer neu der Ort der Zahlstelle (Inland oder Ausland) massgebend wird, kann für die Frage, ob die Verrechnungssteuer auf Zinsen erhoben wurde, nicht mehr ohne Weiteres auf die Datenquelle der ESTV abgestellt werden. Dies wäre gegenüber heute ein grosser Nachteil für alle Steuerpflichtigen, die ihr Wertschriftenverzeichnis – das gleichzeitig in allen Kantonen auch den Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer darstellt – elektronisch ausfüllen. Im Rahmen der Prüfung der Rückerstattungsanträge müsste die kantonale Steuerverwaltung die Einzelbelege bei den Steuerpflichtigen einfordern und manuell kontrollieren, ob die geltend gemachte Verrechnungssteuer auch tatsächlich abgezogen wurde. Ansonsten trägt der Kanton das finanzielle Risiko einer zu Unrecht zurückerstatteten Verrechnungssteuer.

Ein derart belegbasiertes Rückerstattungsverfahren widerspricht nicht nur diametral der Digitalisierungsstrategie des Kantons Zürich. Vielmehr würde dies auch zu unverhältnismässig grossem Aufwand bei der kantonalen Steuerverwaltung führen und von den Zürcher Steuerpflichtigen kaum verstanden. Indem Art. 20d Abs. 1^{bis} E-VStG vorsieht, dass das Zahlstellenprinzip für die inländische Schuldnerin oder den inländischen Schuldner freiwillig ist, wird die Komplexität des gesamten Systems zusätzlich erhöht.

Aus diesem Grund braucht das E-VStG eine Rechtsgrundlage, das es dem Bundesrat gestattet, auf dem Verordnungsweg Vorschriften zu erlassen, wie die inländischen Schuldnerinnen und Schuldner und die inländischen Zahlstellen die Verrechnungssteuerabzüge bescheinigen müssen, damit sowohl die Digitalisierung im Allgemeinen als auch die automatisierte Antragsprüfung der Kantone im Besonderen gewährleistet sind. In dieser Hinsicht weisen wir darauf hin, dass im Bereich der digitalisierten Deklaration und Prüfung von Wertschriften in den vergangenen Jahren wegweisende Fortschritte erzielt werden konnten. Namhafte Banken und Bankengruppen wie Credit Suisse, UBS, Raiffeisen sowie mehrere Kantonal- und Regionalbanken haben den elektronischen Steuerauszug erfolgreich eingeführt und zahlreiche kantonale Steuerverwaltungen – so auch das kantonale Steueramt Zürich – haben die elektronische Verarbeitung des elektronischen Steuerauszugs in ihren IT-Systemen umgesetzt. Diese Fortschritte dürfen nicht aufs Spiel gesetzt werden, sondern sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen für eine Lösungsfindung, die im Einklang mit den Digitalisierungsbestrebungen steht, zu nutzen.

Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Art. 13 Abs. 1^{bis} E-VStG)

Gemäss dem Wortlaut von Art. 13 Abs. 1^{bis} E-VStG kürzt die inländische Zahlstelle den Verrechnungssteuerabzug um diejenigen ausländischen Quellensteuern, die weder rückforderbar noch anrechenbar sind. Ausländische Quellensteuern auf Zinserträgen sind jedoch nur dann weder (im Ausland) rückforderbar noch (im Inland) anrechenbar, wenn sie aus einem Land stammen, mit dem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat.

Demgegenüber geht aus den Erläuterungen klar hervor, dass sich diese Bestimmung auf Zinserträge aus Ländern bezieht, mit denen die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat. Der Gesetzestext muss daher im Sinne der Erläuterungen angepasst werden, damit der Gesetzeswortlaut klar zum Ausdruck bringt, dass sich eine Anrechnung ausländischer Quellensteuern a) nur auf Zinserträge aus DBA-Staaten bezieht und b) denjenigen Teil der ausländischen Quellensteuer betrifft, der im DBA-Staat verbleibt (sogenannte Residualsteuer) bzw. in der Schweiz auf dem Wege der Steueranrechnung zurückgefordert werden kann.

Der neue Verrechnungssteuerabzug würde bei ausländischen Zinserträgen, die bereits einem Quellensteuerabzug des DBA-Quellenstaats unterliegen, zu einer steuerlichen Überbesicherung führen. Eine (teilweise) Anrechnung solcher ausländischen Quellensteuern erscheint daher grundsätzlich sachgerecht.

Eine (teilweise) Anrechnung ausländischer Quellensteuern an die schweizerische Verrechnungssteuer darf jedoch keinesfalls dazu führen, dass aufgrund der unterschiedlichen ausländischen Quellensteuerbelastungen bei der Verrechnungssteuer die einheitliche Belastung von 35% aufgegeben werden muss. Unterschiedliche Verrechnungssteuersätze würden sowohl eine korrekte Deklaration durch die Steuerpflichtigen massiv erschweren als auch eine automatisierte Prüfung der Rückerstattungsanträge durch die Steuerbehörde verunmöglichen.

Als möglichen Lösungsansatz schlagen wir vor, bei ausländischen Zinserträgen aus einem DBA-Staat die heute geltende Möglichkeit der Steueranrechnung aufzugeben und dafür den entsprechenden Höchstsatz in den einheitlichen Verrechnungssteuersatz von 35% zu integrieren.

Finanzielle Überlegungen

Die Einführung einer teilweisen Zahlstellensteuer erfordert bei den Kantonen grosse Anpassungen der Informatiksysteme. So müssen nicht nur die Prüfsysteme der kantonalen Steuerverwaltungen verändert werden, sondern auch die elektronischen Deklarationssysteme für die steuerpflichtigen natürlichen Personen. Dementsprechend ist es angezeigt, dass sich der Bund nicht nur an den Kosten der Zahlstellen, sondern auch an den Implementierungskosten der Kantone beteiligt. Überdies wäre es sachgerecht, wenn die Implementierungsleistungen des Bundes an die Zahlstellen bei der Bemessung der gesetzlichen Beteiligung der Kantone gemäss Art. 2 Abs. 1 VStG ausgenommen würden. Andernfalls würden sich die Kantone indirekt zu 10% an diesen Implementierungsleistungen des Bundes an die Zahlstellen beteiligen.

Die im Rahmen der Vorlage geschätzten Mindereinnahmen der Kantone aus der Verrechnungssteuer erachten wir als plausibel. Allerdings liegt den Berechnungen ein Tiefzinsniveau zugrunde, weshalb sich die Ausfälle bei einem Anstieg des Zinsumfelds markant erhöhen werden. Was die möglichen Mehreinnahmen betrifft, erachten wir es als unsicher, ob inländische Konzerne als Folge des Zahlstellenprinzips tatsächlich ihre Obligationen neu aus dem Inland heraus begeben werden. Jedenfalls können wir keinen überzeugenden Grund erkennen, weshalb die Konzerne ihre über die Jahre hinweg aufgebauten und gut funktionierenden Strukturen aufgeben sollten.



Übrige Reformthemen

Die vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen erachten wir als grundsätzlich sachgerecht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Komplexität der Umsetzung dieser Neuerung sowohl für die Zahlstellen als auch für die Anlegerinnen und Anleger und die kantonalen Steuerbehörden eine grosse Herausforderung darstellt.

Falls die vorgeschlagene Reform nicht am 1. Januar 2021 in Kraft treten sollte, erachten wir eine Verlängerung der bestehenden Ausnahmegestimmungen für Too-big-to-fail-Instrumente um zehn Jahre als sachgerecht.

Wir befürworten die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen, ebenso den Verzicht auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Silvia Steiner

Dr. Kathrin Arioli





Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Per Email:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Ihr Zeichen:

1. Juli 2020

Unser Zeichen: 2020.FINGS.252

RRB Nr.: 756/2020

Direktion: Finanzdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der vorliegenden Reform soll die Verrechnungssteuer zielgerichteter erhoben werden, so dass im Ergebnis sowohl der schweizerische Fremdkapitalmarkt wie auch der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer gestärkt werden.

Der Regierungsrat anerkennt zwar den bestehenden Handlungsbedarf. Er kann die Vorlage jedoch aus verschiedenen Gründen nicht unterstützen und beantragt deshalb eine Sistierung und Anpassung des Vorhabens:

- Die Vorlage führt beim Bund und bei den Kantonen zu zusätzlichen finanziellen Risiken, die in Anbetracht der aktuellen Herausforderungen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise abzulehnen sind. Die im Rahmen der Vorlage geschätzten Mindereinnahmen der Kantone aus der Verrechnungssteuer erachten wir als plausibel. Allerdings liegt den Berechnungen ein Tiefzinsniveau zugrunde, weshalb sich die Ausfälle bei einem Anstieg des Zinsumfelds markant erhöhen werden. Ob die angestrebte Stärkung des Fremdkapitalmarktes mit den vorgesehenen Massnahmen tatsächlich erreicht werden kann, ist zudem unsicher. Die vorgeschlagene Revision des Verrechnungssteuergesetzes erscheint in Anbetracht der finanzpolitischen Risiken zurzeit nicht prioritär.
- Die vorgeschlagene Ausweitung des Sicherungszwecks auf Zinsen ausländischer Anlagen bei schweizerischen Zahlstellen erachten wir als problematisch, weil damit ein Anreiz geschaffen wird, die entsprechenden Titel ins Depot ausländischer Banken zu verschieben (um der Verrechnungssteuer zu entgehen). Das läge nicht im Interesse der schweizerischen Banken.

- Und schliesslich würde der vorgeschlagene Wechsel zum Zahlstellenprinzip für die Kantone zu einem erheblichen Zusatzaufwand führen, weil bei der Prüfung der Rückerstattungsanträge der natürlichen Personen nicht mehr nur die Art des Ertrags, sondern neu auch der Ort der Zahlstelle massgebend wäre. Die Steuerverwaltung müsste in allen Fällen Einzelbelege bei den Steuerpflichtigen einfordern und manuell kontrollieren, ob die geltend gemachte Verrechnungssteuer auch tatsächlich abgezogen wurde. Ein belegbasiertes Rückerstattungsverfahren widerspricht jedoch diametral den Digitalisierungsstrategien von Bund und Kantonen und würde zu einem unverhältnismässig grossen Aufwand bei den kantonalen Steuerverwaltungen führen. Indem die Vorlage bestimmt, dass das Zahlstellenprinzip für den inländischen Schuldner freiwillig ist, wird die Komplexität des gesamten Systems noch zusätzlich erhöht.

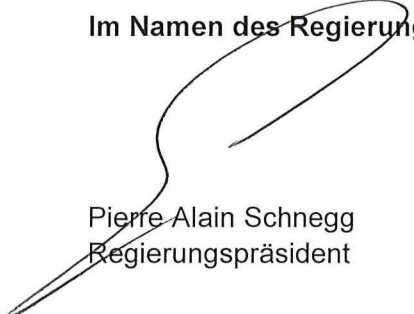
Aus den aufgeführten Gründen kann der Regierungsrat die Vorlage in der jetzigen Form und zum jetzigen Zeitpunkt nicht unterstützen.

Aus Sicht des Kantons Bern ist zudem auf die hängige Standesinitiative «Finanzdatenaustausch im Inland»¹ hinzuweisen. Mit der Umsetzung der bernischen Standesinitiative würde eine Verrechnungssteuer für schweizerische Anlagen bzw. ausländische Anlagen in einem Depot bei einer Schweizer Bank überflüssig. Bei einer Neukonzeption der Verrechnungssteuer in einigen Jahren könnte ein automatischer Finanzdatenaustausch im Inland komplexe Sicherungsinstrumente im Inland weitgehend überflüssig machen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Pierre-Alain Schnegg
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

¹ RRB 1174/2019: https://www.rr.be.ch/rr/de/index/rrb/online/rrb/online/suche_rrb/beschluesse-detailseite.gid-99d8f7a087c940b091ba1b392c06f5ed.html



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD

per E-Mail an (Word- und PDF-Dateien):
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 30. Juni 2020

Protokoll-Nr.: 794

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die vorliegende Reform als steuerpolitisch wichtige Vorlage anerkennt. Sie will die Verrechnungssteuer zielgerichteter erheben. Damit soll sowohl der Fremdkapitalmarkt als auch der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer gestärkt werden. Diese Zielsetzung erachtet der Kanton Luzern als sinnvoll und der Handlungsbedarf wird im Grundsatz unterstützt.

Die Vorlage bringt für die Kantone jedoch zusätzliche Risiken und erheblichen Umsetzungsaufwand mit sich. Für diese Bereiche, insbesondere für die Aufteilung der Risiken zwischen Bund und Kantonen gilt es zwingend, in Zusammenarbeit mit den Kantonen Lösungen zu erarbeiten. In diesem Sinn unterstützt der Kanton Luzern die Vernehmlassungsstellungnahme der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 29. Mai 2020.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Reto Wyss
Regierungsrat

Beilage:

- Vernehmlassungsstellungnahme der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 29. Mai 2020

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 29. Mai 2020

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer. Vernehmlassungsstellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Unterlagen vom 3. April 2020 zur randvermerkten Vernehmlassung. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) befasste sich an ihrer Plenarversammlung vom 29. Mai 2020 mit der Vorlage und äussert sich zu den aus kantonalen Sicht wesentlichen Punkten wie folgt:

Zusammenfassende Beurteilung

Die vorliegende Reform ist eine bedeutende steuerpolitische Vorlage. Sie will die Verrechnungssteuer zielgerichteter erheben. Damit soll sowohl der Fremdkapitalmarkt als auch der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer gestärkt werden. Diese Zielsetzung ist sinnvoll und ein Handlungsbedarf prinzipiell anerkannt.

Die FDK unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagene Reform der Verrechnungssteuer im Grundsatz. Die Vorlage bringt jedoch für die Kantone zusätzliche finanzielle Risiken und erheblichen Umsetzungsaufwand mit sich. Für diese Problemfelder, insbesondere die Aufteilung der Risiken zwischen Bund und Kantonen, müssen in Zusammenarbeit mit den Kantonen zwingend Lösungen erarbeitet werden.

1. Grundsätzliches

- 1 Zur Stärkung des Fremdkapitalmarktes soll neu die Verrechnungssteuer auf Zinserträgen nur erhoben werden, wenn es sich beim Anleger um eine inländische natürliche Person handelt. Der Bundesrat schlägt vor, inländische juristische Personen und ausländische Anlegerinnen und Anleger von der Verrechnungssteuer auf Zinsanlagen zu befreien. Damit können Konzerne ohne verrechnungssteuerliche Hindernisse ihre Anleihen aus der Schweiz begeben und Konzernfinanzierungsaktivitäten ohne entsprechende Nachteile in der Schweiz angesiedelt werden. Diese Verbesserung der Rahmenbedingungen des Standorts Schweiz deckt sich damit mit den Anstrengungen der Kantone im ihrem Kompetenzbereich, namentlich den direkten Steuern. Das Anliegen zur Belebung des Schweizer Kapitalmarktes wurde bereits in der Vergangenheit von den der FDK grundsätzlich unterstützt.

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 320 16 30 / www.fdk-cdf.ch

- 2 Die differenzierte Erhebung der Verrechnungssteuer ermöglicht auch eine gezieltere Besicherung von Erträgen, welche in der Schweiz versteuert werden müssen. Zu dieser Stärkung des Sicherungszwecks soll die Verrechnungssteuer nicht wie bis anhin auf inländische Zinserträge beschränkt, sondern neu auch auf ausländische Zinserträge ausgedehnt werden und zwar sowohl auf direkte als auch auf indirekte Anlagen. Es handelt sich also nicht um eine Steuer-senkungsvorlage, sondern um eine zielgenauere Anwendung der Verrechnungssteuer. Auch dieser Aspekt der Vorlage ist zu begrüßen.
- 3 Ein differenzierter Steuerabzug setzt voraus, dass dem Schuldner seine Gläubiger bekannt sind, was heute gerade bei handelbaren Obligationen nicht der Fall ist. Aus diesem Grund soll die Pflicht zur Erhebung der Verrechnungssteuer neu an die Zahlstellen übertragen werden, die den Zinsertrag dem Anleger (eine inländische natürliche Person) gutschreibt.
- 4 Der Prüfaufwand für die Kantone, die für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an natürliche Personen im Inland zuständig sind, wird durch diese Vorlage steigen. Dies anerkennt auch der Vernehmlassungsbericht. Der Grund liegt darin, dass mit dem Zahlstellenprinzip nicht nur die Art des Ertrages, sondern neu auch der Ort der Zahlstelle massgebend ist. Zudem wird mit den ausländischen Zinserträgen das Rückerstattungsvolumen ausgeweitet. **Die Vorlage muss aus Sicht der FDK konkrete Verbesserungen für den Vollzug der Rückerstattungen der Verrechnungsteuer erfahren. Diese müssen namentlich den Digitalisierungs- und Automatisierungsbemühungen der Kantone Rechnung tragen.**
- 5 Die Kantone tragen somit erhebliche Vollzugsrisiken, aber auch finanzpolitische Risiken aufgrund ihres Anteils am Verrechnungssteuerertrag. **Es ist angezeigt, dass die Implementierungsleistungen des Bundes an die Zahlstellen bei der Bemessung der gesetzlichen Beteiligung der Kantone gemäss Artikel 2 Absatz 1 VStG ausgenommen werden.** Auf eine Forderung auf Erhöhung des Kantonsanteils an der Verrechnungssteuer wird jedoch verzichtet.

2. Stellungnahme im Detail

2.1. Im Allgemeinen

- 6 Wir erachten eine Stärkung des Fremdkapitalmarktes grundsätzlich als sinnvoll, ebenso wie eine Ausweitung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer.
- 7 Die in Artikel 56 E-VStG vorgeschlagene Legitimation der kantonalen Verrechnungssteuerämter zur Beschwerde an das Bundesgericht begrüßen wir sehr.
- 8 Die Reform der Verrechnungssteuer bringt für die Kantone aber auch zusätzliche finanzielle Risiken und zusätzlichen Umsetzungsaufwand mit sich. Für diese Problemfelder sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen zwingend Lösungen zu erarbeiten, die den nachfolgenden Überlegungen Rechnung tragen.

2.2. Digitalisierung und Automatisierung

- 9 Aus Sicht der Kantone, die für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an inländische natürliche Personen zuständig sind, stehen die Auswirkungen der Gesetzesvorlage auf die Steuerpflichtigen und die kantonalen Vollzugsbehörden im Vordergrund; dies insbesondere mit Blick auf bereits erfolgte und geplante Schritte zur Digitalisierung und Automatisierung. In dieser Hinsicht nehmen wir einerseits gerne zur Kenntnis, dass keine neuen Meldeverfahren vorgesehen sind. Andererseits müssen wir feststellen, dass die beabsichtigte Reform der Verrechnungssteuer einem digitalisierten Deklarations- und einem automatisierten Rückerstattungsverfahren entgegensteht.

- 10 Im heute geltenden System klassifiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) praktisch jedes Wertpapier und führt die steuerlich relevanten Daten laufend elektronisch nach. Deshalb bilden diese Daten heute die Quelle für die durch die Steuerpflichtigen elektronisch ausgefüllten Wertschriftenverzeichnisse, ebenso wie für die elektronischen Wertschriftenprüfungssysteme der kantonalen Steuerverwaltungen.
- 11 Weil mit der vorgeschlagenen Reform der Verrechnungssteuer neu der Ort der Zahlstelle (Inland oder Ausland) massgebend wird, kann für die Frage, ob die Verrechnungssteuer auf Zinsen erhoben wurde, nicht mehr ohne weiteres auf die Datenquelle der ESTV abgestellt werden. Dies wäre gegenüber heute ein grosser Nachteil für alle Steuerpflichtigen, die ihr Wertschriftenverzeichnis – welches gleichzeitig in allen Kantonen auch den Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer darstellt – elektronisch ausfüllen. Im Rahmen der Prüfung der Rückerstattungsanträge müssten die Kantone sodann in allen Fällen die Einzelbelege bei den Steuerpflichtigen einfordern und manuell kontrollieren, ob die geltend gemachte Verrechnungssteuer auch tatsächlich abgezogen wurde. Ansonsten trägt der Kanton das finanzielle Risiko einer zu Unrecht zurückerstatteten Verrechnungssteuer.
- 12 Ein belegbasiertes Rückerstattungsverfahren widerspricht nicht nur diametral den Digitalisierungsstrategien von Bund und Kantonen. Vielmehr würde dies auch zu unverhältnismässig grossem Aufwand bei den kantonalen Steuerverwaltungen führen und von den Steuerpflichtigen kaum verstanden. Indem Artikel 20d Abs.1bis E-VStG vorsieht, dass das Zahlstellenprinzip für den inländischen Schuldner freiwillig ist, wird die Komplexität des gesamten Systems zusätzlich erhöht.
- 13 Aus diesem Grunde braucht das E-VStG eine Rechtsgrundlage, welche es dem Bundesrat gestattet, auf dem Verordnungsweg Vorschriften zu erlassen, wie die inländischen Schuldner und die inländischen Zahlstellen die Verrechnungssteuerabzüge bescheinigen müssen, damit sowohl die Digitalisierung im Allgemeinen als auch die automatisierte Antragsprüfung der Kantone im Besonderen gewährleistet ist. In dieser Hinsicht weisen wir darauf hin, dass im Bereich der digitalisierten Deklaration und Prüfung von Wertschriften in den vergangenen Jahren wegweisende Fortschritte erzielt werden konnten. Namhafte Banken und Bankengruppen wie CS, UBS, Raiffeisen sowie mehrere Kantonal- und Regionalbanken haben den eSteuerauszug erfolgreich eingeführt und zahlreiche kantonale Steuerverwaltungen haben die elektronische Verarbeitung des eSteuerauszugs in ihren IT-Systemen umgesetzt. Diese Fortschritte dürfen nicht aufs Spiel gesetzt, sondern in Zusammenarbeit mit den Kantonen für eine Lösungsfindung genutzt werden, die im Einklang mit den Digitalisierungsbestrebungen steht.

2.3. Ausländische Quellensteuern (Artikel 13 Absatz 1bis E-VStG)

- 14 Gemäss dem Wortlaut von Artikel 13 Absatz 1bis E-VStG kürzt die inländische Zahlstelle den Verrechnungssteuerabzug um diejenigen ausländischen Quellensteuern, die weder rückforderbar noch anrechenbar sind. Ausländische Quellensteuern auf Zinserträgen sind jedoch nur dann weder (im Ausland) rückforderbar noch (im Inland) anrechenbar, wenn sie aus einem Land stammen, mit welchem die Schweiz kein DBA abgeschlossen hat. Demgegenüber geht aus den Erläuterungen klar hervor, dass sich diese Bestimmung auf Zinserträge aus Ländern bezieht, mit welchen die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat. Die entsprechende Formulierung sollte nochmals überprüft werden. Im Ergebnis sollen jedoch differenzierte Verrechnungssteuerbelastungen aufgrund unterschiedlicher Sockelsteuern aus transparenz- und praktikalitätsgründen verhindert werden.

2.4. Finanzielle Überlegungen

- 15 Die Einführung einer teilweisen Zahlstellensteuer erfordert bei den Kantonen grosse Anpassungen der Informatiksysteme. So müssen nicht nur die Prüfungssysteme der kantonalen Steuerverwaltungen verändert werden, sondern auch die elektronischen Deklarationssysteme für die steuerpflichtigen natürlichen Personen. Dementsprechend wäre es angezeigt, dass sich der Bund nicht nur an den Kosten der Zahlstellen, sondern auch an den Implementierungskosten

der Kantone beteiligt. Überdies hinaus ist es sachgerecht, wenn die Implementierungsleistungen des Bundes an die Zahlstellen bei der Bemessung der gesetzlichen Beteiligung der Kantone gemäss Artikel 2 Absatz 1 VStG ausgenommen werden. Andernfalls würden sich die Kantone indirekt zu 10% an diesen Implementierungsleistungen an die Zahlstellen beteiligen.

- 16 Die im Rahmen der Vorlage geschätzten Mindereinnahmen der Kantone aus der Verrechnungssteuer erachten wir als plausibel. Allerdings liegt den Berechnungen ein Tiefzinsniveau zugrunde, weshalb sich die Ausfälle bei einem Anstieg des Zinsumfelds markant erhöhen werden.

2.5. Übrige Reformthemen

- 17 Die vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen erachten wir als grundsätzlich sachgerecht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Komplexität der Umsetzung dieser Neuerung sowohl für die Zahlstellen als auch für die Anleger und die kantonalen Steuerbehörden eine grosse Herausforderung darstellt.
- 18 Falls die vorgeschlagene Reform nicht per 1.1.2021 in Kraft treten sollte, dann erachten wir eine Verlängerung der bestehenden Ausnahmebestimmungen für TBTF-Instrumente um 10 Jahre als sachgerecht.
- 19 Wir befürworten die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen, ebenso den Verzicht auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Der Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie (per E-Mail)

- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- vernehmlassungen@estv.admin.ch



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 3. April 2020 zur Vernehmlassung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStG; SR 642.21) eingeladen. Diese verfolgt das Ziel, den Fremdkapitalmarkt zu stärken und durch eine differenzierte Erhebung den Sicherungszweck der Verrechnungssteuer gezielt zu verbessern.

Der Regierungsrat begrüsst prinzipiell die Zielsetzung und anerkennt auch den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf. Gleichwohl gibt er zu bedenken, dass die Reform für die Kantone zusätzliche finanzielle Risiken birgt und die vorgeschlagene belegbasierte Ausgestaltungsform dem digitalen Zeitalter nicht gerecht wird. Ein belegbasiertes Rückerstattungsverfahren widerspricht diametral den Digitalisierungsstrategien von Bund und Kantonen und führt ausserdem zu einem unverhältnismässig grossen Aufwand bei den kantonalen Steuerverwaltungen. Hinzu kommt, dass ein «Rückschritt» zum belegbasierten Rückerstattungsverfahren auch von Seiten der steuerpflichtigen Personen kaum verstanden würde.

Der Regierungsrat verzichtet auf eine separate Stellungnahme und verweist stattdessen ausdrücklich auf die beiliegende Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 29. Mai 2020. Angesichts der finanziellen Risiken und des Umsetzungsaufwands fordert er mit Nachdruck, in Zusammenarbeit mit den Kantonen angemessene Lösungen zu erarbeiten, die den Digitalisierungsstrategien und -bemühungen von Bund und Kantonen entsprechen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 23. Juni 2020



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli

Beilage

- Stellungnahme der FDK zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 29. Mai 2020

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 29. Mai 2020

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer. Vernehmlassungsstellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Unterlagen vom 3. April 2020 zur randvermerkten Vernehmlassung. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) befasste sich an ihrer Plenarversammlung vom 29. Mai 2020 mit der Vorlage und äussert sich zu den aus kantonalen Sicht wesentlichen Punkten wie folgt:

Zusammenfassende Beurteilung

Die vorliegende Reform ist eine bedeutende steuerpolitische Vorlage. Sie will die Verrechnungssteuer zielgerichteter erheben. Damit soll sowohl der Fremdkapitalmarkt als auch der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer gestärkt werden. Diese Zielsetzung ist sinnvoll und ein Handlungsbedarf prinzipiell anerkannt.

Die FDK unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagene Reform der Verrechnungssteuer im Grundsatz. Die Vorlage bringt jedoch für die Kantone zusätzliche finanzielle Risiken und erheblichen Umsetzungsaufwand mit sich. Für diese Problemfelder, insbesondere die Aufteilung der Risiken zwischen Bund und Kantonen, müssen in Zusammenarbeit mit den Kantonen zwingend Lösungen erarbeitet werden.

1. Grundsätzliches

- 1 Zur Stärkung des Fremdkapitalmarktes soll neu die Verrechnungssteuer auf Zinserträgen nur erhoben werden, wenn es sich beim Anleger um eine inländische natürliche Person handelt. Der Bundesrat schlägt vor, inländische juristische Personen und ausländische Anlegerinnen und Anleger von der Verrechnungssteuer auf Zinsanlagen zu befreien. Damit können Konzerne ohne verrechnungssteuerliche Hindernisse ihre Anleihen aus der Schweiz begeben und Konzernfinanzierungsaktivitäten ohne entsprechende Nachteile in der Schweiz angesiedelt werden. Diese Verbesserung der Rahmenbedingungen des Standorts Schweiz deckt sich damit mit den Anstrengungen der Kantone im ihrem Kompetenzbereich, namentlich den direkten Steuern. Das Anliegen zur Belebung des Schweizer Kapitalmarktes wurde bereits in der Vergangenheit von den der FDK grundsätzlich unterstützt.

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 320 16 30 / www.fdk-cdf.ch

- 2 Die differenzierte Erhebung der Verrechnungssteuer ermöglicht auch eine gezieltere Besicherung von Erträgen, welche in der Schweiz versteuert werden müssen. Zu dieser Stärkung des Sicherungszwecks soll die Verrechnungssteuer nicht wie bis anhin auf inländische Zinserträge beschränkt, sondern neu auch auf ausländische Zinserträge ausgedehnt werden und zwar sowohl auf direkte als auch auf indirekte Anlagen. Es handelt sich also nicht um eine Steuer-senkungsvorlage, sondern um eine zielgenauere Anwendung der Verrechnungssteuer. Auch dieser Aspekt der Vorlage ist zu begrüßen.
- 3 Ein differenzierter Steuerabzug setzt voraus, dass dem Schuldner seine Gläubiger bekannt sind, was heute gerade bei handelbaren Obligationen nicht der Fall ist. Aus diesem Grund soll die Pflicht zur Erhebung der Verrechnungssteuer neu an die Zahlstellen übertragen werden, die den Zinsertrag dem Anleger (eine inländische natürliche Person) gutschreibt.
- 4 Der Prüfaufwand für die Kantone, die für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an natürliche Personen im Inland zuständig sind, wird durch diese Vorlage steigen. Dies anerkennt auch der Vernehmlassungsbericht. Der Grund liegt darin, dass mit dem Zahlstellenprinzip nicht nur die Art des Ertrages, sondern neu auch der Ort der Zahlstelle massgebend ist. Zudem wird mit den ausländischen Zinserträgen das Rückerstattungsvolumen ausgeweitet. **Die Vorlage muss aus Sicht der FDK konkrete Verbesserungen für den Vollzug der Rückerstattungen der Verrechnungssteuer erfahren. Diese müssen namentlich den Digitalisierungs- und Automatisierungsbemühungen der Kantone Rechnung tragen.**
- 5 Die Kantone tragen somit erhebliche Vollzugsrisiken, aber auch finanzpolitische Risiken aufgrund ihres Anteils am Verrechnungssteuerertrag. **Es ist angezeigt, dass die Implementierungsleistungen des Bundes an die Zahlstellen bei der Bemessung der gesetzlichen Beteiligung der Kantone gemäss Artikel 2 Absatz 1 VStG ausgenommen werden.** Auf eine Forderung auf Erhöhung des Kantonsanteils an der Verrechnungssteuer wird jedoch verzichtet.

2. Stellungnahme im Detail

2.1. Im Allgemeinen

- 6 Wir erachten eine Stärkung des Fremdkapitalmarktes grundsätzlich als sinnvoll, ebenso wie eine Ausweitung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer.
- 7 Die in Artikel 56 E-VStG vorgeschlagene Legitimation der kantonalen Verrechnungssteuerämter zur Beschwerde an das Bundesgericht begrüßen wir sehr.
- 8 Die Reform der Verrechnungssteuer bringt für die Kantone aber auch zusätzliche finanzielle Risiken und zusätzlichen Umsetzungsaufwand mit sich. Für diese Problemfelder sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen zwingend Lösungen zu erarbeiten, die den nachfolgenden Überlegungen Rechnung tragen.

2.2. Digitalisierung und Automatisierung

- 9 Aus Sicht der Kantone, die für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an inländische natürliche Personen zuständig sind, stehen die Auswirkungen der Gesetzesvorlage auf die Steuerpflichtigen und die kantonalen Vollzugsbehörden im Vordergrund; dies insbesondere mit Blick auf bereits erfolgte und geplante Schritte zur Digitalisierung und Automatisierung. In dieser Hinsicht nehmen wir einerseits gerne zur Kenntnis, dass keine neuen Meldeverfahren vorgesehen sind. Andererseits müssen wir feststellen, dass die beabsichtigte Reform der Verrechnungssteuer einem digitalisierten Deklarations- und einem automatisierten Rückerstattungsverfahren entgegensteht.

- 10 Im heute geltenden System klassifiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) praktisch jedes Wertpapier und führt die steuerlich relevanten Daten laufend elektronisch nach. Deshalb bilden diese Daten heute die Quelle für die durch die Steuerpflichtigen elektronisch ausgefüllten Wertschriftenverzeichnisse, ebenso wie für die elektronischen Wertschriftenprüfungssysteme der kantonalen Steuerverwaltungen.
- 11 Weil mit der vorgeschlagenen Reform der Verrechnungssteuer neu der Ort der Zahlstelle (Inland oder Ausland) massgebend wird, kann für die Frage, ob die Verrechnungssteuer auf Zinsen erhoben wurde, nicht mehr ohne weiteres auf die Datenquelle der ESTV abgestellt werden. Dies wäre gegenüber heute ein grosser Nachteil für alle Steuerpflichtigen, die ihr Wertschriftenverzeichnis – welches gleichzeitig in allen Kantonen auch den Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer darstellt – elektronisch ausfüllen. Im Rahmen der Prüfung der Rückerstattungsanträge müssten die Kantone sodann in allen Fällen die Einzelbelege bei den Steuerpflichtigen einfordern und manuell kontrollieren, ob die geltend gemachte Verrechnungssteuer auch tatsächlich abgezogen wurde. Ansonsten trägt der Kanton das finanzielle Risiko einer zu Unrecht zurückerstatteten Verrechnungssteuer.
- 12 Ein belegbasiertes Rückerstattungsverfahren widerspricht nicht nur diametral den Digitalisierungsstrategien von Bund und Kantonen. Vielmehr würde dies auch zu unverhältnismässig grossem Aufwand bei den kantonalen Steuerverwaltungen führen und von den Steuerpflichtigen kaum verstanden. Indem Artikel 20d Abs.1bis E-VStG vorsieht, dass das Zahlstellenprinzip für den inländischen Schuldner freiwillig ist, wird die Komplexität des gesamten Systems zusätzlich erhöht.
- 13 Aus diesem Grunde braucht das E-VStG eine Rechtsgrundlage, welche es dem Bundesrat gestattet, auf dem Verordnungsweg Vorschriften zu erlassen, wie die inländischen Schuldner und die inländischen Zahlstellen die Verrechnungssteuerabzüge bescheinigen müssen, damit sowohl die Digitalisierung im Allgemeinen als auch die automatisierte Antragsprüfung der Kantone im Besonderen gewährleistet ist. In dieser Hinsicht weisen wir darauf hin, dass im Bereich der digitalisierten Deklaration und Prüfung von Wertschriften in den vergangenen Jahren wegweisende Fortschritte erzielt werden konnten. Namhafte Banken und Bankengruppen wie CS, UBS, Raiffeisen sowie mehrere Kantonal- und Regionalbanken haben den eSteuerauszug erfolgreich eingeführt und zahlreiche kantonale Steuerverwaltungen haben die elektronische Verarbeitung des eSteuerauszugs in ihren IT-Systemen umgesetzt. Diese Fortschritte dürfen nicht aufs Spiel gesetzt, sondern in Zusammenarbeit mit den Kantonen für eine Lösungsfindung genutzt werden, die im Einklang mit den Digitalisierungsbestrebungen steht.

2.3. Ausländische Quellensteuern (Artikel 13 Absatz 1bis E-VStG)

- 14 Gemäss dem Wortlaut von Artikel 13 Absatz 1bis E-VStG kürzt die inländische Zahlstelle den Verrechnungssteuerabzug um diejenigen ausländischen Quellensteuern, die weder rückforderbar noch anrechenbar sind. Ausländische Quellensteuern auf Zinserträgen sind jedoch nur dann weder (im Ausland) rückforderbar noch (im Inland) anrechenbar, wenn sie aus einem Land stammen, mit welchem die Schweiz kein DBA abgeschlossen hat. Demgegenüber geht aus den Erläuterungen klar hervor, dass sich diese Bestimmung auf Zinserträge aus Ländern bezieht, mit welchen die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat. Die entsprechende Formulierung sollte nochmals überprüft werden. Im Ergebnis sollen jedoch differenzierte Verrechnungssteuerbelastungen aufgrund unterschiedlicher Sockelsteuern aus transparenz- und praktikalitätsgründen verhindert werden.

2.4. Finanzielle Überlegungen

- 15 Die Einführung einer teilweisen Zahlstellensteuer erfordert bei den Kantonen grosse Anpassungen der Informatiksysteme. So müssen nicht nur die Prüfungssysteme der kantonalen Steuerverwaltungen verändert werden, sondern auch die elektronischen Deklarationssysteme für die steuerpflichtigen natürlichen Personen. Dementsprechend wäre es angezeigt, dass sich der Bund nicht nur an den Kosten der Zahlstellen, sondern auch an den Implementierungskosten

der Kantone beteiligt. Überdies hinaus ist es sachgerecht, wenn die Implementierungsleistungen des Bundes an die Zahlstellen bei der Bemessung der gesetzlichen Beteiligung der Kantone gemäss Artikel 2 Absatz 1 VStG ausgenommen werden. Andernfalls würden sich die Kantone indirekt zu 10% an diesen Implementierungsleistungen an die Zahlstellen beteiligen.

- 16 Die im Rahmen der Vorlage geschätzten Mindereinnahmen der Kantone aus der Verrechnungssteuer erachten wir als plausibel. Allerdings liegt den Berechnungen ein Tiefzinsniveau zugrunde, weshalb sich die Ausfälle bei einem Anstieg des Zinsumfelds markant erhöhen werden.

2.5. Übrige Reformthemen

- 17 Die vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen erachten wir als grundsätzlich sachgerecht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Komplexität der Umsetzung dieser Neuerung sowohl für die Zahlstellen als auch für die Anleger und die kantonalen Steuerbehörden eine grosse Herausforderung darstellt.
- 18 Falls die vorgeschlagene Reform nicht per 1.1.2021 in Kraft treten sollte, dann erachten wir eine Verlängerung der bestehenden Ausnahmebestimmungen für TBTF-Instrumente um 10 Jahre als sachgerecht.
- 19 Wir befürworten die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen, ebenso den Verzicht auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

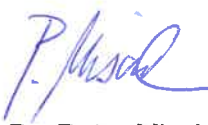
KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Der Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie (per E-Mail)

- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- vernehmlassungen@estv.admin.ch



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schwyz, 30. Juni 2020

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 10. Juli 2020 zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer Stellung zu nehmen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz kann der Vorlage nicht zustimmen.

Der mit der Vorlage verbundene Mehraufwand für die Zahlstellen (insbesondere Banken) und Anleger sowie die Zunahme der Komplexität des Verrechnungssteuerverfahrens stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem vermeintlichen Nutzen der neuen Regelungen. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob im heutigen tiefen Zinsumfeld überhaupt Einkommenssteuern auf Zinserträgen durch die Verrechnungssteuer abgesichert werden müssen.

Auf folgende kritischen Punkte ist hinzuweisen:

- Eines der zentralen Anliegen der Vorlage besteht darin, dass inländische Konzerne als Folge des Zahlstellenprinzips ihre Obligationen tatsächlich neu aus dem Inland heraus begeben. Es ist aus Sicht des Regierungsrates jedoch fraglich, ob Konzerne ihre oftmals über Jahre hinweg aufgebauten und gut funktionierenden Strukturen aufgrund der Einführung des Zahlstellenprinzips anpassen oder aufgeben werden.
- Die Umsetzung der Vorlage in ihrer aktuellen Fassung führte zu einem erheblich höheren Prüfungsaufwand der kantonalen Steuerbehörden. Der Grund liegt darin, dass mit dem Zahlstellenprinzip nicht nur die Art des Ertrages, sondern neu auch der Ort der Zahlstelle massgebend ist (keine Erhebung der Verrechnungssteuer durch ausländische Zahlstellen). So ist bei Einzeldeklarationen von Wertschriften nicht mehr ohne Weiteres ersichtlich, ob die Verrechnungssteuer (neu durch die Zahlstelle) abgezogen wurde. Dies würde die Einführung einer Belegpflicht und ver-

mehrte Auflagen durch die Steuerbehörden erfordern. Am zielführendsten wäre in diesem Zusammenhang die Einführung einer Bescheinigungspflicht der Zahlstellen gegenüber den Steuerbehörden im Hinblick auf die Vornahme der Rückerstattung. Eine solche Pflicht wird in der Vorlage jedoch nicht thematisiert. Im Weiteren wird mit der Ausdehnung der Verrechnungssteuer auf ausländische Zinserträge auch das von den Kantonen zu bewältigende Rückerstattungsvolumen grösser.

- Die Einführung einer Zahlstellensteuer erforderte erhebliche und mit hohen Kosten verbundene Anpassungen der kantonalen IT-Systeme. Es müssen nicht nur die Prüfsysteme der Steuerbehörden erheblich angepasst werden, sondern auch die elektronischen Deklarationssysteme für die steuerpflichtigen natürlichen Personen. Dementsprechend müsste sich der Bund an den kantonalen Umsetzungskosten beteiligen.
- Mit der vorgeschlagenen Reform der Verrechnungssteuer würde neu der Ort der Zahlstelle (Inland oder Ausland) massgebend, weshalb für die Frage, ob die Verrechnungssteuer auf Zinsen erhoben worden ist, nicht mehr ohne weiteres auf die Datenquelle der ESTV abgestellt werden könnte. Dies wäre gegenüber heute ein grosser Nachteil für alle Steuerpflichtigen, die ihr Wertschriftenverzeichnis – welches gleichzeitig auch den Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer darstellt – elektronisch ausfüllen. Im Rahmen der Prüfung der Rückerstattungsanträge müssten die Kantone sodann in allen Fällen die Einzelbelege bei den Steuerpflichtigen einfordern und manuell kontrollieren, ob die geltend gemachte Verrechnungssteuer auch tatsächlich abgezogen wurde. Ein belegbasiertes Rückerstattungsverfahren widerspricht jedoch den derzeitigen Digitalisierungsbestrebungen von Bund und Kantonen diametral.
- Der Bund beziffert die mit der Umsetzung der Vorlage verbundenen temporären Steuerminder-einnahmen der Kantone auf 75 Mio. Franken und die statischen Steuermindereinnahmen auf einen tiefen zweistelligen Millionenbetrag (vgl. Erläuternder Bericht, S. 52 f.). Den Berechnungen liegt das derzeit sehr tiefe Zinsniveau zugrunde. Bei einem Zinsanstieg würden die Steuermindereinnahmen markant höher ausfallen.
- Art. 13 Abs. 1bis E-VStG ist derart anzupassen, dass der Gesetzeswortlaut klar zum Ausdruck bringt, dass sich eine Anrechnung ausländischer Quellensteuern an die Verrechnungssteuer nur auf Zinserträge aus Staaten mit Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) bezieht und denjenigen Teil der ausländischen Quellensteuer betrifft, welcher im DBA-Staat verbleibt (sogenannte Residualsteuer) bzw. in der Schweiz auf dem Wege der Steueranrechnung zurückgefordert werden kann. Die sachgerechte Berücksichtigung der ausländischen Residualsteuer bei der Verrechnungssteuer sollte dadurch erfolgen, dass die heute geltende Steueranrechnung der Residualsteuer in Bezug auf ausländische Zinserträge aufgehoben und in die Verrechnungssteuer integriert wird.

2. Beantwortung der Fragen

- *Anerkennen Sie den vom Bundesrat dargelegten Handlungsbedarf sowie die verfolgte Zielsetzung der Vorlage?*

Der Regierungsrat anerkennt den vom EFD dargelegten Handlungsbedarf und die allgemeine Zielsetzung der Vorlage (Stärkung des Schweizer Kapitalmarktes und Schliessung von Sicherungslücken). Er ist jedoch der Ansicht, dass die beiden Ziele mit der Vorlage in der aktuellen Fassung nur unvollständig und unter Inkaufnahme erheblicher Nachteile erreicht werden können (vgl. Ziffer 1 und nachfolgend).

- *Sind Sie mit dem teilweisen Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer einverstanden?*

Der Regierungsrat ist mit einem teilweisen Wechsel zum Zahlstellenprinzip nicht einverstanden, da eine Parallelität zweier Systeme (Zahlstellen- und Schuldnerprinzip) mit einer unnötigen Verkomplizierung verbunden wäre.

- *Erachten Sie die vom Bundesrat vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen bei der Verrechnungssteuer als zielführend? Welche der im Erläuternden Bericht dargelegten Alternativen bevorzugen Sie allenfalls?*

Der Regierungsrat erachtet die vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen grundsätzlich als sachgerecht. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die komplexe Umsetzung dieser Neuerung sowohl für die kantonalen Steuerbehörden, die Anleger und die Zahlstellen eine grosse Herausforderung darstellt. Bei ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (KKA) spricht sich der Regierungsrat klar dafür aus, dass am bisherigen Verrechnungssteuersystem festgehalten werden soll. Es ist davon auszugehen, dass den Zahlstellen oftmals die notwendigen Grundlagen für den Verrechnungssteuerabzug fehlen (Jahresrechnungen für die Ertragsberechnung oder Ertragsnachweise). Zudem dürften im Zeitpunkt der Ausstellung der Depotverzeichnisse viele Thesaurierungserträge noch nicht bekannt sein, so dass sich die Frage eines nachträglichen Verrechnungssteuerabzugs für gemeldete Thesaurierungserträge stellt. Dies könnte schweizerische Zahlstellen (insbesondere Banken) bzw. Vermögensverwalter dazu bewegen, die Aufnahme ausländischer KKA in ihren Depots abzulehnen bzw. Depots im Ausland zu empfehlen. Als Alternative zu der vom Bundesrat vorgeschlagenen Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen bei der Verrechnungssteuer käme aus Sicht des Regierungsrates am ehesten noch das im Erläuternden Bericht (S. 17) dargelegte Meldeverfahren in Betracht.

- *Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Ausnahmbestimmungen für TBTF-Instrumente (CoCos usw.) bei der Verrechnungssteuer verlängert werden, wenn die vorgeschlagene Reform nicht per 1. Januar 2022 in Kraft tritt? Wenn ja, wie lange?*

Der Regierungsrat erachtet eine Verlängerung der bestehenden Ausnahmbestimmungen für TBTF-Instrumente um zehn Jahre als sachgerecht, falls die vorgeschlagene Revision nicht per 1. Januar 2021 in Kraft treten sollte.

- *Befürworten Sie die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen?*

Die Beantwortung dieser Frage erfordert eine Abwägung zwischen wirtschaftlichen und fiskalischen Interessen. Der mit der Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen verbundenen Belegung des Wertpapier- und Vermögensverwaltungsgeschäfts stehen Steuermindereinnahmen gegenüber. Diese belaufen sich nach einer Schätzung des Bundes auf rund 50 Mio. Franken, welche ausschliesslich den Bundeshaushalt betreffen (vgl. Erläuternder Bericht, S. 3 f.). Da der Kanton Schwyz nicht zu den Finanzplätzen der Schweiz gehört und von den Steuermindereinnahmen nicht unmittelbar betroffen ist, verzichtet der Regierungsrat auf eine Beantwortung dieser Frage.

- *Sind Sie damit einverstanden, auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer (insbes. Beteiligungsabzug) zu verzichten?*

Der Regierungsrat begrüsst den Verzicht auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer, da die mit möglichen Anpassungen beim Beteiligungsabzug verbundenen finanziellen Auswirkungen ungewiss sind und andere Massnahmen (insbesondere Abzug für Eigenfinanzierung) bereits Gegenstand des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) vom 28. September 2018 waren (vgl. Erläuternder Bericht, S. 19 f.).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, unsere vorzügliche Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie z. K. an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Finanzdepartement

per Mail:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3478
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 24. Juni 2020

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 3. April 2020, mit dem Sie uns den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

1. Im Allgemeinen

Die vorliegende Reform ist eine bedeutende steuerpolitische Vorlage. Sie will die Verrechnungssteuer zielgerichteter erheben. Damit soll sowohl der Fremdkapitalmarkt als auch der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer gestärkt werden. Der Kanton Obwalden erachtet beide Zielsetzungen grundsätzlich als sinnvoll und anerkennt einen Handlungsbedarf.

Die in Artikel 56 E-VStG vorgeschlagene Legitimation der kantonalen Verrechnungssteuerämter zur Beschwerde an das Bundesgericht wird sehr begrüsst.

Die Reform der Verrechnungssteuer bringt für die Kantone aber auch zusätzliche finanzielle Risiken und zusätzlichen Umsetzungsaufwand mit sich. Für diese Problemfelder sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen zwingend Lösungen zu erarbeiten, die den nachfolgenden Überlegungen Rechnung tragen.

2. Digitalisierung und Automatisierung

Aus Sicht der Kantone, die für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an inländische natürliche Personen zuständig sind, stehen die Auswirkungen der Gesetzesvorlage auf die Steuerpflichtigen und die kantonalen Vollzugsbehörden im Vordergrund; dies insbesondere mit Blick auf bereits erfolgte und geplante Schritte zur Digitalisierung und Automatisierung. In dieser Hinsicht wird zur Kenntnis genommen, dass keine neuen Meldeverfahren vorgesehen sind. Andererseits muss festgestellt werden, dass die beabsichtigte Reform der Verrechnungssteuer einem digitalisierten Deklarations- und einem automatisierten Rückerstattungsverfahren entgegensteht.

Im heute geltenden System klassifiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) praktisch jedes Wertpapier und führt die steuerlich relevanten Daten laufend elektronisch nach. Deshalb bilden diese Daten heute die Quelle für die durch die Steuerpflichtigen elektronisch ausgefüllten Wertschriftenver-

zeichnungen, ebenso wie für die elektronischen Wertschriftenprüfungssysteme der kantonalen Steuerverwaltungen.

Weil mit der vorgeschlagenen Reform der Verrechnungssteuer neu der Ort der Zahlstelle (Inland oder Ausland) massgebend wird, kann für die Frage, ob die Verrechnungssteuer auf Zinsen erhoben wurde, nicht mehr ohne weiteres auf die Datenquelle der ESTV abgestellt werden. Dies wäre gegenüber heute ein grosser Nachteil für alle Steuerpflichtigen, die ihr Wertschriftenverzeichnis – welches gleichzeitig in allen Kantonen auch den Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer darstellt – elektronisch ausfüllen. Im Rahmen der Prüfung der Rückerstattungsanträge müssten die Kantone sodann in allen Fällen die Einzelbelege bei den Steuerpflichtigen einfordern und manuell kontrollieren, ob die geltend gemachte Verrechnungssteuer auch tatsächlich abgezogen wurde. Ansonsten trägt der Kanton das finanzielle Risiko einer zu Unrecht zurückerstatteten Verrechnungssteuer. Ein belegbasiertes Rückerstattungsverfahren widerspricht nicht nur diametral den Digitalisierungsstrategien von Bund und Kantonen. Vielmehr würde dies auch zu unverhältnismässig grossem Aufwand bei den kantonalen Steuerverwaltungen führen und von den Steuerpflichtigen kaum verstanden. Indem Artikel 20d Abs.1bis E-VStG vorsieht, dass das Zahlstellenprinzip für den inländischen Schuldner freiwillig ist, wird die Komplexität des gesamten Systems zusätzlich erhöht.

Aus diesem Grunde braucht das E-VStG eine Rechtsgrundlage, welche es dem Bundesrat gestattet, auf dem Verordnungsweg Vorschriften zu erlassen, wie die inländischen Schuldner und die inländischen Zahlstellen die Verrechnungssteuerabzüge bescheinigen müssen, damit sowohl die Digitalisierung im Allgemeinen als auch die automatisierte Antragsprüfung der Kantone im Besonderen gewährleistet ist. In dieser Hinsicht wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der digitalisierten Deklaration und Prüfung von Wertschriften in den vergangenen Jahren wegweisende Fortschritte erzielt werden konnten. Namhafte Banken und Bankengruppen wie CS, UBS, Raiffeisen sowie mehrere Kantonal- und Regionalbanken haben den eSteuerauszug erfolgreich eingeführt und zahlreiche kantonale Steuerverwaltungen haben die elektronische Verarbeitung des eSteuerauszugs in ihren IT-Systemen umgesetzt. Diese Fortschritte dürfen nicht aufs Spiel gesetzt, sondern in Zusammenarbeit mit den Kantonen für eine Lösungsfindung genutzt werden, die im Einklang mit den Digitalisierungsbestrebungen steht.

3. Ausländische Quellensteuern (Artikel 13 Absatz 1bis E-VStG)

Gemäss dem Wortlaut von Artikel 13 Absatz 1bis E-VStG kürzt die inländische Zahlstelle den Verrechnungssteuerabzug um diejenigen ausländischen Quellensteuern, die weder rückforderbar noch anrechenbar sind. Ausländische Quellensteuern auf Zinserträgen sind jedoch nur dann weder (im Ausland) rückforderbar noch (im Inland) anrechenbar, wenn sie aus einem Land stammen, mit welchem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat.

Demgegenüber geht aus den Erläuterungen klar hervor, dass sich diese Bestimmung auf Zinserträge aus Ländern bezieht, mit welchen die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat. Der Gesetzestext muss daher im Sinne der Erläuterungen angepasst werden, damit der Gesetzeswortlaut klar zum Ausdruck bringt, dass sich eine Anrechnung ausländischer Quellensteuern a) nur auf Zinserträge aus DBA-Staaten bezieht und b) denjenigen Teil der ausländischen Quellensteuer betrifft, welcher im DBA-Staat verbleibt (sog. Residualsteuer) bzw. in der Schweiz auf dem Wege der Steueranrechnung zurückgefordert werden kann.

Anhand eines Beispiels soll die Problematik dargestellt und beurteilt werden.

			in Franken
Brutto-Zinsertrag			5 000.–
Quellensteuerabzug DBA-Staat gesamt	25 %		1 250.–
davon rückforderbar im DBA-Staat	15 %	750.–	
davon anrechenbar in der Schweiz (sog. Residualsteuer)	10 %	500.–	
Auszahlung an CH-Zahlstelle			3 750.–
Verrechnungssteuerabzug durch CH-Zahlstelle	35 %		1 750.–
Netto-Auszahlung an Anleger			2 000.–

Unter der Voraussetzung, dass der Anleger korrekt deklariert, kann er die abgezogenen Steuern von Fr. 3 000.– wie folgt zurückfordern:

			In Franken
Im DBA-Staat mit speziellem Antrag	15%		750.–
In der Schweiz mit speziellem Antrag (Steueranrechnung)	max. 10%		500.–
In der Schweiz mit der ordentlichen VSt-Rückerstattung	35%		1 750.–
Rückforderung gesamt			3 000.–

Selbst wenn der Anleger regelmässig sämtliche Steuerabzüge zurückfordern oder anrechnen kann, erscheint es offensichtlich, dass der neue Verrechnungssteuerabzug von 35 % durch die CH-Zahlstelle zu einer Überbesicherung der ausländischen Zinserträge führt. Demensprechend wird es als grundsätzlich sachgerecht erachtet, wenn die ausländische Residualsteuer bei der Verrechnungssteuer berücksichtigt wird.

Eine entsprechende Berücksichtigung kann nur auf zwei Arten erfolgen: Entweder wird a) die heute geltende Steueranrechnung der Residualsteuer in Bezug auf solche Zinserträge aufgehoben und in die Verrechnungssteuer integriert oder die Verrechnungssteuer wird b) um die Residualsteuer reduziert. Beide Formen führen im Ergebnis dazu, dass die Besicherung reduziert wird.

Variante a:		in Franken
Auszahlung an Schweizer-Zahlstelle		3 750.–
Verrechnungssteuerabzug durch Schweizer-Zahlstelle (Verrechnungssteuer 35 % ./ Residualsteuer 10 %)	25 %	1 250.–
Netto-Auszahlung an Anleger		2 500.–

Unter der Voraussetzung, dass der Anleger korrekt deklariert, kann er die abgezogenen Steuern von Fr. 2 500.– wie folgt zurückfordern:

		In Franken
Im DBA-Staat mit speziellem Antrag	15 %	750.–
Steueranrechnung entfällt	-	-
In der Schweiz mit der ordentlichen VSt-Rückerstattung (Verrechnungssteuer 25 % + Residualsteuer 10 %)	35 %	1 750.–
Rückforderung gesamt		2 500.–

Variante a) reduziert die Besicherung um die ausländische Residualsteuer und erhöht damit die Liquidität des Anlegers. Indem das Steueranrechnungsverfahren für diese Zinserträge entfällt, werden sowohl die Anleger als auch die Kantone administrativ entlastet. Zudem bleibt der Verrechnungssteuerabzug bei den einheitlichen 35 %.

Der Wegfall der Steueranrechnung hätte andererseits zur Folge, dass der Anleger (ungeachtet seiner effektiven Steuerbelastung) bei korrekter Deklaration stets die volle Residualsteuer als Verrechnungssteuer zurückerhalten würde. Als Bestandteil der Verrechnungssteuer wären die zurückerstattenden Residualsteuern durch den Bund zu tragen. Damit würde eine Ausnahme im Vergleich zu den geltenden DBA-Anrechnungsregeln geschaffen.

Variante b:		in Franken
Auszahlung an CH-Zahlstelle		3 750.–
Steuerabzug durch CH-Zahlstelle (Verrechnungssteuer 35 % ./ Residualsteuer 10 %)	25 %	1 250.–
Netto-Auszahlung an Anleger		2 500.–

Unter der Voraussetzung, dass der Anleger korrekt deklariert, kann er die abgezogenen Steuern von Fr. 2 500.– wie folgt zurückfordern:

		In Franken
DBA-Staat mit speziellem Antrag	15 %	750.–
In der CH mit speziellem Antrag (Steueranrechnung)	max. 10 %	500.–
In der CH mit der ordentlichen VSt-Rückerstattung	25 %	1 250.–
Rückforderung gesamt		2 500.–

Variante b) hätte zur Folge, dass das bisherige Instrument der Steueranrechnung unverändert bleiben würde. Andererseits hätte die Anrechnung der Residualsteuer durch die Schweizer-Zahlstelle zur Folge, dass der Verrechnungssteuersatz nicht mehr einheitlich 35 % beträgt.

Uneinheitliche Verrechnungssteuersätze hätten zur Folge, dass im Bereich der Zinserträge die heute geltende klare Trennung von Titeln mit und ohne Verrechnungssteuerabzug nicht mehr genügt. Zinserträge müssten durch die Steuerpflichtigen separat deklariert und mit den jeweils tatsächlich vorge-

nommenen Verrechnungssteuerabzügen ausgewiesen werden. Dies würde einer digitalisierten Antragsprüfung zuwiderlaufen und für die Steuerpflichtigen eine Erschwerung ihrer Deklaration bedeuten. Darüber hinaus wären die heute in allen Kantonen verwendeten Wertschriftenverzeichnisse nicht mehr brauchbar, wenn es darum geht, die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf ausländischen DBA-Zinserträgen korrekt zu beantragen.

Aus diesen Überlegungen ist entweder auf eine Anrechnung der Residualsteuer an die Verrechnungssteuer auf Zinserträgen aus DBA-Staaten zu verzichten und damit die Überbesicherung dieser Erträge in Kauf zu nehmen, oder die Anrechnung erfolgt gemäss oben dargestellter Variante a) d.h. bei gleichzeitigem Wegfall der Möglichkeit auf Steueranrechnung.

4. Finanzielle Überlegungen

Die Einführung einer teilweisen Zahlstellensteuer erfordert bei den Kantonen grosse Anpassungen der Informatiksysteme. So müssen nicht nur die Prüfsysteme der kantonalen Steuerverwaltungen verändert werden, sondern auch die elektronischen Deklarationssysteme für die steuerpflichtigen natürlichen Personen. Dementsprechend wäre es angezeigt, dass sich der Bund nicht nur an den Kosten der Zahlstellen, sondern auch an den Implementierungskosten der Kantone beteiligt. Überdies hinaus wäre es sachgerecht, wenn die Implementierungsleistungen des Bundes an die Zahlstellen bei der Bemessung der gesetzlichen Beteiligung der Kantone gemäss Artikel 2 Absatz 1 VStG ausgenommen würden. Andernfalls würden sich die Kantone indirekt zu 10 % an diesen Implementierungsleistungen an die Zahlstellen beteiligen.

Die im Rahmen der Vorlage geschätzten Mindereinnahmen der Kantone aus der Verrechnungssteuer wird als plausibel erachtet. Allerdings liegt den Berechnungen ein Tiefzinsniveau zugrunde, weshalb sich die Ausfälle bei einem Anstieg des Zinsumfelds markant erhöhen werden. Demgegenüber wird es als fraglich erachtet, ob inländische Konzerne als Folge des Zahlstellenprinzips tatsächlich ihre Obligationen neu aus dem Inland heraus begeben werden. So ist kein überzeugender Grund erkennbar, weshalb die Konzerne ihre über die Jahre hinweg aufgebauten und gut funktionierenden Strukturen aufgeben sollten.

5. Übrige Reformthemen

Die vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen wird als grundsätzlich sachgerecht erachtet. Der Kanton weist jedoch darauf hin, dass die Komplexität der Umsetzung dieser Neuerung sowohl für die Zahlstellen als für die Anleger und die kantonalen Steuerbehörden eine grosse Herausforderung darstellt.

Falls die vorgeschlagene Reform nicht per 1. Januar 2021 in Kraft treten sollte, dann wird eine Verlängerung der bestehenden Ausnahmegestimmungen für TBTF-Instrumente um zehn Jahre als sachgerecht erachtet.

Der Kanton Obwalden befürwortet die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen, ebenso den Verzicht auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Josef Hess
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 30. Juni 2020

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer. Reform. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 3. April 2020, worin Sie die Kantone um eine Stellungnahme zur *Reform des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz)* ersuchen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit dazu und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Übersicht

Mit der Reform des Verrechnungssteuergesetzes soll einerseits der Fremdkapitalmarkt gestärkt und andererseits der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer ausgeweitet werden. Vorgeschlagen werden ein Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip für Zinserträge und eine Aufhebung der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen. Zudem soll die Verrechnungssteuer neu auch auf Erträgen aus ausländischen Obligationen erhoben werden.

Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) hat dazu eine Mustervernehmlassung ausgearbeitet, welche die Reform grundsätzlich unterstützt. Allerdings werden zu einzelnen Punkten auch noch Anpassungen/Ergänzungen vorgeschlagen. Der Kanton Nidwalden schliesst sich der Mustervernehmlassung an und stimmt der Reform ebenfalls zu. Die Verrechnungssteuer stellt ein Hindernis für den Schweizer Kapitalmarkt dar. Gleichzeitig bestehen bei der Verrechnungssteuer Sicherungslücken. Mit der vorliegenden Reform werden beide Probleme nachhaltig entschärft.

2. Allgemeine Bemerkungen

Nach dem heute geltenden System ist die Verrechnungssteuer eine vom Bund erhobene Quellensteuer auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens, auf Gewinnen aus Geldspielen im Sinne des Geldspielgesetzes (BGS), auf Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e BGS diesem nicht unterstehen, und auf Versicherungsleistungen. Wo es das Gesetz vorsieht, tritt anstelle der Steuerentrichtung die Meldung der steuerbaren Leistung. Sind gewisse Voraussetzungen erfüllt, kann die Verrechnungssteuer dem Empfänger der steuerbaren Leistung zurückerstattet werden. Für das Rückerstattungsverfahren sind bei juristischen Personen der Bund, bei natürlichen Personen die Kantone zuständig. Letztere werden für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit dem

Rückerstattungsverfahren bei natürlichen Personen mit 10 Prozent am jährlichen Reinertrag beteiligt.

Zur Stärkung des Fremdkapitalmarktes soll neu die Verrechnungssteuer auf Zinserträgen nur erhoben werden, wenn es sich beim Anleger um eine inländische natürliche Person handelt. Und zur Stärkung des Sicherungszwecks soll die Verrechnungssteuer nicht wie bis anhin auf inländische Zinserträge beschränkt, sondern neu auch auf ausländische Zinserträge ausgedehnt werden.

Ein differenzierter Steuerabzug setzt voraus, dass dem Schuldner die Gläubiger bekannt sind, was gerade bei handelbaren Obligationen nicht der Fall ist. Aus diesem Grunde soll die Pflicht zur Erhebung der Verrechnungssteuer neu an die Zahlstellen übertragen werden, die den Zinsertrag dem Anleger (eine inländische natürliche Person) gutschreiben, wobei der Verrechnungssteuerabzug sowohl auf inländischen als auch auf ausländischen Zinserträgen vorzunehmen ist. Bei Letzteren sieht Art. 13 Abs. 1^{bis} E-VStG vor, dass die steuerpflichtige Zahlstelle die Verrechnungssteuer um diejenigen ausländischen Quellensteuern kürzt, die weder rückforderbar noch anrechenbar sind. Inländische Schuldner haben zudem die Wahl, ob sie vom Systemwechsel (Zahlstellenprinzip) Gebrauch machen oder im bisherigen System (Schuldnerprinzip) verbleiben wollen. Das neue System soll dabei nicht nur auf direkte Anlagen beschränkt sein, sondern auch die indirekten Anlagen (Kollektive Kapitalanlagen, strukturierte Produkte etc.) umfassen.

Gemäss dem Erläuternden Bericht wird der Prüfaufwand für die Kantone, die für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an natürliche Personen im Inland zuständig sind, steigen. Der Grund liegt darin, dass mit dem Zahlstellenprinzip nicht nur die Art des Ertrages, sondern neu auch der Ort der Zahlstelle massgebend ist. Zudem wird mit den ausländischen Zinserträgen das Rückerstattungsvolumen ausgeweitet. In finanzieller Hinsicht sind die Kantone zu 10 Prozent an den Mindereinnahmen des Bundes aus der Verrechnungssteuer direkt beteiligt. Gleiches gilt für allfällige Mehreinnahmen aus der Verrechnungssteuer.

Nicht in direktem Zusammenhang mit dem Zahlstellenprinzip steht Art. 56 E-VStG, mit welchem neu auch den Kantonen das Recht zuerkannt wird, mittels Beschwerde ans Bundesgericht zu gelangen.

Wir erachten eine Stärkung des Fremdkapitalmarktes grundsätzlich als sinnvoll, ebenso die Ausweitung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer. Die in Art. 56 E-VStG vorgeschlagene Legitimation der kantonalen Verrechnungssteuerämter zur Beschwerde an das Bundesgericht begrüssen wir ebenfalls sehr. Die Reform der Verrechnungssteuer bringt für die Kantone aber auch zusätzliche finanzielle Risiken und zusätzlichen Umsetzungsaufwand mit sich. Dafür sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen zwingend Lösungen zu erarbeiten, die den nachfolgenden Überlegungen Rechnung tragen sollen.

3. Digitalisierung und Automatisierung

Aus Sicht der Kantone, die für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an inländische natürliche Personen zuständig sind, stehen die Auswirkungen der Reform auf die Steuerpflichtigen und die kantonalen Vollzugsbehörden im Vordergrund. Dies insbesondere mit Blick auf bereits erfolgte und geplante Schritte zur Digitalisierung und Automatisierung. In dieser Hinsicht nehmen wir einerseits zur Kenntnis, dass keine neuen Meldeverfahren vorgesehen sind. Andererseits müssen wir feststellen, dass die Reform sowohl einem digitalisierten Deklarations- wie auch einem automatisierten Rückerstattungsverfahren entgegensteht.

Im heute geltenden System klassifiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) praktisch jedes Wertpapier und führt die steuerlich relevanten Daten laufend elektronisch nach. Diese Daten bilden die Quelle für die durch die Steuerpflichtigen elektronisch ausgefüllten Wertschriftenverzeichnisse und für die elektronischen Wertschriftenprüfungssysteme der kantonalen Steuerverwaltungen.

Weil mit der vorgeschlagenen Reform neu der Ort der Zahlstelle (Inland oder Ausland) massgebend wird, kann für die Frage, ob die Verrechnungssteuer auf Zinsen erhoben wurde, nicht mehr ohne weiteres auf die Datenquelle der ESTV abgestellt werden. Dies wäre gegenüber heute ein grosser Nachteil für alle Steuerpflichtigen, die ihr Wertschriftenverzeichnis, welches gleichzeitig in allen Kantonen auch den Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer darstellt, elektronisch ausfüllen. Im Rahmen der Prüfung der Rückerstattungsanträge müssten die Kantone sodann in allen Fällen die Einzelbelege bei den Steuerpflichtigen einfordern und manuell kontrollieren, ob die geltend gemachte Verrechnungssteuer auch tatsächlich abgezogen wurde. Ansonsten trägt der Kanton das finanzielle Risiko einer zu Unrecht zurückerstatteten Verrechnungssteuer.

Ein belegbasiertes Rückerstattungsverfahren widerspricht nicht nur den Digitalisierungsstrategien von Bund und Kantonen. Vielmehr würde dies auch zu unverhältnismässig grossem Aufwand bei den kantonalen Steuerverwaltungen führen und von den Steuerpflichtigen kaum verstanden. Indem Art. 20d Abs. 1^{bis} E-VStG vorsieht, dass das Zahlstellenprinzip für den inländischen Schuldner freiwillig ist, wird die Komplexität des gesamten Systems zusätzlich erhöht.

Aus diesem Grunde braucht es eine Rechtsgrundlage, welche es dem Bundesrat gestattet, auf dem Verordnungsweg Vorschriften zu erlassen, wie die inländischen Schuldner und die inländischen Zahlstellen die Verrechnungssteuerabzüge bescheinigen müssen, damit sowohl die Digitalisierung im Allgemeinen als auch die automatisierte Antragsprüfung der Kantone im Besonderen gewährleistet ist. In dieser Hinsicht weisen wir darauf hin, dass im Bereich der digitalisierten Deklaration und Prüfung von Wertschriften in den vergangenen Jahren wegweisende Fortschritte erzielt werden konnten. Namhafte Banken und Bankengruppen – wie die CS, die UBS, Raiffeisen sowie mehrere Kantonal- und Regionalbanken – haben den "eSteuerauszug" erfolgreich eingeführt, und zahlreiche kantonale Steuerverwaltungen haben die elektronische Verarbeitung des "eSteuerauszugs" in ihren IT-Systemen auch bereits umgesetzt. Diese Fortschritte dürfen nicht aufs Spiel gesetzt, sondern müssen in Zusammenarbeit mit den Kantonen für eine Lösungsfindung genutzt werden, die im Einklang mit den Digitalisierungsbestrebungen steht.

4. Ausländische Quellensteuern (Art. 13 Abs. 1^{bis} E-VStG)

Gemäss dem Wortlaut von Art. 13 Abs. 1^{bis} E-VStG kürzt die inländische Zahlstelle den Verrechnungssteuerabzug um diejenigen ausländischen Quellensteuern, die weder rückforderbar noch anrechenbar sind. Ausländische Quellensteuern auf Zinserträgen sind jedoch nur dann weder (im Ausland) rückforderbar noch (im Inland) anrechenbar, wenn sie aus einem Land stammen, mit welchem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat. Demgegenüber geht aus den Erläuterungen klar hervor, dass sich diese Bestimmung auf Zinserträge aus Ländern bezieht, mit welchen die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat. Der Gesetzestext muss daher im Sinne der Erläuterungen angepasst werden, damit der Gesetzeswortlaut klar zum Ausdruck bringt, dass sich eine Anrechnung ausländischer Quellensteuern nur auf Zinserträge aus DBA-Staaten bezieht und denjenigen Teil der ausländischen Quellensteuer betrifft, welcher im DBA-Staat verbleibt (sog. Residualsteuer) bzw. in der Schweiz auf dem Wege der Steueranrechnung zurückgefordert werden kann.

Anhand eines Beispiels soll die Problematik dargestellt und beurteilt werden.

Beispiel:	Brutto-Zinsertrag			5'000
	Quellensteuerabzug DBA-Staat gesamt	25%		1'250
	davon rückforderbar im DBA-Staat	15%	750	
	davon anrechenbar in der CH (sog. Residualsteuer)	10%	500	
	Auszahlung an CH-Zahlstelle			3'750
	Verrechnungssteuerabzug durch CH-Zahlstelle	35%		1'750
	Netto-Auszahlung an Anleger			2'000

Unter der Voraussetzung, dass der Anleger korrekt deklariert, kann er die abgezogenen Steuern von 3'000 wie folgt zurückfordern:

Im DBA-Staat mit speziellem Antrag	15%	750
In der CH mit speziellem Antrag (Steueranrechnung)	max. 10%	500
In der CH mit der ordentlichen VSt-Rückerstattung	35%	1'750
Rückforderung gesamt		3'000

Selbst wenn der Anleger regelmässig sämtliche Steuerabzüge zurückfordern oder anrechnen kann, erscheint es offensichtlich, dass der neue Verrechnungssteuerabzug von 35 Prozent durch die CH-Zahlstelle zu einer Überbesicherung der ausländischen Zinserträge führt. Dementsprechend erachten wir es als grundsätzlich sachgerecht, wenn die ausländische Residualsteuer bei der Verrechnungssteuer berücksichtigt wird.

Eine entsprechende Berücksichtigung kann nur auf zwei Arten erfolgen. Entweder wird die heute geltende Anrechnung der Residualsteuer in Bezug auf solche Zinserträge aufgehoben und in die Verrechnungssteuer integriert oder die Verrechnungssteuer wird um die Residualsteuer reduziert. Beide Formen führen im Ergebnis dazu, dass die Besicherung reduziert wird.

Variante a: Auszahlung an CH-Zahlstelle		3'750
Verrechnungssteuerabzug durch CH-Zahlstelle	25%	1'250
(Verrechnungssteuer 35% ./ Residualsteuer 10%)		
Netto-Auszahlung an Anleger		2'500

Unter der Voraussetzung, dass der Anleger korrekt deklariert, kann er die abgezogenen Steuern von 2'500 wie folgt zurückfordern:

Im DBA-Staat mit speziellem Antrag	15%	750
Steueranrechnung entfällt	-	-
In der CH mit der ordentlichen VSt-Rückerstattung	35%	1'750
(Verrechnungssteuer 25% + Residualsteuer 10%)		
Rückforderung gesamt		2'500

Variante a) reduziert die Besicherung um die ausländische Residualsteuer und erhöht damit die Liquidität des Anlegers. Indem das Steueranrechnungsverfahren für diese Zinserträge entfällt, werden sowohl die Anleger als auch die Kantone administrativ entlastet. Zudem bleibt der Verrechnungssteuerabzug bei den einheitlichen 35 Prozent. Der Wegfall der Steueranrechnung hätte andererseits zur Folge, dass der Anleger (ungeachtet seiner effektiven Steuerbelastung) bei korrekter Deklaration stets die volle Residualsteuer als Verrechnungssteuer zurückerhalten würde. Als Bestandteil der Verrechnungssteuer wären die zurückzuerstattenden Residualsteuern durch den Bund zu tragen. Damit würde eine Ausnahme im Vergleich zu den geltenden DBA-Anrechnungsregeln geschaffen.

Variante b: Auszahlung an CH-Zahlstelle		3'750
Steuerabzug durch CH-Zahlstelle	25%	1'250
(Verrechnungssteuer 35% ./ Residualsteuer 10%)		
Netto-Auszahlung an Anleger		2'500

Unter der Voraussetzung, dass der Anleger korrekt deklariert, kann er die abgezogenen Steuern von 2'500 wie folgt zurückfordern:

Im DBA-Staat mit speziellem Antrag	15%	750
In der CH mit speziellem Antrag (Steueranrechnung)	max. 10%	500
In der CH mit der ordentlichen VSt-Rückerstattung	25%	1'250
Rückforderung gesamt		2'500

Variante b) hätte zur Folge, dass das bisherige Instrument der Steueranrechnung unverändert bleiben würde. Andererseits hätte die Anrechnung der Residualsteuer durch die CH-Zahlstelle zur Folge, dass der Verrechnungssteuersatz nicht mehr einheitlich 35 Prozent beträgt. Uneinheitliche Verrechnungssteuersätze hätten wiederum zur Folge, dass im Bereich der Zinserträge die heute geltende klare Trennung von Titeln mit und ohne Verrechnungssteuerabzug nicht mehr genügen würde. Zinserträge müssten durch die Steuerpflichtigen separat deklariert und mit den jeweils tatsächlich vorgenommenen Verrechnungssteuerabzügen ausgewiesen werden. Dies würde einer digitalisierten Antragsprüfung zuwiderlaufen und für die Steuerpflichtigen

eine Erschwerung ihrer Deklaration bedeuten. Darüber hinaus wären die heute in allen Kantonen verwendeten Wertschriftenverzeichnisse nicht mehr brauchbar, wenn es darum geht, die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf ausländischen DBA-Zinserträgen korrekt zu beantragen. Aus diesen Überlegungen ist entweder auf eine Anrechnung der Residualsteuer an die Verrechnungssteuer auf Zinserträgen aus DBA-Staaten zu verzichten und damit die Überbesicherung dieser Erträge in Kauf zu nehmen, oder die Anrechnung erfolgt gemäss Variante a), d.h. bei gleichzeitigem Wegfall der Möglichkeit auf eine Steueranrechnung.

5. Finanzielle Überlegungen

Die Einführung einer teilweisen Zahlstellensteuer erfordert bei den Kantonen grosse Anpassungen der Informatiksysteme. So müssen nicht nur die Prüfsysteme der kantonalen Steuerverwaltungen geändert werden, sondern auch die elektronischen Deklarationssysteme für die steuerpflichtigen natürlichen Personen. Dementsprechend wäre es angezeigt, dass sich der Bund nicht nur an den Kosten der Zahlstellen, sondern auch an den Implementierungskosten der Kantone beteiligt. Überdies wäre es sachgerecht, wenn die Implementierungsleistungen des Bundes an die Zahlstellen bei der Bemessung der gesetzlichen Beteiligung der Kantone gemäss Art. 2 Abs. 1 VStG ausgenommen würden. Andernfalls würden sich die Kantone indirekt zu 10 Prozent an diesen Implementierungsleistungen an die Zahlstellen beteiligen.

Die im Rahmen der Vorlage geschätzten Mindereinnahmen der Kantone aus der Verrechnungssteuer erachten wir als plausibel. Allerdings liegt den Berechnungen ein Tiefzinsniveau zugrunde, weshalb sich die Ausfälle bei einem Anstieg des Zinsumfelds markant erhöhen werden.

6. Übrige Reformthemen

Die vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen erachten wir als grundsätzlich sachgerecht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Komplexität der Umsetzung dieser Neuerung sowohl für die Zahlstellen als für die Anleger und die kantonalen Steuerbehörden eine grosse Herausforderung darstellt. Falls die vorgeschlagene Reform nicht per 1. Januar 2021 in Kraft treten sollte, erachten wir eine Verlängerung der bestehenden Ausnahmerebestimmungen für TBTF-Instrumente um 10 Jahre zudem als sachgerecht. Wir befürworten auch die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen, ebenso den Verzicht auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Alfred Bossard
Landammann




lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber-Stv.

Geht an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

per E-Mail
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Glarus, 19. Mai 2020
Unsere Ref: 2020-674

Vernehmlassung i. S. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Im Allgemeinen

Wir erachten eine Stärkung des Fremdkapitalmarktes grundsätzlich als sinnvoll, ebenso wie eine Ausweitung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer.

Die in Artikel 56 E-VStG vorgeschlagene Legitimation der kantonalen Verrechnungssteuerämter zur Beschwerde an das Bundesgericht begrüssen wir sehr.

Die Reform der Verrechnungssteuer bringt für die Kantone aber auch zusätzliche finanzielle Risiken und zusätzlichen Umsetzungsaufwand mit sich. Für diese Problemfelder sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen zwingend Lösungen zu erarbeiten, die den nachfolgenden Überlegungen Rechnung tragen.

2. Digitalisierung und Automatisierung

Aus Sicht der Kantone, die für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an inländische natürliche Personen zuständig sind, stehen die Auswirkungen der Gesetzesvorlage auf die Steuerpflichtigen und die kantonalen Vollzugsbehörden im Vordergrund; dies insbesondere mit Blick auf bereits erfolgte und geplante Schritte zur Digitalisierung und Automatisierung. In dieser Hinsicht nehmen wir einerseits gerne zur Kenntnis, dass keine neuen Meldeverfahren vorgesehen sind. Andererseits müssen wir feststellen, dass die beabsichtigte Reform der Verrechnungssteuer einem digitalisierten Deklarations- und einem automatisierten Rückerstattungsverfahren entgegensteht.

Im heute geltenden System klassifiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) praktisch jedes Wertpapier und führt die steuerlich relevanten Daten laufend elektronisch nach. Deshalb bilden diese Daten heute die Quelle für die durch die Steuerpflichtigen elektronisch ausgefüllten Wertschriftenverzeichnisse, ebenso wie für die elektronischen Wertschriftenprüfungssysteme der kantonalen Steuerverwaltungen.

Weil mit der vorgeschlagenen Reform der Verrechnungssteuer neu der Ort der Zahlstelle (Inland oder Ausland) massgebend wird, kann für die Frage, ob die Verrechnungssteuer auf Zinsen erhoben wurde, nicht mehr ohne weiteres auf die Datenquelle der ESTV abgestellt werden. Dies wäre gegenüber heute ein grosser Nachteil für alle Steuerpflichtigen, die ihr Wertschriftenverzeichnis – welches gleichzeitig in allen Kantonen auch den Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer darstellt – elektronisch ausfüllen. Im Rahmen der Prüfung der Rückerstattungsanträge müssten die Kantone sodann in allen Fällen die Einzelbelege bei den Steuerpflichtigen einfordern und manuell kontrollieren, ob die geltend gemachte Verrechnungssteuer auch tatsächlich abgezogen wurde. Ansonsten trägt der Kanton das finanzielle Risiko einer zu Unrecht zurückerstatteten Verrechnungssteuer.

Ein belegbasiertes Rückerstattungsverfahren widerspricht nicht nur diametral den Digitalisierungsstrategien von Bund und Kantonen. Vielmehr würde dies auch zu unverhältnismässig grossem Aufwand bei den kantonalen Steuerverwaltungen führen und von den Steuerpflichtigen kaum verstanden. Indem Artikel 20d Absatz 1bis E-VStG vorsieht, dass das Zahlstellenprinzip für den inländischen Schuldner freiwillig ist, wird die Komplexität des gesamten Systems zusätzlich erhöht.

Aus diesem Grunde braucht das E-VStG eine Rechtsgrundlage, welche es dem Bundesrat gestattet, auf dem Verordnungsweg Vorschriften zu erlassen, wie die inländischen Schuldner und die inländischen Zahlstellen die Verrechnungssteuerabzüge bescheinigen müssen, damit sowohl die Digitalisierung im Allgemeinen als auch die automatisierte Antragsprüfung der Kantone im Besonderen gewährleistet ist. In dieser Hinsicht weisen wir darauf hin, dass im Bereich der digitalisierten Deklaration und Prüfung von Wertschriften in den vergangenen Jahren wegweisende Fortschritte erzielt werden konnten. Namhafte Banken und Bankengruppen wie CS, UBS, Raiffeisen sowie mehrere Kantonal- und Regionalbanken haben den eSteuerauszug erfolgreich eingeführt und zahlreiche kantonale Steuerverwaltungen haben die elektronische Verarbeitung des eSteuerauszugs in ihren IT-Systemen umgesetzt. Diese Fortschritte dürfen nicht aufs Spiel gesetzt, sondern in Zusammenarbeit mit den Kantonen für eine Lösungsfindung genutzt werden, die im Einklang mit den Digitalisierungsbestrebungen steht.

3. Ausländische Quellensteuern (Artikel 13 Absatz 1bis E-VStG)

Gemäss dem Wortlaut von Artikel 13 Absatz 1bis E-VStG kürzt die inländische Zahlstelle den Verrechnungssteuerabzug um diejenigen ausländischen Quellensteuern, die weder rückforderbar noch anrechenbar sind. Ausländische Quellensteuern auf Zinserträgen sind jedoch nur dann weder (im Ausland) rückforderbar noch (im Inland) anrechenbar, wenn sie aus einem Land stammen, mit welchem die Schweiz kein DBA abgeschlossen hat.

Demgegenüber geht aus den Erläuterungen klar hervor, dass sich diese Bestimmung auf Zinserträge aus Ländern bezieht, mit welchen die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat. Der Gesetzestext muss daher im Sinne der Erläuterungen angepasst werden, damit der Gesetzeswortlaut klar zum Ausdruck bringt, dass sich eine Anrechnung ausländischer Quellensteuern a) nur auf Zinserträge aus DBA-Staaten bezieht und b) denjenigen Teil der ausländischen Quellensteuer betrifft, welcher im DBA-Staat verbleibt (sog. Residualsteuer) bzw. in der Schweiz auf dem Wege der Steueranrechnung zurückgefordert werden kann.

Anhand eines Beispiels soll die Problematik dargestellt und beurteilt werden.

Beispiel:

Brutto-Zinsertrag			5'000
Quellensteuerabzug DBA-Staat gesamt	25%		1'250
davon rückforderbar im DBA-Staat	15%	750	
davon anrechenbar in der CH (sog. Residualsteuer)	10%	500	

Auszahlung an CH-Zahlstelle		3'750
Verrechnungssteuerabzug durch CH-Zahlstelle	35%	1'750
Netto-Auszahlung an Anleger		2'000

Unter der Voraussetzung, dass der Anleger korrekt deklariert, kann er die abgezogenen Steuern von 3'000 wie folgt zurückfordern:

Im DBA-Staat mit speziellem Antrag	15%	750
In der CH mit speziellem Antrag (Steueranrechnung)	max. 10%	500
In der CH mit der ordentlichen VSt-Rückerstattung	35%	1'750
Rückforderung gesamt		3'000

Selbst wenn der Anleger regelmässig sämtliche Steuerabzüge zurückfordern oder anrechnen kann, erscheint es offensichtlich, dass der neue Verrechnungssteuerabzug von 35 Prozent durch die CH-Zahlstelle zu einer Überbesicherung der ausländischen Zinserträge führt. Demensprechend erachten wir es als grundsätzlich sachgerecht, wenn die ausländische Residualsteuer bei der Verrechnungssteuer berücksichtigt wird.

Eine entsprechende Berücksichtigung kann nur auf zwei Arten erfolgen: Entweder wird a) die heute geltende Steueranrechnung der Residualsteuer in Bezug auf solche Zinserträge aufgehoben und in die Verrechnungssteuer integriert oder die Verrechnungssteuer wird b) um die Residualsteuer reduziert. Beide Formen führen im Ergebnis dazu, dass die Besicherung reduziert wird.

Variante a:

Auszahlung an CH-Zahlstelle		3'750
Verrechnungssteuerabzug durch CH-Zahlstelle (Verrechnungssteuer 35% ./ Residualsteuer 10%)	25%	1'250

Netto-Auszahlung an Anleger 2'500

Unter der Voraussetzung, dass der Anleger korrekt deklariert, kann er die abgezogenen Steuern von 2'500 wie folgt zurückfordern:

Im DBA-Staat mit speziellem Antrag	15%	750
Steueranrechnung entfällt	-	-
In der CH mit der ordentlichen VSt-Rückerstattung (Verrechnungssteuer 25% + Residualsteuer 10%)	35%	1'750
Rückforderung gesamt		2'500

Variante a) reduziert die Besicherung um die ausländische Residualsteuer und erhöht damit die Liquidität des Anlegers. Indem das Steueranrechnungsverfahren für diese Zinserträge entfällt, werden sowohl die Anleger als auch die Kantone administrativ entlastet. Zudem bleibt der Verrechnungssteuerabzug bei den einheitlichen 35 Prozent.

Der Wegfall der Steueranrechnung hätte andererseits zur Folge, dass der Anleger (ungeachtet seiner effektiven Steuerbelastung) bei korrekter Deklaration stets die volle Residualsteuer als Verrechnungssteuer zurückerhalten würde. Als Bestandteil der Verrechnungssteuer wären die zurückerstattenden Residualsteuern durch den Bund zu tragen. Damit würde eine Ausnahme im Vergleich zu den geltenden DBA-Anrechnungsregeln geschaffen.

Variante b:

Auszahlung an CH-Zahlstelle		3'750
Steuerabzug durch CH-Zahlstelle (Verrechnungssteuer 35% ./ Residualsteuer 10%)	25%	1'250

Netto-Auszahlung an Anleger 2'500
 Unter der Voraussetzung, dass der Anleger korrekt deklariert, kann er die abgezogenen Steuern von 2'500 wie folgt zurückfordern:

Im DBA-Staat mit speziellem Antrag	15%	750
In der CH mit speziellem Antrag (Steueranrechnung)	max. 10%	500
In der CH mit der ordentlichen VSt-Rückerstattung	25%	1'250
Rückforderung gesamt		2'500

Variante b) hätte zur Folge, dass das bisherige Instrument der Steueranrechnung unverändert bleiben würde. Andererseits hätte die Anrechnung der Residualsteuer durch die CH-Zahlstelle zur Folge, dass der Verrechnungssteuersatz nicht mehr einheitlich 35 Prozent beträgt.

Uneinheitliche Verrechnungssteuersätze hätten zur Folge, dass im Bereich der Zinserträge die heute geltende klare Trennung von Titeln mit und ohne Verrechnungssteuerabzug nicht mehr genügt. Zinserträge müssten durch die Steuerpflichtigen separat deklariert und mit den jeweils tatsächlich vorgenommenen Verrechnungssteuerabzügen ausgewiesen werden. Dies würde einer digitalisierten Antragsprüfung zuwiderlaufen und für die Steuerpflichtigen eine Erschwerung ihrer Deklaration bedeuten. Darüber hinaus wären die heute in allen Kantonen verwendeten Wertschriftenverzeichnisse nicht mehr brauchbar, wenn es darum geht, die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf ausländischen DBA-Zinserträgen korrekt zu beantragen.

Aus diesen Überlegungen ist entweder auf eine Anrechnung der Residualsteuer an die Verrechnungssteuer auf Zinserträgen aus DBA-Staaten zu verzichten und damit die Überbesicherung dieser Erträge in Kauf zu nehmen, oder die Anrechnung erfolgt gemäss oben dargestellter Variante a) d. h. bei gleichzeitigem Wegfall der Möglichkeit auf Steueranrechnung.

4. Finanzielle Überlegungen

Die Einführung einer teilweisen Zahlstellensteuer erfordert bei den Kantonen grosse Anpassungen der Informatiksysteme. So müssen nicht nur die Prüfsysteme der kantonalen Steuerverwaltungen verändert werden, sondern auch die elektronischen Deklarationssysteme für die steuerpflichtigen natürlichen Personen. Dementsprechend wäre es angezeigt, dass sich der Bund nicht nur an den Kosten der Zahlstellen, sondern auch an den Implementierungskosten der Kantone beteiligt. Überdies hinaus wäre es sachgerecht, wenn die Implementierungsleistungen des Bundes an die Zahlstellen bei der Bemessung der gesetzlichen Beteiligung der Kantone gemäss Artikel 2 Absatz 1 VStG ausgenommen würden. Andernfalls würden sich die Kantone indirekt zu 10 Prozent an diesen Implementierungsleistungen an die Zahlstellen beteiligen.

Die im Rahmen der Vorlage geschätzten Mindereinnahmen erachten wir als plausibel. Allerdings liegt den Berechnungen ein Tiefzinsniveau zugrunde, weshalb sich die Ausfälle bei einem Anstieg des Zinsumfelds markant erhöhen werden. Demgegenüber erachten wir es als fraglich, ob inländische Konzerne als Folge des Zahlstellenprinzips tatsächlich ihre Obligationen neu aus dem Inland heraus begeben werden. So können wir keinen überzeugenden Grund erkennen, weshalb die Konzerne ihre über die Jahre hinweg aufgebauten und gut funktionierenden Strukturen aufgeben sollten.

5. Übrige Reformthemen

Die vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen erachten wir als grundsätzlich sachgerecht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Komplexität der Umsetzung dieser Neuerung sowohl für die Zahlstellen als für die Anleger und die kantonalen Steuerbehörden eine grosse Herausforderung darstellt.

Falls die vorgeschlagene Reform nicht per 1. Januar 2021 in Kraft treten sollte, dann erachten wir eine Verlängerung der bestehenden Ausnahmebestimmungen für TBTF-Instrumente um 10 Jahre als sachgerecht.

Wir befürworten die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen, ebenso den Verzicht auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Dr. Andrea Bettiga
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

versandt am: **19. Mai 2020**



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Herr Bundesrat

Ueli Maurer

Vorsteher EFD

Bernerhof

3003 Bern

Zug, 9. Juni 2020 sa

Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG);

Vernehmlassungsantwort des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer eröffnet und die interessierten Kreise zur Vernehmlassung bis am 10. Juli 2020 eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und stellen im Rahmen der Vernehmlassung folgende

Anträge:

1. Die vorgeschlagenen Änderungen seien vorzunehmen, jedoch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge 2 bis 5.
2. Es sei im VStG eine Rechtsgrundlage zu schaffen, welche es dem Bundesrat erlaubt, auf dem Verordnungsweg Vorschriften zu erlassen, wie die inländischen Schuldnerinnen und Schuldner bzw. Zahlstellen die Verrechnungssteuerabzüge bescheinigen müssen.
3. Die Bestimmung zu ausländischen Quellensteuern (Art. 13 Abs. 1^{bis} E-VStG) sei dahingehend zu präzisieren, als dass nur nicht rückforderbare Erträge aus DBA-Staaten im Umfang der jeweiligen Residualsteuer erfasst werden. Die Berücksichtigung der Residualsteuer sei in diesen Fällen nicht mehr via Steueranrechnung vorzunehmen, sondern in die Rückerstattung zu integrieren. Eventualiter sei auf die Besicherung ausländischer Erträge, die bereits einer ausländischen Quellensteuer unterliegen, zu verzichten.
4. Die Bestimmungen im VStG zur Nachprüfung der Rückerstattung durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (Art. 57 ff. VStG) seien dahingehend zu revidieren, als dass die Kantone von den finanziellen Risiken aus Kürzungsverfügungen entlastet werden.

5. Der Bund sei an den Implentierungskosten der Kantone angemessen zu beteiligen, und die Implementierungsleistungen des Bundes an die Zahlstellen seien von der Beteiligung der Kantone auszunehmen.

Begründung:

Zu Antrag 1:

Mit den beabsichtigten Änderungen des Verrechnungssteuergesetzes sollen sowohl der Fremdkapitalmarkt als auch der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer gestärkt werden, was wir grundsätzlich begrüssen. Dennoch ist fraglich, ob inländische Konzerne als Folge des Zahlstellenprinzips tatsächlich ihre Obligationen neu aus dem Inland heraus begeben und ihre über die Jahre hinweg aufgebauten ausländischen Emissionsstrukturen aufgeben werden. So dann darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Reform für die Kantone zusätzliche finanzielle Risiken und zusätzlichen Umsetzungsaufwand mit sich bringt. Diese Problemfelder sind nicht unlösbar, benötigen aber entsprechende Aufmerksamkeit und eine Lösungsfindung in Zusammenarbeit zwischen Bund und den Kantonen.

Wir begrüssen zudem, dass Art. 56 E-VStG neu ein explizites Beschwerderecht der Kantone ans Bundesgericht vorsieht. Damit werden bestehende Rechtsunsicherheiten geklärt (vgl. dazu die Differenzierungen in der Rechtsprechung, etwa in den Urteilen 2C_750/2013 bzw. 2C_796/2013 des Bundesgerichts vom 9. Oktober 2014).

Ebenfalls unterstützen wir die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen sowie den Verzicht auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer. Die bestehenden Ausnahmebestimmungen für TBTF-Instrumente bei der Verrechnungssteuer sind nötigenfalls zu verlängern, wenn die Vorlage nicht per 1. Januar 2022 in Kraft treten kann.

Zu Antrag 2:

Weil mit der vorgeschlagenen Reform der Verrechnungssteuer neu der Ort der Zahlstelle (Inland oder Ausland) massgebend wird, kann für die Frage, ob die Verrechnungssteuer auf Zinsen erhoben wurde, nicht mehr ohne weiteres valorenbasiert auf die Datenquelle der ESTV, welche bis dato ein Gros an Wertpapieren katalogisiert und die steuerlich relevanten Daten nachführt, abgestellt werden. Dies ist gegenüber heute ein grosser Nachteil für alle Steuerpflichtigen, die ihr Wertschriftenverzeichnis – welches gleichzeitig in allen Kantonen auch den Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer darstellt – elektronisch ausfüllen. Im Rahmen der Prüfung der Rückerstattungsanträge müssen die Kantone somit Einzelbelege bei den

Steuerpflichtigen einfordern und manuell kontrollieren, ob die geltend gemachte Verrechnungssteuer auch tatsächlich abgezogen wurde. Ansonsten trägt der Kanton das finanzielle Risiko einer zu Unrecht zurückerstatteten Verrechnungssteuer, wenn es zu einer Kürzungsverfügung nach Überprüfung durch die Eidgenössische Steuerverwaltung kommt.

Ein rein belegbasiertes Rückerstattungsverfahren widerspräche jedoch nicht nur diametral den Digitalisierungsstrategien von Bund und Kantonen. Vielmehr würde dies auch zu erheblichem Aufwand bei den kantonalen Steuerverwaltungen führen und von den Steuerpflichtigen kaum verstanden. Indem Artikel 20d Abs.1^{bis} E-VStG vorsieht, dass das Zahlstellenprinzip für die inländische Schuldnerin bzw. den inländischen Schuldner freiwillig ist, wird die Komplexität des gesamten Systems zusätzlich erhöht.

Aus diesem Grund braucht das VStG eine Rechtsgrundlage, welche es dem Bundesrat gestattet, auf dem Verordnungsweg Vorschriften zu erlassen, wie die inländischen Schuldnerinnen und Schuldner bzw. die inländischen Zahlstellen die Verrechnungssteuerabzüge bescheinigen müssen. Der Zusatzaufwand für die Deklaration und Überprüfung könnte etwa eingeschränkt werden, wenn die inländischen Zahlstellen verpflichtet würden, ihren Kunden detaillierte Bescheinigungen analog der heutigen Steuerauszüge abzugeben und die Rückerstattung von der Einreichung der entsprechenden Nachweise abhängig gemacht würde.

Zu Antrag 3:

Gemäss dem Wortlaut von Art. 13 Abs. 1^{bis} E-VStG kürzt die inländische Zahlstelle den Verrechnungssteuerabzug um diejenigen ausländischen Quellensteuern, die weder rückforderbar noch anrechenbar sind. Ausländische Quellensteuern auf Zinserträgen sind jedoch nur dann weder (im Ausland) rückforderbar noch (im Inland) anrechenbar, wenn sie aus einem Land stammen, mit welchem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat. Demgegenüber geht aus den Erläuterungen hervor, dass sich diese Bestimmung auf Zinserträge aus Ländern bezieht, mit welchen die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat. Der Gesetztext sollte daher im Sinne der Erläuterungen angepasst werden, damit der Wortlaut zum Ausdruck bringt, dass sich eine Anrechnung ausländischer Quellensteuern a) nur auf Zinserträge aus DBA-Staaten bezieht und b) denjenigen Teil der ausländischen Quellensteuer betrifft, welcher im DBA-Staat verbleibt (sog. Residualsteuer) bzw. in der Schweiz auf dem Wege der Steueranrechnung zurückgefordert werden kann.

Die Berücksichtigung der Residualsteuer bei der Verrechnungssteuer kann auf verschiedene Varianten erfolgen. Im Vordergrund müsste unseres Erachtens, wenn nicht eine Überbesicherung in Kauf genommen werden soll, die Integration der Residualsteuer in die Verrechnungssteuer erfolgen. Diese Variante hat zwar auch Nachteile. Demgegenüber stehen als gewichtige Vorteile jedoch die administrative Entlastung wie auch ein einheitlicher Verrechnungssteuersatz von 35 Prozent, welcher bei Reduktion der Verrechnungssteuer um die konkrete, landesabhängige Residualsteuer nicht gegeben wäre. In letzterem Fall genüge die heutige Trennung

von Titeln mit und ohne Verrechnungssteuerabzug nicht mehr; Zinserträge müssten separat deklariert und mit den jeweils tatsächlichen, von der Residualsteuer abhängigen Verrechnungssteuerabzügen ausgewiesen werden.

Alternativ könnten Erträge, welche bereits im ausländischen Quellenstaat einer Quellenbesteuerung unterliegen, von der Verrechnungssteuer ausgenommen werden. Die im Ausland rückforderbare Quellensteuer kann in der Regel nur mit Bescheinigung der inländischen Steuerbehörde zurückgefordert werden.

Zu Antrag 4:

Gemäss den Art. 57 ff. VStG können Verrechnungssteuerabrechnungen der Kantone durch die Eidgenössische Steuerverwaltung nachgeprüft werden. Ist diese mit einer Abrechnung nicht einverstanden, kann sie gegenüber dem betroffenen Kanton eine sogenannte Kürzungsverfügung erlassen, welche diverse Rechtsfolgen auslöst. Die Kantone tragen daraus mindestens teilweise das Risiko einer zu Unrecht zurückerstatteten Verrechnungssteuer.

Wie bereits ausgeführt wird die Reform die Komplexität der Rückerstattung erhöhen. Valorenbasierte Abfragen werden vielfach nicht mehr möglich sein, weil mitunter der Ort der Zahlstelle wesentlich ist. Zudem können Titel zwischen in- und ausländischen Zahlstellen übertragen werden, was Auswirkungen auf die Pflicht zum Verrechnungssteuerabzug hat. Auch die Berücksichtigung ausländischer Titel bzw. ausländischer Residualsteuern erhöht die Komplexität zusätzlich.

Wird das heutige Nachprüfungs- und Kürzungssystem unverändert belassen, so werden die aus der gestiegenen Komplexität der Rückerstattung resultierenden Risiken erheblich auf die Kantone abgewälzt, was nicht mehr sachgerecht ist.

Wir beantragen deshalb, dass die Kantone von den finanziellen Risiken aus Kürzungsverfügungen entlastet werden. Inskünftig soll nur noch eine direkte Rückleistung der Person, die in den Genuss der Rückerstattung kam, möglich sein, nicht mehr aber eine effektive Kürzung gegenüber dem Kanton, ausser im Fall einer grobfahrlässigen Verletzung offenkundig gebotener Prüfungspflichten durch die prüfende kantonale Steuerbehörde.

Zu Antrag 5:

Die Einführung einer teilweisen Zahlstellensteuer erfordert bei den Kantonen grosse Anpassungen der Informatiksysteme. So müssen nicht nur die Prüfsysteme der kantonalen Steuerverwaltungen verändert werden, sondern auch die elektronischen Deklarationssysteme für die steuerpflichtigen natürlichen Personen. Dementsprechend würden wir begrüssen, dass sich der Bund nicht nur an den Kosten der Zahlstellen, sondern auch an den Implementierungskosten

der Kantone beteiligt. Überdies wäre es sachgerecht, wenn die Implementierungsleistungen des Bundes an die Zahlstellen bei der Bemessung der gesetzlichen Beteiligung der Kantone gemäss Art. 2 Abs. 1 VStG ausgenommen würden. Andernfalls würden sich die Kantone indirekt zu 10 Prozent an diesen Implementierungsleistungen an die Zahlstellen beteiligen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Zug, 9. Juni 2020

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Stephan Schleiss
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (Word und PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Finanzdirektion info.fd@zg.ch
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle) info.ska@zg.ch
- Steuerverwaltung des Kantons Zug info.stv@zg.ch



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances (DFF)
Bernerhof
3003 Berne

Courriel : vernehmlassungen@estv.admin.ch

Fribourg, le 29 juin 2020

Loi fédérale sur l'impôt anticipé, procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons à la consultation susmentionnée et avons l'avantage de vous communiquer notre prise de position.

Par la présente, nous vous informons que nous pouvons entièrement nous rallier aux considérations formulées dans la prise de position de la Conférence des directeurs cantonaux des finances (CDF). A l'instar de cette dernière, et en l'absence d'une procédure de déclaration des rendements soumis à l'impôt anticipé, nous soutenons, sur le principe, la réforme de l'impôt anticipé proposée, dans la mesure où elle tend à renforcer le marché des capitaux et la fonction de garantie de l'impôt anticipé.

La mise en oeuvre de la réforme comporte toutefois des charges considérables et des risques financiers supplémentaires pour les cantons. Dès lors, le soutien de notre canton est subordonné à la clarification de la répartition des risques entre les cantons et la Confédération.

Le projet prévoit en substance un prélèvement différencié de l'impôt anticipé : pour les rendements d'obligations, l'impôt anticipé devra désormais être prélevé uniquement lorsque l'investisseur est une personne physique domiciliée en Suisse. Afin de renforcer la fonction de garantie de l'impôt anticipé, sa perception ne devra plus être limitée aux rendements d'intérêts suisses, mais étendue aux intérêts étrangers. Une telle retenue différenciée implique que les créanciers soient connus du débiteur, ce qui n'est pas le cas aujourd'hui. Pour cette raison, l'obligation du prélèvement de l'impôt doit, dans ce cas, être transférée à l'agent payeur qui crédite le rendement à une personne physique suisse.

Ce changement de paradigme entraînera une augmentation de la charge de contrôle et des risques financiers pour les cantons. Les cantons devront examiner le remboursement selon le type de rendement et le domicile de l'agent payeur. En outre, les montants à rembourser augmenteront compte tenu de l'extension aux obligations étrangères. Compte tenu de ces éléments et à l'instar de la CDF, nous estimons qu'il y a lieu d'améliorer très sensiblement le projet en ce qui concerne l'exécution des remboursements. Dans ce contexte, le canton de Fribourg estime notamment que les risques liés aux remboursements indus ne sauraient être supportés exclusivement par les cantons ; en cas de remboursement indu, une partie des coûts devrait être supportée par la Confédération.

Le projet impactera en outre largement les efforts de digitalisation des cantons en matière de remboursement de l'impôt anticipé. Dans ce contexte, on relèvera que selon le système en place, l'Administration fédérale des contributions classe chaque papier-valeur et tient à jour les données fiscalement pertinentes. Ces données sont utilisées par les contribuables pour remplir leur état des titres électroniquement ; il en va de même pour les systèmes électroniques de contrôle des titres utilisés par les administrations cantonales. Etant donné qu'avec la réforme, le lieu de domicile ou de siège de l'agent payeur deviendra aussi déterminant pour le prélèvement (et le remboursement), on ne pourra plus se fier uniquement à la base de données de l'AFC pour définir si l'impôt anticipé doit ou non être prélevé sur un intérêt. Cela constitue un inconvénient de taille pour les contribuables qui remplissent leur état des titres de manière électronique. Dans le cadre des contrôles, les cantons devront demander des justificatifs particuliers et contrôler manuellement si l'impôt anticipé a été prélevé. Le fait que le passage au principe de l'agent payeur soit optionnel pour les obligations et non pertinent pour les autres titres complexifiera encore le système et tout effort de digitalisation.

Pour les raisons qui précèdent, il est impératif que le projet prévoie l'obligation pour le Conseil fédéral d'édicter des prescriptions relatives au mode selon lequel les débiteurs et agents payeurs suisses devront attester les retenues d'impôts anticipé en tenant tout particulièrement compte de l'extension des efforts de digitalisation et d'automation des cantons. Ces réglementations devront aussi tenir compte des progrès significatifs qui ont été atteints par de nombreux établissements bancaires pour l'établissement de relevés de titres électroniques ou qui, comme la Banque cantonale de Fribourg, sont en phase de mise en œuvre de ce type de relevés.

Nous renvoyons au surplus à la prise de position de la CDF.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position au sujet de l'objet susmentionné et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Anne-Claude Demierre, Présidente



AC Demierre

Anne-Claude Demierre

1.7.2020



Signature électronique qualifiée - Droit suisse
Signé sur Skribble.com

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

D. Gagnaux-Morel

Danielle Gagnaux-Morel

1.7.2020



Signature électronique qualifiée - Droit suisse
Signé sur Skribble.com

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bernernhof
3003 Bern

30. Juni 2020

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie uns das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

1. Ausgangslage

Zinszahlungen auf Obligationen von Schweizer Unternehmen unterliegen zu 35% der Verrechnungssteuer. Selbst wenn die Anleger Anspruch auf teilweise oder vollständige Rückerstattung der Verrechnungssteuer haben, werden die Schweizer Obligationen als unattraktiv angesehen. Die geltende Verrechnungssteuer weist überdies Sicherungslücken auf. So sind Erträge aus ausländischen Obligationen nicht gesichert, obschon deren Besitz als Einkommen bzw. Vermögen deklariert werden muss.

Mit den beabsichtigten Änderungen des Verrechnungssteuergesetzes sollen sowohl der Fremdkapitalmarkt als auch der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer gestärkt werden. Zur Stärkung des Fremdkapitalmarktes soll neu die Verrechnungssteuer auf Zinserträgen nur dann erhoben werden, wenn es sich beim Anleger um eine inländische natürliche Person handelt. Zur Stärkung des Sicherungszwecks soll die Verrechnungssteuer auf ausländische Zinserträge ausgedehnt werden.

Ein differenzierter Steuerabzug setzt voraus, dass dem Schuldner seine Gläubiger bekannt sind. Dies ist gerade bei handelbaren Obligationen oftmals nicht der Fall. Aus diesem Grund soll die Pflicht zur Erhebung der Verrechnungssteuer neu an diejenige Zahlstelle übertragen werden, die den Zinsertrag dem Anleger (eine inländische natürliche Person) gutschreibt. Hierbei hat die Zahlstelle die Verrechnungssteuer sowohl auf inländischen als auch auf ausländischen Zinserträgen zu erheben. Bei Letzteren sieht Artikel 13 Abs. 1^{bis} E-VStG vor, dass die steuerpflichtige Zahlstelle die Verrechnungssteuer um diejenigen ausländischen Quellensteuern kürzt, die weder rückforderbar noch anrechenbar sind. Inländische Schuldner haben zudem die Wahl, ob sie von diesem Systemwechsel (Zahlstellenprinzip) Gebrauch machen oder im bisherigen System (Schuldnerprinzip) verbleiben wollen.

Das neue Verrechnungssteuersystem soll dabei auf direkte und indirekte Anlagen (Kollektive Kapitalanlagen, strukturierte Produkte, etc.) gleichermassen angewendet werden.

Als Begleitmassnahme zu den Reformelementen der Verrechnungssteuer wird die Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen aufgehoben. Damit soll der Handel in der Schweiz attraktiver werden. Der positive Effekt auf den Fremdkapitalmarkt wird weiter unterstützt.

2. Stellungnahme

2.1. Im Allgemeinen

Die vorliegende Reform ist eine bedeutende steuerpolitische Vorlage.

Neu soll der Ort der Zahlstelle der Anlegerin oder des Anlegers (z.B. Bank, in deren Depot die Anlegerin oder der Anleger die steuerbare Obligation hält) massgebend sein für die Frage, ob die Verrechnungssteuer auf Zinsen erhoben wird oder nicht. Der Wechsel zum Zahlstellenprinzip wird dahingehend begründet, dass diese im Unterschied zum Schuldner die Person der Anlegerin oder des Anlegers kennt. Sie ist damit in der Lage, die Verrechnungssteuer ausschliesslich in den Fällen zu erheben, in denen dies der Sicherungszweck verlangt. So soll die Verrechnungssteuer nur gegenüber inländischen natürlichen Personen erhoben werden. Im Weiteren seien die Zahlstellen technisch in der Lage, auch auf Erträgen aus ausländischen Zinspapieren die Verrechnungssteuer zu erheben. Neu sind damit auch ausländische Zinserträge gesichert, wenn sie von einer inländischen natürlichen Person im Depot einer inländischen Bank gehalten werden. Schliesslich soll die Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen aufgehoben werden.

Mit den Massnahmen soll sowohl der Fremdkapitalmarkt gestärkt, als auch der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer ausgeweitet werden. Wir anerkennen den Handlungsbedarf und erachten die Zielsetzung als sinnvoll. Überdies begrüssen wir die in Artikel 56 E-VStG vorgeschlagene Legitimation der kantonalen Verrechnungssteuerämter zur Beschwerde an das Bundesgericht.

Die Reform der Verrechnungssteuer bringt für die Kantone zusätzliche finanzielle Risiken und erheblichen Umsetzungsaufwand mit sich. Für diese Problemfelder sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen Lösungen zu erarbeiten.

2.2 Zahlstellenprinzip im Hinblick auf Digitalisierung und Automatisierung

Die Kantone sind für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an inländische natürliche Personen zuständig. Demnach stehen für die Kantone die Auswirkungen der Gesetzesvorlage auf die Steuerpflichtigen und die kantonalen Vollzugsbehörden im Vordergrund.

Im heute geltenden System klassifiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) weitgehend jedes Wertpapier und führt die steuerlich relevanten Daten laufend elektronisch nach. Diese Daten bilden die Quelle für die durch die Steuerpflichtigen elektronisch ausgefüllten Wertschriftenverzeichnisse, ebenso wie für die elektronischen Wertschriftenprüfungssysteme der kantonalen Steuerverwaltungen.

Durch den geplanten Wechsel zum Zahlstellenprinzip kann nicht mehr ohne weiteres auf die Datenquelle der EStV abgestellt werden. Im Rahmen der Prüfung der Rückerstattungsanträge müssten die Kantone sämtliche Einzelbelege bei den Steuerpflichtigen einfordern und manuell kontrollieren, ob die Vermögenswerte von einer in- oder ausländischen Zahlstelle gehalten werden. Erfolgt keine hinreichende Kontrolle, könnte es zu unrechtmässigen Rückerstattungen der Verrechnungssteuer kommen. Hierbei trägt der Kanton das finanzielle Risiko.

Das Zahlstellenprinzip birgt überdies das systemimmanente Risiko, dass inländische natürliche Personen auf eine ausländische Zahlstelle ausweichen, um die Verrechnungssteuer zu vermeiden (Zahlstellenverlegung). Ein solches Verhalten hat nachteilige Auswirkungen für den Finanzplatz Schweiz wie auch für den Fiskus.

Im Weiteren widerspricht ein belegbasiertes Rückerstattungsverfahren den Digitalisierungsstrategien von Bund und Kantonen und führt zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand bei den

kantonalen Steuerverwaltungen. Indem Artikel 20d Abs.1^{bis} E-VStG vorsieht, dass das Zahlstellenprinzip für den inländischen Schuldner freiwillig ist, wird die Komplexität des gesamten Systems für die Kantone und die steuerpflichtigen Personen zusätzlich erhöht.

Das E-VStG benötigt daher eine Bestimmung, welche dem Bundesrat als Rechtsgrundlage dient, um mittels Verordnung festlegen zu können, wie die inländischen Schuldner und die inländischen Zahlstellen die Verrechnungssteuerabzüge bescheinigen müssen. Einzig so kann die Digitalisierung im Allgemeinen und die automatisierte Antragsprüfung der Kantone gewährleistet werden.

Im Weiteren erfordert die Einführung einer teilweisen Zahlstellensteuer eine umfangreiche Anpassung des Informatiksystems. Es müssten nicht nur die Prüfsysteme der kantonalen Steuerverwaltung verändert werden, sondern auch die elektronischen Deklarationssysteme für die steuerpflichtigen natürlichen Personen. Es wäre daher angezeigt, dass sich der Bund nicht nur an den Kosten der Zahlstellen, sondern auch an den Implementierungskosten der Kantone beteiligt. Überdies wäre es sachgerecht, wenn die Implementierungsleistungen des Bundes an die Zahlstellen bei der Bemessung der gesetzlichen Beteiligung der Kantone gemäss Art. 2 Abs. 1 VStG ausgenommen würden. Andernfalls würden sich die Kantone indirekt zu 10% an diesen Implementierungsleistungen an die Zahlstellen beteiligen.

Zusammengefasst steht der Wechsel zum Zahlstellenprinzip einem digitalisierten Deklarations- und einem automatisierten Rückerstattungsverfahren entgegen.

2.3 Ausländische Quellensteuern (Art.13 Abs.1^{bis} E-VStG)

Von der Verrechnungssteuer nach Zahlstellenprinzip werden neu auch ausländische Zinserträge erfasst. Diese können mit einer ausländischen Quellensteuer vorbelastet sein.

Gemäss Art. 13 Abs. 1^{bis} E-VStG kürzt die inländische Zahlstelle den Verrechnungssteuerabzug um diejenigen ausländischen Quellensteuern, die weder rückforderbar noch anrechenbar sind.

Ausländische Quellensteuern auf Zinserträgen sind nur dann weder (im Ausland) rückforderbar noch (im Inland) anrechenbar, wenn sie aus einem Land stammen, mit welchem die Schweiz *kein* DBA abgeschlossen hat. Demgegenüber geht aus den Erläuterungen hervor, dass sich Art. 13 Abs. 1^{bis} E-VStG auf Zinserträge aus Ländern bezieht, mit welchen die Schweiz *ein* DBA abgeschlossen hat.

Art. 13 Abs. 1^{bis} E-VStG muss dahingehend angepasst werden, dass sich eine Anrechnung ausländischer Quellensteuern a) nur auf Zinserträge aus DBA-Staaten bezieht und b) denjenigen Teil der ausländischen Quellensteuer betrifft, welcher im DBA-Staat verbleibt (sog. Residualsteuer) bzw. in der Schweiz auf dem Wege der Steueranrechnung zurückgefordert werden kann. Die Problematik wird anhand eines Beispiels dargestellt:

Beispiel:	Brutto-Zinsertrag		5'000
	Quellensteuerabzug DBA-Staat gesamt	25%	1'250
	davon rückforderbar im DBA-Staat	15%	750
	davon anrechenbar in der CH (sog. Residualsteuer)	10%	500
	Auszahlung an CH-Zahlstelle		3'750
	Verrechnungssteuerabzug durch CH-Zahlstelle	35%	1'750
	Netto-Auszahlung an Anleger		2'000

Unter der Voraussetzung, dass der Anleger korrekt deklariert, kann er die abgezogenen Steuern von 3'000 (1'250 + 1'750) wie folgt zurückfordern:

Im DBA-Staat mit speziellem Antrag	15%	750
In der CH mit speziellem Antrag (Steueranrechnung)	max. 10%	500
<u>In der CH mit der ordentlichen VSt-Rückerstattung</u>	<u>35%</u>	<u>1'750</u>
Rückforderung gesamt		3'000

Selbst wenn der Anleger regelmässig sämtliche Steuerabzüge zurückfordern oder anrechnen kann, führt der neue Verrechnungssteuerabzug von 35% durch die CH-Zahlstelle zu einer Überbesicherung der ausländischen Zinserträge. Demensprechend erachten wir es als sachgerecht, wenn die ausländische Residualsteuer bei der Verrechnungssteuer berücksichtigt würde.

Eine entsprechende Berücksichtigung kann auf zwei Arten erfolgen: Entweder wird a) die heute geltende Steueranrechnung der Residualsteuer in Bezug auf solche Zinserträge aufgehoben und in die Verrechnungssteuer integriert oder die Verrechnungssteuer wird b) um die Residualsteuer reduziert. Beide Berechnungsmethoden führen im Ergebnis dazu, dass die Besicherung reduziert wird.

Variante a:	Auszahlung an CH-Zahlstelle		3'750
	Verrechnungssteuerabzug durch CH-Zahlstelle	25%	1'250
	<u>(Verrechnungssteuer 35% ./ Residualsteuer 10%)</u>		
	Netto-Auszahlung an Anleger		2'500

Unter der Voraussetzung, dass der Anleger korrekt deklariert, kann er die abgezogenen Steuern von 2'500 wie folgt zurückfordern:

Im DBA-Staat mit speziellem Antrag	15%	750
Steueranrechnung entfällt		---
In der CH mit der ordentlichen VSt-Rückerstattung	35%	1'750
<u>(Verrechnungssteuer 25% + Residualsteuer 10%)</u>		
Rückforderung gesamt		2'500

Variante a) reduziert die Besicherung der CH-Zahlstelle um die ausländische Residualsteuer von 10% (Besicherung nur zu 25% anstelle von 35%). Indem das Steueranrechnungsverfahren für diese Zinserträge entfällt, werden sowohl die Anleger als auch die Kantone administrativ entlastet. Der Verrechnungssteuerabzug verbleibt bei 35%.

Der Wegfall der Steueranrechnung hätte andererseits zur Folge, dass der Anleger (ungeachtet seiner effektiven Steuerbelastung) bei korrekter Deklaration stets die volle Residualsteuer als Verrechnungssteuer zurückerhalten würde. Als Bestandteil der Verrechnungssteuer wären die zurückerstattenden Residualsteuern durch den Bund zu tragen. Damit würde eine Ausnahme im Vergleich zu den geltenden DBA-Anrechnungsregeln geschaffen.

Variante b:	Auszahlung an CH-Zahlstelle		3'750
	Steuerabzug durch CH-Zahlstelle	25%	1'250
	<u>(Verrechnungssteuer 35% ./ Residualsteuer 10%)</u>		
	Netto-Auszahlung an Anleger		2'500

Unter der Voraussetzung, dass der Anleger korrekt deklariert, kann er die abgezogenen Steuern von 2'500 wie folgt zurückfordern:

Im DBA-Staat mit speziellem Antrag	15%	750
In der CH mit speziellem Antrag (Steueranrechnung)	max. 10%	500
<u>In der CH mit der ordentlichen VSt-Rückerstattung</u>	<u>25%</u>	<u>1'250</u>
Rückforderung gesamt		2'500

Variante b) hätte zur Folge, dass das bisherige Instrument der Steueranrechnung unverändert bleiben würde. Andererseits hätte die Anrechnung der Residualsteuer durch die CH-Zahlstelle zur Folge, dass der Verrechnungssteuersatz nicht mehr einheitlich 35% beträgt.

Uneinheitliche Verrechnungssteuersätze hätten zur Folge, dass im Bereich der Zinserträge die heute geltende klare Trennung von Titeln mit und ohne Verrechnungssteuerabzug nicht mehr genügt. Zinserträge müssten durch die Steuerpflichtigen separat deklariert und mit den jeweils tatsächlich vorgenommenen Verrechnungssteuerabzügen ausgewiesen werden. Dies würde einer digitalisierten Antragsprüfung zuwiderlaufen und für die Steuerpflichtigen eine Erschwe-

rung ihrer Deklaration bedeuten. Darüber hinaus wären die heute in den Kantonen verwendeten Wertschriftenverzeichnisse nicht mehr brauchbar, wenn es darum geht, die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf ausländischen DBA-Zinserträgen korrekt zu beantragen.

Es ist daher auf eine Anrechnung der Residualsteuer an die Verrechnungssteuer auf Zinserträgen aus DBA-Staaten zu verzichten und damit die Überbesicherung dieser Erträge in Kauf zu nehmen, oder die Anrechnung erfolgt gemäss der oben dargestellten Variante a) d.h. bei gleichzeitigem Wegfall der Möglichkeit auf Steueranrechnung.

2.4 Finanzielle Überlegungen

Mit dem Zahlstellenprinzip ist für die Erhebung der Verrechnungssteuer nicht nur die Ertragsart, sondern neu auch der Ort der Zahlstelle massgebend. Zudem wird mit den ausländischen Zinserträgen das Rückerstattungsvolumen ausgeweitet. Aus der erhöhten Komplexität des Rückerstattungsverfahrens und des steigenden Volumens ergeben sich für die Kantone gewichtige fiskalische Risiken.

Die Kantone sind an allfälligen Mehreinnahmen aus der Verrechnungssteuer vor Rückstellung zu 10% beteiligt. Gleiches gilt für Mindereinnahmen. Die im Rahmen der Vorlage geschätzten Mindereinnahmen der Kantone aus der Verrechnungssteuer sind plausibel. Allerdings liegt den Berechnungen ein Tiefzinsniveau zugrunde, weshalb sich die Ausfälle bei einem Zinsanstieg markant erhöhen.

Fraglich ist zudem, ob inländische Konzerne als Folge des Zahlstellenprinzips ihre funktionierenden Strukturen aufgeben und ihre Obligationen tatsächlich neu aus dem Inland heraus begeben werden.

2.5 Übrige Reformthemen

Die vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen ist sachgerecht. So können Verzerrungen am Markt beseitigt und das Risiko für Steuerhinterziehungen verringert werden. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Komplexität der Umsetzung dieser Neuerung sowohl für die Zahlstellen als auch für die Anleger und die kantonalen Steuerbehörden eine grosse Herausforderung darstellt.

Im Weiteren wird der Verzicht auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer befürwortet.

Sollte die vorgeschlagene Reform nicht per 01.01.2021 in Kraft treten, erachten wir eine Verlängerung der bestehenden Ausnahmebestimmungen für TBTF-Instrumente um 10 Jahre als sachgerecht.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Basel, 1. Juli 2020

Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2020

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG) Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements, Herr Bundesrat Ueli Maurer, den Kantonsregierungen mit Frist bis 10. Juli 2020 Gelegenheit gegeben, sich zur Revision des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt Ihnen nachstehend seine Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Die vorliegende Reform ist eine bedeutende steuerpolitische Vorlage. Sie will die Verrechnungssteuer zielgerichteter erheben. Damit soll sowohl der Fremdkapitalmarkt als auch der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer gestärkt werden. Diese Zielsetzung ist sinnvoll und ein Handlungsbedarf prinzipiell anerkannt. Der Regierungsrat begrüsst eine Stärkung des Fremdkapitalmarktes und damit einhergehend des Konzernstandortes Schweiz, ebenso wie eine Ausweitung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer. Der Regierungsrat stimmt der Vorlage grundsätzlich zu.

Die Vorlage bringt jedoch für die Kantone zusätzliche finanzielle Risiken und erheblichen Umsetzungsaufwand mit sich. Für diese Problemfelder, insbesondere die Aufteilung der Risiken zwischen Bund und Kantonen, müssen in Zusammenarbeit mit den Kantonen zwingend Lösungen erarbeitet werden.

Für den Regierungsrat ist das Inkrafttreten der vorgeschlagene Reform schon per 1. Januar 2021 schwer vorstellbar, da die Komplexität der Umsetzung dieser Neuerungen sowohl für die Zahlstelle als für die Anleger und kantonalen Steuerverwaltungen eine grosse Herausforderung darstellen würde.

2. Beurteilung der einzelnen Änderungen

2.1 Allgemeines

Die in Art. 56 E-VStG vorgeschlagene Legitimation der kantonalen Verrechnungssteuerämter zur Beschwerde an das Bundesgericht begrüsst der Regierungsrat sehr.

2.2 Digitalisierung und Automatisierung

Aus Sicht der Kantone, die für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an inländische natürliche Personen zuständig sind, stehen die Auswirkungen der Gesetzesvorlage auf die Steuerpflichtigen und die kantonalen Vollzugsbehörden im Vordergrund; dies insbesondere mit Blick auf bereits erfolgte und geplante Schritte zur Digitalisierung und Automatisierung. In dieser Hinsicht nimmt der Regierungsrat einerseits gerne zur Kenntnis, dass keine neuen Meldeverfahren vorgesehen sind. Andererseits muss der Regierungsrat feststellen, dass die beabsichtigte Reform der Verrechnungssteuer einem digitalisierten Deklarations- und einem automatisierten Rückerstattungsverfahren entgegensteht.

Im heute geltenden System klassifiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) praktisch jedes Wertpapier und führt die steuerlich relevanten Daten laufend elektronisch nach. Deshalb bilden diese Daten heute die Quelle für die durch die Steuerpflichtigen elektronisch ausgefüllten Wertschriftenverzeichnisse, ebenso wie für die elektronischen Wertschriftenprüfungssysteme der kantonalen Steuerverwaltungen.

Weil mit der vorgeschlagenen Reform der Verrechnungssteuer neu der Ort der Zahlstelle (Inland oder Ausland) massgebend wird, kann für die Frage, ob die Verrechnungssteuer auf Zinsen erhoben wurde, nicht mehr ohne weiteres auf die Datenquelle der ESTV abgestellt werden. Dies wäre gegenüber heute ein grosser Nachteil für alle Steuerpflichtigen, die ihr Wertschriftenverzeichnis – welches gleichzeitig in allen Kantonen auch den Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer darstellt – elektronisch ausfüllen. Im Rahmen der Prüfung der Rückerstattungsanträge müssten die Kantone sodann in allen Fällen die Einzelbelege bei den Steuerpflichtigen einfordern und manuell kontrollieren, ob die geltend gemachte Verrechnungssteuer auch tatsächlich abgezogen wurde. Ansonsten trägt der Kanton das finanzielle Risiko einer zu Unrecht zurückerstatteten Verrechnungssteuer.

Ein belegbasiertes Rückerstattungsverfahren widerspricht nicht nur diametral den Digitalisierungsstrategien von Bund und Kantonen. Vielmehr würde dies auch zu unverhältnismässig grossem Aufwand bei den kantonalen Steuerverwaltungen führen und von den Steuerpflichtigen kaum verstanden. Indem Art. 20d Abs.1bis E-VStG vorsieht, dass das Zahlstellenprinzip für den inländischen Schuldner freiwillig ist, wird die Komplexität des gesamten Systems zusätzlich erhöht.

Aus diesem Grunde braucht das E-VStG eine Rechtsgrundlage, welche es dem Bundesrat gestattet, auf dem Verordnungsweg Vorschriften zu erlassen, wie die inländischen Schuldner und die inländischen Zahlstellen die Verrechnungssteuerabzüge bescheinigen müssen, damit sowohl die Digitalisierung im Allgemeinen als auch die automatisierte Antragsprüfung der Kantone im Besonderen gewährleistet ist. In dieser Hinsicht weist der Regierungsrat darauf hin, dass im Bereich der digitalisierten Deklaration und Prüfung von Wertschriften in den vergangenen Jahren wegweisende Fortschritte erzielt werden konnten. Namhafte Banken und Bankengruppen wie CS,

UBS, Raiffeisen sowie mehrere Kantonal- und Regionalbanken haben den eSteuerauszug erfolgreich eingeführt und zahlreiche kantonale Steuerverwaltungen haben die elektronische Verarbeitung des eSteuerauszugs in ihren IT-Systemen umgesetzt. Diese Fortschritte dürfen nicht aufs Spiel gesetzt, sondern in Zusammenarbeit mit den Kantonen für eine Lösungsfindung genutzt werden, die im Einklang mit den Digitalisierungsbestrebungen steht.

2.3 Ausländische Quellensteuern (Art. 13 Abs. 1bis E-VStG)

Gemäss dem Wortlaut von Art. 13 Abs. 1bis E-VStG kürzt die inländische Zahlstelle den Verrechnungssteuerabzug um diejenigen ausländischen Quellensteuern, die weder rückforderbar noch anrechenbar sind. Ausländische Quellensteuern auf Zinserträgen sind jedoch nur dann weder (im Ausland) rückforderbar noch (im Inland) anrechenbar, wenn sie aus einem Land stammen, mit welchem die Schweiz kein DBA abgeschlossen hat.

Demgegenüber geht aus den Erläuterungen klar hervor, dass sich diese Bestimmung auf Zinserträge aus Ländern bezieht, mit welchen die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat. Demgegenüber geht aus den Erläuterungen klar hervor, dass sich diese Bestimmung auf Zinserträge aus Ländern bezieht, mit welchen die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat. Die entsprechende Formulierung sollte nochmals überprüft werden. Im Ergebnis sollen jedoch differenzierte Verrechnungssteuerbelastungen aufgrund unterschiedlicher Sockelsteuern aus Transparenz- und Praktikabilitätsgründen verhindert werden.

2.4 Finanzielle Überlegungen

Die Einführung einer teilweisen Zahlstellensteuer erfordert bei den Kantonen grosse Anpassungen der Informatiksysteme. So müssen nicht nur die Prüfungssysteme der kantonalen Steuerverwaltungen verändert werden sondern auch die elektronischen Deklarationssysteme für die steuerpflichtigen natürlichen Personen. Dementsprechend wäre es angezeigt, dass sich der Bund nicht nur an den Kosten der Zahlstellen sondern auch an den Implementierungskosten der Kantone beteiligt. Überdies hinaus wäre es sachgerecht, wenn die Implementierungsleistungen des Bundes an die Zahlstellen bei der Bemessung der gesetzlichen Beteiligung der Kantone gemäss Art. 2 Abs. 1 VStG ausgenommen würden. Andernfalls würden sich die Kantone indirekt zu 10% an diesen Implementierungsleistungen an die Zahlstellen beteiligen.

Die im Rahmen der Vorlage geschätzten Mindereinnahmen der Kantone aus der Verrechnungssteuer erachtet der Regierungsrat als plausibel. Allerdings liegt den Berechnungen ein Tiefzinsniveau zugrunde, weshalb sich die Ausfälle bei einem Anstieg des Zinsumfelds markant erhöhen werden.

2.5 Übrige Reformthemen

Die vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen erachtet der Regierungsrat als grundsätzlich sachgerecht. Der Regierungsrat weist jedoch darauf hin, dass die Komplexität der Umsetzung dieser Neuerung sowohl für die Zahlstellen als für die Anleger und die kantonalen Steuerbehörden eine grosse Herausforderung darstellt.

Falls die vorgeschlagene Reform nicht per 1. Januar 2021 in Kraft treten sollte, dann erachtet der Regierungsrat eine Verlängerung der bestehenden Ausnahmegestaltungen für TBTF-Instrumente um 10 Jahre als sachgerecht.

Der Regierungsrat befürwortet die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen, ebenso den Verzicht auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer.

Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung dankt Ihnen der Regierungsrat bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Liestal, 23. Juni 2020

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung vom 3. April 2020 zur Vernehmlassung betreffend geplanter Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

1. Ausgangslage

1.1 Die geltende Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer ist bekanntlich eine vom Bund erhobene Quellensteuer. Sie beträgt 35 Prozent und wird u.a. auf Erträgen aus beweglichem Kapitalvermögen erhoben. Sie funktioniert nach dem sogenannten Schuldnerprinzip: Der Schuldner der steuerbaren Leistung (z.B. Emittent einer Obligation) richtet der Anlegerin oder dem Anleger 65 Prozent des Ertrags aus. 35 Prozent überweist er der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV).

Zweck der Verrechnungssteuer ist die Sicherung der Einkommens- und Vermögenssteuer. Damit sollen inländische natürliche Personen dazu veranlasst werden, die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte und das entsprechende Vermögen ordnungsgemäss in ihrer Steuererklärung zu deklarieren. Im Gegenzug wird ihnen die Verrechnungssteuer vollumfänglich zurückerstattet.

1.2 Problemfeld «Fremdkapitalmarkt»

Zinszahlungen auf Obligationen von schweizerischen Unternehmen unterliegen gegenwärtig der Verrechnungssteuer von 35 Prozent. Als Reaktion darauf weichen Schweizer Konzerne regelmässig der Verrechnungssteuer aus, indem sie ihre Obligationen über eine ausländische Gesellschaft begeben. Gleiches gilt für konzerninterne Finanzierungsaktivitäten, die nicht in der Schweiz, sondern über ausländische Tochtergesellschaften abgewickelt werden. Daraus ergibt sich ein Verlust

an Wertschöpfung, Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen. Zudem gibt es bei diesen formell ausländischen Titeln keine Sicherung der Einkommens- und Vermögenssteuer durch die Verrechnungssteuer, wie sie insbesondere für inländische natürliche Personen nötig wäre.

1.3 *Ziele der Reform*

Mit der geplanten Änderung der Verrechnungssteuer will der Bundesrat den Fremdkapitalmarkt in der Schweiz stärken und den Sicherungszweck der Verrechnungssteuer im Inland ausbauen:

- Zur Stärkung des **Fremdkapitalmarktes** soll neu die Verrechnungssteuer auf Zinserträgen nur erhoben werden, wenn es sich beim Anleger um eine inländische natürliche Person handelt. Als Folge dieser Neuerung wird davon ausgegangen, dass von Schweizer Konzernen bisher im Ausland getätigte Obligationenemissionen vermehrt aus der Schweiz heraus erfolgen werden. Dadurch erhöht sich die Standortattraktivität der Schweiz.
- Zudem entfallen die heutigen verrechnungssteuerlichen Hindernisse für die **konzerninterne Finanzierung**. Die vermehrte Zentralisierung der Konzernfinanzierung in der Schweiz führt zu zusätzlicher Wertschöpfung und Arbeitsplätzen in den betroffenen Unternehmen.
- Zur Stärkung der **Sicherungsfunktion** soll die Verrechnungssteuer nicht wie bis anhin auf inländische Zinserträge beschränkt, sondern neu auch auf ausländische Zinserträge ausgedehnt werden.

1.4 *Technische Umsetzung der Reform*

Die vorgenannten Ziele der Reform sollen technisch mit einem teilweisen Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip erreicht werden. Beim Zahlstellenprinzip wird die Verrechnungssteuer nicht vom Schuldner der steuerbaren Leistung (z.B. Unternehmen, das eine Obligation ausgibt und darauf Zinsen entrichtet) abgeführt, sondern von der Zahlstelle der Anlegerin oder des Anlegers (z.B. Bank, in deren Depot die Anlegerin oder der Anleger die steuerbare Obligation hält). Mit andern Worten soll die Pflicht zur Erhebung der Verrechnungssteuer neu an die Zahlstellen übertragen werden, die den Zinsertrag dem Anleger (eine inländische natürliche Person) gutschreibt, wobei der Verrechnungssteuerabzug neu sowohl auf inländischen als auch auf ausländischen Zinserträgen vorzunehmen ist.

1.5 *Finanzielle Folgen der Reform*

Die geplanten Änderungen der Verrechnungssteuer führen einmalig zu geschätzten Mindereinnahmen von 750 Millionen Franken. Zudem ist mit wiederkehrenden statischen Mindereinnahmen in der Höhe von geschätzten 165 Millionen Franken zu rechnen (90 Prozent Bund, 10 Prozent Kantone). Statische Mehreinnahmen von geschätzten 35 Millionen Franken ergeben sich aufgrund der Schliessung der Sicherungslücke.

2. Stellungnahme

2.1 Im Allgemeinen

Der Regierungsrat erachtet eine Stärkung des inländischen Fremdkapitalmarktes grundsätzlich als sinnvoll, ebenso wie eine Ausweitung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer.

Weiter begrüsst er die in Art. 56 E-VStG vorgeschlagene Legitimation der kantonalen Verrechnungssteuerämter zur Beschwerde an das Bundesgericht.

Die Reform der Verrechnungssteuer bringt für die Kantone aber auch zusätzliche finanzielle Risiken und zusätzlichen Umsetzungsaufwand mit sich. Für diese Problemfelder sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen zwingend Lösungen zu erarbeiten, die den nachfolgenden Überlegungen Rechnung tragen.

2.2 Digitalisierung und Automatisierung

Aus Sicht des Kantons, der für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an inländische natürliche Personen zuständig ist, stehen die Auswirkungen der Gesetzesvorlage auf die Steuerpflichtigen und die kantonalen Vollzugsbehörden im Vordergrund; dies insbesondere mit Blick auf bereits erfolgte und geplante Schritte zur Digitalisierung und Automatisierung. In dieser Hinsicht nehmen wir einerseits gerne zur Kenntnis, dass keine neuen Meldeverfahren vorgesehen sind. Andererseits müssen wir feststellen, dass die beabsichtigte Reform der Verrechnungssteuer einem digitalisierten Deklarations- und einem automatisierten Rückerstattungsverfahren entgegensteht. Im heute geltenden System klassifiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) praktisch jedes Wertpapier und führt die steuerlich relevanten Daten laufend elektronisch nach. Deshalb bilden diese Daten heute die Quelle für die durch die Steuerpflichtigen elektronisch ausgefüllten Wertschriftenverzeichnisse, ebenso wie für die elektronischen Wertschriftenprüfungssysteme der kantonalen Steuerverwaltungen.

Weil mit der vorgeschlagenen Reform der Verrechnungssteuer neu der Ort der Zahlstelle (Inland oder Ausland) massgebend sein wird, kann für die Frage, ob die Verrechnungssteuer auf Zinsen erhoben wurde, nicht mehr ohne weiteres auf die Datenquelle der ESTV abgestellt werden. Dies wäre gegenüber heute ein grosser Nachteil für alle Steuerpflichtigen, die ihr Wertschriftenverzeichnis – welches gleichzeitig in allen Kantonen auch den Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer darstellt – elektronisch ausfüllen. Im Rahmen der Prüfung der Rückerstattungsanträge müssten die Kantone sodann in allen Fällen die Einzelbelege bei den Steuerpflichtigen einfordern und manuell kontrollieren, ob die geltend gemachte Verrechnungssteuer auch tatsächlich abgezogen wurde. Ansonsten trägt der Kanton das finanzielle Risiko einer zu Unrecht zurückerstatteten Verrechnungssteuer.

Ein belegbasiertes Rückerstattungsverfahren widerspricht nicht nur diametral den Digitalisierungsstrategien von Bund und Kantonen. Vielmehr würde dies auch zu unverhältnismässig grossem Aufwand bei den kantonalen Steuerverwaltungen führen und von den Steuerpflichtigen kaum verstanden. Indem Art. 20d Abs. 1^{bis} E-VStG vorsieht, dass das Zahlstellenprinzip für den inländischen Schuldner freiwillig ist, wird die Komplexität des gesamten Systems zusätzlich erhöht. Aus diesem Grund braucht das E-VStG eine Rechtsgrundlage, welche es dem Bundesrat gestattet, auf dem Verordnungsweg Vorschriften zu erlassen, wie die inländischen Schuldner und die inländischen Zahlstellen die Verrechnungssteuerabzüge bescheinigen müssen, damit sowohl die Digitalisierung

im Allgemeinen als auch die automatisierte Antragsprüfung der Kantone im Besonderen gewährleistet ist. In dieser Hinsicht weisen wir darauf hin, dass im Bereich der digitalisierten Deklaration und Prüfung von Wertschriften in den vergangenen Jahren wegweisende Fortschritte erzielt werden konnten. Namhafte Banken und Bankengruppen wie CS, UBS, Raiffeisen sowie mehrere Kantonal- und Regionalbanken haben den eSteuerauszug erfolgreich eingeführt und zahlreiche kantonale Steuerverwaltungen haben die elektronische Verarbeitung des eSteuerauszugs in ihren IT-Systemen umgesetzt. Diese Fortschritte dürfen nicht aufs Spiel gesetzt, sondern müssen in Zusammenarbeit mit den Kantonen für eine Lösungsfindung genutzt werden, die im Einklang mit den Digitalisierungsbestrebungen steht.

2.3 *Ausländische Quellensteuern (Art. 13 Abs. 1 E-VStG)*

Gemäss dem Wortlaut von Art. 13 Abs. 1^{bis} E-VStG kürzt die inländische Zahlstelle den Verrechnungssteuerabzug um diejenigen ausländischen Quellensteuern, die weder rückforderbar noch anrechenbar sind. Ausländische Quellensteuern auf Zinserträgen sind jedoch nur dann weder (im Ausland) rückforderbar noch (im Inland) anrechenbar, wenn sie aus einem Land stammen, mit welchem die Schweiz kein DBA abgeschlossen hat.

Demgegenüber geht aus den Erläuterungen klar hervor, dass sich diese Bestimmung auf Zinserträge aus Ländern bezieht, mit welchen die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat. Der Gesetzestext muss daher im Sinne der Erläuterungen angepasst werden, damit der Gesetzeswortlaut klar zum Ausdruck bringt, dass sich eine Anrechnung ausländischer Quellensteuern a) nur auf Zinserträge aus DBA-Staaten bezieht und b) denjenigen Teil der ausländischen Quellensteuer betrifft, welcher im DBA-Staat verbleibt (sog. Residualsteuer) bzw. in der Schweiz auf dem Wege der Steueranrechnung zurückgefordert werden kann.

2.4 *Finanzielle Überlegungen*

Die Einführung einer teilweisen Zahlstellensteuer erfordert in unserem Kanton grosse Anpassungen der Informatiksysteme. So müssen nicht nur die Prüfsysteme der kantonalen Steuerverwaltung angepasst werden, sondern auch die elektronischen Deklarationssysteme für die steuerpflichtigen natürlichen Personen. Dementsprechend wäre es angezeigt, dass sich der Bund nicht nur an den Kosten der Zahlstellen, sondern auch an den Implementierungskosten der Kantone beteiligt.

Darüber hinaus wäre es sachgerecht, wenn die Implementierungsleistungen des Bundes an die Zahlstellen bei der Bemessung der gesetzlichen Beteiligung der Kantone gemäss Art. 2 Abs. 1 VStG ausgenommen würden. Andernfalls würden sich die Kantone indirekt zu 10 Prozent an diesen Implementierungsleistungen an die Zahlstellen beteiligen.

Die im Rahmen der Vorlage geschätzten Mindereinnahmen der Kantone aus der Verrechnungssteuer erachten wir als plausibel. Allerdings liegt den Berechnungen ein Tiefzinsniveau zugrunde, weshalb sich die Ausfälle bei einem Anstieg des Zinsumfelds markant erhöhen werden. Demgegenüber erachten wir es als fraglich, ob inländische Konzerne als Folge des Zahlstellenprinzips tatsächlich ihre Obligationen neu aus dem Inland heraus begeben werden. Entsprechend bleibt die Frage, weshalb die Konzerne ihre über die Jahre hinweg aufgebauten und gut funktionierenden Strukturen aufgeben sollten.

2.5 *Übrige Reformthemen*

Die vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen erachten wir als grundsätzlich sachgerecht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Komplexität der Umsetzung dieser Neuerung sowohl für die Zahlstellen als auch für die Anleger wie auch für die kantonalen Steuerbehörden eine grosse Herausforderung darstellt.

Falls die vorgeschlagene Reform nicht per 1.1.2021 in Kraft treten sollte, erachten wir eine Verlängerung der bestehenden Ausnahmebestimmungen für die sog. «Too-big-to-fail-Instrumente» um 10 Jahre als sachgerecht.

2.6 *Fazit*

Der Regierungsrat erachtet die geplante Stärkung des inländischen Fremdkapitalmarktes als sinnvoll. Allerdings zeigt sich, dass der dafür notwendige teilweise Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip nicht nur zu einem erhöhten Prüfaufwand für die Kantone führt, sondern – je nach technischer Umsetzung – auch den in den Kantonen erfolgten und geplanten Schritten zur Digitalisierung entgegenstehen kann. Entsprechend ist eine Umsetzung der Steuerreform zu erarbeiten, die zwingend im Einklang mit den Digitalisierungs- und Automatisierungsbemühungen der Kantone steht.

Mit Blick auf die finanziellen Folgen (einmalige Mindereinnahmen von 750 Millionen Franken und wiederkehrende Mindereinnahmen von 165 Millionen Franken) zeigt sich, dass den Berechnungen ein Tiefzinsniveau zugrunde liegt, weshalb sich die Ausfälle bei einem Anstieg des Zinsumfelds markant erhöhen werden. Ob im Gegenzug die inländischen Konzerne als Folge der Umstellung auf das Zahlstellenprinzip tatsächlich ihre Obligationen neu aus dem Inland heraus begeben werden und Konzerne ihre über die Jahre hinweg aufgebauten und gut funktionierenden Strukturen im Ausland aufgeben werden, erscheint dagegen zumindest fraglich.

Entsprechend stellt sich für den Regierungsrat die Frage, ob die in dieser Form geplante Änderung der Verrechnungssteuer einem kritischen Blick auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis standhält.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Finanzdepartement

Bundesrat Ueli Maurer
Vorsteher des Eidgenössischen
Finanzdepartements EFD

per E-Mail:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schaffhausen, 30. Juni 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Die Revisionsvorlage bezweckt insbesondere eine Stärkung des Fremdkapitalmarktes sowie eine Ausweitung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer. Diese Zielsetzung ist grundsätzlich zu begrüßen, ebenso das im Entwurf neu vorgesehene Recht der Kantone zur Beschwerde ans Bundesgericht. Das Reformvorhaben birgt für die Kantone indessen zusätzliche finanzielle Risiken und verursacht nicht zu unterschätzenden Umsetzungsaufwand. Für diese Problemfelder sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen zwingend Lösungen zu erarbeiten, die den nachfolgenden Überlegungen Rechnung zu tragen haben:

Digitalisierung und Automatisierung

Im heute geltenden System klassifiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) praktisch jedes Wertpapier und führt die steuerlich relevanten Daten laufend elektronisch nach. Diese Daten bilden die Quelle für die durch die Steuerpflichtigen elektronisch ausgefüllten Wertschriftenverzeichnisse, ebenso für die elektronischen Wertschriftenprüfungssysteme der kantonalen Steuerverwaltungen.

Mit der vorgeschlagenen Reform wird neu der Ort der Zahlstelle (Inland oder Ausland) massgebend, und es kann für die Frage, ob die Verrechnungssteuer auf Zinsen erhoben wurde, nicht mehr ohne weiteres auf die Datenquelle der ESTV abgestellt werden. Dies wäre gegenüber heute ein grosser Nachteil für alle Steuerpflichtigen, die ihr Wertschriftenverzeichnis, welches

gleichzeitig in allen Kantonen auch den Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer darstellt, elektronisch ausfüllen. Im Rahmen der Prüfung der Rückerstattungsanträge müssten die Kantone sodann in allen Fällen die Einzelbelege bei den Steuerpflichtigen einfordern und manuell kontrollieren, ob die geltend gemachte Verrechnungssteuer auch tatsächlich abgezogen wurde. Ansonsten trägt der Kanton das finanzielle Risiko einer zu Unrecht zurückerstatteten Verrechnungssteuer.

Im Weiteren widerspricht ein belegbasiertes Rückerstattungsverfahren nicht nur diametral den Digitalisierungsstrategien von Bund und Kantonen, sondern würde auch zu einem unverhältnismässig grossen Aufwand bei den kantonalen Steuerverwaltungen führen und von den Steuerpflichtigen kaum verstanden. Die Komplexität des gesamten Systems wird zusätzlich dadurch erhöht, dass das Zahlstellenprinzip für den inländischen Schuldner freiwillig sein soll. Es braucht deshalb im Entwurf eine Rechtsgrundlage, welche es dem Bundesrat gestattet, auf dem Verordnungsweg Vorschriften zu erlassen, wie die inländischen Schuldner und die inländischen Zahlstellen die Verrechnungssteuerabzüge bescheinigen müssen, damit sowohl die Digitalisierung im Allgemeinen als auch die automatisierte Antragsprüfung der Kantone im Besonderen gewährleistet ist.

Ausländische Quellensteuern

Gemäss dem Gesetzesentwurf kürzt die inländische Zahlstelle den Verrechnungssteuerabzug um diejenigen ausländischen Quellensteuern, die weder rückforderbar noch anrechenbar sind. Aus dem erläuternden Bericht geht klar hervor, dass sich diese Bestimmung auf Zinserträge aus Ländern bezieht, mit welchen die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat. Ausländische Quellensteuern auf Zinserträgen sind jedoch nur dann weder (im Ausland) rückforderbar noch (im Inland) anrechenbar, wenn sie aus einem Land stammen, mit welchem die Schweiz kein solches Abkommen abgeschlossen hat. Der Entwurf muss daher im Sinne der Erläuterungen angepasst werden, damit der Gesetzeswortlaut klar zum Ausdruck bringt, dass sich eine Anrechnung ausländischer Quellensteuern a) nur auf Zinserträge aus DBA-Staaten bezieht und b) denjenigen Teil der ausländischen Quellensteuer betrifft, welcher im DBA-Staat verbleibt (sog. Residualsteuer) bzw. in der Schweiz auf dem Wege der Steueranrechnung zurückgefordert werden kann.

Finanzielle Überlegungen

Die Einführung einer teilweisen Zahlstellensteuer erfordert bei den Kantonen grosse Anpassungen im Informatikbereich. Es müssen nicht nur die Prüfungssysteme der kantonalen Steuerverwaltungen geändert werden, sondern auch die elektronischen Deklarationssysteme für die steuerpflichtigen natürlichen Personen. Dementsprechend wäre es angezeigt, wenn sich der Bund

nicht nur an den Kosten der Zahlstellen, sondern auch an den Implementierungskosten der Kantone beteiligte. Überdies wäre es sachgerecht, wenn die Implementierungsleistungen des Bundes an die Zahlstellen bei der Bemessung der gesetzlichen Beteiligung der Kantone gemäss Art. 2 Abs. 1 VStG ausgenommen würden. Andernfalls würden sich die Kantone indirekt mit 10 Prozent an diesen Leistungen beteiligen.

Die im Rahmen der Vorlage geschätzten Mindereinnahmen der Kantone aus der Verrechnungssteuer erscheinen zwar plausibel, sie sind jedoch mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet. Es kommt dazu, dass den Berechnungen ein Tiefzinsniveau zugrunde liegt. Ein Anstieg des Zinsniveaus kann zu einer markanten Erhöhung der Ausfälle führen. Im Übrigen ist auf die massiv eingetrübten wirtschaftlichen Prognosen und die wohl in vielen Kantonen prognostizierten Haushaltsdefizite der nächsten Jahre hinzuweisen, was die Frage nach der Opportunität der Gesetzesrevision im jetzigen Zeitpunkt aufwirft.

Übrige Reformthemen

Die vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen ist grundsätzlich sachgerecht. Es ist indessen darauf hinzuweisen, dass die Komplexität der Umsetzung dieser Neuerung sowohl für die Zahlstellen als auch für die Anleger und die kantonalen Steuerbehörden eine grosse Herausforderung darstellt.

Sollte die Revisionsvorlage nicht am 1. Januar 2022 in Kraft treten, sind die bestehenden Ausnahmebestimmungen für Too-big-to-fail-Instrumente um 10 Jahre zu verlängern.

Zu befürworten ist schliesslich die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen, ebenso der Verzicht auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer.

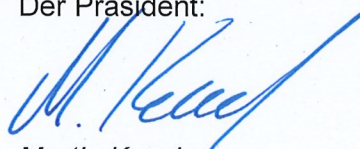
Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



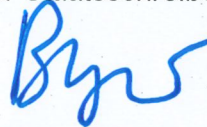
Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:


Martin Kessler

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 17. Juni 2020

Eidg. Vernehmlassung; Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 3. April 2020 das Eidg. Finanzdepartement (EFD) beauftragt, bei den Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein (betr. Anpassungen bei der Umsatzabgabe), den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer eine Vernehmlassung durchzuführen.

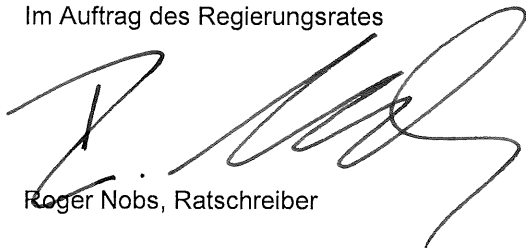
Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat schliesst sich der Vernehmlassungsantwort der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) vom 29. Mai 2020 an.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates



Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Appenzell, 28. Mai 2020

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-VStG) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Wir erachten eine Stärkung des Fremdkapitalmarkts grundsätzlich als sinnvoll, ebenso wie eine Ausweitung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer. Dies ist der Steuerehrlichkeit zuträglich, weshalb wir die allgemeine Stossrichtung der Vorlage unterstützen.

Ebenfalls begrüssen wir ausdrücklich die in Art. 56 E-VStG vorgeschlagene Legitimation der kantonalen Verrechnungssteuerämter zur Beschwerde an das Bundesgericht. Im Weiteren nehmen wir zur Vorlage wie folgt Stellung:

1. Digitalisierung und Verfahren

Aus der Sicht der Kantone stellen wir indessen fest, dass die beabsichtigte Reform der Verrechnungssteuer einem digitalisierten Deklarations- und einem automatisierten Rückerstattungsverfahren entgegensteht.

Im heute geltenden System klassifiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) praktisch jedes Wertpapier und führt die steuerlich relevanten Daten laufend elektronisch nach. Deshalb bilden diese Daten heute die Quelle für die durch die Steuerpflichtigen elektronisch ausgefüllten Wertschriftenverzeichnisse, ebenso wie für die elektronischen Wertschriftenprüfungssysteme der kantonalen Steuerverwaltungen. Weil mit der vorgeschlagenen Reform der Verrechnungssteuer neu der Ort der Zahlstelle (Inland oder Ausland) massgebend wird, kann für die Frage, ob die Verrechnungssteuer auf Zinsen erhoben wurde, nicht mehr ohne weiteres auf die Datenquelle der ESTV abgestellt werden.

Dies wäre gegenüber heute ein grosser Nachteil für alle Steuerpflichtigen, die ihr Wertschriftenverzeichnis - welches gleichzeitig in allen Kantonen auch den Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer darstellt - elektronisch ausfüllen. Im Rahmen der Prüfung der Rückerstattungsanträge müssten die Kantone sodann in allen Fällen die Einzelbelege bei den

Steuerpflichtigen einfordern und manuell kontrollieren, ob die geltend gemachte Verrechnungssteuer auch tatsächlich abgezogen wurde. Ansonsten trägt der Kanton das finanzielle Risiko einer zu Unrecht zurückerstatteten Verrechnungssteuer.

Ein belegbasiertes Rückerstattungsverfahren widerspricht aber diametral den Digitalisierungsstrategien von Bund und Kantonen und würde auch zu einem unverhältnismässig grossen Aufwand bei den kantonalen Steuerverwaltungen führen. Indem Art. 20d Abs. 1bis E-VStG vorsieht, dass das Zahlstellenprinzip für die inländische Schuldnerin und den inländischen Schuldner freiwillig ist, wird die Komplexität des gesamten Systems zusätzlich noch erhöht.

Deshalb braucht das E-VStG aus unserer Sicht eine Rechtsgrundlage, welche es dem Bundesrat gestattet, auf dem Verordnungsweg Vorschriften zu erlassen, wie die inländischen Schuldnerinnen und Schuldner und die inländischen Zahlstellen die Verrechnungssteuerabzüge bescheinigen müssen, damit sowohl die Digitalisierung im Allgemeinen als auch die automatisierte Antragsprüfung der Kantone im Besonderen gewährleistet ist.

2. Ausländische Quellensteuern

Gemäss dem Wortlaut von Art. 13 Abs. 1bis E-VStG kürzt die inländische Zahlstelle den Verrechnungssteuerabzug um diejenigen ausländischen Quellensteuern, die weder rückforderbar noch anrechenbar sind. Ausländische Quellensteuern auf Zinserträgen sind jedoch nur dann weder (im Ausland) rückforderbar noch (im Inland) anrechenbar, wenn sie aus einem Land stammen, mit welchem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat.

Demgegenüber geht aus den Erläuterungen klar hervor, dass sich diese Bestimmung auf Zinserträge aus Ländern bezieht, mit welchen die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat. Der Gesetzestext muss nach unserer Auffassung daher im Sinne der Erläuterungen angepasst werden, damit der Gesetzeswortlaut klar zum Ausdruck bringt, dass sich eine Anrechnung ausländischer Quellensteuern nur auf Zinserträge aus DBA-Staaten bezieht und denjenigen Teil der ausländischen Quellensteuer betrifft, welcher im DBA-Staat verbleibt (sog. Residualsteuer) und in der Schweiz auf dem Wege der Steueranrechnung zurückgefordert werden kann.

3. Überbesicherung

Wenn eine Anlegerin oder ein Anleger regelmässig sämtliche Steuerabzüge (inländisch oder ausländisch) zurückfordern oder anrechnen kann, erscheint es offensichtlich, dass der neue Verrechnungssteuerabzug von 35% durch die CH-Zahlstelle auf ausländischen Zinserträgen zu einer Überbesicherung führt. Demensprechend erachten wir es als grundsätzlich sachgerecht, wenn die ausländische Residualsteuer bei der Verrechnungssteuer berücksichtigt wird. Aufgrund dieser Überlegungen erachten wir eine Anrechnung der Residualsteuer an die Verrechnungssteuer auf Zinserträgen aus DBA-Staaten bei gleichzeitigem Wegfall der Möglichkeit auf Steueranrechnung als sinnvoll.

4. Finanzielle Überlegungen und Zeitpunkt der Umsetzung

Die Einführung einer teilweisen Zahlstellensteuer erfordert bei den Kantonen grosse Anpassungen der Informatiksysteme. So müssen nicht nur die Prüfsysteme der kantonalen Steuerverwaltungen verändert werden, sondern auch die elektronischen Deklarationssysteme für die steuerpflichtigen natürlichen Personen. Dementsprechend wäre es angezeigt, dass sich

der Bund nicht nur an den Kosten der Zahlstellen, sondern auch an den Implementierungskosten der Kantone beteiligt.

Überdies hinaus wäre es sachgerecht, wenn die Implementierungsleistungen des Bundes an die Zahlstellen bei der Bemessung der gesetzlichen Beteiligung der Kantone gemäss Art. 2 Abs. 1 VStG ausgenommen würden. Andernfalls würden sich die Kantone indirekt zu 10% an diesen Implementierungsleistungen an die Zahlstellen beteiligen.

Die im Rahmen der Vorlage geschätzten Mindereinnahmen der Kantone aus der Verrechnungssteuer erachten wir als plausibel. Allerdings liegt den Berechnungen ein Tiefzinsniveau zugrunde, weshalb sich die Ausfälle bei einem Anstieg des Zinsumfelds markant erhöhen werden.

Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Kanton Appenzell I.Rh. temporäre Mindereinnahmen in sechsstelliger Höhe zu verkraften hätte. In den Folgejahren wären dann Steuerausfälle in fünfstelliger Höhe hinzunehmen.

5. Übrige Reformthemen

Die vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen erachten wir grundsätzlich als sachgerecht. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Komplexität der Umsetzung dieser Neuerung sowohl für die Zahlstellen als für die Anlegerinnen und Anleger sowie für die kantonalen Steuerbehörden eine grosse Herausforderung darstellt.

Falls die vorgeschlagene Reform nicht per 1. Januar 2022 in Kraft treten sollte, erachten wir eine Verlängerung der bestehenden Ausnahmegestimmungen für TBTF-Instrumente um zehn Jahre als angemessen.

Die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen wie auch der Verzicht auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer wird befürwortet.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 3. Juli 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 3. April 2020, mit dem Sie uns den Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (SR 642.21; abgekürzt VStG) zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

1. Grundsätzliche Unterstützung der Vorlage

Wir anerkennen den Reformbedarf und halten eine Stärkung sowohl des Fremdkapitalmarktes als auch des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer für sinnvoll. Dementsprechend begrüssen wir die Zielsetzung der Reform. Ein Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei Zinspapieren ermöglicht eine zielgerichtete Erhebung der Verrechnungssteuer und damit eine Besicherung nur von Erträgen, die in der Schweiz versteuert werden müssen; unter diesem Aspekt verdient der Systemwechsel daher Zustimmung.

Der Systemwechsel erhöht jedoch auch die Komplexität. Für die Kantone steigt der Prüfungsaufwand, ebenso die Vollzugs- und finanziellen Risiken. Für diese Problemfelder müssen in Zusammenarbeit mit dem Bund noch Lösungen erarbeitet und gesetzlich verankert werden; auch bedarf der Gesetzesentwurf in Bezug auf die Regelung über die Kürzung der ausländischen Quellensteuern der Anpassung.

2. Problemfelder aus Sicht Kanton

Aus Sicht des Kantons St.Gallen geben die Auswirkungen der Gesetzesvorlage mit Blick auf bereits erfolgte und geplante Schritte zur Digitalisierung und Automatisierung Anlass zur Diskussion. Die beabsichtigte Reform der Verrechnungssteuer darf einem digitalisierten Deklarations- und einem automatisierten Rückerstattungsverfahren nicht entgegenstehen.

Im heute geltenden System klassifiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) in der Kursliste praktisch jedes Wertpapier und führt die steuerlich relevanten Daten laufend elektronisch nach. Deshalb bilden diese Daten heute die Quelle einerseits für



die durch die Steuerpflichtigen elektronisch ausgefüllten Wertschriftenverzeichnisse, andererseits aber auch für das elektronische Wertschriftenprüfsystem des Kantonalen Steueramtes.

Wenn nun aber mit der vorgeschlagenen Reform der Verrechnungssteuer neu der Ort der Zahlstelle massgebend wird, kann für die Frage, ob die Verrechnungssteuer auf Zinsen erhoben wurde, nicht mehr ohne weiteres auf die Kursliste der ESTV abgestellt werden. Dies wäre gegenüber heute ein grosser Nachteil für alle Steuerpflichtigen, die ihr Wertschriftenverzeichnis, das gleichzeitig den Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer darstellt, elektronisch ausfüllen. Zudem wäre das Kantonale Steueramt gehalten, im Rahmen der Prüfung der Rückerstattungsanträge die Einzelbelege bei den Steuerpflichtigen einzufordern und manuell zu kontrollieren, ob die geltend gemachte Verrechnungssteuer auch tatsächlich abgezogen wurde. Das finanzielle Risiko einer zu Unrecht zurückerstatteten Verrechnungssteuer trägt bekanntlich der Kanton.

Ein belegbasiertes Rückerstattungsverfahren widerspricht diametral den Digitalisierungsstrategien von Bund und Kantonen. Auch würde sich dadurch der Prüfaufwand des Kantonalen Steueramtes unverhältnismässig erhöhen und die Einforderung von Einzelbelegen von den Steuerpflichtigen kaum verstanden.

Um dies zu verhindern, ist im Verrechnungssteuerrecht vorzusehen, wie die inländischen Schuldner und die inländischen Zahlstellen den Abzug der Verrechnungssteuer bescheinigen müssen; nur so lässt sich die Digitalisierung im Allgemeinen und die automatisierte Antragsprüfung im Besonderen auch im neuen System gewährleisten und weiterführen. Erforderlich erscheint eine Verpflichtung der Banken zur Ausstellung von Steuerauszügen zu Gunsten ihrer Kunden. Darüber hinaus müssten die Steuerpflichtigen verpflichtet werden, die jeweiligen Steuerauszüge zusammen mit der Steuererklärung einzureichen. Ohne diese verfahrensrechtlichen Verpflichtungen stünden wegweisende Fortschritte auf dem Spiel, die im Bereich der digitalisierten Deklaration und Prüfung von Wertschriften in den vergangenen Jahren erzielt wurden. Ein Rückschritt in diesem Bereich wäre aus Sicht der kantonalen Steuerverwaltungen inakzeptabel.

So oder anders erfordert der teilweise Wechsel zum Zahlstellenprinzip grosse Anpassungen in der Informatik. Der Anpassungsbedarf beschlägt zum einen das Prüfsystem des Kantonalen Steueramtes, zum anderen auch aber auch die Deklarationssoftware, die den steuerpflichtigen natürlichen Personen zur Verfügung gestellt wird. Dementsprechend wäre es angezeigt, dass sich der Bund nicht nur an den Implementierungskosten der Zahlstellen, sondern auch an entsprechenden Kosten der Kantone beteiligt.

3. Kürzung der ausländischen Quellensteuern

Der Vorentwurf sieht in Art. 13 Abs. 1^{bis} E-VStG vor, dass die inländische Zahlstelle den Verrechnungssteuerabzug um diejenigen ausländischen Quellensteuern kürzt, die weder rückforderbar noch anrechenbar sind. Ausländische Quellensteuern auf Zinserträgen sind jedoch nur dann weder (im Ausland) rückforderbar noch (im Inland) anrechenbar, wenn sie aus einem Land stammen, mit dem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat. Demgegenüber geht aus dem erläuternden Bericht klar hervor, dass sich diese Bestimmung auf Zinserträge aus



Ländern bezieht, mit denen die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat. Die entsprechende Formulierung sollte nochmals überprüft werden. Unseres Erachtens sollten differenzierte Verrechnungssteuerbelastungen aufgrund unterschiedlicher Sockelsteuern aus Transparenz- und Praktikabilitätsgründen abgelehnt werden.

4. Weitere Reformpunkte

Die vorgeschlagene Gleichbehandlung von direkter Anlage in ein Zinspapier und indirekter Anlage über eine kollektive Kapitalanlage oder ein strukturiertes Produkt erachten wir als sachgerecht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Umsetzung dieser Neuerung für alle Beteiligten (Zahlstellen, Anleger, Steuerbehörden) eine grosse Herausforderung darstellt.

Sollte die vorgeschlagene Reform nicht per 1. Januar 2021 in Kraft treten, dann erachten wir eine Verlängerung der bestehenden Ausnahmerebestimmungen für Too-big-to-fail-Instrumente zehn Jahre als sachgerecht.

Wir befürworten sodann die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen, ebenso den Verzicht auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

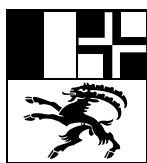
Im Namen der Regierung


Bruno Damann
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch



Sitzung vom
23. Juni 2020

Mitgeteilt den
23. Juni 2020

Protokoll Nr.
547

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 eröffneten Sie die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer. Sie unterbreiten den Kantonsregierungen einen Revisionsentwurf zur Prüfung und stellen dazu gezielte Fragen zu den einzelnen Reformbestandteilen. Die Regierung des Kantons Graubünden bedankt sich für diese Gelegenheit zur Stellung.

Mit den beabsichtigten Anpassungen des Verrechnungssteuergesetzes sollen der Schweizer Kapitalmarkt im Allgemeinen und der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer im Besonderen gestärkt werden. Grundsätzlich begrüssen wir diese Vorlage zugunsten des Fremdkapitalmarktes in der Schweiz und des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer. Es besteht zudem die Chance, dass Wertschöpfungs- und Beschäftigungsimpulse im nationalen Finanzsektor ausgelöst werden, die indirekt mittel- und langfristig zu Mehreinnahmen der öffentlichen Finanzhaushalte führen. Für den Bund und die Kantone sollte sich die Vorlage mittel- und langfristig

finanziell positiv auswirken. Vorsicht geboten ist hingegen in Bezug auf zusätzliche Finanzrisiken und auf den hohen Vollzugsaufwand.

Bei der Umsetzung der vorliegenden Reform werden juristische Personen im Inland sowie ausländische Anleger von der Verrechnungssteuer auf Zinsanlagen befreit. Damit können Konzerne ohne verrechnungssteuerliche Hindernisse ihre Anleihen aus der Schweiz begeben. Diese Reform wird zudem von einer Aufhebung der Umsatzabgabe auf inländische Anleihen sowie von einem Wechsel zum sogenannten Zahlstellenprinzip für Zinserträge begleitet. Beim Zahlstellenprinzip wird die Verrechnungssteuer nicht mehr vom Schuldner (z.B. ein Unternehmen, das eine Anleihe ausgibt und darauf Zinsen entrichtet) abgeführt, sondern von einer Zahlstelle des Anlegers (z.B. eine Bank, bei welcher der Anleger eine Anleihe im Depot hält). Mit der Einführung des Zahlstellenprinzips wird gleichzeitig eine Sicherungslücke bei natürlichen Personen im Inland geschlossen sowie Erträge aus ausländischen Zinsanlagen der Verrechnungssteuer unterstellt.

Mit dem teilweisen Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer sind wir grundsätzlich einverstanden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Einführung des Zahlstellenprinzips für die kantonalen Steuerbehörden eine erhebliche Herausforderung darstellt. Diesbezüglich verweisen wir auf die Ausführungen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK). Wir schliessen uns der FDK-Stellungnahme vom 29. Mai 2020 an.

Die Steuererhebung ist beim Zahlstellenprinzip komplexer als im geltenden Schuldnerprinzip, da bisher nicht nach Anlegerkreis unterschieden werden muss. Ebenfalls neu zu unterscheiden sind die Art des Zinsertrags sowie der Ort der Zahlstelle des Anlegers. Die Abwicklung der Verrechnungssteuer wird für die Kantone aufwändiger und riskanter im Vergleich zu heute. Um der Reformumsetzung und den damit verbundenen Abwicklungs- und Haftungsrisiken Rechnung zu tragen, sind bei den Kantonen grosse Anpassungen der Informatiksysteme erforderlich. Nicht nur die Prüfungssysteme der kantonalen Steuerverwaltungen müssen verändert werden, sondern auch die elektronischen Deklarationssysteme für die steuerpflichtigen natürlichen Personen im Inland. Dementsprechend halten wir es für gerechtfertigt, dass sich der Bund an den daraus resultierenden Vollzugskosten der Kantone beteiligt. Durch die zusätzliche Komplexität der Abwicklung erhöht sich das Risiko von falschen Rückzahlungen durch die Kantone. Allfällige Kosten aufgrund von Falschzahlungen tragen in der Folge die Kantone. Die Haftung der Kantone für derartige Fälle gegenüber dem

Bund ist zu hinterfragen. Um diese Problemfelder frühzeitig zu bewältigen, sind diesbezüglich in Zusammenarbeit mit den Kantonen zwingend Lösungen zu erarbeiten.

Die Reform der Verrechnungssteuer erlaubt es, dass die direkte Anlage in ein Zinspapier gleichbehandelt wird wie bspw. die indirekte Anlage über ein strukturiertes Produkt. Diese Gleichbehandlung erachten wir als sinnvoll. Es soll keinen Unterschied machen, ob Anleger Zinserträge direkt oder indirekt vereinnahmen. Dies erhöht zwar die Komplexität der Reform, verhilft aber auch dem Sicherungszweck der Verrechnungssteuer bei der indirekten Anlage zum Durchbruch.

Schliesslich befürworten wir die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen. Angesichts des Mangels an Daten zur Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen sowie der mit der STAF per 1. Januar 2020 eingeführten Steuerregelung ist es angemessen und gerechtfertigt, auf weitere Anpassungen im Bereich der Gewinnsteuer zurzeit zu verzichten.

Falls die vorgeschlagene Reform nicht per 1. Januar 2022 umgesetzt werden sollte, wäre es angebracht, die bestehenden Ausnahmebestimmungen für die Erträge aus den sogenannten TBTF-Instrumenten, bei denen die Zinserträge derzeit von der Verrechnungssteuer ausgenommen sind, mindestens bis zum jeweiligen Inkrafttreten zu verlängern. Unseres Erachtens sollte diese Verlängerung vor allem im Interesse der Finanzstabilität in der Schweiz erfolgen.

Wird vom gegenwärtigen Tiefzinsumfeld ausgegangen, ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Verrechnungssteuerreform als vorteilhaft zu bewerten. Selbst für den Bund, bei dem nahezu sämtliche statisch geschätzten Mindereinnahmen anfallen, könnte diese Reform etwa fünf Jahre nach Inkrafttreten selbstfinanzierend sein. Für die Kantone und Gemeinden dürfte die Reform unter Berücksichtigung der dynamischen Effekte bereits früher zu Mehreinnahmen führen. Letztere dürften stärker auf Regionen mit einer ausgeprägten Präsenz des Finanzsektors konzentriert sein. Allerdings liegt den Berechnungen ein Tiefzinsniveau zugrunde, weshalb sich die finanziellen Einbussen bei einem Anstieg des Zinsumfelds markant erhöhen werden. Damit besteht ein finanzielles Risiko, dass die versprochenen Mehreinnahmen nicht ausreichen werden, um die erhöhten Mindereinnahmen sowohl auf Bundesebene als auch auf kantonaler Ebene innerhalb des erwarteten Zeitraums auszugleichen.

Nebst der weitergehenden Stärkung des Kapitalmarkts führt die Verrechnungssteuerreform vorerst zu einmaligen Mindereinnahmen in der Grössenordnung von 750 Millionen Franken, da insbesondere ausländische Anleger von der Verrechnungssteuer ausgenommen werden. Diese sind durch bereits gebildete Rückstellungen beim Bund gedeckt und damit für ihn nicht erfolgswirksam. Die jährlich wiederkehrenden Mindereinnahmen des Bundes werden gestützt auf eine statische Berechnung auf insgesamt 180 Millionen Franken geschätzt. Sie sind teilweise auf die Aufhebung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen zurückzuführen. Diese betragen 50 Millionen Franken und werden ausschliesslich den Bund belasten. Ebenfalls wiederkehrend sind die Mindereinnahmen bei Zinserträgen in der Höhe von 130 Millionen Franken. Diese Art von Mindereinnahmen hängt vom Zinsniveau zum Zeitpunkt der Umsetzung ab: Je höher die Zinsen sind, desto höher fallen die Mindereinnahmen aus. Unabhängig vom jährlichen Zinsniveau fallen diese Auswirkungen zu 90 Prozent beim Bund an, die restlichen 10 Prozent entfallen auf die Kantone. Diesbezüglich ist zu beachten, dass potenzielle Mehreinnahmen von rund 35 Millionen Franken bereits berücksichtigt sind, da bei inländischen natürlichen Personen neu auch ausländische Zinserträge besichert werden. Auf diese Weise wird eine wesentliche Sicherungslücke geschlossen und ein wirksamer Beitrag zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung im Inland geleistet.

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie um die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

1. Juli 2020

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 3. April 2020, mit dem Sie uns den Entwurf des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG) zur Stellungnahme unterbreiten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat des Kantons Aargau schliesst sich grundsätzlich der Haltung der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) an und äussert sich entsprechend wie folgt:

1. Allgemeines

Mit den beabsichtigten Änderungen des Verrechnungssteuergesetzes sollen sowohl der Fremdkapitalmarkt als auch der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer gestärkt werden.

Nach dem heute geltenden System ist die Verrechnungssteuer gemäss Art. 1 VStG eine vom Bund erhobene Quellensteuer auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens, auf Gewinnen aus Geldspielen gemäss Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS), auf Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. d und e BGS diesem nicht unterstehen, und auf Versicherungsleistungen; wo es das Gesetz vorsieht, tritt anstelle der Steuerentrichtung die Meldung der steuerbaren Leistung.

Sind gewisse Voraussetzungen erfüllt, kann die Verrechnungssteuer dem Empfänger der steuerbaren Leistung zulasten des Bundes zurückerstattet werden. Für dieses Rückerstattungsverfahren sind bei juristischen Personen der Bund, bei natürlichen Personen die Kantone zuständig. Letztere werden – nicht zuletzt für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückerstattungsverfahren bei natürlichen Personen – gemäss Art. 2 Abs. 1 VStG mit 10 % am jährlichen Reinertrag beteiligt.

Zur Stärkung des Fremdkapitalmarkts soll neu die Verrechnungssteuer auf Zinserträgen nur erhoben werden, wenn es sich beim Anleger um eine inländische natürliche Person handelt. Zur Stärkung des Sicherungszwecks soll die Verrechnungssteuer nicht wie bis anhin auf inländische Zinserträge beschränkt, sondern neu auch auf ausländische Zinserträge ausgedehnt werden.

Ein differenzierter Steuerabzug setzt voraus, dass dem Schuldner seine Gläubiger bekannt sind, was gerade bei handelbaren Obligationen nicht der Fall ist. Aus diesem Grund soll die Pflicht zur Erhebung der Verrechnungssteuer neu an die Zahlstellen übertragen werden, die den Zinsertrag dem Anleger (eine inländische natürliche Person) gutschreibt, wobei – wie oben erwähnt – der Verrechnungssteuerabzug sowohl auf inländischen als auch auf ausländischen Zinserträgen vorzunehmen

ist. Bei Letzteren sieht Art. 13 Abs. 1^{bis} E-VStG vor, dass die steuerpflichtige Zahlstelle die Verrechnungssteuer um diejenigen ausländischen Quellensteuern kürzt, die weder rückforderbar noch anrechenbar sind. Inländische Schuldner haben zudem die Wahl, ob sie von diesem Systemwechsel (Zahlstellenprinzip) Gebrauch machen oder im bisherigen System (Schuldnerprinzip) verbleiben wollen.

Gemäss dem erläuternden Bericht wird der Prüfaufwand für die Kantone, die für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an natürliche Personen im Inland zuständig sind, steigen. Der Grund liegt darin, dass mit dem Zahlstellenprinzip nicht nur die Art des Ertrags, sondern neu auch der Ort der Zahlstelle massgebend ist. Zudem wird mit den ausländischen Zinserträgen das Rückerstattungsvolumen ausgeweitet.

Nicht in direktem Zusammenhang mit dem Zahlstellenprinzip steht Art. 56 E-VStG, mit welchem neu auch den Kantonen das Recht zuerkannt wird, mittels Beschwerde ans Bundesgericht zu gelangen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau erachtet eine Stärkung des Fremdkapitalmarkts grundsätzlich als sinnvoll, ebenso wie eine Ausweitung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer.

Er begrüsst auch die in Art. 56 E-VStG vorgeschlagene Legitimation der kantonalen Verrechnungssteuerämter zur Beschwerde an das Bundesgericht.

Die Reform der Verrechnungssteuer bringt für die Kantone aber auch zusätzliche finanzielle Risiken und zusätzlichen Umsetzungsaufwand mit sich. Für diese Problemfelder sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen zwingend Lösungen zu erarbeiten, die den nachfolgenden Überlegungen Rechnung tragen.

2. Digitalisierung und Automatisierung

Aus Sicht der Kantone, die für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an inländische natürliche Personen zuständig sind, stehen die Auswirkungen der Gesetzesvorlage auf die Steuerpflichtigen und die kantonalen Vollzugsbehörden im Vordergrund; dies insbesondere mit Blick auf bereits erfolgte und geplante Schritte zur Digitalisierung und Automatisierung. In dieser Hinsicht nehmen wir einerseits gerne zur Kenntnis, dass keine neuen Meldeverfahren vorgesehen sind. Andererseits müssen wir feststellen, dass die beabsichtigte Reform der Verrechnungssteuer einem digitalisierten Deklarations- und einem automatisierten Rückerstattungsverfahren entgegensteht.

Im heute geltenden System klassifiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung praktisch jedes Wertpapier und führt die steuerlich relevanten Daten laufend elektronisch nach. Deshalb bilden diese Daten heute die Quelle für die durch die Steuerpflichtigen elektronisch ausgefüllten Wertschriftenverzeichnisse, ebenso wie für die elektronischen Wertschriftenprüfungssysteme der kantonalen Steuerverwaltungen.

Weil mit der vorgeschlagenen Reform der Verrechnungssteuer neu der Ort der Zahlstelle (Inland oder Ausland) massgebend wird, kann für die Frage, ob die Verrechnungssteuer auf Zinsen erhoben wurde, nicht mehr ohne weiteres auf die Datenquelle der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgestellt werden. Dies wäre gegenüber heute ein grosser Nachteil für alle Steuerpflichtigen, die ihr Wertschriftenverzeichnis – welches gleichzeitig in allen Kantonen auch den Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer darstellt – elektronisch ausfüllen. Im Rahmen der Prüfung der Rückerstattungsanträge müssten die Kantone sodann in allen Fällen die Einzelbelege bei den Steuerpflichtigen einfordern und manuell kontrollieren, ob die geltend gemachte Verrechnungssteuer auch tatsächlich abgezogen wurde. Ansonsten trägt der Kanton das finanzielle Risiko einer zu Unrecht zurückerstatteten Verrechnungssteuer.

Ein belegbasiertes Rückerstattungsverfahren widerspricht nicht nur diametral den Digitalisierungsstrategien von Bund und Kantonen. Vielmehr würde dies auch zu unverhältnismässig grossem Aufwand bei den kantonalen Steuerverwaltungen führen und von den Steuerpflichtigen kaum verstanden. Indem Art. 20d Abs. 1^{bis} VStG vorsieht, dass das Zahlstellenprinzip für den inländischen Schuldner freiwillig ist, wird die Komplexität des gesamten Systems zusätzlich erhöht.

Aus diesem Grunde braucht das VStG eine Rechtsgrundlage, welche es dem Bundesrat gestattet, auf dem Verordnungsweg Vorschriften zu erlassen, wie die inländischen Schuldner und die inländischen Zahlstellen die Verrechnungssteuerabzüge bescheinigen müssen, damit sowohl die Digitalisierung im Allgemeinen als auch die automatisierte Antragsprüfung der Kantone im Besonderen gewährleistet ist. In dieser Hinsicht weisen wir darauf hin, dass im Bereich der digitalisierten Deklaration und Prüfung von Wertschriften in den vergangenen Jahren wegweisende Fortschritte erzielt werden konnten. Namhafte Banken und Bankengruppen wie CS, UBS, Raiffeisen sowie mehrere Kantonal- und Regionalbanken haben den eSteuerauszug erfolgreich eingeführt und zahlreiche kantonale Steuerverwaltungen haben die elektronische Verarbeitung des eSteuerauszugs in ihren IT-Systemen umgesetzt. Diese Fortschritte dürfen nicht aufs Spiel gesetzt, sondern in Zusammenarbeit mit den Kantonen für eine Lösungsfindung genutzt werden, die im Einklang mit den Digitalisierungsbestrebungen steht.

3. Ausländische Quellensteuern

Gemäss dem Wortlaut von Art. 13 Abs. 1^{bis} VStG kürzt die inländische Zahlstelle den Verrechnungssteuerabzug um diejenigen ausländischen Quellensteuern, die weder rückforderbar noch anrechenbar sind. Ausländische Quellensteuern auf Zinserträgen sind jedoch nur dann weder (im Ausland) rückforderbar noch (im Inland) anrechenbar, wenn sie aus einem Land stammen, mit welchem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat.

Demgegenüber geht aus den Erläuterungen klar hervor, dass sich diese Bestimmung auf Zinserträge aus Ländern bezieht, mit welchen die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat. Der Gesetzestext muss daher im Sinne der Erläuterungen angepasst werden, damit der Gesetzeswortlaut klar zum Ausdruck bringt, dass sich eine Anrechnung ausländischer Quellensteuern nur auf Zinserträge aus DBA-Staaten bezieht und denjenigen Teil der ausländischen Quellensteuer betrifft, welcher im DBA-Staat verbleibt (sogenannte Residualsteuer) beziehungsweise in der Schweiz auf dem Wege der Steueranrechnung zurückgefordert werden kann.

4. Finanzielle Überlegungen

Die Einführung einer teilweisen Zahlstellensteuer erfordert bei den Kantonen grosse Anpassungen der Informatiksysteme. So müssen nicht nur die Prüfsysteme der kantonalen Steuerverwaltungen verändert werden, sondern auch die elektronischen Deklarationssysteme für die steuerpflichtigen natürlichen Personen. Dementsprechend wäre es angezeigt, dass sich der Bund nicht nur an den Kosten der Zahlstellen, sondern auch an den Implementierungskosten der Kantone beteiligt. Überdies hinaus wäre es sachgerecht, wenn die Implementierungsleistungen des Bundes an die Zahlstellen bei der Bemessung der gesetzlichen Beteiligung der Kantone gemäss Art. 2 Abs. 1 VStG ausgenommen würden. Andernfalls würden sich die Kantone indirekt zu 10 % an diesen Implementierungsleistungen an die Zahlstellen beteiligen.

Die im Rahmen der Vorlage geschätzten Mindereinnahmen der Kantone aus der Verrechnungssteuer erachten wir als plausibel. Allerdings liegt den Berechnungen ein Tiefzinsniveau zugrunde, weshalb sich die Ausfälle bei einem Anstieg des Zinsumfelds markant erhöhen werden. Demgegenüber erachten wir es als fraglich, ob inländische Konzerne als Folge des Zahlstellenprinzips tatsäch-

lich ihre Obligationen neu aus dem Inland heraus begeben werden. So können wir keinen überzeugenden Grund erkennen, weshalb die Konzerne ihre über die Jahre hinweg aufgebauten und gut funktionierenden Strukturen aufgeben sollten.

5. Übrige Reformthemen

Die vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen erachten wir als grundsätzlich sachgerecht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Komplexität der Umsetzung dieser Neuerung sowohl für die Zahlstellen als für die Anleger und die kantonalen Steuerbehörden eine grosse Herausforderung darstellt.

Falls die vorgeschlagene Reform nicht per 1. Januar 2021 in Kraft treten sollte, dann erachten wir eine Verlängerung der bestehenden Ausnahmebestimmungen für "Too-big-to-fail-Instrumente" um 10 Jahre als sachgerecht.

Wir befürworten die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen, ebenso den Verzicht auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer.

6. Zusätzliche Fragen

Die im Einladungsschreiben aufgeführten zusätzlichen Fragen sind in der vorliegenden Stellungnahme aufgegriffen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 30. Juni 2020

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme in erwähnter Angelegenheit. Wir unterstützen die Reform grundsätzlich, teilen jedoch die Bedenken der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 29. Mai 2020, der wir uns vollumfänglich anschliessen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber




numero			Bellinzona
3445	fr	0	1 luglio 2020
Repubblica e Cantone Ticino Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona telefono +41 91 814 43 20 fax +41 91 814 44 35 e-mail can-sc@ti.ch			Repubblica e Cantone Ticino

Il Consiglio di Stato

Onorevole Consigliere federale
Ueli Maurer
Direttore del Dipartimento federale
delle finanze
Bundesgasse 3
3003 Berna

Invio per posta elettronica:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Procedura di consultazione inerente la Legge federale sull'imposta preventiva

Onorevole Consigliere federale,

facciamo riferimento alla consultazione indicata a margine e, ringraziandola per averci interpellato, con il presente ci permettiamo di sottoporle le nostre osservazioni.

Abbiamo preso atto del contenuto del rapporto esplicativo concernente la legge federale sull'imposta preventiva (LIP) del 3 aprile 2020 e delle proposte ivi contenute.

In merito a quanto proposto osserviamo quanto segue:

1. Situazione attuale

Le proposte di modifica della legge sull'imposta preventiva mirano a rafforzare sia il mercato dei capitali di terzi sia la funzione di garanzia dell'imposta stessa.

Secondo il sistema attualmente in vigore, l'imposta preventiva ai sensi dell'art. 1 LIP è un'imposta alla fonte riscossa dalla Confederazione sui redditi di capitali mobili, sulle vincite ai giochi in denaro secondo la legge federale del 29 settembre 2017 sui giochi in denaro (LGD), sulle vincite ai giochi di destrezza e alle lotterie destinati a promuovere le vendite che secondo l'articolo 1 capoverso 2 lettere d ed e LGD non sottostanno a quest'ultima e sulle prestazioni d'assicurazione; nei casi previsti dalla legge, la notifica della prestazione imponibile sostituisce il pagamento dell'imposta.

Se sono soddisfatte determinate condizioni, l'imposta preventiva può essere rimborsata dalla Confederazione al beneficiario della prestazione imponibile. La

Confederazione è responsabile della procedura di rimborso per le persone giuridiche; i Cantoni per le persone fisiche. I Cantoni partecipano - in particolare per le spese relative alla procedura di rimborso alle persone fisiche - al prodotto netto annuo dell'imposta preventiva in ragione del 10% ai sensi dell'art. 2 cpv. 1 LIP.

Al fine di rafforzare il mercato dei capitali dei terzi, è previsto che l'imposta preventiva dovrà essere riscossa sui redditi da interessi solo se l'investitore è una persona fisica domiciliata in Svizzera. Per rafforzare la funzione di garanzia, l'imposta preventiva non dovrebbe più limitarsi ai redditi svizzeri, come è stato fatto finora, ma in futuro dovrebbe essere estesa anche agli interessi esteri.

Un'imposta alla fonte differenziata presuppone che i creditori siano noti al debitore, ciò che non è il caso nel contesto delle obbligazioni negoziabili. Per questo motivo l'obbligo fiscale del prelievo dell'imposta alla fonte deve essere trasferito all'agente pagatore che accredita il rendimento degli interessi all'investitore (persona fisica svizzera), dove - come già detto - l'imposta preventiva deve essere dedotta sia sui redditi da interessi svizzeri che su quelli esteri. In quest'ultimo caso, l'art. 13 cpv. 1 P-LIP prevede che l'agente pagatore soggetto all'imposta preventiva ne riduca l'importo detraendo le imposte estere alla fonte non rimborsabili né computabili. Inoltre, i debitori svizzeri potranno scegliere di utilizzare questo sistema (principio dell'agente pagatore) o di continuare con il sistema attuale (principio del debitore).

Il nuovo sistema non dovrebbe limitarsi agli investimenti diretti, ma dovrebbe comprendere anche gli investimenti indiretti (investimenti collettivi di capitale, prodotti strutturati, ecc.).

Secondo il rapporto esplicativo, l'onere amministrativo legato alla vigilanza dovrebbe aumentare per i Cantoni, responsabili del rimborso alle persone domiciliate in Svizzera. Ciò è dovuto al fatto che, secondo il principio dell'agente pagatore, sono determinanti non solo il tipo di reddito, ma anche l'ubicazione medesima dell'agente pagatore. Inoltre, il volume dei rimborsi aumenterebbe con i redditi da interesse di fonte estera.

Dal profilo finanziario, i Cantoni parteciperebbero in ragione del 10% alla riduzione del gettito della Confederazione. Lo stesso varrebbe per eventuali entrate supplementari derivanti dall'imposta preventiva.

Il nuovo articolo 56 P-LIP, che conferisce ai Cantoni il diritto di ricorso al Tribunale federale, non è direttamente collegato al sistema degli agenti pagatori.

2. Presa di posizione

2.1 Premessa

Il principio di voler rafforzare la funzione di garanzia dell'imposta preventiva e di trovare degli strumenti per, allo stesso tempo, rafforzare il mercato dei capitali dei terzi è certamente condivisibile e meritevole di attenzione. Accogliamo anche con favore la legittimità del ricorso al Tribunale federale degli uffici cantonali dell'imposta preventiva proposto dall'art. 56 P-LIP.

Siamo però dell'opinione che la riforma dell'imposta preventiva, così come è stata impostata, comporterà anche notevoli difficoltà – con accresciuti costi per le autorità fiscali cantonali - e rischia di non raggiungere gli obiettivi primari stabiliti. Le argomentazioni verranno sviluppate nel seguito del presente scritto.

2.2 Digitalizzazione e automazione

Dal punto di vista dei Cantoni responsabili del rimborso dell'imposta preventiva a favore delle persone domiciliate in Svizzera, gli effetti del disegno di legge per i contribuenti e le autorità esecutive cantonali sono in primo piano, in particolare per quanto riguarda le misure già adottate o previste nel contesto della digitalizzazione e l'automazione dei processi. A questo proposito, siamo lieti di constatare che non sono previste nuove procedure di rendicontazione. Purtroppo però, dobbiamo rilevare che la prevista riforma dell'imposta preventiva ostacolerebbe in maniera significativa una procedura di dichiarazione digitalizzata e una procedura di rimborso automatizzata.

Nel sistema attuale, l'Amministrazione federale delle contribuzioni (AFC) classifica sistematicamente tutte le carte valore tenendo aggiornati i relativi dati ai fini fiscali rilevanti. Questi dati rappresentano la fonte principale utilizzata dai contribuenti per la compilazione del loro elenco titoli, oltre a fungere da base per i sistemi elettronici di controllo utilizzati delle autorità cantonali.

Con l'odierna proposta di riforma dell'imposta preventiva, il luogo di situazione dell'agente pagatore (Svizzera o estero) risulta essere decisivo: questo significa che in futuro non si potrebbe più fare affidamento sulla banca dati dell'AFC per stabilire se l'imposta alla fonte debba o meno essere riscossa su un determinato interesse. Rispetto all'odierna situazione, questo è un grave svantaggio per tutti coloro che compilano elettronicamente il loro elenco titoli - documento che costituisce al contempo la richiesta di rimborso dell'imposta preventiva in tutti i Cantoni. Nell'ambito dei controlli delle domande di rimborso, i Cantoni dovrebbero nuovamente richiedere gli specifici documenti giustificativi e verificare manualmente se l'imposta richiesta sia effettivamente stata riscossa. In caso contrario, il Cantone si assumerebbe ingiustamente il rischio finanziario di un'imposta alla fonte erroneamente rimborsata.

Una procedura di rimborso dell'imposta preventiva fondata ancora sulla richiesta di giustificativi non sarebbe solo d'ostacolo alla strategia di digitalizzazione della Confederazione e dei Cantoni: essa rappresenterebbe una spesa spropositata per le autorità cantonali e una procedura difficilmente comprensibile da parte dei contribuenti. In particolare anche perché l'art. 20b cpv. 1 P-LIP prevede che il principio dell'agente pagatore sia facoltativo per i debitori svizzeri complicando ulteriormente l'intero sistema.

Questo è il motivo per il quale, il progetto di modifica della LIP deve prevedere una base giuridica che consenta al Consiglio federale di emanare delle ordinanze sulle modalità di certificazione dell'imposta preventiva da parte dei debitori e degli agenti pagatori svizzeri, in modo da garantire - su un piano generale - la digitalizzazione e - su un piano più specifico - il controllo, in futuro se possibile, automatizzato delle domande di rimborso da parte dei Cantoni. A tale proposito, si segnala che negli ultimi

anni sono stati fatti significativi progressi nell'ambito della dichiarazione e del controllo digitalizzato dei titoli. Banche, Istituti bancari rinomati, parecchie banche cantonali e regionali hanno introdotto con successo l'elaborazione elettronica dell'estratto di deposito e molte autorità fiscali cantonali hanno implementato l'elaborazione elettronica di questi estratti di deposito nei loro sistemi informatici. Questo progresso non deve essere messo a repentaglio, ma deve essere utilizzato in collaborazione con i Cantoni per trovare una soluzione compatibile con le attuali ambizioni di digitalizzazione. Nel Cantone Ticino, è già oggi possibile una certa automazione del controllo dei redditi nell'elenco titoli, grazie al collegamento con la piattaforma eTitoli, realizzata dalla CSI (autorità fiscali cantonali e federali) e gestita dal BIT. I sistemi sono previsti per accettare l'estratto bancario elettronico basato sullo Standard eCH-0196. Le principali banche svizzere hanno già implementato questo standard: UBS, CS, Banche Raiffeisen, diverse banche Cantonali (VS, NW, OW, TG, GE), come pure 9 Cantoni, che aumenteranno a 18 (Ticino compreso) con l'anno fiscale 2020.

2.3 Imposte alla fonte estere (art. 13 cpv. 1bis P-LIA)

Secondo il tenore dell'art. 13 cpv. 1 bis P-LIP, l'agente pagatore svizzero deduce dall'imposta preventiva le imposte estere alla fonte non rimborsabili né computabili. Giova tuttavia rammentare, che le imposte alla fonte estere non sono né recuperabili (all'estero) né computabili (in Svizzera) se provengono da uno Stato con il quale la Svizzera non ha stipulato alcuna Convenzione contro la doppia imposizione (CDI).

Dalle spiegazioni che accompagnano la proposta di emendamento legale, si evince tuttavia che questa disposizione si riferisce ai redditi da interessi provenienti da Stati con i quali la Svizzera ha concluso una CDI. Il testo di legge proposto deve pertanto essere adeguato alle spiegazioni, in modo che risulti esplicitamente che la riduzione delle imposte alla fonte estere a) riguarda solo i redditi da interessi provenienti da Stati con i quali la Svizzera ha stipulato una CDI (di seguito Stato CDI) e b) riguardi solo la quota dell'imposta alla fonte estera che rimane di pertinenza dell'altro Stato contraente della CDI (imposta residua) e che potrebbe, se vi sono i presupposti, essere recuperata in Svizzera mediante il computo di imposte alla fonte estere.

La problematica può essere esposta e discussa con l'aiuto del seguente esempio:

Esempio:

Rendimento lordo degli interessi			5'000
Imposta alla fonte di uno Stato – CDI	25%		1'250
di cui recuperabili nello Stato della fonte	15%	750	
di cui imputabile alla CH (imposta residuale)	10%	500	
Pagamento all'agente pagatore svizzero			3'750
Imposta preventiva trattenuta	35%		1'750
Pagamento netto all'investitore			2'000

A condizione che l'investitore dichiari correttamente i redditi, può recuperare i 3'000 di imposte rimosse nel modo seguente:

Nello Stato - CDI, con domanda di rimborso	15%	750
In Svizzera con domanda di computo (computo dell'imposta estera) max.	10%	500
In Svizzera con richiesta ordinaria di rimborso IP	35%	1'750
Totale recupero		3'000

Anche se l'investitore può recuperare o ottenere la compensazione di tutte le imposte alla fonte, è evidente che la nuova imposta preventiva del 35% trattenuta dall'agente pagatore svizzero genera una sovra garanzia per i redditi da interessi esteri. Sulla base di quanto precede riteniamo quindi corretto che l'imposta estera residua venga considerata nella definizione dell'imposta preventiva.

Esistono solo due possibilità per ovviare a questa situazione: a) il computo di imposte alla fonte estera deve essere eliminato e l'imposta residua inclusa nell'imposta preventiva oppure b) l'imposta preventiva deve essere ridotta dell'importo dell'imposta residua. Entrambe le forme proposte porterebbero ad una riduzione della funzione di garanzia.

Variante a:

Pagamento all'agente pagatore svizzero		3'750
Imposta preventiva trattenuta dall'agente pagatore svizzero (imposta preventiva 35% ./l. imposta residua 10%)	25%	1'250
Pagamento netto all'investitore		2'500

A condizione che dichiari correttamente i redditi, l'investitore può recuperare i 2'500 delle imposte rimosse come segue:

Nello Stato - CDI, con domanda di rimborso	15%	750
Decade il computo di imposte alla fonte estera		---
In Svizzera con richiesta ordinaria di rimborso IP (imposta preventiva 25% + imposta residua 10%)	35%	1'750
Totale recupero		2'500

La variante a) ridurrebbe l'effetto di garanzia dato dall'imposta residua estera e aumenterebbe quindi la liquidità dell'investitore. Con l'eliminazione della procedura di computo sui redditi da interesse esteri verrebbero alleggeriti, dal profilo amministrativo,

i Cantoni come i contribuenti. Inoltre, il prelievo dell'imposta preventiva rimarrebbe ad una aliquota complessiva del 35%.

L'eliminazione del computo dell'imposta alla fonte estera, nell'ambito della corretta dichiarazione, significherebbe per l'investitore (indipendentemente dal suo effettivo onere fiscale) ricevere sotto forma di rimborso dell'imposta preventiva la totalità dell'imposta residua estera. Come parte dell'imposta preventiva, l'imposta residua dovrebbe essere a carico della Confederazione. Ciò costituirebbe un'eccezione alle norme di computo delle convenzioni esistenti in materia di doppia imposizione.

Variante b:

Pagamento all'agente pagatore svizzero		3'750
Imposta preventiva trattenuta dall'agente pagatore svizzero (imposta preventiva 35% ./l. imposta residua 10%)	25%	1'250
Pagamento netto all'investitore		2'500

A condizione che dichiari correttamente i redditi, l'investitore può recuperare i 2'500 delle imposte rimosse come segue:

Nello Stato – CDI, con domanda di rimborso	15%	750
In Svizzera con domanda di computo (computo dell'imposta estera) max.	10%	500
In Svizzera con richiesta ordinaria di rimborso IP	25%	1'250
Totale recupero		2'500

La variante b) permetterebbe di mantenere invariato l'attuale strumento del computo di imposte alla fonte estera. D'altro canto, adottare la procedura di deduzione dell'imposta residua porterebbe l'imposta preventiva a non più essere riscossa esclusivamente con l'aliquota unica del 35%.

Aliquote differenziate di imposta preventiva avrebbero quale conseguenza che l'attuale netta separazione tra redditi soggetti e non soggetti all'imposta preventiva non sarebbe più sufficiente. I rendimenti da interessi dovrebbero essere dichiarati separatamente indicando la specifica aliquota d'imposta preventiva applicata. Questo aspetto sarebbe palesemente in contrasto con la finalità di un controllo digitalizzato delle domande di rimborso. Inoltre, per i contribuenti significherebbe un'ulteriore complicazione nella redazione delle loro dichiarazioni fiscali. A ciò si aggiungerebbe pure il fatto che gli elenchi titoli utilizzati in tutti i Cantoni non sarebbero più applicabili per il corretto rimborso dell'imposta preventiva trattenuta sugli interessi di provenienza da Stati – CDI.

Sulla base di queste considerazioni, o l'imposta residua non deve venir accreditata all'imposta preventiva sui redditi derivanti da pagamenti di interessi da Stati CDI,

accettando così la sovra garanzia di questi redditi, oppure il computo deve essere effettuato secondo la variante a) di cui sopra, ossia con la contemporanea eliminazione della possibilità del computo di imposte alla fonte estere.

2.4 Riflessioni finanziarie

L'introduzione di un passaggio parziale al sistema dell'agente pagatore richiede ai Cantoni importanti adattamenti dei loro sistemi informatici. Ad esempio, non solo i sistemi di controllo delle amministrazioni cantonali dovranno essere modificati, ma anche i sistemi di dichiarazione elettronica delle persone fisiche. Sarebbe pertanto opportuno ed auspicabile che la Confederazione partecipasse non solo ai costi sostenuti dagli agenti pagatori, ma anche ai costi di esecuzione ed implementazione a carico dei Cantoni. D'altro canto sarebbe opportuno che le prestazioni fornite dalla Confederazione agli agenti pagatori per finanziare l'attuazione del sistema non incidano sulla partecipazione dei Cantoni al risultato dell'imposta preventiva, ai sensi dell'articolo 2 cpv. 1 LIP. In caso contrario, i Cantoni parteciperebbero indirettamente in misura del 10% ai costi di implementazione a favore degli agenti pagatori.

Riteniamo plausibili le riduzioni, stimate nel messaggio, delle entrate fiscali da imposta preventiva per i Cantoni. In ogni caso, i calcoli si basano su un saggio d'interesse molto basso, motivo per cui le perdite aumenterebbero fortemente in caso di un aumento generalizzato dei tassi d'interesse. D'altro canto, dubitiamo fortemente che i grandi Gruppi svizzeri, come conseguenza al passaggio al sistema degli agenti pagatori, emetteranno d'ora in poi le loro obbligazioni in Svizzera. Non riteniamo che questa modifica di sistema sia un motivo convincente per i gruppi per abbandonare delle strutture che esistono da anni e che funzionano in modo soddisfacente.

2.5 Conclusioni

Riteniamo che la proposta di parità di trattamento degli investimenti diretti e indiretti sia fondamentalmente condivisibile. Desideriamo però ribadire che questa riforma presenta delle difficoltà tecniche e organizzative che non possono essere sottovalutate e che possiamo sintetizzare come segue:

- l'obiettivo di rafforzare il mercato dei capitali rischia di essere vanificato da situazioni in cui è generata una sovra-garanzia, a scapito dell'investitore e delle attività bancarie in generale;
- il carico amministrativo aggiuntivo per l'amministrazione sarà molto elevato;
- la riforma rischia di essere tardiva e sorpassata dagli avvenimenti al momento della sua entrata in vigore. Facciamo riferimento in particolare alle prassi di molti istituti finanziari che già oggi non accettano più fondi non dichiarati, indipendentemente dal domicilio del titolare del conto.

Considerata l'importanza della piazza finanziaria per il nostro territorio riteniamo – anche a seguito degli incerti effetti economici post-pandemici – che attualmente la

riforma proposta sia inopportuna. Qualora la riforma non dovesse entrare in vigore il 1° gennaio 2021 consideriamo adeguata una proroga di 10 anni delle esenzioni esistenti per gli strumenti TBTF.

Sosteniamo l'abolizione della tassa di bollo di negoziazione sulle obbligazioni svizzere, così come l'abbandono di elementi di riforma dell'imposta sugli utili.

Per qualsiasi approfondimento o chiarimento in merito a quanto sopra rimaniamo a sua totale disposizione.

Voglia gradire, Onorevole Consigliere federale, l'espressione della nostra alta stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:

Norman Gobbi

Il Cancelliere:

Arnoldo Coduri

Copia per conoscenza a:

Divisione delle contribuzioni (dfc-dc@ti.ch)

Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)

Pubblicazione in internet

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Réf. : MFP/15026745

Lausanne, le 10 juillet 2020

Modification de la loi fédérale sur l'impôt anticipé (LIA) – passage partiel au principe de l'agent payeur - Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance du présent projet auquel il peut adhérer en partie. En effet, la nécessité d'agir favorablement pour la place financière suisse en allégeant la charge fiscale des opérations de financement collectif est aujourd'hui indéniable. A l'heure actuelle, combiné avec l'EAR, l'impôt anticipé perçu selon le principe de l'agent payeur permettrait de garantir de la même manière les intérêts de capitaux suisses ou étrangers soumis à l'impôt sur le revenu en Suisse. La fonction de garantie de l'impôt se verra ainsi étendue et par là mieux adaptée au régime de l'imposition directe des revenus de la fortune mobilière.

Le but de la révision entreprise représente incontestablement une amélioration pour les collectivités publiques parce que la délocalisation des investissements est aujourd'hui une opération aisée. Le Conseil d'Etat vaudois salue ainsi la volonté de renforcer la marché des capitaux de tiers et de lever les obstacles liés au financement interne des groupes, essentiels à la vitalité du tissu économique que représentent les PME et les multinationales implantées dans le canton, par le bénéfice indirect qu'en constituent l'accroissement du marché de l'emploi et des recettes fiscales subséquentes. Le Conseil d'Etat approuve également la volonté de ne pas réformer le régime d'imposition des rendements de participations suisses, dont l'incidence négative aurait été trop grande sur le budget de la Confédération ainsi que, par ricochet et dans une moindre mesure, des Cantons.

Ceci étant, le Conseil d'Etat émet les réserves suivantes :

- Nous exprimons nos inquiétudes à propos des incidences financières de la réforme du droit de l'impôt anticipé pour la Confédération et les cantons. Elles se combindraient au demeurant avec les pertes issues de la suppression du droit de timbre de négociation ; à propos de cette dernière d'ailleurs, si l'on enregistre le fait qu'elle participe du souci de positionnement de la place financière suisse et de compétitivité de cette dernière, la question du caractère prioritaire de la réforme nous semble devoir se poser.

- En ce qui concerne l'extension de la fonction de garantie de l'IA, nous observons qu'elle implique des charges de mise en œuvre importantes pour les banques et pour les cantons. Nous souhaitons qu'elle fasse encore l'objet d'un examen approfondi, sachant qu'au regard des effets juridiques et administratifs que le projet entraîne pour des établissements bancaires contribuables et responsables du recouvrement, le risque existe que l'on favorise des banques étrangères non soumises aux obligations du droit sur l'impôt anticipé.

Le Canton de Vaud constate – à l'instar de la Conférence suisse des impôts - que le système de l'agent payeur contrarie considérablement les projets de numérisation et de digitalisation des procédures fiscales aboutis ou en phase de réalisation. Si toutefois le Canton de Vaud est pour l'heure moins impacté par cette problématique, il est néanmoins, dans le moyen terme, également concerné par ces questions puisqu'il souhaite, dans le cadre du VaudTax 4.0, implémenter e-titres. Par conséquent, nous n'excluons pas d'être également impliqués activement dans la recherche des solutions les plus judicieuses.

Sur les questions posées dans le cadre de cette consultation le Conseil d'Etat du Canton de Vaud se détermine comme suit :

- 1° Comme exposé plus haut, le Canton de Vaud comprend la nécessité d'agir et les objectifs poursuivis par le projet de réforme. Il peut adhérer en partie au projet en renvoyant aux réserves exprimées en préambule.
- 2° Le Canton de Vaud approuve le passage partiel au principe de l'agent payeur dans le cadre de l'impôt anticipé. Il est vrai cependant que la multiplication des intervenants et la coexistence des deux systèmes du débiteur et de l'agent payeur – à laquelle s'ajoute une qualification incertaine de l'agent payeur (lorsqu'un tiers, personne physique reçoit le paiement pour le bénéficiaire effectif : notaire, exécuteur testamentaire, gestionnaire de fortune etc...) - représentent un risque d'erreur supplémentaire pour l'exécution correcte de la LIA, tant au niveau de la perception que du remboursement de l'impôt anticipé.
- 3° Le Conseil d'Etat considère comme étant judicieuse l'égalité de traitement entre placements directs et indirects. Le parallélisme entre le traitement de ces placements et celui des versements compensatoires, avec lesquels ils présentent des similitudes du point de vue économique est plus important que la nécessité de pallier le risque de règlement encouru par les agents payeurs : en effet, ce risque est minime puisque l'impôt est en fin de compte prélevé à charge d'un titulaire de valeurs en dépôt auprès de l'agent payeur. Si l'une des trois options proposées par le Conseil fédéral devait toutefois être retenue, le Canton de Vaud désapprouverait certainement celle de l'absence de prélèvement sur les rendements d'intérêts de placements collectifs de capitaux (PCC) qui paraît cumuler les inconvénients. Ainsi, entre la variante consistant en la déclaration et celle du maintien du système en vigueur, la distorsion de concurrence entre les PCC étrangers et Suisses paraît plus acceptable que la mise en place d'un système de déclaration qui non seulement est tout aussi incompatible avec la garantie du secret bancaire qu'il l'était en 2015. A cela s'ajoute que la variante de la déclaration, en générant moins de recettes,

compliquerait encore plus la mise en œuvre de la LIA avec une modalité supplémentaire d'exécution, augmentant non seulement le coût administratif mais également le risque d'erreur, tant au niveau de la perception que du remboursement de l'impôt anticipé ou encore de la taxation des impôts directs. En résumé, le Canton de Vaud plébiscite la solution adoptée et pourrait accepter la variante du maintien du système en vigueur pour la distribution et la thésaurisation de rendements de PCC.

- 4° S'agissant du maintien des mesures d'exception pour les TBTF, dans la mesure où l'adoption des lettres g et i de l'art. 5, 1^{er} alinéa LIA, en 2016, a compensé le renoncement à introduire le principe de l'agent payeur, il est logique que ces dispositions demeurent aussi longtemps que cet instrument contribue à pallier dans une grande mesure, pour l'attractivité de la place financière suisse, l'absence de système de perception de l'IA par l'agent payeur. En d'autres termes, ces dispositions d'exception sont justifiées aussi longtemps que l'impôt anticipé sur les intérêts d'obligations d'emprunt sera perçu selon le principe du débiteur.
- 5° Depuis 1986, les cantons ne participent plus aux recettes des droits de timbre. Le Canton de Vaud constate donc que la suppression du droit de timbre de négociation n'a pas d'impact direct sur les ressources fiscales des cantons. Ce faisant, il revient aux autorités fédérales de déterminer quelle est l'opportunité d'une telle abrogation. Comme indiqué en préambule, si l'on enregistre le fait que celle-ci participe du souci de positionnement de la place financière suisse et de compétitivité de cette dernière, la question du caractère prioritaire de la réforme nous semble devoir se poser.
- 6° Le Canton de Vaud souhaite que l'attractivité et la compétitivité de la Suisse soit préservée. Pour ce faire, il approuve l'instauration de mesures équilibrées qui soit à même d'éviter une baisse généralisée des taux d'imposition cela afin de prévenir les écueils qui ont amené à l'échec de la RIE III. A cet égard, une réforme, telle que proposée, du mécanisme de la réduction pour participations (RPP) ne semble pas particulièrement adéquate à l'atteinte de l'objectif visé.

Conception du projet

Le Canton de Vaud note que la systématique légale est très compliquée, ce que confirme indirectement le large régime d'exceptions régi par l'article 5 et ses multiples. Les exceptions aux exceptions résultant de l'absence d'annonce par le débiteur que l'agent payeur est responsable du paiement ajoutent encore à la complexité de l'articulation des articles entre eux. Les articles du projet étant rédigés suivant la présomption que l'agent payeur est responsable (comme principe sous-jacent) il serait plus cohérent que le principe de l'agent payeur soit également présumé dans l'application. Autrement dit, que le principe de l'agent payeur s'applique à défaut d'annonce de l'inverse par le débiteur de la prestation imposable. Dans la mesure où l'option demeure, les intérêts des PME et des petits PCC sont sauvegardés, tandis que le principe de l'agent payeur devient clairement la règle. Cette clarification ne nécessiterait qu'une modification de rédaction de l'art. 20b (al.1 [...]) le débiteur suisse de la prestation imposable peut annoncer à l'AFC que l'agent payeur *n'est pas* responsable [...]. al. 2, 1^{ère} phrase : **Lorsque le débiteur est responsable du règlement de l'impôt anticipé**, on applique ce qui suit [...]). Cette modification est

minime, mais elle simplifierait considérablement la lecture des nombreuses dispositions qui réservent l'application de l'art. 20b, al. 2.

S'agissant de la délégation de compétence au Conseil fédéral pour édicter des dispositions d'exécutions qui diffèrent des dispositions du chapitre 1, pour ce qui « concerne les liens avec un trust » (art. 4, ch. 6), nous émettons un doute sur le caractère acceptable d'un tel blanc-seing, sous l'angle de l'art. 127, al. 1 Cst. En effet, le chapitre 1 de la loi définit précisément l'objet et les principes d'imposition. Par ailleurs, la réglementation prévue dans l'ordonnance paraît à cet égard trop large : les revenus de la fortune mobilière sont largement imposables au titre de l'imposition directe mais ils ne constituent pas nécessairement des revenus de capitaux mobiliers au sens de l'art. 4 LIA, lequel reprend explicitement les termes de l'art. 132 Cst. L'imposition au titre de l'impôt anticipé ne peut donc pas simplement « suivre l'impôt sur le revenu ».

En ce qui concerne la **mise en œuvre** du projet, le Conseil d'Etat craint que la reconnaissance d'une opération soumise à l'impôt anticipé par l'agent payeur, en particulier, par les agents payeurs qui ne sont pas des banques, ne conduise à de nombreuses erreurs dans la perception de l'impôt anticipé et donc, dans le cadre du remboursement. Comme exposé plus haut, la compréhension de la systématique des multiples de l'article 5 est en effet particulièrement ardue et on peut espérer que l'AFC développe un arbre décisionnel sous forme d'outil internet, afin d'éviter en amont, la multiplication des erreurs d'application. A cette problématique s'ajoute celle de la reconnaissance certaine par l'agent payeur qu'il est responsable du paiement de l'impôt anticipé lorsque c'est le cas, compte tenu de la coexistence des principes du débiteur et de l'agent payeur, des chaînes d'agents payeurs et de la délocalisation relativement aisée de ceux-ci. Enfin, on peut aussi s'attendre à ce que le contrôle des retenues d'impôt anticipé par l'AFC – théoriquement équivalentes au nombre de bénéficiaires de paiements d'intérêts soumis à l'impôt – quant à leur bien fondé et leur quotité ne soit pas exhaustif. Le besoin de formation des personnes chargées de la taxation des revenus en sera par conséquent accru, dans la mesure où la perception de l'impôt anticipé ne sera plus un indicateur aussi fiable qu'à l'heure actuelle du caractère imposable de la prestation. Ce risque d'erreur représente non seulement un coût direct en termes de recettes fiscales, mais aussi un coût indirect en termes de tâches administratives et de besoin de formation, tant auprès des agents payeurs que des autorités fiscales. Sous un angle plus global on peut aussi considérer que la sécurité du droit sera difficile à réaliser dans ces conditions. Le risque élevé d'erreurs conduisant par nature à un paiement ou un non-paiement d'IA devrait enfin être accompagné d'un mécanisme de rectification pragmatique. Il serait par conséquent indiqué de prévoir dans l'ordonnance des correctifs de perception ou de restitution administrativement simples au moment de la taxation des impôts directs mais en dehors de la procédure de taxation/remboursement.

Commentaire des dispositions du projet

L'art. 4, al. 1 P-LIA prévoit, aux **lettres h, i et j** que l'impôt anticipé a pour objet les rendements de produits structurés ou les rendements qui *constituent* des capitaux mobiliers ou des rendements de capitaux mobiliers (...). Or, le texte allemand recourt au terme « nachbilden » et, dans le rapport, les versements compensatoires sont décrits

comme des versements qui « répliquent » un rendement original. Le recours au verbe « constituer » dans la disposition légale paraît ainsi le moins adéquat, parce que si les rendements en question « constituaient » des rendements de capitaux des lettres *a* à *h*, ils tomberaient déjà directement sous le coup de ces dispositions-là. Or, ces versements ne « constituent » pas – du moins pas toujours – des rendements de capitaux. Ainsi, dans l'hypothèse où malgré leur nature de rendements recréés artificiellement, versés en substitution de rendements de capitaux proprement dits, l'art. 132 Cst permet qu'ils soient soumis à l'impôt anticipé, ils le seront parce qu'ils « répliquent » des rendements de capitaux, plutôt que du fait qu'ils en constituent. Formulées de cette manière, les lettres *h*, *i* et *j* sont redondantes avec les lettres auxquelles elles renvoient. On pourrait y remédier soit en déclarant, aux lettres *h*, *i* et *j* que les rendements de produits structurés et les versements compensatoires constituent des rendements de capitaux mobiliers, soit, en remplaçant dans le texte du projet le terme « constituent » par « répliquent », « redoublent », « relaient », « remplacent » ou « reproduisent ».

A l'**art. 5c**, al. 1, let. a **P-LIA**: il manque un « et » entre les bénéfices et le rendement. S'agissant de l'application de cet article, on note que la question du contrôle de la comptabilisation par celui qui verse le rendement à l'agent payeur devra encore être réglée au niveau de l'ordonnance.

S'agissant de l'**art. 5d P-LIA** il sied de relever que si les agents payeurs n'encourent aucune responsabilité pénale du fait de la négligence, il manque à notre avis une sorte d'obligation de diligence spécifique de ces intervenants. Pour la bonne exécution et l'efficacité du système, le prélèvement ou son absence doit en effet être infailliblement détectable par les intermédiaires financiers entre le débiteur et le bénéficiaire final, ainsi que par ce dernier. La claire application des dispositions topiques entraînant une retenue ou une exception devrait ainsi être explicitement mentionnée par l'agent payeur à l'attention du destinataire du paiement, de manière à éviter qu'un agent payeur puisse s'acquitter de son devoir d'information par un libellé aussi vague que « retenue d'impôt ». La précision de la retenue (ou de l'absence de retenue) pourrait par exemple découler de l'arbre décisionnel préconisé plus haut, au chapitre de la mise en œuvre. Cette exigence aurait aussi le mérite de limiter le risque de prélèvement multiple de l'impôt sur une seule prestation, situation qui, au moment de sa découverte, présenterait immanquablement d'épineuses difficultés administratives.

L'**art. 13, al. 1 bis P-LIA** corrige le montant excessif auquel conduirait la retenue cumulée de 35% d'impôt anticipé avec un impôt à la source étranger. Cette disposition a de grosses conséquences sur le traitement administratif des demandes en remboursement d'impôt anticipé : les rendements étrangers devront ainsi être annoncés séparément de la demande ordinaire, laquelle calcule en principe un impôt anticipé de 35%, tous rendements confondus. On devra dans ce contexte également exiger une transparence complète des agents payeurs sur la nature des retenues effectuées (cf. remarque relative à l'art. 5d).

Au sujet de l'**art. 20b P-LIA**, outre les formulations exprimées en relation avec la conception du projet, pour une question de lisibilité de cet article en lien avec les nombreuses dispositions qui le réservent, il siérait en tout cas – que l'on tienne compte

ou non des remarques précitées - de rappeler dans la phrase introductive que le débiteur est responsable du paiement de l'impôt. En outre, à notre avis, le caractère irrévocable de l'annonce correspondante devrait figurer dans la loi et non pas seulement dans l'ordonnance.

Dans les modifications proposées de la **loi sur les droits de timbres**, on note que la traduction de la phrase introductive de l'**art. 14, al. 1** a simplement été omise. Elle ne devrait toutefois pas poser problème.

En relation avec le projet de **dispositions de l'ordonnance**, au sujet des **agents payeurs**, on relèvera surtout que la qualification d'agent payeur ne peut pas être exclue du fait de l'application du principe du débiteur : la qualification d'agent payeur ne dépend en effet pas de l'existence de prestations soumises à l'impôt anticipé. Il serait ainsi plus approprié de décréter que la responsabilité pour le paiement de l'IA de l'agent payeur tombe (en vertu de l'art. 10, al. 3 P-LIA) et non pas sa qualification d'agent payeur.

S'agissant des **trusts**, nous renvoyons à notre remarque formulée plus haut, au chapitre de la conception du projet, sur la constitutionnalité de la norme de délégation que constitue l'art. 4, al. 6 P-LIA.

En ce qui concerne les remarques relatives au **débiteur suisse d'obligations et d'avoirs de clients**, nous estimons que l'utilisation du terme « déclaration par le débiteur » n'est pas judicieux, ce terme s'appliquant d'ordinaire à la prestation imposable, dans tous les domaines du droit fiscal. Etant donné que l'art. 20b P-LIA recourt au verbe « annoncer », le substantif « annonce » serait plus approprié dans ce contexte.

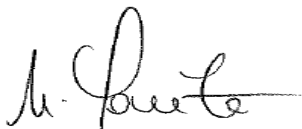
En conclusion, le Conseil d'Etat peut adhérer en partie au projet de loi, compte tenu des réserves formulées ci-avant, en particulier celles qui concernent les incidences financières et le volet relatif à l'extension de la garantie de l'impôt anticipé.

Nous vous remercions d'avoir consulté le Canton de Vaud sur ce projet et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER



Nuria Gorrite



Vincent Grandjean

Copies

- ACI
- OAE
- Par courriel : vernehmlassungen@estv.admin.ch



2020.02829

P.P. CH-1951
Sion

A

Poste CH SA

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher des Eidgenössischen
Finanzdepartements
3003 Bern



Referenzen PS
Datum 24. Juni 2020

**Vernehmlassungsstellungnahme:
Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 3. April 2020, mit dem Sie uns den Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG, SR 642.21) zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gerne äussern wir uns zu den aus unserer Sicht wesentlichen Punkten.

1. Ausgangslage

Mit den beabsichtigten Änderungen des Verrechnungssteuergesetzes sollen sowohl der Fremdkapitalmarkt als auch der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer gestärkt werden.

Nach dem heute geltenden System ist die Verrechnungssteuer gemäss Artikel 1 VStG eine vom Bund erhobene Quellensteuer auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens, auf Gewinnen aus Geldspielen im Sinne des Geldspielgesetzes (BGS), auf Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen, und auf Versicherungsleistungen; wo es das Gesetz vorsieht, tritt anstelle der Steuerentrichtung die Meldung der steuerbaren Leistung.

Sind gewisse Voraussetzungen erfüllt, kann die Verrechnungssteuer dem Empfänger der steuerbaren Leistung zu Lasten des Bundes zurückerstattet werden. Für dieses Rückerstattungsverfahren sind bei juristischen Personen der Bund, bei natürlichen Personen die Kantone zuständig. Letztere werden – nicht zuletzt für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückerstattungsverfahren bei natürlichen Personen – gemäss Artikel 2 Absatz 1 VStG mit 10 Prozent am jährlichen Reinertrag beteiligt.

Zur Stärkung des Fremdkapitalmarktes soll neu die Verrechnungssteuer auf Zinserträgen nur erhoben werden, wenn es sich beim Anleger um eine inländische natürliche Person handelt. Zur Stärkung des Sicherungszwecks soll die Verrechnungssteuer nicht wie bis anhin auf inländische Zinserträge beschränkt, sondern neu auch auf ausländische Zinserträge ausgedehnt werden.

Ein differenzierter Steuerabzug setzt voraus, dass dem Schuldner seine Gläubiger bekannt sind, was gerade bei handelbaren Obligationen nicht der Fall ist. Aus diesem Grunde soll die Pflicht zur Erhebung der Verrechnungssteuer neu an die Zahlstellen übertragen werden, die den Zinsertrag dem Anleger (eine inländische natürliche Person) gutschreibt, wobei – wie oben erwähnt – der Verrechnungssteuerabzug sowohl auf inländischen als auch auf ausländischen Zinserträgen vorzunehmen ist.



Bei Letzteren sieht Artikel 13 Abs. 1bis E-VStG vor, dass die steuerpflichtige Zahlstelle die Verrechnungssteuer um diejenigen ausländischen Quellensteuern kürzt, die weder rückforderbar noch anrechenbar sind. Inländische Schuldner haben zudem die Wahl, ob sie von diesem Systemwechsel (Zahlstellenprinzip) Gebrauch machen oder im bisherigen System (Schuldnerprinzip) verbleiben wollen. Das neue System soll dabei nicht nur auf direkte Anlagen beschränkt sein, sondern auch die indirekten Anlagen (Kollektive Kapitalanlagen, strukturierte Produkte, etc.) umfassen.

Gemäss dem erläuternden Bericht wird der Prüfaufwand für die Kantone, die für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an natürliche Personen im Inland zuständig sind, erheblich steigen. Der Grund liegt darin, dass mit dem Zahlstellenprinzip nicht nur die Art des Ertrages, sondern neu auch der Ort der Zahlstelle massgebend ist. Zudem wird mit den ausländischen Zinserträgen das Rückerstattungsvolumen ausgeweitet.

2. Stellungnahme

2.1. Im Allgemeinen

Wir erachten eine Stärkung des Fremdkapitalmarktes grundsätzlich als sinnvoll, ebenso wie eine Ausweitung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer. Die in Artikel 56 E-VStG vorgeschlagene Legitimation der kantonalen Verrechnungssteuerämter zur Beschwerde an das Bundesgericht begrüssen wir sehr.

2.2. Digitalisierung und Automatisierung

Aus Sicht der Kantone, die für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an inländische natürliche Personen zuständig sind, stehen die Auswirkungen der Gesetzesvorlage auf die Steuerpflichtigen und die kantonalen Vollzugsbehörden im Vordergrund; dies insbesondere mit Blick auf bereits erfolgte und geplante Schritte zur Digitalisierung und Automatisierung. In dieser Hinsicht nehmen wir einerseits gerne zur Kenntnis, dass keine neuen Meldeverfahren vorgesehen sind. Andererseits müssen wir feststellen, dass die beabsichtigte Reform der Verrechnungssteuer einem digitalisierten Deklarations- und einem automatisierten Rückerstattungsverfahren entgegensteht.

Im heute geltenden System klassifiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) praktisch jedes Wertpapier und führt die steuerlich relevanten Daten laufend elektronisch nach. Deshalb bilden diese Daten heute die Quelle für die durch die Steuerpflichtigen elektronisch ausgefüllten Wertschriftenverzeichnisse, ebenso wie für die elektronischen Wertschriftenprüfungssysteme der kantonalen Steuerverwaltungen. Weil mit der vorgeschlagenen Reform der Verrechnungssteuer neu der Ort der Zahlstelle (Inland oder Ausland) massgebend wird, kann für die Frage, ob die Verrechnungssteuer auf Zinsen erhoben wurde, nicht mehr ohne weiteres auf die Datenquelle der ESTV abgestellt werden. Dies wäre gegenüber heute ein grosser Nachteil für alle Steuerpflichtigen, die ihr Wertschriftenverzeichnis – welches gleichzeitig in allen Kantonen auch den Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer darstellt – elektronisch ausfüllen. Im Rahmen der Prüfung der Rückerstattungsanträge müssten die Kantone sodann in allen Fällen die Einzelbelege bei den Steuerpflichtigen einfordern und manuell kontrollieren, ob die geltend gemachte Verrechnungssteuer auch tatsächlich abgezogen wurde. Ansonsten trägt der Kanton das finanzielle Risiko einer zu Unrecht zurückerstatteten Verrechnungssteuer.

Ein belegbasiertes Rückerstattungsverfahren widerspricht nicht nur diametral den Digitalisierungsstrategien von Bund und Kantonen. Vielmehr würde dies auch zu unverhältnismässig grossem Aufwand bei den kantonalen Steuerverwaltungen führen und von den Steuerpflichtigen kaum verstanden. Indem Artikel 20d Abs.1bis E-VStG vorsieht, dass das Zahlstellenprinzip für den inländischen Schuldner freiwillig ist, wird die Komplexität des gesamten Systems zusätzlich erhöht.

Daher ist es künftig nicht mehr möglich beim einzelnen Produkt (Zinsen) in der Steuererklärungssoftware (Kanton Wallis: VSTax) den Verrechnungssteuerabzug abzubilden, sondern es ist zwingend der Nachweis des Steuerpflichtigen notwendig (analog Steuerrückbehalt USA).

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass im Bereich der digitalisierten Deklaration und Prüfung von Wertschriften in den vergangenen Jahren wegweisende Fortschritte erzielt werden konnten. Namhafte Banken und Bankengruppen wie CS, UBS, Raiffeisen sowie mehrere Kantonal- und Regionalbanken haben den eSteuerauszug erfolgreich eingeführt und zahlreiche kantonale Steuerverwaltungen haben die elektronische Verarbeitung des eSteuerauszugs in ihren IT-Systemen umgesetzt.

Unser Kanton ist bezüglich der Digitalisierung, insbesondere auch beim elektronischen Steuerauszug, so weit vorangeschritten, dass eine komplette automatische Prüfung erfolgen kann. Um diese Fortschritte, die im Einklang mit den Digitalisierungsbestrebungen stehen, nicht zu gefährden, ***braucht es aus unserer Sicht im E-VStG eine Rechtsgrundlage, welche es dem Bundesrat gestattet, auf dem Verordnungsweg Vorschriften zu erlassen, wie die inländischen Schuldner und die inländischen Zahlstellen die Verrechnungssteuerabzüge bescheinigen müssen (z.B. eSteuerauszug).*** Damit kann sowohl die Digitalisierung im Allgemeinen als auch die automatisierte Antragsprüfung der Kantone im Besonderen gewährleistet werden.

2.3. Ausländische Quellensteuern (Artikel 13 Absatz 1bis E-VStG)

Gemäss Art. 13 Absatz 1bis E-VStG kürzt die steuerpflichtige Zahlstelle die Steuer um diejenigen ausländische Quellensteuern, die weder rückforderbar noch anrechenbar sind. Hier braucht es zwingend Ergänzungen, wie der Wortlaut des Gesetzes zu verstehen ist. Im Beispiel von Italien werden 12.5 % Quellensteuer auf Zinsen erhoben. Würde dies eine Kürzung der Verrechnungsteuer auf nur noch 22.5 % Abzug bedeuten oder wie hoch wäre die Netto-Auszahlung an den Anleger. Die nicht rückforderbaren Steuern variieren je nach Land von 3 % bis 15 % (gem. Liste der Vertragsstaaten: Verordnung 1 des EFD über die pauschale Steueranrechnung). Uneinheitliche Verrechnungssteuersätze hätten zur Folge, dass im Bereich der Zinserträge die heute geltende klare Trennung von Titeln mit und ohne Verrechnungssteuerabzug nicht mehr genügt. Zinserträge müssten durch die Steuerpflichtigen separat deklariert und mit den jeweils tatsächlich vorgenommenen Verrechnungssteuerabzügen ausgewiesen werden. Dies würde einer digitalisierten Antragsprüfung zuwiderlaufen und für die Steuerpflichtigen eine Erschwerung ihrer Deklaration bedeuten. Darüber hinaus wären die heute in allen Kantonen verwendeten Wertschriftenverzeichnisse nicht mehr brauchbar, wenn es darum geht, die Rückerstattung der Verrechnungsteuer auf ausländischen DBA-Zinserträgen korrekt zu beantragen.

Der Gesetzestext muss daher im Sinne der Erläuterungen angepasst werden, damit der Gesetzeswortlaut klar zum Ausdruck bringt, dass sich eine Anrechnung ausländischer Quellensteuern a) nur auf Zinserträge aus DBA-Staaten bezieht und b) denjenigen Teil der ausländischen Quellensteuer betrifft, welcher im DBA-Staat verbleibt (sog. Residualsteuer) bzw. in der Schweiz auf dem Wege der Steueranrechnung zurückgefordert werden kann. Des Weiteren verweisen wir auf die Mustervernehmlassung der SSK, dass auf eine Anrechnung der Residualsteuer an die Verrechnungsteuer auf Zinserträgen aus DBA-Staaten zu verzichten und damit die Überbesicherung dieser Erträge in Kauf zu nehmen ist, oder dass die Anrechnung gemäss der dargestellten Variante a) der Mustervernehmlassung der SSK erfolgt.

2.4. Finanzielle Überlegungen

Die Einführung einer teilweisen Zahlstellensteuer erfordert bei den Kantonen grosse Anpassungen der Informatiksysteme. So müssen nicht nur die Prüfsysteme der kantonalen Steuerverwaltungen verändert werden, sondern auch die elektronischen Deklarationssysteme für die steuerpflichtigen natürlichen Personen. Auch Punkto Mitarbeiterressourcen bei den kantonalen Vollzugsbehörden gehen wir von nicht vernachlässigbaren zusätzlichen Kosten aus. Dementsprechend wäre es

angezeigt, dass sich der Bund nicht nur an den Kosten der Zahlstellen, sondern auch an den Implementierungskosten der Kantone beteiligt.

Zudem erlauben wir uns, für die wachsenden Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückerstattungsverfahren, der steigenden Komplexität und dem zu erwartenden höheren Rückerstattungsvolumen infolge der ausländischen Zinserträge, eine Erhöhung des Kantonsanteils von aktuell 10 % zu beantragen.

Die im Rahmen der Vorlage geschätzten Mindereinnahmen der Kantone aus der Verrechnungssteuer erachten wir als plausibel. Allerdings liegt den Berechnungen ein Tiefzinsniveau zugrunde, weshalb sich die Ausfälle bei einem Anstieg des Zinsumfelds markant erhöhen werden. Demgegenüber erachten wir es als fraglich, ob inländische Konzerne als Folge des Zahlstellenprinzips tatsächlich ihre Obligationen neu aus dem Inland heraus begeben werden. So wagen wir es zu bezweifeln, in wie weit die Konzerne ihre über die Jahre hinweg aufgebauten und gut funktionierenden Strukturen aufgeben sollten.

2.5. Übrige Reformthemen

Die vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen halten wir für als grundsätzlich sachgerecht. Wir befürworten zudem die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen, ebenso den Verzicht auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer.

2.6. Inkrafttreten

Die Reform zieht tiefgreifende Anpassungen im Bereich der IT insbesondere der Banken aber auch der Kantone nach sich. Wie der erläuternde Bericht festhält, ist den Kantonen daher eine ausreichende Frist für die Implementierung einzuräumen. Das Inkrafttreten der Reform sollte abgestimmt werden, auf das Erfordernis, dass die Banken die elektronische Übermittlung der für die Veranlagung erforderlichen Daten bereitstellen können (z.B. eSteuerauszug) – und dies so weit als möglich kostenlos für den Steuerpflichtigen. Ein Inkrafttreten vor 2023 erachten wir aufgrund der Komplexität daher als nicht sinnvoll.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

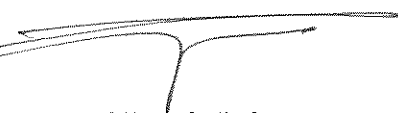
Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Christophe Darbellay



Der Staatskanzler


Philipp Spörri

Kopie an vernehmlassungen@estv.admin.ch



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courrier électronique

Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

Loi fédérale sur l'impôt anticipé

Monsieur le conseiller fédéral,

Votre correspondance du 3 avril 2020 relative à la procédure de consultation susmentionnée nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

Le gouvernement neuchâtelois est favorable au renforcement du marché des capitaux de tiers, ainsi qu'à l'extension de la fonction de garantie de l'impôt anticipé. Toutefois, cette réforme de l'impôt anticipé comporte des risques financiers supplémentaires pour les cantons et de nouvelles charges administratives. Le rapport explicatif le confirme, pour les cantons, il faut s'attendre à une augmentation de la charge liée au contrôle. Dans le cadre du principe de l'agent payeur, le type de rendement n'est pas seul déterminant : le domicile de l'agent payeur l'est aussi. L'extension aux rendements d'intérêt de source étrangère augmentera le volume des remboursements. Il est donc important qu'une collaboration étroite soit mise en place avec les cantons afin de tenir compte des efforts importants de ceux-ci quant à la digitalisation et à l'automatisation de l'exécution des remboursements.

Quant aux réflexions sur les aspects financiers, l'introduction d'un passage partiel au système de l'agent payeur exige des cantons de grandes adaptations des systèmes informatiques. Ainsi, non seulement les systèmes de contrôle des administrations cantonales doivent être changés, mais aussi les systèmes de déclaration électronique des personnes physiques. Par conséquent, il serait indiqué que la Confédération ne participe pas seulement aux coûts supportés par les agents payeurs, mais aussi aux coûts d'implémentation pour les cantons. À cela s'ajoute qu'il serait opportun que les prestations de la Confédération aux agents payeurs pour financer l'implémentation du système n'affectent pas la participation des cantons au résultat de l'impôt anticipé selon l'art. 2, al. 1 LIA. Dans le cas contraire, les cantons participeraient indirectement à hauteur de 10% à ces prestations aux agents payeurs pour l'implémentation du système.

Nous considérons comme plausibles les diminutions de recettes d'impôt anticipé estimées pour les cantons dans le cadre du projet. En tout cas, les calculs se fondent sur un niveau d'intérêt très bas raison pour laquelle les pertes s'élèveraient de manière marquante en cas d'augmentation généralisée des taux d'intérêt. À l'opposé, nous émettons un doute sur le fait que les groupes suisses émettront désormais leurs obligations en Suisse, comme conséquence du système de l'agent payeur. En effet, nous n'y voyons pas une raison convaincante pour laquelle les groupes renonceraient à une structure mise en place depuis des années et fonctionnant de manière satisfaisante.

Vu ce qui précède et dans le contexte actuel, il nous semble que ces modifications ne constituent pas une priorité.

Quant aux autres thèmes de la réforme, notre position est la suivante :

Nous considérons le traitement similaire des placements directs et indirects comme fondamentalement adapté. Nous relevons toutefois que la complexité de la mise en œuvre de cette nouveauté représente un grand défi tant pour les agents payeurs que pour les investisseurs et les autorités fiscales cantonales.

Si la réforme ne devait pas entrer en vigueur le 1^{er} janvier 2022, alors nous considérons comme indiquée une prolongation de 10 ans des dispositions d'exception pour les instruments TBTF.

Nous approuvons la suppression du droit de timbre de négociation sur les obligations suisses ainsi que la renonciation à des éléments de réforme de l'impôt sur le bénéfice (réduction pour participations).

En vous remerciant de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur cet objet, nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 6 juillet 2020

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
M. MAIRE-HEFTI

La chancelière,
S. DESPLAND



Fiorelli

Despland



Le Conseil d'Etat

3472-2020

Département fédéral des finances
Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Eigerstrasse 65
3003 Berne

Concerne : loi fédérale sur l'impôt anticipé - procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions d'avoir sollicité l'avis de notre Conseil sur l'objet mentionné sous rubrique et nous vous faisons volontiers part de notre détermination à son propos.

L'avant-projet de modification de la loi sur l'impôt anticipé (LIA) a pour objectifs de renforcer le marché des capitaux de tiers, en particulier le marché des obligations, et d'étendre la fonction de garantie de l'impôt anticipé (IA) envers les personnes physiques domiciliées en Suisse en ceci que les rendements d'intérêts de source étrangère seront aussi soumis à l'IA.

Notre Conseil soutient cet avant-projet de loi en ce qui concerne le renforcement du marché des capitaux de tiers. Avec cette modification, les investisseurs – à l'exception des personnes physiques domiciliées en Suisse – n'auront plus à payer l'IA sur les revenus d'intérêts, et le droit de timbre de négociation (DTN) sur les obligations suisses sera supprimé. Grâce à cette modification, les entreprises sises en Suisse pourront émettre leurs obligations à partir de la Suisse sans obstacles dus à l'IA et au DTN. Il en ira de même pour les activités de financement internes aux groupes (fonction de trésorerie et de cash pooling).

Cette modification favorisera le secteur financier très présent dans notre canton qui compte plus de 18'000 emplois bancaires et génère 12% du produit intérieur brut cantonal. Ce secteur pourra notamment se développer sur le marché émergent de la finance durable avec la création de valeur et les postes de travail qui en découlent.

Notre Conseil salue également le nouvel article 56 LIA qui habilite l'office cantonal de l'IA – qui est l'autorité directement concernée et connaissant le mieux le dossier – à recourir de sa propre initiative devant le Tribunal fédéral.

Notre Conseil est cependant défavorable à cet avant-projet de loi en ce qui concerne l'extension de la fonction de garantie de l'IA envers les personnes physiques domiciliées en Suisse en ceci que les rendements d'intérêts de source étrangère seront aussi soumis à l'IA. Cette extension de la fonction de garantie implique une modification importante de l'IA qui porte aussi bien sur les rendements d'intérêts de source étrangère que de source suisse. Cette modification implique qu'il revient à l'agent payeur, en lieu et place du débiteur de la

prestation imposable, de prélever l'IA pour les rendements d'intérêts de source suisse en versant 65% du rendement à l'investisseur et les 35% restants à l'Administration fédérale des contributions. C'est également l'agent payeur qui est responsable de prélever l'IA pour les rendements d'intérêts de source étrangère. Cette modification apparaît particulièrement complexe à mettre en œuvre.

Plus concrètement :

- il sera indispensable pour les agents payeurs suisses, principalement les banques, de déterminer, pour chaque rendement d'intérêt – de source étrangère ou de source suisse – s'il est versé à une personne physique domiciliée en Suisse. En cas de réponse affirmative, les agents payeurs suisses devront prélever l'IA. En outre, en présence d'un rendement d'intérêt de source étrangère, les agents payeurs suisses devront déterminer le taux de l'IA applicable compte tenu d'un éventuel impôt à la source étranger résiduel (la partie de l'impôt à la source étranger qui, en présence d'une CDI, ne peut pas être remboursée à l'investisseur par le pays de la source);
- il sera indispensable pour les cantons de savoir, pour ledit rendement d'intérêt, si l'agent payeur est suisse ou étranger. Si l'agent payeur est suisse, ce rendement sera grevé d'IA et les cantons devront connaître le taux de l'IA appliqué afin de pouvoir procéder au remboursement de l'IA;
- par ailleurs, le projet de loi comporte encore des éléments qui doivent être clarifiés. En l'état, il y a un risque pour l'investisseur de multiplication des procédures de remboursement pour ledit rendement grevé d'IA (demande de remboursement de l'impôt étranger à l'autorité fiscale étrangère via le formulaire de CDI; demande d'imputation forfaitaire d'impôt étranger non récupérable par la Confédération, les cantons et les communes via le formulaire DA-1; et remboursement de l'IA par la Confédération via la déclaration d'impôt).

En raison des charges de mise en œuvre considérables de cette modification importante de l'IA pour les cantons et pour les banques (par exemple par le biais d'une numérisation et d'une automatisation), notre Conseil favorise plutôt une abolition pure et simple de l'IA sur les intérêts, aussi bien pour les rendements d'intérêts de source étrangère que de source suisse.

En complément, vous trouverez ci-dessous les réponses à vos questions.

Question 1 : *Reconnaissez-vous la nécessité d'agir exposée par le Conseil fédéral ainsi que les objectifs du projet ?*

Réponse : Oui.

Question 2 : *Approuvez-vous le passage partiel au principe de l'agent payeur dans le cadre de l'impôt anticipé ?*

Réponse : Non, en raison des charges de mise en œuvre considérables pour les cantons et pour les banques (par exemple par le biais d'une numérisation et d'une automatisation). Notre Conseil favorise plutôt une abolition pure et simple de l'IA sur les intérêts, aussi bien pour les rendements d'intérêts de source étrangère que de source suisse.

Question 3 : *Considérez-vous l'égalité de traitement des placements directs et indirects que le Conseil fédéral propose pour l'impôt anticipé comme judicieuse ? Le cas échéant, laquelle des solutions proposée dans le rapport explicatif préférez-vous ?*

Réponse : Non applicable en vertu de la réponse à la question 2.

Question 4 : *Si la réforme proposée n'entre pas en vigueur le 1^{er} mars 2022, approuvez-vous une prorogation des dispositions dérogatoires en matière d'impôt anticipé qui s'appliquent aux instruments TBTF (emprunts à conversion obligataire, etc.) ? Si oui, pendant combien de temps ?*

Réponse : Oui, jusqu'à l'entrée en vigueur de la réforme de l'IA. Une prolongation de 10 ans est jugée appropriée.

Question 5 : *Etes-vous favorables à la suppression du droit de timbre de négociation sur les emprunts suisses ?*

Réponse : Oui.

Question 6 : *Approuvez-vous que l'on renonce à des éléments de réforme concernant l'impôt sur les bénéfices (en particulier réduction pour participation) ?*

Réponse : Oui.

En vous réitérant nos remerciements de nous avoir offert la possibilité de prendre position sur cet objet, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Antonio Hodgers

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Par courriel en version PDF et Word

Département fédéral des finances

Monsieur le Conseiller fédéral

Ueli Maurer

Bundesgasse 3

3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11

f +41 32 420 72 01

chancellerie@jura.ch

Delémont, le 22 juin 2020

Loi fédérale sur l'impôt anticipé : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien a été invité par votre Département à se prononcer au sujet de la procédure de consultation mentionnée en objet et il vous en remercie.

De manière générale, le Gouvernement jurassien estime que la révision proposée tend à renforcer le marché de capitaux de tiers et la fonction de garantie de l'impôt anticipé. Sur le fond, la nécessité d'agir est donc reconnue par l'exécutif.

Pour les cantons toutefois, le projet de réforme comporte des risques financiers et une charge administrative supplémentaire très importante. En effet, avec le principe de l'agent payeur, le type de rendement ne sera plus seul déterminant : le domicile de l'agent payeur l'est aussi. Les cantons chargés du remboursement de l'impôt anticipé verront ainsi une augmentation de leur charge liée à ce contrôle. Il sied donc de trouver des solutions afin que la répartition des risques entre la Confédération et les cantons soit garantie.

De l'avis du Gouvernement jurassien, il convient notamment d'apporter au projet des améliorations concernant l'exécution des remboursements de l'impôt anticipé qui tiennent compte des efforts de numérisation et d'automatisation des cantons. En effet, il serait dommageable pour les cantons de voir leurs efforts en matière de digitalisation être ralentis par le projet de révision de la LIA. Cela pourrait être le cas si, avec le passage au système d'agent payeur et dans le cadre du contrôle des demandes de remboursement, les cantons devaient exiger des justificatifs particuliers et contrôler manuellement si l'impôt anticipé revendiqué a également été prélevé. A ce titre, il est important de préciser que des progrès significatifs ont été atteints au cours des dernières années dans le domaine de la déclaration et du contrôle digitalisé des titres (projet e-titres notamment). Il s'agit donc de mettre en place un nouveau système qui permettra aux cantons d'utiliser les progrès liés à la digitalisation également dans le cadre de la présente révision législative. A ce propos, il conviendra également de prendre en considération le fait que les différents cantons suisses ne connaissent pas un état similaire d'avancement de leur projet de digitalisation.

Le Gouvernement salue, de manière générale, le fait que les titres étrangers soient, avec le projet de modification législative, également soumis à l'impôt anticipé lorsque l'agent payeur a son siège en Suisse.

Il estime, enfin, que dans la mesure où l'introduction d'un passage partiel au système de l'agent payeur exige des cantons de grandes adaptations de leurs systèmes informatiques, la Confédération ne devrait pas seulement participer aux coûts supportés par les agents payeurs mais également aux coûts de mise en œuvre pour les cantons.

Le Gouvernement n'a pas d'autre remarque à formuler pour le surplus et il vous remercie de lui avoir donné la possibilité de prendre position à ce sujet.

Le Gouvernement vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Martial Courtet
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État

Geht per Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

10. Juli 2020

Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Allgemeines zur Vorlage

Die BDP unterstützt die Revision des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer. Die angestrebten Hauptanliegen der Revision, Stärkung des Fremdkapitalmarktes und Erhöhung des Sicherungszwecks, können durch diese Vorlage zu einem grossen Teil erreicht werden.

Die Stärkung des Fremdkapitalmarktes durch die Aufhebung der Verrechnungssteuer für inländische juristische Personen und ausländische natürliche Personen auf inländischen Obligationen mit der gleichzeitigen Aufhebung der Umsatzabgabe auf diesen ist eine gezielte und sinnvolle Massnahme den Fremdkapitalmarkt zu stärken.

Gerade in der vom Coronavirus geprägten schwierigen finanz- und wirtschaftspolitischen Lage - von welcher man noch nicht weiss, wie lange sie andauern wird - ist die Stärkung des Fremdkapitalmarktes und der damit verbundene erleichterte Zugang zu neuem Kapital für Unternehmen unerlässlich. Darüber hinaus wird die Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz gestärkt, was gerade im Lichte der angestrebten Steuerreform der OECD als positiv zu werten ist.

Die BDP begrüsst besonders die Erhöhung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer. Die bestehenden Sicherungslücken bei Erträgen aus ausländischen Obligationen, die nicht der Verrechnungssteuer unterliegen, gilt es zwingend zu schliessen. Steuerhinterziehung ist eine Straftat und muss bekämpft werden. Im erläuternden Bericht wird allerdings aufgezeigt, dass Anleger sich nach wie vor auf unterschiedliche Weise der Verrechnungssteuer entziehen können. Für die BDP ist es wichtig, dass der Bundesrat weiterhin bestrebt ist, Massnahmen gegen Steuerhinterziehung zu ergreifen und damit den Sicherungszweck fortwährend ausbaut.

Das Ziel der Stärkung des Fondsstandorts Schweiz und der gleichzeitigen Bestrebung, das Risiko für Steuerhinterziehung zu mindern, wird von der BDP klar unterstützt. Allerdings dürfen die Bedenken der Banken nicht ignoriert werden. Für die zukünftigen Zahlstellen stellt sich die Frage, wie sie die in ihren Depots liegenden ausländischen Titel als Vehikel einer kollektiven Kapitalanlage oder eines strukturierten Produkts erkennen und sich für die Abrechnung die notwendigen Finanzdaten beschaffen können. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Abwicklung der Verrechnungssteuer bei thesaurierten Anlagefonds als überaus schwierig ausgestalten dürfte. Darüber hinaus ist fraglich, ob ausländische KKA oder ausländische Emittenten eines strukturierten Produkts Zinserträge separat ausweisen werden, wenn sie inländische natürliche Personen als Anleger haben. Infolgedessen wird die Verrechnungssteuer auf dem gesamten Ertrag erhoben, was sich für inländische juristische Personen und ausländische natürliche Personen bei ausländischen Beteiligungserträgen wiederum nachteilig auswirkt.

Für die BDP ist es wichtig, dass diesbezüglich eine Lösung gefunden wird. Deswegen würden wir es begrüßen, wenn der Bundesrat diese Thematik noch einmal aufgreift und einen anderen Ansatz prüft. Es wäre bedauerlich, wenn die geplante Neuerung ihre Wirkung aufgrund administrativer Hindernisse nur unzureichend entfalten könnte.

Der Prinzipienwechsel bei der Reform wird bei den Zahlstellen zu einem hohen Implementierungsaufwand führen. Zwar wird im erläuternden Bericht festgehalten, dass verschiedene Massnahmen angedacht sind, damit der administrative Aufwand und die Kosten für die Abwicklungs- und Haftungsrisiken in Grenzen gehalten werden. Dennoch kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass die Kosten bei den Zahlstellen steigen werden. Es ist davon auszugehen, dass sie diese Kosten den Bankkunden mittels Gebührenerhöhung überwälzen werden. Für die BDP ist dies nicht unbedenklich, gerade wenn es um die Überwälzung der Abwicklungs- und Haftungsrisiken geht, da die einzelnen Bankkunden keinen Einfluss auf diesen Prozess haben. Darüber hinaus handelt es sich beim Grossteil der Bankkunden um natürliche Personen oder kleinere KMUs, die keine Erträge aus Obligationen erwarten. Für die BDP ist klar, dass die Implementierung und der Betrieb des neuen Systems nicht zulasten der einzelnen Bankkunden eingeführt werden darf.

Ergänzungen

Durch die vorliegende Reform soll die Schweiz für Konzernfinanzierungsaktivitäten attraktiver werden. Die BDP unterstützt dieses Anliegen, ist hingegen der Auffassung, dass dieses Ziel nur dann konsequent erreicht werden kann, wenn auch Dividendenausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften von der Verrechnungssteuer befreit werden. Zwar lehnt der Bundesrat diesen Vorschlag ab, doch können bereits heute Dividenden von Tochtergesellschaften bei einer Beteiligungsquote von 10 Prozent mittels Beteiligungsabzug praktisch steuerfrei vereinnahmt werden.

Auch unterstützt die BDP die vom Bundesrat abgelehnte Forderung für die Einführung eines neuen freiwilligen Meldeverfahrens für natürliche Personen in der Schweiz mit einer Beteiligung ab 10 Prozent. Dadurch würden grossen Beteiligungsinhabern Liquiditätsvorteile zukommen und damit dem Wirtschaftskreislauf weniger Geld entzogen. Die im erläuternden Bericht vorgebrachten Einwände dagegen treffen nicht zu, da Unternehmen aufgrund der gesetzlichen Pflicht zur Führung eines Aktienbuches bereits in Kenntnis sind über den Wohnsitz ihrer Anleger.

Zusammenfassung

Aus Sicht der BDP weist die vorliegende Reform für den Moment ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis auf. Dennoch gilt es abschliessend festzuhalten, dass aus wirtschaftspolitischer Sicht die Stärkung des Eigenkapitals nicht vernachlässigt werden darf. Fakt ist, dass viele Unternehmen eine tiefe Eigenkapitalisierung aufweisen. Dieser Trend wird durch das tiefe Zinsumfeld zusätzlich befeuert und könnte durch die vorliegende Reform noch einmal bestärkt werden.

Der Bundesrat macht im erläuternden Bericht klar, dass er aufgrund der massiven Mindereinnahmen auf ähnliche Massnahmen im Eigenkapitalmarkt verzichtet. Die BDP gibt jedoch zu bedenken, dass diese Mindereinnahmen bei genereller Abschaffung der Stempelabgaben mittel- und langfristig durch die Stärkung des Wirtschaftskreislaufs aufgefangen werden können.

Noch wichtiger wäre die damit verbundene Steigerung der Krisenresistenz, die von Unternehmen mit einer hohen Eigenkapitalisierung ausgehen würde. Dies würde die Schweiz im Hinblick auf die nächste Krise als Ganzes nachhaltig stärken.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Astrid Bärtschi
Generalsekretärin BDP Schweiz

Bern, 16. Juli 2020

Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP unterstützt die Revision des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer. Die Hauptanliegen der Revision, Stärkung des Fremdkapitalmarktes und Erhöhung des Sicherungszwecks, können durch diese Vorlage zu einem grossen Teil erreicht werden.

Die Reform der Verrechnungssteuer auf Zinszahlungen von Obligationen und die Aufhebung der Umsatzabgabe stellen geeignete Massnahmen zur Stärkung des Fremdkapitalmarktes dar. Gerade in der vom Coronavirus geprägten schwierigen finanz- und wirtschaftspolitischen Lage ist eine solche Belebung des Fremdkapitalmarktes und der damit verbundene erleichterte Zugang zu neuem Kapital für Unternehmen unerlässlich. Die Reform führt zu einer Attraktivitätssteigerung des gesamten Finanzplatzes, was im Hinblick auf die geplante OECD Steuerreform positiv zu werten ist.

Die CVP begrüsst besonders die Erhöhung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer. Die bestehenden Sicherungslücken bei Erträgen aus ausländischen Obligationen, die nicht der Verrechnungssteuer unterliegen, müssen geschlossen werden. Im erläuternden Bericht wird aufgezeigt, dass Anleger sich nach wie vor der Verrechnungssteuer entziehen können. Für die CVP ist es wichtig, dass der Bundesrat weiterhin bestrebt ist, Massnahmen gegen Steuerhinterziehung zu ergreifen und damit den Sicherungszweck fortwährend auszubauen.

Bedenken

Die CVP unterstützt die Belebung des Fremdkapitalmarktes, die Stärkung des Fondsstandorts Schweiz und die Bestrebung, das Risiko für Steuerhinterziehung zu vermindern. Allerdings tun sich bei den Zahlstellen betreffend Abwicklung gewisser Zinszahlungen verschiedene komplexe Fragestellungen auf. Beispielsweise ist unklar, wie sie die in ihren Depots liegenden ausländische Titel als Vehikel einer kollektiven Kapitalanlage (KKA) oder eines strukturierten Produkts erkennen und sich für die Abrechnung die notwendigen Finanzdaten beschaffen können. Auch die Abwicklung der Verrechnungssteuer bei thesaurierten Anlagefonds dürfte sich als komplex erweisen.

Es ist fraglich, inwiefern ausländische KKA oder ausländische Emittenten eines strukturierten Produkts Zinserträge separat ausweisen werden, wenn sie inländische natürliche Personen als Anleger haben. Sollte dies nicht der Fall sein, würde die Verrechnungssteuer auf dem gesamten Ertrag erhoben, was sich für inländische juristische Personen und ausländische natürliche Personen mit ausländischen Beteiligungserträgen nachteilig auswirken würde.

Diese Beispiele zeigen, dass der Arbeitsaufwand den Nutzen übersteigen könnte, was zu Abwicklungs- und Haftungsrisiken führen würde. Die CVP würde es begrüssen, wenn der Bundesrat diesen Aspekt

noch einmal aufgreifen und einen anderen Ansatz prüfen würde. Es wäre bedauerlich, wenn die Reform ihre Wirkung aufgrund administrativer und institutioneller Hindernisse nur unzureichend entfalten könnte.

Zwar sind verschiedene Massnahmen geplant, um den administrativen Aufwand und die Kosten für die Abwicklungs- und Haftungsrisiken, welche der Wechsel zum Zahlstellenprinzip mit sich bringt, im Rahmen zu halten. Die CVP befürchtet dennoch, dass die steigenden Kosten der Zahlstellen den Bankkunden mittels Gebührenerhöhung übertragen werden. Für die CVP ist dies umso bedenklicher, als es um die Überwälzung der Abwicklungs- und Haftungsrisiken geht, da Bankkunden keinen Einfluss auf die Prozesse nehmen können. Für die CVP ist klar, dass die Implementierung und der Betrieb des neuen Systems nicht zulasten der einzelnen Bankkunden eingeführt werden darf.

Gezielte Ergänzungen mit grosser Wirkung

Die vorliegende Reform soll die Schweiz für Konzernfinanzierungsaktivitäten attraktiver gestalten. Die CVP unterstützt dieses Anliegen, ist hingegen der Auffassung, dass dieses Ziel nur erreicht werden kann, wenn auch Dividendenausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften von der Verrechnungssteuer befreit werden. Zwar lehnt der Bundesrat diesen Vorschlag ab, doch können bereits heute Dividenden von Tochtergesellschaften bei einer Beteiligungsquote von 10 Prozent mittels Beteiligungsabzug praktisch steuerfrei vereinnahmt werden.

Auch unterstützt die CVP die vom Bundesrat abgelehnte Forderung für die Einführung eines freiwilligen Meldeverfahrens für natürliche Personen in der Schweiz mit einer Beteiligung ab 10 Prozent. Dadurch würden grossen Beteiligungsinhabern Liquiditätsvorteile zukommen und damit dem Wirtschaftskreislauf weniger Geld entzogen. Die im erläuternden Bericht vorgebrachten Einwände dagegen treffen nicht zu, da Unternehmen aufgrund der gesetzlichen Pflicht zur Führung eines Aktienbuches bereits in Kenntnis über den Wohnsitz ihrer Anleger sind.

Fazit und Ausblick

Angesichts der Coronakrise weist die vorliegende Reform ein insgesamt gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis auf. Aus wirtschaftspolitischer Sicht darf die Stärkung des Eigenkapitals allerdings nicht vernachlässigt werden. Viele Unternehmen weisen eine tiefe Eigenkapitalisierung auf. Dieser Trend wird durch das tiefe Zinsumfeld zusätzlich befeuert und könnte durch die vorliegende Reform noch bestärkt werden.

Der Bundesrat verzichtet aufgrund der massiven Mindereinnahmen auf ähnliche Massnahmen im Eigenkapitalmarkt. Die CVP gibt jedoch zu bedenken, dass diese Mindereinnahmen bei genereller Abschaffung der Stempelabgaben mittel- und langfristig durch die Stärkung des Wirtschaftskreislaufs aufgefangen werden können. Noch wichtiger wäre die damit verbundene Steigerung der wirtschaftlichen Krisenresistenz, die von Unternehmen mit einer hohen Eigenkapitalisierung ausgehen würde – wovon die ganze Schweiz in einer nächsten Krise nachhaltig profitieren könnte.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Steuerpolitik
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Bern, 6. Juli 2020 / AN
VL Verrechnungssteuerreform

Elektronischer Versand: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen stimmt der vorliegenden Reform zu. Seit Jahren fordern wir, dass die Wettbewerbsnachteile, welche sich die Schweiz im aktuellen Verrechnungssteuersystem selbst schafft, beseitigt werden. Bereits der Reformvorschlag aus 2014 wurde von uns unterstützt.

Nun geht der Wettbewerb um Gewinnsteuereinnahmen und Arbeitsplätze international in eine neue Runde. Attraktive steuerliche Bedingungen, welche vergleichsweise kleine Staaten Firmen bieten können, sind unter Dauerbeschuss. Gleichzeitig steht aufgrund von COVID-19 eine wirtschaftliche Krise vor der Tür. Wir können es uns daher aktuell noch weniger leisten, Unternehmen, welche gerne in der Schweiz ihre Unternehmensfinanzierung organisieren und dadurch hier vermehrt Steuern zahlen und Arbeitsplätze schaffen würden, zu vergraulen.

Die Verrechnungssteuer hat zum Ziel unter Gewähr der Privatsphäre die Steuern auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens und auf bestimmten Versicherungsleistungen zu sichern. Doch was gut angeordnet ist für natürliche Personen in der Schweiz, wird zum Hindernis für die Unternehmensfinanzierung. Grenzüberschreitend lässt sich der Steuerrückbehalt von 35% nämlich oft nicht bzw. nicht umfassend zurückerfordern. Es ist daher äusserst unattraktiv Anleihen aus der Schweiz heraus zu emittieren, da eine endgültige Belastung von 35% bzw. die Bürokratie zur Rückerforderung dieser Sicherungssteuer für diese Produkte viel zu hoch ist. Eine Zahlstelle kann die Empfänger des Ertrags unterscheiden und somit den Steuerrückbehalt nur in Fällen vollziehen, in welchen dies notwendig und zielführend ist.

Nachfolgend die Antworten auf die von Ihnen gestellten Fragen.

1. Anerkennen Sie den vom Bundesrat dargelegten Handlungsbedarf sowie die verfolgte Zielsetzung der Vorlage?

Ja. Aufgrund der Dringlichkeit und der Bedeutung dieser Reform für den Standort Schweiz steht für uns die Akzeptanz der Vorlage bei den betroffenen Wirtschaftsakteuren und die Mehrheitsfähigkeit der Vorlage im Parlament im Zentrum. Ein erneutes Scheitern dieser Reform muss unbedingt verhindert werden. Wir rufen daher die Wirtschaft und die Politik dazu auf, sich kompromissfähig zu zeigen, um eine breit abgestützte Reform zu ermöglichen. Wichtig ist, dass diese Vorlage – im Gegensatz zu 2014 – in die parlamentarische Beratung kommt und eine Kompromissfindung zu in der Vernehmlassung umstrittenen Punkte ermöglicht wird.

2. Sind Sie mit dem teilweisen Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer einverstanden?

Ja. Ein vollständiger Wechsel (auch im Bereich der Dividenden) wäre für die öffentlichen Finanzen nicht tragbar. Einem vollständigen Wechsel zum Meldeverfahren für natürliche Personen innerhalb der Schweiz wiederum würden wir nicht zustimmen, da dies das Ende des geltenden Bankgeheimnisses bedeutet.

Die Zahlstellenfunktion ist mit Aufwand verbunden, welcher entsprechend vergütet werden muss. Die Wahrung der Privatsphäre der natürlichen Person darf seinen Preis haben. Diese Entschädigung sollte es kleineren Banken auch erlauben, diesen Vorgang an eine zentrale Stelle auszulagern.

Wir unterstützen zusätzlich ein neues freiwilliges Meldeverfahren für natürliche Personen in der Schweiz mit Beteiligungen ab 10 Prozent. Dies entlastet KMU beträchtlich. Zudem sollte eine neue Ausnahmebestimmung für Beteiligungserträge im Konzernverhältnis ab einer Beteiligung von 10 Prozent mit gleichzeitiger Abschaffung des heute geltenden Meldeverfahrens geschaffen werden. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob ein freiwilliges Meldeverfahren auch ab einer gewissen Betragshöhe infrage kommen könnte (bspw. ab Rückforderung von über 200'000).

3. Erachten Sie die vom Bundesrat vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen bei der Verrechnungssteuer als zielführend? Welche der im Erläuternden Bericht dargelegten Alternativen bevorzugen Sie allenfalls?

Grundsätzlich ja. Eine Lücke im gewünschten Sicherungszweck des Systems würde somit geschlossen. Allerdings ist die Erfassung von ausländischen thesaurierenden kollektiven Kapitalanlagen (KKA) in der Umsetzung für die Zahlstelle komplex. Wir sind daher offen in diesem Punkt noch Anpassungen vorzunehmen und einer der im Bericht erläuternden Alternativen den Vorzug zu geben – wobei diese auch Nachteile gegenüber dem Zahlstellenprinzip vorweisen. Bei einer Beibehaltung des geltenden Systems wird der Sicherungszweck nicht erweitert und bei einer Befreiung dieser Produkte von der Verrechnungssteuer gar geschmälert, was die finanziellen Auswirkungen der Vorlage negativ beeinflusst. Ein Meldeverfahren ausschliesslich für ausländische KKA wiederum würde je nach Zinsumfeld ein Liquiditätsvorteil zugunsten dieser Produkte bedeuten.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Ausnahmebestimmungen für TBTF-Instrumente (CoCos usw.) bei der Verrechnungssteuer verlängert werden, wenn die vorgeschlagene Reform nicht per 1.1.2022 in Kraft tritt? Wenn ja, wie lange?

Ja. Allerdings sollte diese Ausnahmebestimmung nur befristet verlängert werden. Die vorliegende gesamtwirtschaftliche Lösung muss zeitnah diese Ausnahmebestimmung hinfällig werden lassen.

5. Befürworten Sie die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen?

Ja. Auch die Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen bedeutet ein Hindernis für die Emission. Da inländische Anleihe im momentanen Umfeld nicht attraktiv sind und somit nur selten ausgegeben werden, muss auch nicht mit einer substanziellen Mindereinnahme gerechnet werden.

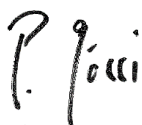
6. Sind Sie damit einverstanden, auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer (insbes. Beteiligungsabzug) zu verzichten?

Nein. Diese leichte Anpassung mit voraussichtlich geringen finanziellen Kosten würde eine bedeutende Verbesserung der steuerlichen Bedingungen für die betroffene Wirtschaft bedeuten. Es geht um eine ungerechtfertigte Doppelbesteuerung, welche unbedingt abgeschafft werden muss. Auch in diesem Bereich können TBTF-Banken bereits von einer Ausnahmeregelung profitieren, welche auf die Gesamtwirtschaft ausgeweitet werden sollte.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär



Petra Gössi
Nationalrätin



Samuel Lanz



E-Mail: raphael.noser@gruene.ch

Eidgenössisches Finanz-
departement EFD
3003 Bern
vernehmlassungen@estv.admin.ch

9. Juli 2020

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Schliessung von Sicherungslücken

Die Erhebung der Verrechnungssteuer auf Zinserträgen dient im Wesentlichen dazu, Steuerhinterziehung einzudämmen. Nach wie vor bestehen bei der Ausgestaltung der Verrechnungssteuer allerdings Sicherungslücken, welche diesem Zweck zuwiderlaufen. Vor diesem Hintergrund begrüssen es die GRÜNEN ausdrücklich, dass mit der Umstellung auf das Zahlstellenprinzip neu auch ausländische Zinserträge besichert werden, wenn das entsprechende Vermögen respektive die Kapitalanlagen von einer inländischen natürlichen Person gehalten werden. Die GRÜNEN erachten dies als wichtigen Schritt hin zu mehr zur Steuergerechtigkeit.

Finanzielle Auswirkungen

Die weiteren Massnahmen der Vorlage dienen hauptsächlich dazu, den Schweizer Fremdkapitalmarkt zu stärken. Im Wesentlichen sieht das revidierte Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer die Befreiung inländischer juristischer Personen und ausländischer Anleger*innen von der Verrechnungssteuer sowie die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländische Obligationen vor. Die GRÜNEN unterstützen grundsätzlich Massnahmen, welche einer «Übersicherung» entgegenwirken – sofern diese Massnahmen insgesamt ertragsneutral ausgestaltet sind. Das ist bei der vorliegenden Reform allerdings nicht der Fall.

Die vorliegende Reform führt insgesamt zu jährlich wiederkehrenden Steuerausfällen in der Höhe von 180 Millionen Franken, welche hauptsächlich zu Lasten des Bundes gehen. Rund 130 Millionen Franken an jährlichen Mindereinnahmen sind dabei auf die neu ausgestaltete Verrechnungssteuer zurückzuführen, rund 50 Millionen Franken auf die Aufhebung der Umsatzabgabe. Es ist für die GRÜNEN nicht verständlich, wie Steuerausfälle in dieser Höhe in der gegenwärtigen angespannten Lage des Bundeshaushaltes zu verantworten sind. Vor diesem Hintergrund lehnen die GRÜNEN insbesondere die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen ab, zumal diese Massnahme einzig der Stimulation des Fremdkapitalmarkts dient. Wir bitten den Bundesrat zudem, die Auswirkungen der übrigen Steuerausfälle auf den Bundeshaushalt vertieft zu überprüfen und in der parlamentarischen Beratung detailliert darzulegen.

Prüfung von Alternativen

Die neu ausgestaltete Verrechnungssteuer auf Zinserträgen aus Obligationen führt zu einer hohen administrativen Belastung der involvierten Akteure. Vor diesem Hintergrund stellt sich für die GRÜNEN die Frage, ob der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer nicht auch mit einfacheren Mitteln sichergestellt werden könnte. Die GRÜNEN bieten Hand, bei der Prüfung allfälliger Alternativen mitzuwirken, sofern diese den Sicherungszweck der Verrechnungssteuer – und damit die Steuerehrlichkeit – mindestens auf dem heutigen Niveau erhalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Raphael Noser
Fachsekretär



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Finanzdepartement
Eidgenössische Steuerverwaltung
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

8. Juli 2020

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Eine Revision der Verrechnungs- und Stempelsteuer muss für die Grünliberalen folgende Kriterien erfüllen:

1. Sicherung und Stärkung des Finanzplatzes Schweiz
2. Stärkere Ausrichtung der Finanzströme auf Nachhaltigkeit (ESG-Kriterien)
3. Günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis, auch unter Berücksichtigung anderer wichtiger Steuervorlagen (insb. Einführung Individualbesteuerung) und der finanziellen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise

Während der Vorentwurf des Bundesrates bei Punkt 1 eine Verbesserung bringen dürfte und insofern begrüsst wird, fehlt Punkt 2 vollständig. Die Vorlage ist in diesem Punkt zu ergänzen, damit die Grünliberalen sie unterstützen können.

Bei Punkt 3 bestehen für die Grünliberalen Zweifel, ob der zusätzliche Aufwand, der für die Zahlstellen, namentlich für die Banken, mit dem Wechsel zum Zahlstellenprinzip zu erwarten ist, durch die Vorteile des Systemwechsels aufgewogen wird. Die Grünliberalen sind offen für alternative Lösungswege, die das gleiche Ziel – ein attraktiverer Schweizer Fremdkapitalmarkt – mit geringerem Aufwand erreichen. Dabei ist insbesondere an die Einführung des Meldeverfahrens zu denken.

Im Übrigen wird begrüsst, dass der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer gestärkt wird, indem diese künftig auch auf Zinserträgen ausländischer Titel erhoben wird. Das dient der Bekämpfung der Steuerhinterziehung.

Die Grünliberalen setzen sich dafür ein, dass die Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz gewahrt bleibt und ein ökologisch nachhaltiges Wirtschaftswachstum gefördert wird.

Die heutige Regelung der Verrechnungs- und Stempelsteuer ist ein Standortnachteil für den Schweizer Fremdkapitalmarkt. Sie führt dazu, dass Schweizer Konzerne Obligationen nicht in der Schweiz, sondern im Ausland begeben, und auch konzerninterne Finanzierungsaktivitäten im Ausland ansiedeln. Das verursacht in der

Schweiz einen Verlust an Wertschöpfung, Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen. Hinzu kommt, dass aufgrund internationaler Entwicklungen im Steuerrecht (insbes. BEPS-Projekt der OECD) die Substanzanforderungen im Zusammenhang mit Finanzierungstätigkeiten laufend steigen, was zur Abwanderung international tätiger Konzerne aus der Schweiz führen kann. Das darf nicht tatenlos hingenommen werden. Die Grünliberalen anerkennen daher den Handlungsbedarf.

Bemerkungen zu einzelnen Elemente der Vorlage

Wechsel zum Zahlstellenprinzip

Der Bundesrat schlägt vor, für Zinserträge – nicht aber für Beteiligungserträge – zum sogenannten Zahlstellenprinzip zu wechseln. Die Verrechnungssteuer wird dabei nicht länger vom Schuldner abgeführt (z.B. vom Unternehmen, das Zinsen auf Obligationen entrichtet), sondern von der Zahlstelle der Anlegerin oder des Anlegers (z.B. der Depotbank). Der Vorteil: Die Zahlstelle kennt die Person der Anlegerin oder des Anlegers und kann daher die Verrechnungssteuer ausschliesslich gegenüber inländischen natürlichen Personen erheben. Inländische juristische Personen und ausländische Anlegerinnen und Anleger werden hingegen von der Verrechnungssteuer ausgenommen. Dadurch entfällt für Konzerne das verrechnungssteuerrechtliche Hindernis, ihre Obligationen in der Schweiz begeben.

Die Grünliberalen anerkennen die Vorteile dieses Systemwechsels, befürchten jedoch, dass der damit verbundene Aufwand für die Zahlstellen im Verhältnis zu den Vorteilen zu gross ist. Der Bundesrat räumt selbst ein, dass die Umsetzung «grössere administrative und technische Auswirkungen» für die Zahlstellen habe, kann diese jedoch nicht quantifizieren (Botschaft, S. 3 und 55). Dieser höhere Aufwand sticht im derzeitigen tiefen Zinsumfeld, das zu einem tieferen Verrechnungssteueraufkommen führt, besonders ins Auge.

Die Grünliberalen sind daher offen für alternative Lösungswege, die das gleiche Ziel – ein attraktiverer Schweizer Fremdkapitalmarkt – mit geringerem Aufwand erreichen. Dabei ist insbesondere an die *Einführung des Meldeverfahrens* zu denken. Die Banken könnten bspw. verpflichtet werden, den Steuerbehörden eine Kopie des Steuer- oder Depotauszugs der inländischen Anlegerin oder des Anlegers zuzustellen. Der administrative Aufwand würde dadurch reduziert (ein digitaler Datenfluss ist dabei selbstverständlich) und die Liquidität der Anlegerinnen und Anleger würden nicht mehr durch den Verrechnungssteuerabzug belastet.

Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen

Der Bundesrat schlägt vor, die Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen abzuschaffen. Dabei handelt es sich um eine weitere Massnahme, um den Schweizer Fremdkapitalmarkt attraktiver zu machen. Die jährlichen Mindereinnahmen für den Bund werden bei einer statischen Betrachtung auf 50 Mio. Franken geschätzt (Botschaft, S. 4).

Die Grünliberalen begrüssen, dass die Reform der Verrechnungssteuer zusammen mit Anpassungen bei der Stempelsteuer vorgelegt wird, geht es doch in beiden Fällen um den Kapitalmarkt. Beide Reformelemente sind daher *gesamtheitlich* zu denken. Die Grünliberalen haben in ihrer [Vernehmlassungsantwort](#) zur parlamentarischen Initiative 09.503 («Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen») begrüsst, dass die Abschaffung der Stempelsteuer vertieft diskutiert wird, gleichzeitig aber die WAK-N aufgefordert, das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Vorlage genauer zu untersuchen (Priorisierung bzw. Finanzierbarkeit der Vorlage im Verhältnis zu anderen Steuervorlagen, insbesondere der Einführung der Individualbesteuerung, die für die Grünliberalen zentral ist, und inkl. Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise).

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage der WAK-N geht der Vorschlag des Bundesrates deutlich weniger weit und ist mit entsprechend geringeren Mindereinnahmen verbunden. Er stimmt auch mit der Forderung der Grünliberalen überein, innerhalb der Umsatzsteuer auf inländische Obligationen zu fokussieren, da der Schweizer Fremdkapitalmarkt dadurch wohl am meisten profitieren würde. Der Vorschlag berücksichtigt aber nicht, ob es

um *nachhaltige Anleihen* geht (ESG-Kriterien). Anlagen in nicht nachhaltigen Sektoren (z.B. fossile Energiewirtschaft) sind nach dem Prinzip «tax bads, not goods» stärker zu besteuern. Die Grünliberalen verlangen in ihrer klimapolitischen Strategie «Cool Down 2040», die Stempelsteuer auf nachhaltigen Anlagen zu streichen oder zu reduzieren und auf fossilen Anlagen zu erhöhen. Die Vorlage ist in diesem Punkt zu überarbeiten bzw. ergänzen.

Stärkung des Sicherungszwecks bei Erträgen aus ausländischen Titeln

Die Grünliberalen begrüßen, dass der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer gestärkt werden soll, indem diese künftig auch auf Zinserträgen ausländischer Titel erhoben wird. Davon betroffen sind Titel, die von einer inländischen natürlichen Person im Depot einer inländischen Bank gehalten werden. Das dient der Bekämpfung der Steuerhinterziehung.

Verlängerung der Ausnahmegestimmungen für TBTF-Instrumente

Die Grünliberalen sind damit einverstanden, dass die bestehenden Ausnahmegestimmungen für TBTF-Instrumente (CoCos usw.) bei der Verrechnungssteuer so lange wie nötig verlängert werden, wenn die vorgeschlagene Reform nicht per 1.1.2022 in Kraft treten kann und damit keine Nachfolgeregelung sichergestellt ist.

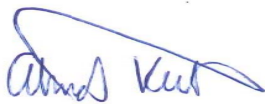
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrätin Kathrin Bertschy, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Elektronisch an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 10. Juli 2020

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage.
Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP unterstützt die Verrechnungssteuerreform, welche die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes stärkt und gleichzeitig das Bankgeheimnis im Inland aufrechterhält. Bei der Umsetzung der Reform muss insbesondere die Komplexität reduziert werden, damit die Finanzbranche nicht weiter an Wettbewerbsfähigkeit verliert.

Mit dieser Vorlage stärkt der Bundesrat den Fremdkapitalmarkt in dem er die Verrechnungssteuer auf Zinsanlagen in der Schweiz abschafft. Dies hat einen positiven Effekt auf die gesamte Finanzwirtschaft. Die Verrechnungssteuer wird weiterhin für inländische natürliche Personen erhoben. Dies erlaubt es, das steuerliche Bankgeheimnis im Inland zu wahren und der Kriminalisierung des Schweizer Volkes vorzubeugen.

Der teilweise Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer ist sinnvoll. Für die Zahlstellen (oft Banken) führt die Umsetzung dieser Vorlage zu grösseren administrativen und technischen Herausforderungen, welche die Branche jedoch hart trifft. Die gesamten Einführungskosten für den Systemwechsel, welche die Finanzdienstleister zu bewerkstelligen haben, werden auf 500 Millionen Franken geschätzt. Da die Abwicklung einer Zahlstellensteuer aufwändiger als heute sein wird, muss der Bund zusammen mit den Branchenvertretern zweckmässige Lösungen anstreben. Die administrative Belastung der Unternehmen muss zwingend minimisiert und auf die Anliegen der Branche muss eingegangen werden.

Es gilt in einem ersten Schritt, die ausländischen Kollektivanlagen und ausländischen strukturierten Produkte von der Reform auszuklammern. Dies ist notwendig, um die Akzeptanz der Reform in der Finanzbranche zu erhöhen.

Allgemein ist die Zahlstellensteuer auf Zinsanlagen zu beschränken. Zusätzlich muss eine Möglichkeit geschaffen werden, dass die Verrechnungssteuer bei Aktienbeteiligungen innerhalb von Konzernen einem freiwilligen Meldeverfahren unter-

stellt werden können. Damit werden Optimierungen beim Beteiligungsabzug ermöglicht und die wirtschaftliche Mehrbelastung verringert. Dies würde eine ausgedehnte Konzernfinanzierung aus der Schweiz ermöglichen, ohne die betroffenen Firmen Nachteile beim Beteiligungsabzug auszusetzen. Eine diesbezügliche Anpassung würde den Finanzierungsstandort Schweiz weiter stärken. Massgebliche Beteiligungen gehalten von natürlichen Personen (über 10%) sollen ebenfalls einem freiwilligen Meldeverfahren unterlegt werden können. Diese sind sowieso bekannt und ein solches Meldeverfahren würde keine Aufweichung des inländischen Bankgeheimnisses beinhalten. Dies würde die Liquidität der betroffenen Unternehmer steigern.

Die bestehenden Ausnahmebestimmungen für TBTF-Instrumente bei der Verrechnungssteuer sollen verlängert werden, sofern die vorgeschlagene Reform nicht per 1.1.2022 in Kraft tritt. Die Ausnahmen sind so kurz wie möglich zu halten.

Die Vorlage wird von einer Anpassung bei den Stempelabgaben begleitet. Neu soll der Handel mit inländischen Obligationen nicht mehr der Umsatzabgabe unterliegen. Dies ist ebenfalls begrüssenswert, da dies die Wettbewerbsfähigkeit der Finanzbranche stärkt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Albert Rösti
Nationalrat

Emanuel Waeber



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 10. Juli 2020

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP Schweiz fordert zum jetzigen Zeitpunkt einen Verzicht auf die vorgeschlagene Reform. Diese würde zu einmaligen temporären Steuerausfällen von 750 Millionen Franken führen und zu jährlich wiederkehrenden Mindereinnahmen von 180 Millionen Franken. Angesichts der angespannten Wirtschafts- und Finanzlage nach der Corona-Krise kann sich die Schweiz diese erneute Steuersenkung für den Finanzplatz und die Schweizer Konzerne nicht leisten. Zumal die Grossunternehmen erst gerade in den Genuss einer Steuersenkung im Rahmen der STAF gekommen sind.¹ Der Bund verspricht, wie immer bei solchen Vorlagen, positive dynamische Effekte in der Zukunft, ohne diese aber beziffern zu können. Wir bekräftigen deshalb hier unsere Aussage, wonach wir die Hoffnung darauf, dass es durch die Belebung des Kapitalmarktes zu signifikanten Mehreinnahmen kommen könnte, die aber zum jetzigen Zeitpunkt weder garantiert noch quantifizierbar sind, als finanzpolitisch fahrlässig erachten. Für die SP kommt nur eine vollständig gegenfinanzierte Vorlage in Frage.²

¹ Die meisten Schweizer Kantone liegen mit ihren Steuersätzen im Bereich von Konkurrenten wie Irland, Liechtenstein oder auch Singapur und Hongkong.
<https://www.nzz.ch/wirtschaft/schweiz-hebt-steuerprivilegien-fuer-internationale-konzerne-auf-ld.1564169>

² https://www.sp-ps.ch/sites/default/files/documents/15-156_meldeverfahren_bei_verrechnungssteuer.pdf

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

Was die temporären Steuerausfälle angeht, wird zwar argumentiert, dass diese durch die in der Vergangenheit gebildete Rückstellungen beim Bund gedeckt sind und damit nicht budgetwirksam würden. Das wirft zum einen die Frage auf, wie mit diesen Reserven in Zukunft umgegangen werden soll. Zum anderen ist festzuhalten, dass die Kantone 10 Prozent der temporären Mindereinnahmen von 750 Millionen Franken verkraften müssten, das heisst mindestens 75 Millionen Franken. Der Bundesrat stiehlt sich hier leise aus der Verantwortung, wenn er festhält: *«Die Budgetwirksamkeit hängt von etwaigen kantonalen Rückstellungen ab»*. Die wenigsten Kantone dürften solche Rückstellungen gebildet haben, weshalb sich die Einnahmefälle direkt und schmerzhaft in den kantonalen Haushalten bemerkbar machen würden.

Grundsätzliche Erwägungen

Wir möchten an dieser Stelle unsere grundsätzliche Kritik am Vorgehen bei der Reform der Verrechnungssteuer wiederholen. Erneut wird eine «kleinere Reform» bzw. eine Teilrevision vorgeschlagen, ohne ein Gesamtkonzept vorzulegen. Die Reform beschränkt sich auf den Fremdkapitalmarkt und dabei vornehmlich auf die Emission von Obligationen bzw. Zinszahlungen aus Obligationen. Der Bundesrat beschreibt dann aber im begleitenden Bericht eine ganze Reihe von geprüften, erwogenen, vorerst verworfenen oder zurückgestellten weiteren Schritten zur Reform der Verrechnungssteuer. So heisst es zum Beispiel: *«Wenngleich die Verrechnungssteuer auch Auswirkungen auf den Eigenkapitalmarkt hat, verzichtet der Bundesrat auf Massnahmen in diesem Bereich»*. Er begründet das damit, dass die Überführung der Dividendenzahlungen in das Zahlstellenprinzip *«zu Mindereinnahmen in Höhe von mehreren Milliarden Franken jährlich führen würde.»* Geprüft wurde auch die Senkung des Verrechnungssteuersatzes auf Beteiligungserträgen (auf 15%), oder begleitende steuerliche Massnahmen, wie die Einführung des Abzugs für Eigenfinanzierung (NID) auf Bundesebene sowie eine Anpassung des Beteiligungsabzugs (analog zu den systemrelevanten Banken).

All diese Massnahmen würden zu grossen Steuerausfällen führen. Der Bundesrat erklärt dazu, er wolle «zurzeit» darauf verzichten. Wir haben diese Salamtaktik bereits an anderer Stelle kritisiert. Die Verrechnungssteuer ist für den Bundeshaushalt mittlerweile zu einer sehr wichtigen Einkommensquelle geworden. Im Voranschlag 2021 rechnet der Bund denn auch mit Einnahmen von 7,9 Milliarden Franken aus der Verrechnungssteuer. Angesichts der Bedeutung dieses Budgetpostens kann man nicht schrittweise vorgehen und diese wichtige Ertragsbasis erodieren. Vielmehr braucht es eine Gesamtbetrachtung mit der Erwägung aller Wechselwirkungen und Abhängigkeiten von einzelnen Teilrevisionen der

Verrechnungssteuer sowie eine klare Strategie, wie man allfällige Steuerausfälle kompensieren möchte, um eine faire Besteuerung des Finanzsektors sicherzustellen. In dieses Kapitel gehört auch die in die Reform der Verrechnungssteuer «als Begleitmassnahme» aufgenommene Teilrevision der Stempelsteuer, indem die Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen aufgehoben werden soll, um «den positiven Effekt auf den Fremdkapitalmarkt» zu verstärken. Die SP lehnt diese «Begleitmassnahme» strikte ab. Sie kostet allein 50 Millionen Franken und wird in keiner Weise kompensiert.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen

- Die Vorlage enthält einige Elemente, die wir unterstützen. So finden wir den Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip interessant. Auch die Verbesserung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer, indem durch den Wechsel zum Zahlstellenprinzip auch Erträge aus ausländischen Obligationen (im Besitz von inländischen natürlichen Personen) künftig der Verrechnungssteuer unterstellt würden, ist zu befürworten. Heute sind solche Erträge nicht gesichert, obschon sie bzw. der Besitz der Obligation ebenfalls als Einkommen sowie als Vermögen deklariert werden müssten. Daraus ergeben sich negative Auswirkungen auf das Steueraufkommen von Bund, Kantonen und Gemeinden. Mit der Umstellung, so schreibt der Bundesrat selbst, könnte ein «wirksamer Beitrag zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung im Inland geleistet» werden. Der Bund rechnet hier – sehr vorsichtig geschätzt bei einem Anteil von nicht deklarierten Vermögenswerten von 10% - mit Mehreinnahmen von immerhin 35 Millionen Franken.
- Positiv zu werten ist auch, dass die Reform auch die indirekt erwirtschafteten Zinserträge (über Fondsanteile oder strukturierte Produkte) umfasst, womit nicht nur der Sicherungszweck auch in diesem Bereich gestärkt wird, sondern auch bestehende Nachteile für den Fondsstandort Schweiz beseitigt werden können.
- Negativ und ablehnend stehen wir (wie oben schon erwähnt) der Aufhebung der Umsatzabgabe (Stempel) auf inländische Obligationen gegenüber. Diese «Begleitmassnahme» hat in dieser Reform nichts zu suchen.
- Durch die Reform werden nicht nur ausländische Anlegerinnen und Anleger von der Verrechnungssteuer ausgenommen, sondern auch inländische juristische Personen. In Artikel 5b Absatz 1 Buchstabe e E-VStG wird festgehalten, dass die Verrechnungssteuer für Zinserträge ausschliesslich gegenüber natürlichen Personen im Inland zu erheben ist. Dabei wird in den Erläuterungen

festgehalten, dass inländische Einzelunternehmer als natürliche Personen gelten sollen. Das ist entscheidend, weil hier sonst ein grosses Schlupfloch aufgehen würde. Zudem beantragen wir, wie in der Vorlage 2014 vorgesehen, lediglich buchführungs- resp. revisionspflichtige juristische Personen im Inland (nebst ausländischen Anlegerinnen und Anlegern) von der neuen Verrechnungssteuer auszunehmen. Auch dies könnte verhindern, dass juristische Personen lediglich zur Umgehung der Verrechnungssteuer konstruiert werden.

- Positiv zu würdigen ist auch die Regelung zur verrechnungssteuerlichen Behandlung von Ersatzzahlungen, um sicherzustellen, dass die Verrechnungssteuer nicht zu Unrecht mehrfach zurück-erstattet wird.
- Die vorliegende Revision sieht eine Entschädigung an die Zahlstellen für den Implementierungsaufwand des neuen Systems vor. Diese Entschädigung zulasten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler lehnen wir ab. Es geht nicht an, dass der Bund einen Teil der Implementierungskosten der Banken abgilt. Zumal diese Kosten nicht definiert werden. Der Bund schreibt dazu: *«Derzeit kann noch nicht eingeschätzt werden, wie hoch der Implementierungsaufwand für die Zahlstellen sein wird. Der Bundesrat wird die Höhe der Entschädigung im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnungsänderung vorschlagen.»* Vielmehr plädieren wir weiterhin für ein Meldeverfahren, das nicht nur finanziell wesentlich kostengünstiger, sondern auch effizienter wäre.
- Schliesslich wird in der Reform auch ein Wahlrecht eingeführt, das dem inländischen Schuldner ermöglichen soll, selbst zu entscheiden, ob er bei Zinserträgen das Schuldner- oder das Zahlstellenprinzip anwenden will. Inländische KMU und KKA können sich damit von den zusätzlichen Pflichten befreien, die die neue Verrechnungssteuer mit sich bringt. Wir halten diese Wahlmöglichkeit für nicht zweckmässig und sinnvoll, schwächt sie doch die Kohärenz des neuen Systems.

Zu den aufgeworfenen Fragen

Anerkennen Sie den vom Bundesrat dargelegten Handlungsbedarf sowie die verfolgte Zielsetzung der Vorlage?

Nur zum Teil; die infolge der BEPS-Reform gestiegenen Substanzanforderungen für international tätige Schweizer Konzerne wird ohnehin zu einer Zentralisierung von Konzernaktivitäten, namentlich der konzerninternen Finanzierung (Treasury und cash-pooling) führen. Inwieweit das steuerlich gefördert werden soll, ist zumindest zu diskutieren. Die mit

der Reform verbundenen Nachfrageimpulse für die hiesige Rechts- und Unternehmensberatung sehen wir nicht als hinreichendes Argument für die Reform.

Sind Sie mit dem teilweisen Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer einverstanden?

Grundsätzlich ja; mit der Einschränkung, dass allfällige grössere Einnahmefälle kompensiert werden müssen.

Erachten Sie die vom Bundesrat vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen bei der Verrechnungssteuer als zielführend? Welche der im Erläuternden Bericht dargelegten Alternativen bevorzugen Sie allenfalls?

Ja, wir erachten die vorgeschlagene Gleichbehandlung als zielführend. Wir würden auch hier ein Meldeverfahren anstelle der Steuererhebung bei den Zinserträgen bevorzugen.

Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Ausnahmerebestimmungen für TBTF-Instrumente (CoCos usw.) bei der Verrechnungssteuer verlängert werden, wenn die vorgeschlagene Reform nicht per 1.1.2022 in Kraft tritt? Wenn ja, wie lange?

Ja; was die Frist angeht, entscheiden wir, wenn ein Entwurf vorliegt.

Befürworten Sie die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen?

Nein.

Sind Sie damit einverstanden, auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer (insbes. Beteiligungsabzug) zu verzichten?

Ja.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 14. Juli 2020

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Durch den vorliegenden Reformvorschlag der Verrechnungssteuer sind Städte und Gemeinden nicht direkt betroffen. Mit der vorgeschlagenen Reform sollen der Schweizer Kapitalmarkt attraktiver gestaltet und die im geltenden System der Verrechnungssteuer bestehenden Sicherungslücken geschlossen werden. Die Zielsetzungen werden von unseren Mitgliedern, welche sich zur Umfrage geäußert haben, grundsätzlich begrüßt. Einzelne Mitglieder des Städteverbandes äussern sich jedoch kritisch zu den finanziellen Auswirkungen der Reform. Durch den statischen Effekt der Reform fallen beim Bund und den Kantonen sofortwirksame Mindereinnahmen an. Gestützt auf nicht gesicherte Annahmen in der Vorlage werden erst zu einem späteren Zeitpunkt durch dynamische Effekte Mehreinnahmen eintreten, welche die Mindereinnahmen kompensieren. Bereits in anderen Steuerreformprojekten (z.B. STAF) wird damit gerechnet, dass die sofortwirksamen Mindereinnahmen durch allfällig später eintretende dynamische Effekte kompensiert werden. Dynamische Effekte treten in der Regel erst in wirtschaftlichen Wachstumsphasen ein, welche momentan nicht gegeben sind. Zudem hat der Bund in den letzten Monaten massive Mehrausgaben zur Bekämpfung der Folgen der Coronakrise leisten müssen. Da die aktuelle Weltwirtschaftslage aufgrund der weltweiten CORONA-Pandemie in den kommenden Jahren grosse Steuerausfälle auslösen wird, können Steuerreformen mit ihren ausgewiesenen, sofortwirksamen Steuerausfällen und all ihren negativen Auswirkungen zurzeit nicht verantwortet werden. Einzelne Mitglieder lehnen deshalb, aufgrund der zu erwartenden Steuermindereinnahmen, die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Zinsanlagen für inländische juristische Personen sowie ausländische Anleger ab.



Rückmeldungen zum Fragebogen

Mehrheitlich begrüssen unserer Mitglieder die Zielsetzung der vorgeschlagenen Reform. Vereinzelte Mitglieder haben sich zudem konkret zum Fragebogen geäussert. Die Antworten werden hier dargelegt:

► **Anerkennen Sie den vom Bundesrat dargelegten Handlungsbedarf sowie die verfolgte Zielsetzung der Vorlage?**

Ja. Die Reform soll folgende Ziele verfolgen:

- 1) Sie soll den Sicherungszweck der Verrechnungssteuer stärken, indem neu auch ausländische Zinserträge von natürlichen Personen im Inland erfasst werden. Auf diese Weise wird eine wesentliche Sicherungslücke geschlossen und ein wirksamer Beitrag zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung im Inland geleistet.
- 2) Die direkte und die indirekte Anlage sollen gleichbehandelt werden. Es soll somit keinen Unterschied machen, ob Anleger Zinserträge direkt oder indirekt, zum Beispiel über einen Fonds, vereinnahmen.
- 3) Mit der Aufhebung der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen werden die positiven Wirkungen der Verrechnungssteuerreform verstärkt, indem der Sekundärhandel mit diesen Wertpapieren vergünstigt wird.
- 4) Technisch wird die Verrechnungssteuerreform mit der Einführung des Zahlstellenprinzips auf Zinserträgen umgesetzt. Beim Zahlstellenprinzip wird die Verrechnungssteuer nicht mehr vom Schuldner, sondern von der Zahlstelle des Anlegers abgeführt.

► **Sind Sie mit dem teilweisen Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer einverstanden?**

Ja. Beim Zahlstellenprinzip wird die Verrechnungssteuer nicht mehr vom Schuldner, sondern von der Zahlstelle des Anlegers abgeführt (in der Regel eine Bank). Die Zahlstellen sind technisch in der Lage, auch auf Erträgen aus ausländischen Titeln die Verrechnungssteuer zu erheben. Neu werden daher auch ausländische Zinserträge besichert, wenn sie von einer inländischen natürlichen Person im Depot bei einer inländischen Bank gehalten werden. Auf diese Weise wird eine wesentliche Sicherungslücke geschlossen und ein wirksamer Beitrag zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung im Inland geleistet. Davon profitieren Bund, Kantone und Gemeinden. Befindet sich die Zahlstelle im Ausland, greift üblicherweise der internationale automatische Informationsaustausch.

► **Erachten Sie die vom Bundesrat vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen bei der Verrechnungssteuer als zielführend? Welche der im Erläuternden Bericht dargelegten Alternativen bevorzugen Sie allenfalls?**

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Variante wird mehrheitlich von unseren Mitgliedern bevorzugt, da dadurch die Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen ermöglicht wird. Vereinzelte Mitglieder bevorzugen hingegen die Einführung eines optionalen Meldeverfahrens. Dies



würde einen besseren Beitrag zur Steuerehrlichkeit leisten als die Variante des Bundesrates. Mit einem Meldeverfahren können zudem Liquiditätsengpässe bei den Steuerpflichtigen vermieden werden.

► **Befürworten Sie die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen?**

Ja. Die Aufhebung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen beseitigt die steuerlichen Nachteile einer Kapitalmarktfiananzierung gegenüber der Kreditfinanzierung über eine Bank. Des Weiteren werden Verzerrungen, wie sie heute zwischen direkten und indirekten Anlagen bestehen, behoben. Dadurch wird die Entscheidungsneutralität des Steuersystems gestärkt. Für Anleger wird es infolge der Reform attraktiver, inländische Anleihen über eine inländische Bank zu erwerben, da die Umsatzabgabe entfällt. Damit werden potenzielle Hindernisse im Sekundärhandel beseitigt, sodass das Potenzial einer Verrechnungssteuerreform besser ausgeschöpft werden kann.

► **Sind Sie damit einverstanden, auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer (insbes. Beteiligungsabzug) zu verzichten?**

Ja. Konzernfinanzierungsaktivitäten, die der Verrechnungssteuer unterliegen, namentlich die Emission von Obligationen, sind heute regelmässig nicht in der Schweiz angesiedelt. Sofern Konzernfinanzierungsaktivitäten in der Schweiz angesiedelt sind, können die Unternehmen schon heute steuerplanerische Massnahmen treffen, um die negativen Auswirkungen auf den Beteiligungsabzug zu vermeiden oder zu entschärfen. Angesichts der ungewissen finanziellen Auswirkungen soll derzeit auf Anpassungen beim Beteiligungsabzug verzichtet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Frau Nicole Krenger
Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Steuerpolitik
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

8. Juli 2020

**Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer; Vernehmlassungsantwort
economie suisse**

Sehr geehrte Frau Krenger, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 laden Sie uns ein, zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und nehmen diese gerne wahr.

Die Notwendigkeit einer Verrechnungssteuerreform zur Stärkung des Emissionsstandortes sowie des Fremdkapitalmarktes Schweiz ist unbestritten. Gremien wie der Beirat Zukunft Finanzplatz unter Prof. Brunetti, die vom EFD eingesetzte Expertengruppe Bund/Wirtschaft/Kantone und auch die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates anerkennen die gravierenden Nachteile des heutigen Verrechnungssteuersystems für den Werk- und Finanzplatz.¹ Die verschärften internationalen Substanzanforderungen für die konzerninterne Finanzierung im Nachgang des OECD/G20-BEPS Projektes machen die Umsetzung dieses langjährigen Anliegens jetzt dringlich. Mögliche Auswirkungen der laufenden Diskussionen über die steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung – etwa eine internationale Mindestbesteuerung – erhöhen die Bedeutung der Reform für den Erhalt und die Weiterentwicklung des Steuerstandorts insgesamt.

Nach mehreren gescheiterten Versuchen erwartet die Wirtschaft nun Augenmass. Entscheidend sind ein pragmatisches Vorgehen und realistische Ansprüche. Ein kompromissloses Festhalten an unrealistischen Zielvorgaben würde Fortschritte gefährden, die bedeutende Sektoren der Schweizer Wirtschaft und damit unsere Volkswirtschaft insgesamt in einem kritischen Zeitpunkt unterstützen.

¹ Beirat Zukunft Finanzplatz (Dezember 2019). Roadmap Finanzplatz Schweiz 2020+.

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-77790.html>

Expertengruppe Bund/Wirtschaft/Kantone (Dezember 2018). Empfehlungen zu einer Reform der Verrechnungssteuer

<https://www.efd.admin.ch/dam/efd/de/dokumente/home/dokumentation/berichte/bericht-verrechnungssteuer.pdf.download.pdf/VS-BE-d.pdf>

WAK-N Subkommission «Verrechnungssteuer» (Juni 2019). Eckwerte für eine Reform der Verrechnungssteuer.

<https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-wak-n-2019-06-11.aspx>

Hindernisse für die Unternehmensfinanzierung und die Entwicklung des schweizerischen Kapitalmarktes, die seit Jahrzehnten bestehen und heute schwerer wiegen denn je, müssen jetzt beseitigt werden.

Position von economiesuisse zur Reform der Verrechnungssteuer

economiesuisse befürwortet eine Reform der Verrechnungssteuer klar. Die Vorlage ist essenziell für die Unternehmensfinanzierung, den Kapitalmarkt sowie die Entwicklung des Steuerstandorts Schweiz insgesamt. Aufgrund wichtiger Synergieeffekte ist die Reform zusammen mit einem schrittweisen, aber umfassenden Abbau standortrelevanter Stempelabgaben sowie einer gezielten Anpassung des Beteiligungsabzugs durchzuführen.

economiesuisse unterstützt den Wechsel zum Zahlstellenprinzip im Bereich der Zinsen, soweit eine pragmatische, d.h. für die Zahlstellen praktikable Umsetzung möglich ist. Diesbezüglich verweist economiesuisse auf die Beurteilung der Schweizerischen Bankiervereinigung, gemäss deren Lösungskonzept, das im Rahmen dieser Vernehmlassung erarbeitet wurde und auf der bundesrätlichen Vorlage aufbaut, sich ein Zahlstellen-Steuerabzug für sämtliche Zinsen aus schweizerischer Quelle umsetzen lässt.

Für ausländische Zinserträge ist ein Steuerabzug für die Zahlstellen zu einem grossen Teil mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden oder technisch nicht umsetzbar. Das vom Bundesrat vorgelegte Lösungskonzept eignet sich nicht für den angestrebten umfassenden Ausbau der Steuersicherung durch die Verrechnungssteuer, da das Kosten-Nutzen-Verhältnis sehr unvorteilhaft ausfällt. Verhältnismässige und praktikable Alternativen sind:

- a. die Beibehaltung des Status quo für ausländische Zinserträge oder
- b. die Anwendung eines Meldeverfahrens auf ausländischen Zinsen, wie es auch in anderen Bereichen bereits besteht (Versicherungs- und Vorsorgeleistungen, konzerninterne Dividenden).

Für die Wirtschaft sind beide Alternativen gangbar, economiesuisse favorisiert Alternative a. Entscheidend ist, dass eine dieser beiden Alternativen gewählt wird und die Reform damit zeitnah umgesetzt werden kann. Im Sinne einer transparenten und informierten Diskussion sollte der Bundesrat in seiner Botschaft beide Optionen vertieft behandeln.

1 Prioritäre Vorlage für den Steuerstandort Schweiz

Der Steuerstandort Schweiz steht mit dem derzeit laufenden OECD/G20-Steuerprojekt zu den Herausforderungen der Digitalisierung unter Druck. International diskutierte Massnahmen wie die verstärkte Besteuerung konsumorientierter Exportbranchen in den Absatzländern sowie neue Regeln zur Durchsetzung einer Mindestbesteuerung dürften sich für starke Konzernstandorte wie die Schweiz negativ auswirken. Heutige steuerpolitische Standortvorteile bei der Gewinnbesteuerung, die sich in der Vergangenheit volkswirtschaftlich wie finanziell für die Schweiz ausgezahlt haben, werden in Frage gestellt. Soll die wirtschaftliche Substanz erhalten und das Steuersubstrat der Schweiz verteidigt werden, sind Wettbewerbsnachteile in anderen Steuerbereichen abzubauen. Die Verrechnungssteuer steht dabei im Fokus. Hier kann die Schweiz den Steuerstandort in Eigenregie, unabhängig internationaler Vorgaben massgeblich stärken.

Die Reform ist zeitlich dringend. Infolge des OECD/G20-BEPS-Projekts wurden die steuerlichen Substanzanforderungen international verschärft. Traditionell substanzschwache Finanzierungsstrukturen können nicht länger aufrechterhalten werden. Eine positive Zinsdifferenz wird in zahlreichen Staaten nurmehr für Gesellschaften mit ausreichender personeller Ausstattung und Risikokapazität toleriert. Internationale Unternehmen stehen unter Druck, ihre Finanzierungstätigkeiten möglichst am Hauptsitz oder einem anderen Standort mit wichtigen Funktionen auszuüben. **In der Schweiz sind die steuerlichen Rahmenbedingungen für die externe und interne Konzernfinanzierung jedoch ungenügend und verglichen mit anderen Standorten nachteilig. Sie führen dazu, dass Schweizer Unternehmen gezwungen sind, Finanzgesellschaften im Ausland zu unterhalten. Der diesbezügliche Reformbedarf ist unbestritten gross. Entweder werden die Rahmenbedingungen in der Schweiz umgehend verbessert, so dass die Schweiz für diese Aktivitäten in Frage kommt, oder es drohen wichtige Konzernfunktionen ins Ausland abzuwandern**, weil Unternehmen ausländische Finanzierungsstrukturen mit Substanz ausstatten müssen. Soll die Wertschöpfung am Standort Schweiz gesichert werden, ist ein zeitnahes Handeln essenziell.

Gelingt die Reform, so werden internationale Schweizer Unternehmen aller Voraussicht nach Finanzierungsfunktionen zurück in die Schweiz verlagern. Konzerninterne Darlehen werden als Folge aus der Schweiz vergeben. Ebenso werden konzernexterne Anleihen vermehrt aus einer Schweizer Einheit emittiert, was den Schweizer Kapitalmarkt belebt und auch mittelgrossen Unternehmen mehr Optionen für die Finanzierung eröffnet. Auch ausländische Firmen könnten aus der Schweiz heraus Anleihen begeben und ihre Tresorie- und Kapitalmarktfunktionen hierzulande konsolidieren. Die Ansiedlung wichtiger Konzernfunktionen stärkt die wirtschaftliche Substanz am hiesigen Standort. Im Nachgang des OECD-BEPS Projektes ist dies entscheidend für die internationale Verteilung der Besteuerungsrechte. Damit hilft die Reform nicht zuletzt bei der Abwehr ausländischer Steuerbehörden, welche vermehrt das Schweizer Firmensubstrat besteuern möchten.

2 Unterstützung der konjunkturellen Erholung

Im Nachgang der COVID19-Krise sind Massnahmen zur Stärkung der Konjunktur und der Resilienz des Unternehmensstandorts prioritär. Die Lage der Bundesfinanzen verlangt einen Fokus auf wirtschaftspolitisch möglichst effiziente Massnahmen. **Knappe Bundesmittel müssen dort eingesetzt werden, wo sie die grösste volkswirtschaftliche Wirkung entfalten und sich damit mittelfristig auch finanziell auszahlen. Die Reform der Verrechnungssteuer steht dabei an vorderster Stelle, da sie bei verhältnismässig geringen statischen Mindereinnahmen einen erwiesenermassen bedeutenden volkswirtschaftlichen Impuls auslöst.**

Gemäss Bundesrat «gibt es deutliche Hinweise, dass die Reform in einer längerfristigen Perspektive ein sehr attraktives Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist.» Die Wirtschaft kann diese Einschätzung klar bestätigen. Die deutliche Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Unternehmensfinanzierung, den Kapitalmarkt sowie die Entwicklung des Steuerstandorts insgesamt, wird sich deutlich positiv auf die Wertschöpfung am Standort Schweiz auswirken. Die Notwendigkeit der Reform ist bekannt und das Thema wird seit Jahren vertieft diskutiert. Die positiven Folgen sind erwiesen. Das macht die Finanzierung verkraftbar (Mindereinnahmen sind vorübergehend) und verantwortbar (es sind lohnende Investitionen, welche die Wirtschaft und den Standort stärken und Arbeitsplätzen vermehren und sicherer machen).

Zwischen der Reform der Verrechnungssteuer und dem Abbau standortrelevanter Stempelabgaben bestehen wichtige Synergieeffekte, da beide Steuern unterschiedliche Aspekte kapitalmarktbezogener Aktivitäten von Real- und Finanzwirtschaft belasten. Bei den zwei Reformen kommt es gemäss der

Studie von BAK Economics im Auftrag der eidg. Steuerverwaltung vom Juni 2019 zu «*sich überschneidenden und verstärkenden Effekten, so dass der gesamte Reformimpuls mehr als die Summe seiner Teile darstellt*». BAK Economics kommt zum Schluss, dass sich die Reformen selbst bei zurückhaltenden Annahmen auszahlen und eine umfassende Reform im Bereich des Fremdkapitalmarktes das Schweizer Bruttoinlandprodukt im Zeitfenster von zehn Jahren um rund 0,7 Prozent erhöhen würde. Bereits 5 Jahre nach der Reform dürfte ein zusätzliches Einnahmenpotenzial von etwa 350 Millionen Franken beim Bund resultieren, womit auch eine umfassende Reform auf Ebene des Bundes selbst finanzierend ist. Noch schneller wird sich die Reform für Kantone und Gemeinden auszahlen, die nur 10 Prozent der Mindereinnahmen aus der Verrechnungssteuer des Bundes mittragen, aber voll von den dynamischen Effekten bei der Gewinn- und Einkommenssteuer profitieren werden.

3 Pragmatische technische Umsetzung

economiesuisse unterstützt den Wechsel zum Zahlstellenprinzip im Bereich der Zinsen, soweit eine pragmatische, d.h. für die Zahlstellen praktikable Umsetzung möglich ist. Für inländische Zinserträge ist ein differenzierter Verrechnungssteuerabzug durch die Zahlstellen prinzipiell umsetzbar. Zur Sicherstellung einer in der operativen Praxis implementierbaren Lösung sind jedoch technische Anpassungen am bundesrätlichen Vorschlag erforderlich. Da es sich beim Zahlstellen-Steuerabzug um ein Massenverfahren handelt, muss das System für sämtliche Finanzprodukte mit verhältnismässigem Aufwand abgewickelt werden können. Diesbezüglich unterstützt economiesuisse die Beurteilung der Schweizerischen Bankiervereinigung, dass für einen Zahlstellen-Steuerabzug folgende Grundvoraussetzungen erfüllt sein müssen:

- Beim Kunden muss ein Zahlungsfluss vorliegen, von dem die neue Steuer effektiv in Abzug gebracht werden kann. So müsste beispielsweise bei inländischen thesaurierenden Fonds eine Mindestausschüttung im Umfang der Steuer gewährleistet sein. Wären die Zahlstellen gezwungen, die Kunden auch ohne Zinszahlung mit einer Steuer zu belasten, könnte dies die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Vermögensverwaltung gegenüber ausländischer Konkurrenz massgeblich schwächen.
- Zeitgleich muss die Information zum Zinsanteil vorliegen, der dem Zahlstellenprinzip unterliegt. Der Abzug kann durch die Zahlstelle nur vorgenommen werden, sofern Emittenten, Informationsprovider bzw. die Steuerverwaltung entsprechende Informationen zur Verfügung stellen. Eine unpräzise Behelfslösung, bei der im Zweifelsfall ein mutmasslicher (tendenziell zu grosser) Anteil der Erträge dem Zahlstellen-Steuerabzug untersteht, verschärft den erwähnten Wettbewerbsnachteil, und auch die Abwicklung der Rückerstattung durch die Kantone würde administrativ deutlich erschwert.
- Für kleinere und mittelgrosse Banken muss die Abrechnung an einen Dritten in der Schweiz delegierbar sein. Dies bedingt, dass die Haftungsrisiken im Rahmen des Prozesses der externen Zahlstellensteuerabwicklung für die Banken tragbar sind.

Für weitere Ausführungen verweisen wir auf das durch die Schweizerische Bankiervereinigung ausgearbeitete und im Rahmen dieser Vernehmlassung vorgelegte Lösungskonzept. Gemäss diesem Konzept lassen sich obige Bedingungen für sämtliche Zinsen aus schweizerischer Quelle erfüllen. **Eine Zahlstellensteuer auf allen in der Schweiz emittierten Anlagen, d.h. auf Obligationen und Geldmarktpapieren, auf Fonds und auf strukturierten Produkten ist auf Grundlage des bundesrätlichen Vorschlags in einer weiterentwickelten Form umsetzbar.**

Für ausländische Zinserträge ist ein Verrechnungssteuerabzug durch die Zahlstellen hingegen zu einem grossen Teil mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden oder technisch nicht umsetzbar. Wie im Bereich der inländischen Zinsen ergeben sich grundlegende Probleme bei nicht vorhandenen Zahlungsflüssen und nicht fristgerecht vorliegenden Informationen zum Zinsanteil bei

gemischten Erträgen. Dies kann in komplexen Sachverhalten im Zusammenhang mit Obligationen, bei thesaurierenden Fonds sowie strukturierten Produkten vorkommen. Im Unterschied zu inländischen Emittenten kann die Schweiz ausländische Emittenten und Informationsprovider weder zu einer Mindestausschüttung noch zur zeitgemässen Lieferung der notwendigen Informationen verpflichten. Ein Zahlstellen-Steuerabzug auf Zinsen aus ausländischer Quelle kann deshalb in der geforderten Zeit nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand abgewickelt werden.

Das vom Bundesrat vorgelegte Lösungskonzept eignet sich damit nicht für den angestrebten umfassenden Ausbau der Steuersicherung der Verrechnungssteuer. Heute bestehende Lücken bei ausländischen Zinsanlagen können mit einem Zahlstellen-Steuerabzug nicht vollständig geschlossen werden. Bereits im Rahmen der Eckwerte-Diskussion im Oktober 2019 hatte economiesuisse den Bundesrat in einem Brief auf diese Problematik hingewiesen und die Bedeutung eines pragmatischen Ansatzes für das Gelingen der Reform betont. **Praktikable Alternativen im Bereich ausländischer Zinsen sind:**

- a. **Die Beibehaltung des Status quo** (analog zu den Beteiligungsrechten) auch für den Bereich ausländischer Zinsen: Dies bedeutet den Verzicht auf die angestrebte Ausweitung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer. Ein Verzicht auf geschätzte Mehreinnahmen im Umfang von 35 Millionen Franken ist problemlos tragbar. Hohe System-Einführungskosten und zusätzlich wiederkehrende Unterhaltskosten lassen sich mit den geschätzten Mehreinnahmen nicht rechtfertigen. Die Einschätzung des Bundesrats, «dass die Reform in einer längerfristigen Perspektive ein sehr attraktives Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist», ergibt sich aus den dynamischen Effekten auf den Kapitalmarkt und den Konzernfinanzierungsstandort und würde durch den Verzicht auf den Ausbau der Steuersicherung in keiner Weise beeinträchtigt.
- b. **Die Anwendung eines Meldeverfahrens auf ausländischen Zinsen**, wie es heute auch in anderen Bereichen bereits besteht (Versicherungs- und Vorsorgeleistungen, konzerninterne Dividenden): Diese Option erlaubt eine kosteneffiziente, lückenlose Steuersicherung auch im Bereich ausländischer Zinsen. Dabei kann auf dem bereits laufenden Projekt «e-Wertschriften» der Kantone, der ESTV und der Banken aufgebaut werden. Der Liquiditätsnachteil inländischer Zinsanlagen wäre im aktuellen Zinsumfeld vernachlässigbar und eine Verzerrung der Anlageentscheide damit kaum zu erwarten.

economiesuisse favorisiert Alternative a., für die Wirtschaft sind jedoch beide Alternativen gangbar. Entscheidend ist, dass eine dieser beiden Alternativen gewählt wird und die Reform damit zeitnah umgesetzt werden kann. Im Sinne einer transparenten und informierten Diskussion sollte die bundesrätliche Botschaft beide Optionen vertieft beschreiben.

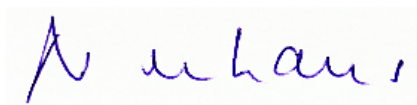
economiesuisse fordert im Rahmen dieser Reform zusätzlich auch eine gezielte Anpassung des Beteiligungsabzugs bei der Gewinnsteuer. Gemäss der heutigen Praxis müssten Konzernobergesellschaften oder Stammhausgesellschaften, die zusätzliche Finanzierungsfunktionen in der Schweiz ausüben, eine wirtschaftliche Doppelbelastung mit der Gewinnsteuer in Kauf nehmen. Dies widerspricht dem Ziel der Vorlage klar. Deswegen sollte eine pragmatische Lösung, wie sie bereits seit 1. Januar 2019 für systemrelevante Banken gilt, welche Too-big-to-fail-Instrumente (z.B. Bail-in-Bonds) durch die Konzernobergesellschaft herausgeben, gesamtwirtschaftlich auf sämtliche Konzerngesellschaften und Fremdfinanzierungsinstrumente ausgeweitet werden.

Im Übrigen lehnen wir die Beurteilung des Bundesrats betreffend einmalig temporärer «Mindereinnahmen» von 750 Millionen Franken als Konsequenz dieser Reform ab. Wie der Bundesrat ausführt, handelt es sich bei dem angeführten Betrag um das Ergebnis eines rein intertemporalen Vorgangs, d.h. der verzögerten Rückerstattung der Verrechnungssteuer an ausländische Anleger. Aufgrund der zu diesem Zweck gebildeten Rückstellungen ist dieser finanzielle Vorgang lediglich buchhalterisch relevant, jedoch nicht budgetwirksam. Die Budget- und Finanzplanung

des Bundes wird dadurch in keiner Weise tangiert. Der Begriff «Mindereinnahmen» erscheint damit missverständlich, da sich der beschriebene Vorgang deutlich von gemeinhin budgetwirksamen Mindereinnahmen unterscheidet. Der Bund hat diese Rückstellungen zudem völlig unabhängig von der vorliegenden Reform gebildet und den Vorgang der verzögerten Rückerstattungen damit in der Bundesrechnung bereits anerkannt und abgebildet. Das Eintreten verzögerter Rückerstattungen kann damit nicht als eine Konsequenz dieser Vorlage dargestellt werden.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Dr. Markus Neuhaus
Präsident der Finanz- und Steuerkommission



Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung

— Anlage: Antworten zu den Vernehmlassungsfragen

Antworten zu den Vernehmlassungsfragen

1. Anerkennen Sie den vom Bundesrat dargelegten Handlungsbedarf sowie die verfolgte Zielsetzung der Vorlage?

Die Notwendigkeit einer Verrechnungssteuerreform zur Stärkung des Emissionsstandortes sowie des Fremdkapitalmarktes Schweiz ist unbestritten.² Die Nachteile des heutigen Verrechnungssteuersystems für den Werk- und Finanzplatz sind gravierend. Die verschärften internationalen Substanzanforderungen für die konzerninterne Finanzierung im Nachgang des OECD/G20-BEPS Projektes machen die Umsetzung dieses langjährigen Anliegens jetzt dringlich. Mögliche Auswirkungen der laufenden Diskussionen über die steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung – etwa eine internationale Mindestbesteuerung – erhöhen die Bedeutung der Reform für den Erhalt und die Weiterentwicklung des Steuerstandorts insgesamt.

Eine umfassende, lückenlose Steuersicherung kann mit dem bundesrätlichen Konzept eines reinen Zahlstellen-Steuerabzugs nicht erreicht werden. Für ausländische Zinserträge ist ein Verrechnungssteuerabzug durch die Zahlstellen zu einem grossen Teil mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden oder technisch nicht umsetzbar. Geschätzte Mehreinnahmen durch den Ausbau der Steuersicherung von 35 Millionen Franken rechtfertigen nicht die hohen Investitionen für ein auch ausländische Produkte inkludierendes, lückenloses Zahlstellen-Steuerabzugssystem. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis wäre in jedem Fall äusserst unvorteilhaft. Die Einschätzung des Bundesrats, «dass die Reform in einer längerfristigen Perspektive ein sehr attraktives Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist», ergibt sich aus den dynamischen Effekten auf den Kapitalmarkt und den Konzernfinanzierungsstandort und würde durch den Verzicht auf den Ausbau der Steuersicherung in keiner Weise beeinträchtigt.

Die Wirtschaft stellt sich nicht gegen das Ziel des Ausbaus der Steuersicherung im Bereich ausländischer Zinserträge. Auf verhältnismässige Art und Weise kann dies durch die Anwendung eines Meldeverfahrens auf ausländischen Zinsen erreicht werden, wie es heute auch in anderen Bereichen bereits besteht (Versicherungs- und Vorsorgeleistungen, konzerninterne Dividenden). Im Sinne einer transparenten und informierten Diskussion sollte die bundesrätliche Botschaft auch diese Option vertieft beschreiben.

2. Sind Sie mit dem teilweisen Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer einverstanden?

economiesuisse unterstützt den Wechsel zum Zahlstellenprinzip im Bereich der Zinsen, soweit eine pragmatische, d.h. für die Zahlstellen praktikable Umsetzung möglich ist. Diesbezüglich verweist economiesuisse auf die Beurteilung der Schweizerischen Bankiervereinigung, gemäss deren Lösungskonzept, das im Rahmen dieser Vernehmlassung erarbeitet wurde und auf der

² Beirat Zukunft Finanzplatz (Dezember 2019). Roadmap Finanzplatz Schweiz 2020+.

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-77790.html>

Expertengruppe Bund/Wirtschaft/Kantone (Dezember 2018). Empfehlungen zu einer Reform der Verrechnungssteuer
<https://www.efd.admin.ch/dam/efd/de/dokumente/home/dokumentation/berichte/bericht-verrechnungssteuer.pdf.download.pdf/VS-BE-d.pdf>

WAK-N Subkommission «Verrechnungssteuer» (Juni 2019). Eckwerte für eine Reform der Verrechnungssteuer.
<https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-wak-n-2019-06-11.aspx>

bundesrätlichen Vorlage aufbaut, sich ein Zahlstellen-Steuerabzug für sämtliche Zinsen aus schweizerischer Quelle umsetzen lässt.

Für ausländische Zinserträge ist ein Steuerabzug für die Zahlstellen zu einem grossen Teil mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden oder technisch nicht umsetzbar. Das vom Bundesrat vorgelegte Lösungskonzept eignet sich nicht für den angestrebten umfassenden Ausbau der Steuersicherung durch die Verrechnungssteuer, da das Kosten-Nutzen-Verhältnis sehr unvorteilhaft ausfällt. Verhältnismässige und praktikable Alternativen sind:

- a. die Beibehaltung des Status quo (analog wie bei den Beteiligungsrechten) auch für ausländische Zinserträge oder
- b. die Anwendung eines Meldeverfahrens auf ausländischen Zinsen, wie es auch in anderen Bereichen bereits besteht (Versicherungs- und Vorsorgeleistungen, konzerninterne Dividenden).

Für die Wirtschaft sind beide Alternativen gangbar, economiesuisse favorisiert Alternative a. Entscheidend ist, dass eine dieser beiden Alternativen gewählt wird und die Reform damit zeitnah umgesetzt werden kann. Im Sinne einer transparenten und informierten Diskussion sollte der Bundesrat in seiner Botschaft beide Optionen vertieft behandeln.

3. Erachten Sie die vom Bundesrat vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen bei der Verrechnungssteuer als zielführend? Welche der im Erläuternden Bericht dargelegten Alternativen bevorzugen Sie allenfalls?

Die Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen ist für das Hauptziel der Reform, die Belebung des Kapitalmarkts und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Unternehmensfinanzierung in der Schweiz grundsätzlich nicht notwendig. economiesuisse unterstützt die Gleichbehandlung jedoch, soweit eine pragmatische und für die Zahlstellen praktikable Umsetzung möglich ist. Gemäss dem von der Schweizerischen Bankiervereinigung im Rahmen dieser Vernehmlassung erarbeiteten, auf der bundesrätlichen Vorlage aufbauenden Lösungskonzept lässt sich die angestrebte Gleichbehandlung für sämtliche Zinsen aus schweizerischer Quelle sicherstellen.

Ein Zahlstellen-Steuerabzug auf Zinsen aus ausländischer Quelle kann in der geforderten Zeit nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand abgewickelt werden. Heute bestehende Lücken bei ausländischen Zinsanlagen können mit dem vom Bundesrat vorgelegten Konzept nicht vollständig geschlossen werden. Bereits im Rahmen der Eckwerte-Diskussion im Oktober 2019 hatte economiesuisse den Bundesrat in einem Brief auf diese Problematik hingewiesen und die Bedeutung eines pragmatischen Ansatzes für das Gelingen der Reform betont.

Der Sicherungszwecks im Bereich ausländischer indirekter Anlagen könnte auf verhältnismässige Art und Weise durch eine Meldung der Zahlstelle erreicht werden. Damit würden Nachteile für inländische gegenüber ausländischen Kollektivanlagen grösstenteils vermieden. Der verbleibende Liquiditätsnachteil inländischer Kollektivanlagen ist im aktuellen Zinsumfeld vernachlässigbar. Eine Verzerrung der Anlageentscheide ist kaum zu erwarten. Für die Wirtschaft ist diese Option gangbar.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Ausnahmebestimmungen für TBTF-Instrumente (CoCos usw.) bei der Verrechnungssteuer verlängert werden, wenn die vorgeschlagene Reform nicht per 1.1.2022 in Kraft tritt? Wenn ja, wie lange?

economiesuisse unterstützt eine Verlängerung der bestehenden Ausnahmebestimmung bis zur Inkraftsetzung der vorliegenden Reform. Ohne Weiterführung der Übergangslösung drohen solche Anleihen für ausländische Investoren unattraktiv und der Eigenkapitalaufbau systemrelevanter Banken erschwert zu werden. Ziel muss sein, dieses Problem durch eine Reform der Verrechnungssteuer endgültig zu beheben und damit die Gleichbehandlung aller Finanzmarktteilnehmer und -produkte sicherzustellen.

5. Befürworten Sie die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen?

economiesuisse unterstützt die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen.

Aufgrund wichtiger Synergieeffekte ist die Reform der Verrechnungssteuer zusammen mit einem umfassenden Abbau standortrelevanter Stempelabgaben durchzuführen, wozu die Umsatzabgabe auf sämtlichen in- und ausländischen Wertschriften zählt. Der Abbau der Stempelabgaben soll dabei im Rahmen einer einzigen Gesetzesvorlage erfolgen, wobei ein schrittweises Vorgehen denkbar ist. Dabei wären in einem ersten Schritt Schweizer Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der Sozialversicherung von der Umsatzabgabe zu befreien, die Abgabesätze für in- und ausländische Wertschriften anzugleichen (Senkung von 0,3% auf 0,15%) und schweizerische Fondsanbieter bei der Ausgabe von ausländischen Fonds zu befreien (wie bereits heute für inländische Fonds). In weiteren Schritten ist eine gestaffelte Absenkung der Sätze gleichzeitig für in- und ausländische Wertschriften (z.B. über 3 Jahre) vorzusehen. Die Umsatzabgabe auf Obligationen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr ist per Inkrafttreten der Vorlage aufzuheben, da diese den Handel mit entsprechenden Produkten heute am Standort Schweiz vollständig unterbindet. Die Abgabe auf Lebensversicherungen ist ebenfalls per Inkrafttreten aufzuheben und die verbleibende Abgabe auf Vermögensversicherungen sollte nach dem sogenannten Risikobeleghenheitsprinzip ausgestaltet werden. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme von economiesuisse zur parlamentarischen Initiative «Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen» vom 22. April 2020.

6. Sind Sie damit einverstanden, auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer (insbes. Beteiligungsabzug) zu verzichten?

Nein, economiesuisse fordert im Rahmen dieser Reform auch eine gezielte Anpassung des Beteiligungsabzug bei der Gewinnsteuer. Ein Verzicht auf diese Massnahme widerspricht dem vom Bundesrat angestrebten Ziel der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Unternehmensfinanzierung.

Üben Konzernobergesellschaften oder Stammhausgesellschaften zusätzlich Finanzierungsfunktionen in der Schweiz aus, nehmen dabei Fremdkapital auf und leiten dieses konzernintern weiter, wird die Wirkung des Beteiligungsabzugs beeinträchtigt. Folge ist, dass von den Tochtergesellschaften erwirtschaftete und versteuerte Gewinne bei der Muttergesellschaft teilweise ein zweites Mal als Gewinn besteuert werden. Das Problem ist grundsätzlich unbestritten und wird auch von der ESTV anerkannt. Für systemrelevante

Banken, welche Too-big-to-fail-Instrumente (z.B. Bail-in-Bonds) durch die Konzernobergesellschaft herausgeben, wurde die Berechnung des Beteiligungsabzugs denn auch bereits seit 1. Januar 2019 korrigiert. Eine ähnliche Modifikation des Beteiligungsabzugs sollte gesamtwirtschaftlich für sämtliche Konzerngesellschaften und Fremdfinanzierungsinstrumente Geltung erlangen.

Ohne Anpassung des Beteiligungsabzugs werden spezielle Strukturen zur Konzernfinanzierung notwendig sein, um die schädlichen Auswirkungen des Beteiligungsabzugs zu vermeiden. Der Einsatz von Spezialgesellschaften geht jedoch mit Zusatzaufwand einher (Kosten der Gründung, Klärung von Haftungsfragen, Ausstattung mit Garantien und Personal, Dokumentation gegenüber Investoren und Analysten etc.). Zudem werden substanzschwache Finanzierungsstrukturen von ausländischen Steuerbehörden immer weniger akzeptiert. Wird der Beteiligungsabzug nicht angepasst, so bleibt damit ein gewichtiges Hindernis für die Ansiedlung von Konzernfinanzierungsaktivitäten bestehen, was die vom Bundesrat angestrebte Stärkung des Kapitalmarktes Schweiz behindert.

Als einziger Grund für den Verzicht des Bundesrates auf diese Massnahme wird die Unsicherheit über die finanziellen Auswirkungen vorgebracht. Die ESTV ist mangels geeigneter Daten nicht in der Lage die Konsequenzen abzuschätzen, einzig die Kantone und die Unternehmen können die Wirkung ermitteln. Im Kreise der grossen Unternehmen betragen die Mindereinnahmen gemäss einer Umfrage von SwissHoldings bei der direkten Bundessteuer schätzungsweise 15 Millionen Franken. Gemäss vorliegenden Berechnungen einzelner Kantone ist auch im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen mit Mindereinnahmen in einer ähnlichen Grössenordnung zu rechnen. Die finanziellen Risiken erscheinen somit äusserst beschränkt und stellen keinen überzeugenden Grund für einen Verzicht auf diese mit Blick auf die Zielerfüllung wichtige Massnahme dar.

Département fédéral des finances DFF
Bundesgasse 3
3003 Berne

Berne, le 14 juillet 2020 usam-Kr/ad

Réponse à la consultation Loi fédérale sur l'impôt anticipé

Monsieur le Conseiller fédéral,

Plus grande organisation faîtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et quelque 500 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faîtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

I. Appréciation générale du projet

L'impôt anticipé a déjà fait l'objet de plusieurs tentatives de réformes. Le Conseil fédéral est de l'avis que l'impôt anticipé (IA) présente des inconvénients pour le marché suisse des capitaux et donc pour la place financière suisse. L'IA présenterait également des lacunes dans sa fonction de garantie et, donc, aurait des impacts négatifs sur les recettes fiscales fédérales, cantonales et communales.

L'usam a déjà à maintes reprises communiqué les attentes de ses associations membres. Le projet de réforme :

- doit être global et prendre en compte le plus possible les intérêts de tous les acteurs de l'économie ;
- renforcer la compétitivité de la place économique ;
- anticiper et prendre en compte les évolutions en termes d'exigences nationales et internationales.

Le projet du Conseil fédéral ne répond en rien à ces trois exigences de l'usam déjà communiquées à maintes reprises. Les propositions de modifications de la CER-N - portant sur une nouvelle procédure de déclaration volontaire pour les personnes physiques en Suisse détenant une participation de 10% ou plus et la suppression de la procédure de déclaration pour les groupes de sociétés détenant une participation de 10% ou plus – n'ont tout simplement même pas été abordées.

Du fait de la complexité du projet et de la non prise en compte des intérêts des PME, l'usam ne peut accepter le projet en l'état.

II. Remarques particulières

Réforme complexe de l'IA

Le passage partiel du principe du débiteur au principe de l'agent payeur ne simplifie en rien le système actuel, au contraire. De plus, il présente de nombreux inconvénients. Dans la forme proposée par le Conseil fédéral, le principe de l'agent payeur est complexe et coûteux. La mise en œuvre partielle d'un tel système impliquerait une augmentation massive de la charge administrative et des inconvénients liés à la coexistence des deux principes. La hausse des coûts engendrés par la mise en place du principe de l'agent payeur pourrait également être répercutée sur les PME. Le principe de l'agent payeur aurait également pour conséquence de ne pas traiter les contribuables sur pied d'égalité. En effet, les investisseurs suisses sont désavantagés par rapport aux investisseurs étrangers (libérés de l'IA). De plus, en situation de taux bas, se pose la question de la réelle plus-value de la mise en place partielle de l'agent payeur.

L'usam est de l'avis que le projet de réforme doit être à nouveau retravaillé et permettre de simplifier le système fiscal tout en renforçant l'attrait fiscal de la Suisse. La coexistence des deux systèmes n'est donc pas une solution. L'usam demande de définitivement laisser tomber le principe de l'agent payeur.

La fonction de garantie

Vouloir renforcer la fonction de garantie relève vraiment de la monomanie. Lors de son introduction, l'IA a essentiellement été conçu comme un instrument permettant de garantir le prélèvement conforme des impôts directs sur les éléments de revenu et de fortune. Sa fonction est donc une fonction de garantie. En forçant sur le trait, l'AFC admet elle-même qu'il aurait davantage de frais qu'aujourd'hui tant pour les acteurs sur le marché financier, que pour les entreprises ou encore pour les administrations fiscales cantonales. Combler la « lacune » de l'impôt anticipé sur les revenus étrangers constitue tout simplement une usine à gaz qui coûterait plus que ce qu'elle rapporte actuellement.

Dans ce contexte, l'usam demande de ne pas renforcer la fonction de garantie de l'IA, puisque cela n'a pas lieu d'être.

Améliorations à apporter à l'IA pour une réforme efficace

Tout le monde s'accorde sur la nécessité de réformer l'IA. La Suisse a, aujourd'hui, en matière d'IA un désavantage comparatif important. Il est donc grand temps de simplifier le système et de le rendre plus attrayant. Des propositions d'améliorations ont été communiquées à l'administration fédérales à plusieurs reprises. L'usam soutient pleinement l'examen approfondi et la proposition de réformes apportées par l'Union des Banques Cantonales Suisses et par la Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten.

- Union des Banques Cantonales Suisses :

Il est primordial de permettre aux **petites et moyennes banques à vocation nationale de pouvoir confier le rôle de l'agent payeur à un dépositaire externe**. Dans ce cas de figure, les banques ne seraient pas obligées d'implémenter et d'entretenir elles-mêmes le modèle complexe de l'agent payeur. La charge de travail, les coûts et les risques seraient acceptables pour cette catégorie de banques. Cette solution aurait également l'avantage de renforcer le marché suisse des capitaux et la fonction de garantie de l'IA.

- Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten : l'usam soutient les propositions suivantes :
 - 1) **Réduction du taux d'imposition de 35% à 15% pour les intérêts des dividendes** : cela aurait pour conséquence de redynamiser le marché des capitaux et de réduire les lourdes procédures de remboursement de l'IA ;
 - 2) **Nouvelle procédure de déclaration volontaire pour les personnes physiques domiciliées en Suisse et détenant une participation d'au moins 10 %** : en lieu et place de la procédure de remboursement, la déclaration volontaire remplit la fonction de garantie. Cette procédure permettrait d'éliminer les inconvénients de l'actuel système, soit de permettre la circulation des liquidités dans le cycle économique. Cette procédure volontaire n'appellerait pas des coûts et des charges administratives supplémentaires ;
 - 3) **Nouvelle disposition d'exception pour les rendements de participations au sein d'un groupe à partir d'une participation de 10 %, avec suppression de la procédure de déclaration en vigueur** : cette pratique d'exonération est également pratiquée dans d'autres pays et doit être envisageable en Suisse, elle ne présente pas de risques et l'administration fiscale reste libre d'effectuer des contrôles.

III. Conclusion

Il ne serait être question de repousser cette réforme sous prétexte de perspectives économiques moins bonnes dues aux effets de la pandémie du Covid-19. Mais, en l'état, le projet rate encore une fois sa cible. La réforme de l'impôt anticipé doit être une réforme globale permettant de stimuler le marché des capitaux suisses et de consolider la reprise économique. Dans ce contexte, l'usam soutient les propositions d'améliorations faites par les associations citées ci-dessus (UBCS/VSK et ZVDS).

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Union suisse des arts et métiers usam



Hans-Ulrich Bigler
Directeur



Alexa Krattinger
Responsable du dossier

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 10. Juli 2020
UKA | +41 58 330 63 00

Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VSt). Wir möchten uns für die Konsultation in diesem für den Schweizer Finanzplatz zentralen Thema bedanken. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Executive Summary

- Die Schweizerische Bankiersvereinigung (SBVg) **anerkennt grundsätzlich den Bedarf für eine Reform** der Verrechnungssteuer auf Zinsen, um die Rahmenbedingungen für den Schweizer Kapitalmarkt zu verbessern. Die Reform muss jedoch mit der schrittweisen Abschaffung standortrelevanter Stempelabgaben erfolgen.
- Der vom Bundesrat vorgeschlagene Wechsel zum Zahlstellenprinzip für natürliche Personen in der Schweiz ist in der vorgeschlagenen Form nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand und teilweise gar nicht umsetzbar. Damit die Zahlstellen in Zukunft die Abwicklung der neuen Steuer überhaupt übernehmen können, müssen u.a. folgende Grundvoraussetzungen gegeben sein:
 - Beim Kunden muss eine **Zinszahlung** (Cashflow) vorliegen, von dem die neue Steuer effektiv in Abzug gebracht werden kann.
 - Für die betroffenen Kunden muss **zeitgleich die Information** zum Zinsbetreffnis vorliegen (ist die Finanzanlage des Kunden betroffen oder nicht und wenn ja, wie hoch ist der Zinsanteil).

Diese Grundvoraussetzungen sind insbesondere bei ausländischen Zinspapieren nicht generell gegeben, und da ausländische Emittenten zudem nicht verpflichtet werden können, die nötigen Informationen zu liefern, muss zwingend **zwischen Inland und Ausland unterschieden** werden.

- Aufbauend auf den Vorschlägen des Bundesrates haben wir für **Zinsen aus schweizerischer Quelle ein Lösungskonzept** erarbeitet, wie eine Zahlstellensteuer auf allen in

der Schweiz emittierten Anlagen, d.h. auf Obligationen, Geldmarktpapieren, Fonds und strukturierten Produkten, umgesetzt werden könnte. Ein wesentliches Element dieses Lösungskonzeptes ist, dass die Abrechnung der Steuer an einen Dritten in der Schweiz delegiert werden kann. Dies ist insbesondere für kleinere und mittelgrosse Banken wichtig, um den hohen administrativen Aufwand zu verringern.

- Des Weiteren haben wir im Detail analysiert, ob und wie eine Zahlstellensteuer auch auf **Zinsen aus ausländischer Quelle** umgesetzt werden könnte. Wie erwähnt wäre auf ausländischen Zinsen eine Zahlstellensteuer zum grössten Teil nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand oder gar nicht umsetzbar. Wir können daher für eine Zahlstellensteuer auf ausländischen Zinsen nicht Hand bieten und lehnen diese u.a. aus den folgenden Gründen strikte ab:

- Die Erfahrung aus ähnlichen Steuerprojekten zeigt, dass die Einführungskosten für den Finanzsektor für eine umfassende Zahlstellensteuer auf in- und ausländischen Zinsanlagen über CHF 500 Mio. betragen würden. Dazu kommen laufende jährliche Unterhaltskosten von ca. CHF 50 Mio. Die Einnahmen aus der neuen Zahlstellensteuer auf ausländischen Zinsanlagen schätzt der Bundesrat in der Vorlage mit CHF 35 Mio. Diese minimalen, erwarteten Zusatzerträge stehen in keinem Verhältnis zum Erhebungsaufwand.
- Für die Kunden müsste über weite Teile mit aufwändigen und unpräzisen Behelfslösungen gearbeitet werden, z.B. ein Steuerabzug, ohne dass ein Geldfluss da ist, oder irgendwelche Annahmen zur Qualifikation einer Anlage oder der mutmasslichen Höhe von Zinsen. Das würde für unsere Kunden Konfusion sowie höhere Gebühren und Kosten verursachen und damit einen klaren Anreiz schaffen, Vermögen ins Ausland zu verlagern, wo keine solchen nachteiligen Abzüge gemacht werden, sondern bereits der automatische Informationsaustausch greift.
- Die Besicherung würde höchstens teilweise verbessert. Der viel bedeutendere Teil der ausländischen Aktien und Dividenden soll gemäss den Vorschlägen des Bundesrates ohnehin weiterhin unbesichert bleiben.
- Obwohl ein Meldeverfahren ein technisches Mittel für die Steuersicherung der ausländischen Zinsen wäre, müssen wir ein Teilmeldeverfahren für ausländische Zinsen ablehnen. Die Banken müssten dann parallel zwei Systeme aufbauen, d.h. ein Zahlstellensystem für inländische und ein Meldesystem für ausländische Zinsen. Auch dieser Aufwand wird die erwarteten Steuereinnahmen von CHF 35 Mio. pro Jahr weit übersteigen. Zudem würde dies zu einem kaum mehr überschaubaren Methodenpluralismus führen (Zahlstellenprinzip für inländische Zinsen, Meldesystem für ausländische Zinsen, Schuldnerprinzip für Dividenden). Die parallele Handhabung dieser drei Systeme wäre für die Kunden, für die Banken und nicht zuletzt für die veranlagenden Steuerbehörden zu kompliziert. Gestützt auf die Annahmen des Bundesrates in der Vernehmlassungsvorlage schätzen wir, dass die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Zinsen für natürliche Personen in der Schweiz zu jährlichen zusätzlichen Steuerausfällen von nur rund CHF 50 bis 80 Mio. führen würde. Bei diesen geringfügigen Ausfällen ist eine vollständige Abschaffung der Verrechnungssteuer - für alle

Anleger - durchaus eine valable Option im Vergleich zu einer komplexen, teuren und in der Erhebung mit Unsicherheiten verbundenen Zahlstellensteuer auf ausländischen Zinsen oder einem ebensolchen Teilmeldeverfahren. Falls der Bund den Sicherungszweck auf ausländische Zinsen mittels Zahlstellenprinzip oder Teilmeldung durchsetzen will, wird die SBVg die vollständige Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Zinsen fordern. Diese Forderung ist auch im Kontext zu sehen, dass sich auch die Schweiz dem langfristigen Trend zum Informationsaustausch nicht wird entziehen können.

- Gemäss Vorlage ist die Zahlstellensteuer ausschliesslich gegenüber natürlichen Personen im Inland zu erheben. Für die Feststellung der Ansässigkeit im Inland sollen die Zahlstellen auf den zivilrechtlichen Wohnsitz abstellen. Konkret bedeutet dies, dass Banken auf die Wohnsitzadresse abstellen, die nach der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken erfasst wird (VSB). Die SBVg begrüsst diesen Vorschlag. Die VSB ist eine verlässliche Ermittlungsgrundlage und der erfasste Wohnsitz eine adäquate rechtliche Vermutung für die steuerliche Ansässigkeit. Die SBVg fordert aber Rechtssicherheit für die Zahlstellen. Für die Ermittlung der betroffenen Personen als Element des Steuerobjekts ist daher eine hinreichend klare Bestimmung auf Gesetzesstufe erforderlich, um dem verfassungsmässigen Gebot der Bestimmtheit der Besteuerung gerecht zu werden.

1. Grundsätzliches

Die SBVg unterstützt grundsätzlich die Zielsetzung des Bundesrates, mit einer Reform der Verrechnungssteuer den Schweizer Kapitalmarkt zu stärken. Dies ist im Sinne eines attraktiven Finanz- und Wirtschaftsstandorts notwendig. Für schweizerische Zinsanlagen ist die Verrechnungssteuer eine Emissionsbremse, die beseitigt werden sollte. Auch für die aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Kapitalinstrumente der Too-big-to-fail-Banken muss eine langfristige Lösung gefunden werden. Die Reform muss aber mit der schrittweisen Abschaffung standortrelevanter Stempelabgaben erfolgen.

Kritisch beurteilt die SBVg hingegen die konkrete Ausgestaltung der Verrechnungssteuerreform und das vorgeschlagene Zahlstellenmodell. Wie der Bundesrat selber erläutert, wäre das vorgeschlagene Modell mit grösseren administrativen und technischen Auswirkungen für die Banken als Zahlstellen verbunden. Die Banken in der Schweiz haben in der Vergangenheit mehrfach Erfahrungen gesammelt, welche Kosten mit der Umsetzung von grossen Steuerprojekten verbunden sind. Die Einführung der US-FATCA-Regelung und der automatische Informationsaustausch haben den Sektor beispielsweise je rund CHF 500 Mio. gekostet. Das vorgeschlagene Zahlstellenmodell bei der Verrechnungssteuer beurteilt die SBVg als noch komplexer als die oben erwähnten Meldeverfahren. Entsprechend ist mit Einführungskosten in einem mindestens ähnlichen, wenn nicht gar grösseren Umfang für alle Banken als Zahlstellen in der Schweiz zu rechnen. Auch die Erfahrungen mit der Einführung der EU-Zinsbesteuerung und den Abgeltungssteuern mit Grossbritannien und Österreich legen nahe, dass eine umfassende Zahlstellensteuer auf in- und ausländischen Zinsen für den Finanzsektor Einführungskosten von über CHF 500 Mio.

verursachen würde.

Hinzu kommen nach Einführung des Modells jährlich wiederkehrende Unterhaltskosten für den Betrieb der Systeme von erfahrungsgemäss rund 10 Prozent der Einführungskosten, d.h. rund CHF 50 Mio. jährlich. Ein solcher Aufwand ist insbesondere für die zahlreichen kleinen und mittleren Banken in der Schweiz unverhältnismässig. Die zusätzlichen Einnahmen aus der Zahlstellensteuer auf den ausländischen Zinsen schätzt der Bundesrat mit lediglich 35 Mio. pro Jahr. Im Umfeld von Negativzinsen verschwinden zinstragende Obligationen nach und nach aus den Portfolios der Anleger. Dementsprechend erwarten wir mittelfristig eine weitere Verminderung der jährlichen zusätzlichen Einnahmen aus der Zahlstellensteuer. Berücksichtigt man den Aufwand und die Abwicklungsrisiken für den Finanzsektor, dann ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis dieser Vorlage nicht nur aus Sicht des Finanzplatzes nicht vertretbar.

Aus diesen Gründen hat die SBVg konkrete Vorschläge erarbeitet, wie das vom Bundesrat vorgeschlagene Zahlstellenmodell vereinfacht werden kann. Es gilt, einerseits die Komplexität zu reduzieren und andererseits die technische Abwicklung der Zahlstellensteuer im Verhältnis der Kunden, der Banken und der Steuerbehörden von Kantonen und Bund überhaupt möglich zu machen.

2. Handlungsbedarf

Wie eingangs erläutert, anerkennt die SBVg grundsätzlich den Bedarf für eine Reform der Verrechnungssteuer, um die Rahmenbedingungen für den Schweizer Kapitalmarkt zu verbessern.

Was den Handlungsbedarf und die möglichen Lösungen anbetrifft, erlauben wir uns aber, auch die folgenden grundsätzlichen und übergeordneten Überlegungen einzubringen. Das vom Bundesrat vorgeschlagene Modell wurde im Grundsatz vor mehr als zehn Jahren entwickelt und wird jetzt zum dritten Mal im Rahmen einer Vernehmlassung vorgeschlagen. Dieses Modell ist aus heutiger Sicht nicht mehr zukunftstauglich. Die Ausgangslage hat sich innert zehn Jahren stark gewandelt und wird sich noch weiterentwickeln:

- Wir befinden uns heute und wohl auch längerfristig in einem Tief- bzw. Negativzinsumfeld. In diesem Kontext darf bezweifelt werden, dass der Aufbau eines teuren Abzugsmodells für wegschmelzende oder wegfallende Zinsen wirtschaftlich einen Sinn ergibt. Beispiele: (1) Anleihe der Swisscom aus dem Jahr 2019 in Schweizer Franken mit 0% Zins bei einer Laufzeit von 25 Jahren oder (2) neue oder aufgestockte Bundesanleihen mit 0% Zins und/oder gar negativen Renditen.
- Die Digitalisierung hat sich stark entwickelt. Das vorgeschlagene, zehn Jahre alte Konzept ist technisch dagegen rückständig. Es erfordert zum Teil noch manuelle Einzelarbeitsschritte auf jeder Ebene (Bank, Kunde, ESTV, Kanton) mit Medienbrüchen. Bräuchte es nicht vielmehr ein zukunftsträchtiges Digitalkonzept im Bereich Bank, Bankkunden und Veranlagung der Steuern? Als zukunftsträchtiges Beispiel sei hier das bereits laufende Projekt «eWertschriften» der Kantone, der ESTV und der Banken im Bereich der Wertschriftendeklaration genannt.
- Bei der Entwicklung des Zahlstellenkonzepts vor mehr als zehn Jahren war der automatische Informationsaustausch (AIA) in der Schweiz noch kein Thema. Das OECD-Projekt dazu war noch gar nicht gestartet. Heute allerdings haben wir automatischen Informationsaustausch mit

rund 100 Ländern. Im Jahr 2019 hat die Schweiz 3.1 Mio. Kundenbeziehungen in 75 Länder gemeldet und 2.4 Mio. Meldungen aus dem Ausland erhalten. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Abdeckung durch den Informationsaustausch weiter stark zunehmen wird.

3. Wechsel zum Zahlstellenprinzip

3.1. Behandlung der Zinsen aus in- und ausländischer Quelle

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Wechsel zum Zahlstellenprinzip ist in der vorgeschlagenen Form nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand und teilweise gar nicht umsetzbar. Damit die Zahlstellen in Zukunft die Abwicklung der neuen Steuer übernehmen können, müssen u.a. folgende Grundvoraussetzungen gegeben sein:

- Beim Kunden muss eine **Zinszahlung** (Cashflow) vorliegen, von dem die neue Steuer effektiv in Abzug gebracht werden kann.
- Für die betroffenen Kunden muss **zeitgleich die Information** zum Zinsbetreffnis bei der Zahlstelle vorliegen (ist die Finanzanlage des Kunden betroffen oder nicht und wenn ja, wie ist der Zinsanteil).

In der Realität ist es häufig so, dass Zinsanlagen keinen Zins-Cashflow generieren. Das ist z.B. der Fall bei gewissen Obligationen (z.B. sogenannte «nicht-klassische» Wandelanleihen), bei thesaurierenden Anlagefonds oder bei strukturierten Produkten. Selbst wenn ein Zins-Cashflow vorliegt, fehlt es zudem häufig an einer zeitgerechten Information zum Zinsbetreffnis. Diese kann in den Systemen der Banken, der Informationsprovider und der Steuerverwaltungen zwar für den überwiegenden Teil der Anlagen mit einem Mehraufwand verfügbar gemacht werden, aber bei zahlreichen Instrumenten sind die Zinsinformationen oft erst mehrere Monate später oder teilweise gar nicht erhältlich. Der Bundesrat verlangt nun aber in der Vorlage, dass eine Zahlstellensteuer durch die Banken auch für diese Bereiche den Kunden gegenüber tagfertig abzurechnen und dem Bund quartalsweise abzuliefern sei. Diese Vorgabe ist in dieser Form nicht umsetzbar, insbesondere nicht für Zinsen aus ausländischer Quelle. Damit diese Vorgabe erfüllt wird, haben wir für **Zinsen aus schweizerischer Quelle ein Lösungskonzept** erarbeitet, wie eine Zahlstellensteuer auf allen in der Schweiz emittierten Anlagen, d.h. auf Obligationen und Geldmarktpapieren, auf Fonds und auf strukturierten Produkten, umgesetzt werden könnte. Unser Lösungskonzept baut auf den Gesetzesvorschlägen des Bundesrates auf. Diese müssen aber zwingend angepasst und ergänzt werden. Ansonsten müssten den Kunden Steuern belastet werden, ohne dass dafür das Geld oder die nötigen Informationen vorhanden wären. Für die Belastung von Steuerabzügen ohne Geldfluss sowie für Nachbelastungen aufgrund von ursprünglich fehlenden Zinsinformationen könnten wir von den Kunden höchstens Sicherheitsleistungen einfordern, Nachforderungen durchsetzen und Verzugszinsen einziehen. Das hiesse, dass die Kunden für die Systemmängel der Zahlstellensteuer haftbar gemacht würden. So etwas müssen wir strikt ablehnen, denn es würde unseren Kunden einen Anreiz bieten, ihr Vermögen zu unserer Konkurrenz ins Ausland zu verschieben, wo kein solcher Abzug, sondern der für die Kunden attraktivere automatische Informationsaustausch greift. Mit der Abwanderung der Kunden ins Ausland würde ein spürbarer Verlust von inländischen Arbeitsplätzen und von Gewinnsteuersubstrat einhergehen. Auch die Rückerstattung der Zahlstellensteuer durch die Kantone und den Bund wäre kaum administrierbar, da der steuerbare Zins für die Zwecke der Einkommenssteuer und die Zins-Zahlstellensteuer sehr häufig nicht übereinstimmen würden.

Der zentrale Ansatz im Lösungskonzept der SBVg für eine Zahlstellensteuer auf Zinsen aus

inländischer Quelle ist die Ausübung des Wahlrechts nach Art. 20b E-VStG. Mit der **Ausübung dieses Wahlrechts für einen Zahlstellensteuerabzug müssen die Emittenten verpflichtet werden**, die nötigen Mittel für die Abrechnung der Zahlstellensteuer durch die Zahlstellen zur Verfügung zu stellen, d.h. Zins-Cashflows sowie die nötigen zeitgerechten Informationen dazu.

Ein wesentliches Element dieses Lösungskonzeptes ist, dass die Abrechnung der Steuer auf freiwilliger Basis an einen Dritten in der Schweiz delegiert werden kann. Dies ist insbesondere für kleinere und mittelgrosse Banken wichtig, um den administrativen Aufwand zu verringern.

Die Details unseres Lösungskonzeptes können aus den Anhängen I, II, IV, VI und VII entnommen werden.

Des Weiteren haben wir im Detail analysiert, ob eine Zahlstellensteuer auch auf Zinsen aus ausländischer Quelle umgesetzt werden könnte. Die Analyse stellen wir gerne in den Anhängen III, V und VI zur Verfügung. Auf Zinsen von im Ausland emittierten Anlagen wäre eine Zahlstellensteuer zum grössten Teil nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand oder gar nicht umsetzbar. Im Gegensatz zu den inländischen Emittenten mit im Inland emittierten Anlagen können ausländische Emittenten, d.h. die Emittenten von im Ausland emittierten Anlagen, nicht dazu verpflichtet werden, die nötigen Geldflüsse bereitzustellen und die dafür in der Schweiz benötigten Informationen zu liefern. Wir bieten für eine Zahlstellensteuer auf ausländischen Zinsen nicht Hand bzw. lehnen diese u.a. aus den folgenden Gründen strikt ab:

- Der Bundesrat schätzt die Einnahmen aus der neuen Zahlstellensteuer auf ausländischen Zinsanlagen mit CHF 35 Mio. pro Jahr. Diese minimalen erwarteten Erträge, die sich zudem mittelfristig im Niedrigzinsumfeld gegen Null vermindern werden, stehen in keinem Verhältnis zum Erhebungsaufwand für den Finanzsektor.
- Für die Kunden müsste über weite Teile mit aufwändigen und unpräzisen Behelfslösungen gearbeitet werden, d.h. ein Steuerabzug, ohne dass ein Geldfluss vorhanden ist, oder irgendwelche Annahmen zur Qualifikation einer Anlage oder der mutmasslichen Höhe von Zinsen. Das schafft für Kunden einen klaren Anreiz, das Vermögen ins Ausland zu verlagern, wo keine solche nachteiligen Abzüge gemacht werden, sondern der für die Kunden attraktivere automatische Informationsaustausch greift.
- Auch hier wäre die Verbesserung der Besicherung höchstens eine teilweise. Der viel bedeutendere Teil der ausländischen Aktien und Dividenden soll gemäss den Vorschlägen des Bundesrates weiterhin unbesichert bleiben.

Im internationalen Bereich hat sich der automatische Informationsaustausch als Mittel zur Steuersicherung etabliert. Obwohl ein Meldeverfahren ein technisches Mittel für die Steuersicherung der ausländischen Zinsen wäre, müssen wir ein Teilmeldeverfahren für ausländische Zinsen ablehnen. Die Banken müssten dann parallel zwei Systeme aufbauen. Ein Zahlstellensystem für inländische und ein Meldesystem für ausländische Zinsen. Auch dieser Aufwand wird die erwarteten Steuereinnahmen von CHF 35 Mio. pro Jahr weit übersteigen.

Zudem würde dies zu einem kaum mehr überschaubaren Methodenpluralismus führen (Zahlstellenprinzip für inländische Zinsen, Meldesystem für ausländische Zinsen, Schuldnerprinzip für Dividenden). Die parallele Handhabung dieser drei Systeme wäre für die Kunden, für die Banken

und auch für die veranlagenden Steuerbehörden zu kompliziert. Auch steuersystematisch gibt es keinen erklärbaren Grund, weshalb diese drei Einkommensarten mit unterschiedlichen Methoden besichert sein sollten. Praxisprobleme für die Kunden, Banken und Behörden sind vorgezeichnet, z.B. wenn unklar ist, ob ein Ertrag den Charakter eines Zinses oder einer Dividende hat.

Gestützt auf die Annahmen des Bundesrates in der Vernehmlassungsvorlage schätzen wir, dass die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Zinsen für natürliche Personen in der Schweiz zu jährlichen Steuerausfällen von nur rund CHF 50 bis 80 Mio. führen würde. Dies lässt sich anhand der folgenden Angaben in den Unterlagen der Vernehmlassung nachvollziehen. Gemäss den Ausführungen im Bericht auf Seite 46 geht der Bundesrat von jährlich durchschnittlichen Verrechnungssteuereingängen auf Zinserträgen von etwa CHF 2 Mrd. aus. Davon entfallen gemäss den Angaben des Bundesrates rund CHF 500 Mio. auf die ausländischen Anleger und rund CHF 1 Mrd. auf inländische juristische Personen. Auf die verbleibenden Population, d.h. auf die natürlichen Personen im Inland, entfallen demgemäss rund CHF 500 Mio. Wendet man die im Bericht angeführte Quote für die angenommene Steuerhinterziehung von 10% an (d.h. 10% werden nicht zurückgefordert), ergeben sich Ausfälle von CHF 50 Mio. pro Jahr. Wendet man die im Bericht ebenfalls genannte Quote für die tatsächliche Nicht-Rückforderung von 16% an (100% minus 84%), ergeben sich Ausfälle von CHF 80 Mio. pro Jahr.

Bei diesen geringfügigen Ausfällen ist eine vollständige Abschaffung der Verrechnungssteuer - für alle Anleger - durchaus eine valable Option im Vergleich zu einer komplexen, teuren und in der Erhebung mit Unsicherheiten verbundenen Zahlstellensteuer auf ausländischen Zinsen oder einem ebensolchen Teilmeldeverfahren.. Falls der Bund den Sicherungszweck auf ausländische Zinsen mittels Zahlstellenprinzip oder Teilmeldung durchsetzen will, wird die SBVg die vollständige Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Zinsen fordern.

Die detaillierten Ausführungen zu den Zinsen aus ausländischer Quelle finden sich in den Anhängen III, V und VI.

3.2. Strukturierte Produkte im Besonderen

Im Inland emittierte, strukturierte Produkte von inländischen Emittenten können auf der Grundlage derselben Grundvoraussetzungen von der Zahlstellensteuer erfasst werden wie inländische Obligationen und inländische Fonds. Bedingung hierfür ist, dass der Emittent sich mit der Ausübung des Wahlrechts nach Art. 20b E-VStG verpflichtet, die für die Abrechnung nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen, d.h. einen Geldfluss und die nötigen Informationen.

Eine weitere Voraussetzung dafür ist, dass die bisherige Regelung des Kreisschreibens Nr. 15 der ESTV auch für die Zahlstellensteuer beibehalten wird. Gewisse strukturierte Produkte gelten heute als Obligationen und können auch unter der Zahlstellensteuer als Obligationen behandelt werden. Wegen des Charakters als Obligation steht dem inländischen Emittenten auch das Wahlrecht zu. Anlagefondsähnliche, strukturierte Produkte wären unter der Zahlstellensteuer wie Anlagefonds zu behandeln.

3.3. Ausländische Quellensteuern

Gemäss den Vorschlägen in der Vernehmlassungsvorlage sollen die Zahlstellen die Steuer um diejenigen ausländischen Quellensteuern kürzen, die weder rückforderbar noch anrechenbar

sind. In der Praxis sind die allermeisten ausländischen Quellensteuern entweder rückforderbar oder anrechenbar. Nach dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut würden ausländische Quellensteuern für die Zwecke der Zahlstellensteuer deshalb nur in wenigen Einzelfällen berücksichtigt, was zu einer massiven Überbesicherung und deshalb zu Wettbewerbsnachteilen für schweizerische Finanzdienstleister führen würde. Zudem wäre eine solche Vorschrift in der Praxis gar nicht umsetzbar, da die Zahlstelle im Zeitpunkt des Abzugs nie weiss, für welchen Anteil einer ausländischen Quellensteuer ein Kunde eine Anrechnung geltend machen kann. Eine solche Anrechnung erfolgt zeitlich erst viel später nach dem Abzug der Zahlstellensteuer.

Wir gehen davon aus, dass die Vorschläge in der Vernehmlassungsvorlage für die kantonalen Steuerbehörden einen grösseren administrativen Aufwand bei der korrekten Rückerstattung der Zahlstellensteuer verursachen. Auch aus dieser Sicht beurteilen wir diese Vorschläge als kaum umsetzbar.

Alternative Regelungen wären zwar denkbar, indem z.B. der gesamte Betrag der ausländischen Quellensteuer berücksichtigt wird. Da wir die Unterstellung von ausländischen Zinserträgen generell ablehnen, braucht es unseres Erachtens auch keine Regelung zu den ausländischen Quellensteuern im Gesetz. Der Art. 13 Abs. 1 bis E-VStG kann gestrichen werden.

3.4. Ersatzzahlungen

In die Reform soll auch eine Regelung zur verrechnungssteuerlichen Behandlung von Ersatzzahlungen aufgenommen werden. Neu soll explizit nicht nur auf dem originären Ertrag, sondern auch auf der nachgebildeten Zahlung die Verrechnungssteuer erhoben werden.

Die Abrechnung einer «zweiten Verrechnungssteuer» ist umsetzbar, allerdings nur sofern und soweit die heute im Kreisschreiben Nr. 13 ESTV festgehaltenen Praxisregelungen angewendet werden.

Das Steuersubjekt sollte in jedem Fall der Borger bzw. Schuldner der Ersatzzahlung sein. Eine Abrechnung via Zahlstellensteuer, d.h. bei der Zahlstelle, ist in der Praxis wohl schwierig oder teilweise nicht möglich, da die Zahlstelle, wenn sie nur Zahlstelle ist, nicht erkennen kann, ob eine Ersatzzahlung vorliegt oder nicht. Um eine möglichst lückenlose Erfassung der Ersatzzahlungen sicherzustellen und um die Probleme mit fehlenden Informationen zu verhindern, sollte die Abrechnung der Ersatzzahlung auf jeden Fall im Schuldnerprinzip verbleiben.

3.5. Kundendokumentation – natürliche Personen im Inland

Bei der Abwicklung einer Zahlstellensteuer im Rahmen der oben genannten Grundvoraussetzungen kommt der Feststellung des betroffenen Kunden, d.h. der sogenannten Statusbestimmung, eine entscheidende Bedeutung zu.

Im Erläuterungsbericht des Bundesrates wird festgehalten, dass die Verrechnungssteuer nach Zahlstellenprinzip für Zinserträge ausschliesslich gegenüber natürlichen Personen im Inland zu erheben ist. Für die Feststellung der Ansässigkeit im Inland sollen die Zahlstellen gemäss Vorlage auf den zivilrechtlichen Wohnsitz abstellen. Weiter wird festgehalten, dass die Banken bei natürlichen Personen im Inland bereits heute den zivilrechtlichen Wohnsitz erheben. Konkret schlägt der Bundesrat in seiner Vorlage damit vor, auf die Vereinbarung über die Standesregeln

zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) zur Identifikation von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen abzustellen. Eine Bank als Zahlstelle ist gemäss Art. 7 VSB verpflichtet, für Kontoinhaber deren Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort mit der Absicht des dauernden Verbleibens gemäss Art. 23 ZGB zu erfassen. Der Wohnsitz einer natürlichen Person ist der Zahlstelle damit stets bekannt und eignet sich aus Bankensicht ab dem Tag des Inkrafttretens der Zahlstellensteuer als verlässlicher Anhaltspunkt bzw. rechtliche Vermutung für die steuerliche Ansässigkeit für Zwecke der Zahlstellensteuer. Wir begrüssen deshalb den entsprechenden Vorschlag des Bundesrates.

Gemäss Art. 127 Abs. 1 der Bundesverfassung ist die Ausgestaltung der Steuern, namentlich der Kreis der Steuerpflichtigen, der Gegenstand der Steuer und deren Bemessung, in den Grundzügen im Gesetz selbst zu regeln. Der Vorschlag des Bundesrates ist in Bezug auf die betroffenen Personen als Element des Steuerobjekts nicht hinreichend, was die gesetzliche Verankerung anbelangt. Diesbezüglich müssen die gesetzlichen Bestimmungen zwingend ausdifferenziert werden.

Mit Blick auf die praktische Umsetzung sind aus Sicht der Branche weitere Konkretisierungen in einer Wegleitung notwendig, um die nötige Planungs- und Rechtssicherheit zu schaffen, die insbesondere in einem Massengeschäft für eine effiziente Operationalisierung der Prozesse von grosser Bedeutung ist. Wie bereits erwähnt ist es aus Sicht der SBVg opportun, bei der Ermittlung der Ansässigkeit auf den nach VSB ermittelten Wohnsitz abzustellen. Der erfasste Wohnsitz wird in der Regel sowohl auf Grund von verschiedenen regulatorischen Verpflichtungen (z.B. für Zwecke des automatischen Informationsaustausches AIA) als auch im Rahmen des regulären Geschäftsprozesses, z.B. zur Zustellung von Korrespondenz auf seine Stichhaltigkeit überprüft und eignet sich deshalb als verlässliche, rechtliche Vermutung für die steuerliche Ansässigkeit für Zwecke der Zahlstellensteuer. Ausgehend vom gesetzlichen Primat der Wohnsitzadresse gemäss VSB ist der Kontoeröffnungsprozess im Generellen und das Zusammenspiel mit weiteren Regimen und mögliche Wechselwirkungen in einer Wegleitung näher zu konkretisieren. Weiter sind konkrete Sonderfälle, die in der Praxis häufig vorkommen, auf Wegleitungsstufe in Bezug auf ihre praktische Handhabung abschliessend zu regeln. Beispiele für relevante Sonderfälle sind u.a. Einzelunternehmen, Kollektivbeziehungen, Gemeinschaftskonten, Erbgemeinschaften, einfache Gesellschaft etc.

Aus Sicht der SBVg erscheint es zudem sinnvoll, auch hinsichtlich von Statusänderungen (Zuzug in die Schweiz oder Wegzug aus der Schweiz) auf die Wohnsitzadresse gemäss VSB abzustellen. Damit ist die Kongruenz mit dem Ansatz für die Statusbestimmung sichergestellt (gesetzliches Primat der Wohnsitzadresse gemäss VSB). In der Regel verpflichteten Banken im regulären Geschäftsprozess ihre Kunden vertraglich, die Bank über relevante Änderungen wie eine Adressänderung zu informieren. In der Praxis wird die Änderung der Wohnsitzadresse spätestens mit dieser Meldung systemwirksam. Für die Banken ist auch bezüglich Statusänderungen Rechtssicherheit erforderlich. Wir setzen uns deshalb dafür ein, dass Verwaltung und Branche im weiteren Prozess ein gemeinsames Verständnis zur konkreten Handhabung von Praxisfällen erarbeiten.

In der Vergangenheit wurden bei ähnlichen Steuerprojekten gute Erfahrungen damit gemacht, die Gesetzesbestimmungen in einer Wegleitung praxistauglich auszudifferenzieren. Zu nennen sind hier insbesondere die Wegleitungen für die Abgeltungssteuern mit Österreich und dem

Vereinigten Königreich, die EU-Zinsbesteuerung oder den AIA. Es hat sich jeweils gezeigt, dass durch die intensive Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Branche praxistaugliche und pragmatische Lösungen gefunden werden, welche eine möglichst reibungslose Umsetzung von komplexen Steuerprojekten ermöglichen und damit die nötige Planungs- und Rechtssicherheit schaffen. Die SBVg regt deshalb an, dass auch für eine Zahlstellensteuer die gemeinsame Erarbeitung einer entsprechenden Wegleitung anvisiert wird.

Mit dem Abstellen auf die Wohnsitzadresse gemäss VSB liegt der Zahlstelle eine solide rechtliche Vermutung für die steuerliche Ansässigkeit für Zwecke der Zahlstellensteuer vor. Nichts desto trotz kann es in der Praxis zu Unschärfen kommen, beispielsweise wenn nach einem Wegzug aus der Schweiz die Änderung der Wohnsitzadresse verzögert gemeldet wird und in der Zwischenzeit ein nicht vermeidbarer Abzug erfolgt. Die Vernehmlassungsvorlage geht nicht darauf ein, ob und in welcher Form Korrekturen bzw. Rückerstattungen in solchen Fällen vorgesehen sind. Für die SBVg wird es entscheidend sein, dass auch dieser Punkt bei der weiteren Ausarbeitung der Vorlage praxistauglich geregelt wird. Unabdingbar scheint, dass im unilateralen Recht (Gesetz) eine Anspruchsgrundlage für die Rückerstattung geschaffen werden muss für den Fall, dass bei im Ausland ansässigen Personen aufgrund von nicht vermeidbaren, systemimmanenten Unschärfen ein Steuerabzug erfolgte. Insbesondere bei Weg- und Zuzügen sind Steuerabzüge für Personen zu erwarten, die im Zeitpunkt der Zinsauszahlung noch nicht (oder nicht mehr) den Wohnsitz in der Schweiz haben. Nach Möglichkeit ist die Rückerstattung in solchen Fällen über ein geeignetes Verfahren mit Vereinfachungen umzusetzen, welches den administrativen Aufwand für die Kunden geringhält und aus Liquiditätsüberlegungen eine speditive Rückerstattung sicherstellt.

Gemäss unserem Verständnis sieht die Vernehmlassungsvorlage keinen Durchgriff bei Strukturen wie Sitzgesellschaften, Stiftungen und Trusts vor. Für die Zahlstellen ist es absolut zentral, auch in dieser Frage Rechtssicherheit zu haben - im Sinne einer klaren gesetzlichen Regelung. Für die Zahlstellen wäre ein Durchgriff in der Praxis nur sehr schwer umsetzbar, u.a. da die Zahlstelle die erforderlichen Detailkenntnisse nicht hat, weder über die Beteiligungsverhältnisse noch über einzelne Zahlungen/Ausschüttungen an wirtschaftlich Berechtigte. Darüber hinaus sind die Begriffe von wirtschaftlich Berechtigten (VSB) und beherrschenden Personen (AIA) nicht kompatibel mit der Einkommenssteuerlogik in der Schweiz. So werden beispielsweise unter dem AIA verschiedene Rollen als beherrschende Personen erfasst und dokumentiert, welche keinerlei steuerliche Ansprüche auf die Vermögenswerte und Erträge des Rechtsträgers haben (z.B. Treuhänder, Trustee, Protector, Senior Managing Official). Schwierigkeiten ergäben sich zudem bei der Rückerstattung, da in besagten Fällen oftmals nicht zweifelsfrei klar sein wird, welche Partei rückerstattungsberechtigt ist. Ein Durchgriff erscheint deshalb sowohl aus steuersystematischen wie auch operativen Überlegungen nicht praktikabel. Dies sollte im Sinne der Rechtssicherheit aus der gesetzlichen Umschreibung des Steuerobjekts klar hervorgehen.

4. Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen

Das Prinzip der Gleichbehandlung von direkten und indirekten Anlagen können wir grundsätzlich mittragen, sofern es für die Zahlstellen nicht grösseren administrativen Aufwand mit sich bringt. Es ist deshalb notwendig, dass unsere Vorschläge für die Umsetzung einer Zahlstellensteuer auf Zinsen von inländischen Emittenten übernommen werden.

5. Ausnahmebestimmungen für TBTF-Instrumente

Die Ausnahmebestimmung für TBTF-Instrumente begrüssen wir sehr. Sie ist eine zwingende Voraussetzung, damit die betroffenen Bankinstitute ihre aufsichtsrechtlichen Kapitalisierungsvorschriften auch in Zukunft erfüllen können.

6. Rückerstattung für zur Absicherung gehaltene Aktien

Wie oben unter Punkt 3.4 erläutert, wird in der Vorlage eine Regelung zur verrechnungssteuerlichen Behandlung von Ersatzzahlungen vorgesehen. Die Verrechnungssteuer soll nicht nur auf dem originären Ertrag, sondern auch auf der nachgebildeten Zahlung erhoben werden.

Ähnliche Charakteristika wie Ersatzzahlungen bei Borg-Leih-Geschäften können Erträge aus strukturierten Produkten aufweisen, die einen Bezug auf Schweizer Aktien haben. Für das Schweizer Bankengeschäft ist dieses Geschäft mit strukturierten Produkten von sehr grosser Bedeutung. Der Markt ist dabei sehr sensitiv. Gute Standortbedingungen sind entscheidend für den Emissionsstandort. Um gegenüber führenden Finanzplätzen in diesem Bereich Boden gut zu machen, müssen die Rahmenbedingungen in der Schweiz zwingend verbessert werden. Sonst droht ein weiterer Verlust des Geschäfts zugunsten der Konkurrenz.

Aus der Optik von Schweizer Banken und Finanzinstituten, die Aktien zur Absicherung von Derivaten und strukturierten Produkten halten, stellt sich insbesondere die wichtige Frage der Nutzungsberechtigung für die Rückforderung der Verrechnungssteuer auf diesen Absicherungspositionen. Im Rahmen der geplanten Reform der Verrechnungssteuer sollte auch diese Frage geklärt werden, die in der Praxis zu einer sehr hohen Rechtsunsicherheit geführt hat. Wir von der SBVg haben hierzu einen Lösungsvorschlag erarbeitet, welchen wir gerne wie folgt einbringen möchten.

Die Nutzungsberechtigung für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer für alle Hedging-Positionen, die ein Emittent für Derivate und strukturierte Produkte hält, ist gesetzlich zu verankern. Im Gegenzug soll eine zweite Quellen-Verrechnungssteuer auf strukturierten Produkten / Derivaten eingeführt werden, wenn bei Emission deren Delta 1 beträgt (sogenannte "Delta-1-Produkte", bei welchen bei einer bestimmten Bewegung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes eine identische Bewegung des Kurses des strukturierten Produktes erwartet wird). Dies müsste mit Bezug auf sämtliche Schweizer Aktien gelten, die zur Absicherung eines Derivates oder strukturierten Produktes gehalten werden. Damit würde – wie bereits bei Ersatzzahlungen lange Zeit geübt und nun gesetzlich klar zu regeln – ein griffiges System geschaffen werden, bei welchem Rückerstattung und Erhebung steuersystematisch konsistent aufeinander abgestimmt sind und allfällige Lücken in der Besicherung adäquat geschlossen würden.

Derivate können auch mehrere Delta-1-Elemente beinhalten. Beispiel: Ein Zertifikat auf den SMI oder den Swiss Pharmaceutical Basket. Der Anteil der Novartis-Aktien bildet ein Delta-1-Element. Grundsätzlich muss für alle möglichen Delta 1-Elemente des Basket die Unterstellung unter die zweite Verrechnungssteuer geprüft werden. Innerhalb eines Derivats sind deshalb Bagatellgrenzen festzulegen (z.B. < 10% des Derivatwerts bei Emission), für die keine Delta-1-Elemente definiert werden müssen (z.B. Welt-Zertifikat mit einem kleinen Nestlé-Anteil).

Der Schweizer Derivat-Emittent erhält die gesetzliche Rückerstattungsberechtigung (analog zu den Anlagefonds) für Absicherungsaktien, die er zur Absicherung von Derivaten hält und die

ihrerseits einer zweiten Verrechnungssteuer unterliegen.

Für Dividenden aus Schweizer Aktien, die von Schweizer Banken und Finanzinstituten zur Absicherung von Derivaten und strukturierten Produkten gehalten werden, gilt die Schweizer Bank oder das Schweizer Finanzinstitut auch dann als nutzungsberechtigt, wenn keine zweite Verrechnungssteuer abgeführt werden muss. Allerdings kann die ESTV in Bezug auf die Rückerstattung der Quellen-Verrechnungssteuer auf den Absicherungsaktien die Steuerumgehung prüfen.

Es sollten keine Zusammenrechnungsregeln aufgestellt und keine Neubeurteilungen während der Laufzeit gefordert werden. Exkurs: Die US-Steuerregeln in IRC Section 871(m) kennen auch eine zweite Quellensteuer auf gewissen Produkten mit US-Underlyings, wobei bei Einführung dieser Regeln das Erfordernis aufgestellt wurde, in gewissen Fällen Derivate kombiniert zu betrachten bzw. zusammenzurechnen, um Fragen der Unterstellung zu klären. Es hat sich herausgestellt, dass solche Regeln angesichts der Komplexität nicht praktikabel sind, weshalb die US-Behörden mittlerweile stark davon abgewichen sind. Für die zweite Verrechnungssteuer in der Schweiz ist folglich von Zusammenrechnungsregeln und Neubeurteilungen während der Laufzeit abzusehen. Allerdings kann die ESTV in Bezug auf die Rückerstattung der Quellen-Verrechnungssteuer auf den Absicherungsaktien die Steuerumgehung prüfen, wenn zwei Derivate in Umgehungsabsicht ausgegeben werden und in Kombination einem Delta 1-Instrument nahekommen.

Ausländische Derivat-Emittenten haben keine Pflicht zur Ablieferung einer zweiten Quellen-Verrechnungssteuer. Sie erleiden aber allenfalls auf Absicherungsaktien nicht rückforderbare Verrechnungssteuerabzüge.

7. Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen

Heute besteht für die inländischen Anleihen nicht nur das Steuerhindernis der Verrechnungssteuer, sondern auch der Stempelabgaben. Während die Verrechnungssteuer in erster Linie die Emission von Anleihen aus der Schweiz heraus verhindert, behindert die Umsatzabgabe auf dem Sekundärmarkt den Handel mit diesen Titeln. Die Verrechnungssteuer ist eine Emissions- und die Umsatzabgabe ein Handelsbremse. Einerseits zeigt sich dies deutlich am tiefen Emissionsvolumen in der Schweiz. Andererseits ist auch das Handelsvolumen in Anleihen auf dem Schweizer Markt sehr tief, da die Umsatzabgabe oftmals höher ist als die Rendite bei Verkauf. Der schweizerische Obligationenmarkt ist damit im Vergleich zu unseren Konkurrenzstandorten kaum liquide.

8. Reformelemente bei der Gewinnsteuer

Die Reform der Verrechnungssteuer sollte einhergehen mit einer gleichzeitigen Anpassung der Regelung des Beteiligungsabzuges bei der Gewinnsteuer. Gemäss der heutigen Praxis müssten Konzernobergesellschaften oder Stammhausgesellschaften, die zusätzliche Finanzierungsfunktionen in der Schweiz ausüben, eine wirtschaftliche Doppelbelastung mit der Gewinnsteuer in Kauf nehmen. Damit würde die Zielsetzung der Vorlage, welche die Finanzierungsaktivitäten aus der Schweiz heraus fördern möchte, unterlaufen. Die Regelung die seit dem 1. Januar 2019 für systemrelevante Banken gilt, welche Too-big-to-fail-Instrumente ausgeben müssen, sollte auf die übrige Wirtschaft ausgedehnt werden.

9. Zusammenfassung zu den konkreten Fragen des Bundesrates

Frage: *Anerkennen Sie den vom Bundesrat dargelegten Handlungsbedarf sowie die verfolgte Zielsetzung der Vorlage?*

Die SBVg unterstützt grundsätzlich die Zielsetzung des Bundesrates, mit einer Reform der Verrechnungssteuer den Schweizer Kapitalmarkt zu stärken. Dies ist im Sinne eines attraktiven Finanz- und Wirtschaftsstandorts notwendig. Die Reform muss aber zwingend mit der schrittweisen Abschaffung standortrelevanter Stempelabgaben erfolgen.

Frage: *Sind Sie mit dem teilweisen Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer einverstanden?*

Die konkrete Ausgestaltung der Verrechnungssteuerreform und das vorgeschlagene Zahlstellenmodell beurteilt die SBVg hingegen als kritisch. Den Vorschlägen können wir uns in der vorliegenden Form nicht anschliessen. Aufbauend auf den Vorschlägen des Bundesrates haben wir deshalb für Zinsen aus schweizerischer Quelle ein Lösungskonzept erarbeitet, wie eine Zahlstellensteuer auf allen Anlagen von Schweizer Emittenten, d.h. auf Obligationen und Geldmarktpapieren, auf Fonds und auf strukturierten Produkten umgesetzt werden könnte. Der zentrale Ansatz im Lösungskonzept der SBVg für eine Zahlstellensteuer auf Zinsen aus inländischer Quelle ist die Ausübung des Wahlrechts nach Art. 20b E-VStG. Mit der Ausübung dieses Wahlrechts für einen Zahlstellensteuerabzug müssen die Emittenten verpflichtet werden, die nötigen Mittel für die Abrechnung der Zahlstellensteuer durch die Zahlstellen zur Verfügung zu stellen, d.h. Zins-Cashflows sowie die nötigen zeitgerechten Informationen dazu.

Ein wesentliches Element dieses Lösungskonzeptes ist zudem, dass die Abrechnung der Steuer auf freiwilliger Basis an einen Dritten in der Schweiz delegiert werden kann. Dies ist insbesondere für kleinere und mittelgrosse Banken wichtig, um den administrativen Aufwand zu verringern.

Wir verweisen hierzu auf die Anhänge I, II, IV, VI und VII unserer Stellungnahme.

Für eine Erfassung auch von Zinsen aus ausländischer Quelle bieten wir aus den folgenden Gründen nicht Hand:

- Der Bundesrat schätzt die jährlichen Steuermehreinnahmen aus der Erfassung der ausländischen Zinsen mit CHF 35 Mio. pro Jahr. Eine Umsetzung der Zahlstellensteuer auf den in- und ausländischen Zinsen würde dem Finanzplatz jedoch Implementierungskosten von über CHF 500 Mio. sowie jährlich wiederkehrende Unterhaltskosten von rund CHF 50 Mio. verursachen. Diese Kosten würden die Steuererträge um ein Vielfaches übersteigen.
- Die Einführung einer Zahlstellensteuer schafft Wettbewerbsnachteile gegenüber dem Ausland, wo der automatische Informationsaustausch greift und nicht ein Steuerabzug. Dies gilt in verstärktem Masse für Zinsen aus ausländischer Quelle. Hier müsste mit diversen «Behelfslösungen» gearbeitet werden, welche zu Über- oder Unterbesicherungen führen können, die für die Kunden nicht attraktiv sind. Zudem würden das für die Kunden Kosten und höhere Gebühren verursachen und insofern einen weiteren Anreiz schaffen, das Vermögen zu unserer Konkurrenz im Ausland zu verschieben, wo kein nachteiliger Steuerabzug vorgenommen wird, sondern der automatische Informationsaustausch greift. Auch die Rückerstattung dieser Beträge, welche nicht mit den Beträgen der Einkommenssteuer übereinstimmen, dürfte für die

Kantone zu Problemen bei der Rückerstattung führen.

- Ausländische Dividenden bleiben weiterhin unbesichert. Die Sicherung wäre von vornherein unvollständig.

Auch ein Teilmeldeverfahren als mögliche technische Lösung zur Besicherung von Zinsen aus ausländischer Quelle müssen wir aus den folgenden Überlegungen ablehnen:

- Die Banken müssten parallel zwei Systeme aufbauen, d.h. ein Zahlstellensystem für inländische und ein Meldesystem für ausländische Zinsen. Auch dieser Aufwand wird die erwarteten Steuereinnahmen von CHF 35 Mio. pro Jahr weit übersteigen.
- Zudem würde dies zu einem kaum mehr überschaubaren Methodenpluralismus führen (Zahlstellenprinzip für inländische Zinsen, Meldesystem für ausländische Zinsen, Schuldnerprinzip für Dividenden). Die parallele Handhabung dieser drei Systeme wäre für die Kunden, für die Banken und auch für die veranlagenden Steuerbehörden zu kompliziert.

Gestützt auf die Annahmen des Bundesrates in der Vernehmlassungsvorlage schätzen wir, dass die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Zinsen für natürliche Personen in der Schweiz zu jährlichen zusätzlichen Steuerausfällen von nur rund CHF 50 bis 80 Mio. führen würde. Bei diesen geringfügigen Ausfällen ist eine vollständige Abschaffung der Verrechnungssteuer - für alle Anleger - durchaus eine valable Option im Vergleich zu einer komplexen, teuren und in der Erhebung mit Unsicherheiten verbundenen Zahlstellensteuer auf ausländischen Zinsen oder einem ebensolchen Teilmeldeverfahren. Falls der Bund den Sicherungszweck auf ausländische Zinsen mittels Zahlstellenprinzip oder Teilmeldung durchsetzen will, wird die SBVg die vollständige Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Zinsen fordern. Diese Forderung ist auch im Kontext zu sehen, dass sich auch die Schweiz dem langfristigen Trend zum Informationsaustausch nicht wird entziehen können.

Frage: Erachten Sie die vom Bundesrat vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen bei der Verrechnungssteuer als zielführend? Welche der im Erläuternden Bericht dargelegten Alternativen bevorzugen Sie allenfalls?

Das Prinzip der Gleichbehandlung von direkten und indirekten Anlagen können wir grundsätzlich mittragen, sofern es für die Zahlstellen nicht grösseren administrativen Aufwand mit sich bringt. Es ist deshalb notwendig, dass unsere Vorschläge für die Umsetzung einer Zahlstellensteuer auf Zinsen aus inländischer Quelle übernommen werden.

Frage: Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Ausnahmbestimmungen für TBTF-Instrumente (CoCos usw.) bei der Verrechnungssteuer verlängert werden, wenn die vorgeschlagene Reform nicht per 1.1.2022 in Kraft tritt? Wenn ja, wie lange?

Die Ausnahmbestimmung für TBTF-Instrumente begrüssen wir sehr. Sie ist eine zwingende Voraussetzung, damit die betroffenen Bankinstitute ihre aufsichtsrechtlichen Kapitalisierungsvorschriften auch in Zukunft erfüllen können. Es braucht diese Ausnahme solange, bis eine anderweitige Lösung bei der Verrechnungssteuer in Kraft tritt.

Frage: Befürworten Sie die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen?

Ja. Neben der Verrechnungssteuer als Emissionsbremse für schweizerische Anlagen stellt die Umsatzabgabe eine Handelsbremse dar. Der Schweizer Obligationenmarkt ist deshalb stark

unterentwickelt und kaum liquide. Es braucht zwingend eine Abschaffung aller standortrelevanten Stempelabgaben.

Frage: Sind Sie damit einverstanden, auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer (insbes. Beteiligungsabzug) zu verzichten?

Dem können wir nicht zustimmen. Gemäss der heutigen Praxis müssten Konzernobergesellschaften oder Stammhausgesellschaften, die zusätzliche Finanzierungsfunktionen in der Schweiz ausüben, eine wirtschaftliche Doppelbelastung mit der Gewinnsteuer in Kauf nehmen. Die Regelung, die seit dem 1. Januar 2019 für systemrelevante Banken gilt, welche Too-big-to-fail-Instrumente ausgeben müssen, sollte auf die übrige Wirtschaft ausgedehnt werden.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Oliver Buschan
Leiter Retail Banking & Capital Markets
Mitglied der Geschäftsleitung



Urs Kapalle
Leiter Tax Strategy
Mitglied der Direktion

Anhang I: Details zur Abwicklung der Zahlstellensteuer auf Zinsen inländischer Obligationen

Für die praktische Abwicklung einer Zahlstellensteuer auf Zinsen inländischer Obligationen kann der Vorschlag in der Vernehmlassung nicht tel quel übernommen werden. Es kann aber darauf aufgebaut werden. Wenn gewisse Grundvoraussetzungen gegeben sind, können die Zahlstellen in der Schweiz die Steuer abwickeln.

Grundvoraussetzungen für die Abwicklungsfähigkeit

- 1) Qualifikation eines Instruments als «In Scope», der Zahlstellensteuer unterliegend, oder als «Out of Scope», nicht der Zahlstellensteuer unterliegend
- 2) Geldfluss, vom dem die Zahlstellensteuer in Abzug gebracht werden kann
- 3) Informationen zum Zins - bei der vom Bundesrat geforderten tagfertigen Abwicklung müssen die Zinsinformationen der Zahlstelle *vor* dem Zins(Geld-)fluss bekannt sein.

Um den administrativen Aufwand insbesondere für kleinere und mittelgrosse Banken zu verringern, ist es wichtig, dass die Abrechnung der Steuer auf freiwilliger Basis an einen Dritten in der Schweiz delegiert werden kann.

Obwohl die Voraussetzungen für eine grosse Anzahl inländischer Obligationen erfüllt sind, ist die Abwicklungsfähigkeit der Zahlstellensteuer basierend auf der Vernehmlassungsvorlage nicht vollumfänglich gewährleistet, was aber in einem Massenverfahren wie einer Zahlstellensteuer zwingend notwendig wäre.

Beispiele:

- Es ist für die Zahlstellen nicht ersichtlich, ob Schuldverhältnisse die Grenze zur kollektiven Kapitalbeschaffung überschreiten oder nicht, z.B. bei Konsortialkrediten. Die Qualifikation als Obligationen im Sinne des Verrechnungssteuergesetzes ist für die Zahlstellen nicht erkennbar.
- Es ist für die Zahlstellen nicht ohne Weiteres ersichtlich, ob ein Emittent einer Obligation das Wahlrecht nach Art. 20b E-VStG für die Zahlstellensteuer gewählt hat oder die Verrechnungssteuer für alle Zinsempfänger an der Quelle, d.h. beim Emittenten abgerechnet wird.
- Bei Wandelanleihen, welche die Voraussetzungen für die Behandlung als «klassische» Wandelanleihen gemäss Praxis der ESTV nicht erfüllen, entsteht im Zeitpunkt der Wandlung ein verrechnungssteuerpflichtiges Zinsbetreffnis ohne Zahlungsfluss. Ähnliches gilt bei zahlreichen strukturierten Produkten, die als Obligationen qualifizieren und die eine Titellieferung anstelle einer Geldzahlung vorsehen. Die Realisierung eines verrechnungssteuerpflichtigen Zinses geht dort nicht mit einem Geldfluss einher. Dieses Problem besteht ebenso bei thesaurierenden Anlagefonds, bei denen der notwendige Zahlungsfluss für die Zahlstellensteuerabrechnung ebenfalls fehlt.
- Der bisherige Zinsbegriff des Verrechnungssteuerrechts umfasst Zinsen des Leistungsschuldners im Sinne von Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG, nicht jedoch die Einkünfte bei einem Handwechsel überwiegend einmalverzinslicher Obligationen gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. b DBG. Wohl besteht gemäss unserem Verständnis keine Absicht des Bundesrats, am Zinsbegriff des Verrechnungssteuerrechts etwas zu ändern, für die Abwicklung besteht hierzu

jedoch keine ausreichende Klarheit in den gesetzlichen Grundlagen; es fehlt die gesetzliche Verankerung, dass nur Zinsen des Leistungsschuldners in den Bereich der Zahlstellensteuer fallen, nicht auch mögliche Entschädigungen für aufgelaufene Zinsen, die bei einem Verkauf einer Obligation durch den Käufer entrichtet werden.

- Bei möglichen Rückkäufen von Obligationen durch den Emittenten sind die Bruch- und Stückzinsen für die Zahlstellen nicht erkennbar. Nur der Emittent weiss, ob aufgelaufene Zinsen bei der Titelnahme als verrechnungssteuerpflichtige Zinsen qualifizieren oder nicht.
- Insbesondere bei nicht an einer Börse kotierten Instrumenten, die aufgrund des breiten verrechnungssteuerlichen Obligationenbegriffs als Obligationen qualifizieren wie z.B. Konsortialkredite, Privatplatzierungen usw., fehlt in der Regel die rechtzeitige Information zu den Zinsen. Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene «Fall-back»-Lösung der Erfassung aller Erträge, d.h. nicht nur der Zinserträge, führt hier zu einer massiven Überbesicherung. Wenn aus einem Zahlungsfluss die Erträge nicht von anderen Elementen des Zahlungsflusses abgegrenzt werden können, versagt selbst die «Fall-back»-Lösung.
- Bei Obligationen mit variablen Zinsen kann die Information zum Zinsbetreffnis eventuell nicht rechtzeitig für die unmittelbare Abwicklung verfügbar sein.
- Für die Delegierbarkeit fehlen die gesetzlichen Regelungen in der Vernehmlassungsvorlage. Die Zahlstelle, welche die Steuerablieferung delegieren möchte, würde aus dem öffentlichen Recht haftbar gemacht werden für Steuernachzahlungen und Verzugszinsen, auch für Fehler von Emittenten und Depotstelle. Generell sind die Pflichten im Rahmen des Prozesses der Zahlstellensteuerabwicklung in der Vernehmlassungsvorlage nicht adäquat verteilt. Es fehlen insbesondere die Pflichten der Emittenten zur Lieferung von Informationen an die Zahlstellen, damit die Zahlstellen die Steuer korrekt abwickeln können.

Erstellung der Grundvoraussetzungen für die Abwicklungsfähigkeit inländischer Obligationen

Die oben genannten Mängel der Vernehmlassungsvorlage könnten beseitigt werden, insbesondere durch eine klare Regelung von Rechten und Pflichten für die Emittenten und des Zusammenspiels zwischen inländischen Emittenten, Depotstellen und Zahlstellen im Ablauf der Zahlstellensteuerabwicklung (siehe nachfolgend Anhang II). Als Beispiel kann die Liquidität sichergestellt werden, indem die Emittenten per Gesetz nur dann das Wahlrecht gemäss Art. 20b E-VStG für die Zahlstellensteuer wählen können, wenn sie den Liquiditätsfluss und die entsprechenden Informationen für jeden steuerpflichtigen Sachverhalt sicherstellen, ansonsten müssen sie beim bisherigen System der Entrichtung der Verrechnungssteuer an der Quelle bleiben. Die Emittenten sollten dann auch im Emissionsprospekt angeben, ob die Obligation dem Zahlstellenprinzip unterliegt oder nicht, was insbesondere für die ausländischen Anleger eine wichtige Information ist.

Empfehlenswert ist auch die Wiedereinführung von Bagatellgrenzen für ein allfälliges Emissionsdisagio (Bagatellgrenze von 0.5% p.a. gemäss früherer Praxis), damit im Regelfall die periodischen Zinsen der Zahlstellensteuer unterliegen und nicht auch noch ein geringfügiger Emissionsdiskont.

SwissBanking

Anhang II: Vorschläge für Gesetzesanpassungen

Erstellung der Grundvoraussetzungen für die Abwicklungsfähigkeit inländischer Obligationen

Die oben genannten Mängel der Vernehmlassungsvorlage könnten für inländische Obligationen beseitigt werden, insbesondere durch eine klare Regelung von *Rechten und Pflichten* für die Emittenten und das *Zusammenspiel* zwischen inländischen Emittenten, Depotstellen und Zahlstellen im Ablauf der Zahlstellensteuerabwicklung.

Zusammenspiel zwischen inländischen Emittenten, Depotstellen und Zahlstellen als notwendige Voraussetzungen für die Abwicklungsfähigkeit der Zahlstellensteuer auf Zinsen inländischer Obligationen *de lege ferenda*:

Funktionsträger	Gesichtspunkte	Ausführung
<i>Wer?</i>	<i>Was?</i>	<i>Wie?</i>
Inländischer Obligationsschuldner, Emittent	Entscheid «Opt-in» (Art. 20b E-VStG); Steuerzahlpflicht gemäss Art. 12ff. VStG, wenn kein «Opt-in»	VSt-pflichtige Zinsen gemäss bisheriger Praxis, Auszahlung: Zinsen 65% an Anleger, 35% VSt an ESTV, Abrechnung wie bisher
	Voraussetzungen für «Opt-in» für die Zahlstellensteuer, Vereinbarung mit Depotstelle (oberste Zahlstelle in der Verwahrkette)	Grundprinzipien im öffentlichen Recht: Emittent verpflichtet sich zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere Lieferung der Zahlstellensteuer-relevanten Informationen vor der Auszahlung eines zahlstellensteuerpflichtigen Zinsertrags. Der Geldanteil von jedem zahlstellensteuerpflichtigen Zinsertrag muss minimal dem Betrag der Zahlstellensteuer entsprechen, damit die Zahlstellensteuer korrekt abgeliefert werden kann. Der Emittent entschädigt die Depotstelle für die Kosten der Abwicklung der Zahlstellensteuer durch die Depotstelle und die Zahlstellen.
		Depotstelle erledigt in Zusammenarbeit mit den nachgelagerten Zahlstellen die Abwicklung des Zahlstellensteuerabzugs und die ungekürzte Auszahlung der Zinsen an Personen, die nicht von der Zahlstellensteuer betroffen sind, unter Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen.
	Verantwortlichkeit	Die handelnden Organe des Emittenten tragen nur bei Vorsatz eine strafrechtliche Verantwortung für die Verletzung ihrer Pflichten bei der Zahlstellensteuer (s. oben), keine strafrechtliche Verantwortung für fahrlässiges Verhalten. Die Emittenten haften direkt gegenüber dem Fiskus aus öffentlichem Recht bei Pflichtverletzung in ihrem Bereich (z.B. fehlende oder falsche Zinsinformationen, fehlender Geldfluss) für Zahlstellensteuernachforderungen und Verzugszinsen. Die Emittenten tragen jedoch keinerlei öffentlich-rechtlichen Haftungsrisiken (auch keine solidarische oder subsidiäre Haftung) für Fehler der Depotstellen und Zahlstellen.

Inländische Depotstelle	Registrierung	Depotstellen sind immer auch Zahlstellen im Sinne der Definition für die Zahlstellensteuer. Sie registrieren sich dementsprechend als Zahlstelle bei der ESTV. Die Depotstelle wird hier separat diskutiert zur Verdeutlichung der Aufgabenteilung mit nachgelagerten Zahlstellen.
	Aufgaben / Pflichten	Depotstelle erledigt in Zusammenarbeit mit den nachgelagerten Zahlstellen die Abwicklung des Zahlstellensteuer und die ungekürzte Auszahlung der Zinsen an Personen, die nicht von der Zahlstellensteuer betroffen sind, unter Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen.
	Zahlung von Zinsen	Inländische Depotstelle erhält vom Emittenten oder von der vorgelagerten Depotstelle die ungekürzten Zinsen und bezahlt 100% an nachgelagerte inländische steuerentrichtende Zahlstelle (die Depotstelle kann selbst eine Zahlstelle sein, welche die Zahlstellensteuer abzuliefern hat, s. unten) sowie an Zinsempfänger im Ausland. Die Depotstelle übermittelt vor der Zahlung an die nachgelagerte Depotstelle / Zahlstelle die Informationen zum verrechnungssteuerpflichtigen Zins (Weiterleitung der Informationen, welche die Depotstelle vom Emittenten / der vorgelagerten Depotstelle erhalten hat).
	Verantwortlichkeit	Die handelnden Organe der Depotstelle tragen nur bei Vorsatz eine strafrechtliche Verantwortung für die Verletzung ihrer Pflichten bei der Zahlstellensteuer (s. oben), keine strafrechtliche Verantwortung für fahrlässiges Verhalten. Die Depotstellen haften direkt gegenüber dem Fiskus aus öffentlichem Recht bei Pflichtverletzung in ihrem Bereich (z.B. fehlende oder falsche Weiterleitung von Zinsinformationen und Geldfluss) für Zahlstellensteuernachforderungen und Verzugszinsen. Die Depotstelle trägt jedoch keinerlei öffentlich-rechtliche Haftungsrisiken (auch keine solidarische oder subsidiäre Haftung) für Fehler der Emittenten und anderer Depotstellen und Zahlstellen.
Inländische Zahlstelle	Registrierung	Inländische Zahlstellen registrieren sich bei der ESTV, welche ein Register der Zahlstellen führt.
	Identifikation bei der vorgelagerten Depotstelle	Inländische Zahlstellen identifizieren sich gegenüber der vorgelagerten Depotstelle / Zahlstelle (gegebenenfalls gegenüber dem Emittenten, wenn die Zahlstelle die Funktion der obersten Depotstelle wahrnimmt) als Zahlstellen, damit die vorgelagerte Depotstelle ohne Weiteres die Zinsen ungekürzt, ohne Zahlstellensteuerabzug, an die Zahlstelle ausbezahlen kann.

	Zahlung	Inländische Zahlstelle bezahlt 100% an nachgelagerte inländische Zahlstellen und übermittelt die Informationen zum zahlstellensteuerpflichtigen Betrag, die sie vom Emittenten / der vorgelagerten Zahlstelle erhalten hat, vor der Zinszahlung an die nachgelagerte Zahlstelle weiter. Sie bezahlt an die übrigen Zinsempfänger gemäss Kundenidentifikation: 65% für inländische natürliche Personen und 35% an die ESTV; 100% für andere inländische Personen (juristische Personen und übrige) sowie für ausländische Personen (einschliesslich juristischer Personen sowie Banken usw.).
	Verantwortung	Die handelnden Organe der Zahlstelle tragen nur bei Vorsatz eine strafrechtliche Verantwortung für die Verletzung ihrer Pflichten bei der Zahlstellensteuer (s. oben), keine strafrechtliche Verantwortung für fahrlässiges Verhalten. Die Zahlstellen haften direkt gegenüber dem Fiskus aus öffentlichem Recht bei Pflichtverletzung in ihrem Bereich (z.B. fehlende oder falsche Weiterleitung von Zinsinformationen und Geldfluss an nachgelagerte Zahlstellen, fehlende oder falsche Abrechnung der Zahlstellensteuer, falsche Kundenidentifikation) für Zahlstellensteuernachforderungen und Verzugszinsen. Die Zahlstelle trägt jedoch keinerlei öffentlich-rechtliche Haftungsrisiken (auch keine solidarische oder subsidiäre Haftung) für Fehler der Emittenten und anderer Depotstellen und Zahlstellen.
Delegation der Entrichtung der Zahlstellensteuer an die vorgelagerte Depotstelle / Zahlstelle	Registrierung / Vereinbarung mit vorgelagerter Zahlstelle	Inländische Zahlstellen, die nicht selbst die Zahlstellensteuer für Obligationen abrechnen wollen, können die Steuerentrichtung auf freiwilliger Basis an die vorgelagerte Depotstelle / Zahlstelle delegieren. Die Zahlstellen identifizieren sich gegenüber der vorgelagerten Zahlstelle / Depotstelle als Zahlstelle, welche die Zahlstellensteuerablieferungspflicht delegiert hat. Gegenüber einer vorgelagerten Zahlstelle gilt die Delegation vollumfänglich, das heisst für alle bei der vorgelagerten Depotstelle hinterlegten Wertschriften. Die oberste Zahlstelle, welche die Vereinbarung mit dem Emittenten über die Zahlstellensteuer (Opt-in) eingegangen ist, kann die Zahlstellensteuerablieferungspflicht nicht delegieren.
	Depotsegregierung	Für jede inländische Obligation mit Opt-in: Die delegierende Zahlstelle holt die Kundeninformationen ein und darauf aufbauend die Segregationsinformationen für die 2 Körbe («Baskets»); Basket 1 umfasst die VSt-pflichtigen Anleger, also inländische natürliche Personen; Basket 2 umfasst die übrigen, VSt-befreiten Anleger. Die Zahlstelle, welche die Zahlstellensteuerpflicht nicht wahrnimmt, unterhält bei der vorgelagerten Zahlstelle segregierte Accounts, welche die beiden Baskets abbilden, oder meldet die Basketsegregierung bei jeder Zinszahlung an die vorgelagerte Zahlstelle.
	Zahlung	Die inländischen delegierenden Zahlstellen haben keinerlei Steuerzahlpflichten für die Zahlstellensteuer. Sie erhalten für sich und ihre Depotinhaber die Zinszahlungen netto, nach Abzug der Zahlstellensteuer, von der vorgelagerten Zahlstelle gemäss Depotsegregationsinformationen.

	Verantwortung	Die handelnden Organe der Zahlstelle tragen nur bei Vorsatz eine strafrechtliche Verantwortung für die Verletzung ihrer eigenen Pflichten bei der Zahlstellensteuer (s. oben), keine strafrechtliche Verantwortung für fahrlässiges Verhalten. Die delegierenden Zahlstellen haften direkt gegenüber dem Fiskus aus öffentlichem Recht bei Pflichtverletzung in ihrem Bereich (z.B. fehlende oder falsche Kundenidentifikation, fehlende oder falsche Weiterleitung der Basketeinteilung an die vorgelagerte Zahlstelle) für Zahlstellensteuernachforderungen und Verzugszinsen. Die Zahlstelle trägt jedoch keinerlei öffentlich-rechtliche Haftungsrisiken (auch keine solidarische oder subsidiäre Haftung) für Fehler der Emittenten und anderer Depotstellen und Zahlstellen, einschliesslich Fehler der Zahlstelle, an welche die Entrichtung der Zahlstellensteuer delegiert wurde.
--	---------------	---

Anhang III: Details zur Abwicklung der Zahlstellensteuer auf Zinsen ausländischer Obligationen

Die in Anhang I genannten Mängel der Vernehmlassungsvorlage bestehen inhaltlich gleich, in der Praxis aber verschärft, für ausländische Obligationen. Der breite Obligationsbegriff des Verrechnungssteuerrechts würde die Erkennbarkeit von «In Scope»-Anlagen stark erschweren z.B. für Konsortialkredite, aber auch strukturierte Produkte, für welche die Qualifikation als Obligation gemäss Verrechnungssteuer oft nicht erkennbar ist.

In Betracht gezogene Umwege und Behelfslösungen («Work-around») für die Erstellung der Grundvoraussetzungen für die Abwicklungsfähigkeit ausländischer Obligationen

Für die Beseitigung der Hindernisse für die Abwicklung von ausländischen Obligationen hat die SBVg folgende Varianten geprüft:

- *Extraterritoriale Auferlegung von Pflichten an ausländische Emittenten:* Die extraterritoriale Auferlegung von Pflichten für Emittenten für im Ausland emittierten Anlagen (analog zu den vorgeschlagenen Pflichten für inländische Emittenten gemäss Anhang II), z.B. ein zwingender Geldfluss, wenn ein Sachverhalt als Zins gemäss Schweizer Steuerrecht gilt, wäre offensichtlich völkerrechtswidrig. Negativ ausgedrückt würde ein faktisches Verbot, solche ausländischen Instrumente auf dem schweizerischen Markt anzubieten, wohl die Wirtschaftsfreiheit der Verfassung verletzen, genauso wie internationale Verträge und Abkommen der Schweiz.
- *Unvollständige Abwicklung gemäss Vernehmlassungsvorlage:* Wie oben dargestellt, könnte die Zahlstellensteuer aufgrund der zahlreichen aufgeführten Hinderungsgründe für ausländische Obligationen nicht vollständig abgewickelt werden. Es blieben regelmässig Zehntausende von Transaktionen, für welche das Gesetz der Vernehmlassungsvorlage keine hinreichende Regelung bieten würde, die also überhaupt nicht oder nicht tagfertig abgewickelt werden könnten. Trotzdem würde für die Zahlstellen eine unbekannte Zahlstellensteuer-Ablieferungspflicht entstehen mit den drakonischen Verzugszinsen von 5% auf notwendigerweise verspäteten oder unterbliebenen Steuerablieferungen. Gemäss Vernehmlassungsvorlage bleibt es unklar, wie in solchen Fällen eine Steuer bei nachträglichem Erkennen einer Zahlstellensteuerschuld auf die Kunden überwältzt werden könnte, vor allem in Fällen fehlender Liquidität für die nachträgliche Erhebung einer Zahlstellensteuer oder auch für die Erhebung einer Zahlstellensteuer ohne Geldfluss. Die inländischen Kunden der Schweizer Banken müssten wohl die Banken schadlos halten für die zu erwartenden Nacherhebungen von Zahlstellensteuern auf ausländischen Obligationen einschliesslich den zu erwartenden Verzugszinsen. Für die Erhebung der Zahlstellensteuer in unklaren Verhältnissen sowie die mögliche Nacherhebung einer Zahlstellensteuer und die Verzugszinsen müssten die Kunden der schweizerischen Banken wohl eine Sicherheit leisten zur Sicherstellung der Liquidität für die zu erwartenden Kosten der Nacherhebung. Die Sicherstellung müsste bis zur Verjährung der unklaren Zahlstellensteuer blockiert bleiben. Dies würde zu einer erheblichen Verteuerung der Bankdienstleistungen für schweizerische Kunden bei schweizerischen Banken führen und würde die Wirtschaftsfreiheit ernsthaft in Frage stellen. Bei einer ausländischen Bank könnten schweizerische Kunden diese Depots ohne die zusätzlichen Kosten unterhalten; sie

hätten ausserdem dem Vorteil der Meldung anstelle des Steuerabzugs mit seinen Liquiditätsnachteilen. Es müsste also eine ernst zu nehmende substantielle Abwanderung von schweizerischen Bankkunden zu ausländischen Banken befürchtet werden, was u.a. zahlreiche Arbeitsplätze kosten und das Gewinnsteuersubstrat für den schweizerischen Fiskus beeinträchtigen würde.

- *Partielle Beseitigung der Hindernisse für die Abwicklung gemäss Vernehmlassungsvorlage:* Wenn die Liquidität für die Abwicklung fehlt, z.B. bei Wandelanleihen oder auch thesaurierenden Anlagefonds, könnte die Erfassung mit dem Zahlstellensteuerabzug aufgeschoben werden, bis ein Liquiditätsfluss stattfindet, was üblicherweise im Bereich von Anlagefonds bei der Veräusserung, Rückzahlung oder Rückgabe von Fondsanteilen der Fall ist. Die Beseitigung des Hindernisses der fehlenden Liquidität würde allerdings Nachteile nach sich ziehen wie die Lücken bei der laufenden Steuersicherung, die zusätzlichen Aufwendungen bei der Abwicklung, d.h. ein Vortrag von nicht abgerechneten Steuerbeträgen, und die Unsicherheiten bei der Verrechnungssteuerrückerstattung, die für die Kantone nochmals erschwert würde. Ausserdem würde damit nur das Abwicklungshindernis der fehlenden Liquidität beseitigt, nicht jedoch die anderen Hindernisse und Schwierigkeiten.
- *Begrenzung des Scopes des Zahlstellensteuerabzugs für ausländische Obligationen auf abwicklungsfähige Anlagen:* Für eine *grössere Anzahl* von ausländischen Obligationen könnte mit den entsprechenden Kosten ein Prozess implementiert werden, für den die Abwicklung des Steuerabzugs einer Zahlstellensteuer aufgebaut werden könnte. Auf der anderen Seite sind gewisse Instrumente mangels Liquiditätsfluss, mangels klarer «In Scope»-Qualifikation oder fehlender Zinsinformation nicht abwicklungsfähig. Dazwischen besteht ein Graubereich von Instrumenten, für welche die Abwicklungsfähigkeit mit den entsprechenden Risiken und Mehrkosten in der Mehrzahl der Sachverhalte erreicht werden könnte. Vorliegend müsste eine zweckmässige Trennlinie festgesetzt werden, damit ein Zahlstellensteuerabzug mit vertretbarem Zusatzaufwand auf den «In Scope»-Anlagen umgesetzt werden könnte. Dabei müsste der Steuerabzug sicherlich auf «normale» Obligationen beschränkt werden; komplizierte strukturierte Produkte und auch Anlagefonds müssten «Out of Scope» bleiben. Vernünftigerweise müssten auch Private Placements und ähnliche ausländische Anlagen von der Zahlstellensteuer ausgenommen werden. Es würden wohl nur an anerkannten Börsen gelistete Obligationen verbleiben, die von der ESTV konkret als «In Scope» registriert werden müssten. Dieser, mit zusätzlichem Mehraufwand machbare Weg würde vom Sicherungszweck her betrachtet eine willkürliche Abgrenzung zwischen Instrumenten, die mit einer Zahlstellensteuer besichert würden, und anderen Instrumenten in der Lücke vornehmen. Die zusätzliche Steuersicherheit aufgrund einer lückenhaften Erfassung würde den Mehraufwand und die Mehrkosten für die Zahlstellen, die Anleger und die Steuerbehörden, vor allem für die Behörden der Kantone, aber auch für die ESTV in Bezug auf die Abgrenzung der Instrumente, unseres Erachtens in keiner Weise rechtfertigen. Gemäss der Schätzung der ESTV in der Vernehmlassungsvorlage würde eine umfassende Zahlstellensteuer auf sämtlichen ausländischen Zinsanlagen, was wie oben dargelegt, faktisch gar nicht umsetzbar ist, zu jährlichen Steuer Mehreinnahmen von CHF 35 Mio. führen. Die Umsetzungskosten und der laufende Unterhalt der Systeme für die Finanzbranche würden diese Mehreinnahmen um ein Vielfaches übersteigen.

Schlussfolgerung: Der einzig mögliche Ansatz zur Beseitigung der Hindernisse für die vollständige Abwicklungsfähigkeit von ausländischen Obligationen wäre die Begrenzung des Scopes bei der Unterstellung von ausländischen Obligationen unter die Zahlstellensteuer. Bei dieser Begrenzung des Scopes bei ausländischen Obligationen überwiegen allerdings die Nachteile in Bezug auf die Steuersicherung und die Abwicklung klar gegenüber den Vorteilen der partiellen Unterstellung, weshalb die SBVg nicht dazu Hand bietet, ausländische Obligationen partiell in einen Steuerabzug einzubeziehen.

Anhang IV: Details zur Abwicklung der Zahlstellensteuer auf Zinserträgen aus inländischen Fonds

Für die Abwicklung der Zahlstellensteuer auf Zinserträgen aus inländischen Fonds wird gemäss der schweizerischen Praxis unterschieden in ausschüttende und thesaurierende Fonds.

Ausschüttende Fonds

Nach der heutigen Praxis der schweizerischen Fondsindustrie und der ESTV werden ausgeschüttete Zinserträge aus Fonds nicht separat ausgewiesen und ausgeschüttet. Es werden vielmehr alle in- und ausländischen Zinsen und alle in- und ausländischen Dividenden, welche der Fonds aus seinem Fondsvermögen vereinnahmt, zusammengefasst und den Kunden als Position "steuerbarer Ertrag" ausgeschüttet und ausgewiesen. In der Kursliste der ESTV ist dementsprechend auch keine Information zum Zinsbetreffnis, sondern nur zum Ertrag ersichtlich. Zudem liegen die Informationen bei der ESTV oftmals nicht im Zeitpunkt der Cashflows vor, sondern erst zeitlich nachgelagert. Darüber hinaus kann es zu nachträglichen Korrekturen in der Kursliste kommen. Auch bei den anerkannten Datenprovidern sind die Informationen zum Zins nicht tagfertig erhältlich.

Thesaurierende Fonds

Das Problem der fehlenden Information stellt sich auch bei den thesaurierenden Fonds. Zusätzlich liegt hier gar kein Zinszahlungsfluss vor, von welchem die Zahlstelle eine Steuer in Abzug bringen könnte.

Damit schweizerische Fonds überhaupt unter der Zahlstellensteuer abgewickelt werden können, müssen grundsätzlich dieselben Grundvoraussetzungen gegeben sein wie für schweizerische Obligationen:

Grundvoraussetzungen für die Abwicklungsfähigkeit

- 1) Qualifikation eines Fonds als «In Scope», der Zahlstellensteuer unterliegend, oder als «Out of Scope», nicht der Zahlstellensteuer unterliegend
- 2) Geldfluss, von dem die Zahlstellensteuer in Abzug gebracht werden kann
- 3) Informationen zum Zins - bei der vom Bundesrat geforderten tagfertigen Abwicklung müssen die Zinsinformationen der Zahlstelle vor dem Zins(Geld-)fluss bekannt sein.

Um den administrativen Aufwand insbesondere für kleinere und mittelgrosse Banken zu verringern, ist es wichtig, dass die Abrechnung der Steuer auf freiwilliger Basis an einen Dritten in der Schweiz delegiert werden kann.

Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, wäre eine Abwicklung anhand des folgenden Lösungskonzepts möglich:

Ausschüttende Fonds

Die Fondsleitung stellt den Zahlstellen für die nachstehenden Ausschüttungselemente je einen separaten Coupon aus, aufgrund welchem die Zahlstellen die jeweilige Abrechnung vornehmen. Diese Aufteilung basiert auf einer Spartenrechnung, welche die Fondsleitung für die jeweiligen

Erträge/Gewinne sowie die zuordenbaren Aufwendungen führt. Es wird entscheidend sein, dass die ESTV und die anerkannten Datenprovider jeweils publizieren, ob für einen Fonds ein Opt-in gemacht wurde und welche Ausschüttungen und Thesaurierungen der einzelnen Sparten gemacht wurden.

- Sparte A, welche für die Verrechnungssteuer dem Zahlstellenprinzip untersteht:
Zinserträge (in- und ausländische) minus direkt zuordenbare Aufwendungen* sowie anteilige allgemeine Fondsverwaltungs- und andere abzugsfähige Kosten (Allokation dieser Kosten proportional zum Anteil der Aktiven dieser Sparte zum Total der Aktiven des Fonds)
- Sparte B, welche für die Verrechnungssteuer dem Schuldnerprinzip untersteht:
Dividendenerträge aus inländischen Aktien minus direkt zuordenbare Aufwendungen* sowie anteilige allgemeine Fondsverwaltungs- und andere abzugsfähige Kosten (Allokation dieser Kosten proportional zum Anteil der Aktiven dieser Sparte zum Total der Aktiven des Fonds)
- Sparte C, welche von der Verrechnungssteuer ausgenommen ist:
Dividendenerträge aus ausländischen Aktien minus direkt zuordenbare Aufwendungen* sowie anteilige allgemeine Fondsverwaltungs- und andere abzugsfähige Kosten (Allokation dieser Kosten proportional zum Anteil der Aktiven dieser Sparte zum Total der Aktiven des Fonds).
- Sparte D, welche von der Verrechnungssteuer ausgenommen ist:
Erträge aus direktem Grundbesitz minus immobilisenspezifische Kosten sowie anteilige allgemeine Fondsverwaltungs- und andere abzugsfähige Kosten (Allokation dieser Kosten proportional zum Anteil der Aktiven dieser Sparte zum Total der Aktiven des Fonds)
- Sparte E, welche von der Verrechnungssteuer ausgenommen ist:
Kapitalgewinne sowie Rückzahlungen von Grund- oder Stammkapital oder von Reserven aus Kapitaleinlagen, welche der kollektiven Kapitalanlage aus ihren Anlagen zufließen.

* Unter direkt zuordenbaren Aufwendungen können etwa SLB-Ersatzzahlungen oder Überzugszinsen fallen.

Soweit ein Fonds seine Anlagen ganz oder teilweise über Zielfonds tätigt, kann die Fondsleitung diese Zielfonds bzw. die daraus fliessenden Erträge derjenigen Sparte zuordnen, welcher sie gemäss der Spartenrechnung dieses Zielfonds zugehören (d.h. wenn ein Zielfonds z.B. Dividenden erträge aus ausländischen Aktien ausschüttet oder thesauriert, kann der Dachfonds diese Zielfondserträge in seiner Spartenrechnung als Dividendenertrag aus ausländischen Aktien verbuchen). Liegen keine solchen separaten Coupons der Zielfonds oder inhaltlich gleichwertige Informationen über den Zielfonds vor, sind diese Zielfondserträge als Dividendenerträge aus inländischen Aktien zu behandeln.

Es wird entscheidend sein, dass praktikable Rundungs- und Verrechnungsregeln zwischen den Sparten zugelassen werden, denn andernfalls müssten die Banken und auch die ESTV mit minimsten Rappen-Bruchteilen pro Sparten-Ausschüttung hantieren, was zu völlig unverhältnismässigem, administrativem Aufwand führen würde.

Die Fondsleitung entscheidet separat für jeden Fonds bzw. jedes Teilvermögen, ob sie für das Zahlstellenprinzip optiert und deshalb obige Spartenrechnung führen will. Wenn für einen Fonds kein Opt-in gemacht wird, fallen seine Ausschüttungen vollumfänglich unter das Schuldnerprinzip

(Befreiung von der Verrechnungssteuer gemäss «Affidavitverfahren», sofern mindestens 80% der Erträge aus ausländischen Quellen stammen).

Allfällige Fehler im Fondsreporting werden auf die nächste Periode «vorgetragen», so dass die Zahlstellen keine Korrekturen vornehmen müssen.

Die Allokation der Aktiven kann auf Stand Ende Jahr oder im Jahresdurchschnitt erfolgen, wobei die Methode konstant angewendet werden muss.

Thesaurierende Fonds

Wenn für den Fonds bzw. das Teilvermögen ein Opt-in gemacht wird und die obige Spartenrechnung geführt wird, schüttet der Fonds bezüglich Sparte A mindestens 35% des Sparten-Nettoertrages an die Zahlstelle aus, welche je nach Anleger diesen entweder als Verrechnungssteuer an die ESTV weiterleitet oder an die Anleger auszahlt.

Bezüglich Sparte B zahlt die Fondsleitung 35% des Sparten-Nettoertrages als Verrechnungssteuer an die ESTV.

Bezüglich der Nettoerträge der übrigen Sparten muss der Fonds keine Auszahlungen machen.

Wenn für den Fonds bzw. das Teilvermögen kein Opt-in gemacht wird und der Fonds nicht affidavitfähig ist, zahlt der Fonds 35% seines Gesamt-Nettoertrages als Verrechnungssteuer an die ESTV. Falls der Fonds affidavitfähig ist, werden diese 35% je nach Ansässigkeit des Anlegers als Verrechnungssteuer an die ESTV oder aber an den Anleger ausbezahlt.

Zusammenspiel zwischen inländischen Fondsleitungen, Depotstellen und Zahlstellen als notwendige Voraussetzungen für die Abwicklungsfähigkeit der Zahlstellensteuer auf Zinsen inländischen Fonds

Auch für die Abwicklung der inländischen Fonds unter der Zahlstellensteuer braucht es eine klare Regelung von *Rechten und Pflichten* für die Fondsleitungen und das *Zusammenspiel* zwischen den Fondsleitungen, Depotstellen und Zahlstellen. Für diese Zwecke können unsere Vorschläge aus Anhang II übernommen werden.

Anhang V: Details zur Abwicklung der Zahlstellensteuer auf Zinserträgen aus ausländischen Fonds

Bei den ausländischen Fonds sehen wir im Unterschied zum vorgeschlagenen Lösungskonzept für inländische Fonds verschiedene Umsetzungsschwierigkeiten:

Fehlender Zahlungsfluss

Bei ausländischen Thesaurierungsfonds fehlt der Zahlungsfluss im Zeitpunkt der Thesaurierung. Im Unterschied zu den inländischen Thesaurierungsfonds, bei welchen der vorgeschlagene Lösungsansatz vorsieht, dass der Thesaurierungsfonds, welcher das «Opt-in» ausübt, nicht wie bis anhin die Verrechnungssteuer im Zeitpunkt der Thesaurierung an die ESTV abliefern, sondern neu das Zahlstellensteuerbetreffnis an die jeweilige Zahlstelle auszahlt, welche es bei den Betroffenen (schweizerische natürliche Personen) in Abzug bringt, bescheinigt und an die ESTV abführt und den Nicht-Betroffenen (u.a. schweizerische juristische Personen sowie ausländische Kunden) als Ertrag gutschreibt, kann dieser Ansatz bei ausländischen Thesaurierungsfonds nicht umgesetzt werden. Es fehlt an der Durchsetzungsfähigkeit von Schweizer Recht auf internationale Fonds. Im Rahmen der Europäischen Zinsbesteuerung (EUZ) wurde auch darauf verzichtet, den Zinsertrag im Zeitpunkt der Thesaurierung zu besteuern. Vielmehr wurde auf die Ausschüttung und den Verkauf als steuerbare Transaktion abgestellt. Dieser Ansatz müsste – falls die Besicherung der ausländischen Thesaurierungsfonds als unablässig erscheint – auch bei einer schweizerischen Zahlstelle verfolgt werden. Allerdings würde die Einführung der EUZ-Lösung ohne Anpassungen dazu führen, dass Banken, welche die Erhebung und Abführung der Zahlstellensteuer an einen Dritten auslagern möchten, trotzdem einen erheblichen Umsetzungsaufwand haben werden, da bei jedem Verkauf/Rückgabe von Fondsanteilen für jeden Kunden das der Zahlstellensteuer unterliegende Zinsbetreffnis individuell berechnet werden müsste (d.h. Zinsanteil beim Verkauf minus Zinsanteil beim Kauf auf individueller Kundenbasis). Um eine effiziente Auslagerung der Zahlstellensteuererhebung und -ablieferung zu ermöglichen, müsste daher ein pauschalierter Ansatz gewählt werden (siehe 'Fehlende Information zum Zinsbetreffnis').

Fehlende De-Minimis-Klausel

Der momentane Gesetzesvorschlag sieht vor, dass im Falle von Fonds nicht nur die Zinsen auf Obligationen und strukturierten Produkten, sondern auch die Zinsen auf ihren Liquiditätsanlagen von der Zahlstellensteuer erfasst werden sollen. Dies führt dazu, dass grundsätzlich alle ausländischen Fonds unter die schweizerische Zahlstellensteuer fallen werden, insbesondere auch Aktienfonds, welche typischerweise auch liquide Mittel halten, um Ein- und Auskäufe von Investoren zu managen. Die Besicherung von Kleinstzinsbeträgen steht unseres Erachtens in keinem Verhältnis zum Sicherungszweck und würde im Endeffekt zu einer systematischen Überbesicherung führen. Auch im Falle der EUZ wurden De-Minimis-Klauseln in Form eines Asset-Tests eingeführt, um die Fonds zu bestimmen, welche dem Zahlstellenregime unterliegen sollen. Daher wäre die Einführung einer De-Minimis-Klausel sicherlich notwendig. Wir gehen davon aus, dass die ESTV zusammen mit den Datenprovidern und Zahlstellen einen solchen Asset-Test vielfach vornehmen müssten, da nicht alle Fondsanbieter ihre Fonds selbständig qualifizieren werden. Für das Gelingen einer Zahlstellensteuer ist es jedoch erforderlich, dass alle Wertschriften für Zahlstellensteuerzwecke qualifiziert und die Zinsbetreffnisse im Zeitpunkt der Abrechnung bekannt sind.

Fehlende Information zum Zinsbetreffnis (bei Fondsausschüttungen / Fondsverkäufen respektive -rückgaben)

Im Rahmen der EUZ wurden sowohl die schweizerischen wie auch die europäischen Fondsanbieter verpflichtet, auf einer täglichen Basis den Zinsanteil in einem Fonds respektive den Zinsanteil einer Ausschüttung zu rapportieren. Dieses Vorgehen war damals möglich, weil es sich um eine EU-weite Regelung unter Einbezug gewisser Drittstaaten wie zum Beispiel der Schweiz handelte. Zusätzlich hatten die Fondsanbieter ausserhalb dieser Länder einen hohen Anreiz, die Information zu den Zinsbetreffnissen zur Verfügung zu stellen, da das Absatzvolumen an natürliche Personen in der EU verhältnismässig gross ist. Im Vergleich dazu sieht der Gesetzesvorschlag nun die Einführung eines Zinsreportings durch die Fonds nur für schweizerische natürliche Personen vor. Wir gehen davon aus, dass für viele Fondsanbieter dieses Marktvolumen zu klein sein wird, um aus Eigenantrieb das vorgesehene Reporting einzuführen. Die ESTV-Kursliste verfügt in ihrer momentanen Form bei Fonds nicht über eine Aufteilung zwischen Zins und anderen steuerbaren Erträgen, da ein solcher Unterschied für die Einkommensbesteuerung unerheblich ist. Zusätzlich sind die Einkommenssteuerreportings, welche in der Kursliste erfasst werden, oftmals nicht im Zeitpunkt der Ertragsauszahlung vorhanden, bei welcher die Zahlstellensteuer zu erheben wäre. Um jedoch eine Zahlstellensteuer im Massenverfahren abwickeln zu können, ist es unabdingbar, dass die Zahlstellen im Zeitpunkt der Transaktion den Betrag, auf welchem die Zahlstellensteuer zu erheben ist, kennen.

Für den Fall des Nichtvorliegens der Zinsinformationen sieht der momentane Gesetzesvorschlag vor, dass die gesamte Ausschüttung respektive die gesamte Thesaurierung der Zahlstellensteuer unterliegt. Auch hier sehen wir die Gefahr einer systematischen Überbesicherung, da wir nicht davon ausgehen, dass ausländische Fondsanbieter das schweizerische Zinsreporting flächendeckend einführen werden. Es könnte zusätzlich dazu führen, dass schweizerische natürliche Personen aufgrund der negativen Liquiditätseinflusses beim Verkauf von nicht-rapportierenden Fonds aufgrund der Steuerregelungen in ihrem Anlageuniversum eingeschränkt werden.

Selbst bei ausländischen Thesaurierungsfonds, welche das Zinsreporting zur Verfügung stellen würden, wird die Auslagerung der Zahlstellensteuererhebung und -ablieferung deutlich komplizierter, da dem Beauftragten pro betroffenem Kunden die Information des Zinsbetreffnisses beim Kauf der Anteile übermittelt und die Verkaufserlöse wiederum kundenspezifisch zugeordnet werden müssten. Dieser Ansatz erfordert die Erfassung und Speicherung von kundenspezifischen Akquisitionsdaten, welche bei einem Zahlstellensteuerwechsel oder auch bei der Auslagerung der Erhebung und Abrechnung mitgeliefert werden müssten. Er würde daher zu einer massiven Verkomplizierung und Verteuerung der Lösung führen.

Die SBVg hat auch untersucht, ob eine pauschalierte Lösung möglich wäre – unabhängig von einer individuellen Haltedauer. Beispielsweise könnte jedes Jahr auf pauschaler Basis ein Zinsbetreffnis bestimmt werden, welche für die Abrechnung von ausländischen Fonds verwendet wird:

- *Ansatz Thesaurierungsfonds:* Durchschnittliche Haltedauer eines Fondsanteils beispielsweise 3 Jahre. Durchschnittliche Zinsrendite (nach Abzug der steuerlich abzugsfähigen Kosten) 1%. Somit würde anfangs Jahr bestimmt, dass bei Verkäufen von ausländischen Thesaurierungsfonds die 35% Zahlstellensteuer auf 3% des Verkaufserlöses zu erheben ist. Dies würde unabhängig davon geschehen, wie lange der Anteil vom Kunden gehalten worden ist und wie hoch die effektive Zinsrendite des Fonds während der Haltedauer

gewesen ist. Die Parameter sind natürlich noch genauer bestimmbar (z.B. genauere Bestimmung der durchschnittlichen Haltedauer und/oder Einführung unterschiedlicher Zinsrenditen je nach Fondswährung).

- *Ansatz Ausschüttungsfonds:* Entweder würde die Annahme für Zahlstellensteuerzwecke gemacht, dass bei allen Fonds die gesamte Ausschüttung Zins darstellt, oder man könnte analog wie bei den Thesaurierungsfonds mit einer durchschnittlichen Zinsrendite verfahren, welche auf den NAV des Vorjahres angewandt werden könnte. Bei diesem Ansatz ist sicherlich ein gewisser Einschlag zu berücksichtigen, da nicht immer das gesamte Jahresbetreffnis ausgeschüttet wird.

Solch pauschalisierte Varianten der Zahlstellensteuerberechnung wären aber höchstens komplizierte «Work-around»-Lösungen. Sie führen in vielen Fällen entweder zu einer Über- oder Unterbesicherung für die Kunden, welche es gemäss den Ausführungen in der Vernehmlassungsvorlage zu vermeiden gilt. Bei einer Überbesicherung entstehen Liquiditätsnachteile für die Kunden, welche einen klaren Anreiz für die Kunden liefern, ihre Fondsanteile bei einer Bank im Ausland zu halten, welche keinen Steuerabzug vornehmen muss, sondern eine Meldung anhand des automatischen Informationsaustausches vornehmen wird. Auch für die Rückerstattung der abgelieferten Zahlstellensteuer durch die Kantone ergeben sich grössere Probleme, da die abgelieferten (synthetischen) Zahlstellensteuerbeträge nie mit den entsprechenden Beträgen für die Einkommenssteuer übereinstimmen werden.

Aus den obigen Gründen bietet die SBVg nicht Hand für die Einführung der Zahlstellensteuer auf ausländischen Fonds.

Anhang VI: Details zur Abwicklung der Zahlstellensteuer auf Zinserträgen aus strukturierten Produkten

Strukturierte Produkte stellen die komplexeste Gruppe der Anlageprodukte dar. Entsprechend vielfältig ist der Aufbau bzw. die Zusammensetzung und die Ausrichtung dieser Produkte. Sie werden vorwiegend im Bereich der institutionellen Vermögensverwaltung eingesetzt. Gemäss den Statistiken der SNB beträgt der Anteil von strukturierten Produkten in den Wertschriftendepots von natürlichen Personen in der Schweiz, d.h. für die Zielgruppe der vorgeschlagenen Zahlstellensteuer lediglich rund 1.15% (0.9% für ausländische und 0.25% für inländische strukturierte Produkte).

Vorbemerkungen / Verfassungsmässigkeit

Zu den strukturierten Produkten möchten wir einige grundsätzliche Vorbemerkungen anbringen, bevor wir anschliessend die Details der Besteuerungsfragen aufzeigen.

Es stellt sich die Frage, ob die Regelung der strukturierten Produkte im Gesetzesentwurf verfassungskonform ist. Im geltenden Verrechnungssteuergesetz ist der Begriff strukturierte Produkte nicht enthalten. Nach der aktuellen Praxis der ESTV unterliegen jedoch gewisse strukturierte Produkte der Verrechnungssteuer (Qualifikation als Obligation). Im Gesetzesentwurf ist neu der Begriff strukturiertes Produkt enthalten. Gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. h E-VStG unterliegen strukturierte Produkte, die Kapitalvermögen nach den Buchstaben a – g nachbilden (Ersatzzahlungen aus Zinserträgen), der Verrechnungssteuer.

Im erläuternden Bericht (Ziffer 5.1 – zweiter Absatz) ist folgendes zur Verfassungskonformität festgehalten: *«Die Bundesverfassung stellt keine besonderen Anforderungen an die Ausgestaltung der Verrechnungssteuer. Aus diesem Grund kommt dem Gesetzgeber ein grosser Handlungsspielraum zu, solange die Grundsätze von Artikel 127 Absatz 1 BV eingehalten werden. Da Steuersubjekt, Steuerobjekt, Bemessungsgrundlage und Steuerbemessung im Gesetz geregelt sind, werden diese eingehalten.»*

Durch die Aufnahme der Regelung zu strukturierten Produkten, wie in der Vorlage vorgeschlagen, dürfte vermutungsweise der Kreis der Produkte, welche der Verrechnungssteuer unterliegen, erweitert werden. Allerdings ist aufgrund des Fehlens einer Legaldefinition unklar, welche strukturierten Produkte zusätzlich der Verrechnungssteuer unterliegen sollen. Zudem ist mangels einer Regelung unklar, welches die Bemessungsgrundlage für die Verrechnungssteuer sein soll. Mit anderen Worten findet sich im Gesetz nichts zu den oben angesprochenen Grundlagen wie Steuerobjekt oder Bemessung. Aus diesen Gründen bezweifeln wir, dass die Regelung der strukturierten Produkte die Anforderungen von Art. 127 Abs. 1 BV erfüllt und damit verfassungskonform ist.

Grundsätzliche steuerliche Überlegungen

a) Strukturierte Produkte

Handänderungen während der Laufzeit von überwiegend einmalverzinslichen Produkten: Der Begriff strukturierte Produkte, die Kapitalvermögen nach den Buchstaben a – g nachbilden, ist wie vorstehend ausgeführt unklar. Aus diesem Grund nehmen wir für die nachfolgende Beurteilung an, dass sämtlich auf der Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte

Produkte (SVSP) aufgeführten Produkte als strukturierte Produkte qualifizieren. Die Mehrheit dieser Produkte qualifizieren bei der Einkommenssteuer für schweizerische natürliche Personen als überwiegend einmalverzinsliche Obligationen. Bei solchen Produkten bestimmt sich bei einer Handänderung während der Laufzeit das steuerbare Einkommen nach dem Wertzuwachsprinzip. Demgegenüber fällt aufgrund des Fälligkeitsprinzips keine Verrechnungssteuer an. Die Verrechnungssteuer fällt erst im Zeitpunkt der Rückzahlung an. Daraus resultiert bei Handänderungen während der Laufzeit eine Unterbesicherung (keine Besicherung) und im Zeitpunkt der Rückzahlung eine Überbesicherung.

Das Problem fehlender Daten für die Erhebung der Verrechnungssteuer dürfte bei den gängigen, insbesondere für den Schweizer Markt bestimmten Produkten von untergeordneter Bedeutung sein. Nichtsdestotrotz wird es insbesondere bei international orientierten Emittenten oder bei Nischenprodukten vorkommen, dass nur eine ungenügende Datenlage vorliegt. Die Zahlstelle kann – zumindest theoretisch – entweder mit der Abrechnung warten bis die erforderlichen Daten vorliegen oder eine Überbesicherung vornehmen. Das Abwarten mit der Abrechnung bis die Daten vorliegen dürfte in einem Massengeschäft eher eine theoretische Option sein, so dass in der Praxis eher die Überbesicherung vorgenommen würde.

b) Fondsähnliche Produkte (Actively Managed Certificates)

Das Problem der Überbesicherung infolge fehlender Daten dürfte besonders ausgeprägt bei den fondsähnlichen Produkten auftreten. Dies hat auch der Bundesrat erkannt – wird doch im erläuternden Bericht auf S. 37 folgendes ausgeführt: *«Damit die Zahlstelle die Verrechnungssteuer auf den direkt und indirekt erzielten Zinserträgen korrekt abführen kann, ist sie auf die entsprechenden Informationen der Emittentinnen oder der KKA angewiesen. Diese liegen vor, wenn ein Produkt den Obligationenbegriff gemäss geltender Rechtsprechung und Praxis erfüllt. Bisweilen ist der steuerbare Zinsanteil auch aus der Kursliste der ESTV ersichtlich.»*

Insbesondere bei ausländischen KKA und ausländischen strukturierten Produkten können diese Informationen unter Umständen erst mit Verzögerung oder gar nicht vorliegen (vgl. Art. 5d E-VStG). Aber auch bei mit anderen Produkten wie z.B. kombinierten Obligationen ist dies nicht auszuschliessen. Die Zahlstelle muss in diesem Fall davon ausgehen, dass es sich ausschliesslich um Zinserträge handelt und erhebt die Verrechnungssteuer gegenüber inländischen natürlichen Personen auf dem gesamten Ertrag. Dies kann dazu führen, dass zusätzliche Komponenten mit der Verrechnungssteuer besichert werden, was bei der Direktanlage nicht der Fall ist (bspw. Besicherung ausländischer Beteiligungserträge mit der Verrechnungssteuer).

c) Technische Umsetzung

Ungenügende oder fehlende Produkt-Information von Emittenten: Die zur steuerlichen Klassifizierung notwendigen Informationen von strukturierten Produkten werden durch die ausländischen Emittenten teilweise nicht oder nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Damit alle strukturierten Produkte nach einem objektiven Regelwerk steuerlich erfasst werden können, ist es unumgänglich, dass ein anerkannter Datenprovider oder die ESTV die notwendige Klassifizierung der strukturierten Produkte rechtzeitig zur Verfügung stellt.

Sollte die Produktklassifizierung bei Emission nicht vorliegen (inklusive nicht transparente strukturierte Produkte), könnte eine «Fall-back»-Lösung greifen, zu den Folgen siehe aber unten. Ohne «Fall-back»-Lösung wäre ein tagfertiger Verrechnungssteuerabzug durch die Zahlstellen nicht möglich.

Ungenügende oder fehlende Zins-Angaben von Emittenten: Strukturierte Produkte werden fast ausschliesslich aus dem Ausland emittiert, weshalb Zinsinformationen gar nicht, nicht vollständig, nicht korrekt (nach Schweizer Zahlstellensteuerlogik) oder nicht rechtzeitig gemeldet werden. Sollten die Zins-Angaben bei Emission gegebenenfalls während der Laufzeit und bei Verfall nicht vorliegen, könnte eine «Fall-back»-Lösung greifen, zu den Folgen siehe aber unten. Ohne «Fall-back»-Lösung wäre ein tagfertiger Verrechnungssteuerabzug durch die Zahlstellen nicht möglich.

«Fall-back»-Lösung: Eine «Fall-back»-Lösung, bei der die Erhebung der Verrechnungssteuer auf dem ganzen Rückzahlungs- bzw. Verkaufserlös basiert, führt zwangsläufig zu einer massiven Überbesicherung. Diese würde zu starken Wettbewerbsverzerrungen und einer erheblichen Gefahr der Verlagerung dieser Produkte in Depots von ausländischen Finanzinstituten führen.

Einheitliche Zins-Bemessungsgrundlage: Damit die Zinskomponente von strukturierten Produkten für alle Zahlstellen einheitlich erfasst werden kann, ist es unumgänglich, dass ein anerkannter Datenprovider oder die ESTV die notwendigen Zinsinformationen zeitgerecht zur Verfügung stellt.

Prämisse des Fälligkeitsprinzips: Gewisse strukturierte Produkte richten entweder keine periodischen Zahlungen (Coupons) aus oder die periodische fest zugesicherte Zahlung ist kleiner als eine im Produkt enthaltene Einmalverzinsung. Wir sprechen dann von sog. überwiegend einmalverzinslichen Produkten (IUP-Besteuerung). Bei der Einkommensteuer wird bei einer Handänderung während der Laufzeit der anteilige Wertzuwachs besteuert. Bei der Zahlstellensteuer wird eine Verrechnungssteuer aber immer erst bei Fälligkeit, also bei Rückzahlung des strukturierten Produkts erfasst. Eine mögliche Unter- oder Überbesicherung muss hingenommen werden, kann aber zu Wettbewerbsverzerrungen und einer Verlagerung ins Ausland führen.

Hypothetisches Zinsmodell (Swap-Rate): Bis anhin wird für Einkommenssteuer- und z.T. für Verrechnungssteuerzwecke bei steuerlich transparenten strukturierten Produkten mit Zinskomponente auf die Swap-Rate abgestellt, sofern der Emittent mindestens ein Single-A-Rating aufweist. Bei unterjährigen strukturierten Produkten wird dafür der LIBOR-Satz herangezogen. Sollte für die Zahlstellensteuer gegebenenfalls auf diese hypothetische Zinsbasis abgestellt werden, müsste diese Zinsinformation durch einen anerkannten Datenprovider oder die ESTV rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Es müssten auch objektive Regeln zu den Emittenten mit schlechterem Kredit-Rating erlassen werden. Zudem müsste für kurz laufende Produkte der Referenzzinssatz LIBOR ersetzt werden.

Divergenz Einkommenssteuer – Verrechnungssteuer: Durch die unterschiedliche zeitliche Besteuerung von gewissen Zinskomponenten, z.B. bei Handänderung bei IUP-Produkten für die Einkommenssteuern gegenüber der Fälligkeitsbesteuerung bei der Verrechnungssteuer, können sich diverse praktische Probleme bei der Einkommenssteuerdeklaration und der Rückerstattung der Verrechnungssteuer durch die kantonalen Steuerbehörden ergeben.

Kein Umgehungsvorbehalt

Die unten beschriebenen Lösungen für im Inland emittierten strukturierten Produkten führen in gewissen Fällen zu einer Unterbesicherung. Es kann und darf nicht Pflicht der Zahlstelle sein, dies zu überwachen und allfällige Massnahmen zu treffen. Die Beurteilung einer

Steuerungsumgehung basiert auf dem konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und kann von den Zahlstellen im Massengeschäft nicht geprüft werden. Sollten den Banken dennoch solche Aufgaben übertragen werden, ist die tagfertige Erhebung der Verrechnungssteuer in Form der Zahlstellensteuer nicht realisierbar.

Damit strukturierte Produkte überhaupt unter der Zahlstellensteuer tagfertig abgewickelt werden können, müssen grundsätzlich dieselben Grundvoraussetzungen gegeben sein wie für schweizerische Obligationen.

Grundvoraussetzungen für die Abwicklungsfähigkeit

- 1) Qualifikation eines strukturierten Produkts als «Obligation» und damit als «In Scope», der Zahlstellensteuer unterliegend, oder als «Out of Scope» «keine Obligation oder Derivat», nicht der Zahlstellensteuer unterliegend
- 2) Geldfluss, vom dem die Zahlstellensteuer in Abzug gebracht werden kann
- 3) Informationen zum Zins - bei der vom Bundesrat geforderten tagfertigen Abwicklung müssen die Zinsinformationen der Zahlstelle vor dem Zins(Geld-)fluss bekannt sein.

Um den administrativen Aufwand insbesondere für kleinere und mittelgrosse Banken zu verringern, ist es wichtig, dass die Abrechnung der Steuer auf freiwilliger Basis an einen Dritten in der Schweiz delegiert werden kann.

Strukturierte Produkte und Derivate nach Kategorien

Nachfolgend wird die steuerliche Behandlung der einzelnen Produktkategorien anhand der Swiss Derivative Map der Schweizerischen Vereinigung für strukturierte Produkte erläutert.

(11) Kapitalschutzprodukte: Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation (1100), Wandel-Zertifikat (1110); Kapitalschutz-Zertifikat mit Barriere; Kapitalschutz-Zertifikat mit Coupon (1140) (Annahme, auch bei Anlagefonds als Basiswerte oder bei aktiv bewirtschafteten Basiswerte keine Behandlung als anlagefonds-ähnliche Produkte)

a) *Periodische, im Voraus zugesicherte feste Entschädigungen gelten als Zins (Minimalcoupons)*
Die Erhebung der Zahlstellensteuer muss nach dem Fälligkeitsprinzip, d.h. die Besteuerung bei Couponfälligkeit erfolgen. Es ergeben sich dann keine grösseren Probleme bei Umsetzung, sofern die Zinsinformationen über anerkannte Datenprovider in Echtzeit zur Verfügung stehen. Dann wären auch keine Wettbewerbsverzerrung zu erwarten und es ergäbe sich keine Über- oder Unterbesicherung.

b) *Emissionsdisagio (z.B. Emission zu 98%), Rückzahlungsgagio (z.B. Kapitalschutz bei 103%) gelten als Zins.*

Die Erhebung der Zahlstellensteuer muss nach dem Fälligkeitsprinzip erfolgen, d.h. die Besteuerung ergibt sich bei Verfall des Produkts. Bemessungsgrundlagewäre ein hypothetisches Zinsmodell. Es erfolgt keine Besteuerung bei Handänderung. Es ergeben sich dann keine grösseren Probleme bei Umsetzung, sofern die Zinsinformationen über anerkannte Datenprovider in Echtzeit zur Verfügung stehen. In diesem Fall sind auch keine Wettbewerbsverzerrungen zu erwarten. Es ergeben sich aber Unterbesicherungen bei vorzeitigem Verkauf und Überbesicherungen bei Kauf während der Laufzeit.

(12) Renditeoptimierungsprodukte: Discount-Zertifikat (1200); Discount-Zertifikat mit Barriere (1210); Reverse Convertible (1220); Barrier Reverse Convertible (1230); Express-Zertifikat (1260)

a) *Jede über separate Coupons im Voraus zugesicherte feste Entschädigung gilt als Zins. Bei einer Aufteilung der Entschädigung in Zins- und Prämienkomponente gilt die Prämie nicht als Zins.*

Zahlstellensteuer und Voraussetzungen dazu wie unter (11) (a) oben.

b) *Produkte ohne separate Coupons weisen i.d.R. einen (hypothetischen) Zins in Form eines Emissionsdisagio auf*

Zahlstellensteuer und Voraussetzungen dazu wie unter (11) (b) oben.

c) *Auf Diskontbasis emittierte, unterjährige Produkte (ohne feste Coupons)*

Diese Produkte qualifizieren als Derivate und sind somit nicht von der Zahlstellensteuer betroffen. Sie müssen über die anerkannten Datenprovider als «Out of Scope» gekennzeichnet werden, damit die Zahlstellen sie als solche erkennen können.

(13) Partizipationsprodukte: Outperformance-Zertifikat (1310); Bonus-Zertifikat (1320); Bonus-Outperformance-Zertifikat (1330); Twin-Win-Zertifikat (1340); Zu den Tacker-Zertifikaten siehe weiter unten

a) *Diese Produkte sind i.d.R. ohne Coupons*

Keine Besteuerung, ansonsten Zahlstellensteuer und Voraussetzungen dazu wie unter (11) (a) oben.

b) *Produkte ohne separate Coupons weisen i.d.R. einen (hypothetischen) Zins in Form eines Emissionsdisagio auf*

Keine Besteuerung, ansonsten Zahlstellensteuer und Voraussetzungen dazu wie unter (11) (b) oben.

c) *Auf Diskontbasis emittierte, unterjährige Produkte (ohne feste Coupons)*

Keine Besteuerung. Zur Kennzeichnung siehe (12) (c) oben.

d) *Aktiv bewirtschaftete Bezugsgrössen oder Anlagefonds als Bezugsgrösse führen i.d.R. zur Besteuerung als anlagefondsähnliche Produkte*

Sie werden steuerlich als anlagefondsähnliche Produkte behandelt. Die Besteuerungsregeln zu den Anlagefonds finden analog Anwendung. Siehe Ausführungen und Vorschläge zu den Anlagefonds in Anhang IV und V.

(1300) Tracker-Zertifikate:

a) *Zertifikate auf Aktienindices oder -baskets*

Sie gelten als Derivate und enthalten keine steuerbare Zinskomponente. Keine Erfassung mit der Zahlstellensteuer.

b) Zertifikate auf Obligationenindices oder -baskets

Sie gelten als Obligationen. Als Bemessungsgrundlage kommen die Zahlungsflüsse, d.h. alle Coupons in Frage. Ein Rückzahlungsdagio unterliegt der Zahlstellensteuer. Ein Rückzahlungsdisagio wäre nicht abzugsfähig. Es ergeben sich dann keine grösseren Probleme bei Umsetzung, sofern die Zinsinformationen über anerkannte Datenprovider in Echtzeit zur Verfügung stehen. Gewiss Marktverzerrungen sind zu erwarten. Beim Rückzahlungsdisagio ergibt sich eine Überbesicherung. Eine alternative Bemessungsgrundlage wäre das Abstellen auf die Swap-Rate, d.h. ein hypothetisches Zinsmodell.

c) Zertifikate auf Anlagefonds, Anlagefondsbaskets, gemischte Baskets (mit Anlagefonds), aktiv bewirtschaftete Baskets (Aktien, Obligationen, Anlagefonds)

Sie werden für die Zwecke der Zahlstellensteuer wie anlagefondsähnliche Produkte behandelt. Die Regeln zur Zahlstellensteuer für die Anlagefonds finden analog Anwendung.

d) Zertifikate auf Commodities, Edelmetalle, Währungen etc.

Sie gelten als Derivate und enthalten keine steuerbare Zinskomponente. Es erfolgt keine Erfassung mit der Zahlstellensteuer.

e) Komplexe Zertifikate, z.B. Long-Short-Zertifikate, nicht-Delta-1-Zertifikate, Zertifikate mit signifikanter Cash-Komponente, Zertifikate mit sich verändernder Cash-Komponente

In diesem Bereich sind grundsätzlich alle oben beschriebenen Behandlungen unter der Zahlstellensteuer möglich. Sehr oft fehlen Angaben der Emittenten. Eine Klassierung als anlagefondsähnliche oder Renditeoptimierungsprodukte ist nicht immer eindeutig möglich. Grundsätzlich bestehen folgende Lösungsansätze:

- Lösung 1: Besteuerung als anlagefondsähnliche Produkte
- Lösung 2: Besteuerung als Renditeoptimierungs-Produkte
- Lösung 3: Abstützen auf hypothetische Zinsen

Die Umsetzung aller Lösungsalternativen stellt die Zahlstellen vor sehr grosse Herausforderungen.

Umsetzbar ist die Zahlstellensteuer, sofern Zinsinformationen über anerkannte Datenprovider in Echtzeit zur Verfügung stehen. Unter- und Überbesicherung sind sehr wahrscheinlich.

(20) Hebelprodukte: Warrant (2100); Spread Warrant (2110); Warrant mit Knock-Out (2200); Mini-Future (2210); Constant Leverage-Zertifikate (2300)

Diese Produkte gelten als Derivate und enthalten keine steuerbare Zinskomponente. Es erfolgt keine Erfassung mit der Zahlstellensteuer.

Fazit und Vorschlag

Strukturierte Produkte von inländischen Emittenten können anhand derselben Grundvoraussetzungen von der Zahlstellensteuer erfasst werden wie inländische Obligationen und inländische Fonds. Bedingung hierfür ist, dass der Emittent sich mit der Ausübung des Wahlrechts nach Art. 20b E-VStG verpflichtet, die für die Abrechnung nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen, d.h. einen Geldfluss und die nötigen Informationen.

Eine weitere Voraussetzung dafür ist, dass die bisherige Regelung des Kreisschreibens Nr. 15 der ESTV auch für die Zahlstellensteuer beibehalten wird. Gewisse strukturierte Produkte gelten heute als Obligationen und können auch unter der Zahlstellensteuer als Obligationen behandelt

werden. Wegen des Charakters als Obligation steht dem inländischen Emittenten auch das Wahlrecht zu. Anlagefondsähnliche strukturierte Produkte wären unter der Zahlstellensteuer wie Anlagefonds zu behandeln.

Eine Zahlstellensteuer auch auf ausländischen strukturierten Produkten lehnt die SBVg aus den gleichen Gründen ab wie für ausländische Obligationen und Fonds.

Anhang VII: Details zur Abwicklung der Zahlstellensteuer im Bereich des Securities Lending and Borrowing-Geschäft sowie Repo-Geschäft

Die Abrechnung einer «zweiten Verrechnungssteuer» ist umsetzbar, allerdings nur sofern die heute im Kreisschreiben Nr. 13 ESTV festgehaltenen Praxisregelungen angewendet werden.

Das Steuersubjekt sollte in jedem Fall der Borger bzw. Schuldner der Ersatzzahlung sein. Eine Abrechnung via Zahlstellensteuer, d.h. bei der Zahlstelle ist in der Praxis wohl schwierig oder teilweise nicht möglich, da die Zahlstelle, wenn sie nur Zahlstelle ist, nicht erkennen kann, ob eine Ersatzzahlung vorliegt oder nicht. Zudem sollten auch Ersatzzahlungen erfasst werden, die nicht via einer Schweizer Zahlstellensteuer abgerechnet werden (alle inländische Borger).

Um eine möglichst lückenlose Erfassung der Ersatzzahlungen sicherzustellen und um die Probleme mit fehlenden Informationen zu verhindern, sollte die Abrechnung der Ersatzzahlung auf jeden Fall im Schuldnerprinzip verbleiben.

Bezüglich dem Steuerobjekt wird im Glossar der Vernehmlassungunterlagen eine Eingrenzung lediglich auf selbstfinanzierte Ersatzzahlungen vorgenommen. Uns ist der Zweck dieser Eingrenzung nicht ersichtlich. Auch Ersatzzahlungen aus Long Borrowing und Reihengeschäften sollten verrechnungssteuerpflichtig sein.

In der Vorlage nicht geregelt ist die Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Das Kreisschreiben Nr. 13 regelt die Rückerstattung der zweiten Verrechnungssteuer auf Ersatzzahlungen und der Verrechnungssteuer auf Originalzahlungen unterschiedlich, je nachdem ob ein in- oder ausländischer Borger vorliegt:

- Bei inländischem Borger: Der Lender ist rückerstattungsberechtigt für die zweite Verrechnungssteuer. Der Borger ist rückerstattungsberechtigt für die Originalzahlung.
- Bei ausländischem Borger: Der Lender ist rückerstattungsberechtigt für die Originalzahlung.

Eine spezielle gesetzliche Regelung ist auch für die Rückerstattung notwendig.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 8. Juli 2020

Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt zu den einzelnen Massnahmen gerne Stellung.

Der Bundesrat will mit der vorliegenden Reform den Fremdkapitalmarkt stärken. Diese beinhaltet mehrere Massnahmen:

- Teilweise wird vom Schuldnerprinzip auf das Zahlstellenprinzip umgestellt
- Inländische juristische Personen und ausländische Anleger werden von der Verrechnungssteuer auf Schweizer Zinserträgen befreit
- Ausländische Zinserträge von natürlichen Personen im Inland werden neu erfasst
- Die direkte und die indirekte Anlage werden gleichbehandelt
- Die Umsatzabgabe auf inländische Obligationen wird abgeschafft

Das vorliegende Gesetzesprojekt gliedert sich in eine Reihe von Vorhaben ein, welche kapitalmarktbezogene Tätigkeiten fördern will: Die Stempelsteuer soll schrittweise abgeschafft werden, neben der Abschaffung der Umsatzabgabe ist in der vorliegenden Thematik insbesondere auch die Emissionsabgabe zu erwähnen. Der SGB hält diese Vorhaben – insbesondere in der aktuellen Krisensituation – für finanzpolitisch fragwürdig.

Umstellung auf das Zahlstellenprinzip

Die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer im Inland wird zurzeit nur teilweise erfüllt. Erträge aus ausländischen Titeln, die von im Inland ansässigen Leistungsempfängern vereinnahmt werden, unterliegen der Einkommens- und Vermögenssteuer, aber werden von der Verrechnungssteuer nicht erfasst. Mit dem Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip wird die Verrechnungssteuer nicht mehr anonym vom Schuldner erhoben, sondern von der schweizerischen Zahlstelle (i.d.R. Bank), welche die betreffenden Erträge ihren Kunden gutschreibt. So unterliegen der Verrechnungssteuer neu auch ausländische Zinserträge, wenn die betreffenden Anlagen auf

einer Schweizer Bank gehalten werden. Dadurch wird die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer für die schweizerische Einkommens- und Vermögenssteuer verbessert. Der SGB begrüsst diesen Beitrag zur Steuerehrlichkeit und damit auch Steuergerechtigkeit.

Der SGB hat sich bereits in früheren Stellungnahmen zur Verrechnungssteuer geäussert und dabei die Umstellung vom Schuldnerprinzip auf das Zahlstellenprinzip unter gewissen Voraussetzungen unterstützt. Zwingend ist für den SGB bei der Umstellung auf das Zahlstellenprinzip, dass ein reziproker Automatischer Informationsaustausch (AIA) mit wichtigen Partnerstaaten besteht. Ansonsten bestünde das Risiko der Zahlstellenverlegung durch inländische natürliche Personen ins Ausland. Da unterdessen gegen 100 Abkommen bestehen, darunter mit allen wichtigen Finanzzentren, ist die Voraussetzung eines genügend grossen AIA-Netzes heute gegeben. Dies entgegen der Situation 2015. Der SGB kann den teilweisen Wechsel auf das Zahlstellenprinzip somit unterstützen.

Ausweitung des Sicherungszwecks auf ausländische Zinserträge bei inländischen natürlichen Personen

Diese Massnahme wird durch die Umstellung aufs Zahlstellenprinzip möglich und stärkt den Sicherungszweck der Verrechnungssteuer. Sie führt zu 35 Mio. Franken Mehreinnahmen, sofern ein Teil der ausländischen Zinserträge bisher nicht deklariert wurde. Der SGB begrüsst diese Massnahme.

Befreiung von der Verrechnungssteuer für inländische juristische Personen und ausländische Anleger

Für ausländische Anlegerinnen und Anleger ist die Besteuerung gesichert, wenn die Schweiz mit dem entsprechenden Staat einen AIA pflegt. Für gegen 100 Staaten liegen solche vor. Ausländische Anlegerinnen und Anleger haben gemäss DBA einen Rückerstattungsanspruch. Für diese Gruppen kann eine zusätzliche Verrechnungssteuer als «Übersicherung» bezeichnet werden. Die Forderung nach einer Befreiung von der Verrechnungssteuer scheint daher verständlich. Dennoch fallen dabei im Vergleich zum Status Quo Mindereinnahmen von rund 160 Mio. an. Ob bei diesen Gruppen auf eine Erhebung der Verrechnungssteuer verzichtet werden soll, ist somit auch eine finanzpolitische Frage. Der SGB nimmt zu dieser Frage untenstehend Stellung.

Finanzielle Folgen

Die Reform führt zu einmaligen sowie dauerhaften finanziellen Effekten. Die temporären Effekte ergeben sich daraus, dass die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bis drei Jahre nach Fälligkeit der steuerbaren Leistung beantragt werden kann, gleichzeitig bei den neu ausgenommenen Anlegerinnen und Anlegern keine Verrechnungssteuer mehr anfällt. Der einmalige Effekt beläuft sich auf 750 Millionen Franken. Allerdings führt die Vorlage zu wiederkehrenden Ausfällen von 180 Millionen Franken. Zu den Ausfällen, welche die Verrechnungssteuer betreffen (130 Millionen Franken), kommen 50 Millionen Franken aus der Aufhebung der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen. Praktisch die ganze Summe fällt beim Bund an. Es ist höchst fraglich, ob sich der Bund in der aktuellen Lage solche Stimulationsvorlagen für die Banken und den Kapitalmarkt leisten kann.

Höhe des Verrechnungssteuersatzes

Die Vorlage will auch die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer erhöhen. Der SGB hat schon in früheren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass diese nur erfüllt werden kann, wenn

der effektive Grenzsteuersatz auf das steuerbare Einkommen unter dem geltenden Verrechnungssteuersatz von 35 Prozent liegt. Heute liegen die obersten Grenzsteuersätze in vielen Kantonen – in besondere in bevölkerungsreichen Kantonen wie BE, GE, VD, ZH u.a. – über diesem Wert. Die Verrechnungssteuer zwingt also in vielen Kantone nicht zur Steuerehrlichkeit. Dabei wird die Versuchung, Kapitaleinkommen zu verheimlichen, in dieser Betrachtung noch unterschätzt, da die Vermögenssteuer ignoriert wird. Beim zurzeit geltenden Verrechnungssteuersatz von 35 Prozent erreicht die Verrechnungssteuer ihr Hauptziel – die Förderung der Steuerehrlichkeit – also nur ungenügend, wodurch dem Fiskus beträchtliche Steuereinnahmen entgehen. Ferner sind dort, wo die Verrechnungsteuer nicht mehr greift, die effektiv bezahlten Steuern andere als die von der Steuergesetzgebung geforderten. Folglich werden die verteilungspolitischen Zielsetzungen sowie das Besteuerungsverhältnis von Arbeits- und Kapitaleinkommen der vom Volk gutgeheissenen Steuertarife unterlaufen. Deshalb fordert der SGB, dass der Verrechnungssteuersatz für inländische natürliche Personen angehoben wird. Die aktuellen effektiven Grenzsteuersätze sind unter Berücksichtigung der Vermögenssteuer zu berechnen und die Höhe des Verrechnungssteuersatzes darauf abzustimmen.

Der SGB unterstützt einzelne Massnahmen der folgenden Reform, insbesondere den teilweisen Wechsel auf das Zahlstellenprinzip. Jedoch muss die Umstellung einnahmenneutral erfolgen. Deshalb wird die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländische Obligationen abgelehnt. Ausserdem ist der Verrechnungssteuersatz für inländische natürliche Personen weiterhin zu tief, um den Sicherungszweck zu erfüllen. Er muss erhöht werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Département fédéral des finances (DFF)
M. Ueli Maurer, Conseiller fédéral
Courriel : vernehmlassungen@estv.admin.ch

Berne, le 3 juillet 2020

Loi fédérale sur l'impôt anticipé. Consultation.

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité d'exprimer notre avis sur ce projet et c'est bien volontiers que nous vous le faisons parvenir.

Nous utilisons le cadre des questions proposées pour répondre à cette consultation.

Reconnaissez-vous la nécessité d'agir exposée par le Conseil fédéral ainsi que les objectifs du projet ?

Oui, mais de manière partielle. Nous reconnaissons la nécessité d'améliorer la fonction de garantie de l'impôt anticipé car celle-ci ne couvre pas les revenus provenant d'obligations étrangères, ce qui se répercute négativement sur les recettes fiscales des pouvoirs publics. En revanche, les pertes fiscales de la réforme pèsent pour nous davantage que l'attractivité supplémentaire donnée par la réforme au marché des capitaux. Nous sommes contre la suppression du droit de timbre de négociation. En outre, le fait qu'un impôt anticipé de 35% soit perçu sur les obligations d'entreprises suisses ne peut que difficilement être considéré comme peu attrayant pour les investisseurs puisqu'ils ont droit à son remboursement partiel ou intégral. L'Etat a besoin de ressources fiscales pour assurer les prestations à la population et, suite à la crise du coronavirus, cette nécessité est plus forte encore. Pour gérer une possible seconde vague du coronavirus ou d'autres crises potentielles de grande ampleur, il sera d'ailleurs nécessaire d'avoir un Etat fort et solide, ce qui présuppose des recettes fiscales suffisantes.

Approuvez-vous le passage partiel au principe de l'agent payeur dans le cadre de l'impôt anticipé ?

Oui, nous pouvons l'approuver. La fonction de garantie sera améliorée si ce n'est plus le débiteur mais l'agent payeur (une banque) qui prélève l'impôt anticipé. L'imposition des rendements d'intérêts étrangers sera ainsi garantie. Certes, la solution choisie entraînera des frais supplémentaires pour les banques en raison de nouvelles contraintes d'ordre technique et administratif. Toutefois cela est supportable pour elles en raison de plusieurs mesures d'accompagnement et de conditions plus favorables qui n'étaient pas prévues dans le projet de réforme précédent. Mais, in globo, les avantages du passage au principe de l'agent payeur l'emportent sur les inconvénients.

Considérez-vous l'égalité de traitement des placements directs et indirects que le Conseil fédéral propose pour l'impôt anticipé comme judicieuse ? Le cas échéant, laquelle des solutions proposées dans le rapport explicatif préférez-vous ?

Oui même si cela augmente la complexité technique de l'impôt anticipé. Il est juste, avec l'imposition des placements indirects, qu'on puisse garantir que les investisseurs fiscalement indéliçats n'éluent pas l'impôt anticipé en encaissant les revenus d'intérêts via un PCC étranger.

Si la réforme proposée n'entre pas en vigueur le 1^{er} janvier 2022, approuvez-vous une prorogation des dispositions dérogatoires en matière d'impôt anticipé qui s'appliquent aux instruments TBTF (emprunts à conversion obligatoire, etc) ? Si oui, pendant combien de temps ?

Non, nous le l'approuvons pas. Nous avons déjà émis de fortes réserves au sujet de ces dispositions dérogatoires dans notre réponse à la consultation en 2017. Nous les avons considérées comme n'étant pas indispensables pour assurer la stabilité financière des TBTF.

Etes-vous favorable à la suppression du droit de timbre de négociation sur les emprunts suisses ?

Non. Même s'il sera plus intéressant pour les investisseurs d'acheter des obligations suisses auprès de négociants en valeur mobilière domiciliés en Suisse, les pertes fiscales sont trop importantes. Cela ne peut pas non plus être justifié par le motif d'une « légère reprise des activités de gestion de titres de fortune » (voir rapport explicatif p. 3).

Approuvez-vous que l'on renonce à des éléments de réforme concernant l'impôt sur les bénéfices (en particulier réduction pour participation) ?

Oui absolument. Exonérer de l'impôt anticipé les rendements des participations pourrait faire perdre des milliards de francs aux pouvoirs publics. Une grande partie des recettes de l'impôt anticipé est tirée de ces rendements. Les conséquences financières de la crise du coronavirus viennent encore clairement renforcer cette position.

En vous remerciant par avance de réserver un bon accueil à notre réponse, nous vous adressons, Monsieur le Président de la Commission, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.



Adrian Wüthrich, président



Denis Torche, responsable du dossier politique fiscale

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 29. Mai 2020

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer. Vernehmlassungsstellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Unterlagen vom 3. April 2020 zur randvermerkten Vernehmlassung. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) befasste sich an ihrer Plenarversammlung vom 29. Mai 2020 mit der Vorlage und äussert sich zu den aus kantonalen Sicht wesentlichen Punkten wie folgt:

Zusammenfassende Beurteilung

Die vorliegende Reform ist eine bedeutende steuerpolitische Vorlage. Sie will die Verrechnungssteuer zielgerichteter erheben. Damit soll sowohl der Fremdkapitalmarkt als auch der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer gestärkt werden. Diese Zielsetzung ist sinnvoll und ein Handlungsbedarf prinzipiell anerkannt.

Die FDK unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagene Reform der Verrechnungssteuer im Grundsatz. Die Vorlage bringt jedoch für die Kantone zusätzliche finanzielle Risiken und erheblichen Umsetzungsaufwand mit sich. Für diese Problemfelder, insbesondere die Aufteilung der Risiken zwischen Bund und Kantonen, müssen in Zusammenarbeit mit den Kantonen zwingend Lösungen erarbeitet werden.

1. Grundsätzliches

- 1 Zur Stärkung des Fremdkapitalmarktes soll neu die Verrechnungssteuer auf Zinserträgen nur erhoben werden, wenn es sich beim Anleger um eine inländische natürliche Person handelt. Der Bundesrat schlägt vor, inländische juristische Personen und ausländische Anlegerinnen und Anleger von der Verrechnungssteuer auf Zinsanlagen zu befreien. Damit können Konzerne ohne verrechnungssteuerliche Hindernisse ihre Anleihen aus der Schweiz begeben und Konzernfinanzierungsaktivitäten ohne entsprechende Nachteile in der Schweiz angesiedelt werden. Diese Verbesserung der Rahmenbedingungen des Standorts Schweiz deckt sich damit mit den Anstrengungen der Kantone im ihrem Kompetenzbereich, namentlich den direkten Steuern. Das Anliegen zur Belebung des Schweizer Kapitalmarktes wurde bereits in der Vergangenheit von den der FDK grundsätzlich unterstützt.

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 320 16 30 / www.fdk-cdf.ch

- 2 Die differenzierte Erhebung der Verrechnungssteuer ermöglicht auch eine gezieltere Besicherung von Erträgen, welche in der Schweiz versteuert werden müssen. Zu dieser Stärkung des Sicherungszwecks soll die Verrechnungssteuer nicht wie bis anhin auf inländische Zinserträge beschränkt, sondern neu auch auf ausländische Zinserträge ausgedehnt werden und zwar sowohl auf direkte als auch auf indirekte Anlagen. Es handelt sich also nicht um eine Steuer-senkungsvorlage, sondern um eine zielgenauere Anwendung der Verrechnungssteuer. Auch dieser Aspekt der Vorlage ist zu begrüßen.
- 3 Ein differenzierter Steuerabzug setzt voraus, dass dem Schuldner seine Gläubiger bekannt sind, was heute gerade bei handelbaren Obligationen nicht der Fall ist. Aus diesem Grund soll die Pflicht zur Erhebung der Verrechnungssteuer neu an die Zahlstellen übertragen werden, die den Zinsertrag dem Anleger (eine inländische natürliche Person) gutschreibt.
- 4 Der Prüfaufwand für die Kantone, die für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an natürliche Personen im Inland zuständig sind, wird durch diese Vorlage steigen. Dies anerkennt auch der Vernehmlassungsbericht. Der Grund liegt darin, dass mit dem Zahlstellenprinzip nicht nur die Art des Ertrages, sondern neu auch der Ort der Zahlstelle massgebend ist. Zudem wird mit den ausländischen Zinserträgen das Rückerstattungsvolumen ausgeweitet. **Die Vorlage muss aus Sicht der FDK konkrete Verbesserungen für den Vollzug der Rückerstattungen der Verrechnungssteuer erfahren. Diese müssen namentlich den Digitalisierungs- und Automatisierungsbemühungen der Kantone Rechnung tragen.**
- 5 Die Kantone tragen somit erhebliche Vollzugsrisiken, aber auch finanzpolitische Risiken aufgrund ihres Anteils am Verrechnungssteuerertrag. **Es ist angezeigt, dass die Implementierungsleistungen des Bundes an die Zahlstellen bei der Bemessung der gesetzlichen Beteiligung der Kantone gemäss Artikel 2 Absatz 1 VStG ausgenommen werden.** Auf eine Forderung auf Erhöhung des Kantonsanteils an der Verrechnungssteuer wird jedoch verzichtet.

2. Stellungnahme im Detail

2.1. Im Allgemeinen

- 6 Wir erachten eine Stärkung des Fremdkapitalmarktes grundsätzlich als sinnvoll, ebenso wie eine Ausweitung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer.
- 7 Die in Artikel 56 E-VStG vorgeschlagene Legitimation der kantonalen Verrechnungssteuerämter zur Beschwerde an das Bundesgericht begrüßen wir sehr.
- 8 Die Reform der Verrechnungssteuer bringt für die Kantone aber auch zusätzliche finanzielle Risiken und zusätzlichen Umsetzungsaufwand mit sich. Für diese Problemfelder sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen zwingend Lösungen zu erarbeiten, die den nachfolgenden Überlegungen Rechnung tragen.

2.2. Digitalisierung und Automatisierung

- 9 Aus Sicht der Kantone, die für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an inländische natürliche Personen zuständig sind, stehen die Auswirkungen der Gesetzesvorlage auf die Steuerpflichtigen und die kantonalen Vollzugsbehörden im Vordergrund; dies insbesondere mit Blick auf bereits erfolgte und geplante Schritte zur Digitalisierung und Automatisierung. In dieser Hinsicht nehmen wir einerseits gerne zur Kenntnis, dass keine neuen Meldeverfahren vorgesehen sind. Andererseits müssen wir feststellen, dass die beabsichtigte Reform der Verrechnungssteuer einem digitalisierten Deklarations- und einem automatisierten Rückerstattungsverfahren entgegensteht.

- 10 Im heute geltenden System klassifiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) praktisch jedes Wertpapier und führt die steuerlich relevanten Daten laufend elektronisch nach. Deshalb bilden diese Daten heute die Quelle für die durch die Steuerpflichtigen elektronisch ausgefüllten Wertschriftenverzeichnisse, ebenso wie für die elektronischen Wertschriftenprüfungssysteme der kantonalen Steuerverwaltungen.
- 11 Weil mit der vorgeschlagenen Reform der Verrechnungssteuer neu der Ort der Zahlstelle (Inland oder Ausland) massgebend wird, kann für die Frage, ob die Verrechnungssteuer auf Zinsen erhoben wurde, nicht mehr ohne weiteres auf die Datenquelle der ESTV abgestellt werden. Dies wäre gegenüber heute ein grosser Nachteil für alle Steuerpflichtigen, die ihr Wertschriftenverzeichnis – welches gleichzeitig in allen Kantonen auch den Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer darstellt – elektronisch ausfüllen. Im Rahmen der Prüfung der Rückerstattungsanträge müssten die Kantone sodann in allen Fällen die Einzelbelege bei den Steuerpflichtigen einfordern und manuell kontrollieren, ob die geltend gemachte Verrechnungssteuer auch tatsächlich abgezogen wurde. Ansonsten trägt der Kanton das finanzielle Risiko einer zu Unrecht zurückerstatteten Verrechnungssteuer.
- 12 Ein belegbasiertes Rückerstattungsverfahren widerspricht nicht nur diametral den Digitalisierungsstrategien von Bund und Kantonen. Vielmehr würde dies auch zu unverhältnismässig grossem Aufwand bei den kantonalen Steuerverwaltungen führen und von den Steuerpflichtigen kaum verstanden. Indem Artikel 20d Abs.1bis E-VStG vorsieht, dass das Zahlstellenprinzip für den inländischen Schuldner freiwillig ist, wird die Komplexität des gesamten Systems zusätzlich erhöht.
- 13 Aus diesem Grunde braucht das E-VStG eine Rechtsgrundlage, welche es dem Bundesrat gestattet, auf dem Verordnungsweg Vorschriften zu erlassen, wie die inländischen Schuldner und die inländischen Zahlstellen die Verrechnungssteuerabzüge bescheinigen müssen, damit sowohl die Digitalisierung im Allgemeinen als auch die automatisierte Antragsprüfung der Kantone im Besonderen gewährleistet ist. In dieser Hinsicht weisen wir darauf hin, dass im Bereich der digitalisierten Deklaration und Prüfung von Wertschriften in den vergangenen Jahren wegweisende Fortschritte erzielt werden konnten. Namhafte Banken und Bankengruppen wie CS, UBS, Raiffeisen sowie mehrere Kantonal- und Regionalbanken haben den eSteuerauszug erfolgreich eingeführt und zahlreiche kantonale Steuerverwaltungen haben die elektronische Verarbeitung des eSteuerauszugs in ihren IT-Systemen umgesetzt. Diese Fortschritte dürfen nicht aufs Spiel gesetzt, sondern in Zusammenarbeit mit den Kantonen für eine Lösungsfindung genutzt werden, die im Einklang mit den Digitalisierungsbestrebungen steht.

2.3. Ausländische Quellensteuern (Artikel 13 Absatz 1bis E-VStG)

- 14 Gemäss dem Wortlaut von Artikel 13 Absatz 1bis E-VStG kürzt die inländische Zahlstelle den Verrechnungssteuerabzug um diejenigen ausländischen Quellensteuern, die weder rückforderbar noch anrechenbar sind. Ausländische Quellensteuern auf Zinserträgen sind jedoch nur dann weder (im Ausland) rückforderbar noch (im Inland) anrechenbar, wenn sie aus einem Land stammen, mit welchem die Schweiz kein DBA abgeschlossen hat. Demgegenüber geht aus den Erläuterungen klar hervor, dass sich diese Bestimmung auf Zinserträge aus Ländern bezieht, mit welchen die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat. Die entsprechende Formulierung sollte nochmals überprüft werden. Im Ergebnis sollen jedoch differenzierte Verrechnungssteuerbelastungen aufgrund unterschiedlicher Sockelsteuern aus transparenz- und praktikalitätsgründen verhindert werden.

2.4. Finanzielle Überlegungen

- 15 Die Einführung einer teilweisen Zahlstellensteuer erfordert bei den Kantonen grosse Anpassungen der Informatiksysteme. So müssen nicht nur die Prüfungssysteme der kantonalen Steuerverwaltungen verändert werden, sondern auch die elektronischen Deklarationssysteme für die steuerpflichtigen natürlichen Personen. Dementsprechend wäre es angezeigt, dass sich der Bund nicht nur an den Kosten der Zahlstellen, sondern auch an den Implementierungskosten

der Kantone beteiligt. Überdies hinaus ist es sachgerecht, wenn die Implementierungsleistungen des Bundes an die Zahlstellen bei der Bemessung der gesetzlichen Beteiligung der Kantone gemäss Artikel 2 Absatz 1 VStG ausgenommen werden. Andernfalls würden sich die Kantone indirekt zu 10% an diesen Implementierungsleistungen an die Zahlstellen beteiligen.

- 16 Die im Rahmen der Vorlage geschätzten Mindereinnahmen der Kantone aus der Verrechnungssteuer erachten wir als plausibel. Allerdings liegt den Berechnungen ein Tiefzinsniveau zugrunde, weshalb sich die Ausfälle bei einem Anstieg des Zinsumfelds markant erhöhen werden.

2.5. Übrige Reformthemen

- 17 Die vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen erachten wir als grundsätzlich sachgerecht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Komplexität der Umsetzung dieser Neuerung sowohl für die Zahlstellen als auch für die Anleger und die kantonalen Steuerbehörden eine grosse Herausforderung darstellt.
- 18 Falls die vorgeschlagene Reform nicht per 1.1.2021 in Kraft treten sollte, dann erachten wir eine Verlängerung der bestehenden Ausnahmebestimmungen für TBTF-Instrumente um 10 Jahre als sachgerecht.
- 19 Wir befürworten die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen, ebenso den Verzicht auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

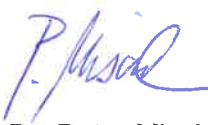
KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Der Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie (per E-Mail)

- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Eidg. Finanzdepartement EFD

Zürich, 7. Juli 2020

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Schon seit über 10 Jahren gibt es immer wieder Bestrebungen, die Ausgestaltung der Verrechnungssteuer anzupassen und so insbesondere die Attraktivität des Finanzmarktes Schweiz zu erhöhen. Bis heute steht der Umstand, dass aufgrund der Verrechnungssteuer Anleihen aus der Schweiz für viele Anleger selbst dann unattraktiv seien, wenn eine vollständige oder teilweise Rückerstattung der Verrechnungssteuer möglich ist, in der Kritik. Dies führt gemäss dem Erläuternden Bericht dazu, dass der inländische Anleihenmarkt unterentwickelt ist und Emissionen eher ins Ausland verlagert werden. Selbst konzerninterne Finanzierungsaktivitäten würden oftmals nicht in der Schweiz ausgeübt. Hieraus ergeben sich negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaft der Schweiz sowie auf das Steueraufkommen von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer ist trotz ihrer negativen Einflüsse auf die Liquidität in zahlreichen Konstellationen mit der heutigen Ausgestaltung nicht immer gewährleistet. Insbesondere bei ausländischen Zinsanlagen verfehlt die Verrechnungssteuer ihren Sicherungszweck, da Erträge aus ausländischen Obligationen nicht der Verrechnungssteuer unterliegen, obwohl diese von den Steuerpflichtigen versteuert werden müssen. Lediglich dann, wenn eine inländische natürliche Person ausländische Titel bei einer Bank in einem Staat hält, mit dem die Schweiz ein AIA-Abkommen geschlossen hat, ergeht eine Meldung an die Schweiz. Keine Meldung ergeht, wenn kein AIA-Abkommen geschlossen wurde oder wenn die ausländischen Vermögenswerte sich in einem Depot bei einer schweizerischen Bank befinden. Bei Investitionen in ausländische Anlagen entfällt daher in zahlreichen Konstellationen die Verrechnungssteuer.

Die vorliegende Vorlage sieht nun eine zielgerichtete Erhebung der Verrechnungssteuer vor, indem diese nur noch dann erhoben werden soll, wenn es sich beim Anleger um eine inländische natürliche Person handelt. Inländische juristische Personen sowie ausländische Anleger sollen von der Verrechnungssteuer auf Zinsanlagen befreit werden. Die Verrechnungssteuer in Bezug auf inländische natürliche Personen soll insoweit ausgeweitet werden, als für diese neu auch eine Verrechnungssteuer auf ausländischen Titeln erfolgen soll. Vorgesehen ist zudem ein Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip. Eine Verrechnungssteuer soll gemäss der neuen Vorlage dabei nur noch dann erhoben, wenn die Zahlstelle und die natürliche Person ihren (Wohn-)Sitz in der Schweiz haben. Die Verrechnungssteuer soll auch bei indirekten Anlagen zu erheben sein. Dies gilt für in- und ausländische thesaurierende und ausschüttende kollektive Kapitalanlagen.

Die Städtische Steuerkonferenz hat sich bereits in einer vergangenen Vernehmlassung für einen Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip ausgesprochen, hatte dies aber unter die Bedingung der Einführung des automatischen Informationsaustauschs gestellt. Dieser wurde inzwischen mit zahlreichen Ländern umgesetzt, so dass in Bezug auf diese Länder der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer weitgehend obsolet geworden ist. Die Städtische Steuerkonferenz spricht sich weiterhin für einen Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip aus.

Die Städtische Steuerkonferenz hält die weiteren vorgeschlagenen Massnahmen nicht für sinnvoll. Insbesondere die Abschaffung der Verrechnungssteuer für die beschriebenen Personengruppen dürfte mit massiven Mindereinnahmen sowie möglichen Unterbesteuerungen einhergehen. Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz sollte das Ziel die Stärkung der Attraktivität des Schweizerischen Finanzplatzes verbunden mit einer Stärkung der Steuerehrlichkeit sein. Nur so kann gewährleistet werden, dass künftig allenfalls stärkere Investitionen in den Schweizerischen Finanzmarkt entsprechend versteuert werden.

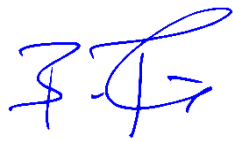
Im Rahmen möglicher Alternativen und anderweitiger Massnahmen wurde eine Abschaffung der Verrechnungssteuer zugunsten eines Meldeverfahrens bereits geprüft. So wurde gemäss dem Erläuternden Bericht angedacht, das System, das die Schweiz im Rahmen des AIA anwendet, auf das Inland auszudehnen oder alternativ ein neues Meldeverfahren einzuführen, indem beispielsweise die Banken den Steuerbehörden eine Kopie des Steuerauszugs der inländischen Anlegerinnen und Anleger zukommen liessen. Zu erwähnen sind dabei insbeson-

dere die volkswirtschaftlichen Vorteile eines Meldeverfahrens, da die Liquidität der Anlegerinnen und Anleger nicht mehr durch den Abzug einer Verrechnungssteuer gebunden wäre. Auch der administrative Aufwand der Zahlstellen wäre deutlich reduziert. Auch wenn der Gedanke der Einführung eines Meldeverfahrens vorliegend nicht weiterverfolgt wurde, spricht sich die Städtische Steuerkonferenz weiterhin für die Einführung eines Meldeverfahrens aus. Die Städtische Steuerkonferenz ist sich darüber bewusst, dass das Bankgeheimnis in der Schweiz einen hohen Stellenwert genießt. Um zu verhindern, dass das Bankgeheimnis über Gebühr strapaziert würde, wäre es daher sinnvoll, den Betroffenen ein Wahlrecht zuzubilligen. Mit der Wahl des Meldeverfahrens könnten Liquiditätsengpässe vermieden werden. Bedenken im Hinblick auf das Bankgeheimnis bestehen bei einer solchen Lösung nicht, da die Meldung einerseits auf freiwilliger Basis erfolgt und den Steuerbehörden zudem nur jene Daten bekannt gemacht würden, die im Zuge des Deklarationsverfahrens den Steuerbehörden gegenüber ohnedies getätigt werden müssten. Die mit einem Meldeverfahren verbundene Transparenz würde es so ermöglichen, dass die Verrechnungssteuer nur dann erhoben würde, wenn sich die betroffene Person gegen ein Meldeverfahren entscheiden würde, und somit nur dort erhoben würde, wo dies der Sicherungszweck gebietet. Die Einführung eines optionalen Meldeverfahrens würde Anreize für eine grössere Steuerehrlichkeit schaffen, da in Verbindung mit den Regelungen über die Steueramnestie weder akute Liquiditätseinbussen noch ein Steuerstrafverfahren zu erwarten wären. Eine derartige Lösung wäre mit positiven Auswirkungen auf die Liquidität der betroffenen Steuerpflichtigen als auch auf zukünftige Steuereinnahmen verbunden. Selbst dann, wenn sich in einem Depot bei einer schweizerischen Bank ausländische Vermögenswerte befinden, wäre eine Erfassung damit gesichert. Im Zusammenhang mit einem möglichen Meldeverfahren begrüsst die Städtische Steuerkonferenz zudem den Wechsel zum Zahlstellenprinzip.

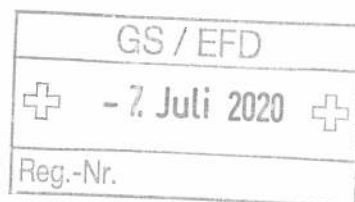
Als Alternative bzw. Ergänzung regt die Städtische Steuerkonferenz zudem die Einführung eines obligatorischen Meldeverfahrens in bestimmten Konstellationen an. Dieses könnte beispielsweise im Rahmen von Verdachtsfällen oder ab einer bestimmten Höhe greifen. Ebenfalls anzudenken wäre die Einführung einer Möglichkeit für die Steuerbehörden, im Rahmen begründeter Verdachtsfälle auf Anfrage Auskunft von den Banken einholen zu können. Die Städtische Steuerkonferenz spricht sich zusammenfassend gegen die vorgesehene bedingungslose Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Zinsanlagen für Inländische juristische Personen sowie ausländische Anleger ab. Eine solche Abschaffung wäre mit massiven

Steuermindereinnahmen verbunden. Sie leistet zudem keinen nennenswerten Beitrag zur Implementierung einer höheren Steuerehrlichkeit. Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz wäre die geschilderte Variante der Einführung eines selektiven bzw. optionalen Meldeverfahrens zielführender.

Freundliche Grüsse



Dr. Bruno Fässler
Präsident Städtische Steuerkonferenz



Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral
des finances DFF
Bundesgasse 3
3003 Berne

Paudex, le 3 juillet 2020
CES/dma

Loi fédérale sur l'impôt anticipé : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre récent courrier a retenu notre meilleure attention et, après avoir pris connaissance des documents relatifs à la consultation fédérale citée sous rubrique, nous pouvons prendre position comme suit.

1. Résumé du problème

L'impôt anticipé sous sa forme actuelle doit être réformé. Tout le monde en convient. C'est un impôt de garantie sur les revenus du capital qui n'a de sens que si les investisseurs ne déclarent pas les rendements obtenus. Or, avec la disparition du secret bancaire suisse et les taux d'intérêts qui représentent aujourd'hui souvent plus une charge qu'un revenu, la question de sa suppression mérite d'être posée.

Par ailleurs, avec un taux de 35%, l'impôt anticipé suisse figure parmi les impôts à la source les plus élevés au monde sur les revenus de capitaux mobiliers. Son remboursement ou son imputation sont particulièrement difficiles à obtenir pour les investisseurs étrangers détenant des titres suisses à travers des fonds étrangers. En effet, un remboursement légitime leur est souvent refusé par une administration exagérément formaliste, qui a totalement perdu de vue la finalité de cet impôt qui n'est pas un impôt sur le revenu mais un impôt de garantie.

Enfin, l'échange automatique de renseignements (EAR) introduit début 2007 a favorisé la transparence en matière fiscale et la création d'un climat d'honnêteté fiscale, tant pour les investisseurs suisses qu'étrangers. La législation étrangère et les standards internationaux ont eu une influence significative sur la place financière helvétique de sorte que les banques suisses sont de plus en plus soucieuses des risques de réputation, et n'acceptent tout simplement plus les fonds non déclarés.

2. Considérations générales

Le projet de réforme proposé qui est en consultation jusqu'au 10 juillet 2020 poursuit deux buts : stimuler le marché suisse des capitaux de tiers, en exonérant les investisseurs étrangers ainsi que les personnes morales suisses, et renforcer la fonction de garantie de l'impôt anticipé en l'étendant aux revenus d'intérêts étrangers des résidents personnes physiques en Suisse.

Le premier objectif est tout à fait louable et il est ardemment soutenu par l'économie.

Le second, en revanche, est une idée fixe de l'Administration fédérale des contributions (AFC) qui propose de renforcer et d'entendre encore les contraintes administratives de la perception de cet impôt, en passant au principe de l'agent payeur, qui sera généralement une banque suisse détenant les avoirs concernés.

Nous ne pouvons soutenir cette proposition pour les raisons suivantes :

- L'AFC admet que la mise en œuvre de son projet aura « des répercussions administratives et techniques relativement importantes » pour les agents payeurs, qui auront donc « davantage de frais qu'aujourd'hui ». L'Association suisse de banquiers (ASB) a chiffré ces frais à 500 millions de mise en œuvre au moins, puis 50 millions par année d'entretien (Source : Expert Focus 2019/11, p. 896, § 2.4) ;
- Les cantons aussi subiront des complications opérationnelles, ce qui justifie « un délai de mise en œuvre suffisant », après le vote du projet, d'au moins un an !
- Le prélèvement de l'impôt anticipé sur des fonds de placements, des produits structurés ou des versements compensatoires étrangers seront tout simplement impossibles en l'absence d'informations sur le montant d'intérêts contenus dans le rendement de ces instruments financiers. Même la solution – la plus extrême – de l'AFC de prélever l'impôt anticipé sur l'entier du rendement n'est pas possible lorsque celui-ci n'est pas clairement indiqué ;
- La « lacune » de l'impôt anticipé sur les revenus étrangers – entendre les revenus provenant d'obligations étrangères qui lui échapperaient – sera à peine comblée en ne le prélevant que sur les intérêts étrangers, puisque les dividendes représentent au moins 80% des rendements concernés selon l'AFC. Ainsi, les contribuables indécidés n'auraient qu'à se passer de revenus d'intérêts. A ce titre, il est prévu que le prélèvement de l'impôt anticipé sur les rendements d'intérêts étrangers rapporte ... 35 millions de francs par année ! (avec une hypothèse de non-déclaration des intérêts pour 10% de ceux-ci). C'est dire que l'usine à gaz que propose l'AFC coûtera beaucoup plus qu'elle ne rapporte : 500 millions de francs pour la mettre en place et 50 millions pour l'entretenir chaque année ;
- On peut donc affirmer que le passage à l'agent payeur doit permettre à maintenir le prélèvement de seulement 100 millions de francs d'impôt anticipé, sur un montant total variant de 7 à 8 milliards de francs ces trois dernières années, c'est-à-dire 1.25% !

3. Conclusions

Hormis la suppression du droit de timbre de négociation sur les obligations suisses qui doit être mise en œuvre, nous considérons que la solution proposée par le projet mis en consultation est inadéquate. Le principe de l'agent payeur manque sa cible. Dans un environnement de taux très bas, voire négatifs, l'introduction d'un nouvel impôt sur les intérêts n'a aucun sens et semble en décalage complet avec la réalité. En outre, la charge administrative considérable qu'implique pour les banques suisses une imposition de l'agent payeur dépassera largement les éventuels avantages apportés par cette solution.

Vouloir étendre encore le prélèvement d'un impôt de garantie à l'heure de l'échange automatique d'information généralisé entre la quasi-totalité des autorités fiscales du monde occidental constitue au mieux un déni absolu de la réalité, au pire un risque de vivre un fiasco comparable à l'échec des accords sur l'impôt libératoire de 2013 avec les pays européens, accords qui prévoyaient une imposition forfaitaire des revenus des capitaux en Suisse. Ces accords ont été rapidement abrogés, certains n'ayant même jamais été ratifiés.

Dans l'environnement actuel, la meilleure solution serait donc de supprimer purement et simplement, avec le droit de timbre de négociation sur les obligations suisses, la perception de l'impôt anticipé sur les intérêts, qui ne représente que 2% du total des recettes de l'impôt anticipé, 98% restant provenant des dividendes.

* * *

Nous vous remercions de l'attention que vous prêterez à notre prise de position et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre très haute considération.

Centre Patronal



Cyril Schaer



Secrétariat général

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Département fédéral des finances (DFF)

A l'att. de Monsieur Ueli Maurer,
Conseiller fédéral

Genève, le 10 juillet 2020
3414/KE - FER N°13-2020

Loi fédérale sur l'impôt anticipé

La Fédération des Entreprises Romandes (FER) vous remercie de l'avoir consultée et vous prie de trouver ci-après sa prise de position d'ordre général.

Actuellement, les placements portant intérêts sont soumis à l'impôt anticipé au taux de 35%, prélèvement qui peut, en fonction de l'existence et du contenu de conventions de double imposition, n'être que partiellement ou pas du tout récupérable pour les investisseurs étrangers.

Les obligations suisses ne sont donc guère attrayantes pour les investisseurs étrangers, la charge résiduelle d'impôt anticipé réduisant d'autant la rentabilité de leur investissement.

En conséquence, afin d'éviter l'impôt anticipé, les groupes de sociétés suisses émettent souvent leurs obligations par l'entremise de sociétés étrangères. Comme le relève le rapport, la Suisse est un pays peu attrayant en matière d'émission d'obligations comparativement aux places concurrentes étrangères, notamment le Luxembourg ou Singapour. Les entreprises peuvent aussi renoncer à implanter en Suisse les activités de financement internes aux groupes, ce qui engendre des pertes de valeur ajoutée, d'emplois et de recettes fiscales.

Le projet de réforme de l'impôt anticipé mis en consultation par le Conseil fédéral a pour objectif premier de réduire les inconvénients du système actuel en termes de marché des capitaux de tiers.

Le Conseil fédéral propose ainsi d'exonérer de l'impôt anticipé les placements portants intérêts effectués par les personnes morales sises en Suisse et les investisseurs étrangers.

Selon le rapport, cette révision devrait avoir comme conséquence que les groupes de sociétés suisses qui émettent actuellement leurs obligations à l'étranger le fassent davantage à partir de la Suisse. Les groupes étrangers pourraient aussi être incités à émettre des obligations depuis la Suisse. Les obstacles que représente actuellement l'impôt anticipé pour le financement interne au groupe seront levés, ce qui permettra d'augmenter l'attrait de la place économique suisse.

Cette révision devrait créer de la valeur ajoutée et des emplois dans les entreprises concernées. La place financière suisse et les secteurs d'activité en dépendant bénéficieront d'effets économiques positifs, qui généreront des recettes supplémentaires pour la Confédération, les cantons et les communes. Ces effets seront en outre renforcés par la suppression du droit de timbre de négociation sur les obligations suisses.

La FER considère que des mesures fiscales ciblées sont efficaces pour soutenir la reprise conjoncturelle. Deux projets attendus de longue date font partie des mesures qui peuvent permettre d'atteindre cet objectif, soit la suppression des droits de timbre et la révision de l'impôt anticipé. L'impôt anticipé et le droit de timbre sont en effet préjudiciables au bon fonctionnement du marché suisse des capitaux, ce qui défavorise l'économie dans son ensemble. Une étude de «BAK Economics» conclut que la suppression des droits de timbre et une révision de l'impôt anticipé pourraient permettre d'obtenir une augmentation du PIB d'environ 1,4% sur 10 ans. Le plus grand potentiel réside dans une réforme de l'impôt anticipé.

En combinaison avec la récente réforme de l'imposition des entreprises, le premier objectif de cette révision aboutirait à un environnement fiscal favorable pour les entreprises à fort potentiel de croissance et d'innovation.

La concurrence internationale et les politiques de promotion économique de certains Etats étrangers nécessitent d'améliorer l'attractivité du marché des capitaux, de la place financière et de la place économique suisse. Il n'est plus compréhensible ni admissible que la place économique suisse s'affaiblisse d'elle-même dans la concurrence internationale.

Par ailleurs, de nombreuses mesures fiscales en cours de discussion à l'international risquent d'avoir un impact négatif sur l'attractivité de la Suisse. Il est donc nécessaire de renforcer les atouts de la Suisse dans d'autres domaines fiscaux pour compenser une situation qui peut se péjorer ailleurs.

Enfin, cette exonération peut contribuer à atteindre l'objectif du Conseil fédéral de transformer la Suisse en centre mondial de la finance responsable. Soulignons à cet égard le bon positionnement de la place financière genevoise.

L'impôt anticipé contribuant de manière substantielle aux recettes fiscales de la Confédération et des cantons, le Conseil fédéral a renoncé à une réforme plus globale dont l'impact aurait été trop élevé en termes de diminution des recettes. Dès lors, le premier objectif de la révision est supportable pour les cantons et la Confédération, d'autant plus que ses effets dynamiques permettront de renforcer à terme leurs recettes fiscales.

Pour toutes ces raisons, la FER soutient le premier objectif poursuivi par le projet de révision du Conseil fédéral.

Le projet de réforme de l'impôt anticipé a pour deuxième objectif de renforcer la fonction de garantie de l'impôt anticipé, en prévoyant d'étendre son champ d'application à l'imposition des revenus d'intérêts étrangers réalisés par des personnes physiques domiciliées en Suisse. Pour atteindre cet objectif, le projet prévoit un passage partiel au principe de l'agent payeur impliquant que l'impôt anticipé ne sera plus retenu par le débiteur de la prestation imposable, mais par l'agent payeur de l'investisseur (en principe une banque).

Le modèle d'agent payeur proposé est complexe et objectivement difficile à mettre en œuvre, d'une part, et pourrait être un facteur de complication supplémentaire pour le traitement de certains produits financiers d'autre part.

Comme le relève le rapport du Conseil fédéral, la mise en œuvre du modèle d'agent payeur aura des répercussions administratives et techniques relativement importantes. Pour ces raisons la FER émet une forte réserve quant à l'opportunité de mettre en place le deuxième objectif de la réforme.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.



Blaise Matthey
Secrétaire général



Catherine Lance Pasquier
Directrice adjointe
Dpt Politique générale
FER Genève

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 45'000 membres.

Per E-Mail:

Eidgenössische Finanzdepartement EFD
Eigerstrasse 65
3003 Bern

E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 9. Juli 2020

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (ENTWURF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 3. April 2020 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Möglichkeit, zu der ausgearbeiteten Vorlage Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliche Vorbemerkungen

Die Vorlage wird die steuerlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der erleichterten Kapitalaufnahme im Inland schaffen. Sowohl schweizerische als auch ausländische Konzerne können dadurch ihre Fremdfinanzierung (Obligationen, Geldmarktpapiere, etc.) zukünftig in der Schweiz abwickeln. In einem Umfeld einer zunehmenden Nivellierung der Gewinnsteuersätze zwischen traditionellen Hochsteuerländern und steuerlich attraktiven Jurisdiktionen wie der Schweiz, kommt der Beseitigung von gewissen steuerlichen Hindernissen zunehmend grosse Bedeutung zu. Die vorgeschlagene faktische Öffnung des schweizerischen Kapitalmarktes für internationale Konzernfinanzierungen und somit für in- und ausländische Investoren führt unter anderem auch zu einer Steigerung der Attraktivität des Standortes für Treasury Funktionen internationaler Konzerne. Solchen Funktionen kann durchaus eine relevante Ankerfunktion zukommen, welche den Unternehmensstandort stärkt. Wir teilen daher die Auffassung des Bundesrates, dass Handlungsbedarf besteht in Bezug auf die Beseitigung der steuerlichen Hindernisse für den Schweizer Kapitalmarkt und dass die verfolgte Zielsetzung der Vorlage, insbesondere aus standortpolitischer Sicht, sehr zu begrüßen ist.

Seitens EXPERTsuisse stehen wir jedoch dem geplanten teilweisen Systemwechsel bei der Verrechnungssteuer vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip, zumindest in der derzeit vorgesehenen Ausgestaltung, eher kritisch gegenüber. Unseres Erachtens kann dabei zumindest hinterfragt werden, ob auf ausländischen Zinserträgen überhaupt eine weitere Steuersicherung notwendig ist, da geltendes Recht keine solche Steuersicherung vorsieht. Des Weiteren kann die Steuersicherung weitgehend durch den automatischen Informationsaustausch (AIA) erfolgen und diese Abdeckung mittels AIA wird zukünftig noch weiter an Bedeutung gewinnen. Des Weiteren ist dieser zusätzliche Sicherungszweck gemäss Schätzungen der ESTV im finanzpolitischen Gesamtkontext nicht relevant.¹

Im Bewusstsein, dass staatliches Handeln stets im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein soll (Art. 5 Abs. 2 BV), sind wir in Anbetracht der Ausführungen im erläuternden Bericht nicht zur Überzeugung gelangt, dass der Wechsel zum Zahlstellenprinzip in der geplanten Ausgestaltung zur besseren Eindämmung der Hinterziehung von Einkommens- und Vermögenssteuern² tatsächlich geeignet und erforderlich ist.

Aufgrund verschiedener Bekundungen besteht insb. das Risiko, dass der mittelbare Nutzen (Sicherungszweck und damit verbunden die Annahme, dass damit Steuerhinterziehung in der Schweiz eingedämmt werden kann sowie die Wahrung des steuerlichen Bankgeheimnis im Inland) den hohen Implementierungsaufwand bzw. die Abwicklungs- und Haftungsrisiken bei in- und ausländischen Erträgen, nicht überwiegen wird. Dadurch könnte sich ein vollständiger Wechsel zum Zahlstellenprinzip für Zinserträge als unverhältnismässige Massnahme entpuppen. **Ein teilweiser Wechsel zum Zahlstellenprinzip nur für inländische Zinserträge** könnte unseres Erachtens eine zielführendere Massnahme sein. Dabei würden **ausländische Zinserträge** entweder **von der Zahlstellensteuer befreit** wie dies bereits heute unter dem Schuldnerprinzip der Fall ist (inkl. teilweise Steuersicherung mittels AIA) oder alternativ einem Meldeverfahren unterworfen. Unter beiden Alternativen wären aus Wettbewerbssicht die Schweizer Zahlstellen faktisch ausländischen Zahlstellen, welche dem AIA unterliegen, gleichgestellt, da kein Liquiditätsnachteil aufgrund eines Steuerabzuges resultieren würde.

¹ Der erläuternde Bericht schätzt die Mehreinnahmen aufgrund der Ausweitung des Sicherungszwecks auf ausländischen Zinserträgen bei inländischen natürlichen Personen auf insgesamt CHF 35 Mio.

² Vgl. BBl 1963 II 9535 BRB vom 28. Jan. 1966 betreffend dem originären Ziel der Verrechnungssteuer.

Es ist in diesem Kontext auch zu beachten, dass ein langfristiger teilweiser Wechsel zum Zahlstellenprinzip aus steuersystematischer und verfahrensökonomischer Sicht problematisch scheint, da damit für die Zwecke einer Steuer ein paralleles und durchaus ungleiches Erhebungssystem mit teilweisen Überschneidungen geschaffen wird. Wie durch den Bundesrat bereits im erläuternden Bericht impliziert, wäre letzten Endes die Einführung eines Meldeverfahrens aus Steuersicherungs- und Effizienzüberlegungen naheliegend.³

2. Beurteilung ausgewählter Aspekte des Reformvorschlags

Einbezug von Erträgen aus strukturierten Produkten und ausländischen Fondsanteilen

Der Einbezug von ausländischen strukturierten Produkten gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. h) E-VStG bzw. Erträgen aus ausländischen Fonds gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. g) E-VStG wird massgeblich für die zu erwartenden Haftungsrisiken und den hohen Implementierungsaufwand verantwortlich sein. Die steuertechnische Komplexität und die Einführungskosten für diese ausländischen Erträge stehen nach Einsicht in den erläuternden Bericht unseres Erachtens in keinem angemessenen Verhältnis zu den steuerlichen Mehreinnahmen, welche gesichert werden sollen.

Es wäre unseres Erachtens daher prüfenswert, wie auch unter Ziffer 1 begründet, diese Erträge nicht in die Reform miteinzubeziehen.

Da ein Abzugsverfahren bei anspruchsvolleren Zinsprodukten technisch nicht oder nur teilweise funktioniert, scheinen die Beibehaltung der Befreiung solcher Auslandsemissionen von der Verrechnungssteuer oder die Einführung eines Meldeverfahrens für solche Erträge die möglichen Alternativen.

Die Einführung einer Zahlstellensteuer für auf dem schweizerischen Markt emittierten strukturierten Produkten scheint grundsätzlich umsetzbar, ist jedoch komplex und führt nach unserem Verständnis zu einem hohen administrativen Aufwand. In Anbetracht des Verhältnismässigkeitsprinzips sollte somit für solche inländische strukturierte Produkte in Anhörung der Zahlstellen und der Emittenten eine angemessene Lösung gesucht werden (bspw. Beschränkung

³ Siehe auch parlamentarische Initiative 19.428.

auf Produkte, die in einer zentralen Datenbank enthalten sind und auf die sich die Zahlstelle verlassen darf).

Wir verweisen diesbezüglich auch auf die detaillierten Bemerkungen im Rahmen unserer Vernehmlassungsantwort vom 31. März 2015 zur Vorlage des Bundesrates aus dem Jahre 2014, welche auch hinsichtlich dieser Vorlage gelten sollten.

Verlängerung der Ausnahme für TBTF-Instrumente

Wir sind grundsätzlich damit einverstanden, dass die bestehenden Ausnahmebestimmungen für TBTF-Instrumente (CoCos usw.) bei der Verrechnungssteuer verlängert werden, wenn die vorgeschlagene Reform nicht per 1.1.2022 in Kraft tritt.

Da es sich jedoch um eine branchenspezifische Ausnahmeregelung handelt, welche in Anbetracht der verfassungsmässigen Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung kritisch zu betrachten sind, sollte unseres Erachtens eine Verlängerung zeitlich auf das absolut notwendige Mass (bspw. auf max. 3 Jahre) begrenzt werden.

Strafrechtliche Verantwortung gemäss Art. 65 E-VStG

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Erhebung der Verrechnungssteuer gemäss Zahlstellenprinzip soll gemäss Art. 65 E-VStG auf Vorsatz beschränkt werden, was wir sehr begrüssen. Es handelt sich hier um eine tatsächliche Verbesserung zur Vorlage des Bundesrates aus dem Jahre 2014.

Aufhebung der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen

Wir unterstützen die geplante Aufhebung der Umsatzabgabe auf sämtlichen inländischen Obligationen. Es sollte unseres Erachtens aber darauf geachtet werden, dass die Abschaffung zeitlich und inhaltlich mit den Reformbestrebungen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates bestmöglich koordiniert werden. Diese hat am 4. November 2019 zwei Vorentwürfe zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 09.503 «Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen» angenommen. Wir verweisen diesbezüglich insb. auch auf unsere Stellungnahme vom 22. April 2020.

3. Weitergehende Anliegen

Begriff der Obligation

Die Begriffe der Obligation, der Serienschuldbriefe und der Seriengülden werden in Art. 15 VStV umschrieben. Als Obligationen gelten alle auf feste Beträge lautenden schriftlichen Schuldanerkennungen, die zwecks kollektiver Kapitalbeschaffung in einer Mehrzahl von Exemplaren ausgegeben werden und dem Gläubiger zum Nachweis, zur Geltendmachung oder zur Übertragung der Forderung dienen. Die ESTV legt diesen Obligationenbegriff in der einschlägigen Praxisanweisung sehr extensiv aus.

Nach dem KS Nr. 47 ESTV vom 25. Juli 2019 wird die Geldaufnahme von mehr als CHF 500'000 durch einen Inländer als Ausgabe von Kassenobligationen qualifiziert, wenn die Zahl der Gläubiger 20 übersteigt. Wenn die Geldaufnahme zu identischen Bedingungen erfolgt und die Zahl der Gläubiger 10 übersteigt, liegt gemäss Kreisschreiben bereits eine Anlehensobligation vor.

Die seit Jahren von der ESTV angewandte Konkretisierung des gesetzlichen Begriffs der «Mehrzahl zu gleichartigen Bedingungen ausgegebene Schuldanerkennungen» nach Art. 15 VStV ist zwar für die ESTV praktikabel, vermag aber das gesetzliche Begriffselement der kollektiven Mittelbeschaffung aufgrund des niedrigen Schwellenwerts u.E. nicht adäquat abzudecken (vgl. hierzu auch die Kritik von STORCK/SPORI, FStR 2008, 255 ff.).

Im Rahmen des teilweisen Wechsels zum Zahlstellenprinzip gewinnt diese rein ökonomische Auslegung des Obligationenbegriffs weitere Brisanz. Ein in- oder ausländischer Darlehensschuldner kennt seine Darlehensverhältnisse und könnte grundsätzlich nachvollziehen, dass diese verrechnungssteuerlich als Obligation qualifizieren könnten. Eine inländische Zahlstelle, über welche solche Zinszahlungen abgewickelt werden, wird keine Kenntnis davon haben und wäre in keinem Zeitpunkt in der Lage zu erkennen, dass auf solchen Zahlungen die Verrechnungssteuer abgeliefert werden müsste. Die geplante Reform würde für die Zahlstelle zu einer stossenden Vergrösserung der potenziellen Haftungsrisiken führen.

Es ist in Anbetracht von diesen Überlegungen im Rahmen dieser Reform und generell aufgrund des im Steuerrecht stark verankerten Legalitätsprinzips unseres Erachtens nun angebracht, dass diese Auslegung des Begriffs durch die ESTV auf Verordnungsebene durch eine klare und enger an das Finanzmarktrecht angelehnte Definition eingegrenzt wird.

Dadurch sollen nachträgliche Umqualifikationen von einfachen Darlehensverhältnissen in Obligationen, wie dies heute durchaus der Fall sein kann, ausgeschlossen werden.

Massnahmen beim Beteiligungsabzug für die Zwecke der Gewinnsteuern

Wir bedauern es, dass der Bundesrat die Umsetzung der Motion 18.3718 nicht in diese Vorlage aufgenommen hat.

Damit inländische Konzerne, wie das international üblich ist, direkt mit ihren inländischen Konzernobergesellschaften an den Kapitalmarkt gelangen können, ist diese Anpassung des Beteiligungsabzugs notwendig. Der geltende Beteiligungsabzug führt zu erheblichen gewinnsteuerlichen Nachteilen bei der Aufnahme und der Weitergabe der Mittel aufgrund des Mechanismus des Beteiligungsabzuges, d.h. der teilweisen Schuldzinsenallokation zu den grundsätzlich steuerbefreiten Dividendenerträgen. Dieser Effekt macht die Kapitalaufnahme für die Konzernobergesellschaften unattraktiv. Als Begründung für den Verzicht auf die Anpassung beim Beteiligungsabzug werden die ungewissen finanziellen Auswirkungen angeführt. Wie korrekterweise im erläuternden Bericht ausgeführt, stehen diesen Mindereinnahmen jedoch auch Mehreinnahmen aufgrund zusätzlicher Wertschöpfung gegenüber. Vor diesem Hintergrund sollten weitere Anstrengungen unternommen werden, die finanziellen Auswirkungen sowohl statisch als auch dynamisch abzuschätzen.

Gemäss unserer Einschätzung hängt der erhoffte Erfolg der Vorlage, nämlich die Belebung des Fremdkapitalmarkts in der Schweiz, von einem Gesamtpaket ab, welches unbedingt auch die Anpassungen beim Beteiligungsabzug für die Zwecke der Gewinnsteuern umfassen sollte.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen Ihnen für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Daniel Gentsch
Präsident Fachbereich Steuern



Dr. Thorsten Kleibold
Mitglied der Geschäftsleitung

Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Tel. +41 31 380 64 30
Fax. +41 31 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 10.07.2020

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG) eröffnet. Im Namen von TREUHAND|SUISSE nehmen wir zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung:

1. Einleitende Bemerkungen

1.1. Zweck der Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer ist von der Natur her eine Sicherungssteuer. In den letzten Jahren haben laufend Verschärfungen bei der Erhebung und bei der Rückerstattung der Verrechnungssteuer stattgefunden, welche zu einer definitiven Belastung führen. Dies hat auch schon dazu geführt, dass der Gesetzgeber korrigierend eingreifen musste (z.B. Meldeverfahren und 30 Tage-Frist).

Die vorliegende Gesetzesvorlage will diese Situation mit weiteren Sicherungsmassnahmen verschärfen. Es geht TREUHAND|SUISSE nicht darum, die Steuerhinterziehung zu rechtfertigen oder zu begünstigen. Man muss jedoch auch berücksichtigen, welche negativen Auswirkungen diese Sicherungsmassnahmen auf die vielen ehrlichen Steuerpflichtigen und den Finanzplatz haben. Die vorgesehenen zusätzlichen Sicherungsmassnahmen führen zu zusätzlichem Aufwand. Diese Zusatzkosten müssen von jemandem bezahlt werden. Es kann nicht angehen, dass die ehrlichen Steuerzahler diese Zusatzkosten mittels zusätzlichen Gebühren und Steuern finanzieren und der finanzielle Zusatzaufwand im Ergebnis höher ist, als die zusätzlichen Steuererträge durch die neuen Sicherungsmassnahmen. Um Steuersündern zu begegnen, stehen bereits andere Massnahmen zur Verfügung.

1.2. Internationales Umfeld

Das VStG sieht heute auf Kapitalerträgen einen Steuersatz von 35 % vor, was im internationalen Umfeld sehr hoch ist. Gewichtige Industriestaaten haben Steuerbelastungen von 0 bis 15 %. Keine Quellensteuer auf Dividenden erheben unter anderem England, Singapur, Hongkong, Malta und die Vereinigten Arabischen Emirate. Tiefe Quellensteuern erheben China (10 %), Holland, Russland und die Türkei (15 %). Holland, notabene ein Mitbewerber der Schweiz als Holdingstandort, stand im 2019 kurz vor der Abschaffung der Quellensteuer auf Dividenden.

Die mit der STAF verbundene Aufhebung der privilegierten Steuerstati hat die Attraktivität der Schweiz im internationalen Standortwettbewerb geschwächt. Zwar stehen neue Werkzeuge zur Verfügung und die Kantone haben die Gewinnsteuersätze gesenkt, jedoch resultiert für viele Unternehmen eine steuerliche Mehrbelastung. Hinzu kommt, dass verschiedene Staaten die von der Schweiz mit der STAF eingeführten Werkzeuge bereits in Gebrauch haben, jedoch mit dem Unterschied, dass die Quellensteuerbelastung auf den auszuschüttenden Dividenden wesentlich tiefer ist. Es ist eine Tatsache, dass der Anwendungsbereich der englischen Patentbox wesentlich weitergeht als derjenige der Schweizer Patentbox. Hinzu kommt, dass auf Dividendenausschüttungen von englischen Gesellschaften keine Quellensteuern abzuliefern sind – in der Schweiz fällt hingegen die Verrechnungssteuer von 35 % an. Es ist eine Tatsache, dass beim Vorhandensein von Quellensteuern Liquiditätsnachteile und Steuerrisiken bestehen. Die verschiedenen Bundesgerichtsentscheide haben die sogenannten Missbrauchsregelungen laufend verschärft, was in der Schweiz zu zusätzlichen Steuerrisiken geführt hat und dies bei einem Steuersatz von 35 %.

Gemäss Erfahrung von TREUHAND|SUISSE und dessen Mitglieder sind der heutige Steuersatz von 35 % und die zunehmend restriktivere Rückerstattung die Hauptprobleme der heutigen Verrechnungssteuerordnung. Diese werden mit der vorgesehenen Gesetzesrevision nicht einmal im Ansatz angegangen.

1.3. Gleichbehandlung

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage führt zu einer Privilegierung der ausländischen Anleger in Zinsprodukte und zu einer Benachteiligung der inländischen Anleger. Nebst der Ungleichbehandlung besteht das Risiko, dass die Schweizerischen Zinspapiere für inländische Anleger unattraktiv werden. Zwar besteht die Aussicht, die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu beantragen, jedoch dauert dies relativ lange, was zu einem Liquiditätsverlust führt. Ferner besteht das Risiko, dass die Verrechnungssteuer aus formellen oder anderen Gründen nicht zurückerstattet wird, obwohl es sich bei der Verrechnungssteuer um eine Sicherungssteuer handeln sollte.

1.4. Vereinfachung des Steuerrechts

Die Vereinfachung des Steuerrechts ist eine viel gehörte Forderung. Es ist leider zu konstatieren, dass die vorliegende Gesetzesvorlage zu keiner Vereinfachung führt – im Gegenteil. Das Zahlstellenprinzip soll für Zinserträge eingeführt werden. Für Dividendenenerträge soll das Schuldnerprinzip weiterhin gelten. Das Nebeneinander von zwei Systemen verkompliziert das Steuersystem weiter und führt zu zusätzlichen Abgrenzungsfragen (z.B. bei mezzaninen Finanzierungsinstrumenten).

2. Zahlstellenprinzip

2.1. Stärkung Kapitalmarkt

Im Grundsatz ist es zu begrüßen, wenn der Bundesrat den Finanzmarkt stärken will. Die beabsichtigte Ausgestaltung weist jedoch zu viele Probleme auf:

- Die unter Ziff. 1.2. dargestellten Wettbewerbsnachteile der Schweiz werden nicht beseitigt. So wird bspw. zur Beibehaltung des Steuersatzes ausgeführt, dass dies zu hohen Einnahmeausfällen führt. Zu wenig oder gar nicht wird beleuchtet, dass der Steuerstandort Schweiz an Attraktivität gewinnt und damit die Chance für andere Steuereinnahmen besteht. Ferner ist es nicht nachvollziehbar, weshalb man mit dem Zahlstellenprinzip ohne grosses Aufleben auf den Residualsatz von 15 % verzichtet, dies dann aber bei einer Senkung der Steuerbelastung zu einem grossen Problem führen soll, wann damit gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz um ein Vielfaches erhöht wird.

Zu monieren ist auch, dass ein Teil der ausländischen Anleger von Rückerstattungsverfahren, welches einen gewissen Aufwand mit sich bringt und das Risiko einer Versagung der Rückerstattung mit sich bringt, befreit wird (Zinsanlagen), bei Dividenden jedoch der heutige Aufwand und das heutige Steuerrisiko bleibt.

- Die ausländischen Anleger werden im Vergleich zu den inländischen Anlegern privilegiert (Ziff. 1.3.).
- Die Komplexität des Steuersystems wird weiter erhöht.

2.2. Kollektive Kapitalanlage

Es wurde bereits mit Erlass des Kollektivanlagegesetzes vor über zehn Jahren versucht, die Schweiz als Fondsstandort zu etablieren. Einerseits stand diesem Ansinnen die Verrechnungssteuerordnung im Wege, was mit der vorliegenden Revisionsvorlage verbessert werden soll. Andererseits bestand das grosse Problem damals in der Besteuerung der Fondsmanager, insbesondere was die Performance Fees und den Carried Interest anbelangte. Sofern die Schweiz für diese Entschädigungen keine wettbewerbsfähigen Lösungen anbieten kann, werden die Fondsmanager die Fonds kaum in der Schweiz auflegen.

2.3. Cash Pooling

Die Vernehmlassungsvorlage verbessert die Wettbewerbsposition, weil für juristische Personen die Verrechnungssteuerfolgen gemildert bzw. aufgehoben werden. Notwendig ist ferner, dass die Verrechnungspreispraxis bei den Zinsen attraktiv ausgestaltet wird, insbesondere wenn ein Poolteilnehmer längerfristig Geld bezieht. Ansonsten wird es schwierig, mit den heutigen Standortländern zu konkurrenzieren.

2.4. Sicherungsmassnahmen

Wo bereits Sicherungsmassnahmen durch ausländische Quellensteuern oder den automatischen Informationsaustausch bestehen, braucht es keine zusätzliche Sicherung durch die Verrechnungssteuer. Man würde definitiv über das Ziel hinausschiessen, wenn dem inländischen Anleger nebst der ausländischen Quellensteuer noch die Verrechnungssteuer auf den Zinserträgen abgezogen wird. Der Steuerpflichtige würde in vielen Fällen weniger als 50 % des Bruttobetrag ausbezahlt

erhalten und sich in der Schweiz wie auch im Ausland um die Rückerstattung der Quellensteuer kümmern. Dass es unter diesen Umständen für Inländer interessant sein könnte, ein Wertschriftendepot im benachbarten Ausland zu haben, liegt auf der Hand. Dies würde den Schweizer Finanzplatz schwächen.

Im Weiteren ist die unter Ziff. 1.1. erwähnte Kostenproblematik anzusprechen. Die Zahlstellen sollen zwar bei der Implementierung finanziell unterstützt werden, danach gehen die Vollzugs-, Abklärungs- und weitere Aufwendungen zu Lasten der Zahlstellen. Es ist davon auszugehen, dass die Zahlstellen diese Kosten auf die Anleger überwälzen dürften. Es finden sich im erläuternden Bericht keine Ausführungen zum Verhältnis zwischen den zusätzlichen Kosten und den erwarteten zusätzlichen Steuereinnahmen. Insbesondere kann es nicht sein, wenn die steuerehrlichen Inländer durch zusätzliche Gebühren die Kosten der neuen Sicherungsmassnahmen für wenige steuerunehrliche Inländer bezahlen müssen. Weiter muss befürchtet werden, dass steuerunehrliche Inländer auch versuchen werden, die neuen Sicherungsmassnahmen durch neue Anlageformen und Anlagen in anderen Ländern zu umgehen. Solange diesbezüglich keine Klarheit herrscht, sind die Sicherungsmassnahmen abzulehnen.

Aufgrund des politischen Prozesses mit dem Bankgeheimnis im Inland hat sich gezeigt, dass dieses beibehalten werden soll. Offenbar sieht man sich in der Eigenverantwortung, auch was die steuerliche Deklaration anbelangt. Wenn nun aber in diesem Bereich neue Sicherungsmassnahmen eingeführt werden, so ist zumindest die Diskussion darüber erlaubt, ob die vorgesehenen Sicherungsmassnahmen mit dem politischen Willen vereinbar sind.

2.5. Indirekte Anlagen

Gemäss Ziff. 2.1.3 des erläuternden Berichts soll das Zahlstellenprinzip für sämtliche Zinserträge gelten, so auch für indirekte Anlagen. Gelten ausländische Anlagen als nicht transparent, so z.B., weil gemäss der ausländischen Gesetzgebung die in der Schweiz vorgesehenen Deklarations-/Transparenzvorschriften nicht gelten, so wird wahrscheinlich aufgrund der Differenzbesteuerung der gesamte «Differenzbetrag» mit der Verrechnungssteuer belegt werden müssen. Das würde bedeuten, dass auch eigentlich steuerfreie Kapitalgewinne mit der Verrechnungssteuer belastet werden. Die Zahlstelle wird wohl kaum die betreffenden Jahresrechnungen zur Verfügung haben und analysieren. Dies wird wohl nur der Anleger bei der Deklaration der steuerbaren Erträge tun.

Schliesslich stellt sich die Frage, wie die Verrechnungssteuer bei thesaurierenden Fonds abgezogen werden soll. Auf S. 26 und 27 des erläuternden Berichts werden nur Vorschläge präsentiert.

2.6. Zusammenfassung

Die Vernehmlassungsvorlage bessert die steuerlichen Rahmenbedingungen für ausländische Anleger in Schweizer Zinsanlagen. Ob dies ausreichend ist, die Emission von Unternehmensobligationen in die Schweiz zu holen, kann TREUHAND|SUISSE nicht beurteilen.

Dem erwähnten Vorteil stehen jedoch gewichtige Nachteile gegenüber. Es wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziff. 2.1. bis Ziff. 2.5. verwiesen. Zudem sind die finanziellen Nachteile zu erwähnen. Für verschiedene Anleger wäre eine Steuerbelastung von 15 % nicht höher als diejenige die mit den direkten Steuern auf den Zinserträgen anfällt. Zudem kennen viele Staaten ein Steueranrechnungsmodell in Bezug auf die nicht rückforderbare Residualbelastung von 15 %. Gestützt auf diese Überlegungen lehnt TREUHAND|SUISSE das Zahlsteuerprinzip ab und macht folgenden Vorschlag:

- Die Verrechnungssteuer auf Zinserträge wird von 35 % auf 15 % gesenkt.
- Es bleibt beim Schuldnerprinzip.
- Die Sicherungsmassnahmen bleiben unverändert.

Die Schweiz behält die Residualsteuerbelastung und die meisten ausländischen Anleger können die 15 %-ige Steuer anrechnen, womit keine Mehrbelastung entsteht. Zudem können sich die Anleger den Aufwand der Rückerstattung sparen und die Eidgenössische Steuerverwaltung wird von der Bearbeitung einer Vielzahl von Rückerstattungsanträgen befreit. Mit dem Schuldnerprinzip zieht der Schuldner die Verrechnungssteuer von 15 % ab, was keinen grossen Aufwand bedeutet – es bleibt alles beim Alten. Die Banken werden von grossem Aufwand befreit und die steuerehrlichen Anleger werden nicht mit zusätzlichen Gebühren belastet.

3. Umsatzabgabe

Der Vernehmlassungsvorschlag in Bezug auf die Umsatzsteuer wird begrüsst.

4. Massnahmen WAK-N

Die nachfolgenden Ausführungen belegen, dass die Vorschläge der WAK-N eine wesentliche Verbesserung bringen und nicht zu einer weiteren Komplexität der Vorlage führen. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat die Vorschläge der WAK-N mit teils nicht korrekten Argumenten bekämpft.

Der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements hat verlauten lassen, dass auch Abläufe und Prozesse vereinfacht werden sollen, um den Aufwand zu minimieren und so einen Betrag an den durch die Corona-Krise verursachten Schulden zu leisten. Die Vorschläge der WAK-N führen zu den gewünschten Vereinfachungen.

4.1. Freiwilliges Meldeverfahren

In der Vernehmlassungsvorlage wird auf Seite 20 ausgeführt, dass die Verrechnungssteuerpflicht aufgehoben werden würde, wenn für natürliche Personen in der Schweiz mit Beteiligungen ab 10 % das freiwillige Meldeverfahren eingeführt wird. Dies ist nicht zutreffend. Die Verrechnungssteuerpflicht bleibt weiterhin bestehen. Sie wird nicht mehr durch Entrichtung der Steuer erfüllt, sondern mittels Meldung. Die Möglichkeit des Meldeverfahrens besteht bereits heute schon. Deshalb ist ferner nicht ersichtlich, zu welchen der behaupteten Einnahmerisiken es kommen könnte.

Der in der Vernehmlassung angeblich anfallende Mehraufwand ist nicht nachvollziehbar. Aufgrund der aktienrechtlichen und Geldwäschereivorschriften müssen die Gesellschaften ihre Beteiligungsinhaber bereits heute identifizieren. Die notwendigen Informationen zu den Anlegern sind also vorhanden. Weiter müssen heute auch bei Entrichtung der Verrechnungssteuer Formulare ausgefüllt werden. Aber selbst wenn es zu einem Mehraufwand auf Seiten der Unternehmen kommen würde, können diese immer noch entscheiden, ob sie die Verrechnungssteuerpflicht mittels Entrichtung oder Meldung erfüllen wollen.

Das Meldeverfahren hat viele Vorteile. Aufgrund des Erfordernisses der 10 %-igen Beteiligung werden insbesondere KMU die Möglichkeit des Meldeverfahrens nutzen können. Weil das Melde-

verfahren nur auf Beteiligungsrechtsinhaber in der Schweiz anwendbar ist, ist die steuerliche Kontrolle gewährleistet. Zudem werden die Mittel mit dem Meldeverfahren nicht mehr dem Wirtschaftskreislauf entzogen, da die Mittel nicht rund ein Jahr oder mehr bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zinslos «parkiert» werden müssen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass mit einer Beteiligungsquote von 10 % die privilegierte Dividendenbesteuerung möglich ist, womit die Einkommenssteuerbelastung wesentlich geringer ist als bei übrigen Einkünften. Es ist auch gestützt auf diesen Aspekt gerechtfertigt, den Sicherungszweck der Verrechnungssteuer mittels Meldung zu erfüllen.

In Bezug auf den administrativen Aufwand fällt das betreffende Abrechnungsverfahren zwischen Bund und Kantonen weg, was weiter positiv ist.

4.2. Dividenden im Konzernverhältnis

Bei den letzten Unternehmenssteuerreformen stand immer wieder zur Diskussion, die Dividenden im Konzernverhältnis direkt freizustellen anstelle vom heutigen Modell mit der indirekten Freistellung durch den Beteiligungsabzug. Durch den Beteiligungsabzug (Beteiligung mindestens 10 %) wird bereits heute im Konzernverhältnis auf Ebene der empfangenen Gesellschaft die Dividende praktisch von der Gewinnsteuer freigestellt. Die Entlastung erfolgt zwar auf den Nettobeteiligungsertrag, indem u.a. die anteiligen Zinsaufwendungen von den Bruttoerträgen auf den Beteiligungen in Abzug zu bringen sind, jedoch führt der Zinsabzug kaum zu nennenswert höheren Gewinnsteuerbelastungen auf den Dividenden. Mit der STAF sind zudem die Gewinnsteuersätze weiter gesenkt worden.

Die Verrechnungssteuer ist eine Sicherungssteuer. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen steht fest, dass keine oder keine nennenswerte Gewinnsteuerbelastung auf den Dividenden anfällt, falls der Beteiligungsabzug geltend gemacht werden kann. Die Verrechnungssteuerpflicht auf den Dividenden ist deshalb fehl am Platz. Ferner ist offensichtlich, dass keine Motivation für die Hinterziehung einer empfangenen Dividende besteht, wenn keine oder nur eine marginale Gewinnsteuerbelastung besteht. Hinzu kommt, dass viele Gesellschaften eine Revisionsstelle haben, welche in der Regel auch Beteiligungserträge prüfen.

Es ist festzuhalten, dass der heutige Aufwand im Zusammenhang mit dem Meldeverfahren von qualifizierten Dividenden im Konzernverhältnis in keinem Verhältnis zu einem allfälligen Steuereinnahmerisiko steht. Vielmehr ist es so, dass selbst bei keiner Gewinnsteuerbelastung infolge des Beteiligungsabzug bei formellen Fehlern oder einer verspäteten Meldung noch Sanktionen drohen.

5. Weitere Überlegungen

Mit Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziff. 1.2. schlägt TREUHAND|SUISSE vor, die Verrechnungssteuerbelastung auf Dividenden ebenfalls auf 15 % zu senken. Dies würde die Position der Schweiz im Steuerwettbewerb erheblich verbessern und die Basis für Mehreinnahmen bei den direkten Steuern ebnen.

In Bezug auf die weiteren Vorteile bei einer Verrechnungssteuerbelastung von 15 % wird sinngemäss auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziff. 2.6. verwiesen.

Abschliessend ist zu bemerken, dass mit einem Steuersatz von 15 % wieder «zurück zu den Wurzeln» gefunden wird. Bei Inkraftsetzung der Verrechnungssteuer betrug der Steuersatz auf Kapitalerträgen 15 %.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen. Falls Sie weitere Fragen haben, so können Sie gerne an uns gelangen.

Freundliche Grüsse

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband



Nationalrätin Daniela Schneeberger
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE



Branko Balaban
Leiter Institut Steuern TREUHAND|SUISSE

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 3. Juli 2020

Vernehmlassungsverfahren zur Reform der Verrechnungssteuer - Stellungnahme SwissHoldings

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Reform der Verrechnungssteuer.

Unsere Stellungnahme enthält drei Teile. Der erste Teil umfasst allgemeine Ausführungen zur Wichtigkeit und zu den zahlreichen Vorteilen der Reform. Im zweiten Teil werden die in der Vernehmlassungsvorlage gestellten Fragen beantwortet. Der dritte Teil befasst sich mit verschiedenen weiteren Aspekten. Vorab finden Sie unsere Positionen in Form einer Kurzübersicht.

Kurzübersicht unserer Positionen

Für die grossen Schweizer Industrie- und Dienstleistungsunternehmen ist die Verrechnungssteuerreform wichtig. Sie wird den Schweizer Kapitalmarkt substantiell stärken, den Wirtschaftsstandort Schweiz international attraktiver machen und Bund sowie Kantone erhebliche Mehreinnahmen bringen.

Aufgrund neuer OECD-Vorgaben ist die Reform dringend. Gleichzeitig sind die neuen Vorgaben eine Chance für die Schweiz. Die Unternehmen können diese am besten einhalten, wenn sie ihre Finanzierungsaktivitäten an ihrem Hauptsitz in der Schweiz bündeln. Damit sie dabei keine kostspieligen Doppelbesteuerungen erleiden, muss die Anpassung des Beteiligungsabzugs ebenfalls Bestandteil der Vorlage werden.

Auch wenn in bestimmten technischen Punkten unter den Vernehmlassungsteilnehmern Uneinigkeit herrscht (Lücke oder Meldeverfahren für ausländische Zinsprodukte), muss die Reform den eidgenössischen Räten zügig vorgelegt werden. Sie sollten entscheiden, ob das steuerliche Bankgeheimnis (Lücke) oder eine lückenlosen Steuersicherung (Meldeverfahren) Vorrang haben soll.

Im Bereich der ausländischen Zinsprodukte (Fonds, Obligationen und strukturierte Produkte) ist der bundesrätliche Vorschlag teilweise nicht umsetzbar. Zwei Alternativen stehen zur Verfügung. Erstens der Verzicht auf eine Steuersicherung (Status quo). Zweitens die Einführung einer möglichst lückenlosen Steuersicherung (Meldeverfahren). Unsere Mitgliedunternehmen können beide Lösungen mittragen, favorisieren allerdings eine lückelose Steuersicherung.



Für unsere Unternehmen ist zentral, dass die heutige Verrechnungssteuer auf Schweizer Obligationen rasch abgeschafft wird und Obligationenzinsen an ausländische Investoren und Schweizer juristische Personen künftig ohne Verrechnungssteuerabzug überwiesen werden können. Die aus der Verrechnungssteuerreform resultierenden namhaften Mehreinnahmen für den Schweizer Fiskus gründen hauptsächlich im Wachstum der Schweizer Wirtschaft und weniger in der Verbesserung der Steuersicherung.

1. Einordnung der Verrechnungssteuerreform im aktuellen Kontext

Die Corona-Pandemie hat die Wirtschaft und die finanzielle Lage einer Vielzahl von Staaten massiv beeinträchtigt. Auch in der Schweiz werden die Staatsschulden deutlich zunehmen und die Wirtschaft steckt in einer tiefgreifenden Rezession. In dieser Situation sollte unser Land Reformen beschliessen, welche die Wirtschaft stärken und die künftigen Steuereinnahmen erhöhen.

Die Schweiz steht im Unternehmenssteuerbereich im internationalen Vergleich verhältnismässig gut da. Dank der AHV-Steuerreform können zahlreiche Kantone den Unternehmen auch weiterhin international wettbewerbsfähige Steuersätze anbieten. Die Attraktivität im Steuerbereich hat der Schweiz bisher im internationalen Vergleich hohe Steuerzahlungen von Unternehmen ermöglicht. Grösster Profiteur der steuerlichen Attraktivität ist deshalb der Schweizer Fiskus. Damit die Schweiz weiterhin prosperieren kann, genügend Mittel für öffentliche Zukunftsinvestitionen zur Verfügung stehen und die Schweiz ihre Corona-Schulden abbauen kann, muss die steuerliche Attraktivität der Schweiz unbedingt erhalten und wenn möglich sogar verbessert werden.

Coronafolgen: Priorität für Reformen die Wirtschaftswachstum und höhere Steuereinnahmen ermöglichen

Dass die Wettbewerbsfähigkeit im Allgemeinen gut ist, heisst nicht, dass die Schweiz in allen Bereichen der Unternehmensbesteuerung gut aufgestellt ist. Schlechte Bedingungen bietet die Schweiz insbesondere im Bereich der Unternehmensfinanzierung, wo international die Benelux-Staaten besonders erfolgreich sind. Die Unternehmensfinanzierung ist ein vergleichsweise profitabler Bereich, wobei neben den Unternehmen hauptsächlich Banken, Rechtsanwälte und andere Finanzmarktakteure substantielle Profite erwirtschaften. Hauptgrund für die schlechte Position der Schweiz in der Unternehmensfinanzierung ist die Verrechnungssteuer auf Obligationenzinsen. Sie führt dazu, dass Schweizer Unternehmen gezwungen sind, Finanzgesellschaften im Ausland zu unterhalten, wo auch die Gewinne aus diesen Tätigkeiten anfallen. Die steuerlichen Rahmenbedingungen sollten daher als zentrale aber nicht einzige Ursache des wenig entwickelten Schweizer Kapitalmarkts betrachtet werden. Mit der Revision der Verrechnungssteuer können die Finanzierungsfunktionen in die Schweiz verlegt werden. Die Reform wird den Kapitalmarkt Schweiz deutlich stärken und gemäss unabhängigen, vom Bund in Auftrag gegebenen Studien, zusätzliche Steuereinnahmen von netto etwas mehr als 200 Mio. Franken (nur Bund) bringen. Die Verrechnungssteuerreform ist deshalb – unabhängig von verschiedenen allenfalls noch anzupassenden technischen Punkten – eine Reform, welche die Schweiz gerade aufgrund der substantiellen Corona-Veränderungen unbedingt vorantreiben und nicht etwa verschieben sollte.

Neue OECD-Vorgaben zwingen die Unternehmen im Finanzierungsbereich zum Handeln

Bisher betrieben Schweizer Konzerne ihre ausländischen Finanzierungsgesellschaften nur mit der absolut nötigen Anzahl von Mitarbeitern und Funktionen. Im Februar 2020 hat die OECD jedoch die Besteuerungsregeln für die Konzernfinanzierung grundlegend

angepasst. Die Anforderungen an Finanzierungsgesellschaften punkto Personalausstattung, Risikotragung und Funktionen wurden massiv erweitert. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, darf die Finanzgesellschaft von ihren zahlreichen Schwestergesellschaften nur noch den sogenannten risikolosen Zinssatz verlangen, was rasch auch zu Verlusten führen kann. Die neuen OECD-Transferpreis-Vorgaben richten sich gegen substanzschwache Finanzgesellschaften. Internationale Unternehmen sollen ihre Finanzierungstätigkeiten möglichst am Hauptsitz oder einem anderen Standort mit zahlreichen wichtigen Funktionen ausüben. Schweizer Unternehmen möchten dies gerne tun – und zwar lieber heute als morgen. Dazu braucht es die Verrechnungssteuerreform und eine Anpassung des Beteiligungsabzugs im Gesetz zur direkten Bundessteuer und dem Steuerharmonisierungsgesetz. Ohne Reform sehen sich die Unternehmen gezwungen, ihre Tätigkeiten bei den ausländischen Finanzgesellschaften massiv auszubauen. Dieser Ausbau würde aller Voraussicht nach auf Kosten von Schweizer Arbeitsplätzen gehen. Auch vor diesem Hintergrund sollte die Verrechnungssteuerreform zügig vorangetrieben und abgeschlossen werden.

Die hohen Verrechnungssteuereinnahmen sind von der Reform nicht betroffen

Die Verrechnungssteuer ist in den letzten Jahren zu einer wichtigen Einnahmenquelle des Bundes geworden. Die Einnahmen beliefen sich 2019 (ohne Rückstellung) auf gegen zehn Milliarden Franken. Sie beruhen fast ausschliesslich auf Verrechnungssteuern auf Dividendenausschüttungen internationaler Schweizer Unternehmen an ausländische Aktionäre. Von diesen Verrechnungssteuern auf Dividenden kann der Bund im Durchschnitt einen zweistelligen Prozentanteil für sich behalten, respektive können ausländische Aktionäre meist nur einen Teil der 35 Prozent Verrechnungssteuer auf der Dividende zurückfordern. Diese substantiellen Einnahmen werden mit der vorliegenden Reform, die sich auf Zinsen fokussiert, nicht gefährdet. Bereits die Bruttoeinnahmen der Verrechnungssteuer beruhen zu über 85 Prozent auf Dividendenzahlungen und lediglich zu etwa 5 Prozent auf Zinszahlungen aus Obligationen. Noch deutlicher dürfte die Situation bei den Nettoeinnahmen d.h. den 10 Milliarden Franken aussehen. Gemäss KPMG beruhen sie zu 98 Prozent auf Dividenden. Während bei Dividenden ein beträchtlicher Anteil der Verrechnungssteuer in der Schweiz verbleibt, ist dies gemäss Anlageexperten von Banken bei den Zinsen nicht der Fall. Auf dem Schweizer Kapitalmarkt emittierte, verrechnungssteuerbelastete Obligationen werden fast nur von Schweizerinnen und Schweizern gezeichnet. Die Verrechnungssteuer fungiert hier als reine Sicherungssteuer. Die Verrechnungssteuer auf den Obligationenzinsen kann von inländischen Steuerpflichtigen vollumfänglich zurückgefordert werden, weshalb dem Schweizer Fiskus von der Verrechnungssteuer auf Zinserträgen faktisch keine Einnahmen bleiben. Ausländer oder Schweizer mit nicht deklarierten Vermögen kaufen andere als der Verrechnungssteuer unterliegende Obligationen. Die vom Bund ausgewiesenen Übergangskosten für den Wechsel vom bisherigen auf das neue System (750 Mio.) werden deshalb von SwissHoldings als äusserst vorsichtige und im Resultat sehr hohe Schätzung betrachtet. Wirtschaftlich resp. finanzpolitisch gesehen ist das finanzielle Risiko einer allfälligen Einführung der Verrechnungssteuerreform gering. Dynamisch betrachtet sind wir fest davon überzeugt, dass durch die Verrechnungssteuerreform der Schweizer Finanzierungsstandort gestärkt wird und dadurch direkte und indirekte Mehreinnahmen generiert werden.

Der Kampf um internationale Unternehmen mit ihren hohen Steuerzahlungen verschärft sich

Internationale Unternehmen sind nicht nur in der Schweiz, sondern auf der ganzen Welt wichtige Steuerzahler. Je mehr Hauptsitze oder wichtige Zentralen solcher Unternehmen sich in einem Staat befinden, desto besser für den Fiskus dieses Landes. Aufgrund der

riesigen Corona-Schulden wird um diese Steuerzahler in den nächsten Jahren noch viel stärker als bisher gekämpft werden. Der Kampf hat bereits begonnen. Im Rahmen des OECD-Projekts zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft sollen die Gewinne dieser grossen Unternehmen neu verteilt werden. Die Projektarbeiten erfolgen im Rahmen von zwei Pfeilern. Bei Pfeiler 1 soll bei grossen Unternehmen (Umsatz >750 Mio. Euro) ein grösserer Teil ihrer Gewinne in den Marktstaaten besteuert werden. Bei Pfeiler 2 sollen grosse Unternehmen Mindeststeuersätze einhalten und im Resultat mehr Steuern in Hochsteuerländern zahlen. Dies zu Lasten von steuerlich attraktiven Staaten wie der Schweiz. Diskutiert werden aktuell Mindestsätze zwischen 11 und 13 Prozent. Die Schweiz könnte bei beiden Pfeilern zu den Verlierern gehören – aufgrund von Pfeiler 1 wird sie Steuersubstrat an Marktstaaten abgeben müssen; aufgrund von Pfeiler 2 könnte sie international an Attraktivität für wichtige Konzernfunktionen einbüssen.

Steuererhöhungen dürften zu Mindereinnahmen führen

Wie soll die Schweiz auf diese Entwicklungen reagieren? Kontraproduktiv wäre es, zwecks Kompensation der Steuerausfälle einfach die Gewinnsteuern zu erhöhen. Die Folge eines solchen Vorgehens wäre, dass die Schweiz bei den internationalen Unternehmen weiter an Attraktivität einbüssen würde. Gerade diesen Unternehmen ist die steuerliche Attraktivität wichtig und sie reagieren rasch auf Verschlechterungen. Die Folge solcher Steuererhöhungen wären längerfristig Mindereinnahmen für den Schweizer Fiskus.

Verrechnungssteuerreform stärkt steuerliche Wettbewerbsfähigkeit und erhöht Steuereinnahmen

Will die Schweiz allfällige Mindereinnahmen aufgrund des OECD-Projekts zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft kompensieren, sollte sie gezielt die steuerliche Attraktivität verbessern. Ein für internationale Unternehmen besonders wichtiges Gebiet ist die Konzernfinanzierung. Die Revision der Verrechnungssteuer dürfte aller Voraussicht nach die internationalen Schweizer Unternehmen dazu veranlassen, wichtige Finanzierungsfunktionen insbesondere von den Beneluxstaaten in die Schweiz zu verlagern. Eine weitere wichtige Voraussetzung für das Gelingen der Verrechnungssteuerreform ist, dass der Beteiligungsabzug (Schuldzinsenverlegung) im Rahmen der Reform analog der bestehenden Ausnahmeregelung für Too-big-to-fail-Banken leicht modifiziert wird. In diesem Fall werden die Topholdings und Stammhausgesellschaften internationaler Konzerne direkt an den Kapitalmarkt gelangen können. Konzerndarlehen werden als Folge aus der Schweiz vergeben, und die Steuern auf Zinsdifferenzen zwischen Aktiv- und Passivdarlehen werden künftig dem Schweizer Fiskus zugutekommen. Dem Unternehmen nach planen auch die ganz grossen Firmen, ihre Anleihen vermehrt aus einer Schweizer Einheit zu begeben, an der Börse SIX zu kotieren und bei diesen Schweizer Recht anstelle von englischem Recht anzuwenden. Auch Fremdwährungsobligationen dürften häufiger auf dem Schweizer Kapitalmarkt platziert werden. Diese Reform eröffnet auch mittelgrossen Unternehmen mehr Optionen für ihre Finanzierung (günstigere Obligationen statt teure Bankkredite). Die Reform stärkt somit den Schweizer Kapitalmarkt und den Unternehmensstandort Schweiz insgesamt. Darüber hinaus beschert sie dem Fiskus Mehreinnahmen und den Schweizer Banken und Anwälten neue Aufträge. Ausländische Firmen werden aus der Schweiz heraus Anleihen begeben und ihre Tresorie- und Kapitalmarktfunktionen hier konsolidieren können. Ein weiterer wichtiger Vorteil besteht darin, dass der Schweizer Unternehmensstandort um wichtige Konzernfunktionen erweitert wird. Die vermehrten Aktivitäten und die Erhöhung der Substanz in der Schweiz, ermöglicht es den Unternehmen, sich besser gegen ausländische Steuerverwaltungen zur Wehr zu setzen, welche Schweizer Steuersubstrat ins Ausland überführen möchten. Sollen der Wirtschaftsstandort gestärkt und im Hinblick

auf den Abbau der Corona-Schulden zusätzliche Einnahmen erzielt werden, ist die Verrechnungssteuerrevision in Kombination mit der Modifikation des Beteiligungsabzugs eine sehr sinnvolle Reform.

Die verbesserte Steuersicherung macht Steuerhinterziehung noch unattraktiver

Zu den genannten Vorteilen ermöglicht die Reform eine weitere Verbesserung. Hauptzweck der Verrechnungssteuer ist es sicherzustellen, dass Schweizer Steuerpflichtige ihre Obligationenzinsen in ihrer persönlichen Steuererklärung korrekt deklarieren. Dieses Ziel erreichen die geltenden, komplett veralteten Regeln in den heutigen globalisierten Kapitalmärkten kaum mehr. Schweizer Anleger können eine Vielzahl von Obligationen erwerben, die keinen Verrechnungssteuerabzug auf Zinsen oder ähnliche ausländische Quellensteuerabzüge kennen. Wie erwähnt, werden deshalb verrechnungssteuerbelastete Schweizer Obligationen gemäss Experten fast ausschliesslich von Schweizer Anlegern gekauft, welche die Verrechnungssteuer vollumfänglich zurückfordern. Schweizer Anleger, die beispielsweise nicht deklarierte Vermögen besitzen, dürften quellensteuerunbelastete Obligationen aus dem Ausland erwerben. Mit der Verrechnungssteuerreform wird diese gesetzliche Lücke geschlossen. Aufgrund des Wechsels zum Zahlstellenprinzip unterliegen neu sämtliche Obligationenzinsen von Schweizer Anlegern (natürliche Personen) der Verrechnungssteuer von 35 Prozent. Auch bei indirekten Anlagen (z.B. Fonds) wird die Sicherung deutlich verbessert. Die Reform ermöglicht deshalb eine lückenlose Erfassung von Zinsen mit der neuen Verrechnungssteuer. Dank der Reform kann die Verrechnungssteuer ihre Sicherungsaufgabe vollumfänglich wahrnehmen. Neben zusätzlichen Steuereinnahmen für den Schweizer Fiskus ermöglicht die Reform auch eine Stärkung der Glaubwürdigkeit des Schweizer Steuerrechts. Schweizer Anleger können sich dem Fiskus nicht einfach entziehen. Die Reform wird deshalb auch dazu beitragen, dass die Anlage nicht deklarierter Vermögen nochmals deutlich an Attraktivität verlieren wird.

2. Beantwortung der Fragen der Vernehmlassungsvorlage

Anerkennen Sie den vom Bundesrat dargelegten Handlungsbedarf sowie die verfolgte Zielsetzung der Vorlage?

SwissHoldings anerkennt den Handlungsbedarf und die Ziele der bundesrätlichen Vorlage voll und ganz. Die geltende Verrechnungssteuergesetzgebung führt dazu, dass der Schweizer Kapitalmarkt international unbedeutend ist. Grosse Schweizer Unternehmen müssen ihre Obligationen im Ausland begeben und dort Finanzierungs- und Treasurygesellschaften unterhalten. Der Schweizer Kapitalmarkt zieht wegen der Verrechnungssteuer zu wenig internationale Investoren an, um die Kapitalbedürfnisse der Schweizer Unternehmen auch nur annähernd zu decken. Die vorgeschlagene Reform wird gemäss unseren Experten den Schweizer Kapitalmarkt substantiell stärken. Aller Voraussicht nach werden unsere Gesellschaften den Kapitalmarkt viel stärker als heute nutzen und ihre konzerninternen Finanzierungsaktivitäten in der Schweiz zentralisieren. Die vorgeschlagene Reform wird deshalb die vom Bundesrat gesteckten Ziele erreichen (Stärkung des Fremdkapitalmarkts und Erhöhung der Standortattraktivität für konzerninterne Finanzierungsaktivitäten). Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer 1. Damit die Konzerne, wie das international üblich ist, direkt mit ihren Obergesellschaften an den Kapitalmarkt gelangen können, ist allerdings noch eine geringfügige Anpassung des Beteiligungsabzugs nötig. Der geltende Beteiligungsabzug weist diesbezüglich Fehlfunktionen auf und führt für die Unternehmen zu Doppelbesteuerungen bei der Gewinnsteuer. Zugunsten der Banken wurde dieser Fehler von den eidgenössischen Räten 2018 bereits angepasst (Bundesgesetz über die

Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten).

SwissHoldings anerkennt den Handlungsbedarf und die Ziele des Bundesrats bei der Steuersicherung. Die heutige Sicherung im Zinsbereich weist erhebliche Lücken auf (ausländische Zinsanlagen). Entweder wird die Sicherung ganz aufgehoben oder eine möglichst lückenlose Sicherung geschaffen. SwissHoldings schlägt vor dem Hintergrund der Corona-Schulden eine möglichst lückenlose Sicherung vor. Neben direkten Anlagen beinhaltet eine solche naturgemäss auch indirekte Anlagen. Zweifel haben wir allerdings, ob eine solche umfassende Sicherung im Bereich gewisser ausländischer Zinspapiere mit einem Abzugssystem möglich ist. Daneben ist auch der Aufwand eines Abzugssystems in diesem Bereich ausgesprochen hoch. Beide Elemente sprechen dafür, im Bereich der ausländischen Zinspapiere den Zahlstellen zu gestatten, ein Meldeverfahren zu nutzen.

Sind Sie mit dem teilweisen Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer einverstanden?

SwissHoldings unterstützt den teilweisen Wechsel zum Zahlstellenprinzip. Nur mit diesem Wechsel können gleichzeitig der Kapitalmarkt und der Unternehmensstandort gestärkt und die Steuersicherung deutlich verbessert werden. Der vollständige Wechsel (auch im Bereich der Dividenden) wäre verbunden mit einer Senkung des Quellensteuersatzes auf 15%. Dies hätte für Bund und Kantone Mindereinnahmen von 1,6 Mrd. Franken zur Folge. Aus Sicht der Unternehmen wäre dies zwar zu begrüssen. Vor dem Hintergrund der Corona-Schulden erscheint ein solcher Wechsel allerdings politisch unrealistisch. Das heutige Schuldnerprinzip beizubehalten ist für SwissHoldings ebenfalls keine Option. Die heutigen Nachteile fortzuführen ist nicht sachgerecht. Der teilweise Wechsel zum Zahlstellenprinzip ist wirtschaftlich, finanziell und sicherungstechnisch für die Schweiz klar besser. Allerdings ist dem gestiegenen Aufwand der Zahlstellen Rechnung zu tragen. Banken sollten ihre Zahlstellenfunktionen an externe Verwahrer wie die SIX Group übertragen können.

Die vom Bundesrat gewählte Verbesserung der Steuersicherung respektiert vollumfänglich das steuerliche Bankgeheimnis. SwissHoldings begrüsst die Respektierung der steuerlichen Privatsphäre. Allerdings sind wir der Meinung, dass das vom Bundesrat gewählte Modell teilweise nicht umsetzbar sein dürfte. So sieht die Vorlage auch für Zinserträge aus ausländischen Fonds und ausländischen strukturierten Produkten die Anwendung eines Steuerabzugsmodells vor. Wir sind der Meinung, dass das Abzugsmodell bei vielen ausländischen Zinsprodukten nur teilweise funktionieren wird. Das Funktionieren setzt gewisse Bedingungen voraus, die Schweizer Fonds etc. rechtlich vorgeschrieben werden können (z.B. Zinszahlung verbunden mit rechtzeitiger und umfassender Informationsübermittlung). Bei ausländischen Fonds dürfte dies nicht zutreffen (Extraterritorialität). Ausländische Fonds dürften sich weigern, die schweizerischen Steuerabzugsregelungen freiwillig einzuhalten. Soll eine lückenlose Sicherung erreicht werden, was SwissHoldings explizit unterstützt, muss gegenüber ausländischen Rechtsträgern ein System gewählt werden, das diese kennen und das administrativ einfach umsetzbar ist. Ein solches System ist das international gängige Meldeverfahren. Dieses hat auch den grossen Vorteil, dass es für die Schweizer Banken günstiger und einfacher umgesetzt werden kann. Für ausländische Fonds und ausländische strukturierte Produkte regen wir deshalb an, das bundesrätliche Abzugsmodell durch ein Meldeverfahren zu ersetzen. Auch bei bestimmten ausländischen Obligationen wird ein Zinsabzug in der Praxis anspruchsvoll und für die Zahlstellen (Banken) entsprechend kostspielig sein. Angesichts dessen schlagen wir vor, auch bei ausländischen Obligationen ein Meldeverfahren anzuwenden. Die Attraktivität von Schweizer Obligationen würde ein solches System (trotz Liquiditätsnachteil) nicht

beeinträchtigen. Hierfür wäre schon ein massiver Zinsanstieg nötig. Ausserdem investieren Schweizer Privatanleger nur in geringem Umfang in Obligationen. Entsprechend sind auch keine negativen Auswirkungen auf den Schweizer Kapitalmarkt zu erwarten. Eine solche Abgrenzung wäre einfach zu erklären: Abzugsverfahren für inländische Zinsprodukte (Obligationen, Fonds, strukturierte Produkte) – Meldeverfahren für ausländische Zinsprodukte (Obligationen, Fonds, strukturierte Produkte). Dass bei ausländischen Obligationen, Fonds und strukturierten Produkten ein Meldeverfahren angewendet wird, hat keinen Einfluss auf unsere Einschätzung, dass der teilweise Wechsel zum Zahlstellenprinzip die richtige Wahl ist. Schliesslich beruht auch das Meldeverfahren auf dem Zahlstellenprinzip.

Gleichzeitig möchten wir betonen, dass eine lücklose Sicherung keine Voraussetzung für die Stärkung des Kapitalmarkts und das damit verbundene Wachstum der Schweizer Wirtschaft bildet. Die aus dieser Reform resultierenden Mehreinnahmen für den Schweizer Fiskus gründen im Wachstum der Schweizer Wirtschaft und zu einem vernachlässigbaren Teil in der Verbesserung der Steuersicherung. Will die Schweizer Politik auf eine Verbesserung der Sicherung verzichten, z.B. weil diese deutlich höhere Kosten bei den Banken verursacht als damit Zusatzeinnahmen für den Fiskus verbunden sind, können unsere Unternehmen diesen Entscheid mittragen. Für unsere Unternehmen ist einzig zentral, dass die heutige Verrechnungssteuer auf Schweizer Obligationen abgeschafft wird und Obligationenzinsen an ausländische Investoren und Schweizer juristische Personen künftig ohne Verrechnungssteuerabzug überwiesen werden können.

Erachten Sie die vom Bundesrat vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen bei der Verrechnungssteuer als zielführend? Welche der im Erläuternden Bericht dargelegten Alternativen bevorzugen Sie allenfalls?

Wie in der Antwort auf die Frage zum teilweisen Wechsel zum Zahlstellenprinzip erläutert (siehe oben), sind wir der Ansicht, dass das vom Bundesrat vorgeschlagene Modell in ausgewählten Bereichen nicht funktionieren wird. Gerade ausländische thesaurierende Fonds werden die nötigen Informationen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen. Gleichzeitig unterstützt SwissHoldings – wie der Bundesrat auch – eine lückenlose Sicherung. Auch sollten inländische gegenüber ausländischen Fonds und strukturierten Produkten möglichst keine Wettbewerbsnachteile erleiden. Zuletzt sollten auch die Kosten für die Banken im Auge behalten werden. Bei der von den Inlandbanken vorgeschlagenen Weiterführung des heutigen Systems wird auf einen Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei Fonds verzichtet. Bei ausländischen Fonds entsteht dadurch eine Lücke. Sie erhalten die Zinsen ohne Verrechnungssteuerabzug und können den inländischen Anlegern die Zinsen ohne Verrechnungssteuerabzug weiterleiten. Beim derzeitigen Zinsumfeld lohnt sich die indirekte Anlage nicht. Das von den Inlandbanken unterstützte Modell ist deshalb eine Ausweichlösung, die beim heutigen und voraussichtlich auch noch in weiterer Zukunft gültigen Tiefzinsumfeld durchaus funktionieren kann. Allerdings werden inländische gegenüber ausländischen Fonds benachteiligt. Die zweite Alternative wäre, dass bei Fonds auf die Erhebung der Verrechnungssteuer auf Zinsen ganz verzichtet wird. Damit würde gegenüber dem Vorschlag der Inlandbanken nicht nur bei ausländischen, sondern auch bei inländischen Fonds eine Lücke geschaffen. Defraudanten könnten anstelle der direkten Anlage auf indirekte Anlagen umstellen (Obligationenfonds). Sollten die Zinsen wieder steigen, würde die Lücke deutlich an Attraktivität gewinnen. Keine Lücke bestünde bei der letzten Variante zum bundesrätlichen Vorschlag, dem Meldeverfahren. SwissHoldings unterstützt ein Meldeverfahren. Wie oben erwähnt, sollte dieses auf ausländische Produkte beschränkt werden, bei denen ein Abzugsverfahren bei anspruchsvolleren Zinsprodukten technisch nicht oder nur teilweise funktioniert. Dies ist der Fall bei vielen ausländischen Fonds,

ausländischen strukturierten Produkten und teilweise auch bei spezielleren ausländischen Obligationen. Der Nachteil des von SwissHoldings für ausländische Produkte unterstützen Meldeverfahrens ist, dass in einem solchen Fall insbesondere inländische Fonds gegenüber ausländischen Fonds einen Liquiditätsnachteil erleiden. Zahlstellen von inländischen Fonds müssen einen Verrechnungssteuerabzug vornehmen. Allerdings haben inländische Fonds auch Vorteile. Bei diesen dürfte die Rückerstattung der Verrechnungssteuer besser funktionieren. Ausserdem ist der Liquiditätsnachteil bei der derzeitigen Zinssituation sehr beschränkt. Vor diesem Hintergrund sprechen nicht nur Sicherungsaspekte, sondern auch wirtschaftliche Faktoren für dieses auf ausländische Zinsprodukte (Fonds, strukturierte Produkte, Obligationen) beschränkte Meldeverfahren.

Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Ausnahmebestimmungen für TBTF-Instrumente (CoCos usw.) bei der Verrechnungssteuer verlängert werden, wenn die vorgeschlagene Reform nicht per 1.1.2022 in Kraft tritt? Wenn ja, wie lange?

Ja, wir sind für diesen Fall dafür, dass die bestehende Ausnahme verlängert wird. Aus politischen Gründen sollte eine solche Verlängerung allerdings höchstens drei Jahre betragen. Ausnahmeregelungen für einzelne Branchen sind grundsätzlich abzulehnen. Wird die vorliegende vom Bundesrat ausgestaltete Reform – allenfalls mit kleineren technischen Anpassungen – von den eidgenössischen Räten genehmigt, braucht es diese Ausnahmeregelungen nicht mehr. Entsprechend besteht kein Bedarf für eine längere Ausnahme.

Befürworten Sie die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen?

Ja, wir befürworten die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen. Der Schweizer Kapitalmarkt befindet sich derzeit in einer wirklich schlechten Lage. Damit sich diese Situation grundlegend ändert und der Schweizer Kapitalmarkt in 5 bis 10 Jahren markant stärker ist, müssen sämtliche grösseren Hindernisse beseitigt werden. Zu diesen gehört die Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen. Die Abschaffung wird einen Beitrag dazu leisten, dass Obligationen künftig vermehrt auch in der Schweiz emittiert werden. Zudem dürften die Mindereinnahmen unter 50 Millionen Franken betragen.

Sind Sie damit einverstanden, auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer (insbes. Beteiligungsabzug) zu verzichten?

Nein, damit sind wir keineswegs einverstanden. Die Anpassung des Beteiligungsabzugs ist für unsere Mitgliedunternehmen wichtig und eine Bedingung dafür, dass die erwarteten positiven Effekte aus der Reform der Verrechnungssteuer vollumfänglich eintreten. Sie ermöglicht Konzernobergesellschaften oder Stammhausgesellschaften, selber Obligationen am Kapitalmarkt auszugeben und die aufgenommenen Mittel ohne Steuernachteile in- und ausländischen Tochtergesellschaften weiterzugeben. Ohne Anpassung des Beteiligungsabzugs erleiden die Gesellschaften durch die Aufnahme und Weitergabe der Mittel in Form von Darlehen eine Doppelbesteuerung. Solch eine Doppelbesteuerung könnte zwar vermieden werden, indem eine Spezialgesellschaft gegründet würde, die mangels Dividenden aus eigenen Tochtergesellschaften selber keinen Beteiligungsabzug geltend machen muss. Gerade solche komplexen und teuren zusätzlichen Strukturen möchten die Unternehmen künftig vermeiden. Im Finanzierungsbereich stossen solche Tochtergesellschaften nämlich international auf stark wachsenden Widerstand ausländischer Steuerbehörden (siehe neue OECD-Vorgaben oben). Wird der Beteiligungsabzug leicht modifiziert, können die Doppelbesteuerungen eliminiert werden und die Unternehmen auf unnötige komplexe Strukturen in Zukunft verzichten. Zudem sind wir der Ansicht, dass die Anpassung des

Beteiligungsabzugs zum bestmöglichen dynamischen Effekt bei den direkten und indirekten Einnahmen führen wird.

Steuertechnisch besteht die Hauptaufgabe des Beteiligungsabzugs darin, solche Doppelbesteuerungen respektive wirtschaftliche Doppelbelastungen zu eliminieren. Im Zusammenhang mit Konzernfinanzierungen kann die Doppelbesteuerung vermieden werden, indem für die Berechnung des Nettoertrags nach Art. 70, Absatz 1 DBG der Finanzierungsaufwand und die Forderungen in der Bilanz aus konzerninternen weitergegebenen Mitteln von Obligationen, Geldmarktpapieren und anderen gebräuchlichen Gruppenfinanzierungsinstrumenten (z.B. Einzeldarlehen) nicht berücksichtigt werden. Für sogenannte Too-big-to-fail-Banken wurde dieser Fehler von den eidgenössischen Räten 2018 bereits korrigiert. Angesichts des stark wachsenden Widerstands ausländischer Steuerbehörden gegenüber substanzschwachen Finanzgesellschaften und vor dem Hintergrund, dass die Schweizer Konzerne ihre ausländischen Finanzierungsfunktionen in die Schweiz zurückholen möchten, ist es wichtig, diesen Systemfehler im Beteiligungsabzug nun für alle Unternehmen und nicht nur für einige Banken zu beheben. Notabene beruht das Problem unseres Erachtens nicht auf einem Fehler im Gesetz, das auch eine objektmässige Verlegung von Schuldzinsen zulässt, sondern auf einer «fehlerhaften Praxis» der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) im entsprechenden Kreisschreiben, das nur eine quotenmässige Verlegung der Schuldzinsen vorsieht. Die ESTV-Praxis ist zwar einfach und funktioniert für 98 Prozent der Sachverhalte korrekt. Sobald Fremdkapital aufgenommen und weitergeleitet wird, führt die Praxis allerdings zu falschen Resultaten und Doppelbesteuerungen. Unter Steuerexperten sind diese Tatsachen unbestritten. Sie werden auch von der ESTV anerkannt, welche bereits über einen ausformulierten Gesetzeswortlaut zur Beseitigung dieses Fehlers verfügt. Die «fehlerhafte Praxis» anzupassen, lehnte die Eidgenössische Steuerverwaltung wiederholt ab. Sie ist der Meinung, es brauche hierfür eine Gesetzesanpassung. Eine solche würde die fehlerhafte Praxis korrigieren und hätte ausserdem den Vorteil, dass auf die bereits bestehende einseitige Ausnahmeregelung für Too-big-to-fail-Banken verzichtet werden könnte.

Dass die Anpassung nicht Teil der jetzigen Vorlage bildet, hängt mit der vermeintlichen Unsicherheit über die finanziellen Auswirkungen zusammen. Diese können nicht von der Eidgenössischen Steuerverwaltung, sondern nur von den Kantonen und den Unternehmen selber ermittelt werden. Nur die Kantone und die Unternehmen verfügen über die hierfür nötigen konkreten Steuerveranlagungen. Für unsere grossen Unternehmen haben wir selber, respektive unsere Unternehmen Berechnungen zu den Steuerfolgen erstellt. Demnach ergeben sich basierend auf den Zahlen des Geschäftsjahres 2018 bei rund 80 Prozent der Unternehmen keine Steuerfolgen. Dies ist, auf den Umstand zurückzuführen, dass viele Unternehmen noch Spezialgesellschaften für die Finanzierung einsetzten, was sich aufgrund der OECD-Vorgaben und sonstiger internationaler Entwicklungen künftig ändern dürfte. Lediglich zwanzig Prozent der Unternehmen könnten bereits aufgrund der Zahlen des Jahres 2018 von der Eliminierung einer Doppelbesteuerung profitieren. Die meisten dieser Unternehmen sind für Bund, Kantone und Gemeinden wichtige Steuerzahler. Die Einsparungen (insgesamt 15 Mio. Franken bei der direkten Bundessteuer, etwas weniger bei den Kantons- und Gemeindesteuern) werden bei diesen Unternehmen bereits nach zwei bis drei Jahren aufgrund der Ansiedlung von Finanzierungsfunktionen mehr als kompensiert. Mit anderen Worten werden sich die verbesserten Rahmenbedingungen für Bund und Kantone bei diesen Gesellschaften nach wenigen Jahren lohnen. SwissHoldings hat ausserdem mit einigen Kantonen Kontakt aufgenommen und diese um anonymisierte Berechnungen gebeten. Da sich verschiedene Kantone Mehreinnahmen aus der Ansiedlung von Finanzierungstätigkeiten versprechen, haben mehrere Kantone mitgewirkt und ihre

Gesellschaften systematisch geprüft. Deren Erkenntnisse decken sich mit den Ergebnissen der Untersuchungen und Einschätzungen von SwissHoldings. Demnach ist bei KMU mit nur sehr geringen Mindereinnahmen zu rechnen. Ganz vorsichtig geschätzt, ist bei der direkten Bundessteuer mit Mindereinnahmen von 20 bis 25 Millionen Franken zu rechnen und mit noch tieferen Beträgen bei den Kantons- und Gemeindesteuern. Unter Berücksichtigung aller positiven Effekte der Verrechnungssteuerreform handelt es sich deshalb um eine vertretbare Investition zur umfassenden Stärkung des Finanzierungsstandorts Schweiz.

3. Verschiedenes

Neues freiwilliges Meldeverfahren für natürliche Personen in der Schweiz mit Beteiligungen ab 10 Prozent

SwissHoldings unterstützt ein solches Meldeverfahren explizit. Gerade für KMU-Aktionäre mit grösseren Beteiligungen wäre ein solches freiwilliges Meldeverfahren mit erheblichen Liquiditätsvorteilen verbunden. Da es ein Recht aber keine Pflicht ist, und der Bund sowie die Kantone bereits heute Sicherheitssysteme implementiert haben, um Missbrauch zu verhindern, sehen wir keine Gründe diesen für KMUs wichtigen Fortschritt in dieser Reform nicht umzusetzen.

Ausnahmebestimmung für Beteiligungserträge im Konzernverhältnis ab einer Beteiligung von 10 Prozent

Das bestehende Meldeverfahren im Konzernverhältnis ist bewilligungspflichtig. Neu soll für qualifizierte Beteiligungen die Bewilligungspflicht mitsamt der Pflicht überhaupt eine Meldung zu tätigen wegfallen. Eine Abschaffung der Bewilligungspflicht für das Meldeverfahren wäre aus Sicht unserer Konzerne durchaus sinnvoll. Eine gänzliche Abschaffung der Pflicht zur Meldung erscheint uns demgegenüber nicht nötig. Sinnvoll erscheint uns eine Reduktion der Ordnungsbussen.

Digitalisierungsanliegen der Finanzdirektorenkonferenz

Wir unterstützen entsprechende Anliegen der Kantone die Digitalisierung bei der Verarbeitung von Wertschriftenerträgen voranzutreiben. Eine Rechtsgrundlage für Standardisierungen des eSteuerauszugs erscheint sachgerecht. Die Kosten des eSteuerauszugs sind angemessen zu berücksichtigen. Sie dürfen weder einfach den Banken noch einfach den Bankkunden auferlegt werden.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings
Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Dr. Gabriel Rumo".

Dr. Gabriel Rumo
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Martin Hess".

Martin Hess
Dipl. Steuerexperte

Cc SH-Vorstand, SH Tax Group

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 9. Juli 2020

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer – Vernehmlassungsantwort SVV

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 laden Sie uns zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer ein. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und nehmen diese hiermit gerne wahr.

1. Allgemeines

Der SVV begrüsst die vorgesehenen steuerlichen Standortverbesserungsmassnahmen. Aufgrund wichtiger Synergieeffekte ist die Verrechnungssteuerreform mit einem schrittweisen, aber umfassenden Abbau standortrelevanter Stempelabgaben sowie gezielten Anpassungen beim Beteiligungsabzug zu kombinieren. Die Fremdkapitalaufnahme sowie die Konzernfinanzierung müssen in Zukunft ohne negative Implikationen aus der Schweiz heraus möglich sein.

Für die generelle Position der Schweizer Wirtschaft zu den beiden überaus wichtigen Reformen der Verrechnungs- und Stempelsteuer verweisen wir auf die Stellungnahme von *economiesuisse*, welche wir unterstützen.

Das Verrechnungssteuersystem im Bereich der Versicherungen hat sich bewährt und muss unbestrittenermassen nicht angepasst werden. Hingegen sind Reformen im Bereich von Obligationen sowie Konzernfinanzierung notwendig. Die Reform der Verrechnungssteuer ist elementar für die Stärkung des Schweizer Fremdkapitalmarktes und zeitigt in Kombination mit Reformelementen beim Beteiligungsabzug zahlreiche positive Effekte:

- Stärkung des Emissionsstandortes und des Fremdkapitalmarktvolumens
- Rückführung von Konzernfinanzierungsaktivitäten in die Schweiz
- Ansiedlung und Sicherung von qualifizierten Arbeitsplätzen in der Schweiz
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Schweizer Unternehmen
- Wettbewerbsverzerrende «Too-big-to-fail» (TBTF)-Ausnahmebestimmungen für Banken werden hinfällig

Ausserdem ist aus Sicht der Versicherungswirtschaft die Abschaffung der Stempelsteuer auf Lebensversicherungen sowie die Einführung des Risikobelegensprinzips bei der Erhebung der Stempelsteuer auf Nichtlebensversicherungen im Rahmen der Stempelsteuerreform dringend umzusetzen.

2. Förderung von nachhaltigen Finanzprodukten (Green Finance)

Die Schweiz sollte die Chance, sich im Bereich nachhaltige Finanzprodukte international zu einem Zentrum zu entwickeln und damit einen wichtigen Beitrag an die Herausforderungen des Klimawandels zu leisten, nicht ungenutzt verstreichen lassen. Die Versicherungswirtschaft als vom Klimawandel stark betroffene Branche unterstützt Green Finance ausdrücklich und vermisst entsprechende Elemente in dieser Vorlage. Green Finance Produkte sollten angemessene steuerliche Rahmenbedingungen erhalten, damit die Nachfrage zu international konkurrenzfähigen Rahmenbedingungen aus der Schweiz heraus bedient werden kann. Der SVV vertritt daher die Auffassung, dass entsprechende Reformschritte im Bereich der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben anzugehen sind.

3. Antworten zu den Vernehmlassungsfragen

3.1. Anerkennen Sie den vom Bundesrat dargelegten Handlungsbedarf sowie die verfolgte Zielsetzung der Vorlage?

Der SVV sieht einen grossen Handlungsbedarf und unterstützt die vorgesehenen Massnahmen. Diese führen insbesondere im Bereich des Fremdkapitalmarktes und der Konzernfinanzierung zu einer wesentlichen Verbesserung, sofern gleichzeitig Anpassungen beim Beteiligungsabzug erfolgen (vgl. Antwort zu Frage 3.6). Zentrales Interesse der Versicherer ist, in Zukunft aus der Schweiz heraus Fremdkapital zu kompetitiven Rahmenbedingungen aufnehmen zu können. Die heutige Regelung erweist sich klar als Nachteil im internationalen Standortwettbewerb.

3.2. Sind Sie mit dem teilweisen Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer einverstanden?

Für die Versicherungsbranche ist wichtig, dass die standortrelevanten Verbesserungen zeitnah realisiert werden können. Der SVV unterstützt deshalb den Wechsel zum Zahlstellenprinzip, soweit dieser i) mit einem volkswirtschaftlich angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis verbunden und ii) für die politische Entscheidungsfindung notwendig ist.

Von der Umsetzung des Zahlstellenprinzips ist insbesondere die Bankwirtschaft betroffen, weshalb wir an dieser Stelle zu technischen Detailfragen auf die Analyse der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) verweisen.

Die Versicherungen haben mit der Anwendung des Meldeverfahrens, welches im Versicherungsbereich die Regel ist (das Abzugsverfahren ist die Ausnahme) gute Erfahrungen gemacht. Sollte sich ein Zahlstellensystem auf ausländischen Zinserträgen als nicht umsetzbar erweisen, regt der SVV die Prüfung der Einführung eines Meldesystems an, sofern der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer (gemäss den Eckwerten des Bundesrates) tatsächlich ausgedehnt werden soll. Das Nebeneinander von Schuldnerprinzip, Zahlstellenprinzip und eines Meldesystems ist jedoch mit erheblicher Komplexität und Zusatzkosten verbunden, was langfristig der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Schweiz schadet und nicht im Interesse der Versicherer ist.

3.3. Erachten Sie die vom Bundesrat vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen bei der Verrechnungssteuer als zielführend? Welche der im Erläuternden Bericht dargelegten Alternativen bevorzugen Sie allenfalls?

Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 3.2. Der SVV unterstützt die Gleichbehandlung, soweit die Umsetzung für die Zahlstellen in der Praxis mit einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis möglich ist.

3.4. Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Ausnahmebestimmungen für TBTF-Instrumente (CoCos usw.) bei der Verrechnungssteuer verlängert werden, wenn die vorgeschlagene Reform nicht per 1.1.2022 in Kraft tritt? Wenn ja, wie lange?

Der SVV vertritt die Position, dass für alle Finanzmarktteilnehmer grundsätzlich dieselben Rahmenbedingungen gelten sollten. Gestützt darauf kann eine Verlängerung dieser Ausnahmebestimmung nur bis zur zeitnahen Inkraftsetzung der vorliegenden Reform, d.h. um höchstens ein Jahr, unterstützt werden. Sollte bis dahin keine Ersatzlösung gefunden sein, tritt der SVV für ein Auslaufen der Ausnahmebestimmung ein. Die nachhaltige Schlechterstellung der Versicherungswirtschaft gegenüber den Banken ist sachlich nicht begründet, wurde seitens SVV stets kritisiert und stellt eine Besserstellung von ausgewählten Finanzinstituten dar. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere TBTF-Vernehmlassungsantwort vom 29.9.2017. Ziel dieser Reform sollte sein, die TBTF-Problematik durch eine Reform der Verrechnungssteuer sowie durch Anpassungen beim Beteiligungsabzug branchenübergreifend zu beheben und damit die Gleichbehandlung aller Finanzmarktteilnehmer und -produkte wiederherzustellen. Sollte eine branchenübergreifende Lösung nicht möglich sein, so sind die TBTF-Ausnahmebestimmungen zumindest auf die Versicherungsbranche, welche

bekanntlich ebenfalls regulatorische Kapitalvorschriften zu erfüllen hat und einem strengen Solvenz-Regime unterworfen ist, auszuweiten (vgl. Antwort zu Frage 3.6 für weitere Details).

3.5. Befürworten Sie die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen?

Der SVV befürwortet die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen. Besonders dringend ist für die Versicherungsbranche zudem die Abschaffung der Stempelsteuer auf Lebensversicherungen. Bei beiden Abgaben steht das generierte Steueraufkommen in einem Missverhältnis zu den Marktverzerrungen, welche durch die Erhebung der Stempelsteuer ausgelöst werden.

Die Kombination von Verrechnungssteuer und Stempelabgaben wirkt hemmend für den Schweizer Finanzmarkt, was der internationalen Wettbewerbsfähigkeit schadet und in diversen Bereichen zu unterentwickelten Marktvolumen geführt hat.

3.6. Sind Sie damit einverstanden, auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer (insbes. Beteiligungsabzug) zu verzichten?

Nein, mit dem Verzicht auf Anpassungen beim Beteiligungsabzug ist der SVV nicht einverstanden. Schweizer Versicherungskonzerne haben ein grosses Interesse, ihre Finanzierungsaktivitäten über lokale Gesellschaften ausüben zu können und dadurch keine Nachteile beim Beteiligungsabzug zu erfahren. Nicht nur systemrelevante Banken, auch Versicherungskonzerne sind von den Unzulänglichkeiten des heutigen Schweizer Beteiligungsabzugs betroffen. Auch die Assekuranz ist einem strengen Solvenz-Regime unterworfen, welches eine entsprechende Unterlegung mit regulatorischem Kapital erfordert (vgl. Art. 22a AVO). Schweizer Versicherungskonzerne erleiden bei der Ausübung von konzerninternen Finanzierungsaktivitäten derzeit eine steuerliche Mehrbelastung, was den Aufbau von Kapital bremst und der Zielsetzung des Regulators, der Stärkung der Kapitalbasis, zuwiderläuft.

Ohne Anpassungen beim Beteiligungsabzug verpasst diese Reform ihr Potential in Bezug auf eine Stärkung des Fremdkapitalmarktes sowie von konzerninternen Finanzierungsaktivitäten. Die heutige Fehlkonzeption im Beteiligungsabzug ist der Verwaltung hinlänglich bekannt und macht eine Verlegung von Finanzierungsfunktionen in Schweizer Konzerngesellschaften unattraktiv. Auch unter Berücksichtigung der internationalen Transparenzentwicklungen (BEPS) ist es angezeigt, in Zukunft Finanzierungsaktivitäten direkt aus der Schweiz heraus zu ermöglichen. Von der Assekuranz wird eine einfache Lösung bevorzugt, ohne Spiegelungsvoraussetzungen, Einschränkung auf bestimmte Gesellschaftsstufen oder zulässige Fremdkapitalinstrumente. Eine Lösung für die konzerninterne Finanzierung könnte sein, stufenunabhängig den bisher für die Berechnung des Beteiligungsabzugs relevanten Finanzierungsaufwand um die konzerninternen Zinserträge zu kürzen und lediglich einen allfälligen Nettoaufwand auf die Beteiligungserträge zu verlegen. Unter fiskalischen Gesichtspunkten werden dynamische Effekte aus dieser Umstellung und Kosteneinsparungen aufgrund von vereinfachten Finanzierungsstrukturen dazu beitragen, dass der Standort Schweiz durch die vorgeschlagenen Massnahmen belebt wird. Will man mit dieser Reform die Rahmenbedingungen für

die Konzernfinanzierung aus der Schweiz konsequent verbessern, gehört eine Reform des Beteiligungsabzugs notwendigerweise dazu.

4. Schlussbemerkung

Der SVV begrüsst die Vorlage von ihrer Zielsetzung her und hofft, dass die wichtigen Anpassungen beim Beteiligungsabzug ebenfalls Eingang in die Botschaft finden und diese Reform zeitnah umgesetzt werden kann.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen der weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Urs Arbter

Leiter Ressort Versicherungspolitik und Regulierung,
Stellvertretender Direktor



Andreas Parison

Fachverantwortlicher Steuern

Eidgenössisches Finanzdepartment
Schweizerische Eidgenossenschaft
3003 Bern

Mailadresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

8. Juni 2020

**Stellungnahme zur Vernehmlassung «Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer
(Verrechnungssteuergesetz, VStG)»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir von **veb.ch** Stellung zur laufenden Vernehmlassung zum «Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG)».

Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling über 9'000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Experten*innen in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaber*innen des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

Wir begrüssen die vorliegende Reform zur Anpassung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer und das damit verbundene bessere Kosten-Nutzen Verhältnis. Für uns ist es wichtig, dass Hindernisse für den Schweizer Kapitalmarkt gemindert und Sicherungslücken bei der geltenden Verrechnungssteuer entschärft werden.

Zum aktuellen Zeitpunkt haben wir nichts zu kritisieren oder der Vernehmlassungsvorlage hinzuzufügen. Wir hoffen, dass die vorgesehene Reform schnell und unkompliziert umgesetzt werden kann.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

veb.ch



Herbert Mattle
Präsident



Prof. Dr. Dieter Pfaff
Vizepräsident

Versand per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
z.H. Frau Nicole Krenger
Eigerstrasse 65
3003 Bern



Basel, 10. Juli 2020

Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Frau Krenger,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStG) Stellung zu nehmen. Mit unserer heutigen Eingabe nehmen wir diese Gelegenheit gerne innerhalb der Frist wahr.

Die Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA ist die repräsentative Branchenorganisation der Schweizer Fonds- und Asset Management-Wirtschaft. Ihr Mitgliederkreis umfasst alle wichtigen schweizerischen Fondsleitungen und Asset Manager sowie Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen. Zudem gehören ihr zahlreiche weitere Dienstleister an, die im Asset Management tätig sind. Die SFAMA ist aktives Mitglied der europäischen Investmentvereinigung European Fund and Asset Management Association (EFAMA) in Brüssel und der weltweit tätigen International Investment Funds Association (IIFA) in Montreal.

Wir möchten Sie im Rahmen dieses Schreibens zusammenfassend auf die aus der Perspektive der Schweizer Fonds- und Asset Management-Industrie zentralen Anliegen betreffend die Vernehmlassungsvorlage aufmerksam machen. Folglich finden Sie nachstehend keine umfassende Analyse der gesamten Vorlage, sondern eine auf die Kernanliegen unserer Mitglieder fokussierte Stellungnahme. In einem ersten Teil (Ziff. I) finden Sie grundsätzliche Bemerkungen zum Wechsel auf das Zahlstellenprinzip bei Zinserträgen. Im zweiten Teil (Ziff. II) wird detaillierter auf u.E. nötige Anpassungen im Bereich der indirekten Anlagen eingegangen. Im dritten Teil (Ziff. III) nehmen wir schliesslich Stellung zu den im Begleitschreiben zur Vernehmlassung aufgeführten Fragen.

I. ZAHLSTELLENPRINZIP BEI ZINSERTRÄGEN – GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

Das Zahlstellensystem soll in Zukunft für sämtliche Zinserträge gelten. Zum einen sollen direkte und indirekte Anlagen (via kollektive Kapitalanlagen [KKA] oder strukturierte Produkte) gleichbehandelt und neben den KKA gemäss KAG auch «die übrigen in- und ausländischen

kollektiven Anlageformen» von der Steuer erfasst werden.¹ Die SFAMA anerkennt, dass mit diesem Vorhaben Marktverzerrungen beseitigt und Sicherungslücken geschlossen werden sollen. Diese Ziele sind begrüssenswert. Die SFAMA ist jedoch auch der Meinung, dass eine Reform in der Praxis technisch umsetzbar sein sollte, da sie ansonsten jede Wirksamkeit verlieren wird.

Tatsächlich dürfte eine Gleichbehandlung von in- und ausländischen indirekten Anlagen in der Praxis auch mit diesem partiellen Wechsel zum Zahlstellenprinzip nicht erreicht werden. Insbesondere der Grundsatz der Territorialität setzt dem Einfluss des Schweizer Gesetzgebers Grenzen; ausländische Finanzmarktteilnehmer können nicht verpflichtet werden, die für den Steuerabzug durch die Zahlstelle benötigten Voraussetzungen zu schaffen. Aufgrund dieser Realitäten werden die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen gemäss bundesrätlicher Vorlage im Bereich der indirekten Anlagen (insbesondere bei ausländischen thesaurierenden Anlageinstrumenten) in der Praxis nur mit zusätzlichen Standortnachteilen umsetzbar sein (ausführlich dazu unten Ziff. II.3).

Eine Verbesserung der Situation inländischer indirekter Anlagen könnte u.E. am ehesten mit einem Wechsel auf ein Meldesystem erreicht werden, weshalb wir ein solches dem Zahlstellenprinzip grundsätzlich vorziehen würden. Auch wenn ein Meldesystem unsere präferierte Alternative wäre, spricht sich die SFAMA im Rahmen dieser Vernehmlassung nicht gegen einen Wechsel auf das Zahlstellenprinzip für Zinserträge aus. Eine Umsetzung ohne gravierende Standortnachteile erachten wir jedoch nur dann als realistisch, wenn im Bereich der indirekten Anlagen gezielte Anpassungen vorgenommen werden, die in Ziff. II ausführlich dargelegt werden. Auch mit diesen Anpassungen kann eine Gleichbehandlung in- und ausländischer Anlagen zwar nicht komplett erreicht werden; die negativen Konsequenzen könnten damit jedoch grösstmöglich verringert werden.

II. ZAHLSTELLENPRINZIP – ANPASSUNGEN BEI INDIREKTEN ANLAGEN

1. Wahlrecht inländischer Schuldner (Art. 4 Abs. 1 i.V.m. 20b E-VStG)

Gemäss Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 20b Abs. 1 E-VStG soll das Zahlstellenprinzip auf inländische Schuldner steuerbarer Leistungen nur dann Anwendung finden, wenn es gegenüber der ESTV für anwendbar erklärt wird. Nach dem Erläuterungsbericht soll dieses Wahlrecht inländischen Schuldnern von «*Obligationszinsen, Zinserträgen aus inländischen KKA und Zinsen von Kundenguthaben bei inländischen Banken und Sparkassen (Art. 4 Abs. 1 Bst. a, e und f E-VStG)*» zukommen.² Diese sollen wählen können, ob sie im Schuldnerprinzip verbleiben wollen oder ob das Zahlstellenprinzips gelten soll. Im Entwurf von Art. 20b E-VStG wird fälschlicherweise anstelle von Bst. f der Bst. c genannt.

Wir schlagen folgende Anpassung vor:

Art. 20b

Marginalie: C. Inländischer Schuldner bei Zinsen, Obligationen und Kundenguthaben

¹ Der inländische Schuldner der steuerbaren Leistung kann für Erträge aus Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, ~~e~~ und ~~e~~ **e** und **f** gegenüber der ESTV erklären, dass die Zahlstelle die Verrechnungssteuer abwickelt.

2. Zahlstellenprinzip bei inländischen und ausländischen indirekten Anlagen

Der partielle Wechsel auf das Zahlstellenprinzip wird dazu führen, dass auf Erträge inländischer indirekter Anlagen künftig zwei Systeme zur Anwendung kommen können: Für die Zinserträge

¹ Erläuterungsbericht Ziff. 2.1.3 (S. 25)

² Erläuterungsbericht Ziff. 3.1 (S. 39)

das Zahlstellenprinzip, sofern es nach Art. 20b E-VStG für anwendbar erklärt wird, und für die Erträge aus Beteiligungen das Schuldnerprinzip. Bei ausländischen indirekten Anlagen soll ex lege das Zahlstellenprinzip zur Anwendung kommen (vgl. Art. 4 Abs. 2 E-VStG); Erträge aus ausländischen Beteiligungen sollen wiederum von der Steuer ausgenommen sein.

Die Anwendung der verschiedenen Systeme auf die Erträge einer indirekten Anlage kann aus unserer Sicht nur mit einer Spartenrechnung effektiv erreicht werden. Eine solche gibt dem Rechtsanwender klare Anweisungen, wie die einzelnen Erträge zugeordnet werden müssen und dient damit einer effizienten Abwicklung in der Praxis. Zu diesem Zweck sollten die massgeblichen Prinzipien der Spartenrechnung im Gesetz (oder zumindest auf Verordnungsstufe) geregelt werden. Im Übrigen erscheint uns die aktuelle Formulierung in Art. 5c E-VStG aufgrund der verschachtelten Ausnahmeregelung nur sehr schwer verständlich. Dieser Umstand könnte mit einer Neufassung ebenfalls behoben werden.

Wir schlagen folgende Neufassung von Art. 5c E-VStG, eventualiter eine Regelung zur Spartenrechnung in der Verordnung vor:

Gesetzesbestimmung	Bemerkungen
<i>Art. 5c</i> <i>Marginalie: d. Kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte</i>	
¹ <i>Von der Steuer ausgenommen sind Rückzahlungen von Grund- oder Stammkapital oder von Reserven aus Kapitaleinlagen, die kollektiven Kapitalanlagen aus ihren Anlagen zufließen.</i>	Die bundesrätliche Formulierung von Art. 5c Abs. 1 Bst. b erweckt den (sicherlich nicht gewollten) Eindruck, bei KKA sei nach der Reform kein Ertragsausgleich mehr zu buchen. Dass diese Rückzahlungen von der Steuer ausgenommen sind, gilt unabhängig davon, ob eine Spartenrechnung geführt wird.
² <i>Der Schuldner von Erträgen aus inländischen kollektiven Kapitalanlagen und aus inländischen strukturierten Produkten führt folgende Spartenrechnung:</i> <i>a. Sparte A: Zinserträge;</i> <i>b. Sparte B: Erträge aus inländischen Beteiligungen an Gesellschaften;</i> <i>c. Sparte C: Erträge aus Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften;</i> <i>d. Sparte D: Erträge aus direktem Grundbesitz;</i> <i>e. Sparte E: Kapitalgewinne sowie Rückzahlungen von Grund- oder Stammkapital oder von Reserven aus Kapitaleinlagen.</i>	Die Spartenrechnung hat sich in der bisherigen Verrechnungssteuerpraxis bereits bewährt (z.B. KKA mit direktem Immobilienbesitz). Auf Verordnungsebene wäre zu präzisieren, dass eingegangene Rückerstattungen von ausländischen Quellensteuern als Erträge derselben Sparte gelten wie die Erträge, auf welchen diese Quellensteuern abgezogen worden waren.
³ <i>Wird keine Spartenrechnung nach Absatz 2 geführt, kommen für alle Erträge dieselben Rechtsfolgen wie für die Sparte B zur Anwendung.</i>	Ohne Spartenrechnung ist eine Unterscheidung der verschiedenen Erträge nicht möglich. Im Sinne einer Auffangregelung wird hier festgehalten, dass in diesem Fall gegenüber allen Anlegerinnen und Anlegern die Rechtsfolgen der Sparte B, d.h. das Schuldnerprinzip, Anwendung finden (vgl. unten Abs. 6 Bst. b).

⁴ Folgende Aufwendungen sind von den Erträgen oder den Gewinnen nach Absatz 2 abzuziehen oder ihnen zuzuordnen: a. von den Erträgen nach Absatz 2 Buchstaben a-d abzuziehen sind: 1. die den Erträgen direkt zuordenbaren Aufwendungen, 2. die den Sparten proportional zuordenbaren Anteile der allgemeinen Fondsverwaltungskosten und anderen abzugsfähigen Kosten; b. den Zuflüssen nach Absatz 2 Buchstabe e zuzuordnen sind: 1. die erfolgsabhängigen Kommissionen, 2. alle nicht abzugsfähigen Fondsverwaltungskosten.	Art. 5c E-VStG definiert das Substrat, welches der Verrechnungssteuer unterliegt. Dies erfordert nicht nur eine Nennung der Bruttoerträge, die hierfür relevant sind, sondern auch die Definition der abzugsfähigen Aufwendungen. Das hier in Abs. 4 Bst. a dargestellte Konzept der Zuordnung von Aufwendungen zu den Sparten A – D entspricht der bewährten bisherigen Praxis für KKA mit direktem Grundbesitz.³ Die in Abs. 4 Bst. b genannten Aufwendungen, die der Sparte E zuzuordnen sind, geben ebenfalls die bisherige Verrechnungssteuerpraxis wieder.⁴
⁵ Tätigt eine inländische kollektive Kapitalanlage Anlagen in inländische oder ausländische kollektive Kapitalanlagen oder in inländische oder ausländische strukturierte Produkte (Zielanlagen), so sind die daraus fliessenden Erträge derjenigen Sparte nach Absatz 2 zuzuweisen, der sie gemäss der Spartenrechnung der jeweiligen Zielanlage zugerechnet werden. Ist für eine Zielanlage keine Spartenrechnung verfügbar, werden alle daraus fliessenden Erträge der Sparte B zugewiesen. Die Regelung gilt sinngemäss auch für inländische strukturierte Produkte.	Nachdem vorliegende Reform anstrebt, direkte und indirekte Anlagen möglichst gleich zu behandeln, muss es auch im Fall von Dachfondsstrukturen möglich sein, die Spartenrechnung konsequent über alle Stufen durchzuführen, soweit die entsprechenden Informationen verfügbar sind. Zielanlagen nach Abs. 5 werden klassischerweise über KKA getätigt. Obwohl weniger wahrscheinlich, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Anlagen auch über strukturierte Produkte getätigt werden. Für diesen Fall sollte die Regelung nach Abs. 5 sinngemäss ebenfalls zur Anwendung kommen.
⁶ Für inländische kollektive Kapitalanlagen und inländische strukturierte Produkte gelten folgende Regeln der Steuererhebung: a. Sparte A: 1. ist der Leistungsempfänger eine inländische natürliche Person, so zieht die steuerpflichtige Zahlstelle die Steuer vom Nettoertrag ab, 2. werden Erträge zur Wiederanlage einbehalten (Thesaurierung), so müssen der Zahlstelle mindestens Erträge in Höhe der anfallenden Steuer ausgeschüttet werden; b. Sparte B: Der Schuldner der steuerbaren Leistung führt die Steuer ab; c. Sparten C-E: Die Nettoerträge sind von der Steuer ausgenommen.	Art. 10 E-VStG enthält allgemeine Regeln dazu, wer zum Abzug der Steuer verpflichtet ist. Der nebenstehende Abs. 6 regelt die notwendige Präzisierung dieser allgemeinen Regeln in Bezug auf KKA und strukturierte Produkte. Im Übrigen schafft Abs. 6 auch die notwendige gesetzliche Verpflichtung der Emittenten thesaurierender Produkte, den Zahlstellen die notwendigen liquiden Mittel zur Verfügung zu stellen, damit diese den Steuerabzug auf dem Nettoertrag der Sparte A machen können.

³ Vgl. ESTV Kreisschreiben Nr. 25 Anhang II

⁴ Vgl. ESTV Kreisschreiben Nr. 24 Ziff. 2.9.1 und 2.9.2

⁷ Für ausländische kollektive Kapitalanlagen und ausländische strukturierte Produkte gelten folgende Regeln der Steuererhebung: - Ist der Leistungsempfänger eine inländische natürliche Person, so zieht die steuerpflichtige Zahlstelle die Steuer von den ausgeschütteten Erträgen aus den ausländischen kollektiven Kapitalanlagen oder den ausländischen strukturierten Produkten ab; - Werden Erträge zur Wiederanlage einbehalten (Thesaurierung), so sind die Erträge von der Steuer ausgenommen; - Liegt der steuerpflichtigen Zahlstelle im Zeitpunkt der Ausschüttung der Erträge eine für die ausländische kollektive Kapitalanlage oder das ausländische strukturierte Produkt erstellte Spartenrechnung nach Absatz 2 vor, so unterliegt nur der Nettoertrag der Sparte A der Steuer.	<u>Zu Abs. 7 Bst. b:</u> Ohne eine Ausnahmeregelung für ausländische thesaurierende indirekte Anlagen wäre die Reform nur mit grossen Nachteilen umsetzbar (vgl. die Ausführungen unter Ziff. II.3). <u>Zu Abs. 7 Bst. c:</u> Das Vorliegen der Spartenrechnung entspricht dem Erfordernis in Art. 5c Abs. 2 E-VStG der Vernehmlassungsvorlage, wonach die steuerbaren Erträge separat ausgewiesen werden müssen.
⁸ In den Fällen von Absatz 2–7 bleibt Artikel 20b Absatz 2 Buchstabe a vorbehalten.	Dies entspricht dem bundesrätlichen Art. 5c Abs. 5 E-VStG

3. Ausschüttende und thesaurierende indirekte Anlagen

Ausschüttende und thesaurierende indirekte Anlagen sollen gleichbehandelt werden. Nach Ansicht des Bundesrats könnten nur so die direkten und die indirekten Anlagen in Zinspapiere konsequent gleichbehandelt, der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer gestärkt und die teilweise Diskriminierung von inländischen indirekten Anlagen gegenüber ausländischen indirekten Anlagen beseitigt werden. Der Bundesrat anerkennt gleichzeitig, dass diese Neuerungen für die Zahlstellen mangels Liquiditätsfluss erhöhte Abwicklungs- und Haftungsrisiken zur Folge haben. Entsprechend hat er Alternativen zur dargelegten Neuerung geprüft, die lediglich auf thesaurierende KKA oder auf sämtliche KKA in- und ausländischer Natur angewendet werden könnten. Genannt werden folgende Alternativen:⁵

- Beibehaltung des geltenden Systems bei der Ausschüttung/Thesaurierung (Verrechnungssteuerpflicht nur für Zinserträge via inländische KKA);
- Keine Erhebung der Verrechnungssteuer bei Zinserträgen aus der KKA;
- Meldung anstelle der Steuererhebung bei Zinserträgen aus KKA

Bei inländischen thesaurierenden indirekten Anlagen kann das Problem des mangelnden Liquiditätsflusses behoben werden, indem in der inländischen indirekten Anlage nur 65% der steuerbaren Erträge thesauriert werden dürfen. Die übrigen 35% werden entweder direkt vom Emittenten der indirekten Anlage (im Falle des Schuldnerprinzips; Sparte B) oder von der Zahlstelle (sofern Zahlstellenprinzip anwendbar; Sparte A) als Steuer abgeführt oder den Anlegerinnen und Anlegern ausbezahlt. Im Bereich der KKA gilt in der Praxis bereits heute, dass 65% der Nettoerträge wieder angelegt und 35% als Steuer abgeliefert werden.⁶ Diese Regelung sollte für alle indirekten Anlagen (insb. auch für strukturierte Produkte) gelten. Im Übrigen sind wir der Meinung, dass eine solche Regelung einen Eingriff in die Privatautonomie der Emittenten darstellt und deshalb auf Gesetzesstufe oder zumindest auf Verordnungsstufe geregelt werden sollte.

⁵ Erläuterungsbericht Ziff. 2.1.3 (S. 25)

⁶ Vgl. ESTV Kreisschreiben Nr. 24 Ziff. 2.3.3

Bei ausländischen thesaurierenden indirekten Anlagen wäre eine solche Verpflichtung zur beschränkten Thesaurierung nicht durchsetzbar. Mangels Liquiditätsfluss müsste die Zahlstelle in diesen Fällen manuell eingreifen und zuerst ermitteln, wie hoch der verrechnungssteuerpflichtige Zinsertrag ist. Erfahrungen zeigen, dass die ausländischen Emittenten solcher Anlageinstrumente die dafür nötigen Informationen in der Regel meist stark verzögert oder teilweise gar nicht publizieren. Als nächstes müsste die Zahlstelle die Steuer mangels Liquidität aus den eigenen Mitteln entrichten und im Anschluss von den Anlegerinnen und Anlegern zurückfordern. Dies kann in einem Massengeschäft wie hier kein gangbarer Weg sein.

Im Übrigen ist aus Behördensicht Folgendes zu bedenken: Wenn nun die Zahlstellen mangels rechtzeitiger Informationen die Steuer basierend auf fiktiven Erträgen entrichten müssten und diese fiktiven Erträge sodann nicht mit den effektiven (zu einem späteren Zeitpunkt gemeldeten) steuerbaren Erträgen übereinstimmen, dann hätte dies auch einen wesentlichen Mehraufwand für die kantonalen Steuerbehörden zur Folge. Schliesslich widerspricht dieses Vorgehen auch dem Grundsatz von Art. 23 VStG, wonach die Rückerstattung der Verrechnungssteuer voraussetzt, dass der Ertrag, von welchem die Steuer abgezogen wurde, in der Einkommenssteuerdeklaration als Einkommen deklariert wird.

Nach Meinung der SFAMA ist die Beibehaltung des Status Quo dort die bessere Lösung, wo die Umsetzung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Reform nicht mit verhältnismässigem Aufwand möglich wäre. Insbesondere im Massengeschäft muss die Abwicklung automatisiert werden können und darf keine manuellen Eingriffe erfordern. Aus diesem Grund fordern wir, dass aus Praktikabilitäts- und Kostengründen bei ausländischen indirekten Anlagen auf die Erhebung der Verrechnungssteuer verzichtet wird, sofern und soweit keine Ausschüttung erfolgt. Damit verbleibt zwar eine Sicherungslücke und eine gewisse Schlechterstellung inländischer indirekter Anlagen, was aber im Zahlstellensystem nicht zu vermeiden ist (vgl. Ausführungen oben Ziff. I). Diese Mängel könnten nur mit einem Wechsel auf ein Meldesystem behoben werden.

Wir schlagen folgende Anpassungen im Bereich der indirekten Anlagen vor:

Inländische thesaurierende indirekte Anlagen:

Bei inländischen indirekten Anlagen sind die Emittenten zu verpflichten, dass sie maximal 65% der Erträge thesaurieren dürfen. Die übrigen 35% müssen entweder direkt vom Emittenten des Produkts (im Falle des Schuldnerprinzips; Sparte B) oder von der Zahlstelle (sofern Zahlstellenprinzip anwendbar; Sparte A) als Steuer abgeführt oder den Anlegerinnen und Anlegern ausbezahlt werden.

Ausländische thesaurierende indirekten Anlagen:

Für Erträge aus ausländischen thesaurierenden indirekten Anlagen sollte der Status Quo beibehalten werden, d.h. diese sollten von der Steuer ausgenommen werden.

4. Weitere Anliegen

Neben den Hauptanliegen, die wir oben erörtert haben, möchten wir auf folgende Aspekte aufmerksam machen:

- Information durch ESTV und anerkannte Datenlieferanten: Die ESTV sollte alle für die Finanzmarktteilnehmer massgeblichen Informationen im Zusammenhang mit der Erhebung der VSt veröffentlichen. Dies umfasst insbesondere die Informationen zu den verschiedenen Sparten-Coupons der indirekten Anlagen sowie die Erklärung inländischer Schuldner nach Art. 20b E-VStG über die Anwendung des Zahlstellenprinzips. Als Publikationsgefäss würden sich die Kurslisten eignen, die entsprechend ausgebaut werden könnten. Wenn anerkannte Datenlieferanten (namentlich SIX Financial Information AG) die Spartergebnisse in- und ausländischer Anlageprodukte publizieren, sollte das Vertrauen in diese Daten geschützt sein.

- Fondsreporting: Es sollte in der Verordnung explizit geregelt sein, dass allfällige Fehler im Fondsreporting auf die nächste Periode «vorgetragen» werden können. Insbesondere in Bezug auf die Erträge, für welche das Zahlstellenprinzip greift, ist dies eine zwingende Voraussetzung für dessen Umsetzbarkeit, denn die Zahlstellen können ohne Liquiditätsfluss keine nachträglichen Korrekturen vornehmen.
- Wichtige Detailspekte zur Spartenrechnung, die in der Verordnung festzuschreiben wären: Die Zuordnung der nicht direkt zuordenbaren Aufwendungen sollte proportional zu den Aktiven der einzelnen Sparten erfolgen. Dabei sollte dem Emittenten das Wahlrecht zukommen, ob die Allokation der Aktiven auf Stand Ende Jahr oder im Jahresdurchschnitt erfolgt; die einmal gewählte Methode soll jedoch konstant angewendet werden. Dies ist bereits heute Praxis (Dachfondsreporting). Zudem sollten praktikable Rundungs- und Verrechnungsregeln zwischen den Sparten zugelassen werden. Andernfalls müssten die Banken (und auch die ESTV) mit kleinsten Rappen-Bruchteilen pro Sparten-Ausschüttung hantieren, was zu völlig unverhältnismässigem administrativem Aufwand führen würde.
- Affidavit-Verfahren: Wir begrüssen es sehr, dass das etablierte Affidavit-Verfahren (Art. 27 VStG) auch künftig beibehalten werden soll. Dies insbesondere deshalb, weil schweizerische KKA dadurch erst gewisse Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen können. Ohne das Affidavit-Verfahren wäre dies allenfalls nicht mehr möglich.
- Ausländische Quellensteuer (Art. 13 Abs. 1^{bis} E-VStG): Nach Meinung der SFAMA sollten nicht rückforderbare ausländische Quellensteuern im Rahmen der pauschalen Steueranrechnung an die Einkommenssteuern der Anlegerinnen und Anleger anrechenbar sein. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Vernehmlassungseingabe vom 12. März 2020 zum Bundesgesetz über die Durchführung von internationalen Abkommen im Steuerbereich (StADG). Bei einer Sicherungssteuer wie der Verrechnungssteuer ist eine solche Anrechnung hingegen nicht sinnvoll.

III. ANTWORTEN AUF FRAGEN DER ESTV IN DER VERNEHMLASSUNG

1. **Anerkennen Sie den vom Bundesrat dargelegten Handlungsbedarf sowie die verfolgte Zielsetzung der Vorlage?**

Ziel «Stärkung des Fremdkapitalmarkts»: Einverstanden.

Ziel «Eliminierung steuerlicher Nachteile für inländische KKA»: Die Vorlage müsste mit vernünftigem Aufwand und vernünftigen Risiken seitens der Zahlstellen umsetzbar sein. Der bundesrätliche Vorschlag ist bezüglich ausländischer thesaurierender Anlageinstrumente nicht umsetzbar, weshalb wir diesbezüglich die Weiterführung des Status Quo als die bessere Lösung erachten.

2. **Sind Sie mit dem teilweisen Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer einverstanden?**

Ein Wechsel ist nur sinnvoll bei Berücksichtigung der Anpassungen, die eine Umsetzung mit vernünftigem Aufwand und vernünftigen Risiken seitens der Zahlstellen erlauben.

3. **Erachten Sie die vom Bundesrat vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen bei der Verrechnungssteuer als zielführend?**

Es muss zwingend differenziert werden zwischen Anlageinstrumenten ohne periodischen Zahlungsfluss (Verzicht auf Zahlstellensteuer) und Anlageinstrumenten mit Zahlungsfluss (Zahlstellenprinzip umsetzbar).

4. **Welche der im Erläuternden Bericht dargelegten Alternativen bevorzugen Sie allenfalls?**

Ein Meldeverfahren.

5. **Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Ausnahmerebestimmungen für TBTF-Instrumente (CoCos usw.) bei der Verrechnungssteuer verlängert werden, wenn die vorgeschlagene Reform nicht per 1.1.2022 in Kraft tritt? Wenn ja, wie lange?**

Ja. Verlängerung so lange, bis eine Anschlusslösung gefunden ist (Meldeverfahren oder modifiziertes Zahlstellenprinzip).

6. **Befürworten Sie die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen?**

Indifferent (keine Auswirkungen auf kollektive Kapitalanlagen).

7. **Sind Sie damit einverstanden, auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer (insbes. Beteiligungsabzug) zu verzichten?**

Indifferent (keine Auswirkungen auf kollektive Kapitalanlagen).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für zusätzliche Erläuterungen und Diskussionen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA



Markus Fuchs
Geschäftsführer



Sandra Schneider-Frey
Senior Legal Counsel

die [Inlandbanken]

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer: Stellungnahme der Inlandbanken

10. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Anlässlich der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer lassen wir Ihnen hiermit die Stellungnahme der Inlandbanken zukommen.

Die Inlandbanken lehnen die Reform in der vorliegenden Fassung ab. Sie ist zu komplex und bedeutet in der Umsetzung unverhältnismässigen Aufwand und hohe Haftungsrisiken für die Zahlstellen. Die Inlandbanken anerkennen die Einschätzung des Bundesrats, dass die Verrechnungssteuer und die Umsatzabgaben ein Hindernis für den Schweizer Kapitalmarkt darstellen. Entsprechend bieten sie Hand für eine pragmatische Lösung. Diese setzt voraus, dass die Abwicklung der Verrechnungssteuer umfassend ausgelagert bzw. an Dritte delegiert werden kann. Dazu braucht es eine deutliche Reduktion der Komplexität resp. des Anwendungsbereichs der Zahlstellensteuer.

Die Inlandbanken nehmen wie folgt Stellung zur Vorlage:

1. Möglichkeit der umfassenden Auslagerung bzw. Delegation an Dritte ist zentral

Die Einführung des Zahlstellenprinzips führt bei den Banken zu erheblichen Implementierungs- und Betriebskosten sowie zu hohen Abwicklungs- und Haftungsrisiken. Es ist aus diesem Grund unabdingbar, dass die Abwicklung der Zahlstellensteuer ausgelagert bzw. an externe Dritte delegiert werden kann.

Die Möglichkeit der umfassenden Auslagerung der Verrechnungssteuerabwicklung ist Kernbestandteil des von den Inlandbanken ausgearbeiteten und eingebrachten Vorschlags (vgl. erläuternder Bericht zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer, S. 18, Kapitel 1.2.3. Konzept der Kooperation Inlandbanken). Die Erhebung und Abführung der Verrechnungssteuer auf Zinsanlagen unter dem Zahlstellenprinzip würde in diesem Fall über eine zentrale Verwahrungsstelle erfolgen (z.B. über die SIX SIS AG oder eine andere Marktteilnehmerin), bei welcher die Bank die Zinsanlagen zur (Unter-)Verwahrung deponiert hat. Die Verwahrungsstelle würde so zu einer Art «kleinen Zahlstelle», welche die Abführung der Verrechnungssteuer für die Banken anonym auf Tagesbasis vollzieht.

Durch die Möglichkeit, die Abwicklung der Verrechnungssteuer nach Zahlstellenprinzip auszulagern, wird vermieden, dass jede Bank umfassende Anpassungen an Prozessen und Systemen vornehmen muss. So

wird eine verhältnismässig kostengünstige und zeitnahe Umsetzung der Verrechnungssteuerreform auch für kleinere und mittelgrosse Institute gewährleistet. Eine Auslagerung der Verrechnungssteuerabwicklung ist unter dem heutigen Recht nur im privatrechtlichen Sinn möglich. Um den Zahlstellen die notwendige Rechtssicherheit zu geben, ist die Aufnahme einer entsprechenden umfassenden Delegationsnorm im Verrechnungssteuergesetz unerlässlich. Andernfalls sähen sich Kleinbanken, vor allem wenn sie hauptsächlich im Zinsdifferenzgeschäft tätig sind, gezwungen, auf Anlagelösungen ganz zu verzichten. Eine Steuer, die einen Sicherungszweck verfolgt, darf nicht zu einer solchen forcierten Strukturbereinigung führen.

2. Deutliche Reduktion der Komplexität der Vorlage ist nötig

Damit das Zahlstellenprinzip für die Zahlstellen umsetzbar ist und die Möglichkeit der umfassenden Auslagerung sichergestellt wird, braucht es eine deutliche Reduktion der Komplexität durch eine effektive Beschränkung des Anwendungsbereichs des Zahlstellenprinzips.

Gemäss Vorschlag des Bundesrats umfasst der Anwendungsbereich sämtliche ausländischen und alle indirekten Zinserträge. Die Abwicklung einer solch breiten Zahlstellensteuer ist nur mit unverhältnismässigem Aufwand oder gar nicht erst möglich: In vielen Fällen fehlt ein Zahlungsfluss, an dem der Steuerabzug vorgenommen werden kann, oder es fehlen die nötigen Informationen zur Qualifikation des Finanzinstruments bzw. der verrechnungssteuerpflichtigen Zinskomponenten. Dies ist zum Beispiel bei thesaurierenden Zinsanlagen oder bei manchen ausländischen Zinsanlagen der Fall. Entsprechend ist die Abwicklungsfähigkeit für die Zahlstelle bei diesen Finanzinstrumenten nicht gewährleistet und eine Auslagerung der Abwicklung nicht möglich.

Aus diesem Grund ist es für die Inlandbanken zentral, dass die Komplexität der Vorlage reduziert wird und sich das Zahlstellenprinzip auf Zinsanlagen beschränkt, die abwicklungsfähig sind. Dazu müssen folgende **Grundvoraussetzungen** erfüllt sein:

- **Vorhandensein eines Zahlungsflusses:** Die Zahlstellensteuer muss sich auf Zinsanlagen beschränken, bei denen ein Zahlungsfluss (Cashflow) erfolgt, von dem die Verrechnungsteuer durch die Zahlstelle resp. die delegierte Dritte effektiv in Abzug gebracht werden kann. Zinsanlagen ohne Zahlungsfluss sind nicht dem Zahlstellenprinzip zu unterstellen.
- **Vorhandensein der nötigen Informationen:** Das Zahlstellenprinzip kann nur Zinsanlagen erfassen, bei denen sichergestellt ist, dass die für die Abwicklung nötigen Informationen zur Bestimmung der verrechnungssteuerpflichtigen Zinskomponenten rechtzeitig vorhanden sind (vgl. Kapitel 3). Zinsanlagen, bei denen dies nicht sichergestellt werden kann, dürfen nicht dem Zahlstellenprinzip unterstellt werden.
- **Verwahrung bei inländischer Verwahrungsstelle:** Die Zinsanlagen müssen bei einer inländischen Verwahrungsstelle (unter-) verwahrt werden können.

Die Inlandbanken unterstützen eine Reform, die diese Grundvoraussetzungen erfüllt. Sie haben sich aktiv im Rahmen der Schweizerischen Bankiervereinigung eingebracht und unterstützen den technischen Lösungsvorschlag des Branchenverbands, der dies sicherstellt.

3. Zahlstellen müssen sich auf anerkannte Datenprovider abstützen können

Um ein Zahlstellenprinzip operativ abwickeln zu können, müssen sich die Zahlstellen zur Bestimmung der verrechnungssteuerpflichtigen Zinskomponenten im Zeitpunkt der tagfertigen Abrechnung der Steuer auf die Daten der anerkannten, von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zertifizierten Datenprovider (bspw. SIX FI und Bloomberg) abstützen können. Damit dies sichergestellt ist, müssen die inländischen Emittenten von Zinsanlagen unter dem Zahlstellenprinzip in Gesetz oder Verordnung verpflichtet werden, den Zahlstellen resp. delegierten Dritten die nötigen Informationen über die anerkannten Datenprovider rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Zahlstellen müssen sich entsprechend für die tagfertige Abwicklung der Steuer auf diese Angaben verlassen können. Hat die Zahlstelle auf die Information des anerkannten Datenproviders abgestellt, so muss auch in diesem Fall gewährleistet sein, dass bei fehlerhafter Qualifikation durch den Schuldner oder den Datenprovider keine nachträgliche Korrektur vorzunehmen und kein Verzugszins durch die Zahlstelle geschuldet ist.

4. Entschädigung der Zahlstellen

Mit dem Wechsel zu einem Zahlstellenprinzip müssen Zahlstellen künftig fiskalische Aufgaben übernehmen, welche grundsätzlich in die öffentlich-rechtliche Verantwortung fallen. Für die Übernahme dieser Aufgabe und der damit verbundenen Risiken ist gemäss vorliegender Reform keine staatliche Entschädigung vorgesehen. Eine Entschädigung ist gemäss Erläuterungsbericht nur für den Implementierungsaufwand vorgesehen. Die Inlandbanken fordern, dass die Zahlstellen nicht nur für die Implementierungskosten, sondern auch für die Wahrnehmung der Funktion als Zahlstelle in Form einer Zahlstellengebühr entschädigt werden.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

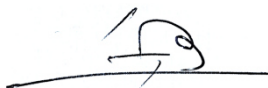
Freundliche Grüsse



Dr. Jürg Gutzwiller
Präsident
Verband Schweizer Regionalbanken



Manuel Kunzelmann
Präsident der Geschäftsleitung
Migros Bank AG



Guy Lachappelle
Präsident des Verwaltungsrats
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft



Prof. Dr. Urs Müller
Präsident
Verband Schweizerischer Kantonalbanken

up!schweiz
Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
info@up-schweiz.ch



Per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

BAAR, 07.07.2020

VERNEHMLASSUNGSANTWORT Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die rubrizierte Vernehmlassungsvorlage und lassen Ihnen anbei die Stellungnahme der Unabhängigkeitspartei up! zukommen.

Als liberale Partei sind wir grundsätzlich gegen das Erheben von Steuern, welche anschliessend für nicht-essenzielle staatliche Leistungen eingesetzt werden. Aufgrund des aktuellen Ausgabeverhaltens des Bundes besteht unserer Ansicht nach noch erhebliches Einsparungspotenzial. Aus diesem Grund würden wir es befürworten die **Verrechnungssteuer komplett abzuschaffen.**

Insbesondere der Schweizer Finanzplatz leidet stark unter der sogar im internationalen Vergleich hohen Verrechnungssteuer. Die Tatsache, dass die Verrechnungssteuer auch auf Anteilen steuerlich transparenter Anlagefonds und auf diversen anleiheähnlichen Finanzierungsinstrumenten erhoben wird, verschlimmern die Auswirkungen zusätzlich.

Da die Abschaffung der Verrechnungssteuer aktuell nicht zur Diskussion steht, äussern wir uns im Folgenden zur vorliegenden Vernehmlassung:

- **Anerkennen Sie den vom Bundesrat dargelegten Handlungsbedarf sowie die verfolgte Zielsetzung der Vorlage?**

Ja. Wir freuen uns, dass der Bundesrat den Handlungsbedarf erkennt und unterstützen die Zielsetzung der Vorlage. Wir fragen uns, wie lange es dauern wird bis diese Erkenntnis auch im Parlament ankommt.

Postkonto:

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: up!schweiz, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3, SWIFT/BIC: POFICHBEXXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern

- **Sind Sie mit dem teilweisen Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer einverstanden?**

Ja. Insbesondere begrüssen wir das Wahlrecht zwischen der alten und neuen Verrechnungssteuer.

- **Erachten Sie die vom Bundesrat vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen bei der Verrechnungssteuer als zielführend? Welche der im Erläuternden Bericht dargelegten Alternativen bevorzugen Sie allenfalls?**

Nein. Wir würden es begrüssen, dass auf Zinserträgen aus KKA keine Verrechnungssteuer erhoben würde. Das Risiko, dass in kleinem Umfang Steuern hinterzogen oder Investitionsentscheide verzerrt werden, halten wir für vertretbar.

- **Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Ausnahmerebestimmungen für TBTF-Instrumente (CoCos usw.) bei der Verrechnungssteuer verlängert werden, wenn die vorgeschlagene Reform nicht per 1.1.2022 in Kraft tritt? Wenn ja, wie lange?**

Ja. Solange Sie wollen.

- **Befürworten Sie die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen?**

Ja.

- **Sind Sie damit einverstanden, auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer (insbes. Beteiligungsabzug) zu verzichten?**

Ja. Zwar sehen wir Handlungsbedarf beim Beteiligungsabzug. Allerdings ist dieser weiterreichender als lediglich den Finanzierungsabzug zu korrigieren. Es müssten endlich auch die Verrechnung von Beteiligungserträgen mit operativen Verlusten eliminiert werden und der Beteiligungsabzug zu einer effektiven Freistellung geändert werden. Wir denken allerdings, dass es wenig Sinn macht, diese Anpassung in die aktuelle, bereits sehr komplexe Reform zu packen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Silvan Amberg
Co-Präsident up!schweiz
Dipl. Steuerexperte

Dominik Loew
Leiter Steuern up!schweiz
Dipl. Steuerexperte

Postkonto:

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: up!schweiz, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3,
SWIFT/BIC: POFICHBEXXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern

foreign banks . in switzerland .

Federal Councillor Ueli Maurer
Federal Department of Finance

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 8. Juli 2020

Reform Withholding Tax – AFBS Comments

Dear Federal Councillor Maurer

We thank you for submitting the draft reform of the withholding tax scheme to public consultation. The AFBS cooperated with the Swiss Bankers' Association where it provided input and whose comments it fully endorses.

The AFBS would in particular underline the fact that the withholding tax scheme is unique in its form and very complex in its implementation. It coexists with the automatic exchange of information which is in force worldwide precisely with the aim of assuring income tax due is paid. Banks in Switzerland need to maintain two operating mechanisms in parallel to comply with the Swiss and the international standards. This imposes an additional burden upon the banks with the risk of impacting attractiveness of the financial centre in the international comparison.

Please find below the AFBS' answers to the questions raised:

Do you recognise the need for action as outlined by the Federal Council; do you agree with the goals of the proposal?

The AFBS welcomes the Federal Council's proposal to reform the withholding tax scheme in view of strengthening attractiveness of the Swiss financial centre. However, the proposal shall avoid to become excessively complex from an operational perspective.

The present scheme of withholding by the issuer is excessively burdensome both for foreign investors who face complex procedures for refund of the tax and for issuers that need to set up the specific operational procedures.

Do you agree with the partial shift to the paying agent principle for withholding tax?

The paying agent scheme is the only means to implement withholding tax as outlined in the proposal.

However, the scheme as proposed in the draft is complex. A simple solution needs to be adopted.

Mechanisms should be in place to make available information which is the same for all so as to assure coherent identification, assessment and calculation of interest to be withheld. Ideally a central data repository should be created for that purpose. Such a mechanism would help mutualising cost and lead to standardised information being used by all intermediaries.

In the same sense and to avoid excessive burden on financial institutes it should be possible to outsource the processing of determining, calculating, and levying withholding tax.

Interest payments from foreign securities should be exempt from the withholding tax. Foreign countries do not apply the withholding tax scheme and therefore, the concept of calculating the flow of interest

payments cannot be assured. It is impossible to require foreign issuers to perform such calculations merely for the Swiss market. It is impossible for Swiss intermediaries to do so as they lack the necessary information. There is the risk of foreign products being withdrawn from the Swiss market which leads to a loss of attractiveness and invites investors to shift their banking relations abroad. Business activity and trade volume and the related income would be lost for Switzerland.

For these reasons the AFBS aligns to the suggestion of the SBA to restrict the scope of the withholding tax scheme to Swiss financial products.

Do you agree with the proposal for equal treatment for withholding tax purposes of direct and indirect investment? Which one of the proposed alternatives do you prefer?

Same treatment of different categories of interest-generating investment products makes sense and avoids evasion through product selection. However, the administrative burden imposed upon the paying agent needs to be commensurate with the potential return.

The AFBS aligns with the proposals outlined by the Swiss Bankers' Association with respect to possible solutions for the withholding on Swiss source interest. The coexistence of different mechanisms for interest collection (issuer principle, paying agent principle, exchange of information) needs to be avoided as each one imposes special operational measures upon the banks. Such operational complexity imposes excessive cost and bears the risk of processing errors.

Solutions should be found for special cases such as manufactured products which do not have liquidity available for the immediate payment of the tax withheld. Such products must not be obliged to hold liquidity reserves merely for the payment of Swiss withholding tax.

Do you agree to maintain the existing exemptions for withholding tax purposes of TBTF instruments beyond 1.1.2022 if the reform of the withholding tax does not enter into force by then?

The AFBS agrees with the proposal to extend exemption for TBTF titles as long as necessary.

Do you agree to the abolition of the transaction tax on domestic bonds?

In order to increase attractiveness of the Swiss financial centre, stamp duty tax on transaction should be abolished. This can contribute to increase trading and thus liquidity.

Do you agree to relinquish reform of tax on earnings (in particular participation deductions)?

In view of strengthening the attractiveness of the Swiss financial centre, reform of taxation on earnings should be pursued.

We thank you for your attention.

Best Regards

ASSOCIATION OF FOREIGN BANKS IN SWITZERLAND

Raoul Würbler
Secretary General

Florian Specht
Member of the General Secretariat



Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Département fédéral des finances
Bernhof
3003 Bern

Genève, le 10 juillet 2020

Concerne : Consultation relative à la réforme de la loi fédérale sur l'impôt anticipé

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève (CCIG), association de droit privé indépendante de l'Etat, regroupe plus de 2'400 entreprises membres et représente plus de 130'000 emplois dans le canton. La CCIG s'engage pour la représentation des intérêts de ses membres et pour la défense de bonnes conditions-cadres pour l'économie genevoise dans son ensemble. À ce titre, les enjeux en matière de fiscalité sont d'une importance cruciale pour les entreprises genevoises. C'est pourquoi nous vous prions de trouver ci-après nos remarques sur la consultation ouverte le 3 avril 2020 à propos de la modification de la loi fédérale sur l'impôt anticipé.

1. Propos liminaires

La CCIG soutient l'abolition de l'impôt anticipé de 35% sur les revenus de capitaux mobiliers. Dans ce contexte, cette première adaptation du droit est bienvenue et favorise l'investissement de capitaux étrangers en suisse.

Le renforcement du marché suisse des capitaux doit figurer au premier plan des réformes fiscales à venir. Cet objectif mérite d'autant plus d'être poursuivi, alors qu'au niveau international fleurissent actuellement des tentatives de revoir la répartition du substrat fiscal des entreprises. Il est donc dans l'intérêt de notre pays de faire en sorte que les entreprises y implantent autant d'activités et de fonctions que possible.

La réforme de l'impôt anticipé est donc une nécessité pour l'avenir de la place financière et économique suisse ainsi que pour le maintien d'un substrat fiscal suffisant.

2. Marchés des capitaux de tiers

Comme le relève le rapport explicatif relatif à cette révision de la loi fédérale sur l'impôt anticipé, le droit de timbre de négociation ainsi que l'impôt anticipé portent préjudice au marché suisse des capitaux. Ainsi, les obligations suisses ne sont pas attractives pour les investisseurs ce qui engendre une émission des obligations par le biais de sociétés étrangères. Ces investisseurs étrangers ne sont en effet guère enclins à contracter des obligations dont les rendements sont grevés de 35% d'impôt anticipé.

La CCIG est donc en faveur d'une réforme permettant l'exonération de l'impôt anticipé sur les placements suisses portant intérêt pour les personnes morales sises en Suisse et les investisseurs étrangers. De même, la CCIG soutient la suppression du droit de timbre de négociation sur les obligations suisses, ces dernières étant un frein au

développement du marché des capitaux. Si cette réforme aura un impact statique sur les rentrées fiscales, elle permettra d'une manière dynamique un accroissement de ces dernières par le biais du rapatriement de capitaux étrangers.

3. Passage à l'agent payeur

A l'ère de la transparence, il convient de se poser la question de la nécessité de la mise en place d'un système de surveillance coûteux par le biais d'un impôt sur des taux d'intérêt quasiment nuls en raison de la conjoncture. C'est pourtant ce que propose cette réforme en passant au principe de l'agent payeur. L'administration souhaite ainsi déléguer la compétence de contrôle par le biais d'une garantie prélevée par l'agent payeur, lui-même intermédiaire dans une relation qui ne concerne pourtant que le citoyen-contribuable et l'Etat. La mise en place d'un tel système engendrerait des coûts disproportionnés pour les intermédiaires financiers, l'Association suisse des banquiers (ASB) évaluant le coût de la mesure à 500 millions de francs puis 50 millions pour le coût d'exploitation. Par ailleurs, le prélèvement de cet impôt se ferait sur des intérêts extrêmement bas ce qui relativise fortement son rendement pour l'administration fiscale.

Le rapport coûts / bénéfices de l'introduction d'une telle mesure semble donc disproportionné, spécialement si l'on se dirige progressivement vers une transparence accrue des informations.

4. Fonction de garantie

La fonction de garantie par le biais de l'agent payeur s'appliquera, en outre, pour les personnes physiques domiciliées en Suisse. L'imposition se fera alors sur les rendements d'intérêts étrangers. Pour qu'un prélèvement puisse techniquement se faire par le biais de l'agent payeur, il est nécessaire qu'un flux financier comptabilisé et lié à un intérêt, à savoir une créance versée à un contribuable, se produise. Or, en ce qui concerne les produits structurés ou encore les fonds de placement de capitalisation par exemple, les intermédiaires financiers ne sont pas toujours en mesure de déterminer la composante des intérêts sur un flux financier donné. De plus, un certain nombre de ces produits et fonds ne distribuent pas leurs rendements aux investisseurs, mais les retiennent et les réinvestissent, ce qui constitue des obstacles opérationnels quant au prélèvement de l'impôt par l'agent payeur.

Quand bien même ce système pourrait s'appliquer sans grands obstacles aux placements directs, ce serait beaucoup plus difficilement pour les placements indirects pour les raisons évoquées plus hauts.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à ce courrier, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre très haute considération.

Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève



Vincent Subilia
Directeur général



Nathalie Hardyn
Directrice

Département fédéral des finances
Madame Nicole Krenger
Bundesgasse 3
3003 Berne

Lausanne, le 6 juillet 2020

Réponse à la consultation concernant le projet de modification de la loi sur l'impôt anticipé et le droit de timbre

Madame,

Nous vous transmettons ci-joint notre position sur le projet cité ci-dessus.

Contexte

En droit actuel, l'impôt anticipé et le droit de timbre de négociation portent préjudice au marché suisse des capitaux. Le système de l'impôt anticipé en vigueur comporte des faiblesses au niveau de sa compétitivité et de sa fonction de garantie.

Notamment, les paiements d'intérêts sur les obligations d'entreprises suisses sont soumis à un impôt anticipé de 35%. Les obligations suisses ne sont donc guère attrayantes pour la plupart des investisseurs, même si ces derniers ont droit au remboursement partiel ou intégral de l'impôt. En réaction à cette situation, les groupes de sociétés suisses contournent régulièrement l'impôt anticipé en émettant leurs obligations par l'entremise de sociétés étrangères et cela n'est pas bon pour notre économie.

Le droit de timbre de négociation pèse quant à lui sur les transactions d'obligations.

Quant à sa fonction de garantie, l'impôt anticipé en vigueur présente des lacunes, car celle-ci ne couvre pas les revenus provenant d'obligations étrangères, bien que ces revenus ou la possession des obligations doivent être déclarés comme éléments de revenu ou de fortune. Cette situation se répercute négativement sur les recettes fiscales de la Confédération, des cantons et des communes.

Projet

Le projet prévoit que pour l'impôt anticipé on passe, pour les revenus d'intérêts, à l'impôt anticipé fondé sur le principe de l'agent payeur. Le principe de l'agent payeur prévoit que ce soit non plus le débiteur (p. ex. une société qui émet une obligation et verse les intérêts) qui prélève l'impôt anticipé, mais l'agent payeur de l'investisseur (p. ex. une banque auprès de laquelle l'investisseur a déposé l'obligation). Le nouvel impôt anticipé ne s'appliquera que si l'agent payeur est domicilié en Suisse, c'est-à-dire s'il est soumis à l'impôt sur le revenu.

L'agent payeur connaît les investisseurs. Il sera ainsi à même de prélever l'impôt anticipé uniquement pour les personnes physiques domiciliées en Suisse. Les personnes morales sises en Suisse ainsi que les investisseurs étrangers seront quant à eux exonérés de l'impôt. Pour ce qui est du droit de timbre de négociation sur les obligations suisses, il sera supprimé à titre de mesure d'accompagnement des éléments de la réforme qui touchent l'impôt anticipé, afin de renforcer l'effet positif de cette dernière sur le marché des tiers.

Analyse

Le projet est globalement très positif en ce sens que les personnes morales sises en Suisse ainsi que les investisseurs étrangers seront exonérés de l'impôt.

Selon notre commission fiscale, dont font part certaines grandes entreprises, le projet permettra aux groupes de sociétés suisses d'émettre leurs obligations à partir de la Suisse, avec des conditions-cadres compétitives. Les émissions réalisées à l'étranger pourront désormais être réalisées depuis la Suisse, sans impôt anticipé. Dans certaines circonstances, les groupes étrangers seront ainsi incités à émettre des obligations à partir de notre pays. Il y aura de fortes chances que les activités de financement interne des groupes s'établissent aussi davantage en Suisse.

D'après notre commission, la plupart des pays en concurrence avec la Suisse pour les activités et fonctions internationales ont depuis des années une simple exonération de retenue à la source sur les intérêts payés sur les obligations. Par conséquent, la Suisse doit s'adapter et offrir un régime similaire pour être au moins à parité dans ce domaine, avec un mécanisme simple et facile à respecter, qui lui permettrait alors de tirer parti de tous ses points de distinction et de concurrence. Et le projet va bien dans ce sens.

Il permettra à la Suisse de rester compétitive et de renforcer sa position en maintenant et en attirant des investissements et des emplois dans des fonctions commerciales de grande valeur, comme pour le siège basé en Suisse, en particulier si elle est cotée en Suisse, mais aussi en R&D, gestion et exploitation de la propriété intellectuelle, etc.

Au demeurant, s'agissant de la fonction de garantie, le report de l'agent payeur sur les banques aura pour effet que celles-ci pourront prélever l'impôt anticipé sur les rendements de titres étrangers également, quand il n'y aura pas de convention internationale ou un échange automatique d'information. L'imposition des rendements d'intérêts étrangers sera donc également garantie lorsque des personnes physiques domiciliées en Suisse déposeront des titres auprès d'une banque suisse. Cette mesure comblera une importante lacune de la fonction de garantie de l'impôt anticipé et contribuera efficacement à la lutte contre la soustraction d'impôt en Suisse, ce qui profitera à la Confédération, aux cantons et aux communes. Si l'agent payeur est domicilié à l'étranger, ce sera normalement l'échange international automatique de renseignements (EAR) qui s'appliquera.

Toutefois, il y a lieu de ne pas multiplier la complexité du système pour qu'il reste simple. Si la CVCI soutient globalement le principe de la suppression de l'impôt anticipé, elle préconise une simplification de sa perception qui s'avère trop complexe en raisons des distinctions et des procédures.

Conclusion

Considérant les éléments ci-dessus, la CVCI, appuyée par sa commission fiscale, est favorable au projet proposé. Elle propose toutefois de veiller à la simplification du système qui reste complexe, notamment pour les banques.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à cette réponse, nous vous prions d'agréer, Madame, nos salutations distinguées.

Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie


Lydia Masmejan
Responsable fiscalité


Philippe Miauton
Directeur adjoint



CH-3003 Berne, Forum PME

Par courriel

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Administration fédérale des contributions
Eigerstrasse 65
3003 Berne

Spécialiste: mup
Berne, 10.07.2020

Projet de modification de la loi fédérale sur l'impôt anticipé

Madame, Monsieur,

Notre commission extraparlamentaire s'est penchée, lors de sa séance du 24 juin 2020, sur le projet de modification de la loi fédérale sur l'impôt anticipé. Nous remercions M. Fabian Baumer et Mme Nicole Krenger de votre office d'avoir participé à cette séance et d'y avoir présenté les différentes mesures prévues dans le projet mis en consultation.

Le Forum PME est favorable à une exonération des personnes morales domiciliées en Suisse et des investisseurs étrangers de l'impôt anticipé sur les revenus d'intérêts suisses. Nos membres soutiennent en outre l'abolition du droit de négociation frappant les obligations domestiques et le traitement sur pied d'égalité des investissements directs et indirects. Ces mesures permettront de renforcer le marché suisse des capitaux de tiers et créeront des conditions plus compétitives pour les groupes suisses. De nombreuses entreprises helvétiques seront ainsi à nouveau susceptibles d'émettre leurs obligations à partir de la Suisse. À noter cependant que le volet touchant au droit de négociation ne permettra vraisemblablement pas de rapatrier un volume important de titres gérés à l'étranger. Comme l'ont montrés les résultats de l'étude de BAK Economics, commandée par l'Administration fédérale des contributions (AFC)¹, une suppression complète du droit de négociation serait nécessaire dans cette optique.

La mise en œuvre des nouvelles règles aura des répercussions administratives et techniques importantes (systèmes informatiques, nouveaux processus, etc.) pour les agents payeurs. Il est pour cette raison nécessaire qu'un droit d'option soit accordé aux débiteurs domiciliés en Suisse, afin qu'ils puissent choisir entre le principe du débiteur et celui de l'agent payeur pour l'imposition de leurs rendements d'intérêts. Les PME et les placements collectifs de capitaux suisses pourront ainsi s'épargner les obligations supplémentaires très

¹ BAK Economics «[Volkswirtschaftliche Auswirkungen einer Reform der Stempelabgaben und Verrechnungssteuer](#)», juin 2019, étude réalisée sur mandat de l'AFC.

lourdes découlant du nouveau système. Nous estimons pour cette raison que cet élément du projet devra absolument être conservé dans la suite des travaux.

Nos membres sont par contre opposés au prélèvement d'un nouvel impôt anticipé sur les rendements de titres étrangers. Cette mesure aurait plusieurs inconvénients : d'une part, le délai entre le prélèvement et le remboursement de l'impôt induirait des effets négatifs importants pour les personnes concernées, dus à l'absence de liquidités. D'autre part, la procédure de remboursement constituerait une contrainte administrative parfois très lourde. Les charges induites seraient dans de nombreux cas exagérées, ceci tenant compte du fait que l'impôt anticipé constitue, à l'époque de l'échange automatique de renseignements et de la politique de l'argent déclaré (poursuivie par la plupart des intermédiaires financiers), une garantie en partie excessive. Les frais administratifs et autres inconvénients d'un tel prélèvement risquent par ailleurs de provoquer un exode des personnes concernées vers d'autres places financières ou même de contribuables (p.ex. au bénéfice d'un forfait fiscal) vers l'étranger et d'avoir indirectement un impact négatif sur les petits intermédiaires financiers suisses (dont ils sont les clients) ainsi que sur les finances des collectivités publiques concernées.

Comme l'indique le rapport explicatif, le pan de la réforme relatif à l'exonération de l'impôt anticipé sur les revenus d'intérêts suisses donnera des impulsions en termes de valeur ajoutée et d'emploi, qui entraîneront une augmentation dynamique des recettes des collectivités publiques. À long terme, il devrait présenter un rapport coût-utilité très avantageux. Son impact financier sera, selon les informations fournies, clairement positif pour les cantons et les communes ainsi que pour la Confédération. Ces estimations favorables montrent que le prélèvement d'un nouvel impôt anticipé sur les rendements de titres étrangers n'est donc pas nécessaire afin d'équilibrer les impacts du projet sur les finances publiques. Au vu des nombreux inconvénients identifiés, nous estimons que cet élément devra absolument être écarté dans la suite des travaux ou alors le projet devra être intégralement revu.

Au cas où la réforme n'entrait pas en vigueur avant le 1^{er} janvier 2022, nous demandons que les dispositions dérogatoires en matière d'impôt anticipé qui s'appliquent aux instruments TBTF (emprunts à conversion obligatoire, etc.) soient prorogées jusqu'au 31 décembre 2027.

Espérant que nos recommandations seront prises en compte, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.



Jean-François Rime
Co-Président du Forum PME
Président de l'Union suisse des
arts et métiers



Dr. Eric Jakob
Co-Président du Forum PME
Ambassadeur, Chef de la promotion
économique du Secrétariat d'Etat à l'économie

Copie à: Commissions de l'économie et des redevances du Parlement



Konferenz der Geschäftsführer
von Anlagestiftungen
Conférence des Administrateurs
de Fondations de Placement

Herr Bundesrat Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

(auf elektronischem Weg an vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Zürich, 26. Juni 2020

Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST) vertritt die Interessen der Anlagestiftungen. Mit einem Gesamtvermögen von knapp 150 Milliarden Schweizer Franken bewirtschaften die insgesamt 37 Anlagestiftungen einen substantiellen Teil des Vermögens der beruflichen Vorsorge sowie der Säule 3a. Als Verband setzen wir uns für gute Rahmenbedingungen ein und engagieren uns deshalb auch bei der Legiferierung von für uns wichtigen Gesetzen und Verordnungen.

Nachfolgend nehmen wir im Rahmen der *Vernehmlassung betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer* lediglich Stellung zur **Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländische Obligationen** (Punkt 2.1.2 und 3.2 der Erläuterungen) und verzichten auf eine Stellungnahme zur Änderung des Verrechnungssteuergesetzes.

Vorsorgeeinrichtungen, Anlagestiftungen und compenwiss weisen schon seit Anfang 2000er Jahre darauf hin, dass die Belastung der Vorsorgegelder (erste und zweite Säule sowie Säule 3a) durch die Stempelabgabe im Widerspruch zu einer nachhaltigen Vorsorgefinanzierung steht und verlangen deshalb die Entlastung der Vorsorgegelder.

Die Finanzierung der Altersvorsorge steht strukturellen und operativen Herausforderungen gegenüber. In operativer Hinsicht hilft das Erzielen von genügenden Kapitalerträgen, die Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtungen und der Sozialversicherungen zu erfüllen. Deshalb sollen Vorsorgegelder bevorzugt behandelt werden und darum sind die erste und zweite Säule sowie die Säule 3a nach dem politischen Willen von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit. Nach geltendem Recht werden aber inländische Vorsorgeeinrichtungen, Anlagestiftungen und inländische Einrichtungen der Sozialversicherung gemäss Art. 13 Abs. 3 bis 5 StG als Effektenhändler qualifiziert, dies stossenderweise im Gegensatz insbesondere zu ausländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und ausländischen Sozialversicherungen. Sie dürfen deshalb nicht als befreite Anleger im Sinne von Art. 17a StG behandelt werden.

Die Stempelabgabe schmälert die Altersguthaben jedes einzelnen Versicherten. Asset Manager und Banken liefern die auf den Vorsorgegeldern erhobene Abgabe lediglich dem Bund ab. Somit schadet die Erhebung der Stempelabgabe ausschliesslich den Versicherten. Dies wurde vom Bundesrat bereits anfangs 2000er Jahre erkannt, weshalb er im Bundesgesetz über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe (SR 00.076) strukturelle Verbesserungen des Steuersystems bei der Stempelabgabe und damit die Entlastung der Vorsorgegelder davon vorsah. Um in angemessener Weise den Gefahren des Finanzplatzes Schweiz zu begegnen und die Einnahmeausfälle des Bundes gering zu halten, wurden schweizerische Anlagefonds sowie – kurioserweise – ausländische Vorsorgeeinrichtungen von der Stempelabgabe entlastet. Diese Massnahme mittels Bundesgesetz wurde als dringlich erklärt (sofortiges Inkrafttreten ohne Verstreichenlassen der Referendumsfrist) in der Annahme, dass die Massnahmen wieder zu beraten seien, wenn sie ins ordentliche Recht überführt würden. Die Beratungen dazu fanden jedoch nie statt, worauf die betroffenen inländischen Einrichtungen ab 2005 ihrerseits strukturelle Anpassungen vornahmen, um die Stempelabgabe auf einem Grossteil der Transaktionen nicht mehr zu schulden. Dadurch entstehen jedoch höhere Kosten in der Vermögensverwaltung, welche wiederum direkt den Versicherten belastet werden. Auch deshalb ist es an der Zeit, die schädliche Stempelabgabe auf Vorsorgegeldern nach über 15 Jahren des Nichtstuns nun aufzuheben.

Mit dem Vorschlag des Bundesrates, die Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen aufzuheben, werden auch die Vorsorgegelder von der uns benachteiligenden Stempelabgabe befreit. Vordergründig wird somit ein Teil-Ziel erreicht. **Doch streben wir keine Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen an, sondern generell die Entlastung der Vorsorgegelder.** Der Vorschlag des Bundesrates wird deshalb nur grundsätzlich befürwortet. Wir fordern weiterhin lediglich die Entlastung der Gelder aus der ersten und zweiten Säule sowie der Säule 3a, was zu wesentlich geringen Einnahmeausfällen auf Bundesebene führen würde (gem. eigener Schätzung rund 30 Millionen Schweizer Franken, nach Schätzung der ESTV rund 25 Millionen Schweizer Franken).

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Ausführungen. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

KGAST

Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen



Tobias Meyer
Präsident



Roland Kriemler
Geschäftsführer



Ordre Romand des Experts Fiscaux Diplômés

Par e-mail

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Département fédéral des finances
Bernernhof
3003 Berne

Crans-Montana, le 10 juillet 2020

Consultation relative à une réforme de la loi fédérale sur l'impôt anticipé

Monsieur le Conseiller fédéral,

L'Ordre Romand des Experts Fiscaux Diplômés (OREF) est une association professionnelle suisse créée en 1985 et composée d'environ 250 membres, qui se distinguent par leur connaissance de la pratique fiscale et leur approche multidisciplinaire (www.oref.ch).

En cette qualité l'OREF se propose de participer à la consultation ouverte le 3 avril 2020 à propos de la modification de la loi fédérale sur l'impôt anticipé.

C'est dans ce cadre qu'un groupe de travail a été mis en place afin de présenter le point de vue de l'OREF sur cette modification.

Le Comité de l'OREF vous prie de trouver ci-après ses principales remarques à propos de la consultation.

En tant qu'observateur fonctionnement de l'impôt anticipé, l'OREF considère essentiel de renforcer le marché suisse des capitaux sur le plan fiscal. En effet, ce marché est largement sous-développé par rapport à la taille de la place financière suisse. L'exonération des investisseurs étrangers permettra aux activités de financement de se développer en Suisse, et la réforme générera davantage de recettes fiscales qu'elle n'en fera perdre.

En revanche, l'OREF n'approuve pas l'extension de l'impôt anticipé aux revenus d'intérêts étrangers. Cela ne rapporterait que 35 millions par année (soit 0.4% des quelque 8 milliards d'impôt anticipé) et cette garantie pourrait facilement être évitée. On peine à comprendre l'urgence de combler cette lacune qui existe depuis 55 ans. Si l'on voulait vraiment garantir l'imposition correcte des contribuables, il faudrait prévoir un système qui couvre tous les revenus ou demander aux banques d'annoncer les comptes des résidents suisses.

Le passage au principe de l'agent payeur serait complexe, coûteux et long à mettre en œuvre, pour les agents payeurs comme pour les cantons. En outre, ce passage ne serait que partiel, puisque le principe du débiteur serait conservé pour tous les rendements de participation. L'OREF considère donc qu'une meilleure solution serait d'abolir l'impôt anticipé sur tous les revenus d'intérêts. Si l'on devait malgré tout passer au principe de l'agent payeur, le plus simple serait d'exclure les placements indirects de son champ d'application.

Enfin, l'OREF soutient l'abolition du droit de timbre de négociation, et pas seulement sur les emprunts suisses. Les mesures qui ont récemment fait l'objet d'une consultation devraient être intégrées à la réforme de l'impôt anticipé.

Premier objectif : stimuler le marché des capitaux

L'industrie réclame depuis longtemps une modification de l'impôt anticipé. Comme le relève le Conseil fédéral, cet impôt est un obstacle à l'émission d'obligations en Suisse. De nombreux pays ne prélèvent plus d'impôt à la source sur les revenus d'intérêts. Les investisseurs étrangers refusent ainsi de souscrire des obligations dont les rendements sont grevés de 35% d'impôt anticipé. Ce d'autant plus dans un monde où la conformité fiscale est assurée par l'échange automatique de renseignements (EAR).

Il est frappant de constater que le volume des obligations émises en Suisse représente moins de 10% de son PIB, alors qu'au Luxembourg il atteint 2270% de son PIB¹. A l'heure où la durabilité doit être encouragée par l'émission d'obligations « vertes », il est urgent de rendre le marché suisse attractif sur la scène internationale.

L'OREF soutient donc pleinement cet aspect de la réforme. Celui-ci permettra de rapatrier en Suisse les activités de financement des groupes d'entreprises, qui ont actuellement lieu à l'étranger. D'après une étude de BAK Economics, la réforme du marché des capitaux de tiers générera une hausse du PIB, et donc des recettes fiscales, de 0.4% (280 millions d'impôts fédéraux) après 4 ans et de 0.6% (420 millions d'impôts fédéraux) après 7 ans².

C'est ainsi que le Conseil fédéral admet que *« la réforme présentera un rapport coût/utilité très favorable. Au niveau de la Confédération [...], la réforme pourrait être autofinancée au bout d'environ cinq ans. Pour les cantons et les communes, elle devrait entraîner des recettes supplémentaires. »*³

Cette réforme s'inscrit alors dans le développement d'activités financières en Suisse, susceptible de recettes fiscales supplémentaires.

Deuxième objectif : élargir la fonction de garantie

Cet objectif n'a rien à voir avec le premier. Il découle d'une volonté de l'administration fiscale, qui voit *« une importante lacune »* dans la fonction de garantie de l'impôt anticipé. Il est cependant permis d'en douter, lorsque l'on compare les 35 millions de

¹ Rapport explicatif, p. 9.

² Rapport explicatif, p. 52.

³ Rapport explicatif, p. 4.

recettes fiscales attendus de cette mesure⁴ avec les quelque 8 milliards que rapporte l'impôt anticipé chaque année. Une lacune de 0.4% est-elle vraiment « *importante* » ?

L'effet dérisoire de l'extension de l'impôt anticipé aux intérêts de source étrangère est dû à l'environnement de taux très bas qui s'est installé. Les recettes de l'impôt anticipé proviennent pour plus de 80% de rendements d'actions, qui ne sont pas visés par la réforme. L'administration reconnaît que cette extension peut facilement être contournée par celui qui ne souhaite pas déclarer ses revenus en les encaissant dans un Etat qui ne participe pas à l'EAR, ou simplement en investissant dans des actions étrangères, non soumises à l'impôt anticipé⁵.

L'OREF considère ainsi que la mise en place d'un système ne permettant que si peu d'atteindre son but ne se justifie pas. On peut d'ailleurs se demander pourquoi il faudrait combler cette lacune, alors qu'elle existe depuis la création de l'impôt anticipé il y a 55 ans. Si l'administration estime que sa fonction de garantie n'est plus adaptée, il faut alors la revoir complètement, soit en prélevant un impôt sur tous les revenus étrangers (et non seulement sur les intérêts), soit en transmettant les données bancaires aux autorités fiscales.

Il s'agit là d'une question de fond sur la relation entre le contribuable et l'Etat - et aux exigences de transparence toujours plus grandes de la société - qui mériterait qu'elle soit posée clairement au peuple. La décision du Conseil fédéral de renoncer à proposer une procédure de déclaration nous paraît ainsi occulter cette question de fond.

Passage au principe de l'agent payeur

Pour prélever l'impôt anticipé selon la résidence fiscale de l'investisseur, il est nécessaire de passer au principe de l'agent payeur. En effet, celui-ci, contrairement au débiteur, sait à qui le revenu est payé et où cette personne est domiciliée. Le principe de l'agent payeur est donc nécessaire pour maintenir un impôt anticipé uniquement sur les personnes physiques résidentes en Suisse.

Il est vrai que le passage au principe de l'agent payeur permettrait de mieux cibler l'impôt anticipé : il ne frapperait que les personnes physiques résidentes en Suisse, et pourrait s'étendre à tous leurs revenus réalisés. D'un autre côté, l'évitement de l'impôt anticipé resterait possible pour ceux qui le souhaiteraient. En choisissant un agent payeur domicilié à l'étranger.

A l'origine, l'impôt anticipé a été créé pour assurer à la Suisse une part d'impôt sur les rendements générés en Suisse. Avec le principe de l'agent payeur tel qu'envisagé, seule la fonction de garantie de l'impôt anticipé subsiste ; celle-ci serait toutefois plus simplement et facilement assurée par une transmission d'informations (cf 2^e objectif ci-dessus).

Le passage au principe de l'agent payeur nécessite en effet d'identifier les clients concernés, les revenus soumis de ceux-ci et de virer l'impôt anticipé à l'AFC. Simple en apparence, cela implique de tenir compte de nombreux facteurs tant pour les clients (déménagement, décès, comptes joints etc.) que pour les produits (origine, part d'intérêt, impôt à la source étranger etc.), qui varient dans le temps. Le prélèvement de

⁴ Rapport explicatif, p. 50.

⁵ Rapport explicatif, p. 55.

l'impôt peut aussi être difficile lorsqu'un revenu d'intérêt est généré, mais pas distribué, car les liquidités peuvent faire défaut.

Par ailleurs, il y a lieu de relever la difficulté d'identifier à l'avance les agents payeurs autres que les banques. A cet égard, l'administration constate que, « *si des titres porteurs d'intérêts ne se trouvent pas en dépôt auprès d'une banque, le débiteur de la prestation imposable pourra avoir simultanément qualité d'agent payeur* »⁶, marquant ainsi clairement la complexité pratique d'une telle identification.

L'AFC admet que la mise en œuvre de son projet aura « *des répercussions administratives et techniques relativement importantes* » pour les agents payeurs, qui auront « *donc davantage de frais qu'aujourd'hui* »⁷. L'ASB a chiffré ces frais à 500 millions de francs pour la mise en œuvre au moins, puis 50 millions de francs par année d'entretien⁸.

Les cantons – en leur qualité d'autorité de taxation pour les impôts directs et de remboursement de l'impôt anticipé – subiront également des complications opérationnelles, ce qui justifie « *un délai de mise en œuvre suffisant* » pour qu'ils modifient leurs systèmes informatiques. En effet, ils ne pourront plus simplement créditer l'impôt anticipé en présence d'un titre suisse, ils devront vérifier si celui-ci est détenu par un agent payeur suisse ou étranger. L'entrée en vigueur de la réforme « *ne pourra donc certainement pas intervenir en 2022* »⁹.

S'agissant des autorités fiscales qui sont chargées du remboursement de l'impôt anticipé aux personnes physiques domiciliées en Suisse, l'AFC relève qu'« *il faut s'attendre en revanche à une augmentation de la charge liée au contrôle* »¹⁰, en précisant que la procédure de remboursement se complexifiera et que l'accroissement du volume des remboursements engendrera des risques fiscaux, soit une insécurité pour notre système fiscal suisse.

Le passage au principe de l'agent payeur serait donc complexe, coûteux et long à mettre en œuvre. En outre, il ne serait que partiel, puisque le principe du débiteur serait conservé pour tous les rendements de participation (dividendes). Le rapport coût / utilité d'un tel projet serait donc très mauvais, surtout si un système d'annonce automatique doit être mis en place quelques années plus tard.

L'OREF suggère ainsi qu'un système d'annonce automatique soit directement mis en place, sans le passage – intermédiaire - au principe de l'agent payeur.

Au demeurant, du point de vue suisse, le système actuel est considéré comme efficace, car l'obligation fiscale peut être exécutée de manière « mécanique » et ce avant que le rendement quitte sa source.

On peut se demander si une autre solution ne pourrait pas être trouvée pour atteindre l'objectif de stimulation du marché des capitaux de tiers. C'est d'ailleurs la conclusion à laquelle parvient la fiduciaire KPMG, mandatée par l'AFC pour étudier les possibilités de réforme, et pour qui « *la meilleure solution est simple : l'impôt anticipé sur les*

⁶ Rapport explicatif, p. 23.

⁷ Rapport explicatif, p. 3.

⁸ cf. Expert Focus 2019/11, p. 896, § 2.4.

⁹ Rapport explicatif, p. 30.

¹⁰ Rapport explicatif, p. 56.

intérêts devrait être entièrement supprimé »¹¹. Et les auteurs de l'étude d'ajouter : « Les doutes sur la déclaration correcte de leurs revenus par les investisseurs n'ont plus lieu d'être et le traitement désormais rigoureux des infractions fiscales par les banques suisses a rendu obsolète le prélèvement d'un impôt de garantie », surtout sachant que « seuls quelque 2% du total des recettes de l'impôt anticipé sont aujourd'hui issus de la taxation des intérêts (avec une tendance à la baisse), les 98% restants provenant des dividendes »¹². L'OREF partage cet avis.

Placements directs et indirects

Il est certain qu'une égalité de traitement entre placements directs et indirects est souhaitable, pour éviter des arbitrages uniquement fiscaux. Dans la réalité cependant, ces arbitrages ont déjà eu lieu, et la majorité des placements indirects sont réalisés à l'étranger : la plupart des fonds de placement sont luxembourgeois ou irlandais, et presque tous les produits structurés sont émis à Jersey ou Dubaï. La question ne porte donc pas tant sur le principe, mais sur son application pratique.

Selon l'administration, « *les agents payeurs seront techniquement à même de prélever l'impôt anticipé également sur les rendements de titres étrangers porteurs d'intérêts* »¹³. Cette affirmation semble toutefois ne pas tenir compte des réalités opérationnelles.

Comme le relève l'administration, « *une part notable des placements collectifs de capitaux ne distribuent pas leurs rendements aux investisseurs, mais les retiennent et les réinvestissent* »¹⁴. Il en va de même pour de nombreux produits structurés, notamment étrangers, qui ne distribuent leurs rendements qu'à l'échéance. En l'absence d'un flux de fonds, l'agent payeur n'est pas forcément en mesure de verser l'impôt anticipé, si le client ne dispose pas des liquidités nécessaires. Faut-il vendre des titres ? Demander des liquidités au client ? Et s'il n'est pas d'accord ? Dans les accords dits « Rubik », l'ultima ratio était l'annonce du compte...

Dès lors l'OREF considère que le mécanisme proposé est imparfait et source d'incertitudes, de sorte qu'elle ne pourrait soutenir le prélèvement de l'impôt anticipé par les agents payeurs que lors du paiement d'un revenu identifié comme étant un intérêt.

Lorsqu'un rendement est versé, il ne représente en effet pas toujours uniquement de l'intérêt. C'est le cas en présence d'une obligation, mais un fonds ou un produit structuré peut générer des intérêts, des rendements de participation ou des gains en capital. Celui-ci devra donc comptabiliser séparément le revenu d'intérêt et le communiquer à l'agent payeur. Il ne faut pas compter sur les émetteurs étrangers pour procéder à ces calculs pour le seul marché suisse, et ils n'indiqueront même pas le montant total du revenu en cas de thésaurisation. La règle qui voudrait qu'à défaut de comptabilisation séparée, l'impôt anticipé soit dû sur la totalité du rendement¹⁵, est ainsi en contradiction flagrante avec la volonté d'étendre l'impôt anticipé aux seuls revenus

¹¹ La Vie économique no 5/2020, p. 12.

¹² La Vie économique no 5/2020, p. 14.

¹³ Rapport explicatif, p. 23.

¹⁴ Rapport explicatif, p. 26.

¹⁵ Art. 5c P-LIA.

d'intérêt étrangers. Cela conforte l'idée exprimée plus haut de l'inutilité d'une telle extension.

Pour l'OREF, au vu des complications évoquées ci-dessus, le plus simple serait d'exclure les placements indirects du champ d'application de l'impôt anticipé prélevé par l'agent payeur. La deuxième solution proposée par l'AFC¹⁶ permettrait de rendre plus attractifs les placements indirects en obligations suisses, mais le faible niveau des taux d'intérêts suisses attire peu d'investisseurs étrangers. Et comme les placements indirects resteraient soumis au principe du débiteur pour les rendements de participations, autant garder le système en vigueur pour eux.

Instruments “too big to fail”

Les instruments « too big to fail », émis par les banques et assurances d'importance systémique, sont exonérés d'impôt anticipé depuis 2013 et l'OREF n'a pas d'objection à ce que cette exonération soit prolongée aussi longtemps que nécessaire.

On rappellera que cette exonération a dû être introduite pour que ces instruments puissent être émis en Suisse, et ainsi être soumis au droit suisse, et rencontrer malgré tout l'intérêt des investisseurs internationaux. Cela montre bien à quel point l'impôt anticipé est un obstacle pour l'émission d'obligations en Suisse.

Les instruments « too big to fail » sont plus risqués que les autres, car selon la situation financière de l'établissement émetteur, tout ou partie du montant prêté peut être converti en actions voire abandonné. Le taux d'intérêt qui les rémunère est ainsi bien plus élevé que la moyenne (jusqu'à 6-7%), sans que personne n'ait jamais protesté que la soustraction fiscale en était favorisée.

A ce titre l'abolition complète de l'impôt anticipé sur les intérêts serait bien plus simple et rapide à mettre en œuvre, tout en préservant l'égalité de traitement avec les instruments « too big to fail ».

Droit de timbre de négociation

Le projet du Conseil fédéral prévoit aussi la suppression du droit de timbre de négociation (DTN) sur les emprunts suisses. Il s'agit là bien sûr d'un pas dans la bonne direction, qui montre aussi que la question des droits de timbre est consubstantielle de celle de l'impôt anticipé. Mais pour l'OREF, c'est bien l'abolition complète du DTN, sans doute par étapes, qui doit être intégrée à la réforme de l'impôt anticipé. Même le Conseil fédéral l'admet : « *pour une reprise claire des opérations de dépôt et de gestion de fortune, il faudrait supprimer intégralement le droit de timbre de négociation* »¹⁷.

En effet, les clients des banques diversifient le plus souvent leurs placements, de sorte que l'abolition du DTN est importante tant pour les titres suisses que pour les titres étrangers. Ne l'abolir que pour une catégorie ou l'autre créerait une discrimination incompréhensible et rendrait la loi encore moins cohérente. Par ailleurs, le DTN sur les titres étrangers est d'autant plus pénalisant que son taux est le double de celui appliqué aux titres suisses et qu'il provoque une double imposition sur les titres des pays qui

¹⁶ Rapport explicatif, p. 27.

¹⁷ Rapport explicatif, p. 54.

connaissent une taxe sur les transactions financières (France, Italie, Royaume-Uni notamment). La Suisse est le seul pays qui ponctionne le transfert de titres étrangers.

En tout cas, l'abolition du DTN sur les obligations suisses comme étrangères, avec une durée résiduelle inférieure à un an devrait intervenir au plus vite, car le DTN étant le plus souvent supérieur à leur rendement résiduel, leur négoce s'en trouve empêché. De même, il est incompréhensible que les caisses de pension suisses ne soient pas reconnues comme des investisseurs exonérés, alors que les étrangères le sont.

Impôt sur le bénéfice

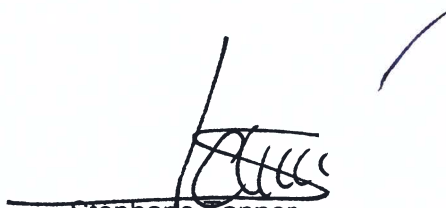
L'OREF comprend que l'on renonce à modifier la réduction pour participations et à introduire une déduction pour autofinancement. En pratique, l'utilité d'étendre la réglementation « too big to fail » en matière de réduction pour participations n'est pas patente en l'état, et les débats politiques qui ont entouré la déduction pour autofinancement ont contribué à faire échouer la réforme de l'imposition des entreprises (version RIE III).

En revanche, l'OREF est favorable à l'introduction d'une nouvelle procédure de déclaration volontaire pour les personnes physiques domiciliées en Suisse et détenant des participations d'au moins 10% et au remplacement de cette procédure par une exception automatique pour les rendements issus de telles participations au sein d'un groupe.

* * *

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre très haute considération.

ORDRE ROMAND DES EXPERTS FISCAUX DIPLOMES



Stéphane Tanner
Président du comité de l'OREF
stanner@tanner-conseil.ch



Janick Pochon
Membre du comité de l'OREF
jpochon@kpmg.com

Kontakt: peter.horner@publica.ch
Telefon: +41 58 485 23 40

Per E-Mail
(PDF und Word)

vernehmlassungen@estv.admin.ch



Bern, 9. Juli 2020

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das im Betreff genannte Vernehmlassungsverfahren und nutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme:

Der Wechsel zum Zahlstellenprinzip im Bereich der Zinserträge und damit zur Gleichbehandlung von direkten und indirekten Zinserträgen ist aus unserer Sicht zu begrüßen.

Der Wechsel hat für Schweizer Investierende folgende positiven Auswirkungen:

- Die Reduktion der administrativen Prozesse im Zusammenhang mit den Steuererklärungen und dem Management der Abschlagszahlungen;
- das indexnähere Management der Zinsportfolios, weil ihnen zwischenzeitlich kein Cash entzogen wird sowie
- der Wegfall von Kosten und Verzögerungen im Zusammenhang mit ausländischen Quellensteuern, weil Emittenten nicht mehr zur Vermeidung von Verrechnungssteuern ins Ausland ausweichen.

Die Vorteile wären für Investierende bei der Einführung eines generellen Zahlstellenprinzips sowohl für Zins- als auch Beteiligungserträge noch deutlich grösser. Dadurch könnte bei einem geringen Mehraufwand für die als Zahlstellen fungierenden Banken der administrative Aufwand bei den Investierenden nochmals deutlich reduziert werden. Auch ist das generelle Zahlstellenprinzip ein international erfolgreich und gut etablierter Standard. Aus diesem Grund würden wir es begrüßen, wenn eine vertiefte Prüfung der Umsetzung eines generellen Zahlstellenprinzips ergänzt durch flankierenden Massnahmen, die die Erhaltung des bestehenden Steuersubstrats gewährleisten, stattfinden würde.

Zu den von Ihnen gestellten Fragen:

- Anerkennen Sie den vom Bundesrat dargelegten Handlungsbedarf sowie die verfolgte Zielsetzung der Vorlage?
Ja
- Sind Sie mit dem teilweisen Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer einverstanden?
Ja.
Ein Wechsel zu einem generellen Zahlstellenprinzip, das auch Beteiligungserträge umfasst, würden wir sehr begrüßen.

- Erachten Sie die vom Bundesrat vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen bei der Verrechnungssteuer als zielführend? Welche der im Erläuternden Bericht dargelegten Alternativen bevorzugen Sie allenfalls?

Ja

- Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Ausnahmebestimmungen für TBTF-Instrumente (CoCos usw.) bei der Verrechnungssteuer verlängert werden, wenn die vorgeschlagene Reform nicht per 1.1.2022 in Kraft tritt? Wenn ja, wie lange?

n.a.

- Befürworten Sie die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen?

Ja, vgl. auch Stellungnahme PUBLICA zur vorgeschlagenen Aufhebung der Stempelsteuer vom 22. April 2020.

- Sind Sie damit einverstanden, auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer (insbes. Beteiligungsabzug) zu verzichten?

n.a.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

Pensionskasse des Bundes PUBLICA



Stefan Beiner
stellvertretender Direktor



Peter Horner
Leiter Operations, Risk & Compliance

Raiffeisen Schweiz

Raiffeisenplatz
9001 St.Gallen
Telefon 071 225 88 88
www.raiffeisen.ch
hilmar.gernet@raiffeisen.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Für Sie zuständig:
Dr. Hilmar Gernet - 079 750 77 29

10. Juli 2020

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 3. April 2020 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zu nehmen zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und übermitteln Ihnen hiermit die Position von Raiffeisen.

Raiffeisen teilt die Auffassung des Bundesrats, dass der Schweizer Fremdkapitalmarkt für Obligationen im Vergleich zu anderen Finanzplätzen wenig entwickelt ist und die (Re-)Finanzierungssituation für Schweizer Unternehmen und die öffentliche Hand insgesamt unbefriedigend ist. Dazu kommt, dass TBTF-Anleihen von Banken nur noch bis Ende 2021 von der Verrechnungssteuer befreit sind. Mit den in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Ausnahmebestimmungen für TBTF-Instrumente soll auch diese Problematik abschliessend gelöst werden, was von Raiffeisen ausdrücklich begrüsst wird.

Der Reformbedarf ist somit aus Sicht von Raiffeisen unbestritten. Diese Reform muss zwingend mit der schrittweisen Abschaffung standortrelevanter Stempelabgaben erfolgen. Den vom Bundesrat vorgeschlagenen Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip lehnt Raiffeisen in der vorliegenden Form jedoch ab. Er ist mit unverhältnismässig hohem Aufwand für die Zahlstellen verbunden und teilweise nicht umsetzbar.

Raiffeisen hat sich an der Ausarbeitung der Vernehmlassungsantwort der Inlandbanken beteiligt und trägt diese vollumfänglich mit. Gerne verweisen wir auf die folgenden Hauptanliegen der Inlandbanken:

- Möglichkeit zur umfassenden Auslagerung bzw. Delegation an Dritte ist zentral:
Mit der Option, die Abwicklung der Verrechnungssteuer nach Zahlstellenprinzip an eine externe Verwahrstelle auszulagern, wird eine verhältnismässig kostengünstige und zeitnahe Implementierung der Verrechnungssteuerreform ermöglicht. Raiffeisen fordert die Aufnahme einer entsprechenden umfassenden Delegationsnorm im Verrechnungssteuergesetz.
- Deutliche Reduktion der Komplexität der Vorlage ist nötig:
Das Zahlstellenprinzip ist nur umsetzbar, wenn die Zahlstellensteuer auf Zinsanlagen beschränkt wird, die abwicklungsfähig sind. Hierfür ist i) das Vorhandensein eines Zahlungsflusses sowie ii) das Vorhandensein der nötigen Informationen zwingend.
- Zahlstellen müssen sich auf anerkannte Datenprovider stützen können:
Hierfür ist es notwendig, dass die inländischen Emittenten von Zinsanlagen unter dem Zahlstellenprinzip in Gesetz oder Verordnung verpflichtet werden, den Zahlstellen resp. delegierten Dritten die nötigen Informationen über die anerkannten Datenprovider rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Zudem muss – wenn die Zahl-

stelle auf die Information des anerkannten Datenproviders abgestellt hat – gewährleistet sein, dass bei fehlerhafter Qualifikation durch den Schuldner oder den Datenprovider keine nachträgliche Korrektur vorzunehmen und kein Verzugszins durch die Zahlstelle geschuldet ist.

- Entschädigung der Zahlstellen:
In einem Zahlstellenprinzip übernehmen die Zahlstellen fiskalische Aufgaben, die grundsätzlich in die öffentlich-rechtliche Verantwortung fallen. Es ist aus Sicht von Raiffeisen notwendig, dass die Zahlstellen nicht nur für die Implementierungskosten, sondern auch für die Wahrnehmung der Funktion als Zahlstelle in Form einer Zahlstellengebühr entschädigt werden.

Des Weiteren trägt Raiffeisen die technischen Ausführungen der Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) mit. Insbesondere ist aus Sicht von Raiffeisen eine Umsetzung der Zahlstellensteuer für Anlagen aus ausländischer Quelle, deren Aufwand und Kosten für die Zahlstellen mit dem Nutzen (Steuererträge) in einem akzeptablen Verhältnis stehen, nicht möglich. Raiffeisen schliesst sich auch den diesbezüglichen Ausführungen der SBVg an und lehnt die vorgeschlagene Zahlstellensteuer auf ausländische Anlagen klar ab.

Wir verweisen zudem auch auf die Ausführungen in der Stellungnahme der SBVg unter Ziffer 2 betreffend den Handlungsbedarf: Raiffeisen ist überzeugt, dass in Bezug auf den Handlungsbedarf und die möglichen Lösungen bei der Reform der Verrechnungssteuer grundsätzliche und übergeordnete Überlegungen anzustellen sind.

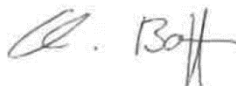
Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Anliegen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Raiffeisen Schweiz



Dr. Hilmar Gernet
Delegierter für Politik, Genossenschaft
und Geschichte



Christian Bopp
Leiter Regulatory & Reporting

Per E-Mail

Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

10. Juli 2020

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 3. April 2020 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der Anpassung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (**E-VStG**) Stellung nehmen zu können. Wir möchten uns folgendermassen verlauten lassen:

I. Grundsätzliche Bemerkung

Wir begrüssen das verfolgte Ziel sehr, durch eine Revision des Verrechnungssteuergesetzes die Schweiz als Emissionsstandort massgeblich zu stärken. Die geplanten Änderungen bedürfen hinsichtlich administrativer Praktikabilität und Datenverantwortlichkeit allerdings gewisser Anpassungen. Ferner darf die Revision nicht zu einer Erweiterung der Bemessungsgrundlage bei inländischen Emittenten führen, weil sie weder technisch umsetzbar noch im Sinne der Standortförderung wäre.

Im Hinblick auf das in Art. 127 Abs. 1 BV verankerte Legalitätsprinzip ist zudem anzumerken, dass der in der Vorlage verwendete Begriff des "strukturierten Produkts" kaum hinreichend trennscharf ist, um die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu erfüllen.

II. Richtige Stossrichtung: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit inländischer Emittenten

Wir begrüssen es sehr, dass strukturierte Produkte inländischer Emittenten, welche von juristischen Personen und ausländischen Investoren gehalten werden, nicht mehr der Verrechnungssteuer unterliegen. Da strukturierte Produkte inländischer Emittenten bis anhin grundsätzlich der Verrechnungssteuer unterlagen, konnten diese kaum an ausländische Investoren verkauft werden. Durch die geplante Befreiung solcher Produkte von der Verrechnungssteuer werden strukturierte Produkte inländischer Emittenten für ausländische Investoren wettbewerbsfähig. Diese Änderung wird es den Schweizer Emittenten erlauben, Arbeitsplätze aus dem Ausland zurück in die Schweiz zu verlagern. Die Strukturen der Emittenten können vereinfacht werden, was zu einer weiteren Stärkung der Schweizer Marktteilnehmer führen wird.

Aus Art. 5c Abs. 3 lit. a E-VStG (*e contrario*) i.V.m. Art. 5c Abs. 2 E-VStG ergibt sich, dass die Zahlstelle die Verrechnungssteuer nur dann erheben muss, wenn Leistungsempfänger eine inländische natürliche Person ist. Diesen Grundsatz unterstützen wir sehr. Wir würden es begrüssen, wenn diese gesetzestechnisch etwas klarer und einfacher formuliert werden könnte.

III. Erfassung anlagefondsähnlicher strukturierter Produkte mit der Verrechnungssteuer

Gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. h i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. f und g E-VStG sollen neu anlagefondsähnliche strukturierte Produkte der Verrechnungssteuer unterstellt werden. Dadurch wird die Bemessungsgrundlage der Verrechnungssteuer auch für aus dem Inland emittierte Produkte gegenüber dem Status quo erweitert. Heute besteht nämlich keine Rechtsgrundlage im VStG für die Erhebung der Verrechnungssteuer auf anlagefondsähnlichen strukturierten Produkten (ESTV, KS 15 vom 3.10.2017, Anhang III Ziff. 3).

Wir anerkennen zwar grundsätzlich das Prinzip "*same rules for the same business*" und können die Überlegungen für die Unterstellung von anlagefondsähnlichen strukturierten Produkten unter die Verrechnungssteuer nachvollziehen. Dennoch sind wir aber der Ansicht, dass sich kollektive Kapitalanlagen von anlagefondsähnlichen strukturierten Produkten in mehreren Punkten wesentlich unterscheiden und daher aus Sicht der Verrechnungssteuer nicht gleichzusetzen sind:

- Zunächst sind die Investitionsvolumina strukturierter Produkte in der Regel wesentlich kleiner als bei kollektiven Kapitalanlagen. Während schon bei Letzteren das Steuer-Reporting trotz existierender Fondsbuchhaltung sehr aufwendig ist, rechnet es sich bei strukturierten Produkten definitiv nicht. Wenn eine vergleichbare Fondsbuchhaltung bei solchen Produkten eingeführt werden müsste, könnte dieses Geschäft nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden, so dass es eingestellt würde. Bei kollektiven Kapitalanlagen liegen eine Fondsbuchhaltung und geprüfte Abschlüsse vor, auf welchen das Steuer-Reporting basieren kann. Eine solche Grundlage ist bei anlagefondsähnlichen Produkten zumindest im für die Erhebung der Verrechnungssteuer

¹ Etwas anderes gilt aber z.B. für reine Derivate, unterjährige Reverse Convertibles ohne garantierten Coupon oder – aufgrund des Negativzinsumfelds – bei Reverse Convertibles, bei denen aufgrund der anwendbaren Swap rate die Zinskomponente im Negativbereich war (insbesondere bei CHF und EUR denominierten Produkten).

relevanten Zeitpunkt nicht erhältlich, was eine analoge Feststellung der Steuerfaktoren verunmöglicht.

- Zudem haben die anlagefondsähnlichen strukturierten Produkte häufiger als die kollektiven Kapitalanlagen eine begrenzte Laufzeit. Es handelt sich daher nicht um substituierbare Anlageinstrumente, wie zur Steuerumgehung genutzt werden können.

Unter dem bis 1.1.2007 geltenden Recht, das anlagefondsähnliche strukturierte Produkte bereits der Verrechnungssteuer unterstellte, wurden solche Produkte deshalb regelmässig aus dem Ausland emittiert, um den Problemen der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Verrechnungssteuer auszuweichen.

Art. 12 Abs. 1 lit. c E-VStG hält bezüglich Entstehung der Steuerforderung fest, dass bei thesaurierenden Produkten der Thesaurierungszeitpunkt ausschlaggebend ist. Bei anlagefondsähnlichen strukturierten Produkten stellt sich diesbezüglich die Frage, welches der Thesaurierungszeitpunkt ist. Ein Jahresabschluss mit einem Abschlussergebnis und einem Thesaurierungsbeschluss gibt es nicht. Ein allfälliger Ersatzzeitpunkt könnte jeweils der 31.12. eines Kalenderjahres sein. Bei schweizerischen thesaurierenden kollektiven Kapitalanlagen werden 35% des ermittelten steuerbaren Ertrages an die ESTV überwiesen, die Anteilsinhaber haben dagegen ein entsprechendes Rückforderungsrecht.

Die Umsetzung dieser Regelung hätte u.E. zur Folge, dass anlagefondsähnliche strukturierte Produkte neu eine Spartenrechnung führen müssten, analog zu den kollektiven Kapitalanlagen.² Es tritt hinzu, dass bei thesaurierenden Produkten kein Geldfluss erfolgt und daher ein Rückbehalt der Verrechnungssteuer durch die Zahlstelle nicht möglich ist. Wird keine Spartenrechnung geführt, kommen für alle Erträge die Rechtsfolgen wie für Erträge aus inländischen Beteiligungen an Gesellschaften zur Anwendung. Dies führt dazu, dass der gesamte Ertrag der Verrechnungssteuer unterliegt.

Ausländische Emittenten werden allfällige Vorschriften für den relativ kleinen Schweizer Markt wohl nur in seltenen Fällen respektieren. Dies führt zu einer Schwächung des Angebots. Den Verweis auf Seite 37 des erläuternden Berichts vom 3. April 2020, wonach die Zahlstellen geeignete Massnahmen zu ergreifen haben, damit die Verrechnungssteuer auf die natürliche Person im Inland rückbehalten werden kann und die Umsetzung im Rahmen von privatrechtlich geregelten Kundenbeziehungen zu erfolgen hat, können wir nicht nachvollziehen. Wir sehen nicht, wie ein solcher Rückbehalt möglich sein könnte. Wir schlagen deshalb vor, bei diesen Produkten bei der bestehenden Regelung zu bleiben und diese von der Verrechnungssteuer auszunehmen. Zudem können diejenigen strukturierten Produkte, die bis anhin als Obligationen qualifiziert wurden, unseres Erachtens auch weiterhin wie Obligationen behandelt werden.

² Eine Spartenrechnung für kollektive Kapitalanlagen beinhaltet die Kategorien Zinserträge, Erträge aus inländischen Beteiligungen an Gesellschaften, Erträge aus Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften, und Kapitalgewinne sowie Rückzahlungen von Grund- oder Stammkapital oder von Reserven.

Wir gehen zudem davon aus, dass die derzeit geltende Regelung für die Stempelabgaben weiterhin bestehen bleibt, selbst wenn diese anlagefondsähnlichen Produkte neu der Verrechnungssteuer unterliegen sollten.

Durch die Ausweitung der Bemessungsgrundlage der Verrechnungssteuer im Bereich der Inlandemissionen würde nicht nur das Ziel der Reform – Stärkung der Inlandemissionen – klarerweise verfehlt, sondern auch eine Norm eingeführt, die sich in der Praxis nicht mit vernünftigem Aufwand umsetzen lässt und letztlich daher marktschädigend für die Schweiz ist.

Aus den oben genannten Gründen beantragen wir, Art. 4 Abs. 1 lit. h E-VStG folgendermassen abzuändern:

h. der strukturierten Produkte, die Kapitalvermögen nach den Buchstaben a – e g nachbilden;

IV. Praktische Aspekte der Umstellung zum Zahlstellenprinzip bei strukturierten Produkten

Kernpunkt der Revision des Verrechnungssteuergesetzes ist, dass die Zahlstelle für inländische natürlichen Personen als "Leistungsempfänger" von strukturierten Produkten die Verrechnungssteuer abführen muss. Dies bedeutet im Zusammenhang mit strukturierten Produkten Folgendes:

- Die Zahlstelle muss die Bemessungsgrundlage der Verrechnungssteuer bei den strukturierten Produkten ermitteln und darauf die Verrechnungssteuer an die ESTV abliefern.
- Die Zahlstelle muss ermitteln, ob der Leistungsempfänger eine inländische natürliche Person ist.

Beide Vorgänge sind je nach Ausgestaltung und Emittent des strukturierten Produkts bzw. Leistungsempfänger anspruchsvoll und können für die Zahlstelle entsprechend mit hohem Aufwand und Risiken verbunden sein. Zudem besteht die Gefahr, dass verschiedene Zahlstellen denselben Sachverhalt unterschiedlich würdigen.

Zur einheitlichen und praktikablen Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist von der ESTV bzw. einer dritten Stelle eine zentrale Datenbank für die relevanten Steuerfaktoren zu schaffen (in Analogie zur Deklaration des Bond-Floors bei transparenten Produkten). Die Befreiung anlagefondsähnlicher strukturierter Produkte von der Verrechnungssteuer ist aufgrund ihrer Beschaffenheit hinzunehmen (vgl. dazu III.).

Zur einheitlichen und praktikablen Ermittlung des Leistungsbegünstigten sind Leistungen an sämtliche juristische Personen unabhängig von ihrer steuerlichen Erfassung von der Verrechnungssteuer auszunehmen.

A. Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage der Verrechnungssteuer bei strukturierten Produkten muss aufgrund komplizierter Regeln finanzmathematisch ermittelt werden. Grund dafür ist die schweizerische Besonderheit, dass Kapitalgewinne (und somit auch reine Derivate) von der Einkommens- und

Verrechnungssteuer befreit sind, während Kapitalerträge von der Einkommens- und Verrechnungssteuer erfasst werden. Die entsprechenden im Kreisschreiben Nr. 15 der ESTV vom 3. Oktober 2017 beschriebenen Regeln sind vergleichsweise komplex.

Die Zahlstelle kann die Bemessungsgrundlage oft gar nicht selbst ermitteln, dann nämlich, wenn ihr die entsprechenden Angaben fehlen. Die Anwendung des Zahlstellensystems auf strukturierte Produkte bedingt daher, dass sich die Zahlstelle auf entsprechende Angaben der Emittenten (oder der ESTV) stützen kann. Zur Vermeidung des Haftungsrisikos der Zahlstelle sollte klargestellt werden, dass die Zahlstelle auf die Informationen des Emittenten bzw. der zentralen Datenbank vertrauen darf und für falsche Angaben nicht haftbar gemacht werden kann. Dies selbst dann, wenn die Zinskomponente lediglich kalkulatorischer Natur (Swap-Rate bei steuerlich transparenten strukturierten Produkten, unabhängig vom spezifischen Rating des Emittenten³) ist.

1. Inlandemissionen sowie auf dem Schweizer Markt angebotenen Produkte: Schaffung einer zentralen Datenbank erforderlich

Mit Bezug auf Inlandemissionen von nicht-anlagefondsähnlichen strukturierten Produkten sollte es möglich sein, von den Emittenten zu verlangen, die entsprechende Bemessungsgrundlage zu ermitteln und in der Tax Disclosure des Simplified Prospectus abzubilden und eine entsprechende Meldung an eine zentrale Datenbank zu machen. Dasselbe gilt für Auslandemissionen, welche für den Schweizer Markt bestimmt sind und hier öffentlich angeboten werden,

In diesen Fällen stellt sich aber immerhin noch die Frage nach der Haftung für die Richtigkeit dieser Tax Disclosure. Gegenüber der ESTV ist aufgrund des derzeitigen Vorschlags nämlich die Zahlstelle für eine potentiell zu wenig abgeführte Verrechnungssteuer haftbar. Eine Zahlstelle wird dieses Risiko nicht übernehmen, ohne sich diesbezüglich entweder extern oder beim Emittenten des Produkts abzusichern. Dies würde strukturierte Produkte tendenziell verteuern und wirtschaftlich unattraktiver machen. Die Einführung eines Zahlstellenprinzips ist daher nur dann möglich, wenn eine zentrale Datenbank geschaffen wird, auf deren Angaben sich die Zahlstelle verlassen darf. Der SVSP würde gerne Hand bieten, die ESTV bei der Einrichtung einer solchen Datenbank zu unterstützen.

2. Ausnahme für Auslandemissionen, welche nicht in der Schweiz angeboten werden

Analoge Anforderungen an das Reporting können von einem ausländischen Emittenten realistischerweise nur dann gefordert werden, wenn ein strukturiertes Produkt in der Schweiz i.S.v. Art. 3 lit. g FIDLEG angeboten wird.

Selbst wenn strukturierte Produkte nicht in der Schweiz angeboten werden, werden sich solche Produkte auf den Depots von Kunden inländischer Zahlstellen befinden. Für solche Produkte werden keine verlässlichen Angaben zur Bemessungsgrundlage der Verrechnungssteuer vorhanden sein.

³ Eine solche Regelung kommt aktuell nur dann zur Anwendung, wenn der Emittent ein Single-A-Rating aufweist. Diese Regelung sollte auch auf Emittenten mit keinem oder einem schlechteren Kreditrating ausgedehnt werden.

Hat eine inländische Zahlstelle im Zeitpunkt der Ausschüttung keine verlässlichen Angaben zur Bemessungsgrundlage eines strukturierten Produkts (bzw. keine rechtliche Grundlage, bei einer vom Emittenten falsch ermittelten Bemessungsgrundlage die Verrechnungssteuer auf den Emittenten zu überwälzen), bleibt ihr faktisch nichts anderes übrig, als 35% auf dem gesamten Payout zu erheben, was in vielen Fällen zu einer erheblichen Überbesicherung und somit Liquiditätseinbusse des Investors führen würde.

Die Erfassung ausländischer strukturierter Produkte mit der Verrechnungssteuer könnte zur Folge haben, dass gewisse Kunden Schweizer Zahlstellen meiden und stattdessen auf ausländische Zahlstellen (u.U. eine verbundene Auslandbank der inländischen Bank) ausweichen. Dort unterliegen sie zwar dem AIA, haben aber keine direkten Liquiditätseinbussen und negativen Verrechnungssteuerfolgen zu befürchten.

All dies würde zu einer Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Zahlstellen (Banken) führen und hätte negative Auswirkungen auf den Finanzplatz Schweiz. Zudem würde diese Überbesicherung zu administrativem Mehraufwand bei der Rückerstattung der Verrechnungssteuer führen.

Aus diesem Grund sollten Auslandemissionen, welche nicht in der Schweiz angeboten werden, nicht der Verrechnungssteuer unterstellt werden.

B. Ermittlung des Leistungsbegünstigten

Wir sind aus Praktikabilitätsgründen damit einverstanden, wenn Leistungen an inländische juristische Personen und ausländische Rechtsträger (z.B. Trusts etc.) unabhängig von ihrer steuerlichen Erfassung von der Verrechnungssteuer ausgenommen werden. Wir teilen die Ansicht des Bundesrates, dass es sich voraussichtlich um eine eher geringe Anzahl von Fällen handelt und es dementsprechend sachgerecht ist, auf einen Durchgriff zu verzichten.

Sollte dieser Grundsatz trotzdem umstritten sein, möchten wir darauf hinweisen, dass ein Zahlstellenprinzip nur so umgesetzt werden kann, dass die Verrechnungssteuer nur dann erhoben wird, wenn die steuerbare Leistung direkt an eine inländische natürliche Person ausgerichtet wird. Es kann einer Zahlstelle nämlich nicht zugemutet werden, hier eine steuerliche Qualifikation vornehmen zu müssen, die (i) äusserst aufwendig und (ii) mit grosser Rechtsunsicherheit behaftet ist. Während bei einem Meldeverfahren im Zweifel eine Meldung gemacht werden kann, ist die Erhebung der Verrechnungssteuer im Zweifelsfall mit dem Legalitätsprinzip im Abgaberecht kaum vereinbar. Andererseits kann es sich die Zahlstelle nicht erlauben, eigene Risiken mit Bezug auf die Verrechnungssteuer einzugehen und einer potentiellen Haftung ausgesetzt zu sein.

V. Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Absicherungspositionen

Neu sollen Ersatzzahlungen aus Zinserträgen der Verrechnungssteuer unterstellt werden. Es würde also einerseits die Verrechnungssteuer auf der originären Zahlung und andererseits auf der Ersatzzahlung erhoben.

Deshalb gilt es zu beachten, dass die Emittentin und die Bank, die die Hedging-Positionen hält, häufig nicht identisch sind. Aufgrund dieses Auseinanderfallens von Emittentin und Hedging-Bank muss im Zuge der Umstellung zum Zahlstellenprinzip klargestellt werden, dass die Wertpapierhäuser gemäss Art. 41 FINIG an den Zinsen bzw. Dividenden von Wertschriftenpositionen nutzungsberechtigt sind, welche sie zur Absicherung von derivativen und strukturierten Produkten halten.

VI. Zusammenfassung

Es wird vom SVSP sehr begrüsst, dass die verrechnungssteuerliche Benachteiligung der Inlandemissionen gegenüber den Auslandemissionen mit dem Gesetzesvorschlag beseitigt wird. Dadurch wird es möglich sein, Arbeitsplätze aus dem Ausland in die Schweiz zurückzuholen und strukturierte Produkte vermehrt im Inland zu emittieren. Der Gesetzesvorschlag weist aber mit Bezug auf strukturierte Produkte einige Mängel auf, die es zu beheben gilt:

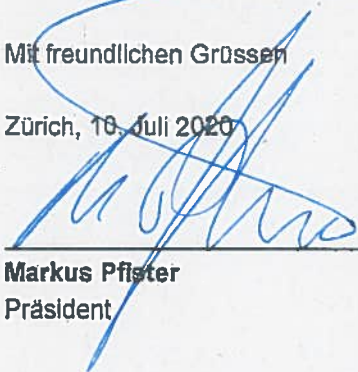
- Die Ausweitung der Bemessungsgrundlage der Verrechnungssteuer auf anlagefondsähnliche strukturierte Produkte ist praktisch bei komplexeren Produkten kaum zu handhaben. Eine Gleichstellung mit den kollektiven Kapitalanlagen greift zu kurz, weil sie die strukturellen und kommerziellen Begebenheiten nicht berücksichtigt. Solche Produkte sollten wie bis anhin von der Verrechnungssteuer befreit sein.
- Die Einführung einer Zahlstellensteuer ist für inländische Zahlstellen nur dann mit vertretbarem Administrativaufwand umzusetzen, wenn eine von der ESTV geführte zentrale Datenbank geschaffen wird, auf die sich die Zahlstellen verlassen dürfen. Die Anforderungen zur Erfassung von strukturierten Produkten in dieser zentralen Datenbank müssen klar und für die Emittenten praktisch erfüllbar sein.
- Bei nicht in der Schweiz angebotenen Produkten wird es teilweise an verlässlichen Angaben für die Bemessungsgrundlage der Verrechnungssteuer fehlen. Dies stellt inländische Zahlstellen vor grosse Schwierigkeiten: Entweder behält sie sicherheitshalber 35% auf dem Payout ein – was zu einer erheblichen Überbesicherung führt und von ihren Kunden kaum akzeptiert wird – oder sie führt Beschränkungen betreffend die Titel ein, welche ein Kunde in seinem Depot halten kann. Beides würde den Finanzplatz Schweiz klar schwächen. Deshalb sollten Auslandemissionen, welche nicht in der Schweiz angeboten werden, wie bisher von der Verrechnungssteuer befreit sein.
- Im Zuge der Umstellung zum Zahlstellenprinzip sollte klargestellt werden, dass die Wertpapierhäuser gemäss Art. 41 FINIG an den Zinsen bzw. Dividenden von Wertschriftenpositionen nutzungsberechtigt sind, welche sie zur Absicherung von derivativen und strukturierten Produkten halten.

* * * * *

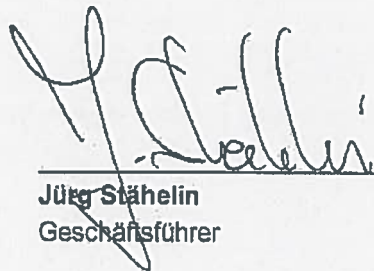
Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anregungen.

Mit freundlichen Grüssen

Zürich, 10. Juli 2020



Markus Pfister
Präsident



Jürg Stähelin
Geschäftsführer

Schweizer Verband der Investmentgesellschaften (SVIG)

Grabenstrasse 25 · 6340 Baar · Tel. 041 768 11 05 · info@svig.org · www.svig.org

Per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Baar, 10. Juli 2020

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. April 2020 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (**EFD**) die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (**VE-VStG**) eröffnet. Gerne nimmt der Schweizer Verband der Investmentgesellschaften (**SVIG**) namens seiner Mitglieder zum vorgelegten Vernehmlassungsentwurf Stellung. Für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Der SVIG ist ein im Handelsregister des Kantons Zug eingetragener Verband schweizerischen Rechts, welcher anfangs März 2004 gegründet worden ist und welcher gemäss seiner statutarischen Zielsetzung die Interessen der in der Schweiz ansässigen oder tätigen Investment-, Beteiligungs- und Holdinggesellschaften wahrnimmt. Dem SVIG gehören zurzeit die grosse Mehrheit der börsenkotierte und eine grössere Anzahl an nicht-börsenkotierte Investment- oder Beteiligungsgesellschaften sowie Vermögensverwaltungsgesellschaften von Investment- oder Beteiligungsgesellschaften an. Die im SVIG organisierten Mitglieder machen unter dem Aspekt Marktkapitalisierung die überwiegende Mehrheit sämtlicher an der im Investment-Index der SIX Swiss Exchange kotierten Investmentgesellschaften aus. So sind von insgesamt 10 im Investment-Index der SIX Swiss Exchange kotierten Investmentgesellschaften 8 Investmentgesellschaften durch den SVIG vertreten.

Der SVIG reicht hiermit eine Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf zum VE-VStG ein, die vom Vorstand des Verbandes verfasst wurde. Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

I. Fragekatalog in den Vernehmlassungsunterlagen

Der SVIG nimmt nachfolgend gerne zu den durch das EFD im Adressatenschreiben spezifisch aufgeworfenen Fragen Stellung, sofern diese für den SVIG relevant sind.

A. Anerkennen Sie den vom Bundesrat dargelegten Handlungsbedarf sowie die verfolgte Zielsetzung der Vorlage? Sind Sie mit dem teilweisen Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer einverstanden?

Aus Sicht des SVIG besteht im Bereich der Verrechnungssteuer ein grosser Handlungsbedarf. Während der Bereich, in welchem die Verrechnungssteuer als Sicherungssteuer wirkt, aufgrund der Rückerstattbarkeit berechtigt und annehmbar ist, bewirkt der Bereich, in welchem die Verrechnungssteuer als Fiskalsteuer wirkt, einen gewichtigen Wettbewerbsnachteil für betroffene Finanzinstrumente und den Finanzplatz Schweiz im internationalen Wettbewerb. Dies zeigen sowohl die Vergangenheit anhand der signifikanten Abwanderung der Fondsprodukteindustrie nach Luxembourg als auch die Gegenwart beispielsweise einerseits mit der sehr tiefen Zahl an neu gegründeten bzw. aufgelegten Investment-Gesellschaften und andererseits mit der relativ tiefen Zahl an in der Schweiz ausgegebenen Anlagetoken (Asset Tokens) trotz der grossen Vorreiterrolle der Schweiz und des Crypto Valley im DLT/Blockchain-Bereich.

Insofern begrüsst der SVIG den Vorschlag des Bundesrates zur Einschränkung der Erhebung der Verrechnungssteuer bei Fremdkapitalinstrumenten (insbesondere Obligationen) auf inländische natürliche Personen durch den teilweisen Wechsel auf das Zahlstellenprinzip sowie die Aufhebung der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen.

Diese Vorschläge gehen dem SVIG jedoch insofern zu wenig weit, als dass für den SVIG auch eine Entlastung auf Eigenkapitalinstrumenten (Aktien, Partizipationsscheine und Genussscheine) sehr wünschenswert bzw. eigentlich zwingend notwendig wäre. Aufgrund des sehr hohen Fiskalaufkommens i.Z.m. Eigenkapitalinstrumenten sowie der teilweisen Abzugsfähigkeit von bezahlten Schweizer Verrechnungssteuerbeträgen von den ausländischen Einkommenssteuern ist es zu einem gewissen Teil nachvollziehbar, dass in diesem Bereich eine analog zu Obligationen vollständige Beseitigung der Verrechnungssteuer für ausländische Personen gegenwärtig – insbesondere vor dem Hintergrund der durch die COVID-19-Krise verursachten hohen Staatsausgaben – wohl als nicht mehrheitsfähig einzustufen wäre.

Der SVIG würde jedoch insbesondere die im Bericht der vom EFD eingesetzten Expertengruppe Bund/Wirtschaft/Kantone vom Dezember 2018 (**Expertenbericht**) vorgeschlagene Alternative einer gezielten Senkung des Verrechnungssteuersatzes für Dividenden von 35% auf 15% befürworten. Damit läge die Verrechnungssteuer beim nicht rückerstattungsfähigen Satz im Rahmen der Anwendbarkeit der meisten Doppelbesteuerungsabkommen (**DBA**) für ausländische Besitzern von nicht qualifizierten Eigenkapitalanteilen, wobei das äusserst unattraktive, aufwändige, langwierige und Liquidität bindende Rückerstattungsverfahren nicht durchlaufen werden müsste. Für Personen mit

weitergehenden Rückerstattungsansprüchen (qualifizierte Beteiligungsinhaber oder Vorsorgeeinrichtungen) würden immerhin ein wesentlich tieferer Liquiditätsentzug sowie eine nachwievor weitergehende Rückerstattung resultieren. Eine solche Reduktion würde zwar kurzfristig zu einem Steuerausfall führen, jedoch mittel- bis langfristig mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit positive volkswirtschaftliche Effekte hervorrufen, die sich positiv auf das Steueraufkommen auswirken. Die Rückerstattungsantragsverfahren werden in Zukunft aufgrund des Automatischen Informationsaustausches (**AIA**) tendenziell zunehmen und dementsprechend das Verrechnungssteueraufkommen ohnehin senken. Zudem dürften kollektive Kapitalanlagen, sofern sie denn überhaupt der Verrechnungssteuer unterliegen, vermehrt erfolgreich eine Rückforderung durchsetzen können.

B. Erachten Sie die vom Bundesrat vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen bei der Verrechnungssteuer als zielführend? Welche der im Erläuternden Bericht dargelegten Alternativen bevorzugen Sie allenfalls?

Der SVIG begrüsst grundsätzlich die vom Bundesrat vorgeschlagene Gleichstellung zwischen direkten und indirekten Anlagen, insbesondere auch die Gleichbehandlung von allen Gefässen, die aus wirtschaftlicher Betrachtungsweise wie eine Kollektivanlage funktionieren. Wir verweisen dafür auf unsere untenstehenden Ausführungen zu Art. 9 Abs. 3 VE-VStG.

Die im Erläuternden Bericht zum VE-VStG dargelegten Varianten scheinen dem SVIG aus verschiedenen Gründen weniger attraktiv zu sein. Allenfalls wäre aus Sicht des SVIG die Variante des Meldeverfahrens für Zinserträge aus Kollektivanlagen zu prüfen, wobei dieses jedoch auf alle Verrechnungssteuertatbestände für Kollektivanlagen, d.h. insbesondere auch auf Beteiligungserträge, auszuweiten wäre. Tatsächlich bestünde ein Liquiditätsvorteil von Anlegern in Kollektivanlagen gegenüber Anlegern in direkte Anlagen, wobei der SVIG nicht versteht, weshalb man allen Anlegern einen systemtechnisch bedingten Liquiditätsnachteil auferlegen soll, wenn es sich zumindest für einen Teil der Anleger vermeiden lässt. Gemäss unserer Ansicht wäre es aus administrativer Sicht sogar vorteilhaft, wenn man bei Kollektivanlagen das Meldeverfahren für alle Verrechnungssteuerarten zulassen würde.

C. Befürworten Sie die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen?

Aus Sicht des SVIG ist die Umsatzsteuer ein weiterer steuerrechtlicher Nachteil der Schweiz im Standortwettbewerb mit anderen internationalen Finanzplätzen, weshalb der SVIG eine Abschaffung der Umsatzsteuer begrüsst, auch wenn dies bedauerlicherweise nur für Anleihen der Fall sein soll.

Längerfristig ist aus Sicht des SVIG jedoch eine vollständige Abschaffung der für den Finanzplatz Schweiz schädlichen Stempelabgaben anzustreben, auch wenn dies vor allem aus fiskalpolitischen Gründen schwierig sein sollte.

D. Sind Sie damit einverstanden, auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer (insbes. Beteiligungsabzug) zu verzichten?

Der SVIG würde eine im Erläuternden Bericht zum VE-VStG beschriebene, aber verworfene Anpassung der Gewinnsteuer insbesondere in Bezug auf den Beteiligungsabzug bei Konzernfinanzierungsaktivitäten oder einen Abzug für Eigenfinanzierung begrüssen. Da gerade die parlamentarische Debatte und der Abstimmungskampf i.Z.m. letzterem Element in der STAF-Vorlage und deren Vorgängerentwürfen die starke Umstrittenheit dieser Thematik aufgezeigt haben, kann der SVIG den bundesrätlichen Entscheid zum vorläufigen Verzicht auf solche Massnahmen im Bereich der Gewinnsteuern nachvollziehen. Mittelfristig sind solche Massnahmen jedoch erneut konkret zu prüfen und klar anzustreben.

II. Einzelne Bestimmungen des VE-VStG

Nachfolgend nimmt der SVIG gerne noch zu einzelnen, für seine Mitglieder relevanten Bestimmungen des VE-VStG spezifisch Stellung.

1. Art. 9 VE-VStG

1.1 Abs. 1^{bis}

Wie bereits weiter oben beschrieben, begrüsst der SVIG den teilweisen Wechsel auf das Zahlstellenmodell. Insbesondere i.Z.m. dem Wahlrecht in Art. 20b VE-VStG ist der SVIG jedoch der Ansicht, dass das Zahlstellenmodell bei dritt-verwahrten Finanzinstrumenten als primäre Variante Anwendung finden sollte, während nur bei nicht dritt-verwahrten Finanzinstrumenten das Schuldnermodell als primäre Variante gelten soll, um die Emittenten nicht in eine aufwändige Identifizierung ihrer Finanzinstrumentsinhaber zu zwingen. Dies sollte primär durch die Anpassung des Wahlrechts in Art. 20b VE-VStG gelöst werden, wofür wir auf unsere Ausführungen zu Art. 20b VE-VStG weiter unten verweisen.

Alternativ könnte dies auch dadurch gelöst werden, dass nur nach den Finanzmarktgesetzen gemäss Art. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (**FINMAG**) prudentiell bewilligte Institute, insbesondere Banken und Wertpapierhäuser, als Zahlstelle i.S.v. Art. 9 VE-VStG qualifizieren könnten. Der SVIG würde diesfalls empfehlen Art. 9 Abs. 1^{bis} VE-VStG wie folgt anzupassen:

"Als Zahlstelle gilt, wer gemäss den Finanzmarktgesetzen gemäss Art. 1 FINMAG über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht oder über eine nach ausländischem Recht gleichwertige Bewilligung verfügt und im Rahmen der Geschäftstätigkeit steuerbare Erträge überweist, vergütet, gutschreibt oder ausbezahlt."

In dieser Variante wäre jedoch für selbst-emittierende Schuldner ohne Dritt-Verwahrlösung durch ein prudentiell bewilligtes Finanzinstitut die Zahlstellenlösung und somit eine Differenzierung nach in- und ausländischen Besitzern von Finanzinstrumenten absolut verwehrt, weshalb aus Sicht des SVIG die erstgenannte Lösung mit einem modifizierten Wahlrecht zu bevorzugen wäre.

1.2 Abs. 3

Der SVIG begrüsst die vorgeschlagene Gleichbehandlung aller bewilligten Schweizer und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, insbesondere die neue Gleichbehandlung der Investmentgesellschaft mit fixem Kapital (**SICAF**) gemäss Art. 110 ff. des Kollektivanlagegesetzes (**KAG**) mit den anderen Formen von bewilligten kollektiven Kapitalanlagen.

Die wirtschaftliche Betrachtungsweise durch das Hinzufügen des Terminus "jedes Vermögen ähnlicher Art zum Zweck gemeinschaftlicher Kapitalanlage" ist im Sinne einer Gleichbehandlung von wirtschaftlich gleichen Sachverhalten begrüssenswert, führt jedoch auch aufgrund des unscharfen Begriffes zu einer gewissen Rechtsunsicherheit. Der SVIG geht davon aus, dass aufgrund dieses generalklauselartig formulierten Auffangtatbestandes neu nicht nur die im Erläuternden Bericht zum VE-VStG beispielhaft erwähnten internen Sondervermögen, aktiv bewirtschafteten strukturierten Produkte oder strukturierten Produkte, die Anteile an Kollektivanlagen halten, sondern auch Investmentgesellschaften nach Art. 2 Abs. 3 KAG gleich wie bewilligte Kollektivanlagen gemäss KAG behandelt werden. Der SVIG würde diesbezüglich eine Klarstellung in der bundesrätlichen Botschaft oder in der entsprechenden Verordnung begrüssen.

2. Art. 20b VE-VStG

Der SVIG begrüsst insofern die Einräumung eines Wahlrechts, als dass inländische Emittenten, welche nicht mittels Dritt-Verwahrung emittieren, nicht zwingend in ein Zahlstellenmodell mit zwingender Identifizierungspflicht ihrer Anleger geraten sollen und weiterhin das Schuldnermodell anwenden können. Der SVIG sieht jedoch eine solche Wahlmöglichkeit nur als sinnvoll für nicht dritt-verwahrte Anteile, da Emittenten selbst häufig nicht-professionelle und teilweise unerfahrene Finanzmarktteilnehmer, während Dritt-Verwahrer üblicherweise erfahrene und professionelle Finanzmarktteilnehmer sind. Letztere haben somit üblicherweise auch ein besseres Verständnis der Steuersituation und der Konsequenzen des Zahlstellenmodells.

Folglich würde es der SVIG begrüssen, wenn für dritt-verwahrte Finanzinstrumente das Wahlrecht umgekehrt würde, indem für diese als Primärvariante das Zahlstellenmodell gälte und aktiv das Schuldnermodell gewählt werden müsste. Umgekehrt würde demnach das Schuldnerprinzip als Primärvariante nur bei nicht-Dritt-verwahrten Finanzinstrumenten Anwendung finden.

Dementsprechend würde der SVIG die folgende Anpassung des Wortlautes von Art. 20b VE-VStG vorschlagen:

"1 Der inländische Schuldner der steuerbaren Leistung kann für Erträge aus nicht dritt-verwahrtem Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, e und f gegenüber der ESTV erklären, dass die Zahlstelle die Verrechnungssteuer abwickelt.

2 [...]

3 [...]"

Optional könnte ein weiteres Wahlrecht für dritt-verwahrtes Kapitalvermögen eingeführt werden:

"4 Der inländische Schuldner der steuerbaren Leistung und der Dritt-Verwahrer können für Erträge aus dritt-verwahrtem Kapitalvermögen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, e und f zusammen gegenüber der ESTV erklären, dass der Schuldner die Verrechnungssteuer abwickelt. In diesem Fall findet Abs. 2 Anwendung."

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband der Investmentgesellschaften (SVIG)

Der Präsident:



Erwin Troxler

Der Sekretär:



Dr. Alexander Vogel



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich
Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Herr Bundesrat Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 10. Juli 2020

Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Grundsätzlich begrüssen wir, dass gemäss dem neuen Art. 5b Abs. 1 Bst. c VStG Zinsen von Kundenguthaben und Erträge aus Seriengülden, die bestimmten, aufgrund von Art. 56 DBG steuerbefreiten Leistungsempfängern ausgerichtet werden, von der Verrechnungssteuer ausgenommen werden, da davon auch die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge betroffen sind (Art. 56 Bst. e DBG; vgl. Erläuterungsbericht, S. 32).

Gerne nehmen wir jedoch nachfolgend **zur Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen** (Punkt 2.1.2 und 3.2 der Erläuterungen) **Stellung**.

Vorsorgeeinrichtungen, Anlagestiftungen und compenswiss weisen schon seit Anfang der 2000er Jahre darauf hin, dass die Belastung der Vorsorgegelder (erste und zweite Säule sowie Säule 3a) durch die Stempelabgabe im Widerspruch zu einer nachhaltigen Vorsorgefinanzierung steht, weshalb sie die Entlastung der Vorsorgegelder verlangen.

Die Finanzierung der Altersvorsorge sieht sich mit strukturellen und operativen Herausforderungen konfrontiert. Als sog. drittem Beitragszahler kommt dem Erzielen von genügenden Kapitalerträgen für die Erfüllung der Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtungen eine grosse Bedeutung zu. Dies rechtfertigt eine bevorzugte Behandlung der Vorsorgegelder dahingehend, dass die zweite Säule sowie die Säule 3a nach dem politischen Willen von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit sind.

Allerdings werden nach geltendem Recht die inländischen Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. d und Abs. 4 StG als Effektenhändler qualifiziert, nicht als befreite Anleger im Sinne von Art. 17a StG – dies stossender- und unverständlicher Weise im Gegensatz insbesondere zu ausländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und ausländischen Sozialversicherungen (vgl. Art. 17a Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 StG).

Durch die Stempelabgabe werden die Altersguthaben jedes einzelnen Versicherten geschmälert. Bereits anfangs der 2000er hatte dies der Bundesrat erkannt, weshalb er im Bundesgesetz über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe (SR 00.076) strukturelle Verbesserungen des Steuersystems bei der Stempelabgabe im Sinne einer Entlastung der Vorsorgegelder vorsah.

Gemäss Pensionskassenstatistik 2018¹ stellen die Obligationen mit CHF 274,6 Mia. die wichtigste Anlageform dar, gefolgt von den Aktien (CHF 243,8 Mia.) und den Immobilien (CHF 178,1 Mia.). Es ist deshalb nach Jahren gesetzgeberischen Stillstands – gerade auch im Kontext der tiefen bis negativen Zinsen, der stetig zunehmenden Langlebigkeit, der deshalb dringend notwendigen BVG-Reform und nicht zuletzt angesichts der Covid 19-bedingten schwierigen wirtschaftlichen Situation – an der Zeit, die schädliche Stempelabgabe auf Vorsorgegeldern nach über 15 Jahren des Nichtstuns aufzuheben.

Mit dem Vorschlag des Bundesrates, die Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen aufzuheben, werden auch die Vorsorgegelder der schweizerischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von der diese benachteiligenden Stempelabgabe befreit.

Dadurch wird wenigstens ein Teil-Ziel erreicht. Wir fordern jedoch weiterhin die generelle Befreiung der Vorsorgegelder der zweiten Säule sowie der Säule 3a, was bloss zu geringen Einnahmeausfällen auf Bundesebene führen würde (nach Schätzung der ESTV rund CHF 25 Mio.).

¹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/berufliche-vorsorge/bilanz-betriebsrechnung.html>.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

ASIP

Schweizerischer Pensionskassenverband

Handwritten signature of Jean Rémy Roulet in black ink.

Jean Rémy Roulet

Präsident

Handwritten signature of Hanspeter Konrad in black ink.

Hanspeter Konrad

Direktor



Ueli Maurer
Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD
Bernernhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch
Betrifft: Verrechnungssteuerreform

SIX Group AG
Pfingstweidstrasse 110
CH-8005 Zürich

Postanschrift:
Postfach
CH-8021 Zürich

T +41 58 399 2111
www.six-group.com

Kontaktperson:
Urs Reich
urs.reich@six-group.com

Zürich, 09.07.2020

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Reform der Verrechnungssteuer (VST).

SIX bildet das Rückgrat des Schweizer Finanzplatzes und vereint die Schweizer Börse und sämtliche bestehenden schweizerischen Finanzmarktinfrastrukturen (FMI) im Nachhandelssektor unter einem Dach. SIX ist die drittgrösste Finanzmarktinfrastukturguppe Europas und betreibt mit der Schweizer Börse den grössten Handelsplatz für Schweizer Wertschriften, weshalb wir an einem starken und konkurrenzfähigen Schweizer Kapitalmarkt und Finanzplatz interessiert sind.

Kernanliegen

- Die VST-Reform ist essenziell für die Unternehmensfinanzierung, den Kapitalmarkt sowie den Standort Schweiz als Ganzes. **SIX unterstützt grundsätzlich die Vorlage und den vorgeschlagenen Wechsel zum Zahlstellenprinzip.**
- Die Verrechnungssteuerreform muss pragmatisch, praktikabel umsetzbar sein und die Verhältnismässigkeit wahren. Der Einbezug ausländischer Zinsen, insbesondere solcher ausländischer kollektiver Kapitalanlagen und ausländischer strukturierter Produkte, erfüllt diese Voraussetzung nicht. **Auf den Einbezug ausländischer Zinsanlagen ist zu verzichten.**
- **SIX begrüsst die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen**, die zwingend mit der Verrechnungssteuerreform auf inländischen Anleihen einhergehen muss.
- **SIX lehnt E- Art. 77 Abs.1 Bst. e E-FinfraG ab und verlangt die Streichung des Artikels.** Der Zugang zum Transaktionsregister von Derivaten ist nicht sachdienlich.

Wir begrüßen die Bestrebungen zur Reform der Verrechnungssteuer sehr. Die Reform führt nicht nur zu einer Stärkung des Kapitalmarktes, sondern ist für den Wirtschaftsstandort und die ganze Schweiz von hoher Relevanz.

Die Reform der Verrechnungssteuer ist zwingend notwendig. Ausländische Anleger müssen von der Verrechnungssteuer auf inländischen Anleihen befreit werden.

Mit dem heutigen System entstehen Fehlanreize und Wertschöpfungsverluste.

Infolge Verrechnungssteuer begeben Schweizer Unternehmen ihre Anleihen über ausländische Finanzstrukturen mit negativen Folgen für Kapitalmarkt, Arbeitsplätze und Wertschöpfung in der Schweiz. Die ausländischen Finanzierungsstrukturen sind nicht mehr zeitgemäss. Die verschärften internationalen Substanzanforderungen für die konzerninterne Finanzierung im Nachgang des OECD/G20-BEPS Projektes machen die Umsetzung der Verrechnungssteuerreform zusätzlich dringlich. Des Weiteren bedarf die zeitlich begrenzte Befreiung von der Verrechnungssteuer für TBTF-Instrumente einer definitiven Lösung.

Wir unterstützen den Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip für inländische Zinsanlagen. Hingegen sind ausländische Zinsanlagen nicht ins Zahlstellenprinzip aufzunehmen.

Im heutigen Zeitpunkt erscheint der Wechsel zum Zahlstellenprinzip, nach politischer Abwägung, am erfolgversprechendsten.

Trotz des unbestrittenen Handlungsbedarfs sind mehrere Anläufe zu einer VST-Reform gescheitert. Damit die Reform nun gelingt, muss die Umsetzung praktikabel und der Aufwand hierfür verhältnismässig sein.

Ausländische Zinsanlagen erhöhen die Komplexität der Vorlage wesentlich und gefährden deren Erfolg. Die Abwicklung der VST verkompliziert sich mit Einbezug ausländischer Zinsanlagen, insbesondere strukturierter Produkte und Kollektiver Kapitalanlagen, unverhältnismässig.

Die Emittenten müssen die notwendigen Informationen zur Abwicklung der VST zeitgerecht beibringen. Bei inländischen Emittenten kann die zeitgerechte Beibringung der Informationen gesetzlich sichergestellt werden (s. *auch Anhang*). Extraterritoriale Verpflichtungen wären nicht durchsetzbar.

Der Einbezug ausländischer Zinsanlagen stärkt den schwachen Anleihenmarkt in der Schweiz nicht.

Wir unterstützen die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen im Rahmen der Verrechnungssteuerreform, weiterführend aber auch die ganzheitliche Abschaffung der Stempelsteuern (Pa.Iv. 09.503).

Mit der Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen als Begleitmassnahme wird der Erwerb von Schweizer Obligationen über Schweizer Effekthändler attraktiver und der positive Effekt der Reform verstärkt.

Sowohl die Verrechnungssteuerreform als auch die vollständige Abschaffung aller Stempelsteuern hätten positive volkswirtschaftliche Auswirkungen. Die statischen Steuerausfälle dürften unter Berücksichtigung der dynamischen Effekte kompensiert werden.

Entwurf Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19.06.2015, Art. 77 Abs. 1 Bst. e ist ersatzlos zu streichen.

Das Transaktionsregister für Derivate wird von der SIX Trade Repository AG geführt. SIX ist hiermit vom angedachten Artikel direkt betroffen.

Der verlangte Zugang wird nicht definiert und erscheint dahingehend unbeschränkt. Die verlangten Daten sind weder konkretisiert noch definiert und daher unbestimmt. Die Beibringung von Informationen wäre nicht kostenlos möglich.

Grundsätzlich ist der Zugang der ESTV zum Transaktionsregister sowie anderen Finanzmarktinfrastrukturen von SIX nicht zielführend. Sachdienliche Informationen können nicht beschafft werden.

Der Zugang zu Daten von SIX wird dahingehend klar abgelehnt.

Im Übrigen wird auf den Anhang verwiesen.

Die externe Abwicklung muss – wie in der Vorlage vorgesehen – auf privatrechtlicher Basis erfolgen.

Im erläuternden Bericht wird korrekt festgehalten, «externe Abwicklung der Verrechnungssteuer ist bereits heute bekannt und auch künftig ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Bereich der neuen Verrechnungssteuer möglich.» Folgerichtig muss die externe Abwicklung der Verrechnungssteuer auf privatrechtlicher Basis erfolgen. Alles andere wäre weder praktikabel noch zweckdienlich, denn die Unterscheidung von verrechnungssteuerpflichtigen und nicht verrechnungssteuerpflichtigen Personen kann lediglich durch die Zahlstelle erfolgen.

Wenn SIX in ihrer Funktion als Finanzmarktinfrastukturanbieterin eine Rolle bei der Umsetzung einer VST-Reform spielen kann, ist SIX bereit, dies innerhalb des gegebenen rechtlichen Rahmens zu berücksichtigen. SIX ist der Ansicht, dass sie über die Mittel und Kompetenzen verfügt eine externe Abwicklung anzubieten. Ein solches potenzielles Handeln als externer Abwickler ist jedoch an eine Reihe von Bedingungen gebunden, insbesondere an die jeweiligen rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, an die Umsetzbarkeit sowie an eine angemessene Entschädigung für anfallende Aufwendungen und Risiken.

Wir regen an, auch den Beteiligungsabzug zu reformieren.

Beschaffen Unternehmen Fremdkapital und geben sie dieses an eine andere Konzerngesellschaft weiter, ergibt sich eine Höherbelastung auf Beteiligungserträgen. Dies kann Unternehmen davon abhalten, Finanzierungsaktivitäten in der Schweiz anzusiedeln.

Es ist angezeigt, auch den Beteiligungsabzug zu reformieren.

Zusammenfassend begrüsst SIX die Vorlage sehr und sieht hierin ein wesentliches Potenzial zur Stärkung des Kapitalmarktes und des Standortes Schweiz als Ganzes. Unseres Erachtens ist der gewählte Ansatz eines Wechsels vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip zielführend und erfolgversprechend. Im Sinne der Verhältnismässigkeit ist jedoch auf den Einbezug ausländischer Zinsanlagen zu verzichten. Auch lehnt SIX Entwurf Art. 77 Abs.1 Bst. e FinfraG ab und verlangt die Streichung des Artikels.

Detaillierte und konkrete Vorschläge zur praktikablen Umsetzung der Vorlage im Bereich der inländischen Zinsanlagen sind im Anhang aufgeführt.

Wir danken Ihnen für die Kenntnissnahme unserer Stellungnahme mit Anhang und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SIX Group AG



Urs Reich
Head Public & Regulatory Affairs



Patrik Weissgerber
Head Group Tax

Anhang

Detaillierte und konkrete Vorschläge zur praktikablen Umsetzung der Vorlage im Bereich der inländischen Zinsanlagen

Antrag 1

Entwurf 2. Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19.6.2015, Art. 77 Abs. 1 Bst. e ist ersatzlos zu streichen.

Zu Entwurf 2. Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19.6.2015, Art. 77 Abs. 1 Bst. e

1 Das Transaktionsregister gewährt folgenden Behörden kostenlos Zugang zu den Daten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen:

e. der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Der erläuternde Bericht führt aus: «Der Zugang der ESTV zum Transaktionsregister ist für Transaktionsdaten über Derivatgeschäfte wichtig. Diese werden insbesondere für Unternehmensprüfungen im Bereich der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben benötigt, um die jeweiligen (Gegen-)Parteien identifizieren und die korrekte Abwicklung der Steuern sicherstellen zu können.»

Das Transaktionsregister (für Derivate) wird von der SIX Trade Repository AG geführt. SIX ist dahingehend von dem angedachten Artikel direkt betroffen¹.

Der Zugang der ESTV zum Transaktionsregister von SIX Trade Repository AG ist nicht zielführend:

- Der Zusammenhang zwischen Verrechnungssteuerreform und kostenlosem Zugang der ESTV auf das Transaktionsregister von SIX Trade Repository AG bei Derivaten ist nicht ersichtlich.
- Der verlangte Zugang wird nicht definiert, ist dahingehend unbeschränkt und ungenügend konkretisiert.

¹ FinfraG Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

a. Finanzmarktinfrastruktur:

1. eine Börse (Art. 26 Bst. b),
2. ein multilaterales Handelssystem (Art. 26 Bst. c),
3. eine zentrale Gegenpartei (Art. 48),
4. ein Zentralverwahrer (Art. 61),
- 5. ein Transaktionsregister (Art. 74),**
6. ein Zahlungssystem (Art. 81);

FinfraG Art. 74 Begriff

Als **Transaktionsregister** gilt eine Einrichtung, die Daten zu Transaktionen mit Derivaten, welche ihr nach Artikel 104 gemeldet werden, zentral sammelt, verwaltet und aufbewahrt.

- Die verlangten Daten sind nicht definiert, daher unbestimmt und ungenügend konkretisiert.
- Der Zugang der ESTV zum Transaktionsregister sowie anderen Finanzmarktinfrastrukturen von SIX ist grundsätzlich nicht zielführend. Sachdienliche Informationen können nicht beschafft werden.

Die Verrechnungssteuer fällt nicht auf Transaktionsebene sondern auf Eventebene an. Daten i.Z.m. der Abwicklung sind nicht relevant und für die Verrechnungssteuer nicht aussagekräftig.

Auch im Bereich der Stempelsteuer wäre der Zugang zu SIX nicht zielführend. Für die ESTV ist das Steuersubjekt relevant. Dieses steht z.T. am Schluss der Verwahrkette oder «Clearing-Kette» und ist SIX regelmässig nicht bekannt.

Im SIX Trade Repository werden lediglich die gemäss Art. 104 FinfraG zu meldenden Parteien erfasst. Die zu meldenden Parteien sind die «Reporting Firm» eines relevanten Geschäfts, konkret der Legal Entity Identifier (LEI) sowie die entsprechende Gegenpartei im Geschäft. Das Gesetz sieht die Meldung eines LEI, eines BIC Codes oder eines meldenutzerspezifischen Internal Identifiers (z.B. spezifische Nummer im Kernbankensystem des Meldenutzers) vor. Im Falle des meldenutzerspezifischen Internal Identifiers sind in der Regel keinerlei Rückschlüsse auf die Gegenpartei möglich. Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass im Transaktionsregister von SIX Trade Repository AG keine Angaben zu Endkunden der Banken erfasst werden, da diese gemäss Art. 104 FinfraG nicht zu melden sind und hiermit nicht gemeldet werden dürfen.

- Auch gemäss internationalen Regularien wie der europäischen Marktinfrastukturverordnung (EMIR) wird kein Zugang zu Transaktionsdaten gewährt. Neue entsprechende Regularien in der Schweiz könnten i.Z.m. zu führenden Äquivalenzdiskussionen abträglich sein.

Antrag 2

Es sei ein Regularium vorzusehen, wonach den Zahlstellen zusätzlich zur befristeten Übergangsbestimmung E-Abs. 70e Abs. 1 und 2 eine dauerhafte Entschädigung ausgerichtet wird.

Zu Entwurf Art. 70e Abs. 1 und 2

Marginalie: VII. Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

- 1 Die Änderung vom ... gilt für Erträge, die ab ihrem Inkrafttreten fällig werden.*
- 2 Die Zahlstellen werden während zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... für den administrativen und technischen Aufwand zur Implementierung der Änderung entschädigt. Der Bundesrat regelt die Bemessung und Ausrichtung der Entschädigung.*

Die Zahlstellen sollen nicht nur für die Implementierung, sondern auch für die fortlaufenden Kosten entschädigt werden. Es gilt hierbei das tiefe Zinsumfeld zu berücksichtigen.

Antrag 3

Es sei die Finanzdienstleistungsverordnung so anzupassen, dass Schweizer Emittenten in den Prospekten zu deklarieren haben, ob sie für das Zahlstellenprinzip optieren oder im Schuldnerprinzip verbleiben.

Zur Transparenz für die Anleger (insbesondere juristische Personen und ausländische Anleger) soll die Verpflichtung statuiert werden, dass die Emittenten im Prospekt deklarieren müssen, ob sie für das Zahlstellenprinzip optiert haben oder ob sie im Schuldnerprinzip verbleiben. U.a. der ausländische Anleger würde so im Vorfeld wissen, ob auf den Zinsen die Verrechnungssteuer abgezogen wird oder nicht. Die Prüfung würde sich auf eine formelle Prüfung betreffend Angabe zur Option beschränken, würde bei Anleihen und strukturierten Produkten den von der FINMA genehmigten Prüfstellen obliegen und bei kollektiven Kapitalanlagen der FINMA. Die Information ist in die Kursliste der ESTV einzupflegen, damit der öffentliche Zugang sichergestellt werden kann (s. Antrag 5).

Antrag 4

Es sei ein Regularium vorzusehen, wonach Schweizer Emittenten die notwendigen Informationen zeitgerecht beibringen.

Um die Informationen betreffend Zinsen bei sämtlichen inländischen Obligationen, strukturierten Produkten und Fonds sicherzustellen, ist die zeitgerechte Beibringung der notwendigen Informationen vorzusehen und zu statuieren (auch wenn keine Prospektspflicht besteht).

Die Informationen sollten den Zahlstellen und Custodians (tendenziell und im Detail noch zu verifizieren) spätestens 5 Businessstage vor Record-/ Paymentdate vorliegen.

Antrag 5

Die Informationen betreffend Optierung und Zins sind in der Kursliste der ESTV zu publizieren.

Die Informationen betreffend Optierung (ist in Prospekten vorzusehen, s. Antrag 3) und betreffend Zinsen (zeitgerechte Beibringung ist vorzusehen, s. Antrag 4) sind in die Kursliste der ESTV einzupflegen, um den öffentlichen Zugang sicherzustellen.

Antrag 6

Zahlstellen und Abwickler müssen sich auf entsprechende Informationen verlassen dürfen.

Um eine praktikable, automatisierte Abwicklung der Verrechnungssteuer im Zahlstellenprinzip sicherstellen zu können, müssen sich die Beteiligten auf Angaben in der Kursliste, SWIFT-Codes und/oder erfasste Stammdaten verlassen können, ohne negative Konsequenzen (insbesondere Korrekturverpflichtungen und Verzugszinsen) vergegenwärtigen zu müssen.

Antrag 7

Zahlstellen müssen Korrekturen ermöglicht werden.

Falls nach Ablieferung der Verrechnungssteuer festgestellt wird, dass keine Verrechnungssteuer hätte abgeliefert werden müssen / anderweitig Korrekturen erfolgen und dem Endkunden die Verrechnungssteuer rückerstattet wird, muss in den nachfolgenden Quartalsabrechnungen eine Korrektur ohne Verzugszinsen erfolgen können.

Antrag 8

Der aktuelle Verzugszins von 5% sei zu reduzieren.

Um die Haftung zu reduzieren, sind die Verzugszinsen zu senken und z.B. an einen Referenzzinssatz zu linken. Die heutigen 5% sind nicht mehr zeitgerecht und haben Strafcharakter auch bei (nicht eigen verschuldeter) Fahrlässigkeit.

SUPSI

Centro competenze tributarie

Stabile Suglio, Via Cantonale 18, CH-6928 Manno
T +41 (0)58 666 61 75, F +41 (0)58 666 61 76

diritto.tributario@supsi.ch, www.supsi.ch/fisco
N. IVA: CHE-108.955.570 IVA

Per e-mail a:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Manno, 9 luglio 2020

Legge federale sull'imposta preventiva: avvio della procedura di consultazione

Gentili Signore, Egregi Signori,

il Centro di competenze tributarie (CCT) del Dipartimento economia aziendale, sanità e sociale (DEASS) della SUPSI congiuntamente all'Associazione Master of Advanced Studies SUPSI in Tax Law (AMASTL), fanno riferimento alla consultazione indicata a margine e con la presente rendono note le proprie osservazioni.

Rimaniamo a vostra completa disposizione per ulteriori approfondimenti e domande in merito.



Samuele Vorpe

Responsabile Centro competenze tributarie
Presidente AMASTL
samuele.vorpe@supsi.ch, +41 58 666 61 22

Legge federale sull'imposta preventiva: avvio della procedura di consultazione

1. Riconoscete la necessità d'intervento esposta dal Consiglio federale e approvate gli obiettivi del progetto?

Tenuto conto dell'ostacolo che l'attuale sistema dell'imposta preventiva rappresenta per il mercato svizzero dei capitali di terzi e della lacuna in materia di garanzia per i redditi da fonte estera, condividiamo gli obiettivi del progetto di riforma e riconosciamo la necessità d'intervento esposta dal Consiglio federale.

2. Approvate il passaggio parziale al principio dell'agente pagatore nell'ambito dell'imposta preventiva?

Da un punto di vista generale, la proposta di passare al cosiddetto "principio dell'agente pagatore" può essere condivisa. Tuttavia, l'introduzione solo parziale del "principio dell'agente pagatore" limitatamente ai redditi di interessi conduce a un sistema ibrido. Le ragioni esposte dal Rapporto esplicativo del 3 aprile 2020 (di seguito: il "Rapporto") per escludere dalla riforma i redditi di partecipazioni, come pure la rinuncia a esaminare una possibile estensione della procedura di notifica, non sono convincenti.

Le considerazioni esposte dal Rapporto a sostegno dell'introduzione del "principio dell'agente pagatore" richiamano le seguenti osservazioni:

1) Alcuni presupposti evocati dal Rapporto a sostegno del passaggio al cosiddetto "principio dell'agente pagatore"

- 1.1. "Principio dell'agente debitore" vs. "principio dell'agente pagatore" – A nostro avviso, nella sua essenza, la distinzione tra "principio dell'agente debitore" e "principio dell'agente pagatore" verte unicamente sulla determinazione del soggetto fiscale. Secondo l'attuale sistema dell'imposta preventiva, l'identificazione del soggetto fiscale si basa su un rapporto obbligatorio preesistente e già definito dal diritto civile: il soggetto fiscale dell'imposta preventiva è il debitore della prestazione secondo il diritto civile.

Il passaggio al "principio dell'agente pagatore" implica che la qualifica come soggetto fiscale non dipende più da una qualificazione giuridica preliminare (il soggetto fiscale è noto in anticipo o, al più tardi, al momento della scadenza della prestazione imponibile), ma dal semplice aspetto fattuale di ricevere e girare/rimborsare/accreditare/pagare la prestazione imponibile: ciò implica che nel sistema dell'agente pagatore il soggetto fiscale è indeterminabile sino al momento in cui la prestazione imponibile giunge effettivamente al beneficiario.

Anche se una ritenuta fiscale secondo il "principio dell'agente pagatore" è stata criticata in passato (in particolare in relazione alla fiscalità del risparmio dell'UE) poiché ritenuta complessa e poco efficace, o comunque meno efficace di una ritenuta secondo il "principio

dell'agente debitore" come l'imposta preventiva, il "principio dell'agente pagatore" è applicato da diversi Stati e risulta essere un sistema praticabile e verosimilmente efficace.

- 1.2. Identificazione del beneficiario effettivo – Anche se l'attuale legislazione sull'imposta preventiva non prevede l'obbligo per il debitore della prestazione imponibile di identificare formalmente il beneficiario effettivo della prestazione, di fatto, nella maggior parte dei casi, il debitore della prestazione imponibile conosce l'avente diritto della prestazione, o ha comunque l'obbligo di determinare l'identità dell'avente diritto economico in virtù di altre disposizioni legali di natura non fiscale (come ad esempio le disposizioni in materia di obbligo di verifica dell'identità del cliente previste dalla legislazione in materia di lotta contro il riciclaggio di denaro). In tal senso, l'affermazione perentoria secondo cui il debitore non conosce il beneficiario della prestazione imponibile e che "[a] differenza del debitore, l'agente pagatore conosce l'investitore" (cfr. Rapporto, p. 22) non è convincente.

Nel caso in cui il passaggio al "principio dell'agente pagatore" dovesse essere nuovamente respinto, per i redditi da fonte svizzera sarebbe, quindi, possibile mantenere il sistema attuale dell'imposta preventiva con il debitore della prestazione imponibile quale soggetto fiscale e modulare la riscossione dell'imposta preventiva in funzione dell'identità del beneficiario effettivo, prevedendo come corollario che l'imposta preventiva è riscossa sistematicamente nei casi in cui l'identità del beneficiario effettivo non ha potuto essere appurata o quando sussistono dubbi circa la reale identità del beneficiario effettivo (come ad esempio in caso di possibili situazioni di abuso).

- 1.3. Anonimato della riscossione dell'imposta preventiva – Nell'attuale sistema dell'imposta preventiva sui redditi di capitali mobili, l'identità del beneficiario effettivo della prestazione (ossia la persona a cui il reddito è attribuito ai fini delle imposte dirette sul reddito) è irrilevante ai fini della riscossione dell'imposta preventiva: l'imposta preventiva è riscossa in maniera sistematica su determinati redditi di capitali mobili, senza tener conto della persona del beneficiario. Da ciò, se ne è fatto conseguire che l'attuale sistema dell'imposta preventiva poggerebbe su un "principio dell'anonimato". Tuttavia, l'anonimato della riscossione dell'imposta preventiva non è né un elemento costitutivo dell'attuale sistema dell'imposta preventiva, né un elemento necessariamente inerente al sistema attuale e al "principio dell'agente debitore".
- 1.4. Riscossione dell'imposta preventiva con riguardo alla persona del beneficiario – Da un punto di vista sistematico, l'introduzione del "principio dell'agente pagatore" implica un cambiamento di paradigma nel sistema dell'imposta preventiva. L'attuale sistema di garanzia delle imposte dirette sul reddito e sulla sostanza è indipendente dall'informazione circa l'identità del beneficiario effettivo dei redditi: in linea di principio, ai fini della riscossione dell'imposta preventiva, il debitore della prestazione imponibile ha unicamente l'obbligo di identificare la prestazione (nel senso di determinare se la prestazione di cui è debitore è oggetto dell'imposta preventiva o meno).

Il nuovo sistema proposto per i redditi di interessi si distanzia nettamente dal carattere oggettivo dell'attuale imposta preventiva e fa dipendere l'obbligazione fiscale non più dalla fonte della prestazione (ossia dalla persona del debitore secondo il diritto civile), ma dalla

persona del beneficiario effettivo: l'imposta preventiva è riscossa in funzione dell'identità del beneficiario effettivo della prestazione. La prospettiva si inverte e l'informazione circa l'identità del beneficiario effettivo diventa un elemento costitutivo dell'obbligazione fiscale e del verificarsi del fatto generatore della riscossione dell'imposta preventiva.

Per inciso, ci si potrebbe chiedere se, secondo il nuovo sistema proposto, l'identità del beneficiario effettivo non sia, a rigore del testo di legge, una delle informazioni "*che possono essere di qualche momento nell'accertamento dell'obbligazione fiscale o delle basi di calcolo dell'imposta*" giusta l'art. 39 cpv. 1 LIP e che il contribuente (che, secondo il sistema proposto, sarebbe l'agente pagatore) ha l'obbligo di fornire all'AFC, o che comunque dovrebbe fornire in caso di contestazione dell'obbligo di riscuotere o nell'ambito di una decisione ai sensi dell'art. 41 LIP.

- 1.5. Identificazione del beneficiario effettivo ai soli fini dell'imposta preventiva, ma non delle imposte dirette – Nel nuovo sistema di garanzia proposto per i redditi di interessi, l'informazione circa l'identità del beneficiario effettivo della prestazione è disponibile, ma unicamente ai fini della riscossione dell'imposta preventiva: l'identità del beneficiario effettivo non viene comunicata all'autorità di tassazione per le imposte dirette sul reddito e sulla sostanza, che continuano ad essere garantite indirettamente mediante una ritenuta fiscale "anonima".

Alla luce di quanto precede, sarebbe perlomeno coerente ammettere l'estensione della procedura di notifica volontaria, a scelta del beneficiario effettivo.

2) I redditi di partecipazioni

Secondo il Rapporto, l'inclusione dei redditi di partecipazioni nella procedura di riforma e una riscossione differenziata dell'imposta preventiva sui redditi di partecipazioni "*deve essere rigorosamente respinta per motivi di politica finanziaria*" (cfr. Rapporto, p. 15) poiché una tale misura comporterebbe una diminuzione significativa del gettito dell'imposta preventiva, sia per l'imposta residua che la Svizzera può definitivamente trattenere in virtù della Convenzione contro le doppie imposizioni (CDI) applicabile tra la Svizzera e lo Stato di residenza del beneficiario effettivo, sia anche in alcuni casi per la parte di imposta preventiva eventualmente rimborsabile in virtù della CDI applicabile, ma per la quale il beneficiario effettivo rinuncia a richiedere il rimborso.

Come indicato, le ragioni esposte dal Rapporto per escludere i redditi di partecipazioni dal progetto di riforma non sono né convincenti, né condivisibili.

- 2.1. Funzione di garanzia dell'imposta preventiva sui redditi di partecipazioni – Le considerazioni esposte nel Rapporto riguardo la funzione di garanzia dell'imposta preventiva relativamente ai redditi di interessi di beneficiari residenti in Svizzera (cfr. Rapporto, pag. 23 e 32 seg.) sono altrettanto valide per i redditi di partecipazioni.

Da un lato, è condivisibile considerare che l'obbligo di tenere una contabilità regolare soddisfa la funzione di garanzia per i redditi di partecipazioni corrisposti a una persona giuridica residente in Svizzera che ne è il beneficiario effettivo. Dall'altro lato, il sistema attuale dell'imposta preventiva presenta una lacuna significativa in materia di redditi di partecipazioni da fonte estera (ossia i redditi di partecipazioni il cui debitore secondo il diritto civile risiede all'estero).

2.2. Riscossione differenziata dell'imposta preventiva sui redditi di partecipazioni – Indipendentemente dalla questione dell'esenzione degli investitori residenti all'estero (che non è necessariamente un elemento inerente né necessario al "principio dell'agente pagatore"), sarebbe possibile introdurre:

- (i) una riscossione differenziata dell'imposta preventiva sui redditi di partecipazioni (esentando gli investitori istituzionali e le persone giuridiche residenti in Svizzera), e
- (ii) un'estensione dell'oggetto dell'imposta preventiva ai redditi di partecipazioni da fonte estera corrisposti da un agente pagatore in Svizzera a una persona fisica residente in Svizzera che ne è il beneficiario effettivo.

Una tale misura sarebbe coerente con quanto proposto relativamente ai redditi di interessi, ma senza esentare gli investitori residenti all'estero per le ragioni finanziarie esposte dal Rapporto (il passaggio al "principio dell'agente pagatore" non implica necessariamente un'esenzione dei beneficiari residenti all'estero).

Il trattamento differenziato dei redditi di capitali mobili corrisposti a beneficiari residenti all'estero (ossia un'esenzione per i redditi di interessi e un assoggettamento per i redditi di partecipazioni) non appare problematico poiché la Svizzera, in qualità di Stato della fonte, può esercitare la sua potestà impositiva su determinati redditi, ma non ne ha l'obbligo.

2.3. Sgravio alla fonte e procedura di notifica – Riguardo l'imposta preventiva sui redditi di partecipazioni da fonte Svizzera e corrisposti a un beneficiario effettivo residente all'estero, appare ormai indispensabile estendere e generalizzare la procedura di notifica per i redditi di partecipazioni svizzere detenute da beneficiari effettivi esteri, così da permettere (a scelta del beneficiario) uno sgravio direttamente alla fonte dell'imposta preventiva rimborsabile in virtù della CDI applicabile e la riscossione della sola imposta preventiva residua.

Una tale misura non dovrebbe condurre a una diminuzione significativa del gettito dell'imposta preventiva: in effetti, è ragionevole ammettere che gli investitori residenti all'estero che attualmente rinunciano a richiedere il rimborso dell'imposta preventiva rimborsabile in virtù della CDI applicabile, dovrebbero anche in futuro rinunciare, *mutatis mutandis*, a richiedere la procedura di notifica per lo sgravio alla fonte.

3) Procedura di notifica

Il Rapporto indica che il progetto di riforma rinuncia a proporre una procedura di notifica alla luce dell'importanza che il "segreto bancario fiscale" continua a rivestire a livello nazionale.

Le ragioni esposte dal Rapporto per motivare la rinuncia a esaminare una possibile estensione della procedura di notifica non sono né convincenti, né condivisibili.

Al contrario, l'estensione e la generalizzazione della procedura di notifica volontaria (analogamente a quella già prevista dall'art. 26a OIPrev) è coerente con il progetto di riforma proposto e tale proposta deve essere integrata nel progetto di riforma.

3.1. Notifica automatica vs. notifica volontaria – Conviene anzitutto rilevare che il Rapporto non sembra distinguere sufficientemente tra:

- (i) una procedura di notifica automatica o obbligatoria (analogamente allo scambio automatico di informazioni fiscali applicato a livello internazionale), e
- (ii) una procedura di notifica volontaria (ossia a scelta del beneficiario effettivo della prestazione).

3.2. Situazione attuale e art. 26a OIPrev – Conviene anche rilevare che la legislazione attuale prevede già una procedura di notifica volontaria sostitutiva del pagamento dell'imposta preventiva.

In particolare, la procedura prevista dall'art. 26a OIPrev permette al beneficiario della prestazione, in determinati casi, di ordinare al debitore di versare i dividendi senza riscuotere l'imposta preventiva.

Tale procedura di notifica è volontaria, nel senso che la notifica della prestazione imponibile all'autorità fiscale avviene unicamente su iniziativa del beneficiario della prestazione. In altri termini, la notifica sostitutiva del pagamento dell'imposta preventiva ha luogo solo con il consenso del beneficiario effettivo della prestazione.

3.3. Notifica volontaria e "segreto bancario fiscale" – Trattandosi di una notifica volontaria, a scelta del beneficiario effettivo, una tale misura non solleverebbe difficoltà a livello del "segreto bancario fiscale" evocato dal Rapporto.

Attualmente, non si vede quale interesse pubblico potrebbe ragionevolmente opporsi a levare singolarmente codesto "segreto bancario fiscale" (e il cui reale fondamento giuridico andrebbe ulteriormente analizzato), a scelta del beneficiario effettivo della prestazione.

Inoltre, come già esposto sopra, il cosiddetto "anonimato della riscossione dell'imposta preventiva" non è né un principio fondamentale né un imperativo assoluto dell'attuale sistema di garanzia delle imposte dirette sul reddito – ne è riprova il fatto che la legislazione attuale prevede già una procedura di notifica volontaria a scelta del beneficiario effettivo della prestazione.

3.4. Debitore della prestazione imponibile – Dal punto di vista del debitore della prestazione imponibile, occorre sottolineare che la procedura di notifica prevista dall'art. 26a OIPrev non implica per lui doveri o obblighi supplementari. In particolare, il debitore della prestazione imponibile non ha l'obbligo di identificare formalmente (ai fini della procedura di notifica sostitutiva del pagamento dell'imposta preventiva) il beneficiario effettivo della prestazione.

In tal senso, la procedura di notifica dell'art. 26a OIPrev è indipendente dall'opposizione tra il "principio del debitore" e il "principio dell'agente pagatore".

3.5. Aspetti pratici e vantaggi – Da un punto di vista pratico, le formalità della richiesta e dell'autorizzazione di applicare la procedura di notifica possono essere facilmente messe in atto (e compensano l'onere delle attuali formalità della procedura di rimborso), a livello dell'AFC per le persone giuridiche e a livello dell'autorità di tassazione cantonale per le persone fisiche. Nella maggior parte dei casi, la verifica dell'identità del beneficiario effettivo (nel senso di appurare che colui che si identifica come beneficiario effettivo avrebbe diritto al rimborso dell'imposta preventiva, rispettivamente che è la persona a cui la prestazione è attribuita ai fini delle imposte dirette sul reddito e la sostanza) può essere facilmente implementata.

L'estensione o la generalizzazione della procedura di notifica permette inoltre di risolvere lo svantaggio della privazione di liquidità nel periodo tra la riscossione e il rimborso dell'imposta preventiva.

3. Ritenete che la parità di trattamento tra investimenti diretti e indiretti proposta dal Consiglio federale in ambito di imposta preventiva sia opportuna? Tra le alternative esposte nel rapporto esplicativo, a quale accordereste eventualmente la vostra preferenza?

Sì, nella misura del possibile è opportuno parificare il trattamento tra investimenti diretti e indiretti. Nonostante ciò sarebbe auspicabile poter introdurre una procedura di notifica per l'espletamento dell'obbligo fiscale. Pertanto l'alternativa "notifica" ci sembra la migliore. Sebbene questa misura non parifichi il trattamento fiscale di investimenti diretti ed indiretti, essa ha il vantaggio di eliminare uno svantaggio della piazza finanziaria elvetica, senza introdurre ulteriori esenzioni. Questa procedura di notifica non deve necessariamente essere obbligatoria, una procedura di notifica volontaria sarebbe pure auspicabile.

Qualora questa alternativa risultasse troppo complessa, anche da un lato amministrativo, da implementare, allora propendiamo per l'adozione dell'alternativa "sistema attuale in caso di distribuzione/tesaurizzazione", in modo da mantenere l'assoggettamento fiscale e, quindi, la funzione di garanzia dell'imposta preventiva.

4. Siete d'accordo che, qualora la riforma proposta non dovesse entrare in vigore il 1° gennaio 2022, le attuali eccezioni previste nell'ambito dell'imposta preventiva per gli strumenti di istituti considerati «too big to fail» (CoCos ecc.) verrebbero prorogate? In caso affermativo, per quanto tempo andrebbero prorogate?

Sì, le attuali eccezioni previste nell'ambito dell'imposta preventiva per questi strumenti andrebbero prorogate sino all'entrata in vigore della riforma dell'imposta preventiva. Sebbene le eccezioni previste per gli interessi derivanti da questi strumenti finanziari particolari scadrà nel 2021, riteniamo che nell'interesse della stabilità finanziaria sia importante che questi strumenti continuino ad essere emessi in Svizzera e assoggettati al diritto svizzero. Nel caso in cui la riforma in oggetto venisse accettata, l'eccezione andrebbe prorogata a tempo indeterminato sino all'entrata in vigore della futura riforma. Qualora la riforma non fosse ancora entrata in vigore, tornare a gravare (temporaneamente) gli interessi da questi strumenti dell'imposta preventiva a partire dal 2022, darebbe adito a incertezza giuridica e creerebbe inutile insicurezza sia per gli investitori che per i debitori della prestazione imponibile.

5. Approvate l'abolizione della tassa di negoziazione sulle obbligazioni svizzere?

Al fine di perseguire gli scopi della riforma per rafforzare il mercato dei terzi, approviamo l'abolizione della tassa di negoziazione sulle obbligazioni svizzere. L'abolizione della stessa comporterà minori entrate stimate di ca. 50 milioni di franchi all'anno, a esclusivo carico del preventivo della Confederazione. Un importo considerevole ma sostenibile, considerando che l'abolizione della tassa di negoziazione renderà la nostra piazza finanziaria più attrattiva, ridurrà il carico amministrativo per gli agenti pagatori e potrà inoltre portare a una leggera ripresa dell'attività di gestione patrimoniale e dei titoli.

6. Siete d'accordo con la rinuncia ad applicare elementi della riforma all'imposta sull'utile (in particolare riguardo alla deduzione per partecipazioni)?

Sì, a questo stadio è opportuno soprassedere alla riforma dell'imposta sull'utile. Un adeguamento dell'attuale normativa in vigore sulla deduzione per partecipazioni, segnatamente un'estensione a tutte le società della regolamentazione dell'art. 70 cpv. 6 LIFD / art. 28 cpv. 1^{quater} LAID applicabile alle banche di rilevanza sistemica, potrebbe essere auspicabile. Occorre tuttavia esaminare separatamente una tale riforma, e in particolare il suo impatto finanziario.

* * *

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Swiss Re Ltd
Mythenquai 50/60
P.O. Box
8022 Zurich
Switzerland
Telefon +41 43 285 2121
Fax +41 43 285 2999
swissre.com

10. Juli 2020

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer – Vernehmlassungsantwort Swiss Re

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer, sehr geehrte Damen und Herren

Im Schreiben vom 3. April laden Sie interessierte Kreise zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer ein. Aufgrund der Wichtigkeit der Vorlage für die Swiss Re Gruppe erlauben wir uns - neben der bereits vom Schweizerischen Versicherungsverband am 9. Juli 2020 eingereichten Vernehmlassungsantwort - auf folgende Punkte hinzuweisen, die für die Swiss Re Gruppe von ausserordentlicher Bedeutung sind.

Swiss Re begrüsst die Vorlage und deren Zielsetzung. Wir möchten aber insbesondere auf die folgenden, im Schreiben vom 3. April gestellten, Fragen Stellung nehmen. Betreffend die anderen Fragen verweisen wir auf die bereits ergangene Vernehmlassungsantworten des Schweizerischen Versicherungsverbands sowie von Economiesuisse.

1. Anerkennen Sie den vom Bundesrat dargelegten Handlungsbedarf sowie die verfolgte Zielsetzung der Vorlage?

Eine effiziente Mittelaufnahme auf den Finanzmärkten ist für Swiss Re essentiell. Da der schweizerische Kapitalmarkt v.a. wegen der bei internationalen Investoren verpönten Verrechnungssteuer zu klein ist, müssen wir uns über ausländische Emissionsvehikel Zugang zu den ausländischen Kapitalmärkten verschaffen. Zwar hat die Praxiserleichterung vom 5. Februar 2019 (Mitteilung Nr. 010 -DVS-2019) eine gewisse Erleichterung gebracht, dennoch ist diese kein Ersatz für eine grundlegende Verrechnungssteuerreform.

Ziel der Reform muss es sein, dass schweizerische Konzerne wie Swiss Re aus der Schweiz heraus Fremdkapital am Kapitalmarkt zu kompetitiven Rahmenbedingungen aufnehmen können. Die heutige Regelung erweist sich klar als Nachteil im internationalen Standortwettbewerb. Unter Berücksichtigung der internationalen Transparenzentwicklungen (z.B. BEPS) und den damit einhergehenden Substanzanforderungen wird es in Zukunft auch immer schwieriger werden, über im Ausland domizilierte Emissionsvehikel (sog. Special Purpose Vehicles) Obligationen zu begeben. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass unsere Konkurrenten, wie z.B.

in Deutschland, Frankreich oder USA, keine steuerlichen Restriktionen betreffend Mittelaufnahme in ihren Hauptsitzländern kennen. Für Swiss Re stellt die heutige Gesetzgebung im Bereich der Verrechnungssteuer einen Wettbewerbsnachteil dar.

Die geplanten Massnahmen der Verrechnungssteuerreform führen dazu, dass die verrechnungssteuerlichen Hindernisse für die Mittelaufnahme aus der Schweiz heraus wegfallen. Damit würde ein für die Swiss Re Gruppe relevanter Standortnachteil eliminiert werden, weshalb wir sowohl den Handlungsbedarf anerkennen sowie die verfolgte Zielesetzung unterstützen.

2. *Sind Sie damit einverstanden, auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer (insbes. Beteiligungsabzug) zu verzichten?*

Verrechnungssteuerliche Verbesserungen im Bereich des Fremdkapitalmarktes und der Konzernfinanzierung sollten aber gleichzeitig auch mit Anpassungen beim Beteiligungsabzug einhergehen.

Bereits heute verwaltet die börsennotierte Konzernobergesellschaft, Swiss Re Ltd, als zentrale Einheit das Kapital bzw. die Liquidität der Gruppe. Sollten die verrechnungssteuerlichen Hindernisse wegfallen, plant die Swiss Re Gruppe vermehrt über Swiss Re Ltd direkt Fremdkapital aufzunehmen. Dabei soll die Swiss Re Ltd je nach Bedarf die Mittel in Form von Darlehen an weitere ihrer Schweizer Konzerngesellschaften weitergeben.

Steuerliche Hindernisse für gruppeninterne Finanzierungsaktivitäten in der Schweiz existieren jedoch nicht nur im Bereich der Verrechnungssteuer, sondern liegen auch im schweizerischen Beteiligungsabzug (DBG 69/70) begründet. Durch die potentiell mehrmalige Verlegung des Finanzierungsaufwandes (DBG 70 I) auf gruppeninterne Dividenden entstehen erhebliche negative Gewinnsteuerfolgen. Ohne entsprechende Anpassungen des Beteiligungsabzuges wird es für die Swiss Re deshalb schwierig, ihre konzerninternen Finanzierungsaktivitäten vollständig in die Schweiz zu verlegen. Im Minimum sollte deshalb eine analoge Bestimmung in der vorliegenden Reform Berücksichtigung finden, wie sie bereits für Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken gilt (siehe DBG 70 VI), aber erweitert auf sämtliche Schweizer Steuerpflichtige mit gruppeninternen Finanzierungen in der Schweiz. Ohne solche Anpassungen verpasst diese Reform ihr Potential in Bezug auf eine Stärkung des Fremdkapitalmarktes sowie von konzerninternen Finanzierungsaktivitäten.

Durch eine Erweiterung der vorerwähnten Bestimmung auf sämtliche Steuerpflichtigen würden auch gleichzeitig die wettbewerbsverzerrenden und ordnungspolitisch viel kritisierten «Too-big-to-fail» (TBTF) Ausnahmebestimmungen für Banken hinfällig.

3. *Förderung von nachhaltigen Finanzprodukten (Green Finance)*

Als letzten Punkt möchten wir darauf hinweisen, dass wir es bedauern, dass die Förderung von nachhaltigen Finanzprodukten bis anhin keine Berücksichtigung im Reformprojekt gefunden hat. Wir würden es begrüssen, wenn im Rahmen dieser Reform spezielle steuerliche Anreize für nachhaltige Finanzprodukte eingeführt würden (z.B. Abschaffung der Umsatzabgabe).

Swiss Re unterstützt Green Finance ausdrücklich und wir würden es begrüßen, wenn die Schweiz die Chance nutzen würde, sich im Bereich nachhaltige Finanzprodukte international zu einem Zentrum zu entwickeln und damit einen wichtigen Beitrag an die Herausforderungen des Klimawandels zu leisten.

Wir hoffen, dass die vorstehend skizzierten Punkte, welche für die Swiss Re Gruppe von ausserordentlicher Bedeutung sind, Eingang in die Botschaft finden. Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen der weiteren Arbeiten.

Bei Rückfragen oder ergänzendem Informationsbedarf stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Re Ltd

Ilan Rom
Director Group Head-Office Tax

Dr. Urs Leimbacher
Head Branding & Public Affairs

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 9. Juli 2020

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Sehr geehrte Damen und Herren

Die VAV dankt für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VSt) Stellung zu nehmen. In unserer Eingabe beschränken wir uns auf die für die Mitglieder unserer Vereinigung zentralen Anliegen. Im Übrigen verweisen wir – insbesondere was die technischen Ausführungen betrifft – auf die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg).

Kernanliegen

- **Die VAV unterstützt grundsätzlich die Zielsetzung des Bundesrates, mit einer Reform der Verrechnungssteuer den Schweizer Kapitalmarkt zu stärken. Um das volkswirtschaftliche Potenzial jedoch effektiv zu nutzen, muss darüber hinaus die Abschaffung der standort-relevanten Stempelabgaben erfolgen.**
- **Nicht unterstützen kann die VAV hingegen die konkrete Ausgestaltung der Reform und das vorgeschlagene Zahlstellenmodell. Die Einführung einer Zahlstelle auf ausländische Zinsen lehnt die VAV dezidiert ab, da die hohen Umsetzungskosten in keinem Verhältnis zu den erwarteten Einnahmen stehen und schlicht nicht umsetzbar ist. Für inländische Zinsen bietet die VAV jedoch Hand für eine Lösung, sofern gewisse wesentliche Ergänzungen erfolgen.**
- **In Bezug auf die mögliche Einführung eines Meldeverfahrens als Mittel zur Steuersicherung positioniert sich die VAV neutral. Ob das Bankgeheimnis für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz abgeschafft werden soll, ist letztendlich ein staatspolitischer Entscheid über den die Bürgerinnen und Bürger befinden müssen.**
- **Die Einführung eines Teilmeldeverfahrens für ausländische Zinsen würde die VAV jedoch klar ablehnen. Mit dieser Lösung müssten die Banken zwei Systeme parallel aufbauen und führen, was ebenfalls deutlich mehr kosten würde im Vergleich zu den erwarteten Steuereinnahmen. Für den Fall, dass der Bundesrat diese Lösung oder die Einführung eines Zahlstellenprinzips auf ausländische Zinsen durchsetzen möchte, wird die VAV die vollständige Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Zinsen fordern.**

- **Generell ist die VAV der Ansicht, dass die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf alle Zinsen (auch auf inländischen Zinsen) ohne dabei eine Zahlstellensteuer einzuführen, politisch diskutiert werden muss. Denn die Vorteile dieser Lösung liegen auf der Hand (Belebung des Kapitalmarktes ohne Einführung einer teuren Zahlstelle). Gleichzeitig sind die kurzfristig zu erwartenden Steuerausfälle überschaubar und sind im aktuellen Tiefzinsumfeld wohl vernachlässigbar. Mittelfristig dürfte eine solche Abschaffung – aufgrund des damit verbundenen Belebungseffekts für den Kapitalmarkt – gar zu Mehrerträgen führen.**

I. Grundsätzliche Bemerkungen

Einleitend möchten wir festhalten, dass wir die Zielsetzung des Bundesrates, mit einer Reform der Verrechnungssteuer den Schweizer Kapitalmarkt zu stärken, grundsätzlich unterstützen. Die Abschaffung der Verrechnungssteuer ist eine Voraussetzung dafür, die Standortattraktivität zu erhöhen und die Konkurrenzfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz zu verbessern. Es ist dringend angezeigt, dass die Verrechnungssteuer, die als Emissionsbremse für schweizerische Zinsanlagen wirkt, endlich beseitigt wird. Damit das brachliegende volkswirtschaftliche Potenzial jedoch effektiv freigesetzt wird, muss neben der Verrechnungssteuer zwingend auch das Steuerhindernis der standortrelevanten Stempelabgaben beseitigt werden.

Nicht unterstützen kann die VAV hingegen die konkrete Ausgestaltung der Verrechnungssteuerrreform und das vorgeschlagene Zahlstellenmodell. Der vorgeschlagene Wechsel zum Zahlstellenprinzip wäre nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand zu bewältigen und teilweise gar nicht umsetzbar. Die Einführung einer umfassenden Zahlstellensteuer auf in- und ausländische Zinsen würde dem Finanzsektor Kosten über CHF 500 Mio. aufbürden. Hinzu kommen jährliche Unterhaltskosten über rund CHF 50 Mio. Dieser Zusatzaufwand ist insbesondere für kleinere und mittelgrosse Banken, zu denen sich alle Mitglieder der VAV zählen, unverhältnismässig.

Hinzu kommt, dass den hohen Kosten gemäss Schätzungen des Bundesrates lediglich Einnahmen über CHF 35 Mio. pro Jahr aus der Zahlstellensteuer auf den ausländischen Zinsen gegenüberstehen. In einem Tief- bzw. Negativzinsumfeld ist darüber hinaus eine weitere Verminderung der jährlichen zusätzlichen Einnahmen zu erwarten, die mittelfristig sogar gegen Null tendieren. Es stellt sich daher grundsätzlich die Frage, ob die Einführung eines Zahlstellenmodells – auch unabhängig von den Kosten – überhaupt sinnvoll ist.

Da die VAV, wie eingangs erwähnt, die Belebung des schweizerischen Kapitalmarktes jedoch grundsätzlich befürwortet, hat sie die SBVg bei der Erarbeitung konkreter Vorschläge unterstützt, wie das vorgeschlagene Zahlstellenmodell vereinfacht und praxistauglich umgesetzt werden kann. Ziel der Arbeiten war es, die Komplexität und die Kosten der Vorlage zu reduzieren sowie die technische Abwicklung der Zahlstellensteuer zu ermöglichen.

Aufbauend auf den Vorschlägen des Bundesrates wurde für Zinsen aus schweizerischer Quelle ein Lösungskonzept erarbeitet, wie eine Zahlstellensteuer auf allen Anlagen von Schweizer Emittenten

umgesetzt werden könnte. Im Kern geht es darum, dass Emittenten verpflichtet werden, die für die Abrechnung der Zahlstellensteuer durch die Zahlstellen nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen, d.h. insbesondere Zins-Cashflows, sowie die nötigen zeitgerechten Informationen dazu. Um den administrativen Aufwand insbesondere für kleinere und mittelgrosse Banken zu verringern, ist es zudem wichtig, dass die Abrechnung der Steuer an einen Dritten in der Schweiz delegiert werden kann. Somit sollten entsprechende Bestimmungen in Bezug auf der Regelung von Pflichten und Rechten bei einer Delegation im Gesetz klar verankert werden. Für die Details des Lösungskonzepts verweisen wir auf die Stellungnahme der SBVg.

Aus der Optik von Schweizer Banken und Finanzinstituten, die Aktien zur Absicherung von Derivaten und strukturierten Produkten halten, stellt sich insbesondere die wichtige Frage der Nutzungsberechtigung für die Rückforderung der Verrechnungssteuer auf diesen Absicherungspositionen. Im Rahmen der geplanten Reform der Verrechnungssteuer sollte auch diese Frage gesetzlich geklärt werden, die in der Praxis zu einer sehr hohen Rechtsunsicherheit geführt hat. Wir schliessen uns dabei dem Lösungskonzept der SBVg in ihrer Vernehmlassungsantwort an.

Darüber hinaus haben wir im Detail analysiert, wie die Einführung einer Zahlstellensteuer auch auf Zinsen ausländischer Quelle umgesetzt werden könnte (siehe entsprechende Anhänge der SBVg-Stellungnahme). Dabei kommen wir zum Schluss, dass wir die Einführung einer Zahlstelle auf ausländischen Gründen aus folgenden Gründen ablehnen müssen:

- Die Umsetzung wäre mit enorm hohem Aufwand und Kosten verbunden. Dem gegenüber stehen sehr tiefe erwartete Erträge, die mittelfristig aufgrund des Tiefzinsumfelds gegen Null tendieren dürften.
- Im Gegensatz zu inländischen Emittenten können ausländische Emittenten nicht dazu verpflichtet werden, die nötigen Geldflüsse bereitzustellen und die dafür in der Schweiz benötigten Informationen zu liefern.
- Es müsste daher mit Behelfslösungen gearbeitet werden (z.B. Steuerabzug, ohne dass ein Geldfluss vorhanden ist). Dies schafft für die betroffenen Kunden einen klaren Anreiz, Ihr Vermögen ins Ausland zu verlagern, wo derartige Abzüge nicht gemacht werden.

II. Positionierung zur möglichen Einführung eines Meldeverfahrens

Auf internationaler Ebene hat sich der automatische Informationsaustausch als Mittel zur Steuersicherung etabliert. In Bezug auf die Einführung eines möglichen Meldeverfahrens in der Schweiz hält die VAV an ihrer neutralen Positionierung fest. Ob das Bankgeheimnis für Personen mit Schweizer Wohnsitz abgeschafft werden soll, ist letztendlich ein staatspolitischer Entscheid über den die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes befinden müssen.

Die Einführung eines Teilmeldeverfahrens für ausländische Zinsen würde die VAV jedoch klar ablehnen. Mit dieser Lösung müssten die Banken zwei Systeme parallel aufbauen und führen, was ebenfalls deutlich mehr kosten würde im Vergleich zu erwartenden Steuereinnahmen. Für den Fall, dass der Bundesrat diese Lösung oder die Einführung eines Zahlstellenprinzips auf ausländische

Zinsen durchsetzen möchte, wird die VAV die vollständige Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Zinsen fordern.

III. Abschaffung der Verrechnungssteuer auf alle Zinsen als Alternative

Generell ist die VAV der Ansicht, dass die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf alle Zinsen (also auf inländischen Zinsen gemäss heutiger Gesetzesgrundlage; keine Erweiterung auf ausländische Zinsen) ohne dabei eine Zahlstellensteuer einzuführen, politisch diskutiert werden muss. Denn die Vorteile dieser Lösung liegen auf der Hand. So wird das Ziel einer Belebung des Kapitalmarktes vollumfänglich erreicht. Gleichzeitig erübrigt sich die Einrichtung einer teuren Zahlstelle. Gemäss den Annahmen der ESTV würde diese Lösung zudem zu jährlichen Steuerausfällen von lediglich rund CHF 50 – 80 Mio. führen. Aufgrund des Revitalisierungseffekts des Schweizerischen Kapitalmarkts durch die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf alle Zinsen würde diese Lösung mittelfristig Mehreträge generieren und die Ausfälle teilweise kompensieren oder sogar überkompensieren.

Die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf inländische Zinsen führt zwar zu einer Reduzierung des Sicherungszwecks, allerdings wären die möglichen kurzfristigen Steuerausfälle überschaubar und sind in einem anhaltenden Negativzinsumfeld wohl vernachlässigbar.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen möchten wir uns im Voraus bedanken.

Freundliche Grüsse

Jörg Schudel



Vorsitzender VAV-
Steuerexpertengruppe

Simon Binder



Public Policy Director

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66
Telefax 061 206 66 67
E-Mail vskb@vskb.ch



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantionales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Eidgenössische Steuerverwaltung
Frau Nicole Krenger
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Datum	08. Juli 2020
Kontaktperson	Michele Vono
Direktwahl	061 206 66 29
E-Mail	m.vono@vskb.ch

Stellungnahme des VSKB: Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer

Sehr geehrte Frau Krenger
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. April 2020 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VSTG) eröffnet. Die Vorlage sieht einen teilweisen Wechsel der Verrechnungssteuer (VST) im Schuldnerprinzip zu einem Zahlstellenprinzip vor. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser wichtigen Vorlage.

1. Vorbemerkung

Bereits im Jahr 2012 und 2014 hat der Bundesrat Vorschläge zur Reform der VST lanciert, die jedoch aufgrund der hohen Komplexität gescheitert sind. Auch die aktuelle Vorlage ist durch die Ausdehnung des Zahlstellenprinzips auf ausländische Zinserträge sowie den undifferenzierten Einbezug indirekter Zinsanlagen sehr komplex ausgefallen. Gemäss Reform sind künftig die Banken als Zahlstellen dafür verantwortlich, die VST auf Zinsanlagen zu erheben und abzuführen. Entsprechend hat die Reform eine hohe Relevanz und Priorität für die Kantonalbanken. Vor diesem Hintergrund haben sich die Kantonalbanken bereits früh in die Thematik eingebracht und mit den anderen Inlandbanken einen konstruktiven [Vorschlag](#) für eine VST-Reform erarbeitet, der sich relativ einfach und kostengünstig realisieren lässt. Mit Bedauern

haben die Kantonalbanken zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat diesen Vorschlag, aus wenig nachvollziehbaren Gründen, verworfen hat. Nichtsdestotrotz sind die Kantonalbanken nach wie vor davon überzeugt, dass diese Lösung eine effiziente Stärkung des Schweizer Fremdkapitalmarkts erlaubt und gleichzeitig Aufwand und Kosten für die Zahlstellen tief bleiben.

Gerne nutzen wir nun die Gelegenheit, unsere Anliegen im Rahmen dieser Vernehmlassung darzulegen und einzubringen.

Vorab fassen wir die für die Kantonalbanken besonders wichtigen Anliegen wie folgt zusammen:

- Die Kantonalbanken lehnen die Reform in der vorliegenden Form ab, da sie viel zu komplex ist und in der Umsetzung unverhältnismässigen Aufwand, Kosten und Risiken für die Zahlstellen bedeutet.
- Sie anerkennen jedoch das Anliegen der Wirtschaft, den Schweizer Fremdkapitalmarkt durch eine Reform der VST zu fördern. Daher bieten sie Hand für eine pragmatische Lösung. Diese muss allerdings verhältnismässig und vernünftig umsetzbar sein.
- Damit die Kantonalbanken die Reform unterstützen können, ist insofern eine deutliche Reduktion der Komplexität nötig. Dazu braucht es eine effektive Beschränkung des Anwendungsbereichs des Zahlstellenprinzips. Dies kann durch eine generelle Ausnahme ausländischer Zinserträge von der Zahlstellensteuer erfolgen oder durch eine Beschränkung der Zahlstellensteuer auf direkte Zinsanlagen.
- In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass eine generelle Auslagerung der VST-Abwicklung unter dem Zahlstellenprinzip an eine externe Verwahrungsstelle möglich ist, denn nur so ist ein angemessenes Kosten/Nutzen-Verhältnis sichergestellt.

2. Kernanliegen

Der Schweizer Fremdkapitalmarkt für Obligationen ist im Vergleich zu anderen Finanzplätzen wenig entwickelt. Die (Re)-Finanzierungssituation ist insbesondere für Schweizer Unternehmen unbefriedigend. Die Kantonalbanken anerkennen das Anliegen der Wirtschaft, den Schweizer Fremdkapitalmarkt mit einem Zahlstellenprinzip zu fördern und können dieses unter folgenden Bedingungen mitunterstützen:

2.1 Reduktion der Komplexität durch Beschränkung des Anwendungsbereichs des Zahlstellenprinzips

Der Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Zahlstellenprinzips geht gemäss Vorschlag des Bundesrats über die direkten Zinsanlagen hinaus und umfasst zusätzlich ausländische

Zinserträge und indirekte Zinsanlagen. Dies hat zur Folge, dass die administrative und technische Komplexität der Reform besonders für kleinere und mittelgrosse Institute enorm steigt. Die Umsetzung der Reform und die künftige Abwicklung der Steuer verteuert sich dadurch massgeblich. Gemäss Schätzungen der [Schweizerischen Bankiervereinigung](#) (SBVg) dürfte die Einführung einer breiten Zahlstellensteuer auf indirekten und direkten in- und ausländischen Zinsanlagen mit Implementierungskosten von mehr als CHF 500 Millionen Franken einhergehen. Hinzu kommen jährlich wiederkehrende Unterhaltskosten von rund 10 Prozent der Einführungskosten. Mit der Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika kennt keine weitere Jurisdiktion ein derart komplexes und kostenintensives Zahlstellensteuermodell bei indirekten Zinsanlagen. Eine generelle Auslagerung der Abwicklung der Zahlstellensteuer an eine zentrale Verwahrungsstelle, wie von den Inlandbanken gefordert, wäre unter diesen Bedingungen nicht möglich. Damit würde das Zahlstellenprinzip v.a. für kleinere und mittlere Banken im Inland zu einer grossen Belastung und einer massgeblichen Verschlechterung der Rahmenbedingungen führen (vgl. unten).

Entsprechend fordern die Kantonalbanken, dass die Komplexität durch eine effektive Beschränkung des Anwendungsbereichs des Zahlstellenprinzips reduziert wird. Dies kann grundsätzlich durch die folgenden beiden Optionen geschehen:

A) Ausnahme von ausländischen Zinserträgen

Eine wirksame und einfache Möglichkeit zur Begrenzung der Komplexität ist die Ausnahme sämtlicher ausländischer Zinsanlagen vom Anwendungsbereich der Zahlstellensteuer. Im Unterschied zu inländischen Zinsen lässt sich bei diesen Anlagen die Abwicklung nur durch unverhältnismässigen Aufwand oder gar nicht sicherstellen. Denn es kann sein, dass bei solchen Zinsanlagen oftmals gar kein Zahlungsfluss stattfindet und/oder die erforderliche Information zum Zinsertrag nicht rechtzeitig oder gar nicht vorliegt. Eine fristgerechte Abrechnung und Abwicklung der Verrechnungssteuer durch die Zahlstelle ist daher gar nicht möglich. Auch eine generelle Auslagerung der Verrechnungssteuerabwicklung an Dritte wäre dadurch verunmöglicht. Erschwerend ist, dass im Gegensatz zu inländischen Emittenten die ausländischen Emittenten nicht dazu verpflichtet werden können, die erforderlichen Zinszahlungen zu generieren und die benötigten Informationen zu liefern. Hinzu kommt, dass der Nutzen einer Ausdehnung des Zahlstellenprinzips auf ausländische Zinsanlagen begrenzt ist, dies sowohl fiskalpolitisch wie auch in Bezug auf die Sicherung (die meisten ausländischen Zinsanlagen sind heute bereits durch ausländische Quellensteuern ausreichend besichert). Dies steht in keinem Verhältnis zu den hohen zu erwartenden Kosten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Analysen und Ausführungen der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg).

Die Kantonalbanken unterstützen daher die Haltung und den Lösungsvorschlag der SBVg, ausländische Zinsanlagen vom Anwendungsbereich des Zahlstellenprinzips auszunehmen.

B) Ausnahme von indirekten Zinsanlagen

Ein wesentlicher Treiber der Komplexität ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterstellung indirekter Zinsanlagen mit dem Ziel der Gleichbehandlung von direkten und indirekten Zinsanlagen. Durch die Unterstellung der indirekten Zinsanlagen unter das Zahlstellenprinzip ist eine generelle Auslagerung der Verrechnungssteuerabwicklung an eine zentrale Verwahrsstelle nicht möglich. Denn bei indirekten Anlagen, deren mit Abstand häufigste Ausprägung (ausländische) thesaurierende Anlagefonds sind, erfolgt oftmals kein Geldfluss an den Anleger. Gleiches gilt zumeist auch bei relativ verbreiteten Instrumenten wie Wandelanleihen oder derivativen Anlageprodukten mit Titellieferung. Das bedeutet, dass die Bank als Zahlstelle die Zahlstellensteuer nicht tagfertig auf einem Geldfluss erheben kann. Somit müsste jede Bank einen komplexen manuellen Abrechnungs- und Inkassoprozess implementieren, um die Weiterbelastung der Zahlstellensteuer an den Anleger vorzunehmen. Doch selbst in einem aufwändigen manuellen und kostenintensiven Abrechnungsverfahren stellt sich die weitgehend ungelöste Frage, wie die Zahlstellen ausländische Titel als Vehikel zur kollektiven Kapitalanlage resp. als strukturiertes Produkt erkennen resp. wie sie die für die Abrechnung der Steuer notwendigen Finanzdaten beschaffen können. Die mangelnde Verfügbarkeit dieser ausländischen Finanzinformationen stellt gerade für kleinere und mittelgrosse Institute ein kaum zu bewältigendes Abwicklungsproblem und damit auch Haftungsrisiko dar.

Im vorliegenden Zahlstellensteuerkonzept bleibt zudem die Frage in praktischer als auch in zivilrechtlicher Hinsicht ungelöst, wie die Banken bei indirekten Zinsanlagen ohne Geldfluss zu verfahren haben, wenn ein Kunde nicht über die notwendige Liquidität zur Belastung der Zahlstellensteuer verfügt. Dies führt bei den Banken zu grossen, nicht quantifizierbaren Rechts- und Haftungsrisiken. In einem Massengeschäft sind komplexe und kostenintensive manuelle Abwicklungsprozesse, wie dies bei der Zahlstellensteuererhebung auf indirekten Zinsanlagen der Fall wäre, von kleineren und mittleren Instituten kaum umzusetzen. Diese Institute könnten ihren Kunden unter Umständen bestimmte Anlagen (z.B. thesaurierende Anlagefonds) nicht mehr anbieten, was zu einer Marktverzerrung führen würde. Entsprechend würde die Reform für diese Banken eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen gegenüber dem Status Quo bedeuten. Kleinere und mittelgrosse Banken, welche vorwiegend im Retailgeschäft tätig sind und nicht direkt am Kapitalmarkt partizipieren, müssten zudem die Kosten und (Haftungs-)Risiken eines komplexen Zahlstellenprinzips vollumfänglich mittragen, hätten aber von der Reform keinen Nutzen. Die im Erläuterungsbericht erwähnten Entschädigungen der Zahlstellen für deren Implementierungsaufwand vermögen diese grundsätzlichen Probleme der Vorlage nicht zu lösen, zumal die Entschädigungen aufgrund des geringen Verrechnungssteuersubstrats für diese Banken tief ausfallen werden.

Angesichts der erheblichen Probleme und Kosten, die mit der Unterstellung indirekter Zinsanlagen verbunden sind, scheint der damit verbundene, äusserst fragliche Zusatznutzen dieser «Gleichbehandlung» nicht gerechtfertigt. Ob eine Ausweitung des Sicherungszwecks der VST auf ausländische indirekte Zinsanlagen einen positiven Einfluss auf die Vermeidung der Steuerhinterziehung im Inland hat, ist weitgehend unklar. Dies, weil es heute keinen Markt für

ausländische kollektive Kapitalanlagen resp. strukturierte Produkte gibt, welche auf Schweizer Obligationen fokussieren.

In Bezug auf die indirekten Anlagen begrüssen wir einzig die im Entwurf vorgeschlagene Änderung, wonach kollektive Kapitalanlagen von der VST befreit würden, soweit ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge aus ausländischen Dividendenerträgen stammen. Diese Änderung würde einen wesentlichen Nachteil beseitigen, den schweizerische kollektive Kapitalanlagen heute im Vergleich zu ausländischen Konkurrenzprodukten haben, ohne dass hierfür auf Stufe Zahlstelle Probleme bei der Umsetzung entstehen.

Sollte eine Ausnahme ausländischer Zinsanlagen gemäss Option A nicht realisierbar sein, fordern die Kantonalkassen, dass der Anwendungsbereich des Zahlstellenprinzips auf direkte Zinsanlagen beschränkt wird (Option B).

2.2 Möglichkeit der generellen Auslagerung muss sichergestellt sein

Gemäss Zahlstellenprinzip müssen die Banken als Zahlstellen künftig die VST auf Obligationenzinsen erheben und abführen. Um unverhältnismässigen Aufwand, Kosten und Risiken zu vermeiden, muss es aber möglich sein, diese Pflichten an einen Dritten auszulagern. Die Erhebung und Abführung der VST auf Zinsanlagen unter dem Zahlstellenprinzip würde in diesem Fall über eine zentrale Verwahrungsstelle erfolgen (z.B. SIX SIS AG oder eine andere Marktteilnehmerin), bei welcher die Bank die Zinsanlagen zur (Unter-)Verwahrung deponiert hat. Die Verwahrungsstelle würde so zu einer Art «kleinen Zahlstelle», welche die Abführung der VST für die Banken anonym auf Tagesbasis vollzieht. Durch die Möglichkeit der Auslagerung der Abwicklung der VST nach Zahlstellenprinzip wird vermieden, dass jede Bank umfassende Anpassungen an Prozessen und Systemen vornehmen muss. So wird eine verhältnismässig kostengünstige und zeitnahe Umsetzung der Verrechnungssteuerreform auch für kleinere und mittelgrosse Institute gewährleistet.

Entgegen des Erläuterungsberichts, ist eine Auslagerung der Verrechnungssteuerabwicklung unter dem heutigen Recht in dieser Form nicht möglich, da es aktuell kein Zahlstellenprinzip gibt. **Um den kleinen und mittleren Instituten die notwendige Rechtssicherheit zu geben, ist die Aufnahme einer entsprechenden Delegationsnorm im Verrechnungssteuergesetz unerlässlich.**

2.3 Zahlstellen müssen sich auf anerkannte Datenprovider stützen können

Um ein Zahlstellenprinzip operativ abwickeln zu können, müssen sich die Zahlstellen zur Bestimmung der verrechnungssteuerpflichtigen Zinskomponenten im Zeitpunkt der tagfertigen Abrechnung der Steuer auf die Daten der anerkannten, von der ESTV zertifizierten Datenprovider (bspw. SIX FI und Bloomberg) stützen können. Denn die Abwicklung von Obligationenzinsen ist ein Massengeschäft. Umfangreiche Abklärungen auf Stufe von einzelnen Werten sind daher in einer tagfertigen Abwicklung nicht möglich. Dies gilt ebenfalls für die steuer-

liche Qualifikation von Valoren und Valorenereignissen. Auch Marchzinsen können bei Handänderungen in einem Zahlstellenprinzip nicht abgewickelt werden. **Dies muss mindestens auf Stufe Verordnung eindeutig festgehalten werden.**

Korrigiert der Datenprovider die Steuerinformation zu einem späteren Zeitpunkt, muss ferner gewährleistet sein, dass die Zahlstelle keine Korrektur des Steuerbetrages vornehmen muss. Denn eine nachträgliche Korrektur wäre in einem tagfertigen Zahlstellensteuermodell gar nicht mehr möglich, da kein Geldfluss vorhanden ist. Hat sich die Zahlstelle auf die Information des anerkannten Datenproviders abgestützt, so muss bei fehlerhafter Qualifikation durch den Datenprovider gewährleistet sein, dass die Zahlstelle keinen Verzugszins schuldet. **Wir fordern, dass dies im Gesetz aufgenommen wird.**

2.4 Informationspflicht von Emittenten

Damit eine für die Zahlstellen in der tagfertigen Abwicklung gangbare Umsetzung sichergestellt ist, müssen die inländischen Emittenten von Zinsanlagen unter dem Zahlstellenprinzip in Gesetz oder Verordnung verpflichtet werden, den Zahlstellen die nötigen Informationen über die anerkannten Datenprovider rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Zahlstellen müssen sich entsprechend für die tagfertige Abwicklung der Steuer auf diese Angaben verlassen können. Hat die Zahlstelle auf die Information des anerkannten Datenproviders abgestellt, so muss auch in diesem Fall gewährleistet sein, dass bei fehlerhafter Qualifikation durch den Schuldner oder den Datenprovider keine nachträgliche Korrektur vorzunehmen und kein Verzugszins durch die Zahlstelle geschuldet ist. **Dies muss im Gesetz eindeutig formuliert werden.**

Zusammenfassung der Kernanliegen

Die Kantonalbanken begrüssen, dass die VST auf Obligationszinsen bei juristischen Personen und ausländischen Anlegern abgeschafft werden soll. Der Schweizer Fremdkapitalmarkt wird so effizient gestärkt. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die Förderung des Fremdkapitalmarktes rasch und pragmatisch vollzogen werden kann. Zudem muss ein Zahlstellenprinzip mit vernünftigem Aufwand umgesetzt werden können und bei Zahlstellen dürfen keine unüberschaubare Rechts- und Haftungsrisiken entstehen. Die Vorlage des Bundesrats erfüllt diese Anforderungen nicht. Entsprechend muss der Anwendungsbereich des Zahlstellenprinzips beschränkt werden. Dies kann entweder dadurch erreicht werden, dass auf ausländischen Zinserträgen keine Zahlstellensteuer erhoben (Option A), oder, dass der Anwendungsbereich des Zahlstellenprinzips auf direkte Zinsanlagen beschränkt wird (Option B). Mit beiden Optionen ist es grundsätzlich möglich, dass die Abwicklung der VST für alle Valoren, die unter das Zahlstellenprinzip fallen, an eine externe Verwahrungsstelle ausgelagert werden kann. Dabei muss zwingend gewährleistet sein, dass wie bereits oben beschrieben, sich die Zahlstellen auf die Informationen der anerkannten Datenprovider verlassen können. Bei fehlerhaften Daten sollen die Zahlstellen nicht dazu verpflichtet werden, nachträgliche Korrekturen vorzunehmen oder Verzugszinsen zu zahlen.

3. Weitere Anliegen

3.1 Bestimmung des Wohnsitzes

Art. 5b Abs. 1 Bst. e VE-VSTG legt fest, dass die VST nach Zahlstellenprinzip für Zinserträge ausschliesslich gegenüber natürlichen Personen im Inland zu erheben ist. Massgebend ist dabei der Vertragspartner der Zahlstelle. Für die kleineren und mittelgrossen Zahlstellen ist es essentiell, für die Unterscheidung natürliche Person/juristische Person und Domizil Inland/Domizil Ausland auf die vorhandenen resp. unter anderen Regulatorien erfassten Daten abstellen zu können. Eine Neudokumentation eines wesentlichen Teils der Kundenpopulation für Verrechnungssteuerzwecke wäre für die Retailbanken mit unverhältnismässig hohen Aufwänden verbunden. Bei natürlichen Personen im Inland erheben die Banken heute nicht zwingend lückenlos den zivilrechtlichen Wohnsitz, da die Vorschriften unter der VSB resp. unter AIA/FATCA nicht in jedem Fall mit den zivilrechtlichen Regelungen deckungsgleich sind. Da die materiellen Unterschiede jedoch eher theoretischer Natur sind, müssen sich die Zahlstellen zur Bestimmung des zivilrechtlichen Wohnsitzes auf die nach den Sorgfaltspflichten von VSB, AIA und FATCA ermittelten Daten stützen können. Dies gilt insbesondere auch für Änderungen der Verhältnisse, unterjährige Steuerpflichten und ähnlich gelagerte Sachverhalte. **Diese Ergänzungen müssen im Sinne der Rechtssicherheit in der Botschaft oder in der Wegleitung aufgenommen werden.**

3.2 Zahlstellenbegriff

Zahlstellen haben sich gegenüber anderen Zahlstellen als solche auszuweisen. Weist sich der Vertragspartner einer Zahlstelle selbst als Zahlstelle aus, hat die vorgelagerte Zahlstelle bezüglich dieses Vertragspartners keine Zahlstellenpflichten mehr. Qualifiziert sich der Vertragspartner von sich aus nicht als Zahlstelle, gelangen die allgemeinen Regeln zur Kundenidentifikation zur Anwendung. **Diese Handhabung muss auf Stufe Verordnung oder zumindest in der Wegleitung konkretisiert werden.**

Zudem ist es zwingend notwendig, dass die ESTV ein öffentlich einsehbares Zahlstellenregister führt. **Diese Vorgabe soll auf Stufe Gesetz oder Verordnung ergänzt werden.**

3.3 Überwälzung der Steuer

Gemäss Art. 14 Abs. 1 VE-VSTG muss die steuerbare Leistung bei der Überweisung, Vergütung, Gutschrift oder Auszahlung um den Steuerbetrag gekürzt werden. In einem Zahlstellensteuersystem ist ein allfälliges Aufrechnen ins Hundert (35% Zahlstellensteuer auf Basis 153.8% der Leistung) systemwidrig und für die Zahlstellen aus systematischen Gründen nicht umzusetzen. **Art. 14 Abs. 1 E-VSTG ist dahingehend zu präzisieren.**

3.4 Wahlmöglichkeit

Im Erläuterungsbericht gibt es eine Inkonsistenz. Denn während in den Erläuterungen zu Art. 20b (S. 39) erwähnt wird, dass der inländischen Emittentin von strukturierten Produkten kein Wahlrecht zusteht, steht in den Erläuterungen zu Absatz 1 (S. 39) folgendes: *«Sofern für Erträge aus in- und ausländischen Obligationen, Kundenguthaben bei inländischen Banken und Sparkassen, inländischen KKA, strukturierte Produkte sowie Ersatzzahlungen aus Zinserträgen (Art. Abs. 1 Bst. a, c, e, f, h-j E-VStG) der inländische Schuldner der steuerbaren Leistung nicht rechtzeitig gegenüber der ESTV erklärt, dass er das Zahlstellenprinzip anwenden möchte, verbleibt er im Schuldnerprinzip»*. Die Erläuterungen zu Absatz 1 implizieren entsprechend, dass es auch bei inländischen strukturierten Produkten ein Wahlrecht gibt. Zusätzlich erscheinen die in der Klammer aufgeführten Bst. f und h-j nicht in der Gesetzesvorlage. **Diese Inkonsistenzen müssen korrigiert werden.**

3.5 Ausländische Quellensteuern

Gemäss Art. 13 Abs. 1^{bis} ist es für nicht rückforderbare ausländische Quellensteuern sachgerecht, diese neu an die VST gemäss Zahlstellenprinzip anzurechnen. Eine Anrechnung oder ein Abzug von ausländischen Quellensteuern von der Zahlstellensteuer ist technisch kaum umzusetzen. Die Anrechnung gelangt gemäss Vorlage sowohl bei direkten als auch indirekten Anlagen zur Anwendung. Insbesondere bei den indirekten Anlagen müssten die kollektiven Kapitalanlagen für die Zahlstellen komplette Listen der Erträge und Quellensteuern aufstellen, um die Anrechnung durchzuführen. Da die Zahlstellensteuer eine Sicherungsfunktion hat und keinen abgeltenden Charakter aufweist, ist eine Anrechnung oder ein Abzug sachwidrig. **Entsprechend lehnen die Kantonalbanken diese Vorgabe ab.**

3.6 Entschädigung der Zahlstellen

Gemäss Erläuterungsbericht soll den Zahlstellen eine Entschädigung für den Implementierungsaufwand zugesprochen werden und somit den Aufbau des neuen Systems unterstützen. **Die Kantonalbanken fordern, dass die Banken nicht nur für die Implementierungskosten, sondern auch für die Wahrnehmung der Funktion als Zahlstelle in Form einer Zahlstellengebühr entschädigt werden. Die Entschädigung soll dabei prozentual an der abgelieferten Verrechnungssteuer ausgerichtet werden.**

3.7 Gemeinschaftskonten

Im Erläuterungsbericht wird nirgends erwähnt, wie die Zahlstellen mit Gemeinschaftskonten umgehen müssen, wenn der eine Kontoinhaber im Inland und der andere im Ausland wohnhaft ist. **Dies sollte in der Verordnung oder zumindest in der Wegleitung geklärt werden.**

3.8 Einrichtungen mit gemeinnützigem Zweck

Einrichtungen, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und ihren Gewinn bzw. ihr Kapital ausschliesslich für diesen Zweck verwenden, sind von der Steuerpflicht befreit. Die Einrichtung, die eine Steuerbefreiung beansprucht, hat ein entsprechendes Gesuch bei den Steuerbehörden einzureichen. Besteht eine Bankbeziehung mit einer solchen Einrichtung, ist es für die Zahlstelle nicht ersichtlich, ob dieses Gesuch eingereicht worden ist. Der Umgang mit Einrichtungen, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, muss in der **Verordnung oder in der Wegleitung erläutert werden.**

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Kommentare und Anliegen. **Im Anhang finden Sie unsere Antworten zu den in Ihrem Schreiben aufgeführten Fragen.** Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Dr. Adrian Steiner
Vizedirektor
Leiter Public & Regulatory Affairs



Michele Vono
Projektleiter Public Affairs

Anhang: Antworten auf die Fragen der Vernehmlassung

Anerkennen Sie den vom Bundesrat dargelegten Handlungsbedarf sowie die verfolgte Zielsetzung der Vorlage?

Die Kantonalbanken anerkennen das Anliegen der Wirtschaft, den Schweizer Fremdkapitalmarkt durch eine Reform der VST zu stärken. Die vorliegende Vorlage wird aber abgelehnt, da sie zu komplex und kostenintensiv ist. Es braucht eine effektive Beschränkung des Anwendungsbereichs

Sind Sie mit dem teilweisen Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer einverstanden?

Die Kantonalbanken unterstützen einen teilweisen Wechsel zum Zahlstellenprinzip, sofern deren Anwendungsbereich effektiv beschränkt wird. Dies kann entweder durch die Ausnahme von ausländischen Zinsanlagen oder durch Ausnahme indirekter Zinsanlagen erfolgen. Zudem muss sichergestellt sein, dass die generelle Auslagerung der Verrechnungssteuerabwicklung möglich ist, die Zahlstellen sich auf Informationen von anerkannten Daten Providern abstützen können und die Emittenten verpflichtet sind, den Zahlstellen die für die Erhebung der Zahlstellensteuer nötigen Informationen zu liefern. Sollten diese Bedingungen nicht kumulativ erfüllt sein, lehnen die Kantonalbanken den Wechsel zum Zahlstellenprinzip ab.

Erachten Sie die vom Bundesrat vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen bei der Verrechnungssteuer als zielführend? Welche der im Erläuternden Bericht dargelegten Alternativen bevorzugen Sie allenfalls?

Die Kantonalbanken lehnen eine undifferenzierte Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen bei der VST ab, denn dadurch steigt die administrative und technische Komplexität der Reform enorm. Zudem ist eine generelle Auslagerung der VST-Abwicklung nicht mehr möglich. Die Kantonalbanken fordern, dass indirekte Zinsanlagen vom Anwendungsbereich des Zahlstellenprinzips ausgenommen werden.

Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Ausnahmebestimmungen für TBTF-Instrumente (CoCos usw.) bei der Verrechnungssteuer verlängert werden, wenn die vorgeschlagene Reform nicht per 1.1.2022 in Kraft tritt? Wenn ja, wie lange?

Im Sinne der Rechtssicherheit unterstützen die Kantonalbanken eine Verlängerung der Ausnahmebestimmungen für TBTF-Instrumente, falls die Reform nicht per 1.1.2022 in Kraft tritt.

Befürworten Sie die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen?

Die Kantonalbanken unterstützen die Forderung nach einer Abschaffung der Umsatzabgaben auf inländischen Anleihen.

Sind Sie damit einverstanden, auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer (insbes. Beteiligungsabzug) zu verzichten?

Dieser Aspekt wurde nicht vertieft behandelt.



Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften
Association des sociétés anonymes privées
The Swiss Association of Privately Held Companies

Per E-Mail:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
CH-3003 Bern

Basel, den 8. Juli 2020

christophe.sarasin@vpag.ch

BUNDESGESETZ ÜBER DIE VERRECHNUNGSSTEUER STELLUNGNAHME DER VPAG

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

Wir gestatten uns zu den geplanten Änderungen wie folgt Stellung zu nehmen.

Vorbemerkung

Die VPAG begrüsst die Zielsetzung der Stärkung des Schweizer Wirtschaftsstandortes und des Schweizer Kapitalmarktes sowie der Verbesserung der steuerlichen Attraktivität der Schweiz. Die Reform der Verrechnungssteuer gewährt grossen Familienunternehmen mehr Möglichkeiten für ihre Finanzierung. Obligationenzinsen können ohne Verrechnungssteuerabzug an Schweizer juristische Personen sowie an ausländische Investoren überwiesen werden.

Antworten zu den Fragen der Vernehmlassung

1. Anerkennen Sie den vom Bundesrat dargelegten Handlungsbedarf sowie die verfolgte Zielsetzung der Vorlage?

Ja. Die Vorlage wird dazu führen, dass grosse Schweizer Unternehmen ihre Kapitalbedürfnisse im Schweizer Kapitalmarkt decken können. Das führt zu einer Steigerung der Standortattraktivität für Finanzierungstätigkeiten und somit auch zu positiven Auswirkungen für die Wirtschaft.

2. Sind Sie mit dem teilweisen Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer einverstanden?

Ja. Der teilweise Wechsel zum Zahlstellenprinzip stärkt den Kapitalmarkt und steigert die Standortattraktivität. Dem höheren Aufwand der Zahlstellen ist aber Rechnung zu tragen.

3. Erachten Sie die vom Bundesrat vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen bei der Verrechnungssteuer als zielführend? Welche der im Erläuternden Bericht dargelegten Alternativen bevorzugen Sie allenfalls

Die VPAG verzichtet auf eine Antwort.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Ausnahmebestimmungen für TBTF-Instrumente (CoCos usw.) bei der Verrechnungssteuer verlängert werden, wenn die vorgeschlagene Reform nicht per 1.1.2022 in Kraft tritt? Wenn ja, wie lange?

Ja. Die VPAG lehnt Ausnahmeregelungen für einzelne Branchen ab. Bei einer raschen Umsetzung der Reform der Verrechnungssteuer braucht es keine weitergehende Verlängerung dieser Ausnahme.

5. Befürworten Sie die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen?

Ja. Die Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen verhindert eine Stärkung des Kapitalmarktes. Die Mindereinnahmen sind verkraftbar.

6. Sind Sie damit einverstanden, auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer (insbes. Beteiligungsabzug) zu verzichten?

Nein. Bei einem Verzicht auf die Möglichkeit des Beteiligungsabzuges erleiden Gesellschaften, die Darlehen aufnehmen und konzernintern weitergeben, eine

Doppelbesteuerung. Lediglich für die TBTF-Banken wurde vom Gesetzgeber eine Lösung beschlossen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Beseitigung des Systemfehlers im Beteiligungsabzug nur wenigen Grossbanken zugutekommen soll und nicht allen Unternehmen.

Weitere Bemerkung

Meldeverfahren für natürliche, in der Schweiz steuerpflichtige Personen ab einer Beteiligung von 10 Prozent

Die VPAG fordert die Möglichkeit eines Meldeverfahrens für natürliche, in der Schweiz steuerpflichtige Personen ab einer Beteiligung von 10%. Ein solches Meldeverfahren ist für unsere Mitglieder von grosser Bedeutung. Die Vorteile liegen insbesondere im Bereich der Liquidität, so beispielsweise bei Unternehmensnachfolgen. Oft müssen – um (zukünftige) Erben gleich behandeln zu können, Dividenden ausgeschüttet werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

VEREINIGUNG DER PRIVATEN AKTIENGESELLSCHAFTEN



Ruedi Noser
Präsident



Christophe Sarasin
Geschäftsführer

Par e-mail

(vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Département fédéral des finances
Bernernhof
3003 Berne

Genève, le 3 juillet 2020

Consultation relative à la réforme de la loi fédérale sur l'impôt anticipé

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous remercions votre Département d'avoir invité l'Association de Banques Privées Suisses (ABPS) à participer à la consultation ouverte le 3 avril 2020 à propos de la modification de la loi fédérale sur l'impôt anticipé. Nous vous prions de trouver ci-après nos remarques sur les points les plus importants pour les banques privées et nous rallions pour le surplus à la prise de position de l'Association Suisse des Banquiers.

Comme le comité consultatif « Avenir de la place financière suisse », l'ABPS considère essentiel de renforcer le marché suisse des capitaux sur le plan fiscal. En effet, ce marché est largement sous-développé par rapport à la taille de la place financière suisse. L'exonération des investisseurs étrangers permettra aux activités de financement de se développer en Suisse, et la réforme générera davantage de recettes fiscales qu'elle n'en fera perdre.

En revanche, l'ABPS n'approuve pas l'extension de l'impôt anticipé aux revenus d'intérêts étrangers. Cela ne rapporterait que 35 millions par année (soit 0.4% des quelque 8 milliards d'impôt anticipé) et cette garantie pourrait facilement être évitée. On peine à comprendre l'urgence de combler cette lacune qui existe depuis 55 ans. Si les milieux politiques veulent améliorer la fonction de garantie de l'impôt anticipé, ils devraient proposer des procédures d'annonce, qui devraient faire l'objet de consultations ad hoc.

Le passage au principe de l'agent payeur serait complexe, coûteux et long à mettre en œuvre. En outre, il ne serait que partiel, puisque le principe du débiteur serait conservé pour tous les rendements de participation. L'ABPS ne pourrait donc le soutenir qu'à trois conditions :

- i) l'impôt est dû seulement en présence d'un flux financier ;**
- ii) le débiteur fournit le montant du revenu d'intérêt à l'agent payeur ;**
- iii) l'agent payeur conserve la possibilité de déléguer le prélèvement de l'impôt.**

Compte tenu de ces contraintes nécessaires, le plus simple serait d'exclure les placements indirects du champ d'application du principe de l'agent payeur.

Enfin, l'ABPS soutient l'abolition du droit de timbre de négociation, et pas seulement sur les emprunts suisses. Les mesures qui ont récemment fait l'objet d'une consultation devraient être intégrées à la réforme de l'impôt anticipé.

Premier objectif : stimuler le marché des capitaux

L'industrie réclame depuis longtemps une modification de l'impôt anticipé. Comme le relève le Conseil fédéral, cet impôt est un obstacle à l'émission d'obligations en Suisse. La plupart des pays ne prélèvent plus d'impôt à la source sur les revenus d'intérêts. Les investisseurs étrangers refusent ainsi de souscrire des obligations dont les rendements sont grevés de 35% d'impôt anticipé. Ce d'autant plus dans un monde où la conformité fiscale est assurée par l'échange automatique de renseignements (EAR).

Il est frappant de constater que le volume des obligations émises en Suisse représente moins de 10% de son PIB, alors que celui des obligations émises au Luxembourg atteint 2270% de son PIB (rapport explicatif, p. 9). A l'heure où la durabilité doit être encouragée par l'émission d'obligations « vertes », il est urgent de rendre le marché suisse attractif sur la scène internationale.

L'ABPS soutient donc pleinement cet aspect de la réforme. Celui-ci permettra de rapatrier en Suisse les activités de financement des groupes d'entreprises, qui ont actuellement lieu à l'étranger. D'après une étude de BAK Economics, la réforme du marché des capitaux de tiers générera une hausse du PIB, et donc des recettes fiscales, de 0.4% (280 millions d'impôts fédéraux) après 4 ans et de 0.6% (420 millions d'impôts fédéraux) après 7 ans (rapport explicatif, p. 52).

C'est ainsi que le Conseil fédéral admet que « *la réforme présentera un rapport coût/utilité très favorable. Au niveau de la Confédération [...], la réforme pourrait être autofinancée au bout d'environ cinq ans. Pour les cantons et les communes, elle devrait entraîner des recettes supplémentaires.* » (rapport explicatif, p. 4)

Il ne s'agit donc pas d'une réforme qui coûte de l'argent, mais qui va en rapporter à la Suisse. Et cet effet n'est pas lié au passage au principe de l'agent payeur, mais à la suppression de l'impôt anticipé.

Deuxième objectif : élargir la fonction de garantie

Cet objectif n'a rien à voir avec le premier. Il découle d'une volonté de l'administration fiscale, qui voit « *une importante lacune* » dans la fonction de garantie de l'impôt anticipé. Il est cependant permis d'en douter, lorsque l'on compare les 35 millions de recettes fiscales attendus de cette mesure (rapport explicatif, p. 50) avec les quelque 8 milliards que rapporte l'impôt anticipé chaque année. Une lacune de 0.4% est-elle vraiment « *importante* » ?

L'effet dérisoire de l'extension de l'impôt anticipé aux intérêts de source étrangère est dû à l'environnement de taux très bas qui s'est installé. Les recettes de l'impôt anticipé proviennent pour plus de 80% de rendements d'actions, qui ne sont pas visés par la réforme. L'administration reconnaît aussi que celui qui ne souhaite pas déclarer des revenus n'a qu'à les encaisser dans un Etat qui ne participe pas à l'EAR, ou simplement investir dans des actions étrangères, non soumises à l'impôt anticipé (rapport explicatif, p. 55). L'extension de la fonction de garantie telle que proposée ne serait donc qu'un tigre de papier, et l'ABPS s'y oppose.

On peut d'ailleurs se demander pourquoi il faudrait combler cette lacune, alors qu'elle existe depuis la création de l'impôt anticipé il y a 55 ans. Si l'administration estime que sa fonction de garantie n'est plus adaptée, il faut alors la revoir complètement, soit en prélevant un impôt sur tous les revenus étrangers (et non seulement sur les intérêts), soit en transmettant les données bancaires aux autorités fiscales. Il s'agit là d'une question de fond sur la relation entre le contribuable et l'Etat, et le peuple devrait pouvoir exprimer sa préférence pour le modèle qu'il préfère. La décision du Conseil fédéral de renoncer à proposer une procédure de déclaration n'est pas en adéquation avec les efforts de transparence mis en place sur le plan international.

Pour leur part, les banques n'aimeraient pas dépenser des centaines de millions de francs pour mettre en place un impôt anticipé prélevé par l'agent payeur, si celui-ci ne doit durer que trois ou cinq ans avant d'être rendu inutile par un système d'annonce automatique des comptes bancaires. Ce scénario n'est pas que théorique, puisque le Parlement fédéral va devoir traiter une initiative du canton de Berne qui demande précisément la fin du secret bancaire vis-à-vis des autorités fiscales.

Passage au principe de l'agent payeur

Pour prélever l'impôt anticipé selon la résidence fiscale de l'investisseur, il est nécessaire de passer au principe de l'agent payeur. En effet, celui-ci, contrairement au débiteur, sait à qui le revenu est payé et où cette personne est domiciliée. Le principe de l'agent payeur est donc nécessaire pour maintenir un impôt anticipé uniquement sur les personnes physiques résidentes en Suisse.

Il est vrai que le passage au principe de l'agent payeur permettrait de mieux cibler l'impôt anticipé : il ne frapperait que les personnes physiques résidentes en Suisse, et pourrait s'étendre à tous leurs revenus réalisés. D'un autre côté, pour ceux qui souhaiteraient éviter l'impôt anticipé, pour des raisons de cash-flow par exemple, il est bien plus facile de choisir un agent payeur domicilié à l'étranger que de déplacer le siège du débiteur. A l'origine, l'impôt anticipé a été créé pour assurer à la Suisse une part d'impôt sur les rendements générés en Suisse. Avec le principe de l'agent payeur tel qu'envisagé, seule la fonction de garantie de l'impôt anticipé subsiste, et celle-ci serait bien plus simplement assurée par une transmission d'informations.

Le passage au principe de l'agent payeur nécessite en effet d'identifier les clients concernés, les revenus soumis de ceux-ci et de virer l'impôt anticipé à l'AFC. Simple en apparence, cela implique de tenir compte de nombreux facteurs tant pour les clients (déménagement, décès, comptes joints etc.) que pour les produits (origine, part d'intérêt, impôt à la source étranger etc.), qui varient dans le temps. Le prélèvement de l'impôt peut aussi être difficile lorsqu'un revenu d'intérêt est généré, mais pas distribué, car les liquidités peuvent faire défaut.

L'AFC admet que la mise en œuvre de son projet aura « *des répercussions administratives et techniques relativement importantes* » pour les agents payeurs, qui auront « *donc davantage de frais qu'aujourd'hui* » (rapport explicatif, p. 3). L'ASB a chiffré ces frais à 500 millions de francs pour la mise en œuvre au moins, puis 50 millions de francs par année d'entretien (cf. Expert Focus 2019/11, p. 896, § 2.4).

Le projet prévoit une indemnité pendant deux ans à raison d'un pourcentage de l'impôt anticipé versé par les agents payeurs. A titre de comparaison, les employeurs qui prélèvent un impôt à la source sur le salaire de certains de leurs employés peuvent en général en conserver 2%. Au vu des montants d'impôt anticipé qui seraient prélevés, à savoir environ 500 millions sur les revenus d'intérêts suisses (rapport explicatif, p. 47) et 388 millions sur les revenus d'intérêts étrangers (rapport explicatif, p. 50), cela représenterait à peine 18 millions de francs par an, ce qui ne couvrira pas les frais des banques. On voit mal aussi pourquoi cette indemnité devrait cesser après deux ans, alors que le travail des agents payeurs continuera.

Les cantons aussi subiront des complications opérationnelles, ce qui justifie « *un délai de mise en œuvre suffisant* » pour qu'ils modifient leurs systèmes informatiques. En effet, ils ne pourront plus simplement créditer l'impôt anticipé en présence d'un titre suisse, ils devront vérifier si celui-ci est détenu par un agent payeur suisse ou étranger. L'entrée en vigueur de la réforme « *ne pourra donc certainement pas intervenir en 2022* » (rapport explicatif, p. 30).

Le passage au principe de l'agent payeur serait donc complexe, coûteux et long à mettre en œuvre. En outre, il ne serait que partiel, puisque le principe du débiteur serait conservé pour tous les rendements de participation. Le rapport coût / utilité d'un tel projet serait donc très mauvais, surtout si un système d'annonce automatique doit être mis en place quelques années plus tard. L'ABPS n'approuve donc pas le passage au principe de l'agent payeur tel que proposé par le Conseil fédéral, et ne pourrait l'accepter qu'après une simplification drastique (voir le point suivant).

On peut même se demander si une autre solution ne pourrait pas être trouvée pour atteindre l'objectif de stimulation du marché des capitaux de tiers. C'est d'ailleurs la conclusion à laquelle parvient la fiduciaire KPMG, mandatée par l'AFC pour étudier les possibilités de réforme, et pour qui « *la meilleure solution est simple : l'impôt anticipé sur les intérêts devrait être entièrement supprimé* » (La Vie économique no 5/2020, p. 12). Et les auteurs de l'étude d'ajouter : « *Les doutes sur la déclaration correcte de leurs revenus par les investisseurs n'ont plus lieu d'être et le traitement désormais rigoureux des infractions fiscales par les banques suisses a rendu obsolète le prélèvement d'un impôt de garantie* », surtout sachant que « *seuls quelque 2% du total des recettes de l'impôt anticipé sont aujourd'hui issus de la taxation des intérêts (avec une tendance à la baisse), les 98% restants provenant des dividendes* » (ibidem, p. 14).

Placements directs et indirects

Il est certain qu'une égalité de traitement entre placements directs et indirects est souhaitable, pour éviter des arbitrages uniquement fiscaux. Dans la réalité cependant, ces arbitrages ont déjà eu lieu, et la majorité des placements indirects sont réalisés à l'étranger : la plupart des fonds de placement sont luxembourgeois ou irlandais, et presque tous les produits structurés sont émis à Jersey ou Dubaï. La question ne porte donc pas tant sur le principe, mais sur son application pratique.

Selon l'administration, « *les agents payeurs seront techniquement à même de prélever l'impôt anticipé également sur les rendements de titres étrangers porteurs d'intérêts* » (rapport explicatif, p. 23). Malheureusement, la faisabilité opérationnelle ne se décrète pas.

Pour qu'un agent payeur puisse prélever l'impôt anticipé sur un revenu d'intérêt, trois conditions doivent être remplies :

- 1) le revenu doit être distribué, afin que l'agent payeur puisse en virer 35% à l'AFC ;
- 2) l'information relative au montant du revenu d'intérêt doit être disponible ;
- 3) le prélèvement de l'impôt anticipé doit pouvoir être délégué.

Comme le relève l'administration, « *une part notable des placements collectifs de capitaux ne distribuent pas leurs rendements aux investisseurs, mais les retiennent et les réinvestissent* » (rapport explicatif, p. 26). Il en va de même pour de nombreux produits structurés, notamment étrangers, qui ne distribuent leurs rendements qu'à l'échéance. En l'absence d'un flux de fonds, l'agent payeur n'est pas forcément conscient de l'existence d'un revenu, ni en mesure de verser l'impôt anticipé, si le client ne dispose pas des liquidités nécessaires. Faut-il alors vendre des titres ? Demander des liquidités au client ? Et s'il n'est pas d'accord ? Dans les accords dits « Rubik », l'ultima ratio était l'annonce du compte... Pour simplifier, l'ABPS propose que les agents payeurs ne prélèvent l'impôt anticipé que lors du paiement d'un revenu d'intérêt ; ils peuvent alors le virer le même jour à l'AFC, comme actuellement.

Lorsqu'un rendement est versé, il ne représente pas toujours uniquement de l'intérêt. C'est le cas en présence d'une obligation, mais un fonds ou un produit structuré peut générer des intérêts, des rendements de participation ou des gains en capital. Celui-ci devra donc comptabiliser séparément le revenu d'intérêt et le communiquer à l'agent payeur. Il ne faut pas compter sur les émetteurs étrangers pour procéder à ces calculs pour le seul marché suisse. La règle qui voudrait qu'à défaut de comptabilisation séparée, l'impôt anticipé soit dû sur la totalité du rendement (art. 5c P-LIA), est ainsi en contradiction flagrante avec la volonté d'étendre l'impôt anticipé aux seuls revenus d'intérêt étrangers (sans compter que même le montant total du revenu n'est pas forcément connu). Cela conforte l'idée exprimée plus haut de l'inutilité d'une telle extension.

Enfin, les banques qui n'ont pas envie de mettre en place un système de virement de l'impôt anticipé sur des revenus externes doivent pouvoir continuer à déléguer cette tâche, comme actuellement. Comme l'indique l'administration, « *le règlement externe pourrait également s'appliquer aux placements indirects, mais cela donnerait lieu à des problèmes pratiques pour les [fonds de] thésaurisation* » (rapport explicatif, p. 18). Il en irait de même pour nombre de produits structurés.

Pour l'ABPS, le prélèvement de l'impôt anticipé par un agent payeur ne peut être assuré que si les trois conditions ci-dessus sont remplies. Au vu des complications évoquées plus haut, le plus simple serait d'exclure les placements indirects du champ d'application de l'impôt anticipé prélevé par l'agent payeur. La deuxième solution proposée par l'AFC en page 27 du rapport explicatif permettrait de rendre plus attractifs les placements indirects en obligations suisses, mais le faible niveau des taux d'intérêts suisses attire peu d'investisseurs étrangers. Et comme les placements indirects resteraient soumis au principe du débiteur pour les rendements de participations, autant garder le système en vigueur pour eux.

Instruments “too big to fail”

Les instruments “too big to fail”, émis par les banques et assurances d'importance systémique, sont exonérés d'impôt anticipé depuis 2013 et l'ABPS n'a pas d'objection à ce que cette exonération soit prolongée aussi longtemps que nécessaire.

On rappellera que cette exonération a dû être introduite pour que ces instruments puissent être émis en Suisse, et ainsi être soumis au droit suisse, et rencontrer malgré tout l'intérêt des investisseurs internationaux. Cela montre bien à quel point l'impôt anticipé est un obstacle pour l'émission d'obligations en Suisse.

Les instruments « too big to fail » sont plus risqués que les autres, car selon la situation financière de l'établissement émetteur, tout ou partie du montant prêté peut être converti en actions voire abandonné. Le taux d'intérêt qui les rémunère est ainsi bien plus élevé que la moyenne (jusqu'à 6-7%). Pourtant, personne n'a jamais protesté que la soustraction fiscale allait être favorisée si l'on exonérait ces instruments.

C'est l'occasion de rappeler que l'abolition complète de l'impôt anticipé sur les intérêts serait bien plus simple et rapide à mettre en œuvre, et pourrait entrer en vigueur en 2022, sans qu'il soit nécessaire de prévoir une troisième fois des dispositions transitoires pour les instruments « too big to fail ». L'égalité de traitement avec les autres obligations serait aussi atteinte plus vite.

Droit de timbre de négociation

Le projet du Conseil fédéral prévoit aussi la suppression du droit de timbre de négociation (DTN) sur les emprunts suisses. Il s'agit là bien sûr d'un pas dans la bonne direction, qui montre aussi que la question des droits de timbre est consubstantielle de celle de l'impôt anticipé. Mais pour l'ABPS, c'est bien l'abolition complète du DTN, sans doute par étapes, qui doit être intégrée à la réforme de l'impôt anticipé. Même le Conseil fédéral l'admet : « *pour une reprise claire des opérations de dépôt et de gestion de fortune, il faudrait supprimer intégralement le droit de timbre de négociation* » (rapport explicatif, p. 54).

En effet, les clients des banques diversifient le plus souvent leurs placements, de sorte que l'abolition du DTN est importante tant pour les titres suisses que pour les titres étrangers. Ne l'abolir que pour une catégorie ou l'autre créerait une discrimination incompréhensible. Par ailleurs, le DTN sur les titres étrangers est d'autant plus pénalisant que son taux est le double de celui appliqué aux titres suisses et qu'il provoque une double imposition sur les titres des pays qui connaissent une taxe sur les transactions financières (France, Italie, Royaume-Uni notamment). La Suisse est le seul pays qui ponctionne le transfert de titres étrangers en le faisant dépendre du domicile de l'intermédiaire.

En tout cas, l'abolition du DTN sur les obligations, suisses comme étrangères, avec une durée résiduelle inférieure à un an devrait intervenir au plus vite, car le DTN étant le plus souvent supérieur à leur rendement résiduel, leur négoce s'en trouve empêché. De même, il est incompréhensible que les caisses de pension suisses ne soient pas reconnues comme des investisseurs exonérés, alors que les étrangères le sont.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre très haute considération.

ASSOCIATION DE
BANQUES PRIVEES SUISSES



Jan Langlo
Directeur



Jan Bumann
Directeur adjoint



Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten

Eidg. Finanzdepartement
Herr U. Maurer
Bundesrat
Bundesgasse 3
3003 Bern

Luzern, 7. Juli 2020 / BK

Reform der Verrechnungssteuer

Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS) ist ein im Jahr 1996 gegründeter Verein mit Sitz in Luzern. Sie ist ein Zusammenschluss von im Steuerexpertenberuf tätigen natürlichen Personen in den Kantonen Luzern, Zug, Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Uri. Die ZVDS hat sich zum Ziel gesetzt, durch Information der Öffentlichkeit, mittels Durchführung von Diskussionsabenden sowie durch Teilnahme an Vernehmlassungsverfahren einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Steuerrechts zu leisten.

Mit Schreiben vom 3. April 2020 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Reform der Verrechnungssteuer eröffnet. Gerne nehmen wir im Namen der Zentralschweizerischen Vereinigung diplomierter Steuerexperten ZVDS dazu wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das geltende System der Verrechnungssteuer Nachteile für den Fremdkapitalmarkt Schweiz habe und dass sich daraus negative Auswirkungen für die schweizerische Volkswirtschaft sowie für das Steueraufkommen von Bund, Kantonen und Gemeinden ergeben würden.

Er ist auch der Meinung, dass die geltende Verrechnungssteuer Sicherheitslücken aufweise, die ebenfalls negative Auswirkungen auf das Steueraufkommen von Bund, Kantonen und Gemeinden haben könnten.

Deshalb möchte der Bundesrat den Fremdkapitalmarkt stärken und den Sicherungszweck der Verrechnungssteuer im Inland ausbauen. Um diese Ziele zu erreichen, soll teilweise ein Zahlstellenprinzip eingeführt werden und es soll die Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen aufgehoben werden. Neu sollen zudem Zinserträge aus ausländischen Quellen auch der Verrechnungssteuer unterliegen.

- 1.2 Demgegenüber hat der Bundesrat eine Senkung des Verrechnungssteuersatzes von 35 auf 15 % zwar geprüft, aber er lehnt diese aus finanzpolitischen Gründen ab.

- 1.3 Die von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) beantragten Ergänzungen zur Vorlage - neues freiwilliges Meldeverfahren für natürliche Personen in der Schweiz mit Beteiligungen ab 10 % und die Aufhebung des Meldeverfahrens im Konzernverhältnis ab einer Beteiligung von 10 % - werden unter anderem, um die Komplexität der Vorlage nicht zu erhöhen, nicht zur Diskussion gestellt.

2. Grundsätze der Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer ist eine vom Bund an der Quelle erhobene Sicherungsteuer (Art. 132 Abs.2 BV). Zentraler Gegenstand der Verrechnungssteuer sind Erträge aus beweglichem Kapitalvermögen wie Zinsen und Dividenden, wobei das heutige Verrechnungssteueraufkommen hauptsächlich aus Beteiligungserträgen stammt. Der Steuersatz beträgt für Kapitalerträge 35 %.

Die Verrechnungssteuer wird nach dem System der Selbstveranlagungssteuer und nach dem Grundsatz der Anonymität erhoben. Die Steuerpflicht wird nach dem Schuldnerprinzip erfüllt, entweder durch Ablieferung der Steuern oder mittels Meldung. Der Schuldner einer steuerbaren Leistung hat die Verrechnungssteuer unaufgefordert abzuführen. Da aber nicht der Schuldner, sondern der Empfänger mit der Steuer belastet werden soll, wird die steuerbare Leistung bei der Auszahlung um dem Steuerbetrag gekürzt.

Natürliche Personen deklarieren die steuerbare Leistung (beispielsweise Zinsen oder Dividenden) in der persönlichen Steuererklärung und erhalten die Verrechnungssteuer bei den Kantons- und Gemeindesteuern durch Anrechnung zurückerstattet. Juristische Personen verbuchen die steuerbare Leistung. Es erfolgt keine Verrechnung, sondern eine Rückzahlung in bar.

Verrechnungssteuerguthaben werden ab dem Zeitpunkt der Erhebung bis zum Zeitpunkt der Rückerstattung nicht verzinst. Deklarieren natürliche Personen oder verbuchen juristische Personen verrechnungssteuerbelastete Einkünfte nicht, so wird die Verrechnungssteuer zur definitiven Steuerbelastung. Die direkten Steuern auf nicht deklarierten Einkünften sind aber gleichwohl geschuldet. Personen mit Wohnsitz/Sitz im Ausland haben keinen Anspruch auf Rückerstattung, ausser Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sehen eine ganze oder teilweise Rückerstattung vor.

3. Handlungsbedarf

3.1 Internationales Umfeld

Im internationalen Umfeld ist der Steuersatz von 35 % auf Kapitalerträgen sehr hoch. Gewichtige Industriestaaten haben Steuerbelastungen von 0 bis 15 %. Keine Quellensteuer auf Dividenden erheben unter anderem England, Singapur, Hongkong, Malta und die Vereinigten Arabischen Emirate. Tiefe Quellensteuern erheben China (10 %), Holland, Russland und die Türkei (15 %). Holland stand im 2019 kurz vor der Abschaffung der Quellensteuer auf Dividenden.

Viele von der Schweiz abgeschlossenen DBA kennen eine Sockelsteuerbelastung von 15 %. Die Schweiz leistet also nur eine Rückerstattung von 20 %. Hinzukommt, dass die Rückerstattungsverfahren immer aufwändiger werden, länger dauern und die Verwaltungspraxis laufend verschärft wird. Der Personalaufwand für die internationale Rückerstattung nimmt ebenfalls stetig zu.

3.2 Dividenden an natürliche Personen mit Wohnsitz Schweiz

Die Verrechnungssteuer von 35 % bei Dividenden führt bei den steuerpflichtigen Unternehmen zu einem hohen Liquiditätsabfluss. Da die Rückerstattung in der Regel mindestens 1 Jahr dauert und das Geld bei der Eidg. Steuerverwaltung (EStV) "zinslos pariert" ist, wird es dem Wirtschaftskreislauf entzogen. Hinzukommt, dass die Höchstsätze bei den Einkommenssteuertarifen seit der Einführung der Dividendenprivilegierung im Jahr 2009 erheblich gesunken und wesentlich tiefer sind.

Aufgrund der verschärften Rückerstattungspraxis ist die Verrechnungssteuer nicht mehr nur Sicherungssteuer, sondern wird nebst der Bezahlung der direkten Steuern zur zusätzlichen Steuerbelastung, was einer Sanktion gleichkommt.

3.3 Dividenden an juristische Personen mit Sitz Schweiz

Dividendenausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften, Genossenschaft, Gemeinwesen und kollektive Kapitalanlage können gemäss Art. 26a VStV bei einer Beteiligungsquote von mindestens 20 % im Meldeverfahren erledigt werden.

Bei der empfangenden Kapitalgesellschaft, Genossenschaft und Gemeinwesen in der Schweiz führt der Beteiligungsabzug oder eine Steuerbefreiung dazu, dass praktisch keine Gewinnsteuer auf Dividenden anfällt. Dies bedeutet, dass dementsprechend auch keine Steuersicherung notwendig ist, da es bei praktisch keiner Steuerbelastung auch nichts zu sichern gibt. Der administrative Aufwand ist für die betroffenen Unternehmen aber nicht zu unterschätzen.

4. Keine Einführung Zahlstellenprinzip

Beim Zahlstellenprinzip geht es im Wesentlichen um in- und ausländische Zinsanlagen. Vorgesehen ist, inländische juristische Personen, kollektive Kapitalanlagen und ausländische Anleger (natürliche und juristische Personen) von der Verrechnungssteuer zu befreien. Demgegenüber erfolgt für natürliche Personen im Inland keine Befreiung, vielmehr sollen nebst den Zinserträgen aus inländischen neu auch diejenigen aus ausländischen Quellen der Verrechnungssteuer unterstellt werden. Der Steuersatz beträgt weiterhin 35 %.

Es mag sein, dass das Zahlstellenprinzip allenfalls eine positive Wirkung auf den schweizerischen Kapitalmarkt haben kann. Mit der vorgeschlagenen Regelung werden aber die inländischen gegenüber den ausländischen Anlegern, welche von der Verrechnungssteuer befreit sind, ungleich behandelt und benachteiligt.

Mit der Einführung des Zahlstellenprinzips wird aber der grosse Wettbewerbsnachteil bei den übrigen Kapitalerträgen (insbesondere Dividenden) nicht beseitigt und ebenso bleibt das Schuldprinzip bei Dividenden bestehen. Wir leisten uns also für eine Steuer zwei verschiedene Steuersysteme nebeneinander. Die daraus entstehenden Zusatzkosten müssen von jemandem bezahlt werden. Es kann aber nicht angehen, dass die ehrlichen Steuerzahler diese Aufwendungen mittels neuer Gebühren und Steuern finanzieren müssen. Dem Vernehmen nach löst das Zahlstellenprinzip auch bei den Kantonen umfassende Investitionen aus, weil beispielsweise neue IT-Systeme aufgebaut werden müssen. Im Gegensatz zu den Zahlstellen, denen die Initialkosten teilweise vergütet werden, müssen die Kantone die Umsetzungskosten selber tragen.

Hinzukommt, dass im heutigen, anhaltend tiefen Zinsumfeld kaum mehr Einkommenssteuern auf Zinserträgen besichert werden müssen.

Aus diesen Überlegungen und weil die vorgeschlagenen Änderungen internationale Konzerne mit ihren etablierten Strukturen kaum dazu bewegen werden, die Finanzierungsgeschäfte inskünftig aus der Schweiz heraus zu tätigen, beantragen wir, das Zahlstellenprinzip fallen zu lassen. Wenn es darum geht, Nachteile bei Konzernfinanzierungen beseitigen zu wollen, könnten diese von Verrechnungssteuer freigestellt werden.

5. Umsatzabgabe

Der Vorschlag, den Handel mit inländischen Obligationen von der Besteuerung freizustellen (Streichung von Art. 1 Bst. 1b, Ziffer 1 StG), wird unterstützt.

6. Massnahmen zur Verbesserung der Verrechnungssteuer

6.1 Senkung Steuersatz bei Dividenden

Die von der Expertengruppe empfohlene Senkung des Verrechnungssteuersatzes bei Kapitalerträgen von 35 auf 15 % würde die Position der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb ziemlich verbessern. Es würde auch zu einer wesentlichen Verminderung von Verfahren wegen internationaler Rückerstattung führen. Da die Sockelbesteuerung von 15 % bestehen bleibt, sollten die Mindereinnahmen bei einer dynamischen Betrachtungsweise verkraftbar sein.

6.2 Einführung Meldeverfahren anstelle Ablieferung/Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Obwohl der Bundesrat den von der WAK-N ins Spiel gebrachten Vorschlag nicht in die Vorlage aufnahm, sind wir der Ansicht, dass die aufgeführten Gründe für die Ablehnung der Massnahme nicht zutreffen.

Juristische Personen müssen Dividendenausschüttungen in ihren Steuererklärungen deklarieren. Die Dividendenausschüttungen werden in der Wertschriftenverzeichniskontrolle (WVK) erfasst und im EWS (eWertschriften) automatisiert geprüft, womit die Steuerverwaltungen interkantonale über die ausgeschütteten Dividenden Bescheid wissen. Deshalb ist bei einer natürlichen Person mit Wohnsitz in der Schweiz die Meldung anstelle der Ablieferung der Verrechnungssteuer ausreichend und der Sicherungszweck ist erfüllt.

Es entstehen für die Steuerpflichtigen mit der Einführung des Meldeverfahrens keine Liquiditätsvorteile - im Gegenteil. Damit würden die bisher bestehenden Liquiditätsnachteile behoben, in dem die Liquidität bei den Unternehmen eben gerade nicht mehr abfließt, wenn die Verrechnungssteuer nicht abgeliefert muss, sondern gemeldet werden kann. Die Liquidität würde der Wirtschaft nicht entzogen, was bisher ein ärgerlicher Umstand war, weil die Mittel den Unternehmen aufgrund der langen Rückerstattungsdauer nicht zur Verfügung standen.

Es handelt sich bei diesem Vorschlag um ein freiwilliges Meldeverfahren. Es ist deshalb mit keinem zusätzlichen administrativen Mehraufwand zu rechnen. Dieser wird in der Vorlage auch nicht beschrieben. Es mussten bisher schon Formulare ausgefüllt werden. Selbst wenn es mehr Aufwand geben sollte, kann das Unternehmen frei wählen, ob es abliefern oder melden will.

Aufgrund der aktienrechtlichen und Geldwäschereivorschriften müssen die Beteiligungsinhaber bereits heute identifiziert werden. Die Unternehmen müssen bei der Verrechnungssteuer schon jetzt die Abhängigkeit zum steuerlichen Wohnsitz (Inland oder Ausland) abklären. Es ergeben sich somit keine neuen Haftungsrisiken für die Unternehmen.

Auch hier, selbst wenn es solche geben sollte, kann das Unternehmen frei wählen, ob es abliefern oder melden will.

Die Einnahmerisiken sind gering. Es geht um die Erhebung und Rückerstattung bei Steuerpflichtigen mit Wohnsitz in der Schweiz. Wenn dem nicht so wäre, soll das Einnahmerisiko betraglich beziffert werden. Die Aussage, dass die Verrechnungssteuerpflicht aufgehoben werde, stimmt nicht. Die Verrechnungssteuerpflicht bleibt auch beim Meldeverfahren bestehen, sie wird einfach anders erfüllt (durch Meldung anstelle von Ablieferung). Weil das Meldeverfahren nur auf Beteiligungsinhaber in der Schweiz anwendbar ist, braucht es auch keine zusätzlichen Kontrollen. Vielmehr fällt das betreffende Abrechnungsverfahren zwischen dem Bund und den Kantonen weg.

6.3 Aufhebung Meldeverfahren gemäss Art. 26a VStV

Auch bei diesem von der WAK-N eingebrachten Vorschlag ist die aufgeführte Begründung für die Ablehnung der Massnahme nicht zutreffend.

Die Verrechnungssteuer ist eine Sicherungssteuer. Schüttet ein Unternehmen eine Dividende an ein Unternehmen aus, das an diesem qualifiziert beteiligt ist (mindestens 20 %), so wird der Beteiligungsertrag durch den gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsabzug indirekt steuerlich freigestellt. Es fällt praktisch keine Gewinnsteuer an. Wo keine Gewinnsteuer anfällt, ist auch eine Sicherung der Verrechnungssteuer nicht notwendig und es bestehen auch keinerlei Steuerrisiken. Die Befreiung von der Quellensteuerpflicht wird auch in anderen Ländern entsprechend praktiziert. Den Steuerbehörden steht es weiterhin offen, Kontrollen durchzuführen und die Entrichtung der Verrechnungssteuer dann zu verlangen, wenn die Befreiungsvoraussetzungen nicht eingehalten wurden. Aber eigentlich ist es offensichtlich, dass keine Motivation für die Hinterziehung einer erhaltenen Dividende besteht, wenn keine oder nur eine geringe Gewinnsteuerbelastung besteht. Vielmehr ist es aber so, dass trotz fehlender Gewinnsteuerbelastung gerade bei formellen Fehlern oder einer verspäteten Meldung erhebliche Verrechnungssteuer-Sanktionen drohen.

Die Vorlage wird nicht komplexer. Im Besonderen bei der Aufhebung des Meldeverfahrens wird eine Bestimmung in der Verrechnungssteuer-Verordnung aufgehoben und eine neue Bestimmung im Verrechnungssteuergesetz eingefügt. Es wird damit letztlich ein Verrechnungssteuer-Tatbestand gestrichen.

7. Anträge

- 7.1 Die ZVDS lehnt aufgrund dieser Ausführungen einerseits die teilweise Einführung des Zahlstellenprinzips und andererseits die Ausweitung der Verrechnungssteuer auf Zinserträge aus ausländischen Quellen ab.
- 7.2 Die ZVDS unterstützt die Streichung des bisherigen Umsatzabgabetatbestandes in Art. 1 Bst. 1b, Ziffer 1 StG.
- 7.3 Die ZVDS schlägt vor, den Besteuerungssatz bei Kapitalerträgen von 35 % auf 15 % herabzusetzen.
- 7.4 Die ZVDS beantragt, bei natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ein Meldeverfahren anstelle der Ablieferung/Rückerstattung der Verrechnungssteuer einzuführen. Wir schlagen folgenden neuen Artikel 20a im VStG vor, der bisherige Artikel 20a wird neu zu Artikel 20b.

Vorschlag neuer Art. 20a VStG

¹ Ist eine natürliche Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz unmittelbar zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt, so kann sie diese mittels eines amtlichen Formulars anweisen, ihr die Dividende ohne Abzug der Verrechnungssteuer auszurichten.

² Die steuerpflichtige Gesellschaft ihrerseits vervollständigt das Gesuch und reicht dieses der Eidgenössischen Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Fälligkeit der Dividende zusammen mit dem amtlichen Formular zur Jahresrechnung unaufgefordert ein.

³ Das Meldeverfahren ist nur zulässig, wenn feststeht, dass die natürliche Person, worauf die Steuer zu überwälzen wäre, nach Gesetz oder Verordnung Anspruch auf Rückerstattung dieser Steuer hätte.

⁴ Ergibt die Nachprüfung durch die Eidgenössische Steuerverwaltung, dass vom Meldeverfahren zu Unrecht Gebrauch gemacht wurde, ist die Verrechnungssteuer nachzuerheben; wird die Steuerforderung bestritten, so trifft die Eidgenössische Steuerverwaltung einen entsprechenden Entscheid. Vorbehalten bleibt die Einleitung eines Strafverfahrens.

- 7.5 Die ZVDS beantragt, bei juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, das Meldeverfahren gemäss Art. 26a VStV aufzuheben und folgenden neuen Artikel im Verrechnungssteuergesetz einzufügen:

Vorschlag Ergänzung Art. 5 VStG

¹ Von der Steuer sind ausgenommen:

- j. Dividenden einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an welchen eine Kapitalgesellschaft, eine Genossenschaft, eine kollektive Kapitalanlage oder ein Gemeinwesen nach Artikel 24 Absatz 1 unmittelbar zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt sind.

Die ZVDS ist überzeugt, dass es gerade in diesen Zeiten ein gutes Zeichen an die Wirtschaft wäre, die in der CoVid-19-Krise bewährten Verwaltungsgrundsätze "einfach", "unkompliziert" und "unbürokratisch" beizubehalten und den administrativen Aufwand inskünftig in Grenzen zu halten. Weniger Administration und weniger Strenge in der Steuerbemessung wäre eigentlich die Lösung der Stunde und würde den gebeutelten Unternehmen in Zukunft helfen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und ersuchen Sie, unsere Auffassung in die Steuergesetzgebung des Bundes einfließen zu lassen.

Freundliche Grüsse

Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS)

Bruno Kaech, Präsident

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
CH-3003 Bern

Per E-Mail:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 8. Juni 2020

**Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer; Stellungnahme der
Zürcher Handelskammer**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 3. April 2020 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer gestartet. Als Wirtschaftsverband einer der bedeutendsten Wirtschaftsregionen der Schweiz erlaubt sich die Zürcher Handelskammer (ZHK) im folgenden Stellung zu den geplanten Änderungen zu nehmen.

Die ZHK vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1000 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich und setzt sich für eine wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst günstigen Rahmenbedingungen ein. Dazu gehören insbesondere gute Wettbewerbsbedingungen für der Finanzplatz Zürich, der eine wesentliche Stütze des Wirtschaftsstandorts Schweiz darstellt.

Der Finanzplatz Zürich sorgt für rund 17 % der gesamten Wertschöpfung der Region Zürich. Zudem ist rund jeder zehnte Beschäftigte in der Region im Finanzsektor tätig. Aber durch internationale Entwicklungen droht der Finanzplatz Schweiz und insbesondere der Fremdkapitalmarkt ins Hintertreffen zu geraten. So verringerte sich das Emissionsvolumen von Obligationen zwischen 2009 und 2016 in der Schweiz um 44 %. Auch sind Emissionen inländischer Emittenten seit Jahren rückläufig. Gleichzeitig begeben Schweizer Unternehmen regelmässig Obligationen über ausländische Gesellschaften, um die Schweizer Verrechnungssteuer zu vermeiden. Damit die Konkurrenz im Ausland dem Schweizer Finanzplatz nicht den Rang abläuft, müssen die entsprechenden gesetzlichen Regelungen international wettbewerbsfähig ausgestaltet sein.

Neben der Stärkung des Finanzplatzes Zürich gilt es auch, das bestehende Steuersubstrat zu sichern. Der Steuerstandort Schweiz ist wegen internationaler Entwicklungen, bspw. durch das Projekt der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft, unter Druck. Die Schweiz muss befürchten, dadurch erhebliches Steuersubstrat zu verlieren. Die Reform der Verrechnungssteuer ist eine Massnahme, die diesem Trend entgegenwirkt und vermehrt Steuersubstrat erschliesst, indem sie den Standort Schweiz für Unternehmen und ihre Finanzierungsaktivitäten attraktiver macht.

Zusammenfassend halten wir fest, dass **wir die Zielsetzung der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Kapitalmarkts befürworten, wobei an der Vorlage in Bezug auf die praktische Umsetzung und der Reduktion der Komplexität noch verschiedene Anpassungen notwendig sind**. Unsere Bemerkungen zu den einzelnen Fragen der Vernehmlassung sowie einzelne Anpassungsanträge finden Sie nachfolgend.

1. Anerkennen Sie den vom Bundesrat dargelegten Handlungsbedarf sowie die verfolgte Zielsetzung der Vorlage?

Ja, eine Reform der Verrechnungssteuer ist notwendig und zielführend. Sie lohnt sich volkswirtschaftlich und finanziell. Der Bundesrat rechnet gestützt auf eine Studie von BAK Economics mit einem BIP-Zuwachs von mindestens 1,4 % bei einer Reform des Systems aus Stempelabgaben und Verrechnungssteuer. Auch wir erwarten, gestützt auf Rückmeldungen unserer Mitglieder, dass die Reform positive Auswirkungen auf die Wirtschaft haben wird, wenn die einleitend genannten Bedingungen für die Umsetzung erfüllt sind. Davon würde auch die öffentliche Hand profitieren. Das Ziel der Vorlage, nämlich die Stärkung des Schweizer Fremdkapitalmarktes, welches mit einem teilweisen Wechsel zum Zahlstellenprinzip für ausländische Anlegerinnen und Anleger sowie juristische Personen im Inland erreicht werden soll, unterstützt die ZHK vollumfänglich.

2. Sind Sie mit dem teilweisen Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer einverstanden?

Ja, aus der Sicht der ZHK ist dies grundsätzlich ein zielführender Reformansatz. Jedoch ist das vorgeschlagene Zahlstellenmodell aus Sicht der ZHK zu komplex und objektiv schwierig umsetzbar. Das Steuerabzugsverfahren sollte sich auf inländische Titel beschränken. Die Verteilung der Rechte und Pflichten sollte zudem im Gesetz korrekt, einfach und verständlich zwischen Emittenten, Zahlstellen wie auch den Bürgern und dem Fiskus geregelt werden. Die Reform sollte sich im Interesse der Bewältigung der ausserordentlichen Komplexität auf die Kernbereiche beschränken; zusätzliche Anpassungen der Regeln zu strukturierten Produkten und Ersatzzahlungen sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

3. Erachten Sie die vom Bundesrat vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen bei der Verrechnungssteuer als zielführend? Welche der im Erläuternden Bericht dargelegten Alternativen bevorzugen Sie allenfalls?

Bei den von der Reform betroffenen Mitgliedern der ZHK gibt es zu dieser Frage unterschiedliche Ansichten. Vor allem kleinere Finanzinstitute kritisieren die Ausdehnung der Verrechnungssteuer nach dem Zahlstellenprinzip auf indirekte Anlagen, da sie aufgrund der Komplexität von deren Umsetzung hohe Kosten befürchten. Für die Grossbanken wäre die Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen weniger problematisch. Die ZHK verzichtet deswegen auf eine einseitige Meinungsäusserung.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Ausnahmebestimmungen für TBTF-Instrumente (CoCos usw.) bei der Verrechnungssteuer verlängert werden, wenn die vorgeschlagene Reform nicht per 1.1.2022 in Kraft tritt? Wenn ja, wie lange?

Für die ZHK ist die Verlängerung der Verrechnungssteuerbefreiung von TBTF-Instrumenten bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verrechnungssteuerreform, welche diese Instrumente in

einem breiteren Rahmen von der Verrechnungssteuer an der Quelle befreit, zielführend. Auf eine feste zeitliche Limitierung ist zu verzichten.

5. Befürworten Sie die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen?

Ja, die ZHK unterstützt dieses Vorhaben ausdrücklich. Die schrittweise, letztlich gänzliche Abschaffung der Stempelabgaben, ist wichtig, um die Wettbewerbsfähigkeit des Kapitalmarktes nachhaltig zu stärken. Für eine effektive Stärkung des Schweizer Kapitalmarktes braucht es letztlich ein Paket aus umfassender Abschaffung der Stempelabgaben und gezielter, praxistauglicher Reform der Verrechnungssteuer.

6. Sind Sie damit einverstanden, auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer (insbes. Beteiligungszug) zu verzichten?

Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu dieser Frage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Zürcher Handelskammer

Dr. Regine Sauter
Direktorin

Mario Senn
Leiter Wirtschaftspolitik